

Zeitschrift:	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	106-107 (1969)
Heft:	107
Artikel:	Die Gemeinden im Thurgau vom Ancien Régime bis zur Ausscheidung der Gemeindegüter 1872
Autor:	Rosenkranz, Paul
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585609

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gemeinden im Thurgau
vom Ancien Régime bis zur Ausscheidung
der Gemeindegüter 1872

Von Paul Rosenkranz

INHALT

<i>I. Einleitung</i>	9
<i>II. Die Gemeinden am Ende des Ancien Régime</i>	20
1. Herrschaft und Gemeinde	20
Gemeinde und Gerichtsherr	20
Gemeinde und Landesherrschaft	23
2. Der Aufbau der Gemeinden	26
Die Einteilung der Gemeinden	26
Die Gemeindeversammlung	28
Leitende dörfliche Organe	33
Die Gemeindebediensteten	39
3. Bürger und Ansassen	40
Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts	40
Bürgerrecht, Bürgerpflicht, Bürgernutzen	48
Die Hintersässen	53
4. Die Aufgaben der Gemeinde	56
Flurwesen und bäuerliche Wirtschaft	57
Steg und Weg, Brücken und Bäche	64
Wasserversorgung und Brunnen	68
Unterstützungs- und Bildungswesen	70
Gewerbesachen und Märkte	73
Feuerlöschwesen	77
Allgemeine Polizeiaufgaben	79
5. Der Gemeindehaushalt	83
Die Gemeindegüter	83
Einnahmen und Ausgaben	87
Anlagen und Rechnungsführung	90

6. Die Stellung der Gemeinden am Ende des Ancien Régime	92
Der Rechtscharakter der Gemeinden	92
Die politische Bedeutung der Gemeinden	93
<i>III. Der Versuch der Helvetik 1798 bis 1803</i>	97
1. Die Gemeindegesetzgebung der Helvetik	98
Das Weiterleben der Gemeinden: 28. März 1798 bis 13. Februar 1799	98
Die Gemeindegesetze vom 13. und 15. Februar 1799	103
Die drei Verfassungsentwürfe des Landesausschusses vom September 1802	105
2. Der Aufbau der Gemeinden	108
Die Einteilung der Gemeinden	108
Die Gemeindeorgane	111
Der Agent	111
Die Gemeindeversammlung	114
Die Munizipalität	117
Die Gemeindekammer	122
Das Bürgerrecht	124
3. Die Aufgaben der Gemeinden	129
Die Aufgaben der Munizipalitätsgemeinden	129
Die Aufgaben der Dorfgemeinden	136
Der Haushalt der Gemeinden	142
4. Die Gemeindeautonomie während der Helvetik	144
Die rechtliche Gestaltung der Gemeindeautonomie	144
Die politische Bedeutung der Gemeindeautonomie	147
<i>IV. Der Aufbau des neuen Gemeindewesens in Mediation und Restauration 1803 bis 1830</i>	150
1. Die Einteilung der Gemeinden	151
Die Einteilung der Munizipalitätsgemeinden von 1803 bis 1812	151
Die Einteilung der einfachen Gemeinden bis 1812	154
Das Einteilungsdekret vom 28. Januar 1812	158
Die Einteilungsrevisionen von 1816	168
Weitere Einteilungsabänderungen bis 1830	171
2. Das Gemeindebürgerrecht	171
Das Aktivbürgerrecht	172
Niederlassung und Hintersässen	173

Erwerb und Verlust des Bürgerrechts	176
Die Heimatlosen	181
Bürgernutzen und Bürgerlasten	184
3. Die innere Organisation der Gemeinden	191
Die Gemeindeversammlung	191
Gemeindebehörden und Gemeindebedienstete	194
Beurteilung und Maßregelung von Gemeindebeamten	198
4. Die Aufgaben der Gemeinden	200
Die Aufgaben der Munizipalgemeinde	201
Steuerbezug	201
Militärische Aufgaben	202
Niedere Polizei	205
Die Aufgaben der Ortsgemeinde	210
Armenunterstützung	210
Bäuerliche Wirtschaft	214
Tag- und Nachtwachen	215
Straßenbau	216
Straßenbeleuchtung	218
Wuhrungen	218
Wasserversorgung	219
Feuerwehr	219
Märkte	220
Der Haushalt der Gemeinden	220
5. Die Gemeindeautonomie in der Mediations- und Restaurationszeit	226
<i>V. Die Durchsetzung des Einwohnerprinzips 1830 bis 1872</i>	228
1. Veränderungen in der Gebietseinteilung	229
2. Die Verstärkung der Staatsaufsicht	234
3. Die Entwicklung der Munizipalgemeinden	239
4. Die Spaltung der Ortsgemeinden und die Durchsetzung des Einwohnerprinzips	241
5. Die Ausscheidung der Gemeindegüter 1869 bis 1872	251
Quellen- und Literaturverzeichnis	265
Ortschaftenverzeichnis	271

I. EINLEITUNG

Vor mehr als hundert Jahren hat Alexis de Tocqueville festgestellt, daß man vom 18. Jahrhundert nur kenne, was an seiner Oberfläche glänze, von der wahren Lage der Bevölkerung und der Praxis der staatlichen Einrichtungen aber wisse man kaum etwas¹. Dieser Vorwurf stößt heute nicht mehr auf taube Ohren; denn unterdessen hat sich zwischen uns und das Ancien Régime das 19. Jahrhundert geschoben, und das 18. Jahrhundert beginnt sich in der Gesellschaft wie auch in der Geschichtsschreibung jener Beliebtheit zu erfreuen, die den vorletzten Jahrhunderten meistens zukommt. Überhaupt aber ist eine Zeit angebrochen, die der Lokal- und Landesgeschichte und der Erforschung des inneren Baues und der Struktur menschlicher Verbände im sozialgeschichtlichen Sinn² wieder günstiger gesinnt ist als vergangene Epochen vorwiegend nationaler oder dynastisch-herrschaftlicher Geschichtsschreibung. Die Ansicht, daß die Lokalgeschichte bedeutungslos sei, wird mehr und mehr verdrängt von der Erkenntnis, daß auch sie durch die «... Einbeziehung sozialgeschichtlicher Tatbestände und Bewußtseinsgehalte die Kräfte universalgeschichtlichen Sehens zu verstärken und zu erneuern...» vermag³. Wird so der Ruf nach Intensivierung regionaler Geschichtsforschung zu einem Gebot besserer historischer Erkenntnis, das in letzter Zeit namentlich von deutschen Historikern aufgestellt worden ist⁴, so hat diese Forderung auf dem Gebiete der Schweiz geradezu grundlegende Bedeutung aus Gründen des schweizerischen Staatsaufbaus. Es ist ihr daher auch früher schon und vermehrt nachgelebt worden als anderswo, eben gerade weil «... in der von starkem bündischem Streben seit dem hohen Mittelalter erfüllten Eidgenossenschaft die Gemeinde und ihre praktische Wirksamkeit niemals vollständig abgestorben ist⁵». 1852 schon hat Friedrich von Wyß mit seiner Geschichte der schweizerischen Landgemeinden nicht nur eines der grundlegenden Werke auf diesem Gebiet geschaffen, sondern

¹ A. de Tocqueville, *L'Ancien Régime*, S. III.

² Sozialgeschichte hier in dem Sinne, wie sie Otto Brunner umschreibt, *Neue Wege der Sozialgeschichte*, S. 9,

³ K. v. Raumer, *Absoluter Staat*, S. 64, Anm. 1. Dazu auch H. Lei, *Gerichtsherrenstand*, S. 7.

⁴ Unter anderen K. S. Bader, *Der deutsche Südwesten*, S. 9ff.; Brunner, S. 9ff.; H. Heimpel, *Der Mensch in seiner Gegenwart*, S. 165ff.

⁵ K. S. Bader, *Oberdeutsche Dorfgemeinde*, S. 267.

auch mit Nachdruck auf den Wert der lokalen Geschichte hingewiesen, als er sagte, man müsse «... nur das, was gewöhnlich für Geschichte ausgegeben wird und das über dem Lärm der öffentlichen Theaterbühne die stille Entwicklung der inneren Verhältnisse oft so völlig vergibt, nicht für die ganze Geschichte halten⁶».

Wenn also auch in erster Linie die einmalige und besonders komplizierte Struktur des thurgauischen Gemeindewesens⁷ – dessen Realität wir täglich am eigenen Leib verspüren – den Anstoß zu dieser Untersuchung gegeben hat, so sollte sie über ihre räumliche und thematische Beschränkung hinaus imstande sein, «... Licht auf Art und Charakter des jeweiligen Staatswesens zu werfen⁸...» und zur Klärung weiterreichender Fragen beizutragen. Denn Regionalismus und Selbstverwaltung sind zu einem europäischen Problem geworden⁹, seit der Staat im Spätmittelalter jene Züge von Hobbes' Leviathan anzunehmen beginnt, der alle Freiheit bedroht. Es geht also nicht zuletzt um das Problem der Freiheit, und die gewählte Zeitspanne umfaßt sowohl die korporative Libertät des Ancien Régime als auch den das ganze 19. Jahrhundert prägenden Kampf um die Durchsetzung der Freiheit, wie sie die Französische Revolution verstand. Alte und neue Freiheit, wie Leonhard von Muralt sie nannte¹⁰, ihre Beschaffenheit und Bedeutung, aber auch ihre gegenseitige Beeinflussung sollen beleuchtet werden, und sie müssen wohl vor allem auf der untersten und ersten Stufe unseres staatlichen Lebens erkennbar sein, wo Idee und Wirklichkeit so nahe beieinander sind.

Die Problematik der modernen Freiheit scheint in den letzten Jahren den Blick für alle Formen alter Freiheit geschärft zu haben; und seit neben die bloße Geschichtsbetrachtung von oben – von der Herrschaft – her auch die Betrachtung des «Unterbaus», des ständischen und regionalen Gefüges, getreten ist¹¹, hat man rasch erkannt, daß auch das absolutistische Zeitalter, aus Gründen des Rechtsbewußtseins¹² und der Begrenzung der staatlichen Machtmittel, das Weiterleben mittelalterlicher Formen von Selbstverwaltung nie ganz zu beseitigen vermocht hat¹³. Karl von Raumer kommt sogar zum Schluß, von korporativer Libertät sei Europa, noch beim Ausgang des Absolutismus im 18. Jahrhundert, förmlich über-

6 F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 90.

7 A. Leutenegger, Gebietseinteilung, S. 3.

8 Wyß, S. 3.

9 D. Gerhard, Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte, HZ 174, 1952.

10 L. v. Muralt, Alte und neue Freiheit in der helvetischen Revolution, Der Historiker und die Geschichte, Zürich 1960.

11 v. Raumer, S. 63.

12 Vergleiche dazu O. Brunner, Sozialgeschichte, S. 24 und 78.

13 de Tocqueville, S. 176; K. v. Raumer und D. Gerhard in den angeführten Werken; ferner in zahlreichen Aufsätzen K. S. Baders, der auch immer wieder auf die Unterschiede zwischen der deutschen und der schweizerischen Entwicklung aufmerksam macht; deutlich auch bei O. Brunner, Freiheitsrechte, wo er sagt, daß es dem Absolutismus vor der Französischen Revolution nirgends gelungen sei, sein Ziel – eine einheitliche Gesellschaft – zu erreichen. Er begründet das mit dem «... inneren Wesen des europäischen Absolutismus, der ja nie eine schrankenlose Despotie gewesen ist, doch im Prinzip an das Recht gebunden bleibt», S. 302.

sät gewesen¹⁴. Auch Karl Siegfried Bader weist auf das Beharrungsvermögen des mittelalterlichen Lebens hin, und er weiß das recht anschaulich zu schildern, wenn er sagt: «Es war ... eine dünne Schicht aufklärerischen Fortschritts, die sich über all dies Mittelalter gelegt hatte; und wenn der gravitative Zug der landesväterlichen Visitation das Dorf verlassen hatte, fiel hinter ihr das Dorftor am Etter zu – und alles blieb beim alten¹⁵.»

In der Schweiz, wo nicht herrschaftliche, sondern genossenschaftliche Bestrebungen den Staat geschaffen haben, ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß gerade das genossenschaftliche Prinzip der alten Eidgenossenschaft die Ausbildung eines durchgreifenden Absolutismus verhindert hat und daß das Prinzip der Selbstverwaltung in dieser Epoche zwar wohl geschwächt, aber nie ganz aufgehoben worden ist¹⁶. Namentlich hat der «Absolutismus das Dasein der Gemeinden niemals so stark zurückgedrängt wie in den Fürstenstaaten des Reiches¹⁷ ...», so daß Fäsi zwischen der Untertänigkeit des thurgauischen Landvolkes und jenem deutscher Fürstenstaaten einen himmelweiten Unterschied sieht¹⁸. Friedrich von Wyß hat diese Verschiedenheit des Ganges, den die Entwicklung in der Eidgenossenschaft im Gegensatz zu den meisten andern europäischen Staaten nahm, auf den republikanischen Charakter des Ganzen zurückgeführt¹⁹, und Werner Näf hat die gleiche Auffassung in der einfachen Feststellung zum Ausdruck gebracht, daß eben die Genossenschaft ein anderer Herr zu sein pflege als der Fürst²⁰. Alle diese Ansichten vom Weiterleben lokaler und regionaler Selbstverwaltung in der Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts sind schließlich in jüngerer Zeit durch zwei eindrückliche Spezialuntersuchungen auf dem Gebiet des Kantons Zürich und des aargauischen Fricktals bestätigt worden²¹.

Auch für die Gemeinen Herrschaften ist das Bestehen lokaler Selbstverwaltung anerkannt worden. Meist aber glaubte man dies nur unter gewissen Einschränkungen tun zu können²². Zu diesen Einschränkungen hat offenbar die Annahme ver-

¹⁴ v. Raumer, S. 70.

¹⁵ K. S. Bader, Dorf und Aufklärung, S. 4.

¹⁶ Vergleiche dazu F. v. Wyß, Landgemeinden; H. Fehr, Volksgeist; E. His, Staatsrecht I, S. 136; K. S. Bader, Volk, Stamm, Territorium, S. 278; W. H. Liebeskind, Autonomie, S. 234ff.; A. Gasser, Schweizer Gemeinde, S. 92; P. Liver, Freiheit, S. 42/43. Auch Wilhelm Öchsli sagt im 1. Band seiner Schweizergeschichte (Leipzig 1903): «In politischer Hinsicht hatte sich auch unter dem Regiment der Aristokratie ein wichtiges Element der Freiheit erhalten: Die kommunale Selbstverwaltung», S. 93.

¹⁷ Fehr, S. 49.

¹⁸ J. C. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenoßschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten I, S. 61.

¹⁹ v. Wyß, S. 90.

²⁰ W. Näf, Die Schweiz in Europa, S. 27.

²¹ E. W. Kunz, Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert, Diss. phil. I Zürich 1948; Walter Graf, Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert, Diss. phil. I Zürich 1966. Kunz kommt dabei zum Schluß, daß der lokalen Selbstverwaltung «... eine weit größere Bedeutung beigemessen werden muß, als bis anhin allgemein angenommen wurde», S. 136.

²² Fehr, S. 49; vollständig verzeichnet bei Eugen Teucher, Die schweizerische Aufklärung als Wegbereiter der sozialen Emanzipation 1712–1789, Diss. phil. I Basel 1935. Von der Selbstverwaltung sagt er, «... am ärgsten

leitet, daß die obrigkeitlichen Eingriffe sowohl bei der Eroberung der eidgenössischen Untertanengebiete als auch im Zeitalter des Absolutismus besonders tief gewesen seien²³. Man sieht dabei zu wenig, daß ja die Eidgenossen bei der Eroberung des Thurgaus nur «... die Rechtsnachfolge der Herrschaft Österreichs unter ausdrücklicher Anerkennung des bisherigen Rechtszustandes ...» übernommen hatten²⁴. Zwar haben dann die Eidgenossen durch die Vereinigung der zerstreuten habsburgischen Rechte in ihrer Hand und dank der Durchsetzung eidgenössischen Rechts einen Zusammenschluß der Landgrafschaft bewirkt und die Landesherrschaft im Thurgau zu befestigen vermocht. Aber gerade dieses eidgenössische Recht hat in der bald auftretenden religiösen Spaltung aufgehört, sich weiterzuentwickeln, so daß in der Folge – wie Bruno Meyer festgestellt hat – nur die einzelnen Orte «... die ganze Evolution des kontinentalen Staates dieser Epoche mitmachten²⁵». Einen gesamteidgenössischen Absolutismus gibt es ja nicht, und entsprechend blieb auch die Verwaltung der Gemeinen Herrschaften weitgehend in den alten Formen stecken²⁶. Diese Form aber, die Mehrzahl der an der Verwaltung teilhabenden Orte, der alle zwei Jahre eintretende Wechsel des Landvogts und das Fehlen eines Beamtenapparats haben eine energische Zentralisation verunmöglicht. Zudem haben Landschaft und Gerichtsherren sich bald ständisch organisiert und haben, häufig gemeinsam handelnd, ihre Rechte gegen die Ansprüche der Obrigkeit zu schützen gewußt²⁷.

Für den Gerichtsherrenstand hat Hermann Lei das Weiterbestehen von dessen Rechten bis zum Jahre 1798 überzeugend dargelegt²⁸. Er weist darauf hin, wie mittelalterlich die Landgrafschaft Thurgau mit ihren zahlreichen niederen Gerichtsherrschaften nicht nur inmitten der benachbarten modernen Fürstenstaaten, sondern selbst innerhalb der Eidgenossenschaft ausgesehen haben mußte, die ja ihrerseits in der damaligen europäischen Staatenwelt ein seltsam altertümliches Gepräge hatte²⁹. Dabei stellt er fest, «... daß, im Bereiche der Rechtsordnung und der Institutionen, das Mittelalter nicht von der Neuzeit ... getrennt werden kann.

stand es in den Gemeinen Herrschaften ... Politisch war diese Landbevölkerung vollkommen rechtlos ...», S. 4/5. Gegenteiliger Ansicht ist Liver, S. 43, wenn er sagt: «Die tatsächlichen und rechtlichen Schranken der herrschaftlichen Gewalt waren in den Untertanenländern der Länderorte und in den Gemeinen Herrschaften noch viel stärker. Entsprechend weiter war der Raum des vom Landesherrn ungeregelten und unkontrollierbaren Lebens der Bevölkerung und der Selbstverwaltung der örtlichen Verbände.» Ähnlich auch bei W. Geiger, Gemeindeautonomie, S. 3/4.

²³ Etwa H. Fehr, Volksgeist, wenn er sagt: «Jetzt (im 18. Jh.) begann auch die eigenwillige Unterdrückung der Untertanenländer», S. 47.

²⁴ B. Meyer, Die Durchsetzung eidgenössischen Rechts im Thurgau, S. 144; vergleiche auch B. Meyer, Freiheit und Unfreiheit, S. 140; F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 27; A. Heusler, Verfassungsgeschichte, S. 181.

²⁵ Meyer, S. 45.

²⁶ H. Lei, Gerichtsherrenstand, S. 11.

²⁷ Lei, S. 26.

²⁸ H. Lei, Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert, Diss. phil. I Zürich.

²⁹ Lei, S. 9.

Die Lebensformen und die rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse des sogenannten ‘Ancien Régime’ sind im Mittelalter ausgebildet worden und haben sich ohne Bruch bis zur Französischen Revolution, ja sogar zum Teil darüber hinaus, bei uns und anderswo zu behaupten vermocht³⁰.»

Aber nicht nur in diesen Gerichtsherrschaften hat sich mittelalterliches Leben in die Neuzeit fortgesetzt, sondern ebensosehr und noch länger in den Dorfgemeinden³¹. In ihnen lebt die genossenschaftliche Komponente des Mittelalters weiter, und nur das ist ja Mittelalter: die Mehrzahl der Souveränitätsinhaber, Herrschaft und Gemeinde.

Das Begriffspaar «Herrschaft und Gemeinde» deutet auch jenen entwicklungs geschichtlichen Aspekt an, der in der neueren Forschung immer mehr in den Vordergrund tritt: daß nämlich die «Entstehung» der Dorfgemeinde wesentlich bedingt worden ist durch die erst im Spätmittelalter sich ausbildenden kleinräumigen und meist auf das Dorf beschränkten niederen Herrschaftsbezirke³². Er hat die frühere Ansicht von der Entstehung der Gemeinden aus älteren Markgenossenschaften abgelöst³³. Diese Lehre hatte den Schwerpunkt genossenschaftlicher Verbandsbildung in die Zeit der germanischen Landnahme gelegt und ging von der Annahme aus, daß die freien Volksgenossen das unverteilte Weide- und Waldland größerer Marken in gemeinsame Verwaltung und Nutzung genommen haben. Von diesen Markgenossenschaften hätten sich dann später die Dorfgemeinden abgespalten. Die Untersuchungen Friedrich Lütges³⁴ und Karl-Hans Ganahls³⁵ haben nun aber den Beweis erbracht, daß die Markgenossenschaften keine Erscheinung des Früh-, sondern erst des Hoch- und Spätmittelalters sind und erst dann entstehen, wenn sich mehrere Dorfgenossenschaften zur gemeinsamen Nutzung größerer Wald- und Weideflächen zusammenschließen und einen Verband bilden, der nicht Vorläufer, sondern Folge der Gemeindebildung ist. Grundlegend war auch die Erkenntnis, daß die Tendenz zum genossenschaftlichen Zusammenschluß und zur dörflichen Verbandsbildung im Verlauf des Hoch- und Spätmittelalters zunimmt und nicht von einem frühen Höhepunkt her langsam verflachend und von der Grundherrschaft verdrängt ins Spätmittelalter hinein ausläuft³⁶. Damit hatte sich die Ansicht von der Entstehung der Dorfgemeinde erheblich verändert. Sie wurde

³⁰ Lei, S. 11; vergleiche auch O. Brunner, Land und Herrschaft, S. 126.

³¹ Vergleiche dazu K. S. Bader, Mittelalterliches Dorf, S. 12/13, wo gesagt wird: «Das ‘mittelalterliche’ Dorf lebte in hergebrachten Formen bis zum 19. Jahrhundert weiter.»

³² K. S. Bader, Oberdeutsche Dorfgemeinde, S. 293.

³³ Einen Überblick über den Stand der Forschung zur Entstehung der Dorfgemeinde gibt F. Elsener, Neuere Literatur zur Verfassungs-Geschichte der Dorfgemeinde.

³⁴ F. Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum, vornehmlich in der Karolingerzeit, Jena 1937.

³⁵ Karl-Hans Ganahl, Die Mark in den älteren St.-Galler Urkunden, 1940/41.

³⁶ K. S. Bader, Wegerecht, S. 397; ferner Bader, Staat und Bauerntum, S. 117.

nun nicht mehr als eine Angelegenheit des Früh-, sondern des Hoch- und Spätmittelalters betrachtet, und immer mehr trat nun auch ihr Zusammenhang mit der gleichzeitigen Ausbildung der Dorfherrschaft in den Blickpunkt.

Die jüngere Forschung über die mittelalterliche Gemeinde hat ihren vorläufigen Abschluß in den zahlreichen Aufsätzen und den beiden bisher erschienenen großen Werken gefunden, die Karl Siegfried Bader zum mittelalterlichen Dorf als Friedens- und Rechtsbereich und über Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde herausgegeben hat³⁷. Bader sucht hier jede monokausale Betrachtungsweise zu umgehen. Er spürt vielmehr sorgfältig die verschiedenen Wurzeln auf, aus denen die Gemeinde hätten erwachsen können, und entdeckt im wesentlichen deren drei: Nachbarschaft, Grundherrschaft und Vogtei. Ihnen geht er nun nach, immer mit der Frage im Blickpunkt, wann und wie «... die durch gemeinsame Lebensgrundlagen verbundene dörfliche Menschengemeinschaft ein in seinem Rahmen selbständig und rechtlich wirksam handelndes Gemeinwesen» wird³⁸.

Auch Bader anerkennt, daß sich in der frühmittelalterlichen Siedlung – die dank archäologischen Funden immer deutlicher als eine Hof-, Gruppen- oder Weilersiedlung erkannt wird – Formen genossenschaftlichen Lebens zeigen. Aber diese meist als «*vicinitas*» bezeichneten Beziehungen bedeuten noch keinen «... festen Nachbarschaftsverband mit bestimmten und klar ausgebildeten rechtlichen Funktionen³⁹ ...», sondern sie erscheinen «... als Beschränkung eines extremen Familienindividualismus⁴⁰ ...», als nachbarschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme, die aus dem Zusammenleben in Friede und Fehde, und aus natürlichem Schutz- und Hilfebedürfnis der nebeneinander Wirtschaftenden hervorgeht. So wird die Nachbarschaft zu einem Ausgangspunkt «... für die Entwicklung ländlichen Gemeinschaftslebens ... der von den natürlichen Gegebenheiten bäuerlicher Daseinsformen her bestimmt ist⁴¹».

Zu einer Verdichtung dieser Beziehungen, zu einer Verwandlung des Nebeneinanders in ein Miteinander, kann dann die manchenorts – nicht überall – erfolgende Siedlungskonzentration führen. An ihrem Ende stehen die Dorfbildung und die Entstehung des dörflichen Verbandes. «Mit der Verdichtung des menschlichen Zusammenseins vermehren, ja potenzieren sich dann die sozialen und rechtlichen Beziehungen, Verbindungen und Spannungen⁴².» So verlangt beispielsweise die

³⁷ Karl Siegfried Bader, *Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich*, Weimar 1957; Bader, *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde*, Köln/Graz 1962.

³⁸ K. S. Bader, *Dorfgenossenschaft*, S. 32. Ich gehe in der Folge etwas näher auf die Ergebnisse Baders ein, einerseits um zu meinen eigenen Untersuchungen überzuleiten, namentlich aber um seine Forschungsergebnisse für die thurgauische Ortsgeschichtsschreibung etwas zugänglicher zu machen.

³⁹ Bader, S. 46.

⁴⁰ Bader, S. 40.

⁴¹ Bader, S. 54/55.

⁴² Bader, S. 56.

Verknappung des Bodens eine intensivere Bebauung desselben. Es kommt zu der so folgenreichen «Vergetreidung⁴³» und zu einer stärkeren Betonung des Ackerbaus, die den europäischen Bauern in Zukunft so deutlich von dem noch jahrhundertelang nomadisierenden und Brandwirtschaft betreibenden Hirtenbauern Rußlands und Vorderasiens abhebt. Schließlich entsteht als eine Spätform der komplizierte Mechanismus der Dreifelderwirtschaft. Sie macht die Dorfgenossenschaft zu einem weit über nachbarschaftliche Formen in die Sphäre rechtlicher Zwangsordnung hineinreichenden Wirtschaftsverband. Diese Angelegenheiten der bäuerlichen Wirtschaft bilden nunmehr während eines Jahrtausends und bis ins industrielle Zeitalter den Kern der dörflichen Selbstverwaltung⁴⁴. Erst jetzt entsteht vielfach auch das Gemeinland, wird die Allmende in nach und nach geregelte Nutzung gezogen und können nun auch jene späten Markgenossenschaften entstehen, wenn die Gemeinde bei ihrem Ausgreifen auf andere Dörfer stößt, die gleiche Ansprüche erheben. Allmählich schließt sich so die Dorfgenossenschaft deutlicher nach außen ab. Sie umgrenzt ihr Gebiet, ihre Mark, und auch im Innern festigt sich die Genossenschaft der miteinander Wirtschaftenden und Nutznießenden. In ihrem Bereich übt sie ein auf wirtschaftliche Fragen beschränktes Satzungsrecht aus, Rechte und Pflichten entspringen daraus, und das Dorf wird zu einem besonderen Rechtsbereich. Aber diese Dinge des ländlichen Alltags stellen doch nur eine Seite des Gemeindelebens dar. Denn – so meint Bader – die Dorfgemeinde «... als eigenständige Körperschaft und Rechtsperson ist ‘entstanden’ eben doch erst in der ständigen Auseinandersetzung mit herrschaftlichen Gewalten⁴⁵».

In erster Linie ist das die Grundherrschaft. Seit die grundherrliche Familia und ihr auf persönlicher Bindung beruhender Personalverband dem Zug zur spätmittelalterlichen Territorialisierung folgend zerfällt, bilden sich auch hier kleinere, räumlich zusammengefaßte Rechts- und Verwaltungsbezirke. Diese Hofgenossenschaft begann nun auch, «... sich als besondere Körperschaft, als universitas oder communitas zu fühlen⁴⁶...»; denn auch in ihr finden sich Elemente eigener Berechtigung und örtlicher Selbstverwaltung⁴⁷. Diese grundherrschaflichen Bezirke brauchen sich aber nicht mit der Dorfgenossenschaft zu decken, und mehrere Grundherren können in einem Dorf berechtigt sein. An Hand zahlreicher Beispiele gelingt nun aber Bader der Nachweis, daß gerade in Fällen, wo mehrere Herrschaften sich im Dorf konkurrenzieren, die hofrechtlichen Beziehungen mit der Zeit versagen und die Dorfgenossenschaft in die unausgefüllten Rechts- und Auf-

43 O. Brunner, Europäisches Bauerntum, Sozialgeschichte, S. 64.

44 Vergleiche darüber F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 27.

45 K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 62.

46 Bader, S. 69.

47 Es stehen ihr beispielsweise gewisse Wahlrechte, für Meier, Hirt, Förster, Wächter usw., zu. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 68.

gabenbereiche hineinwächst⁴⁸. Wo sich aber Hof- und Dorfverband decken, wird es leicht zu einer über grundherrlichen Rechten aufgebauten Ortsherrschaft kommen, die die Rechte der Genossenschaft in engeren Grenzen zu halten vermag. Aber auch hier noch ist Gemeindebildung möglich; denn – und darauf hat vor allem Otto Brunner immer wieder aufmerksam gemacht – diese grundherrlich-bäuerlichen Beziehungen stehen wie alle Herrschaftsverhältnisse dieser Zeit unter dem Recht, das als eine geheiligte, menschlicher Willkür entzogene Ordnung über den Rechtspartnern liegt. Niemand ist dieser Rechtsidee zufolge rechtlos, und so besteht auch in diesem Herrschaftsgefüge Raum für genossenschaftliche Bildungen⁴⁹.

Ein ungeheuer wichtiger Augenblick der europäischen Geschichte! In Herrschaft und Genossenschaft treten die Grundformen der älteren Verfassung, in Adel und Bauerntum das auf Jahrhunderte typische europäische Sozialgebilde hervor. Aus dieser so strukturierten Welt wird die Stadt später nur als eine ihrer Sonderformen erwachsen⁵⁰, und von ihr werden die entscheidenden Impulse für die Bildung des modernen Staates und die moderne, kapitalistisch-industrielle Gesellschaft ausgehen. So kann Otto Brunner mit Recht sagen, «... daß Grundherrschaft und Bauer am Beginne der europäischen Geschichte stehen und ohne dieses Fundament alles Folgende nicht gedacht werden kann⁵¹».

Aber eine alle auf der Mark eines Dorfes Lebenden gleichmäßig erfassende Ortsherrschaft kann ihre Wurzeln auch in Vogtei- und Gerichtsverfassung haben; denn auch jener spätmittelalterliche Vorgang, den man als «Verdorfung des Gerichts» bezeichnet hat, führt zu kleinräumigen Herrschaftsgebieten und zur Dorfherrschaft. Im Mittelpunkt dieser Gerechtsame steht vorerst das Gericht, aber damit verbunden sind auch gewisse Schirmfunktionen und die dazugehörenden Rechte auf Leistung von Abgaben und Diensten. Wenn nun die Vogtei auf den Dorfbereich radiziert wird, kann jene Dorfherrschaft entstehen, die auf «bannitio et exactio» beruht⁵² und gewöhnlich mit Zwing und Bann bezeichnet wird. Diese Ortsherrschaft, Zwing und Bann also, umfaßt eine im einzelnen schwer umgrenzbare Summe von Rechten, die Karl Siegfried Bader, in Übereinstimmung mit Friedrich von Wyß, als das Recht, im Dorf zu gebieten und zu verbieten, bezeichnet⁵³. Diese Dorfherrschaft umfaßt aber nicht nur herrschaftliche, sondern auch genossenschaftliche Funktionen, und Bader schließt nun: «Aus Nachbarschaft,

48 K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 72ff.; vergleiche auch E. Becker, Selbstverwaltung, S. 50.

49 O. Brunner, Europäisches Bauerntum; ferner Brunner, Stadt und Bürgertum in der europäischen Geschichte, Sozialgeschichte, S. 70 und S. 93.

50 Brunner, S. 93.

51 Brunner, S. 79.

52 K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 94.

53 Vergleiche auch H. Rennefahrt, Twing und Bann, S. 86. Er bezeichnet Zwing und Bann als «Sammelbegriff für die Herrschaftsrechte, wie sie sich in kleinen oder größeren Bezirken ausgebildet hatten».

Grundherrschaft und Vogtei herrührende Befugnisse werden, ohne daß man sich um die Provenienz im einzelnen allzuviel kümmert, zum Dorfrecht vereinigt und gelangen dann eben an denjenigen, der aus grundherrlicher oder vogteilicher Wurzel zum Dorfherrn geworden ist, oder schließlich, bei Ausbleiben oder Schwäche der Dorfherrschaft, an die dörfliche Gemeinde⁵⁴.» In dieser späten Auseinandersetzung gelangt man mehr und mehr «... von einer personal bestimmten, genossenschaftlichen Denkform zur Vorstellung von der Dorfgemeinde als körperschaftlichem Verband⁵⁵ ...», wozu in nicht geringem Maße die Verwischung der Ständeunterschiede und die Angleichung der Bauern an eine einheitliche Rechtsgrundlage beitrug⁵⁶.

Nachbarliche, grundherrliche und vogteiliche Formen und Kräfte haben damit, je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden, «... zur Bildung eines dörflichen Rechtsverbandes mit umreißbarem eigenem Wirkungskreis⁵⁷ ...» beigetragen. Im Rahmen der Herrschaft ist die Genossenschaft emporgewachsen und hat selbst herrschaftliche Elemente ausgebildet⁵⁸. Über den Umfang der Rechte dieses Verbandes entscheidet der örtliche Machtkampf, und das Ergebnis ist fast in jedem Dorf ein anderes und zeigt alle Nuancen möglicher Gerechtsameteilungen.

Dieses so entstandene herrschaftlich-genossenschaftliche Gefüge besteht nun im Thurgau fast unverändert weiter bis zum Jahre 1798. Weder führt die genossenschaftliche Erstarkung – wie etwa in den Gemeinden der Innerschweiz – auch zur persönlichen Freiheit oder zur vollständigen Beseitigung der Herrschaft und zur Erlangung landesherrlicher Befugnisse⁵⁹, noch gelingt es der Obrigkeit, die Gemeinden wieder aus ihrer in Hoch- und Spätmittelalter erreichten Stellung zu verdrängen. Es hat auch die Tatsache, daß die Gerichtsherren im Thurgau wie kaum anderswo ihre Rechte behaupten konnten, nach unserer Überzeugung nicht die Folge gehabt, daß die Gemeinden gegen sie nicht recht aufkommen konnten und schwach blieben⁶⁰. Die Gemeinden sind ja längst aufgekommen – oder eben auch nicht –, zu einer Zeit nämlich, wo die Gerichts- und ähnliche Dorfherren in den meisten Teilen Süddeutschlands noch in gleicher Blüte standen wie im Thurgau; und die Folge davon, daß die Herrschaft der Gerichtsherren im Thurgau noch zwei Jahrhunderte länger dauerte, während anderswo mehr und mehr Fürsten und Städte in ihre Rechte traten, ist nicht eine allgemeine Schwächung der Gemeinden,

⁵⁴ K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 96.

⁵⁵ Bader, S. 28.

⁵⁶ K. S. Bader, Staat und Bauerntum, S. 121; Bader, Oberdeutsche Gemeinde, S. 293.

⁵⁷ K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 37.

⁵⁸ Brunner, S. 74.

⁵⁹ Es würde zu weit führen, hier die Gründe anzugeben. Ich verweise auf K. S. Bader, Staat und Bauerntum, S. 126.

⁶⁰ Diese Meinung vertritt F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 96; sie ist übernommen worden von H. Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 112, und von E. Herdi, Geschichte des Thurgaus, S. 224, Frauenfeld 1943.

sondern die Erhaltung der unübersehbaren Vielfalt ihrer Rechtsverhältnisse⁶¹. Noch 1804 schreibt die Gemeinde Thundorf der Regierung, es müsse ihr doch noch «... in Wüssen sein, daß bey der alten Ordnung der Dingen jede Gemeind im Thurgau für sich bald diese und jene Ordnung und Übung fortgesetzt ...» habe⁶².

Friedrich von Wyß weist aber zu Recht darauf hin, daß die Gemeinden im Thurgau häufig von den Gerichten durchkreuzt wurden, die für das öffentliche Wesen und die Administration wichtiger waren als jene⁶³. Wirklich bildeten die Gerichtsgemeinden eigene, von den Dorfgemeinden⁶⁴ verschiedene Verbände und umfaßten oft mehrere derselben⁶⁵. Diese Gerichte, die seit dem Landfrieden von 1712 paritätisch besetzt wurden, urteilten über die nichtmalefizischen Vergehen⁶⁶. Vor ihnen wurden aber auch die Teilungen, Testamente, Erbangelegenheiten und Fertigungen von Käufen und Täuschen getätigt⁶⁷. Den Vorsitz führte ein Ammann oder Vogt, der entweder vom Gerichtsherrn – nicht ohne Rücksicht auf die Volksmeinung⁶⁸ – ernannt, meistens aber von ihm oder der Gemeinde aus einem gegenseitigen mehrfachen Vorschlag gewählt wurde⁶⁹. Die übrigen Richter und der Schreiber wurden vom Gerichtsherrn gesetzt. Zum ordentlichen Jahresgericht erschienen sämtliche Gerichtsangehörigen, wobei ihnen die Offnung vorgelesen und den jungen Bürgern die Huldigung abgenommen wurde. Bei der Urteilsfindung hatten sie aber nicht mitzureden, und ihre Rechte als Gerichtsgenossen beschränkten sich auf die mehr oder weniger weitgehende Mitsprache bei den Wahlen. Auch die Kirchspiele deckten sich mit den Dorfgemeinden nicht. Sie waren räumlich meist umfassender und bildeten eigene Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit⁷⁰.

61 Diese Mannigfaltigkeit wird zu einem methodischen Problem. Sie verlangt eine große Zahl von Einzeluntersuchungen. Das ist, beim Zustand vieler Gemeindearchive, deren Bestände häufig nicht bis ins 18. Jahrhundert zurückreichen, und bei der Zersplitterung in Bürgergemeinde-, Orts- und Munizipalgemeindearchive, eine dornenvolle Arbeit. Auch die Archive der Kirchgemeinden und der jeweiligen Herrschaften müßten herangezogen werden. Wir haben uns hier mit der Arbeit in etwa einem Dutzend Gemeindearchiven begnügt, wobei es sich meist um mittlere und größere Gemeinden handelte – kleine Gemeinden haben oft nichts im Archiv! Bei dieser Arbeit hat es sich immerhin gezeigt, daß bei aller Mannigfaltigkeit doch gewisse gemeinsame Grundzüge vorhanden sind, auf deren Darlegung wir uns im folgenden beschränken. Zur Wiedergabe der Quellenstellen ist zu sagen, daß wir uns an die Vorlagen hielten; einzige Großschreibung und Interpunktionsfolgen modernen Regeln.

62 StATG XV 411 7, 18. 12. 1804.

63 F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 96.

64 In den Quellen ist stets nur von Gemeinden die Rede. Wir führen den Begriff «Dorfgemeinden» ein, um sie klarer gegen die Gerichts- und Kirchgemeinden sowie gegen die späteren Termini Munizipal-, einfache und Ortsgemeinden abzugrenzen.

65 Vergleiche unten S. 26ff.

66 H. Hasenfratz, S. 52.

67 H. Lei, Gerichtsherrenstand, S. 31/32.

68 Lei, S. 30.

69 Hasenfratz, S. 52ff.

70 Im folgenden gehe ich auf die Gerichtsgemeinden und Kirchspiele nicht mehr ein. Ich verweise auf die einschlägigen Arbeiten von H. Lei, Gerichtsherrenstand, sowie von Konrad Straub, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau unter dem eidgenössischen Landfrieden 1529–1798, Berner Diss. Frauenfeld 1902.

Haben die Dorfgemeinden also mit den niedergerichtlichen und kirchlichen Angelegenheiten nichts zu schaffen gehabt, so war auch – wie noch zu zeigen sein wird – ihre Heranziehung zur Landesverwaltung nur bescheiden. Die Dorfgemeinden sind daher bis 1798 im wesentlichen das geblieben, was sie von Anfang an waren: auf bäuerlicher Wirtschaft beruhende dörfliche Rechtsverbände, die auf relativ engem Raum regelten, was sie gemeinsam zu regeln nötig fanden. Ihr Aufgabenkreis mag kleiner gewesen sein als anderswo in der Eidgenossenschaft, aber größer war ihre Autonomie.

II. DIE GEMEINDEN AM ENDE DES ANCIEN REGIME

1. Herrschaft und Gemeinde

Viel wichtiger als die Landesobrigkeit war für die Gemeinde die Ortsherrschaft, der *Gerichtsherr*. Mit ihm lebte sie zusammen, mit ihm waren Rechte und Pflichten vereinbart worden, sei es in der alten Offnung¹ oder in den späteren Einzugs- und Gemeindebriefen, die deutlich Vertragscharakter aufweisen². Diese Verträge bilden die Grundlage für die Weiterbildung des Rechts. Ohne des Ortsherren Einwilligung konnte das bestehende Recht nicht abgeändert werden. Darauf pflegte der letzte Artikel dieser Briefe hinzuweisen, wo es etwa – wie in Hugelshofen, wo der Landvogt auch Gerichtsherr war – hieß: «... dießeren Artikulan halber aber allen und jeden behalte die Gemeind vor, je nach Beschaffenheit der Zeiten und Läufen mit Bewilligung eines H. Landvogts zu enderen, zu mehren oder gar abzuthun, daß der hohen Obrigkeit des Landes an ihren Rechten und Herligkeiten in all Weg ohn Vergriffen³.»

Neue Briefe hatte der Gerichtsherr «zu ratificieren, confirmieren und zu bekräftigen⁴...» Ganz umsonst scheint das jeweils nicht geschehen zu sein. «Wan ein Landvogt» – so hieß es beispielsweise in dessen Gerechtsameverzeichnis – «einichen Gemeinden in hochen Grichten neüe Einzug-brieff, oder etwas Freyheiten ertheilt oder die alten vermehret, geben sie nach Gestalt der Sache eine Discretion⁵.»

Das dörfliche Recht wurde aber auch durch Beschlüsse der Gemeindeversammlungen weitergebildet⁶. Daher versuchten die Gerichtsherren zu verhindern, daß Gemeinden ohne ihr Vorwissen und ihre Gegenwart abgehalten wurden⁷. Ein Syndikatsabschied von 1732 schrieb vor, «... daß keine Gemeinden ohne Erlaub-

¹ Offnung und Weistum als «Ergebnis einer stets wiederholten und bekräftigten Vereinbarung» zwischen Herrschaft und Gemeinde, bei K. S. Bader, *Staat und Bauerntum*, S. 119.

² K. S. Bader, *Dorfgenosenschaft*, S. 338.

³ Gemeindebrief von 1674, bei H. Nater, *Alt Hugelshofen*, S. 62.

⁴ R. Braun, *Bichelsee*, S. 224.

⁵ StATG o 08 47, S. 299.

⁶ F. v. Wyß, *Landgemeinden*, S. 92.

⁷ Vergleiche auch H. Lei, *Gerichtsherrenstand*, S. 103.

nuß deß Grichts-Herren, und Andeutung, waß sie gmeinden wollen, gehalten werden sollen, jedoch wan ohne genugsamme Ursach solche von dem Grichts-herren abgeschlagen wurde, solle unser Landvogt, nach dem er zu vor den Grichts-herren auch vernommen haben wird, ein solche zu erlauben wohl befüegt sein⁸ ...». In der Regel wohnten die Gerichtsherren den Versammlungen selbst bei oder ließen sich durch Ammann oder Vogt vertreten. Es kam aber auch vor, daß die Gemeinde ganz für sich tagte. In Islikon beispielsweise sollten die Vorsteher einfach nach der Versammlung dem Gerichtsherren «... berichten lassen, was verhandlet worden, wie es abgeloffen, und ob nichts Ungrades sich zu getragen⁹ ...». Auch der vorderen und äußen Gemeinde am Tuttwiler Berg wurde gestattet, wenn «... Sach wäre, daß etwas fürfallen wurde, daß nothwendig eine Gemeindt zue halten wäre, mögen sie durch einen von ihnen Verordneten die samblen lassen ...» und beschließen, was die Sache erfordere, «doch daß damit meinen gnädigen Herren kein Eingriff an ihrer Oberherrlichkeith beschehe¹⁰». Gelegentlich traf eine Gemeinde mit ihrer Herrschaft auch einen Kompromiß. Nachdem beispielsweise die Vorsteher von Müllheim hatten bestraft werden müssen, weil sie ohne herrschaftliche Bewilligung eine Gemeinde hatten abhalten lassen, willigte der Gerichtsherr 1769 ein, daß fortan «... exprehse um die Jahr, Herbst und Ernd Gmejnd soll gefragt werden, wjters auch, wan über wichtige Sachen wolte und solte Gmejnd gehalten werden, solle man zu fragen pflichtig seyn. Sachen von geringer Erheblichkeit aber an Gmejnden zu behandlen mögen Sie zu geben¹¹ ...»

Wenn sich auch noch häufig Klagen der Gerichtsherren über Gemeindeversammlungen, die ohne sie abgehalten wurden, ergaben¹², so wäre es dennoch falsch, Herrschaft und Gemeinde nur in diesem Spannungsverhältnis zu sehen. Vielenorts haben Handhabung und Ausübung des Rechts in langer Gewöhnung feste und ruhige Formen angenommen, und zudem stehen sich ja Herrschaft und Gemeinde nicht nur in diesem polaren Machtverhältnis gegenüber, sondern sie unterstützen und ergänzen sich auch wechselseitig. Zwischen beiden besteht ein Hilfeverhältnis, das keineswegs nur einseitig ist. Bedeutete nämlich einerseits die Tätigkeit der Gemeinde in manchen Fällen Hilfe und Erleichterung für die Herrschaft – man denke etwa an ihre Maßnahmen gegen Frevel in Holz und Feld¹³, gegen das Bettel- und Strolchengesindel, gegen Feuers- und Wassersnot¹⁴, aber

⁸ StATG o 08 8, 1732, § 21; E.A., 7. I, S. 780.

⁹ BA Islikon, 12. I. 1707, G 2.

¹⁰ Gemeindebrief vom 27. 6. 1731, StATG o 03 7.

¹¹ BA Müllheim, 10. I. 1769, I.

¹² Lei, S. 103.

¹³ Die Dorfvorsteher sollten der Herrschaft – wie etwa in Salen-Reutenen – «... bey ihren Eyden angeben und leithen ... wass der Oberkeit zu ständig und gehörig seyn wirdt ...», Gemeindebrief von 1711, StATG o 03 7, VIII 18.

¹⁴ Vergleiche dazu K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 332ff.

auch an ihre Hilfeleistung beim Bezug von Grundzins und Zehnten¹⁵ –, so hat andererseits auch die Herrschaft der Gemeinde ihre Hilfe geliehen. Die Herrschaft stand der Gemeinde gegenüber, aber sie stand auch hinter ihr, dann etwa, wenn sie ihr zur Durchsetzung ihrer Gebote und Aufrechterhaltung der Ordnung ihren höheren Bann lieh. Als beispielsweise die Gemeinde Egelshofen festsetzte, «... keine Steg noch Weeg (zu) brauchen, welche nit alß ordinary Weeg vor das gantze Jahr außgelegt seind ...», ersuchte sie den herrschaftlichen Weibel, auf dieses Verbot eine herrschaftliche Buße von einem Pfund Pfennig zu setzen¹⁶. Oder der hochgerichtlichen Gemeinde Dünnershaus wurde 1654 in einem Brief das Recht zugestanden, «Wald, Holtz, Frucht und Güter an 6 Bz. zu verbieten, und was also übersehen und verfellt wird, (solle) Ihnen der Gemeindt Genossen allein bleiben. Wann aber weiter zu gebieten Noth, sollen sie es umb 1, 2, 3, Pfund Pf. verbieten mögen, solche aber dem Landt Vogt allein zuständig seyn¹⁷». Aber auch in andern Geschäften kam die Herrschaft der Gemeinde zu Hilfe, und es war für die Lebendigkeit des Rechtszustandes und das Wohl der Gemeinde von nicht geringer Bedeutung, daß die Herrschaft – im Gegensatz etwa zu Frankreich¹⁸ – überhaupt noch da war und sich mit den Angelegenheiten der Gemeinde beschäftigte. Sie war ihr etwa behilflich auf dem Gebiet, wo sie zweifellos mehr verstand, nämlich in der Verwaltung und in der Regelung der zusehends komplizierter werdenden Finanzgeschäfte¹⁹; sie war mit ihrem Rat in den Versammlungen anwesend, und sicher nicht ganz zu Unrecht sagte der Gerichtsherr Leonhard von Muralt auf Heidelberg, daß ihn die Gemeinde Hohentannen zu allen wichtigen Geschäften eingeladen habe und daß «... jedesmal wenn ich zu gegen ware, ihre Geschäfte ein günstiges Ende genommen haben²⁰...». Es ist schon früher festgestellt worden, daß die Gemeinden ihren Rechts- und Sachbereich oft gar nicht vollständig ausgenützt haben²¹. Das gleiche ließe sich nun auch von der Herrschaft sagen, die in vielen Fällen rasch bereit war, den Gemeinden neue Rechte einzuräumen, vor allem wenn sie sich, wie zum Beispiel durch erhöhte Buß- und Strafkompetenzen, davon auch einen Nutzen für sich, einen besseren Schutz für ihre Wälder und ihre Früchte, erhoffen konnte²².

So verblieb den Gemeinden ein genügender Spielraum von Selbstbestimmung

¹⁵ Bader, S. 234ff.; Bader spricht hier von «Leistungsgemeinden»,

¹⁶ BA Kreuzlingen, Abt. Egelshofen, 25. 9. 1770, I.

¹⁷ StATG o 08 19, 1715, Beilage 6

¹⁸ A. de Tocqueville, *L'Ancien Régime*, S. 184.

¹⁹ Siehe unten S. 91.

²⁰ Brief vom 20. 9. 1807, StATG XV 411 7.

²¹ E. W. Kunz, *Selbstverwaltung*, S. 82ff.

²² 1675 wird der Gemeinde Urschhausen die Strafkompetenz von 3 auf 5 Batzen erhöht, StATG o 08 19, 1715,

Beilage 6. 1724 bewilligt das Syndikat der Gemeinde Berlingen ein Abzugsgeld, damit sie Schule, Kirche, Steg und Weg besser unterhalten kann, StATG o 08 20, 1724, § 39.

und Autonomie²³. Dabei verstehen wir unter Autonomie nicht die moderne, «... aus der staatlichen Rechtsordnung abgeleitete Befugnis zur selbständigen Setzung objektiven Rechts²⁴ ...», denn eine solche Rechtsordnung und ihre Grundvoraussetzung, die Souveränität, fehlten ja noch. Vielmehr war hier Autonomie der in jedem einzelnen Fall durch Vertrag mit der Herrschaft ausgemittelte Bereich gemeindlicher Selbstbestimmung. Das Aufsichtsrecht der Herrschaft beschränkte sich dabei auf die Wahrung des eigenen Rechts. Das Fehlen eines souveränen Gesetzgebers bedeutete für die Gemeinde auch einen gegenüber heute vorteilhaft sich abhebenden Rechtsschutz, da sie sich bei Streitigkeiten nicht an den Urheber der Rechtsordnung, sondern im Schiedgericht, beim Landvogt oder den Ständen an unabhängige Instanzen wenden konnte.

Als Gerichts- und Appellationsinstanz nahm die *Landesherrschaft*, Landvogt, Syndikat oder Regierende Orte, zweifellos Einfluß auf das dörfliche Recht²⁵. Aber da nach der mittelalterlichen Rechtsidee das alte Recht gutes Recht war, war Umformung und Neubildung desselben nur schwer möglich. Man beschränkte sich auf die Erhaltung des bisherigen Rechtszustandes und auf die Einhaltung der landesfriedlichen Verhältnisse. Auch wenn das Oberamt die Gemeindebriefe, bevor sie zur Ratifikation an die Jahrrechnung gelangten, untersuchte, sah es nur darauf, ob den hoheitlichen Rechten kein Abbruch geschah oder ob den Gemeinden mehr Rechte eingeräumt wurden als bisher²⁶.

An der Landesverwaltung haben die Gemeinden aktiv teilgenommen, und sie haben so etwas wie eine Landstandschaft erreicht. Denn im Thurgau hatte sich noch im 17. Jahrhundert durch die Schaffung der neuen Militärorganisation²⁷ eine Art Ständevertretung gebildet, wobei zum Gerichtsherrenstand, dem «Oberhaus²⁸», nun die Versammlung der Quartierhauptleute und -ausschüsse als «Unterhaus», als Vertretung der Gemeinden und der Landschaft, hinzutrat. Dem Landvogt standen fortan diese Landstände, die in Weinfelden zu tagen pflegten²⁹, gegenüber, zum Schutz ihrer Rechte³⁰ und zur Mitwirkung bei der Landesverwaltung.

Eine gewisse Mitwirkung der Dorfgemeinden, nicht nur der Gerichtsgemeinden, können wir in den Quartieren zweifellos feststellen. Als Ausschüsse an den Quartiersversammlungen erschienen häufig die Gemeindevorgesetzten und Bürgermeister, weil eben sie, und nicht Ammann oder Vogt, als die eigentlichen Vertreter

²³ Kunz, S. 136.

²⁴ W. Geiger, Gemeindeautonomie, S. 3/4.

²⁵ F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 93.

²⁶ E.A. 8, S. 333.

²⁷ Dazu namentlich J. A. Pupikofer, Kriegsgeschichte, S. 64 ff.; ferner H. Lei, Gerichtsherrenstand, S. 25.

²⁸ So Pupikofer, S. 64; Lei, S. 26.

²⁹ Die Gerichtsherren im «Trauben», die Quartierhauptleute gegenüber im «Kaufhaus», dem Ratshaus der Gemeinde.

³⁰ Vergleiche darüber H. Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 107 ff.

von Genossenschaft und Gemeinde betrachtet wurden. 1771 beschloß beispielsweise die Gemeinde Hugelshofen, es solle immer der Amtsbürgermeister an die Quartiergemeinden gehen³¹, und 1786 ist die Rechnung des Quartiers Ermatingen von den Bürgermeistern von Berlingen, Müllheim, Homburg, Raperswilen und Ermatingen unterschrieben³². Wir sehen auch, daß die Gemeinden ihren Ausschüssen zuweilen Instruktionen mitgaben und daß sie sie besoldeten³³.

Als wichtigste Angelegenheit kamen bei diesen Quartiersversammlungen die Finanzgeschäfte zur Behandlung. Nach einem Abschied von 1750 waren die Quartierhauptleute gehalten, ihre Rechnungen «... specific, aber nicht dem ganzen Quartier, sondern einem Ausschuß desselben, vorzuzeigen³⁴...». Die Ausschüsse nahmen die Anlagenrepartierung vor, wobei man entweder einen bestimmten Verteilerschlüssel anwendete³⁵ oder den Betrag gleichmäßig auf alle Haushaltungen abteilte und so berechnete, was jede Gemeinde abzuliefern hatte³⁶. Die Gemeinden selbst verlegten diese Anlagen auf Güter und Vermögen. Im Quartier Fischingen bestimmte man jeweils, daß «... obige Anlag ... in allen Gemeindten undt Orthen nach Broportion des Vermögens undt Güetheren abgetheilt ...» werden solle³⁷, und die Gemeinde Müllheim beschloß 1763, «... daß der Landts Anlag nicht mehr wie vorher, sonder nur auf die Güter von Jauchert zu Jauchert solle abgetheilt werden³⁸».

Auch allerhand weitere die Landschaft betreffende Sachfragen kamen bei diesen Versammlungen zur Sprache, und zwar nicht nur Militärsachen, wie es sich gehörte. 1747 klagten die Gerichtsherren vor dem Syndikat, daß die Quartierhauptleute «... ihrer Gewalt zuwider ihre Patent – die nur vom Militare reden – in Civilibus allzuweith tendieren thuen³⁹ ...» Fortan hatten sie Zivilsachen beiseite zu lassen und für ihre Versammlungen – unter Angabe der zu behandelnden Materie – die landvögtliche Bewilligung einzuholen⁴⁰. Dennoch blieb die Beziehung der Quartiere in manchen das ganze Land betreffenden Angelegenheiten der Verwaltung und der Rechtspflege auch in Zukunft unentbehrlich. Namentlich haben sie dann, in Zusammenarbeit mit den Gerichtsherren, für die Durchführung polizeilicher Anstalten, für die Aufstellung von Kontagionswachen bei Seuchengefahr und von

31 H. Nater, Akten, 13. 6. 1771.

32 StATG o 06 0.

33 BA Weinfelden, 30. 9. 1786, B.II 6; BA Müllheim, 4. 1. 1770, I.

34 StATG o 08 21, 1749, § 26; E.A. 7. 2, S. 559.

35 Im Quartier Güttingen zahlten Hagenwil und Moos stets 30 fl und ihren Anteil an den Straßenkosten, Roggwil übernahm ein Sechstel, Egnach vom Rest zwei Fünftel, und was blieb, wurde gleichmäßig unter die vier Leutnantschaften verteilt, StATG o 06 3.

36 Im Quartier Fischingen 1796 1 fl 20 × pro Haushaltung. Desgleichen im Quartier Emmishofen, StATG o 06 1 und o 06 2.

37 StATG o 06 1.

38 BA Müllheim, 10. 1. 1763, I.

39 StATG o 08 10, 1747, § 27; E.A. 7.2, S. 558.

40 E.A. 7.2, S. 559.

Harschieren gegen das Bettelgesindel gesorgt und zusammen mit Landvogt und Gerichtsherren auch den Ausbau der Land- und Kommunikationsstraßen an die Hand genommen. Haben die Gemeinden auf diese Art in den Quartieren aktiv auf dem Bereiche des Militär-, Polizei-, Straßen- und Steuerwesens an der Landesverwaltung teilgenommen, so suchte auch die Landesherrschaft die Gemeinden zur Ausführung ihrer Verordnungen und Erlasse heranzuziehen. Hier aber werden die Beschränkungen der landesherrlichen Gewalt deutlich sichtbar. Wenn man die obrigkeitlichen Mandate durchgeht, überzeugt man sich rasch von ihrer weitgehenden Wirkungslosigkeit. Wie oft mußten Syndikat oder Landvogt feststellen, daß ihre Mandate nichts gefruchtet hatten, «... daß es an der Execution – ohne welche nichts Fruchtbahrliches zu hoffen – ermanglen thue⁴¹...» und daß beispielsweise die Straßen – «ohnerachtet deren vormahls ergangenen Befelchen und Mandaten» – sich nach wie vor in schlechtem Stand befänden⁴². Die Mandate folgten sich oft Jahr für Jahr, die Bettelmandate sogar alle sechs Monate⁴³, Bußen wurden angedroht – aber beim Fehlen einer Beamtenchaft, die die Gebote hätte durchsetzen können, hing deren Ausführung weitgehend von der Einsicht und vom guten Willen der Gemeinden ab⁴⁴. Andererseits war die Landesherrschaft auf ihre Mitwirkung angewiesen – daher auch die häufige Mahnung, Landmann und Landschaft zu schonen⁴⁵ –, denn ohne die Gemeinden konnte sie ihre Maßnahmen gar nicht durchführen.

Alles in allem wurden den Gemeinden aber von der Landesherrschaft nur wenige Aufgaben übertragen⁴⁶. Sie betrafen das Bettel- und Gesundheitspolizeiwesen, ferner den Bau und die Aufsicht über die Straßen. Damit hat sich die thurgauische Landesherrschaft begnügt, während andernorts der aufgeklärte Staat mit einer Unzahl von Verordnungen zur Förderung des Wohlstandes und zur intensiveren Landesverwaltung an die Gemeinden gelangte und diese nicht nur mit neuen Aufgaben betraute, sondern sie auch in stärkere Abhängigkeit von der Obrigkeit und ihren Aufsichtsorganen brachte⁴⁷. Wo diese Intensivierung der staatlichen Verwaltung – wie im Thurgau – ausblieb, blieb auch die Eingliederung der Gemeinden loser und ihre Autonomie umfassender. Bis 1798 befanden sich die Gemeinden im Thurgau gegenüber der Landesherrschaft in einer durch die Gerichtsherren weitgehend mediatisierten Stellung.

41 StATG o 08 21, 1740, § 18.

42 StATG o 08 10, 1748, § 39.

43 1734 wurde beschlossen, die Bettelmandate alle sechs Monate zu publizieren, StATG o 08 47, S. 50.

44 Vergleiche dazu A. Gasser, Der Irrweg der Helvetik, S. 426.

45 Abschied von 1773; E.A. 7.2, S. 660.

46 Von eigenem und übertragenem Wirkungskreis kann dabei kaum gesprochen werden. Vergleiche dazu K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 333.

47 W. Graf, Fricktalische Gemeinden, S. 176.

2. Der Aufbau der Gemeinden

Die Einteilung der Gemeinden

Die Gemeinden breiteten sich am Ende des 18. Jahrhunderts keineswegs lückenlos über die Landgrafschaft Thurgau aus. Ganze Weiler und namentlich Einzelhöfe gehörten keiner Gemeinde an⁴⁸. Ausgenommen vom Gemeindeverband waren auch die herrschaftlichen Wohnsitze, die Freisitze, Klöster usw.⁴⁹. In einigen Gegenden des Kantons war es überhaupt zu keiner Gemeindegliederung gekommen. Vom Hörnli bis nach Fischingen, in einer Landschaft mit zahllosen Einzelhöfen, die oft weit auseinander lagen, gab es keine Dorfgemeinden, sondern nur Kirchspiele und Gerichtsgemeinden, in welch letzteren die Angehörigen durch das sogenannte «Amtsbürgerrecht» umschlossen wurden.

Auch der Grenzverlauf war häufig nicht klar ausgeschieden. Wo es zwischen benachbarten Gemeinden über die Gemeindemark, über Nutzungs- und Weidgangsgerechtigkeiten zu Streitigkeiten und in deren Folge zu genauen Ausmarkungen gekommen war, folgten jetzt die Grenzen denjenigen der Weidgangsgebiete und erstreckte sich der Bann der Gemeinde so weit, wie sie Trieb und Trätt hatte. Meist aber folgten die Gemeindegrenzen einfach den Gerichtsmarken. Dort aber, wo in einem Gericht mehrere Gemeinden lagen oder wo eine Gemeinde Teile mehrerer Gerichte umfaßte, genügte das nicht, und man wußte dann oft bis ins 19. Jahrhundert hinein nicht, von welchen Gütern eine Gemeinde Steuern erheben durfte und ob die Bewohner dieses oder jenes Hofes in einer Gemeinde um den Einzug anzuhalten hatten⁵⁰.

Die Gemeinden waren zum Teil sehr klein und zählten oft nur wenige Bürger. Am Ende des 18. Jahrhunderts soll die Gemeinde Krummenbach nur zwei Häuser umfaßt haben⁵¹. Die Gemeinde Sperbersholz zählte fünf Bürger⁵². In Eckartshausen⁵³, das sich ebenfalls als eigene Gemeinde betrachtet wissen wollte, weil es eigene Briefe und Rechte besaß, gab es zwei Bürger und zwei Beisässen⁵⁴. Etwas größer war die Gemeinde Schlatt bei Hugelshofen, wo es zwölf Bürger gab, die aber alle Forster hießen⁵⁵. Gemeinden mit zwanzig bis vierzig Bürgern waren namentlich im Gebiet der späteren Bezirke Weinfelden, Bischofszell und Gott-

⁴⁸ Wir finden dieselben im Dekret über die Berichtigung der Einteilung einfacher Gemeinden vom 28. I. 1812, Tagblatt IX, S. 205ff. Als Beispiele seien angeführt: Hungerbühl bei Salmsach, Heidenhaus ob Müllheim, Maischhausen bei Guntershausen, Puppikon bei Rothenhausen, Hub bei Bußwil usw.

⁴⁹ H. Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 113.

⁵⁰ Ein Beispiel in E.A. 7.2, S. 692ff.

⁵¹ Bericht des Distriktsstatthalters Weinfelden vom 24. 4. 1808, StATG IV 70.3.

⁵² Bericht der Municipalität vom 29. 4. 1803, StATG IV 70.3.

⁵³ Schreibweise der Ortsnamen nach dem Ortschaftenverzeichnis des Kantons Thurgau von 1962.

⁵⁴ Bericht des Gemeindeammanns vom 13. 7. 1812, StATG XV 402.

⁵⁵ H. Nater, Akten, 14. 2. 1811.

lieben, das heißt auf dem Seerücken und im Hügelland südlich der Thur, keine Seltenheit. Stattlicher waren die Gemeinden am See. Im Gebiet des späteren Bezirks Arbon finden wir keine Gemeinde, die weniger als siebzig Bürger zählte. Die dreizehn Gemeinden dieses Bezirks hatten damals eine durchschnittliche Bürgerzahl von zweihundertfünfzehn⁵⁶. Hier befand sich auch in der Gemeinde Egnach die nicht nur flächenmäßig größte, sondern mit ihren siebenhundert-einundsechzig Bürgern auch einwohnerreichste Gemeinde der Landgrafschaft.

Auf die rechtlichen Verhältnisse haben diese Größenordnungen offenbar weniger Einfluß gehabt als die geschichtliche Entwicklung. Viele kleine und sehr kleine Gemeinden haben über ansehnlichere Rechte und Freiheiten verfügt als manche stattliche, in den altstiftischen Gebieten des Abtes von St. Gallen liegende Gemeinde; denn diese sahen sich, da der Abt hier faktisch landesherrliche Rechte ausübte, einer besonders starken Herrschaft gegenüber und hatten sich nur schwach entwickeln können⁵⁷. Die Zahl der Gemeinden war in Anbetracht dieser Verhältnisse recht groß. Sie war aber nicht fixiert, und es entstanden durch Verträge mit der Herrschaft gelegentlich noch neue Gemeinden. In der Herrschaft Griesenberg sind die Gemeinden Bänikon und Griesenberg erst 1749 respektive 1791, durch die Ausstellung von Bürger- und Gemeindebriefen, ins Leben gerufen worden⁵⁸. Eggethof erhielt seinen ersten Gemeinsbrief am 26. August 1712⁵⁹, Krummenbach gar erst 1795⁶⁰. Auch durch Teilungen konnten neue Gemeinden entstehen. Das geschah 1720 in der sogenannten Höfegemeinde, die aus den Weilern Rutishausen, Dünnershaus, Oberlöwenhaus, Geienberg und Waldhof bestand und einen Gemeindebrief von 1698 besaß. 1720 erschienen Abgeordnete aus den drei erstgenannten Weilern vor dem Landvogt als dortigem Gerichtsherrn und sagten, «... wie daß sie sich wegen großer Ohnkombliehkeit und weithen Wegs von der oberen Gemeindt Höfen separieren und als ein Gemeindt allein, in so weith ihre Güeter sich erstreckten, für jetzo und insköntig separiert seyn möchten ...», was ihnen auch gewährt wurde⁶¹.

Im ganzen dürfte es am Ende des 18. Jahrhunderts zwischen zweihundert-dreißig und zweihundertfünfunddreißig Gemeinden gegeben haben. Rund dreißig von ihnen sind dann zu Beginn des 19. Jahrhunderts verschwunden und mit andern Gemeinden verschmolzen worden⁶².

⁵⁶ Nach StATG IV 70.1; diese Zahlen sind etwas zu hoch, da sie auf einer während der Helvetik durchgeföhrten Zählung beruhen, wo auch die ehemaligen Hintersäßen und die Bewohner früher nicht eingeteilter Höfe mitgezählt wurden.

⁵⁷ Vergleiche dazu H. Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 85ff.

⁵⁸ Bericht einiger Ausbürger vom 20. 2. 1809, StATG XV 408.1.

⁵⁹ Bericht des Friedensrichters vom 24. II. 1815, StATG XV 402.

⁶⁰ Bericht des Gemeindeammanns vom 13. 7. 1812, StATG XV 402.

⁶¹ StATG o 03 7, VIII 21.

⁶² Im 18. Jahrhundert bildeten noch eigene Gemeinden, die im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts mit anderen (in Klammern angegebenen) verschmolzen wurden: Wagerswil (Engwang), Häusern (Bonau), Lamperswil

Gelegentlich bildeten einige Gemeinden zusammen einen größeren Verband, eine sogenannte Haupt- oder Großgemeinde, der sich meist mit dem Umfang des Gerichts deckte und in dem sich die entwicklungsgeschichtlichen Stadien der Gemeindebildung, Nachbarschaft und Vogtei, noch irgendwie widerspiegeln. Die Hauptgemeinde Märwil, die aus den Dörfern Märwil und Buch und den Höfen Bohl, Himmreich, Azenwilen, Ober- und Unterlangnau, Ghürst und Breite bestand, besaß ein einheitliches Bürgerrecht, hatte eigene Löschanstalten, und in ihre Kasse fielen alle Einzugsgebühren von Bürgern, Hintersässen und fremden Weibern. Märwil und Buch besaßen aber je eigene Güter, sie regelten ihre dörflichen Angelegenheiten selbst, hatten wohl auch eigene Beamte, und wer sich in Märwil niederlassen wollte, hatte zusätzlich noch 50, in Buch noch 25 fl zu zahlen⁶³. Ähnliche Zustände herrschten in der Großgemeinde Wagenhausen, die die Dorfgemeinden Rheinklingen, Kaltenbach und Wagenhausen umfaßte. Auch hier gab es nur ein Bürgerrecht, und die Bürger hatten untereinander freien Zug; dennoch mußte, wer von einem Ort in den andern zog, an die dortigen Ausgaben beitragen wie ein fremder Ansasse⁶⁴. Schließlich bestanden besondere Gemeindeverhältnisse auch in der sogenannten Berggemeinde Wuppenau/Schönholzerswilen, die zahlreiche im Berggericht sich befindende Ortschaften, nämlich Welfensberg, Heiligkreuz, Metzgers- und Ritzisbuhwil, Wuppenau und Schönholzerswilen, umfaßte⁶⁵, und im Schönenberger Amt, das nicht in Gemeinden, sondern in die vier Rotten Neukirch, Aspenreuti, Andreuti und Kenzenau, die unter sich freien Zug hatten, unterteilt war⁶⁶.

Die Gemeindeversammlung

Beschlußorgan im Rahmen wechselnder Kompetenzen war die Gemeindeversammlung⁶⁷. In der Regel traten die Bürger jährlich einmal zur Haupt- oder Jahrestgemeinde zusammen, die meist zu Anfang des Jahres, am Bächtelstag⁶⁸ oder an Lichtmeß abgehalten wurde. Da und dort wurden aber die Geschäfte der Hauptgemeinde auf mehrere im Laufe des Jahres stattfindende Versammlungen

(Illhart), Oberoppikon sowie Eppenstein (mit Unteroppikon), Wolfikon (mit Strohwilen), Bänikon (mit Griesenberg), Hünikon sowie Holzhäusern (Bißegg), Oberhard (Weerswilen), Weingarten (Friltschen), Heimenhofen sowie Eckartshausen und Oberandwil (mit Andwil), Oberopfershofen sowie Krummenbach (Opfershofen), Schlatt (Hugelshofen), Engelswilen sowie Aufhäusern und Sperbersholz (Dotnacht), Ehestegen (Erlen), Hofen (Holzmannshaus), Mezikon (Münchwilen), Littenheid (Bußwil), Itaslen (Bichelsee), Hattenhausen (Lipperswil), Buch (Happerswil), Eggethof sowie Bärshof (Dünnershäus), Feldbach (Steckborn), Hinterweingarten (Weingarten), Fischbach (Raperswilen), Lanzendorn (Graltshausen), Gunterswil (Sonterswil).

⁶³ Bericht der Dorfgemeinde Märwil vom 28. 3. 1812 und Gutachten der Organisationskommission vom 28. 4. 1819, StATG IV 70.3.

⁶⁴ Vergleiche unten S. 229.

⁶⁵ Vergleiche unten S. 169, Anm. 104.

⁶⁶ Bericht der Organisationskommission vom 14. 3. 1810, StATG IV 70.1.

⁶⁷ K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 291.

⁶⁸ Am Bächtelstag in Müllheim und Stettfurt, an Lichtmeß in Horn, Wiezikon, Balterswil usw.

verteilt. In Wellhausen wurden an der Bächtelisgemeinde nur die Wahlen und die Rechnungsablage vorgenommen, an der Lichtmeßgemeinde kamen dann die Sachgeschäfte und an der Martinigemeinde die Vierer- und Lehrerwahl sowie die Holzausteilung dran. Auch in Pfyn gab es drei Hauptgemeinden. Nach Neujahr wurden jeweils die Gemeindedienste vergeben, zur Zeit der alten Fasnacht wurden Mesmer und Schulmeister gewählt und das Bauholz ausgegeben, und an der Martinigemeinde legten «... die Bürgermeister umb ihres Einnemmens und Ausgebens vohr dem Hochgeachten Herrn Obervogt ihre Rächnung ...» ab und wurden «... etwelchj Ämbter wider erneuert⁶⁹».

Im Laufe des Jahres versammelten sich aber die Bürger noch zu weiteren Malen, um namentlich die Angelegenheiten von Saat und Ernte zu regeln. Wir finden daher häufig Frühlings-, Herbst- und Erntegemeinden. Überhaupt versammelten sich die Bürger einfach, wenn – wie es in Sperbersholz hieß – es «nothwendig eine Gemeindt zu halten⁷⁰ ...». Die Einberufung der Gemeinde erfolgte, wie früher gezeigt wurde⁷¹, mit Vorwissen und Genehmigung des Gerichtsherrn. In Bettwiesen konnte aber auch jeder Bürger «eine extra ordinari Gemeindt» verlangen, doch hatte er dann der Gemeinde 5 fl und dem Gerichtsherrn, wenn von Obrigkeit wegen dazu geboten wurde, 2 fl zu zahlen⁷². Zu den Gemeinden wurde unter Buße geboten⁷³. Wer sie in Egelshofen nicht bezahlte, wurde nicht mehr zur Versammlung zugelassen⁷⁴. Das aktuelle Problem der Beteiligung der Bürger an der Gemeinde wurde in Rickenbach nicht ungeschickt so gelöst, daß man bestimmte, wer nicht zur Gemeinde erscheine, erhalte auch den Trunk nicht⁷⁵. Als Versammlungsort diente in dieser Gemeinde der Kehlhof. In kleineren Gemeinden versammelten sich die Bürger im Hause des Vorstehers⁷⁶. In größeren Gemeinden kam man im Wirts- oder Gemeindehaus zusammen⁷⁷.

Da und dort erließen die Gemeinden Bestimmungen, um den geregelten Verlauf der Versammlungen sicherzustellen. So wurde etwa in Eschenz der Schuster Johannes Metzger mit 3 Batzen gebüßt, weil er «bey dem Mehren den Hut auff behalten⁷⁸». In Ermatingen wurde «das Tabac Trincken uf dem Rathuß» bei 1 Pfund Pf. verboten⁷⁹, und wer in Bettwiesen «... wegen Partheylichkeit aus-

69 BA Pfyn, 30. 11. 1717, I.

70 Gemeindebrief von 1698, bei H. Nater, Akten.

71 Siehe S. 20.

72 Einzugsbrief von 1764, StATG 7 41 12.

73 Dazu die Gemeindebriefe von Sperbersholz und Bettwiesen; ferner die Gemeindeordnung von Ermatingen, 31. 10. 1696, BA Ermatingen B 14.

74 Gemeindebrief von 1732, BA Kreuzlingen, Abt. Egelshofen, Akten 1692–1787.

75 BA Rickenbach bei Wil, 19. 2. 1798, I.

76 Zum Beispiel in Balterswil; beim abgehenden Vierer in Hugelshofen, H. Nater, Akten 17. 1. 1711.

77 Gemeindehäuser siehe S. 86.

78 BA Eschenz, 1. 12. 1773, I.

79 BA Ermatingen, Gemeindeordnung von 1696, B 14.

gestellt würde und vor der Thür heimlich auszuhorchen sich unterstündte ...», verfiel der obrigkeitlichen Buße⁸⁰. Eine vollständige Ordnung für die Gemeindeversammlungen finden wir etwa im Einzugsbrief von Bichelsee⁸¹. Hier hatten sich die älteren Bürger voran zu setzen. Wer etwas vorbringen wollte, sollte sein Haupt «entdecken», aufstehen und um Erlaubnis fragen. Was vor der Gemeinde verhandelt wurde, sollte man geheimhalten. Wer nicht zur Gemeinde erschien, zahlte 3 Batzen, und in die gleiche Strafe wurde gezogen, wer sich nicht nach der Ordnung setzte, wer dem andern in die Rede fiel, wer «... unzuhörige, frömbde, närrische Ding einstreuwen» täte und wer ohne Erlaubnis ein- und ausging; schließlich aber zahlte die doppelte Buße, wer «... sich in der Gmeind ... stichiger Wort, grober Schwür, als 'bey Gott' und dergleichen brauchte, auch sich zornig und frech erzeigte, daß gegen andere Streich oder Stöß vorgenommen würden⁸²...». Diese Bestimmungen zum Frieden galten in der Regel nicht nur für die Versammlungen selbst, sondern auch für den nachfolgenden Trunk, der die Gemüter nicht immer abzukühlen, sondern oft noch zu erhitzen schien. In Ermatingen wurde daher bestimmt, «... daß so ein oder ander bey dem Trunkh Ongelegenheit anstellen wurde mit schweren, fluchen, rauffen und schlagen, oder andere Ohngehür verrichtet, der soll zwey Aymer Wein ohnnachlässig verfahren haben⁸³».

Zur Versammlung zugelassen waren nur die männlichen Bürger, und zwar nur die Nutzungsberechtigten, das heißt jene, die eigenen Haushalt führten⁸⁴. Hintersässen⁸⁵ und Frauen waren nicht zugelassen, doch konnten sie ihre Anliegen durch Fürsprecher vor die Gemeinde bringen lassen⁸⁶. Auch die Falliten⁸⁷ und Armen waren vom Minderen und Mehren ausgeschlossen. Letztere waren in Wellhausen immerhin noch zur Versammlung zugelassen, doch sollten sie «... in den Gmeinden nach allen anderen Bürgeren ihr Orth und Sitz haben⁸⁸...». Da und dort wurde Ausschluß von der Versammlung auch als Strafe festgesetzt. So hieß es etwa in Kurzrickenbach, «... wann ein Gemeindsgenoß wider Vorgesetzte oder Gemeindmeer schimpft, solle (er) von der Gemeind ausgeschlossen seyn⁸⁹».

⁸⁰ Einzugsbrief von 1764, StATG 7 41 12.

⁸¹ R. Braun, Bichelsee, S. 214ff.

⁸² Ähnlich in Oberaach, Ergänzung von 1699 zum Gemeindebrief von 1696, StATG 0 08 19, 1715 Beilage 6.

⁸³ BA Ermatingen, Gemeindeordnung von 1696, B 14.

⁸⁴ Dafür haben wir nur indirekte Zeugnisse. So etwa, wenn man in Wellhausen bestimmte, ein neuer Bürger habe 135 fl Einzug zu bezahlen und dazu «... solle er der Gemeind für den Einzug verstehen allen Männern, so in die Gmeind gehen, samt dero Weibern, die Mahlzeit, den übrigen ledigen Gesellen aber, welchen ein Wehr auff gelegt, Wein und Broth ...», BA Wellhausen, 10. 5. 1682, I. Vergleiche dazu O. Brunner, Sozialgeschichte, S. 39/40.

⁸⁵ In Egelshofen wurde den Hintersässen nur zur Gemeinde geboten, wenn die Obrigkeit zur selben bieten ließ. Vergleiche Anmerkung 74.

⁸⁶ Gemeindebrief von Bichelsee, bei R. Braun, Bichelsee.

⁸⁷ E.A. 7.2, S. 637.

⁸⁸ BA Wellhausen, Gemeindeordnung von 1676, II.

⁸⁹ BA Kreuzlingen, Abt. Kurzrickenbach, 25. 2. 1789, I.

Über das eigentliche Vorgehen während der Versammlung sind wir schlecht unterrichtet. Da und dort wird die Herrschaft selbst oder ihr Ammann die Eröffnung vorgenommen haben. In Müllheim, wo die Jahrestgemeinde jeweils am Bächtelstag stattfand, eröffnete 1757 «Herr Hochfreiherrl. Gnaden Baron und Obervogt Rüpplin» die Gemeinde mit einer Rede zur Verbesserung der Sitten «... und wünscht Glück zum neuen Jahr⁹⁰». Meistenorts wurde dann die Anwesenheit der Stimmbürger kontrolliert. Daher beschloß man 1773 in Ermatingen, «daß jeglicher Burger bey einer gebotenen Gmeind solle erscheinen und solle abgelesen werden⁹¹...». Dann folgten an der Jahrestgemeinde die Verlesung der Rechnung und die Wahlen. Diese fanden, besonders wenn es sich um Neuwahlen handelte, in Form der «Raun» oder des sogenannten «Strichlimehrs» statt⁹². So heißt es etwa in Pfyn 1717: Ist «... Jerg Bürgis der Schmidt zu einem Burgermeister gerauhnet worden⁹³...». Bestätigungswahlen, Abstimmungen und die Anstellung niederer Bediensteter geschahen aber meist durch das offene Mehr.

Nach diesen Geschäften kamen weitere Angelegenheiten, die von den Vorgesetzten oder den Bürgern selbst vorgebracht werden konnten, zur Sprache. Wer in einer Sache Partei war, sollte bei deren Behandlung «mit seinen Befüründten» austreten⁹⁴. Überall aber galt, daß die Mehrheitsbeschlüsse der Gemeinde für alle Genossen bindenden Charakter hatten und – sofern sie die herrschaftlichen Rechte nicht verletzten – nur durch einen Beschuß der Gemeinde wieder abgeändert werden konnten. So hieß es etwa im Gemeindebrief von Hugelshofen: «Was fürohin in der Gmeind mit der mehreren Stimm erkent und beschlossen worden, was es auch antreffe, daß ein jeder, so das Dorfrecht hat, derby verbliben und dessen geleben solle; welcher aber dawider rede oder handlen würde, der soll nach Gestaltsame der Sache gestraft werden⁹⁵.»

Von Zeit zu Zeit wurden der versammelten Gemeinde auch die Briefe, welche das dörfliche Recht gestalteten, verlesen. So schloß der Einzugsbrief von Bettwiesen mit der Bestimmung: «Damit aber gegenwärtig angemerkte Punkten in desto reifferer Gedächtnus behalten, und die etwane vorkommende Irrungen umb so leichter endtschiden werden möchten, also solle dieser Inzugs und Gemeindts Brief zu allen dreyen Jahren vor gesambter Gemeindt vorgelesen ...» werden⁹⁶. Nach der Jahrestgemeinde ging man zum Trunk, und es wurde den Bürgern Wein und Brot gegeben⁹⁷.

⁹⁰ BA Müllheim, 3. I. 1757, I.

⁹¹ BA Ermatingen, 5. I. 1773, C 5.

⁹² Über die Raun siehe E. W. Kunz, Selbstverwaltung, S. 25.

⁹³ BA Pfyn, 22. 8. 1717, I.

⁹⁴ Gemeindeordnung von Bichelsee 1684, bei R. Braun, Bichelsee, S. 215.

⁹⁵ H. Nater, Alt-Hugelshofen, S. 62.

⁹⁶ STATG 7 41 12.

⁹⁷ BA Müllheim, 2. I. 1756, I.

Die Kompetenzen der Gemeindeversammlung sind kaum irgendwo genau umschrieben. Sie sind naturgemäß dort am größten, wo wenige Dorfbeamte vorhanden sind, so daß praktisch alle wesentlichen Geschäfte von der Versammlung erledigt werden müssen. Am geringsten sind ihre Kompetenzen in jenen größeren Gemeinden, wo nebst vielen Beamten ein Rat bestand, der zahlreiche Rechte an sich gezogen hatte. Im allgemeinen blieben der Versammlung vorbehalten die Rechnungsabnahme und die Wahl der meisten Beamten und Bediensteten. Aber auch hier gab es Ausnahmen. In einigen Gemeinden nahm der Rat die Rechnung ab, und von der Gemeinde wurden nur einige Ausschüsse beigezogen⁹⁸. Auch die Bestellung der Gemeindeämter erfolgte nicht selten durch den Rat. In Weinfelden zum Beispiel wurden Brunnenmeister, Fächter, Förster, Weibel, Spitalmeister, Nacht- und Dorfwächter, Wirt, Wuhrmeister und der Zoller am Kaufhaus vom Rat gewählt; für die zwei Vorgesetzten schlug er der Gemeinde jeweils Vierer, für den Lohmüller und den Zoller an der Thurbrücke Dreier vor, und nur der Hirt und der Müller wurden von der Gemeinde selbst gesetzt⁹⁹. Bei der Wahl der wichtigsten Dorfbeamten hatte aber da und dort, wie noch zu zeigen sein wird, auch die Herrschaft ein Wort mitzureden¹⁰⁰. Überall aber scheint die Aufnahme von Bürgern und Hintersässen Sache der Gemeindeversammlung gewesen zu sein, und auch alle Veränderungen im Gemeindegut, Käufe, Verkäufe, Verteilungen, Erhebungen von Anlagen und die Bestimmung des Nutzens mußten von der ganzen Gemeinde beschlossen werden. Schließlich entschied die Gemeinde immer dann, wenn der Rechtszustand einer Änderung unterworfen oder Gebote und Verbote erlassen werden sollten.

Welche Kompetenzen die Gemeindeversammlung für sich beanspruchte, ersehen wir am besten dann, wenn es zwischen ihr und den Vorgesetzten oder dem Rat zu einem Konflikt kam. Das war 1737 in Weinfelden der Fall. Die Bürgerschaft stand unter dem Eindruck, der Rat entziehe ihr alte Rechte, und stellte zwanzig Beschwerdepunkte gegen ihn auf. Im ersten Artikel forderte die Gemeinde, «... daß Ihr der Bürgerschaft zu allen drey oder vier Jahren ihre Briefschaften vorgelesen werden, damit Sie auch in eine Notitz ihrer Rechte gelangen ...». Dann verlangte sie, daß die Vorgesetzten ohne ihre Bewilligung keine Gemeindegüter verkauften, daß der Seckelmeister jährlich und im Beisein zweier Ehrenmänner von jeder Konfession spezifizierte Rechnung ablege und daß alle Ausgaben über 5 fl. von den Vierern vor die Gemeinde gebracht würden. Ferner sollten ohne

⁹⁸ So in Weinfelden nach einem Vergleichsbrief vom 14. 9. 1705, BA Weinfelden D VI 5; vergleiche auch unten S. 83.

⁹⁹ BA Weinfelden C I b 1; das Verzeichnis der Bürgerdienste findet sich – nebst einer Liste der Gemeindebußen und der den Vierern zustehenden Bote und Verbote – hinten im Rechnungsbuch.

¹⁰⁰ S. unten S. 34.

Zustimmung der Versammlung keine Hintersässen mehr angenommen werden. Ihre Beschwerden wollten die Bürger künftig den Vierern anmelden und jeweils an Martini vor den Rat bringen. Ein Vergleich, vermutlich über Trieb und Trätt, der vom Rat hinter dem Rücken der Bürgerschaft abgeschlossen worden sein sollte, sollte «... an Tag gelegt und fürohin von solch hinderrüchslichen Tractaten abstiniert ...» werden. Schließlich sollten «... die Ämbter durch das Mehr der Gemeinde besetzt, all ander Jahr abgeenderet, und keinem zwey Ämbter zu verschen übergeben werden¹⁰¹». Die Stände, vor die die Sache schließlich gelangte, lehnten aber praktisch alle Klagen als unbegründet ab und verwiesen die Bürgerschaft auf einen Spruchbrief von 1705, der über die Geschäfte, die an die Gemeinde gewiesen werden mußten, folgendes bestimmte: Wenn den Vierern «... in ihren Ambts Verrichtungen etwas zu schwer und bedänklich vorfiele, sollen sie das mit Vorwüssen der Herrschaft einem Ehrsamen Rath öfnen ...», und wenn der «... Rath nicht eine einhellige Meinung abgebe, mögen vier von den gewohnten Räthen das Geschäft ... mit Vorwüssen der Herrschaft an eine Ehrsame Gemeind bringen¹⁰²...».

Leitende dörfliche Organe

Mannigfaltig wie die Rechtsverhältnisse war auch die Gliederung der dörflichen Organe. Wo an der Spitze der Gemeinde ein *Ammann* stand, haben wir es wohl meist mit einem Beamten zu tun, der aus der älteren grundherrlichen Gerichtsverfassung stammt¹⁰³. Er war wie der Vogt einer jener herrschaftlichen Beamten, deren Merkmal die Doppelgesichtigkeit, der Januskopf, war, da sie einerseits Stellvertreter und Vertrauensmänner der Herrschaft, andererseits aber auch Treuhänder der Gemeinde waren, aus der sie ja genommen wurden¹⁰⁴. Eine Bemerkung der reichenauischen Herrschaft bringt die schwierige Lage, in der sich diese Beamten befinden konnten, gut zum Ausdruck. In einem Streit über Schiffahrtsrechte in Ermatingen hatte der dortige Ammann eine Meinung geäußert, die der Gemeinde – weil sie für sie günstig lautete – wohlgefiel und die sie nun sofort als die Meinung der Herrschaft selbst auszulegen sich bemühte. Diese aber protestierte energisch und meinte, «... der Ammann wohne zwar nomine des Grichtsherrn dem Rath und Gemeinden bey, aber nur um die Grichtsherrlichen Recht in Acht zu nemmen. Er habe aber kein Votum nomine des Grichtsherrn, sondern nur als Bürger und Raths-Verwandter¹⁰⁵...».

¹⁰¹ Syndikatsurteil vom 20. 7. 1737, BA Weinfelden D VI 24a.

¹⁰² Ibidem.

¹⁰³ K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 300.

¹⁰⁴ Bader, S. 99; vergleiche darüber auch H. Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 114.

¹⁰⁵ Appellationsbrief vom 9. 3. 1780, StATG 003 5, VI 18.

Das Gegenstück zum Ammann bildete der Vogt, der, wie Karl Siegfried Bader feststellte, zum Ortsvorsteher wurde, «wenn das Vogtgericht auf das Dorf radiziert wird und die Dorfgemeinde mit Grundherrschaft und Vogtei in Konkurrenz tritt¹⁰⁶».

Wo nun Ammann und Vogt im Thurgau als dörfliche Beamte auftraten, der Ammann beispielsweise in Berlingen, Weinfelden und Ermatingen, der Vogt in Mammern, Kradolf, Wellhausen usw., da hatte die Gemeinde zu ihrer Bestellung nicht viel zu sagen. Die Herrschaft setzte sie nach freiem Ermessen und meist lebenslänglich ein und beschränkte sich darauf, sie der Gemeinde einfach vorzustellen¹⁰⁷. Als beispielsweise 1720 die Gemeinde Dünnershaus neu sich bildete, hieß es einfach im Gemeindebrief, Hans Jörg Rutishauser solle «... Ihr Gemeindt als Ammann vorstehen, in allem Notwendigen selbige versehen, und danne lebenslenglich Ihr Ammann seyn und bleyben¹⁰⁸...».

In den meisten Gemeinden sind nun aber Ammann und Vogt vollständig von Beamten verdrängt worden, deren Amtsgewalt eindeutig auf genossenschaftlicher Grundlage beruhte, oder aber sie traten hinter denselben stark zurück und galten in der Gemeinde praktisch nur noch als Vertreter der Herrschaft. Als der typische Vertreter dieser leitenden Dorfbeamten erscheint uns am Ende des 18. Jahrhunderts fast überall der Bürgermeister. Meist kommt er in der Zweizahl vor, wobei der eine Amtsbürgermeister, der andere stillstehender Bürgermeister war. In Müllheim führte der eine derselben das Seckelmeisteramt, der andere war Kellermeister, und die beiden Ämter rotierten jährlich¹⁰⁹. Die Amtsdauer der Bürgermeister war auf ein oder zwei Jahre beschränkt, doch waren sie überall wieder wählbar. In Wellhausen beispielsweise wurde alle Jahre ein Bürgermeister auf zwei Jahre gewählt und der andere für ein Jahr bestätigt.

Diese Beamten nun wurden in der Regel von der Gemeinde frei gewählt. Immerhin sehen wir, daß zum Beispiel in Salen-Reutenen einer der beiden Bürgermeister von der Herrschaft gesetzt wurde¹¹⁰. Das war aber eine Ausnahme. Schon 1548 war beispielsweise der Gemeinde Pfyn in einem Streit mit dem Vogtherrn Joachim Mötteli von Rappenstein durch einen Spruch der Orte Zürich und Glarus das Recht eingeräumt worden, «... daß ain Gemaind zu Pfyn Burgermeister, Kilchenpfläger unnd andere ire Ämpter besezen mögen wie von altershar¹¹¹...». Als sich die Gemeinde 1735 erneut beklagte, der Vogt glaube, «... daß

¹⁰⁶ K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 302.

¹⁰⁷ Zum Beispiel am 29. 5. 1788 in Weinfelden, BA Weinfelden B II 6. Am 13. 4. 1772 stellt die Herrschaft der Gemeinde Ermatingen den neuen Ammann vor; es ist der bisherige Amtsbürgermeister, der von diesem Amt resigniert. BA Ermatingen C 5.

¹⁰⁸ Gemeindebrief von Dünnershaus vom 5. 3. 1720, StATG o 03 7, VIII 21.

¹⁰⁹ BA Müllheim, 5. I. 1790, I.

¹¹⁰ Bürgerbrief von Salen-Reutenen von 1711, StATG o 03 7, VIII 18.

¹¹¹ BA Pfyn IV; E.A. 4.1 d, S. 971.

die Gemeinde iho Vorgesetzte und andere, die Ämbter von der Gemeind haben, nicht mehr setzen sollen, sondern was er vorschlaget, die Gmeind annemmen müsse ...», da entschied der Rat der Stadt Zürich, daß es bei obigem Spruch von 1548 bleiben solle¹¹². Aber drei Jahrzehnte später brach der Streit wieder aus, was eben nur beweist, wie wichtig die Wahlen der Gemeindevorgesetzten sowohl von Seite der Herrschaft als von der Gemeinde genommen wurden. 1772 wollte die Gemeinde für den verstorbenen Bürgermeister Hans Melchior Gonzenbach, der das Amt mehr als dreißig Jahre bekleidet hatte, den Hans Wilhelm Clemenz wählen. Aber der Obervogt machte «... wider den Clementzen Inwendungen und Protistazion ...» und sagte, «... man solle seyn Weibel darzuo nehmen ...». Darauf stieg aber die Gemeinde nicht ein, sondern schlug einfach vor, zur Raun zu schreiten, da «... werde sich zeigen, waß ein Gemeindt für einen darzuo thüctig und der Gemeind nützlich, dienlich und anständig in die mehreri Wahl und Mehrheit der Stimmen ...» nehmen werde. Bei der Wahl erhielt nun Clemenz wirklich sechsunddreißig, der Weibel der Herrschaft aber nur fünf Stimmen. Darauf verweigerte der Obervogt dem neuen Bürgermeister den Eid. Die Gemeinde aber, der es an Rechts- und Selbstbewußtsein nicht fehlte, meinte nur, «... wan sie (die Bürgermeister) Herr Obervogt nicht wolle beeydigen, so sollend sy in den Gemeinds Geschäften gleich forfahren so wit sy gelangend, es solle ihnen nicht nachtheilig seyn, ein E. Gmeind stehe guoth darvor, es werde sich schon mitbringen, ob Herr Obervogt sich seiner Meinung endere¹¹³ ...». Daß sich der Obervogt wirklich kurz darauf bequemte, dem ihm unpassenden Bürgermeister den Eid abzunehmen, versteht sich fast von selbst.

Diesen Eid hatten die Gemeindevorsteher der Herrschaft fast überall zu leisten, doch schworen sie auch der Gemeinde. Im obenerwähnten Schiedsspruch von 1548 hieß es, der Vogtherr in Pfyn solle «jedem zu sinem Ampt sin gepürlichen Aid geben ...», während die Gewählten schworen, «... der Gemaind und Kilchen Nutzen (zu) fördern und Schaden warnen und wänden nach irem besten Vermögen¹¹⁴ ...». Auch in Ermatingen schwor der Bürgermeister, den Nutzen der Gemeinde zu fördern, ihren Schaden zu wenden, gute Rechnung zu geben «und waß für Sachen sich zutragen, die ... zu schwer sein möchten, die selbigen für ein Ehrsam Rath oder Gemeind zu bringen¹¹⁵ ...». Als 1794 in Kurzrickenbach Marx Allenspach Bürgermeister wurde, begann er seine Amtsführung mit folgendem Eintrag: «Gott lasse mich dies Amt mit gesegneten Folgen führen und mich und meine Mitbürger unser Gemeindt in Gesundheit erhalten¹¹⁶.»

¹¹² BA Pfyn IV.

¹¹³ BA Pfyn, 28. I. 1772, I.

¹¹⁴ Wie Anmerkung 111.

¹¹⁵ BA Ermatingen B 14.

¹¹⁶ BA Kreuzlingen, Abt. Kurzrickenbach, 5. 3. 1794, I.

Nebst den Bürgermeistern finden wir in einigen Gemeinden als Dorfvorsteher den Seckelmeister¹¹⁷ und im hinteren Thurgau die Baumeister¹¹⁸ und Dorfmeier¹¹⁹. Auch sie kamen meistens in Doppelbesetzung vor. Wo Vierer an der Spitze einer Gemeinde standen, waren gewöhnlich nur zwei derselben aktiv, während die andern beiden in Reserve standen¹²⁰.

Neben diesen eigentlichen Gemeindevorstehern amtierten noch Kollegialbehörden, die ebenfalls leitende, aber auch beratende und beaufsichtigende Funktionen ausübten. In Altnau gab es beispielsweise fünf Einunger, in Güttingen Sechser, und in Rickenbach bei Wil bildeten Seckelmeister, Weibel und Vierer die Gemeindeverwaltung¹²¹. In Horn standen dem Ammann Fünfer zur Seite, wobei von den insgesamt sechs Vorstehern drei der alten und drei der neuen Religion angehörten. Sie verwalteten alle zusammen die Gemeindelade, und zwar so, daß je zwei zusammen einen Schlüssel für das obere, zwei für das mittlere und zwei für das untere Schloß besaßen¹²². In Engelwilen war diese Angelegenheit so geregelt, daß die Gemeindelade jeweils für zwölf Jahre in evangelische und für sechs Jahre in katholische Hände gelegt wurde¹²³. Überhaupt spielte das konfessionelle Moment bei der Ämterbesetzung eine nicht geringe Rolle, und in den paritätischen Verhältnissen wird nicht zuletzt ein Grund für die Doppelbesetzung der Vorstehерstellen zu suchen sein. In Fruthwilen mußte einem evangelischen Bürgermeister jeweils ein katholischer Nebenbürgermeister beigegeben werden und umgekehrt¹²⁴. Auch bei der Anstellung der Gemeindebediensteten sollte auf die paritätischen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. In Müllheim hatte beispielsweise stets ein Katholik bei der Rechnungsablegung Beisitz, und die Evangelischen, die in dieser Gemeinde eine große Mehrheit besaßen, wurden vom Syndikat aufgefordert, bei der Besetzung der kleinen Ämtchen auch taugliche katholische Gemeindeglieder zu berücksichtigen¹²⁵.

Überall können wir als eigentliche Aufgaben dieser Vorsteher die Verwaltung des Gemeindegutes und die Rechnungsführung erkennen. Sie übten aber auch die Aufsicht über die Innehaltung der Gebote und Verbote und zahlreiche Verrichtungen auf dem Gebiete der bäuerlichen Wirtschaft, des Feuerlöschwesens, der Polizei usw. aus. Sie waren auch die Vertreter der Gemeinde nach außen.

¹¹⁷ Zum Beispiel in Balterswil und in Rickenbach bei Wil.

¹¹⁸ Zum Beispiel in Aadorf, in Guntershausen und in Ettenhausen.

¹¹⁹ Zum Beispiel in Wiezikon, Thundorf, Eschlikon, Tobel und Gachnang.

¹²⁰ Zum Beispiel in Hugelshofen, H. Nater, Akten; in Kradolf, StATG 1458. In Weinfelden wählte die Gemeinde jährlich zwei Vierer aus einem Vorschlag von vier Paaren, den der Rat machte. BA Weinfelden, 6. 2. 1738, B II 5. Vergleiche darüber auch K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 304, Anm. 12.

¹²¹ Pupikofer, Thurgau II, S. 780; BA Rickenbach, 4. I. 1788, I.

¹²² BA Horn, 9. 2. 1767, 11 O.

¹²³ E.A. 8, S. 390.

¹²⁴ E.A. 8, S. 390.

¹²⁵ E.A. 7.2, S. 694.

Als besondere Form einer Kollegialbehörde, die zweifellos städtischen Verhältnissen nachgebildet war, finden wir in einigen größeren Gemeinden den Rat¹²⁶. In Steckborn und in Ermatingen gab es sogar einen großen und einen kleinen Rat¹²⁷. In Weinfelden – dessen Rat vierundzwanzig Mitglieder zählte – präsidierte der Ammann die Sitzungen. Über die Verhandlungen sollte strengste Verschwiegenheit herrschen, und – so hieß es in der Ratsordnung – «... wer aus dem Rath sagte und das auf zue erweisen wurde, der solle nach alter Erkanntnuß $1\frac{1}{2}$ fl Bueß verfallen sein und des Raths entsetzt¹²⁸». Der Rat, in dem man auf Lebenszeit saß, erneuerte sich selbst.

Das führt uns zur Frage nach dem dörflichen Patriziat¹²⁹. Zweifellos gab es Einrichtungen in der Gemeinde, die die Ausbildung einer patriziatsähnlichen Schicht förderten oder diese, soweit sie durch die Wirtschafts- und Leiheform schon vorbereitet worden war¹³⁰, weiterbildeten. So hat etwa die Art der Rechnungsführung, bei der die laufenden Ausgaben das Jahr hindurch vom Rechnungsgeber vorgeschossen werden mußten, und hat sicher auch die Tatsache, daß da und dort die Gemeindeversammlung im Hause des Vorstehers abgehalten wurde, in diesem Sinne gewirkt. Überhaupt wurde vom Gemeindeoberhaupt ein gewisser Wohlstand erwartet. So sollte etwa in Balterswil «... ein jueiliger Seckelmeister ... bey seiner Erwählung denen Burgeren innsgemein 4 Khandten, ein Dorffmeyer aber 2 Kandten voll Wein zue geben schuldig seyn¹³¹». Aber auch die zunehmende Komplizierung der Gemeindegeschäfte begünstigte die bäuerliche Oberschicht, weil diese, da sie Knechte halten konnte, mehr Zeit und häufig auch mehr Erfahrung in Finanz- und Schreibgeschäften besaß¹³². An diese bäuerliche Oberschicht hielt sich ja auch die Herrschaft für ihre Ämter, so daß eigentliche Ammanndynastien entstehen konnten¹³³. Allerdings müßten diese Behauptungen für den Thurgau noch durch genaue genealogische Untersuchungen bewiesen werden, was aber im Rahmen unserer Arbeit zu weit führen würde. Immerhin weist beispielsweise Ernst Leisi auf die Dynastie der Hungerbühler in Sommeri und Hefenhofen¹³⁴, und Ferdinand Elsener erwähnt jene der Bornhauser und Haffter in Weinfelden sowie der Stäheli in Almensberg¹³⁵. Endlich wurde

¹²⁶ Vergleiche darüber K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 313.

¹²⁷ Pupikofer, Thurgau II, S. 781.

¹²⁸ Ratsordnung vom 15. 3. 1777, BA Weinfelden B II 6.

¹²⁹ Vergleiche darüber F. Elsener, Patriziat; K. S. Bader, Altschweizerische Einflüsse, S. 431 ff.; ferner K. S. Bader, Dorfpatriziate; dazu auch E. W. Kunz, Selbstverwaltung, S. 85 ff., und W. Graf, Fricktalische Gemeinden, S. 32 ff.

¹³⁰ K. S. Bader, Dorfpatriziate, S. 274.

¹³¹ BA Balterswil, 3. 5. 1736, I.

¹³² F. Elsener, S. 84 ff.

¹³³ K. S. Bader, Dorfpatriziate, S. 270.

¹³⁴ E. Leisi, Amriswil, S. 180.

¹³⁵ Elsener, S. 92.

dort, wo der bürgerliche Nutzen an die Hofstätten gebunden war, der Reichtum ebenfalls bevorzugt. Aber dies war im Thurgau nur an sehr wenigen Orten der Fall, und von der Seite der Allmendnutzung her hat das Patriziat – im Unterschied zu Gebieten mit bedeutenden Alpweiden¹³⁶ – wenig Förderung erfahren. Auch die kurze Amtszeit und die alljährlichen Neuwahlen haben die Ausbildung eines Patriziates gehemmt. Wir können einen relativ raschen Amtswechsel feststellen, und auch dort, wo die Bauern in Ansehung von Tüchtigkeit, Reichtum, Wert- schätzung und Tradition immer wieder die gleichen Männer und die Angehörigen der gleichen Geschlechter in die dörflichen Ämter beriefen, haben sich nur *patriziatsähnliche* Zustände, ohne jede rechtliche Verankerung, gebildet. Es scheint dies das Gegenstück zur unteren sozialen Gliederung in Halbbauern, Tauner usw. gewesen zu sein, die ja rechtlich in den Satzungen der Gemeinde auch keine Ausgestaltung erfahren hat. Dort allerdings, wo es der Bürgerschaft nicht mehr möglich war, durch Wahlen den Gang der Dinge zu beeinflussen, sei es, weil die Herrschaft den Vorsteher ernannte oder ein Rat sich selbst ergänzte, da nahm die Abschließung starrere Formen an. Hier hat sich wirklich eine die Geschäfte fast ganz allein führende Schicht bilden können und waren heftige Konflikte möglich, wie etwa jene schon erwähnte Auseinandersetzung zwischen Rat und Bürgerschaft in Weinfelden. Drei von den zwanzig Beschwerdepunkten der Bürger richteten sich nämlich gegen die Abschließung des Rats. Im dritten Artikel verlangten sie, daß keiner zweimal für ein Amt vorgeschlagen werden dürfe, und zwei weitere Forderungen zielten auf die Besetzung der Ämter durch die Gemeinde und auf ein Verbot der Ämterkumulation. Schließlich verlangten die Bürger auch, daß man keine Blutsverwandten zum Rat zulasse¹³⁷.

Auffallend ist, daß wir sonst auf keine einzige Beschwerde von Gemeinden gegen ihre Vorgesetzten gestoßen sind. Man wird daraus nicht allzuviel folgern dürfen. Immerhin scheinen sich also die Vorgesetzten in der Regel über gewisse Fähigkeiten ausgewiesen zu haben, und es ist anzunehmen, daß sie sich sowohl von Seiten ihrer Mitbürger als auch bei der Herrschaft einer gewissen Achtung erfreuen durften. Ein Schimmer bürgerlicher Würde scheint in den gern gebrauchten Titeln «Bürgermeister» oder «Gemeindsherren», wie man in Felben gelegentlich zu sagen pflegte, noch spürbar zu sein. Jedenfalls hebt sich dieser kaum wahrnehmbare, aber lebenserhaltende Stolz der Selbstverwaltungsverbände deutlich von den Zuständen in Frankreich ab, wo – nach den Worten de Tocquevilles – die Gemeindebehörden ebenso unfähig und verachtet waren wie die Gemeinden selbst¹³⁸.

¹³⁶ Elsener, S. 76ff.

¹³⁷ Spruchbrief der regierenden Orte vom 20. 7. 1737, BA Weinfelden D VI 24a.

¹³⁸ A. de Tocqueville, *L'ancien Régime*, S. 184: «... ses magistrats sont aussi incultes et aussi méprisés qu'elle ...» (la commune).

Die Gemeindebediensteten

Je größer eine Gemeinde war, um so differenzierter waren ihre Gemeindebediensteten und um so größer die Zahl ihrer Bediensteten. Diese Gemeindedienste wurden aber nicht als Ehrenstellen betrachtet. Daher begnügte man sich nicht mit einem geringen Entgelt oder einer Spesenentschädigung wie etwa bei den Vorgesetzten, sondern setzte Besoldungen an. Oft wurden diese Stellen auch nicht in freier Wahl besetzt, sondern mit der Bemerkung ausgeschrieben, «... wer darzu Lust (habe) solche an zu nemmen und wol zu verschen ...», möge sich melden¹³⁹. Die Bewerber hielten selbst, oder wie etwa in Pfyn durch einen Vorsprech, um die Stellen an und erhielten diese meist nur «auff Wollerthalten hin¹⁴⁰ ...». Wurden die Dienste schlecht verwaltet, hielt die Gemeinde mit Tadel nicht zurück und besetzte die Stelle vielleicht gar mit einem geeigneteren Bewerber. So wurde in Weinfelden dem Brunnenmeister einmal wegen «... sehr nachlassiger Besorgung der Wasserleitungen und Brunnen ein scharffer Zuspruch gemacht ...» und ihm angedroht, daß er, «... wo er sich nicht bessere, die Cahßierung zu erwarten habe¹⁴¹». Die Amts dauer war hier oft länger als jene der Vorgesetzten, und einige Anstellungen, namentlich jene des Schreibers, geschahen sogar auf Lebenszeit. Wiederwahl war überall möglich.

Nicht immer wurden diese Ämter durch die versammelte Gemeinde selbst vergeben. Es ist bereits gesagt worden, daß gelegentlich auch die Vorgesetzten und der Rat dazu Macht hatten. Eine ganz besondere Wahlinstanz gab es immer auch dann, wenn eine Hebamme erkoren werden mußte. Als sich beispielsweise in Ermatingen 1784 «Frau Elisabetha Toblery wegen ihres Hebammen Ambts aus Altersschwachheiten bedankte, ist erkhendt, bäldest eine Weiber Gemaint zu veranstalten¹⁴² ...». Wirklich versammelten sich bald darauf die Bürgersfrauen zur Weibergemeinde und wählten zwei neue Hebammen, je eine von jeder Konfession. Die beiden Gemeinden Felben und Wellhausen hatten gemeinsam eine Hebamme. Bei deren Wahl durch die Weibergemeinde waren auch die beiderseitigen Gemeindevorsteher und der Pfarrherr dabei. Die Gemeinde bestimmte auch, wo sie sich auszubilden hatte, und zahlte ihr an die Ausbildungskosten einen Beitrag¹⁴³. In Egelshofen wurde 1793 an der «Frauen Gemeindt ... Wein und Brott und Würst gegeben ... alwo die Hoh. Herren Pfahrer selbst bey gewohndt und alle recht wohl auf gewesen¹⁴⁴». Eine vorbildlich schweizerische Lösung des Frauenstimmrechtsproblems!

¹³⁹ BA Weinfelden, 13. 10. 1736, B II 5.

¹⁴⁰ BA Weinfelden, 10. 12. 1739, B II 5.

¹⁴¹ BA Weinfelden, 6. 10. 1787, B II 6.

¹⁴² BA Ermatingen, 19. 1. 1784, C 5.

¹⁴³ BA Wellhausen, 17. 3. 1785, II.

¹⁴⁴ BA Kreuzlingen, Abt. Egelshofen, 7. 1. und 3. 2. 1793, I.

Überblickt man die Organisation dieser Gemeindedienste, so erhält man einen guten Einblick in den Aufgabenkreis der Gemeinden. In den Bereich der bäuerlichen Wirtschaft, von Feldbau und Ernte, von Wald und Flur gehören die Beamtungen des Untergängers, des Zäuneschauers¹⁴⁵, des Markters¹⁴⁶ sowie der Hirten, Mauser, Holzförster, Holzmeier und Bannwarthe. Für Straßen- und Flußbau sorgten die Weghauptleute¹⁴⁷ und Wuhrmeister, und für den Unterhalt und die Reinigung der Brunnen wurden Brunnenmeister angestellt. Mit der Obsorge für die Armen waren die Spitaler und Bettelführleute betraut. Zur Wahrung des Dorffriedens und zur Erfüllung allerlei verschiedener Polizeiaufgaben amtierten die Wächter. Für den Schutz vor Feuer sorgten die Feuerschauer¹⁴⁸, Kaminfeger und die Feuerhauptleute mit ihrer zahlreichen Mannschaft. Endlich gab es auf dem Gebiet der gewerblichen Aufgaben eine ganze Anzahl von Bediensteten: Fächter und Schätzer, Fleisch- und Brotschauer, Zoller, Gredmeister, Schiffsleute usw. Mädchen für alles war schließlich der Weibel oder Dorfknecht, und eine sehr bedeutsame Amtsträgerin war, wie wir schon gesehen haben, die Hebamme. Die Differenzierung der Ämter ist vielenorts erstaunlich fortgeschritten und beweist, daß die innere Verwaltung der Gemeinden keineswegs lässig gehandhabt wurde. In Ermatingen gab es beispielsweise zweiundzwanzig verschiedene Gemeindeämter. Auf die exakte Verrichtung der Dienste wurde genau geachtet. Manchenorts hatten die Bediensteten auch einen Eid zu leisten und zu schwören, daß sie den Nutzen der Gemeinde fördern, ihren Schaden wenden und die ihnen anvertraute Aufgabe wohl verrichten wollten¹⁴⁹.

3. Bürger und Ansassen

Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts

Die Zeit, wo der bloße Wohnsitz in der Gemeinde und die Führung eigenen Rauchs daselbst das Mitspracherecht in Gemeindeangelegenheiten und die Mitnutzung an den Gemeindegütern sicherten, ist längst vorbei¹⁵⁰. Früh schon trat im dörflichen Verband eine gewisse Abschließung nach außen ein¹⁵¹, und zu Beginn der Neuzeit begannen die Gemeinden, die Aufnahme neuer Genossen auf verschiedene Weise einzuschränken und zu erschweren. Den Hauptgrund dieser

¹⁴⁵ Untergänger in Eschenz; das Zäuneschauen besorgen meist die Vorgesetzten selbst.

¹⁴⁶ Markter in Ermatingen, BA Ermatingen B 14.

¹⁴⁷ BA Ermatingen B 14.

¹⁴⁸ BA Ermatingen B 14; meist aber wird das Feuerschauen auch von den Vorstehern besorgt.

¹⁴⁹ Eine Liste dieser Eide in BA Ermatingen B 14.

¹⁵⁰ v. Wyß, Landgemeinden, S. 81.

¹⁵¹ K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 59/60.

Erscheinung bildete die Sorge vor Schmälerung der eigenen Rechte. Wir hören die Gemeinden klagen, «... wie daß sie als gebohrene Ein- und Landtsassen mit frömbdem Volk jederweyllen belästiget werden¹⁵² ...», und die Weinfelder jammerten, daß sie deswegen «... an Holz, Trib und Trait gemainer Almenten hart beschwärt werden¹⁵³ ...». Man fürchtete aber auch ums tägliche Brot. 1676 klagten die Bürger von Kurzenerchingen vor dem Rat der Stadt Frauenfeld, «... das von der gleichen Hindersässen nit allein ihre habende Güter undertriben, sondern auch dasjehnige keineswegs sicher, jah sogar ihnen ihre Handarbeit abgezwackt, auch ihren Weib und Kindern die liebe Nahrung hierdurch benommen ...» werde¹⁵⁴.

Zu ihrem Schutz richteten die Gemeinden mit ihren Herrschaften Briefe auf, die den Einzug neuer Genossen regelten. Die im Thurgau gebräuchlichste Form einer engern Begrenzung der Gemeinderechte bestand in der rein persönlichen Abschließung, darin, daß gewisse persönliche Forderungen an die Petenten gestellt wurden¹⁵⁵. Als erste Bedingung galt überall die Zustimmung von Gerichtsherr und Gemeinde. So hieß es etwa im neuen Gemeindebrief von Bichelsee, wer sich im Dorf niederlassen wolle, solle «... zuerst mit Gunsten und Bewilligung eines jeweiligen Herr Prälaten wohlbemeldten Löbl. Gotshauses Fischingen, dar zu mit mehrerer Hand von einer Gemeindt Bichelsee auf und angenommen werden¹⁵⁶». Gelegentlich wurde auch ausdrücklich gesagt, daß kein Teil – weder Gerichtsherr noch Gemeinde – ohne des andern Einwilligung jemanden annehmen dürfe, damit, wie der Abt von Fischingen im Einzugsbrief für Balterswil sagte, «... weder wir als unser Nachkommen, noch ain Gemaind zu Balterswyl ainanderen dardurch nit übersetzen können¹⁵⁷ ...».

Um in die Gemeinde einziehen zu können, mußte man aber noch weitere Bedingungen erfüllen. Da und dort hatte der Petent, wie in der vordern und äußern Gemeinde am Tuttwiler Berg, «von dem Orth, da er erbohren und abgeschyden ist, beglaubte Brieff und Sigell seiner Geburth, Herkommen und daß sie keines Herrn Eigens seyen ...» vorzuweisen¹⁵⁸. Wenn auch nirgends ausdrücklich ein bestimmtes Vermögen gefordert wurde, so verlangte man doch, daß der Petent sich und seine Familie zu ernähren vermochte. 1678 wies beispielsweise die Gemeinde Aadorf den Schuhmacher Hans Jakob Trayer ab, weil er keine eignen Mittel besaß und der Gemeinde beschwerlich zu fallen drohte. Die Gemeinde meinte, es würden im ganzen Thurgau nirgends dergleichen

¹⁵² Bürgerbrief von Sperbersholz von 1698, bei H. Nater, Akten.

¹⁵³ Einzugsbrief von 1585, BA Weinfelden D IV 5.

¹⁵⁴ BA Frauenfeld I.

¹⁵⁵ v. Wyß, S. 119/20.

¹⁵⁶ Gemeindebrief von 1770, bei R. Braun, Bichelsee, S. 224.

¹⁵⁷ StATG 7 41 10.

¹⁵⁸ Gemeindebrief vom 27. 6. 1731, StATG o 03 7, VIII 23.

mittellose Leute zu Gemeindegliedern angenommen¹⁵⁹. Ferner durften die Gemeinden auch keine Landesfremden annehmen, die von den Ständen noch nicht naturalisiert worden waren¹⁶⁰. Es geschah dann aber doch, und 1792 ergab eine Zählung, daß hundertvierundvierzig Landesfremde ohne Landrecht in den Gemeinden saßen; für diese hafteten die Gemeinden, in die sie sich eingekauft hatten¹⁶¹.

Nach dem Landfrieden von 1712 durften keiner Gemeinde wider den Willen der Mehrheit ihrer Genossen Bürger oder Hintersässen aufgedrängt werden¹⁶². Das führte zu zahllosen Streitigkeiten konfessioneller Art, da manchenorts die Religionsmehrheit der Minderheit keine neuen Genossen zugestehen wollte und sie bei Bürgerannahmen einfach überstimmte. 1759 weigerte sich zum Beispiel die Gemeinde Neuwilen, die drei katholischen Söhne des Johannes Bär zu Bürgern anzunehmen. Es verlautete, daß diese Gemeinde in den letzten fünfzig Jahren sechzehn evangelische, aber keinen einzigen katholischen Neubürger aufgenommen habe, so daß sich jetzt statt der früher acht insgesamt sechzig evangelische, aber nur noch ein statt wie früher vier katholische Bürger daselbst befanden. Die Sache kam vor das Syndikat, wo Zürich und Bern gemäß Landfrieden den Mehrheitsentscheid der Gemeinde als unumstößlich bezeichneten, während die katholischen Orte auf Annahme dieser Bürger gegen den Willen der Gemeinde drängten¹⁶³. Die Sache zog sich über mehrere Jahre hin, wobei sich die reformierten Stände darauf beschränkten, festzustellen, «daß der Gemeind wider ihren Willen Bürger anzunehmen nicht zugemuthet werden könne». Auch der Landammann brachte von einer Unterredung in der Gemeinde nicht viel mehr nach Hause als den Bescheid, daß «selbige ... auf die landfriedlichen Recht sich berufe¹⁶⁴...». Mit der nichtssagenden Erklärung der Gemeinde, der nächste Bürger, den sie aufnehmen werde, werde einer der drei Petenten sein, verließ die Sache schließlich im Sande¹⁶⁵.

Die Abschließung nach außen wurde manchenorts im Laufe des 18. Jahrhunderts vollständig. «Bürger anzunehmen haben wir uns geweigert», erklärten die Nußbaumer rundweg¹⁶⁶, und daß während Jahrhunderten niemand mehr aufgenommen worden sei, bezeugten auch andere Gemeinden¹⁶⁷. Auch Hintersässen war man nicht mehr bereit einzulassen. Die Gemeinde Horn beschloß 1753, «das

¹⁵⁹ Johann Nater, Aadorf, S. 408.

¹⁶⁰ StATG o 08 47, S. 405; nach einem Abschied von 1774 hatten alle, die in einer Gemeinen Herrschaft das Landrecht begehrten, sich innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde einzukaufen. E.A. 7.2, S. 530.

¹⁶¹ E.A. 8, S. 332.

¹⁶² E.A. 6.2, S. 2335.

¹⁶³ E.A. 7.2, S. 578; StATG o 08 21, 1759, § 33.

¹⁶⁴ StATG o 08 21, 1762, § 44.

¹⁶⁵ E.A. 7.2, S. 579.

¹⁶⁶ StATG 1458; zur Erläuterung dieser Nummer vergleiche unten S. 83, Anmerkung 428.

¹⁶⁷ In Arbon seit Mannsgedenken keiner mehr; in Müllheim sagte man 1798, man habe seit 100, in Weinfelden seit 200 Jahren keinen Bürger mehr angenommen; in Märstetten weder Bürger noch Hintersäß seit Jahrhunderten. Alle Beispiele StATG 1458.

man dermahlen werder gar keinen werder für Bejsäß noch für Gemeindtsmann annemen ...» wolle¹⁶⁸. Aber bald darauf widerrief sie den Beschuß. Überhaupt können wir feststellen, daß ein allgemeiner Abschluß nicht eingetreten ist und daß die Gemeinden immer wieder Petenten, die ihnen gefällig waren, eingelassen haben.

Zur Aufnahme durch Gerichtsherr und Gemeinde trat nun regelmäßig auch noch die Erhebung einer Einzugsgebühr. So hieß es in Bettwiesen, «wann ... einer das Burgerrecht verlangte, solle ein solcher nebst einem anständigen Trunckh 100 fl erlegen, wo von die Hälfte einem jeweiligen Gnädigen Herrn Prälaten von Fischingen, die andere Hälfte aber EE. Gemeinde zukommen solle¹⁶⁸...». Dieser Einzugstaxe kam mehr und mehr abschließende Wirkung zu, denn wir können ein beträchtliches Ansteigen derselben bemerken. Wer 1466 in die Gemeinde Weinfelden ziehen wollte, zahlte 3 Pfund Pf. an die Gemeinde; in der Offnung von 1518 waren es 15 Pfund, wovon 5 Pfund dem Gerichtsherrn und 10 Pfund der Gemeinde zufielen; 1570 wurde der Betrag auf 32 fl erhöht, einen Viertel bekam die Herrschaft; aber 1585 beklagten sich Ammann und Vierer der Gemeinde erneut und meinten, «daß Weinfelden, das Dorff, durch solich gering Intzuggelt zu wenig Jaren mit vil Frembden, tütschen und weltschen Personen ...» übersetzt worden sei; nun wurde die Taxe auf 60 fl erhöht¹⁷⁰. Spätere Zeugnisse fehlen, aber die Weinfelder mußten 1798 selbst zugeben, sie hätten zweihundert Jahre lang keinen mehr zum Bürger angenommen und wüßten daher nicht einmal mehr die Bedingungen¹⁷¹.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts betrugen die Einkaufssummen in den meisten Gemeinden um die 100 fl, doch verlangten einige größere Gemeinden mehr¹⁷². In der Regel fiel der Herrschaft die Hälfte, da und dort auch nur ein Drittel zu. Hatte jemand in einer Gemeinde ein Gut ererbt oder heiratete er eine Bürgerschöchter, so zahlte er in einigen Gemeinden nur die Hälfte der üblichen Taxe¹⁷³. Aber auch das Gegenteil konnte der Fall sein: daß sich nämlich eine Gemeinde gegen einen solchen Petenten sträubte und ihm den Einzug verweigerte, so daß er gezwungen war, sein Gut – oft unter dem Wert – zu verkaufen und anderswo sein Glück zu suchen¹⁷⁴.

¹⁶⁸ BA Horn, 6. 2. 1753, 11 O.

¹⁶⁹ Einzugsbrief von 1764, StATG 7 41 12.

¹⁷⁰ BA Weinfelden, Briefe von 1466, D I 11; 31. 10. 1570, D III 13; 1585, D IV 5.

¹⁷¹ StATG 1458.

¹⁷² Vergleiche dazu die Antwort der Verwaltungskammer auf die Umfrage, die Minister Rengger 1798 erließ, bei Strickler XI, S. 322.

¹⁷³ Gemeindebrief von Hard vom 9. 6. 1698, StATG o 08 47, S. 233.

¹⁷⁴ 1764 hatte die Gemeinde Roggwil den aus dem St.-Galler Land stammenden Joseph Eberli, der eine Bürgerin von Roggwil geheiratet hatte und nun auf sein «erweibetes» Gut ziehen wollte, abgewiesen. Das führte zu langwierigen Streitigkeiten vor dem Syndikat, die sich bis 1772 hinzogen und sich vor allem darum drehten, ob die Sache landesherrlich oder landesfriedlich zu regeln sei. Unterdessen erhielt aber Eberli von der Gemeinde das lebenslängliche Einsatzrecht. E.A. 7.2, S. 579.

Nicht überall waren die Einzugssummen fixiert. Die Gemeinde Graltshausen berichtete zum Beispiel: «Wann ein Bey- oder Hindersäß angenommen worden ist, hat man jederzeit auf daß Vermögen, oder ob er uns schädlich oder unschädlich seye, gesehen¹⁷⁵ ...», und auch in Romanshorn nahm man 1713 zehn neue Bürger, und zwar «... jeglichen nach Stands Vermögenheit ...», auf¹⁷⁶. Mit der Erlegung des Einzugsgelds war meist noch ein währschafter Trunk zu bezahlen. In Strohwilen hatte der neu Aufgenommene den «Bürgeren einen Trunck nach Ihrem Belieben, 1 Pfund Brot, ein halb Pfund Käs, den Weibern halb so vill ...» zu bezahlen¹⁷⁷. Ganz festlich ging es in Islikon her und zu. Hier mußte der neue Bürger «... der gantzen Gmeind, was ein Degen treit ... auffwarten mit Suben und Fleisch und Voreessen, und das alles untadellhaft, und das soll er auff dem Tisch stahn lahn von ein Uhren bis znacht um 8 Uren, und mit gut Win und Brot ...». Die Weiber aber erhielten nur eine Maß Wein, ein Pfund Brot und ein halbes Pfund Käse¹⁷⁸.

Von diesen Aufnahmebestimmungen waren die Lehensleute der Herrschaft gelegentlich befreit. Namentlich auf Schupflehen durfte sie setzen, wen sie wollte. In Pfyn zahlte beispielsweise nur, wer auf ein Erblehen der Herrschaft kam, den Einzug; wer aber auf ein Schupflehen kam, war davon frei, hatte aber dennoch die bürgerlichen Nutzungen zu beziehen; diese aber sollten – wie die Gemeinde festhielt – «nit für Burger geachtet noch erkend (werden), darum sy auch in der Gemaind nit zu meren noch zu minderen haben¹⁷⁹ ...».

Mehr vorsorgende als einschränkende Wirkung hatten die Einzugsgebühren, die von einheiratenden Weibspersonen bezogen wurden. Mit diesen Bestimmungen wollte man verhindern, daß arme Leute ins Dorf kamen. In Eschenz sollte die Braut «... nebst ihrem ehrlichen Nammen eine anständige Brautfahrt, wie auch darbey 100 fl an baarem Gelt ein Vermögen besitzen»; ferner hatte sie 10 fl Einzugsgeld zu bezahlen, die je zur Hälfte an die Herrschaft und an die Gemeinde fielen¹⁸⁰. In Zihlschlacht galten ähnliche Bestimmungen, und solange die Braut ihnen nicht nachzukommen vermochte, konnte ihr Mann in der Gemeinde weder mindern noch mehren und war vom Bürgernutzen ausgeschlossen¹⁸¹. Die Kontrolle des Weiberguts schien man gelegentlich recht genau vorgenommen zu haben. 1728 stellten Gerichtsvogt und beide Bürgermeister von Wellhausen fest, daß Anna Ammännin, die als Auswärtige einen Wellhauser Bürger zu heiraten

¹⁷⁵ StATG 1458.

¹⁷⁶ 9. 4. 1713, StATG o 03 15, XXII 31.

¹⁷⁷ StATG 1458.

¹⁷⁸ BA Islikon, 2. 1. 1753, G 2.

¹⁷⁹ BA Pfyn IV; E.A. 4.I.d, S. 970.

¹⁸⁰ BA Eschenz, 9. 2. 1771, VIII.

¹⁸¹ E.A. 8, S. 385.

willens war, an barem Geld 46 fl, an ausstehenden Guthaben bei ihrer Mutter und einem Vetter 41 fl und dazu Kleider im Wert von 30 fl besaß. Ferner brachte sie «an Fahrnus, so nit angeschlagen worden ... : Ein Betstuckh, ein Pfulwen, zwey Trög, 35 Ellen Tuech und Zwilchen, 6 Pfund Garn ...» usw.¹⁸².

Übrigens schien man in Wellhausen mit diesen Prästanden auch heiratspädagogische Zwecke verfolgt zu haben, und mir scheint, als hätten die ehrbaren Wellhauserinnen selbst den Dorfvätern solche Bestimmungen nahegelegt; denn als diese ihr Gesuch beim Obervogt auf dem Wellenberg vorbrachten, begründeten sie die Notwendigkeit von Heiratsprästanden unter anderem damit, daß dadurch «nit allein die Bürger und Bürgersöhn im Heürathen zu besserem Nachdenckhen verleitet ...» sondern auch «die eint- und andere Bürgerin oder Tochter desto ehrender in Consideration gezogen ...» würde¹⁸³.

Durch die Heirat mit einem Bürger wurde auch eine Auswärtige Bürgerin. So hieß es etwa im Gemeindebrief von Hugelshofen, «welche sich anderst woher mit einem Burger verheuwrathen wurde, die solle zugleich auch für ein Burgerin angenomen und angehalten werden, derby aber auch ihres eehelichen Herkommens und Verhaltens glaubwürdig Schinen aufzulegen schuldig seyn¹⁸⁴». Um kontrollieren zu können, daß allen Anforderungen der Gemeinde Genüge getan wurde, waren Hochzeiten außerhalb der Gemeinde bei hoher Buße verboten¹⁸⁵.

Ähnliche Zwecke wie die Einzugs- und Heiratsgelder verfolgten auch jene zahlreichen Bestimmungen, die den Dorfgenossen den ersten Zug und das bessere Recht auf die im Gemeindebann liegenden Güter zusprachen. Im Bürgerbrief von Sperbersholz hieß es beispielsweise: «Wann ein Außbürger ein Stuck Guth in der Gemeindt kauffe, solle ein Bürger besser Recht dazu haben¹⁸⁶». Den ersten Zug hatten aber in der Regel die Blutsverwandten bis zum dritten Grad und dann die Herrschaft¹⁸⁷.

Alle diese Bestimmungen bezweckten, den Gemeineverband nach außen abzuschließen. Parallel dazu verlief die Ausbildung eines persönlichen, von Raum und Zeit gelösten Bürgerrechts, das man durch Einzug oder Abstammung erwarb und nicht mehr verlor, wenn man auch aus dem Gemeindebann zog¹⁸⁸. So bat 1737 Hans Heinrich Nueffer, ein Weinfelder Bürger, der im Zürichbiet wohnte, seine «Heimatgemeinde», «daß ihm das Bürgerrecht auff behalten werde, damit wann er oder die Seinigen über kurtze oder lange Zeit wider in Weinfelden zu

¹⁸² BA Wellhausen 49, I.

¹⁸³ BA Wellhausen 43, I.

¹⁸⁴ H. Nater, Alt-Hugelshofen, S. 59/60.

¹⁸⁵ Gemeindebrief von Bettwiesen 1764, StATG 7 41 12.

¹⁸⁶ Gemeindebrief von Sperbersholz 1698, bei H. Nater, Akten.

¹⁸⁷ E.A. 8, S. 345.

¹⁸⁸ F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 102.

wohnen begehrten, ihres Bürgerrechts halber nicht abgewyßen, sondern der freye Zugang gestattet werden möchte¹⁸⁹. Der Kreis der Dorfgenossen erstreckte sich damit über den Gemeindebann hinaus, und diese Entwicklung wurde noch gefördert durch die obrigkeitlichen Armengebote, die jeder Gemeinde den Unterhalt ihrer eigenen Armen zuwies. Das Dorfrecht wurde damit zum Bürgerrecht und die Gemeinde zur Heimatgemeinde, die nebst den im Gemeindebann ansässigen Bürgern die überall verstreuten Ausbürger umfaßte, denen die Rückkehr in ihre Gemeinde offenzuhalten war. Sie hatten aber weder Nutzen am Gemeindegut noch Zutritt zur Gemeindeversammlung¹⁹⁰. Aber sie hatten ihrer Gemeinde in bestimmten Terminen den sogenannten «Bürgerbatzen», der eine Art Steuerersatz war, zu entrichten. So zahlten sie in Weinfelden jährlich 12 ×, «weilen die hier wohnenden Bürger immer vil Beschwärden und Frondienste erdulden müssen¹⁹¹». Wer diese Taxe sechs Jahre lang nicht bezahlte, verlor sein Bürgerrecht. Da und dort schienen die Ausbürger nebst dem Bürgerbatzen aber auch noch an die Steuern beigetragen zu haben. So verlor in der vordern und äußeren Gemeinde am Tuttwiler Berg das Bürgerrecht, wer aus der Gemeinde zog und sich innert dreier Jahre «... bey der Gemeindt nit anmelden, weniger nach dem Gemeindtsbrieff sein Bürgergelt sambt anderen Steühren und Breüchen nit bezahlen thäte¹⁹²...».

Das war denn auch die häufigste Art, ein Bürgerrecht erlöschen zu lassen. Man verschlief es, indem man die Bezahlung der Bürgerbatzen unterließ. Aber auch ausdrücklicher Verzicht kommt vor, und natürlich hatten alle Bürgerstöchter, die einen Fremden heirateten, «... ihre bürgerliche Recht vermanet¹⁹³». Verlust des Bürgerrechts wurde gelegentlich auch als Strafe angedroht, doch handelte es sich allemal nur um eine temporäre Einstellung in den bürgerlichen Rechten und Genüssen. In Weinfelden sollte das Bürgerrecht verlieren, wer einem Fremden Haus oder Scheune verkaufte¹⁹⁴, und wer eine Fremde heiratete, die die verlangten 100 Gulden nicht besaß, der sollte «aller bürgerlichen Genossambe, es seye in Holtz, Feldt, Trib und Thrätt ...» beraubt sein¹⁹⁵.

¹⁸⁹ BA Weinfelden B II 5, S. 8.

¹⁹⁰ Gemeindeschluß von Bettwiesen vom 25. 2. 1677, StATG 7 41 12.

¹⁹¹ BA Weinfelden, 15. 2. 1785, B IX 1; in der Begründung hieß es: «Da sich seit einigen Jahren in denen Gemeinds Rechnungen die gewöhnlichen Einnahmen sehr unzureichend gegen die sich immer vermehrenden Ausgaben zeigten, so wurden dan verschiedene Hülfs Quellen aufgesucht, die Gemeinds Oeconomie auf besseren Fuß zu stelen ...»

¹⁹² Gemeindebrief vom 27. 6. 1731, StATG 0 03 7, VIII 23.

¹⁹³ BA Pfyn, 4. 5. 1711, VII.

¹⁹⁴ BA Weinfelden, Gemeindeschluß vom 11. 2. 1688, D V 25; schon 1643 hatte die Gemeinde beschlossen, «... daß Einicher Bürger und Gemeindts Gnoß nicht Macht und Gewalt haben solle, sein Haus oder Schüren gegen einen fremden Uß Burger zu verkauffen. Im Fahl einer doch wider verhoffen thun würde, der solle dan zuomahl sein Burgrecht verloren haben.» Wirklich wurde 1652 der Sebastian Keller, der sein halbes Haus einem Fremden verkauft hatte, «... zwey Jahr lang für ein Uß Burger gehalten ...», bis er sein Gut wieder zurückkaufte.

¹⁹⁵ BA Weinfelden, 20. 6. 1731, D VI.

Bei dieser rein persönlichen Abschließung der Gemeinderechte waren Nutzungsrecht und Gemeinderecht nicht getrennt. Beide wurden zusammen erworben¹⁹⁶. In bezug auf Rechte, Pflichten und Nutzen waren alle Bürger gleich gehalten, so daß die Arboner sagen konnten: «Jeder Bürger hat gleiches Recht¹⁹⁷.»

Nun gab es aber eine zweite, auch im Thurgau gelegentlich anzutreffende Form von Abschließung der Berechtigten, wobei die Nutzungen von den übrigen Rechten getrennt und auf bestimmte Häuser gelegt wurden¹⁹⁸. Auch hier suchten also Herrschaft und Gemeinde eine Vermehrung der Genossenrechte zu verhindern, indem zu einem gewissen Zeitpunkt die Zahl der berechtigten Hofstätten fixiert wurde. Diesen Augenblick können wir in Balterswil feststellen, wo es 1651 zu einem Streit über die Nutzungsrechte am Gemeindegut, dem sogenannten Soor, gekommen war. Herrschaft und Gemeinde bestimmten nun, «... daß alle diejenige zue Balderschwyhl und Iffwyhl gelegene Hofreithenen und Hoofstatten, worauf jetziger Zeith Behaußungen seyen, und die so ledig stehen, an jetzo und inskünftig rechte Ehehofstatten heißen und sein, auch Hoofrecht haben sollen ...». Sie wurden dann genau umschrieben und Rechte und Pflichten der Hofstätteninhaber folgendermaßen festgehalten: «Welcher oder welche nun jetzt nachgemelte Behaußung und Hofstatten haben, sollen auch die fürfallenden Tagwen mit Gräben und anderen notdürftigen Dingen uf dem gemein Sor verrichten, und dann jeglichem von jeder Hofstatt wegen bey solichem Gemeindguth, so oft es gehawet wird, ein Thaill, und so vihl er Hofstatten besitzt, erfolgen¹⁹⁹...» Wer aber an einer anderen Stelle ein Haus erbauen wollte, konnte es nur mit Bewilligung von Herrschaft und Gemeinde tun und mußte auf ein neues Nutzungsrecht für diese Hofstatt verzichten²⁰⁰. In der Folge dieser Abschließung bildeten sich nun Gerechtigkeiten, die auf den Häusern lagen, die mit diesen vereinigt oder zerteilt und so zum Ausdruck der sozialen Gliederung werden konnten.

Ähnliche Zustände finden wir in Guntershausen bei Aadorf. Wer dort ein Haus kaufte und damit «... das Gemeind Gutt, so auff die Hüser getheilt ...» war, antrat, zahlte der Gemeinde 10 fl²⁰¹. Wer aber zwei Häuser besaß, sollte «... die auf den zwey Häußern gelegte Gemeindt Güether zwahr zu benutzen haben ...», vom zweiten der Gemeinde hingegen jährlich 3 Gulden bezahlen²⁰². In Hagenwil-

¹⁹⁶ F. v. Wyß, *Landgemeinden*, S. 131.

¹⁹⁷ StATG 1458.

¹⁹⁸ v. Wyß, S. 111ff.

¹⁹⁹ StATG 741 10.

²⁰⁰ 1738 mußte Benedikt Schwager, der zu seinen zweieinhalb Hofstätten ein neues Haus erbauen wollte, der Gemeinde geloben, «daß solches von ihm new zu erbauen willens habendt Haus zue solchen allschon inhabendten 2½ Haushofstattrechten gezogen und er jetzt und inskünftig sambt diesem neuen Haus nit mehrer dann 2½ Haushofstattrecht» haben solle. StATG 741 10; vergleiche darüber auch F. v. Wyß, *Landgemeinden*, S. 115.

²⁰¹ Archiv der Dorfbürgerkorporation Guntershausen, 13. 3. 1799, II.

²⁰² Ibidem, 2. 4. 1767, IV.

Räuchlisberg wurde – wie die Gemeinde berichtete – «die Nutznießung des Moos auf Häuser oder Öfen verlegt und vertheilt, und bey jedem Verkauf eines Hauses wurde allemal das Turpenrecht mit einbegriffen und immer für einen ungefährden Werth von 100 bis 150 fl gerechnet²⁰³...».

So kamen die Gerechtigkeiten in den freien Handel, und vermochten sich durch Verpfändungen auch noch von den Häusern selbst zu lösen. Mit dem Bürgerrecht bestand gar kein Zusammenhang mehr. Wer beispielsweise Gemeindegenosse in Kenzenau werden wollte, hatte sich in das dortige Bürgerrecht einzukaufen; das Nutznießungsrecht erhielt aber nur, wer eine der einundsiebzig Gerechtigkeiten besaß, die auf einige Ortschaften in allen vier Rotten des Schönenberger Amtes verteilt waren. So kam es, daß einerseits Ansässen innerhalb der Gemeinde und andererseits Bürger und Fremde außerhalb derselben sich im Besitz von Gerechtigkeiten befanden. Am Ende des 18. Jahrhunderts gehörten zehn Rechte Ansässen; alles in allem gab es nur dreiundsechzig Teilhaber, weil sechs derselben zusammen über vierzehn Teile verfügten²⁰⁴.

Stärker als diese teilweise komplizierten Gerechtigkeitsausscheidungen scheint aber im 18. Jahrhundert der Zug zu gleichem Recht und gleichem Nutzen gewesen zu sein. So heißt es denn etwa in Balterswil, wo wir vorhin die Hofstättenausscheidung verfolgen konnten, es hätten «in Folge der vorliegenden Gemeinds Verordnungen und der sich seit Mannsgedenken darauf gründenden Übung die sammtlichen Bürger zu Ifweil und Balterschwil ohne Rücksicht, ob einer nur eines oder mehrere oder gar kein Hofstatt-Recht besessen, mit ihrem Vieh den Weidgang auf dem Soor gemeinsam gebraucht, und jenes, so darin geheuet worden, zu gleichen Bürgertheilen unter sich vertheilt²⁰⁵...».

Bürgerrecht, Bürgerpflicht, Bürgernutzen

Die Aufnahme ins Bürgerrecht bedeutete zweifellos eine wichtige Veränderung im Rechtsstatus des Dorfbewohners²⁰⁶; denn der Gast oder Hintersässen nahm eine von derjenigen des Bürgers doch sehr verschiedene Stellung ein.

Der Erwerb des Bürgerrechts hatte die Übernahme von Pflichten zur Folge. Meister Hans Ulrich Streler, der 1651 von der Gemeinde Guntershausen zum Bürger aufgenommen wurde, mußte geloben, sich zu allen gemeinen Werken einzustellen, allen Gemeindsgenossen mit seinem Handwerk zu dienen, den Nutzen der Gemeinde zu fördern, «keine Zängg und Unwillen under ihnen» anzufangen

²⁰³ Bericht vom 26. 9. 1828, StATG XV 408.

²⁰⁴ Bericht der Gerechtigkeitsbesitzer vom 23. 11. 1814, STATG XV 408.1; Vertrag vom 10./12. Juli 1817, *ibidem*; Bericht von Staatsschreiber Hirzel vom 28. 1. 1813, *ibidem*.

²⁰⁵ Appellationsgerichtsurteil vom 18. 6. 1811, im BA Balterswil I.

²⁰⁶ K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 277.

und endlich «under gebürender Straff sich in (zu) stellen, wo ihm etwas Bilches geboten wirt²⁰⁷...». Erst dann billigte ihm die Gemeinde seine bürgerlichen Genüsse zu und bestimmte, er solle «... jetz einen Theill an der großen Rütj haben wie andere ...». Diese Geschäfte wurden mit einem Trunk besiegt und darüber ein Brief erstellt für die Nachkommen, zum andern aber auch, wenn «Hans Ulrich Streler seiner selbs vergessen täte». Auch die Gemeinde Ermatingen schrieb einem neu aufgenommenen Bürger vor, er solle «... allen Gebotten, Verbotten und gemeinen billichen bürgerlichen Satz und Ordnungen als wie andere Bürger unterworffen und gehorsam sin²⁰⁸». Der Aufgenommene hatte also mit den Bürgern «zu leben und zu leisten²⁰⁹», Steuern und Anlagen zu entrichten und die Frondienste auf sich zu nehmen, zu «wachen und zu wegen».

Aber wer ins Dorf einzog und Bürger wurde, sollte sich auch «alles bürgerlichen Nuzens, Schutz und Schirms ... zu erfröuwen haben²¹⁰...». Diese Rechte und Nutzungen mochten von Fall zu Fall von ganz verschiedenem Umfang sein. Immer aber scheinen dazugehört zu haben das Recht auf Wohnsitz in der Gemeinde, auf Duldung und Hilfe im Fall der Verarmung, das Recht auf den Zutritt zu den Gemeindeversammlungen und zu den Ämtern der Gemeinde sowie der Anspruch auf die bürgerlichen Nutzungen.

In den meisten Fällen bedeutete die Aufnahme ins Bürgerrecht, wie schon gezeigt worden ist, die rechtliche Gleichstellung innerhalb des Dorfverbandes. So hieß es etwa in Eschenz: «Alle die geheürahtet oder eigene Haushaltung führen haben gleiches Recht²¹¹.» Der eigene Haushalt war also Voraussetzung für die Ausübung der vollen Rechte²¹². Frauen und Knechte besaßen die Rechte nicht oder nur teilweise; Witwen, die eigenen Haushalt führten, bezogen nur die Nutzungen. Der wehrfähige, aber noch unverheiratete Bürger besaß die Rechte ebenfalls nicht; wenn er dann aber einen eigenen Hausstand gründete, konnte er auch zur Gemeinde gehen, legte dort das «Gemeind Glübt» ab und hatte gelegentlich beim Bezug seines ersten Nutzens ein Antrittsgeld zu bezahlen²¹³.

Diese Nutzungen waren recht verschieden. Vielenorts waren sie gering, und die Gottlieber mußten sogar feststellen, daß bei ihnen alle gleich viel, nämlich nichts, erhielten²¹⁴. Beträchtlich war aber manchenorts der Holznutzen. In Mannenbach erhielt jeder Bürger jährlich sein Klafter Holz, und auch in Sulgen, Müllheim,

²⁰⁷ Archiv der Dorfbürgerkorporation Guntershausen, 1651, I.

²⁰⁸ BA Ermatingen, 1619, B 14.

²⁰⁹ Bader, S. 277.

²¹⁰ Siehe Anmerkung 208.

²¹¹ StATG 1458; in bezug auf den Bürgernutzen erklärte die Gemeinde Eschikofen: «Alles Gemeindgut ist ganz demokratisch.»

²¹² Dazu vor allem O. Brunner, Sozialgeschichte, S. 39/40; ferner O. Brunner, Freiheitsrechte, S. 299.

²¹³ BA Kreuzlingen, Abt. Kurzrickenbach, 25. 2. 1789, I.

²¹⁴ StATG 1458.

Triboltingen, Aadorf, Ettenhausen, Felben und in vielen andern Gemeinden wurde jährlich ein Holzhau ausgeteilt²¹⁵. Aber nicht überall reichten die Waldungen für einen jährlichen Hau aus, und als 1736 einige Weinfelder Bürger einen solchen begehrten, glaubte der Rat, daß man nicht genug habe «... und man nicht im Stand seye, einer so großen Gemeind alle Jahre Holtz zu geben, willen die Gemeind Holtzer sehr abnemen²¹⁶.» In Wagenhausen konnte nur alle fünf Jahre ein Hau ausgeteilt werden. In der Regel wurde der Hau durch die Vorgesetzten nur ausgezeichnet, und die Bürger hatten ihn selbst innert einer gewissen Frist zu schlagen und aus dem Walde zu schaffen²¹⁷. Im Unterlassungsfall fiel das Holz an die Gemeinde zurück²¹⁸. Der Hau sollte nur dem eigenen Gebrauch dienen. Der Verkauf an Hintersassen oder außer die Gemeinde war daher manchenorts verboten²¹⁹. Wer noch Schulden bei der Gemeinde hatte, dem wurde nicht selten der Hau verkauft und von der Gemeinde zurück behalten, was sie zugut hatte.

Oft gaben die Gemeinden auch Bauholz aus. Die Petenten hatten an der Jahresgemeinde darum anzuhalten. So hielt an der Jahressgemeinde 1788 in Rickenbach «Anneli Kleüssini» durch einen Vorsprech um etwas Holz für Bauten an ihrem Hause an, und die Gemeinde bewilligte, daß die Vorgesetzten ihr drei «Stümbli Buholz» anzeichneten²²⁰. Die Gemeinde Müllheim bestimmte in einer Ordnung über die Asteilung von Bauholz, daß das empfangene Holz innert Jahresfrist verbaut werden mußte, ansonst es an die Gemeinde zurückfiel. Wer Bauholz benötigte, meldete sich an der Jahressgemeinde. Die Vorgesetzten gingen nur einmal im Jahr in den Wald, um solches anzuziehen²²¹. Später wurde noch bestimmt, daß das Bauholz innert vier Wochen gefällt und noch im gleichen Sommer verbaut werden mußte. Die Vorgesetzten hatten sich bei der Feuerschau im Frühling zu vergewissern, wofür das Holz gebraucht werden sollte, und auf Martini sahen sie nach, ob und wie es verwendet worden war. Die Vorgesetzten selbst durften sich nur im Beisein zweier Ehrenmänner Bauholz geben²²². In der Regel wurde das Bauholz nicht unentgeltlich ausgegeben. 1784 nahm die Gemeinde Müllheim von achtunddreißig Petenten etwa 200 fl ein²²³. Weil der Bestand der Wälder infolge

²¹⁵ StATG 1458.

²¹⁶ BA Weinfelden, 26. II. 1736, B II 13.

²¹⁷ In Wellhausen, wo der Hau an Martini verlost wurde, mußte das Holz bis zum 1. Mai des folgenden Jahres gescheitet sein, und wenn es bis Martini nicht aus dem Walde geschafft war, fiel es an die Gemeinde zurück. BA Wellhausen, 5. 2. 1753, II; vergleiche dazu auch A. v. Miaskowski, Allmende, S. 139.

²¹⁸ Am 7. 2. 1785 beschloß die Gemeinde Rickenbach, Holz auszuteilen. Es mußte bis Georgstag gehauen sein, sonst fiel es an die Gemeinde zurück. BA Rickenbach I.

²¹⁹ BA Müllheim, 7. I. 1763, I; in Eschenz zahlten die Fehlbaren, die «die Holtzgaaben verkauft» haben, 6 Batzen BA Eschenz, 14. II. 1774, I; in Felben mußte es zuerst den Bürgern angeboten werden. Pro Klafter verkauften Bürgerholzes waren der Gemeinde 12 x zu zahlen, BA Felben, 17. II. 1793, VII 34.

²²⁰ BA Rickenbach, 4. 2. 1788, I.

²²¹ BA Müllheim, 4. I. 1770, I.

²²² BA Müllheim, 7. I. 1778.

²²³ BA Müllheim, 1784, II; auf dem Bauholzrodel fanden sich unter anderem folgende Posten: Für einen Känner

Raubbau durch Schlagen und Weiden im Laufe des 18. Jahrhunderts stark zurückging, wurde die Asteilung von Bauholz in den meisten Gemeinden eingeschränkt.

Fast noch wichtiger als der Holznutzen, und bei der genossenschaftlichen Bewirtschaftung des Bodens fast unumgänglich notwendig, war für die Bürger das Recht, das Vieh auf den gemeinsamen Weidgang zu treiben, der ja nicht nur die Allmenden, sondern auch die Brachzelg und in der Zeit nach der Ernte die Privatgüter umfaßte. Oft besaßen mehrere Gemeinden zusammen Weidgangsgebiete²²⁴. Über die Benutzung der verschiedenen Plätze, über die Zeit des Austriebs usw. stellten die Gemeinden Ordnungen auf, und sie bestimmten auch, wieviel Vieh jeder Bürger auf den Weidgang treiben durfte. In Balterswil hieß es etwa: «Es solle keiner weder jetzo noch inskünftig befuegt sein, mehrer Roß und Vich uf das Gemein Sor zue schlagen, dann was er bey und von denjenigen Wysen, welche in der Gmaind Balderschwyhl und Iffwyhl ligen, wintern und erhalten möge²²⁵.» Diese allgemein übliche Regelung bevorteilte zwar die reicherer Viehbesitzer, aber auch hier war ein gewisser Ausgleich möglich, und in Rickenbach erhielten 1785 jene, die «kein Fich haben», zur Entschädigung einen Acker in der Unterlohren²²⁶.

Daß der gemeinsame Weidgang namentlich für jene Bürger, die über wenig eigene Güter verfügten, lebensnotwendig war, zeigte sich dann, als zu Anfang des 19. Jahrhunderts im Thurgau der gemeinsame Weidgang aufgehoben werden sollte. Diese Entwicklung aber, die Ablösung der genossenschaftlichen durch die individuelle Bebauungsweise, in welchem Vorgang sich gleichsam bildhaft der ganze Wandel der Zeit widerspiegelt, diese Entwicklung hat früher schon begonnen. In der Gemeinde Siegershausen pflegte man einst auch in der Brachzelge zu weiden; am Ende des Jahrhunderts klagten aber einige Bürger, daß dort nun «... viles von Flachs und Erdäpfell benutzt ...» werde. Die Gemeinde Berlingen hatte damals den gemeinsamen Weidgang bereits aufgehoben²²⁷. Viel Weideland wurde nun überall urbar gemacht und eingeschlagen. Steckborn hat 1711, Berlingen 1770, Weinfelden in den Jahren 1785, 1790 und 1792 Allmenden «verteilt». So finden wir am Ende des 18. Jahrhunderts schon in manchen Gemeinden ansehnliche Stücke Ackerland, die den Bürgern zur Sondernutzung ausgegeben wurden. In Mannenbach wie in Berlingen wurden diese Gemeindeteile alle sechs Jahre neu

48 x, Kripfenholz 10 x, zu einer Saul 10 x, ein Stück zum Wandern 28 x, zwei Schwell-Eichli 20 x, ein Stegenbaum 16 x, eine Eiche zu einer Presse 17 fl und eine Eiche für einen Torkelbaum 8 fl 30 x.

224 So etwa die Gemeinden Ermatingen, Salenstein und Fruthwilen auf verschiedenen Privatgütern; Tägerschen und Bettwiesen im Matzlisriedt, laut Vergleich vom 23. 10. 1725, StATG 7 41 12.

225 Vertrag von 1651, StATG 7 41 10; ähnlich in einem Vertrag zwischen der Gemeinde Wiezikon und dem Guchsenvauer von 1667, StATG 7 41 36.

226 BA Rickenbach, 4. 2. 1785, I.

227 StATG 1458; am 10. 1. 1798 beschloß man in Müllheim, das Vieh nicht mehr auf die Brache zu treiben, so daß dort jeder ohne Einzäunung pflanzen könne, was er wolle. BA Müllheim I.

verlost. In Eschikofen, wo sechzig Jucharten Ackerland für zwanzig Jahre verteilt worden waren, war – wie die Gemeinde berichtete – «jeder Haushaltung frey gestellt, ihren Antheil so gut zu benutzen als sie kann, doch soll Ackerfeld Ackerfeld und Heuwachs Heuwachs bleiben; wer aber aus Liederlichkeit sein Feld unbenutzt ligen ließ, dem hats die Gemeind wider genommen²²⁸». Oft wurde auf diese Ackerplätze ein geringer Pachtzins gelegt. Er betrug beispielsweise in Kurzdorf 1 fl 30 × jährlich.

Wenn auch diese Gemeindeteile stets nur zur Nutzung und zu gleichen Teilen ausgegeben wurden und der Verkauf derselben streng verboten war, so konnten doch durch Verpachtung und Täusche mit der Zeit Veränderungen im Bestand derselben eintreten. Die Gemeinde Sirnach jedenfalls sah sich 1815 zu einer Neuverteilung genötigt, weil «... die Länge der Zeit und die Überlieferungen ...» zur Zerstückelung von Teilen geführt hatten, «... so daß die einten Äcker größer als die andern» waren²²⁹.

Da und dort bezogen die Bürger auch Nutzen vom Turbenland. In Hagenwil-Räuchlisberg wurden die Teile zum Graben jährlich neu verteilt. In Niederwil erhielt nach dem Bericht der Gemeinde jeder Bürger jährlich «ein Wagen vol Turben und ein Wagen vol Futter²³⁰». Auch andernorts bezogen die Bürger Gras, Heu oder Streue ab dem Gemeindeland, und in Eschenz zahlte man ihnen statt dessen jährlich 1 fl 30 ×²³¹. Den Bürgern wurde auch erlaubt, an gewissen Tagen Holz im Wald zu sammeln oder Laub, das als Streue verwendet wurde, zu holen²³².

Zum Nutzen der liegenden Güter, der äußern Allmend, gesellte sich nun aber noch jener der zahlreichen dörflichen Einrichtungen und der inneren Allmend. Die unentgeltliche oder billige Benutzung von Straßen, Plätzen, Brunnen, Schulen, von Ackergeräten, des Wucherstiers, dann der zahlreichen besonderen Institutionen, wie Trotte, Mühle, Walke usw., hat zur leichteren Bewältigung des täglichen Lebens einiges beigetragen. Da und dort verschaffte das Bürgerrecht auch Vergünstigungen bei Weg- und Brückenzöllen, für Markt- und Schiffahrtsgebühren usw.²³³.

228 StATG 1458.

229 22. 9. 1815, StATG XV 408.1.

230 StATG 1458.

231 StATG 1458.

232 Dafür wurden meist gewisse «Erlaubtage» angesetzt und nur bestimmten Personen der Zutritt gestattet. In Horn durfte jeweils nur eine Person pro Haushaltung zum Lauben kommen. BA Horn, 14. 2. 1792, II O; in Eschenz hieß es, es «solle auss einer Haushaltung nicht mer als 2 lauben gehen ...», BA Eschenz, 8. 10. 1766, I; in Felben war jeder erste Tag des Monats Holztag, doch durfte aus jeder Haushaltung nur eine Person gehen, und zwar Sommerszeit nicht vor 7 Uhr und im Winter nicht vor 8 Uhr morgens. BA Felben, 13. 11. 1793, VII 34.

233 In Güttingen mußten zum Beispiel die Schiffsleute den Bürgern, was sie von Konstanz brauchten, gratis führen. StATG 1458. In Ermatingen zahlten die Bürger weniger Gredgeld als der Fremde. BA Ermatingen, 17. 1. 1775, C 5.

Endlich mag man zum bürgerlichen Nutzen auch die allerhand Trünke zählen, die der Dorfgenosse bei Einbürgerungen, bei der Aufnahme von Hintersässen, an der Jahrestgemeinde oder am neuen Jahr zu genießen hatte. Über den Jahrestrunk beschloß die Gemeinde Balterswil 1736, daß «... fürohin einem jederen Bürger nit mehr dan ein Kanten voll Wein, ein Pfund Brod und ein Fierling mageren Käß solle gegeben werden ...», doch solle «einem jederen freystehen, ein sollichen Trunckh in sein Hauß zue nemmen». Zwei Jahre später wurde man sich aber einig, «... daß der Liechtmēß Trunckh hin fuhrō allezeitt bey und mit einander solle genomen werden ...», und nach Hause erhalten sollte ihn nur, wer krank war²³⁴.

Die Hintersässen

Mit der zunehmenden Abschließung der Gemeindegliedern war neben den Vollbürgern auch die Schicht der Hintersässen entstanden und jener Dualismus von Bürgern und Einwohnern geschaffen worden, der zum Hauptproblem der Gemeinden im 19. Jahrhundert werden sollte. Auch die Aufnahme der Hintersässen wurde zusehends erschwert. Über ihren Einzug entschieden ebenfalls Herrschaft und Gemeinde, wobei Nützlichkeitserwägungen, namentlich bei der Annahme von Handwerkern, nicht selten eine entscheidende Rolle spielten. Die Einzugstaxen waren auch hier nach und nach erhöht worden. Sie betrugen Ende des Jahrhunderts in Roggwil 50fl, in Buhwil 45fl, während in Mannenbach zu den 20 fl noch jedem Bürger ein Trunk von einer Quart Wein und einem Pfund Brot bezahlt werden mußte²³⁵. Auch in Gachnang war ein Mahl zu zahlen, «... bestehende in Wein, Brodt, Suppe und Fleisch der Mannschaft, einem Weib aber 1 1/2 Maß Wein und 1 Pfund Brodt²³⁶...». Dazu hatte der Einziehende, wie noch in manchen Gemeinden, einen Feuerkübel zu geben. Die Gemeinde Horn verlangte 1766 nebst einem Feuerkübel «... 10 gute Aussetz Bäum, nemlich 6 Biren und 4 Apfel Bäume²³⁷...». Gelegentlich wurde das Einzugsgeld auch erlassen²³⁸. Von der Taxe fiel meist die Hälfte dem Gerichtsherrn, die andere Hälfte der Gemeinde zu.

Diese Hintersässenbriefe brachten den Geist der Zeit gelegentlich in recht feierlicher Art zum Ausdruck. So hieß es im Brief des Landgerichtsdieners David Scherrer, er sei «... Von dem Hochgeachteten, Wohledlen, Gestrengen, Vesten, Frommen, Ehrenvesten, Fürnemmen, Fürsichtigen und Weyßen Herren Sigmund Spöndlin, des Raths Lobl. Stat Zürich, dißer Zeit Obervogt und Quartier Haubt-

²³⁴ BA Balterswil, 3. 5. 1736, I.

²³⁵ STATG 1458.

²³⁶ BA Gachnang, 18. 5. 1771, I.

²³⁷ BA Horn, 18. 8. 1766, 11 O.

²³⁸ Dem Joh. Kaspar Vetter, dessen Vater gestorben war, erließ die Gemeinde Weinfelden das Einkaufsgeld, «in Rüksicht dieses gehabten Unglücks». Archiv der Munizipalgemeinde Weinfelden, Diverses, 23. 2. 1793.

man der Herrschaft Weinfelden, meines insonders Großgünstigen Herren, im Namen und an Stat meiner Gnädigen Herren, Herren Bürgermeister und Rat vorgemelter Hochloblicher Stat Zürich, Inhabere der Herrschafft Weinfelden, deßgleichen von den Ehrsamten Herren, Ammann, Verordneten und gesetzten Viereren, und einem Ehrsamten Rath zu gedachtem Weinfelden, zu einem Inzüglingen oder Hintersässen ...» angenommen worden²³⁹. Die Aufnahme erfolgte nicht selten auf Wohlverhalten hin und nur für kurze Zeit und galt jedenfalls nicht für die Nachkommen. In Rickenbach mußten daher die Hintersässen alle Jahre, in Bettwiesen alle drei Jahre neu anhalten²⁴⁰. Die Gemeinden behielten sich auch vor, das Recht jederzeit aufzukünden, und in Weinfelden hieß es etwa, «wan über Einen oder den Anderen eine wahrhafte Klag gefürt wurde, so solle er das Dorf ohne Anstandt rumen²⁴¹ ...». In ihren Briefen gelobten die Hintersässen, «... der Herrschaft und Gemeinde ... zu allen ihren geziemenden Gebotten treü und gewärtig (zu) sein, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wahrnen und nach Möglichkeit zu wenden²⁴² ...». In Ermatingen schwor der Schwarz- und Schönfärber Hans Ulrich Widenkeller bei seiner Annahme, er wolle sich «... fürnehmlich auch still und eingezogen halten ... deßgleichen auch mit Stegen und Wegen, Quartier und Hartschiers Cösten ... entrichten und thun wie andere Satzburgere; item weder Roß noch Viech ohne Erlaubtnuß auf die Allmende und gemein Weyden ...» treiben²⁴³. In Horn endlich gelobten die Hintersässen, «Steür und Brüch und an Häg, Zug und Wacht, Steg und Weg, auch Straßen und waß die Brünnen kosten, thun und alles in Ehren helfen verhalten; auch die armen Leüth führen; auch weder Heüßer noch Güter kauffen, außert die Gemeindt Leüt haben solches alles ausgeschlagen; auch den Gemeind Leüten in ihrem Handel und Wandel oder Handtwerck ohn schädlich sein²⁴⁴ ...».

Die Hintersässen zahlten in der Regel ein jährliches Satzgeld, das zwischen Herrschaft und Gemeinde geteilt wurde. Es betrug in Hemmerswil 1 fl 30 x, in Ürschhausen 3 fl, wovon zwei der Gemeinde gehörten, in Aadorf gar 5 fl, wozu erst noch alle drei Jahre jedem Bürger zwei Maß Wein und ein Pfund Brot zu

²³⁹ BA Weinfelden, 14. 12. 1751, D VII 1; der Petent gelobte auch: «... So wir mit einem oder dem anderen etwas verfählen möchten, oder sonsten vill gemelte Herrschaft und Gmeind Weinfelden, es wäre mit oder ohne Ursach, nicht fehrner und weiter (uns) alda zu beherbergen und verbleiben zu lassen gesinnet wäre, sonder beurlauben thäten, als dann sollend wir aus dem Gericht Weinfelden zu ziehen und uns an andere Ohrt unser Gelegenheit nach zu setzen ... schuldig und verbunden sein ...»

²⁴⁰ Alle Jahre in Rickenbach, 23. 2. 1784, I; Horn, 6. 2. 1743, 11 O; in Egelshofen, 7. 1. 1790, I; in Mammern, bei Stauber, S. 248. Vergleiche dazu auch F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 128. H. Hasenfratz berichtet von Niederlassung auf Lebenszeit, doch dürfte das die Ausnahme gewesen sein. Landgrafschaft, S. 117.

²⁴¹ Vergleiche Anmerkung 238, 25. 1. 1787. Solche Ausweisungen fanden sich häufig. Am 10. 7. 1793 beschloß der Rat von Weinfelden, «Barbara Düßli soll wegen ihrer Religionsschwärmerey und weil sie nicht Bürger, bis kommenden Jacobi die Gerichte raumen». BA Weinfelden B II 5.

²⁴² Wie Anmerkung 238, 6. 12. 1775.

²⁴³ BA Ermatingen, 23. 2. 1774, C 5.

²⁴⁴ BA Horn, 6. 2. 1743, 11 O.

verabreichen waren²⁴⁵. Wenn sie Vieh auf die Allmende treiben wollten, zahlten sie ein Trätgeld. In Mauren betrug es 30 x pro Haupt Groß- und 15 x für das Schmalvieh; in Sperbersholz zahlten sie 12 x für ein Pferd und 6 x für das übrige Vieh. Auch an die Brunnen zahlten sie gelegentlich besondere Beiträge. Zu den Gemeindeversammlungen hatten sie in der Regel keinen Zutritt²⁴⁶. Bürgerliche Nutzungen bezogen sie keine; in Felben erhielten aber nebst den Bürgern auch die Hintersässen, «... die in einer besonderen Stuben wohnen ...», den jährlichen Holzhau²⁴⁷. Die Zahl der Hintersässen war bei der Seßhaftigkeit der Bevölkerung nicht sehr groß. Ihre Zahl in der ganzen Landgrafschaft zu eruiieren ist allerdings nicht möglich. Es gab immerhin etliche Gemeinden – Amlikon, Schocherswil, Berlingen und Nußbaumen gehörten zu ihnen –, die überhaupt keine Hintersässen hatten. In Felben gab es bei sechsundzwanzig Bürgern drei Hintersässen, in Hüttlingen bei deren zweiundvierzig nur einen, in Mettendorf kamen auf fünfundfünfzig Bürger zwei und in Lustdorf auf dreißig deren drei²⁴⁸. In den Gemeinden des nachmaligen Bezirkes Weinfelden gab es bei 2581 Bürgern 130 Hintersässen²⁴⁹. Man wird also kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß ungefähr jeder fünfzehnte Einwohner in den Gemeinden Hintersässe war.

Bei der intensiven Art des Zusammenwohnens und Zusammenwirtschaftens in den damaligen Gemeinden wird man sich die Hintersässen nicht einfach als rechtlose und ausgestoßene Gesellen vorstellen dürfen. Wenn sie auch mancher Rechte entehrten und nicht im eigentlichen Sinne Rechtsgenossen waren, so waren sie doch Mitbewohner und Nachbarn. Und daß auch diese Bande die Einwohnerschaft eines Dorfes zusammenschließen und zu einer Gemeinschaft machen konnten, mag man erahnen, wenn man hört, wie die Gemeinde Felben den Hans Ulrich Opikofer, nachdem sie ihn als Hintersässen aufgenommen hat, mit den Worten begrüßt: «Wünschend ihme Gottes Segen und langes, langes Läben, nebst durhaffter Gesundheit²⁵⁰.»

²⁴⁵ StATG 1458.

²⁴⁶ In Roggwil hieß es: «... bey Wahlgemeinden hatte der Beysäß keine Stimm zu geben, außert bey Pfarr und Meßmerwahl.» StATG, 1458. Daß die Hintersässen bei den Erntegemeinden dabei waren, scheint mir wahrscheinlich.

²⁴⁷ StATG, 1458.

²⁴⁸ Weitere Beispiele: Wellhausen hatte dreiundvierzig Bürger und drei Hintersässen, Bettwiesen sechsundzwanzig Bürger und zwei Hintersässen, Graltshausen einen, Opfershofen drei, Hüttwilen zwei Hintersässen. StATG, 1458.

²⁴⁹ Bericht des Unterstatthalters Kesselring vom 16. I. 1799, StATG 1136. Hans Weber kommt in seiner Arbeit über die zürcherischen Landgemeinden zum Ergebnis: «In den ausgesprochen bäuerlichen Gemeinden ... betrug der Anteil der Hintersässen und Fremden durchschnittlich also höchstens fünf Prozent. In den Seedorfern und im stark «industrialisierten» Oberland dagegen stieg er auf zehn bis fünfzehn Prozent. Am höchsten war der Anteil der Nichtbürger in der unmittelbaren Stadtumgebung ...»

²⁵⁰ BA Felben, 24. 3. 1775, I.

4. Die Aufgaben der Gemeinde

Im Rahmen ihrer verbrieften Rechte verwalteten sich die Gemeinden weitgehend selbst. Über Art und Bedeutung dieser Tätigkeit waren die Ansichten bis heute geteilt. Es ist oft gesagt worden, daß diese Aufgaben vorwiegend «privatrechtlicher» Natur gewesen seien²⁵¹. Man war dann geneigt, die Selbstverwaltung der Gemeinden als eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts zu betrachten, da ihnen erst dann «öffentlich-rechtliche» Aufgaben zugewiesen worden seien. Aber seit Otto Brunner nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Begriffe «öffentlich-rechtlich» und «privat-rechtlich» zum modernen Staat des 19. Jahrhunderts gehören und erst Geltung haben, seit der Staat sich von der Gesellschaft getrennt hat und ihr gegenübergestellt werden kann, wird man mit der Anwendung dieser Begriffe auf mittelalterliche Verhältnisse sorgfältig umgehen²⁵². Die Voraussetzung für diese Unterscheidung ist der neuzeitliche Souveränitätsbegriff. Erst wenn die Gesellschaft als Souverän durch einen gemeinsamen Akt den Staat schafft und mit Gewalt ausrüstet, gibt es eine Sphäre staatlichen, öffentlichen Rechts und kann man sagen: «Der öffentlich-rechtlichen Sphäre gehören alle Anstalten und Körperschaften an, die eine vom Souverän delegierte Gewalt üben²⁵³.» Für die mittelalterliche Welt trifft – weil es eine souveräne Macht noch nicht gab – diese Scheidung nicht zu. Wenn wir daher die Rechtslage des Mittelalters ausdrücken wollten, müßten wir seine eigenen Begriffe übernehmen. Wir könnten uns mit den modernen Begriffen aber vielleicht auch behelfsmäßig ausdrücken und – wie Karl Siegfried Bader es tat – sagen, daß sich im Mittelalter «... die hoheitsrechtlichen Erscheinungen des Verfassungslebens ... in privatrechtlichen Formen abgespielt haben²⁵⁴.» Wir werden hier aber versuchen, dieses oft gebrauchte Begriffspaar überhaupt zu vermeiden, und begnügen uns damit, einfach der Tätigkeit der Gemeinden nachzugehen, ungeachtet, ob sie uns nun bedeutungsvoll – im Sinn von öffentlich-rechtlich – oder klein im privatrechtlichen Sinn erscheinen mögen. Wir werden dabei erkennen, daß die Gemeinden jetzt schon im wesentlichen alle Aufgaben erfüllen, die ihnen dann im 19. Jahrhundert zukommen werden. Damit scheint uns die Frage nach ihrer öffentlich-rechtlichen Funktion im Ancien Régime dahinzufallen.

²⁵¹ Etwa bei E. W. Kunz, *Selbstverwaltung*, S. 7; E. Bühler, *Gemeindedualismus*, S. 20; E. Böckli, *Bürgergemeinde*, S. 8; vergleiche darüber auch K. S. Bader, *Oberdeutsche Dorfgemeinde*, S. 266.

²⁵² O. Brunner, *Land und Herrschaft*, S. 139ff.

²⁵³ Brunner, S. 139.

²⁵⁴ K. S. Bader, *Oberdeutsche Gemeinde*, S. 272.

Flurwesen und bäuerliche Wirtschaft

Am weitesten gingen die Rechtsetzungs- und Selbstverwaltungsbefugnisse der Gemeinden auf dem Gebiete des Flurwesens und der bäuerlichen Wirtschaft. Hier hat der Verband miteinander Wirtschaftender früh schon begonnen, in einer fast herrschaftsfreien Sphäre die zahlreichen, für Bewirtschaftung und Ernte unentbehrlichen Aufgaben gemeinschaftlich zu regeln²⁵⁵. Die Feldbebauung in der damaligen Form der Dreifelderwirtschaft, die schon als eine «genossenschaftlich durchdachte Planwirtschaft» bezeichnet wurde²⁵⁶, wäre ohne diese gemeindlichen Maßnahmen, ohne ihre Gebote und Verbote und ihren Zwang, gar nicht möglich gewesen. Die Zahl der Verordnungen auf diesem Gebiet ist denn auch groß; und wenn sie auch Jahr für Jahr überprüft und neu erlassen wurden – verändert haben sie sich durch Jahrhunderte kaum, und nirgends dürfte die Zähigkeit der Einrichtungen größer gewesen sein als hier²⁵⁷.

Die Dreifelderwirtschaft mit ihrem gemeinsamen Zelgenanbau und dem gemeinsamen Weidgang erforderte zunächst einmal ein kompliziertes System von Friedhägen, Ehefatten, Ehegräben, Gattern, Türlein, Feld- und Bauwegen. Häge und Gräben hatten die bebauten Zelgen gegen die Brachzelg, gegen Allmend und Hofstätten zu schützen. Die Gemeinde bestimmte, wo solche Friedhäge durchgehen sollten und wer sie zu unterhalten hatte, und sie wählte für Aufsicht und Anordnung derselben bestimmte Beamte, die Baumeister, Vierer oder Zäuneschauer. Ihre Tätigkeit war so bedeutsam, daß sie meistens von den Vorgesetzten selbst ausgeübt wurde oder daß die Vierer und Baumeister einfach Vorsteher genannt werden. In Wellhausen setzten die Vorgesetzten, wenn es Zeit war «zu zünen», fest, bis wann jeder seine Häge und Gräben in Ordnung zu bringen hatte. Dann ließen sie dieselben schätzen, und wo sie Mängel entdeckten, schrieben sie die Fehlbaren ohne weitere Warnung in ihre Bußenrodel auf²⁵⁸. Auch die Gemeinde Pfyn hatte das Recht, daß «... sy Frülings und Herpst Zit die Efatten besächen und uff Erforderung der Notturfft ainem jeden in der Gemaind püten». Entstand durch Löcher Schaden, «sölle der, durch des Sümnus solicher Schad begegnet wär, den erlegen nach biderber Lüten Erkanntnus, und darzu gestrafft werden²⁵⁹». In Islikon sollte man «von Syten der Gmeind jerlich im Frühling verbieten, daß niemand sich erfreche, die Häg anzegryffen, ze geschenden noch ze vorzerren, by Straff 2 Pfund Pf.²⁶⁰». Aus den Bestimmungen über Verlauf

²⁵⁵ K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 59.

²⁵⁶ K. S. Bader, Wegerecht, S. 409.

²⁵⁷ F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 28.

²⁵⁸ BA Wellhausen, 1736, III.

²⁵⁹ Spruchbrief von 1548, BA Pfyn IV; E.A. 4. 1 d, S. 970; erneuert durch landvögtliche Urteile vom 6. 5. 1738 und 21. 6. 1770, BA Pfyn, Nrn. 84 und 86, VI.

²⁶⁰ BA Islikon, 12. 1. 1707, G 2.

der Häge und Unterhaltspflicht der Türlein entstanden oft weitläufige Beschreibungen des ganzen Gemeindebanns, die festhielten, wo die Ehefatten durchgingen, wer wem Frieden geben sollte, das heißt, wer sie zu unterhalten hatte, wie sie aussahen, ob «mit Rigel Stangen» oder ob es «ein grün Hag» sein sollte, wer die Gatter «henken» und in Ehren halten mußte usw.²⁶¹ Dazu mußten natürlich die Güter vermarkt werden, damit – wie es etwa in Egelshofen hieß – «... die Häag nicht mehr weiter, wie bis hero geschehen, hin uß getrieben werden können²⁶²...». Die Marken wurden meist von den Vierern gesetzt. Gelegentlich gab es dafür aber besondere Bedienstete, wie die Untergänger in Eschenz und Mammern²⁶³ oder den Markter in Ermatingen, der in seinem Eid gelobte, zu «marchen dem Armen wie dem Reichen²⁶⁴...». In Pfyn gab es sogar fünf Untergänger. Sie sollten «... in Spänen und Sachen, so Sonderpersonen in der Gemaind irer Güteren halb jeder Zit hetten, undergon». Wenn aber Gemeinde und Gerichtsherr gegeneinander oder mit Privaten Streitigkeiten hatten, sollte jeder Teil zwei Unparteiische ernennen und auch besolden, und wenn auch diese sich nicht einigen konnten, sollten sie einen Obmann wählen oder die Sache vor den Landvogt bringen²⁶⁵. Alle genannten Anordnungen bezweckten einerseits den Schutz von Saat und Ernte, andererseits ermöglichten sie erst den gemeinsamen Weidgang auf Allmend und Brachzelg und auf den andern Zelgen nach der Ernte. Wer daher seinen Acker vom gemeinen Trieb und Trätt ausnehmen und einschlagen lassen wollte, hatte dies vor die Gemeinde zu bringen; denn er verringerte dadurch deren Nutzen, und daher war – wie die Balterswiler in einem Prozeß sagten – «... jemandt ohne der Gemeindt Bewilligen und Erlaubtnuß nit befüögt, etwas ab der gemeinen Zelg inzezünen²⁶⁶». Solche Einschläge wurden meist nur gegen eine jährliche Entschädigung und nur für «einen thüren Hag» bewilligt²⁶⁷.

Aber der Schutz der Friedhäge genügte nicht, und so erließen die Gemeinden zahlreiche weitere Gebote und Verbote zum Schutz der Ernte. Namentlich galt es, diese vor allerhand großem und kleinem Vieh zu beschützen. Um der Plackereien mit dem leidigen Federvieh enthoben zu sein, beschloß man in Wiezikon kurzerhand, «daß niemandt im Dorf Wietzikon solle Hüener underhalten dörfen²⁶⁸». Die Bürger von Eschenz leisteten sich den unfreiwilligen Spaß, die Tauben für «Fogel frey» zu erklären²⁶⁹, und in Kurzrickenbach hieß es gar, es «... solle den-

²⁶¹ BA Ermatingen, 23. 3. 1786, C 5.

²⁶² BA Kreuzlingen, Abt. Egelshofen, 6. 4. 1769, I.

²⁶³ E. Stauber, Mammern, S. 238.

²⁶⁴ BA Ermatingen B 14.

²⁶⁵ Spruchbrief von 1548, siehe Anmerkung 259.

²⁶⁶ BA Balterswil, 14. 1. 1627, I.

²⁶⁷ BA Eschenz, 3. 3. 1766, I.

²⁶⁸ StATG 7 41 36, 7. 2. 1748.

²⁶⁹ BA Eschenz, 4. 3. 1754, I.

jenigen, so Schaden an Reben von Hüner verspühren ... erlaubt seyn, die tod zu schlagen²⁷⁰ ...». Aber es galt natürlich auch, Frucht und Ernte nicht nur vor dem Vieh, sondern auch vor den Mitgenossen zu schützen. Der Bürgerbrief von Sperbersholz schrieb beispielsweise vor, es solle keiner dem andern Obst auflesen sowie Holz, «es seye stehends oder liegendts», und kein Laub hinwegführen und daß endlich «... keiner dem andern in seinen Güethern schnidte, weyde oder bandt, auch nit darin gräsen thete, und kein Fich ohne Erlaubnus darin hüetet²⁷¹ ...». Wenn die Früchte auf den Bäumen und im Boden reiften, mußte man verbieten, unter fremden Bäumen Obst aufzulesen oder in anderer Gärten zu gehen. In Egelshofen beschloß man beispielsweise 1770, bis zum 28. September wolle man «... alle Güether beschließen und verzünen ...» und es sollte «... fürderhin bis zum Herbst keiner mehr in die Güetter gehen als Dienstag und Sambstag etwan Bonen, Laub oder Graß zu holen, und das gewachsen Leüth und keine Kinder²⁷² ...». Zwei Bürger gingen bewaffnet herum, und für die Nacht wurden zwei Wächter angestellt.

Überhaupt erforderte ja die Dreifelderwirtschaft eine gemeinsame Regelung von Aussaat und Ernte²⁷³. Vielenorts fanden besondere Erntegemeinden statt. Dann wurde zuerst die Ernteschau gehalten und darauf der Tag des Erntebeginns mit der feierlichen Formel festgesetzt, es sei auf den angesetzten Tag jedem erlaubt, «... unter Gottes Seegen und seynem Beystand ... das Seynige ein zu sammeln²⁷⁴».

Eine besondere Form der Erntegemeinde war die Herbstgemeinde, wo über die Weinlese, die besonders viele gemeinsame Vorrichtungen erforderte, beratschlagt wurde. Einige Tage zuvor pflegte sich in Weinfelden jeweils der Rat zu versammeln, um zu beraten, «auf welche Zeit die durch Gottes Güete vast zeitige Trauben ingesamlet werden sollen ...». Nach altem Brauch wurden dann «... der Gemeinde zwey Tag benamset, einen darvon zu ermehren, an demselben mit dem Wynen den Anfang zu machen²⁷⁵ ...». Die Rebberge wurden bis zum Beginn der Weinlese verbannt und eine Traubenwache bestellt. Die Vierer sollten nachsehen, «ob es gefrydet seye». Einige Tage nach Beendigung des Wimmets kamen Rat und Gemeinde nochmals zusammen; dann wurde die Weinrechnung gehalten und der Weinpreis festgesetzt.

Eine andere Gruppe von Vorschriften befaßte sich mit dem Weidgang. Es gehörte zu den unbestrittenen Rechten der Gemeinden, Satzungen aufzustellen,

²⁷⁰ BA Kreuzlingen, Abt. Kurzrickenbach, 17. 8. 1788, I.

²⁷¹ Bürgerbrief von Sperbersholz 1698, bei H. Nater, Akten.

²⁷² BA Kreuzlingen, Abt. Egelshofen, I.

²⁷³ Vergleiche darüber W. E. Rappard, *L'agriculture*, S. 106.

²⁷⁴ BA Kreuzlingen, Abt. Kurzrickenbach, 30. 7. 1789, I.

²⁷⁵ BA Weinfelden, 8. 10. 1735, B II 5.

«... zu gleicher Zeit zur Weyd zu fahren ... Roß, Vich, Schwin und Endtlin auß zu treiben und unter einem Hirten zu halten ...», und was sonst noch den Weidgang betraf²⁷⁶. Namentlich bestimmten sie, wann und wohin das Vieh ausgetrieben werden sollte, wieviel Haupt jeder zur Herde stellen durfte und welches Vieh «jngebotten» werden mußte. Die Gemeinden wählten den Hirten. Der kurze Wunsch – «Gott geb ihme Glückh dar zu» –, mit dem man den Wahleintrag in Eschenz jeweils zu begleiten pflegte²⁷⁷, mag beleuchten, wie bedeutsam dieses Geschäft war; denn dem Hirten vertraute man täglich den Großteil des Vermögens an. Fast überall hatte er einen Eid zu leisten und Bürgschaft zu stellen²⁷⁸. Über seinen Dienst erließ die Gemeinden Ordnungen. In Müllheim hatte er morgens um sechs Uhr mit der Herde im Feld zu sein. Die Bauern sollten ihm alles Vieh übergeben, doch hatte er «brüchiges» Vieh den Besitzern zu melden, die es im Stall behalten mußten. Schaden hatte er zu ersetzen²⁷⁹. An seinen Lohn hatten die Viehbesitzer meist nach Proportion ihres Viehbestands beizutragen. In Pfyn wurde jährlich auch der Gänsehirtendienst vergeben²⁸⁰.

Auch mit der Viehzucht befaßten sich die Gemeinden. Oft lag zwar die Haltung des Wucherstiers und des Zuchtebers als eine Art Servitut auf dem Kehlhof oder Widumgut. Da und dort war es aber die Gemeinde selbst, die für den Wucherstier sorgte oder einen zweiten anschaffte. Sie pflegte dann regelmäßig dem Halter desselben die sogenannte Hagwiese^{280a} zuzuteilen, bestimmte die Entschädigung für die Anschaffungs- und Fütterungskosten und führte gelegentlich auch ein Sprunggeld ein^{280b}.

Auch auf den Wald erstreckte sich die Kompetenz der Gemeinden, Gebote und Verbote zu erlassen. Sie regelten den Weidgang in den Wäldern und bestimmten die Erlaubtage für das Lauben, Grasen, Holzsammeln und Eichelnschwingen. Mit allen diesen Bestimmungen bezweckten sie den Schutz des Waldes vor Raubbau und Freveln. Aus dem gleichen Grunde bestimmte etwa die Gemeinde Wiezikon, «... daß keinerseiths Religionsgenossen an Fyr- oder Bättägen in das Holtz gehen sollen, wie auch vor Tag oder bey nächtlicher Zeit solle niemandt holtzen^{280c}». Andernorts wurde das Betreten des Waldes mit Axt oder Messer

276 StATG o 08 47, S. 232.

277 BA Eschenz, 8. 2. 1753, I.

278 BA Müllheim, 7. I. 1794, I.

279 BA Müllheim, 7. I. 1794, I.

280 In Rickenbach gab man ihm zum Beispiel 1 x pro Haupt Vieh und pro Woche, dazu ein Herbstgeld pro Haupt von 6 x. BA Rickenbach, 19. 2. 1787, I.

280a Von Hage = Stier, nach Idiotikon 2, S. 1078.

280b In Wellhausen ging der Wucherstier jährlich unter den Bürgern um. BA Wellhausen, 4. 2. 1756, II. In Müllheim erhielt der Stierhalter jährlich 22 fl von der Gemeinde, doch mußte er ihn 14 Tage vor Lichtmeß angeschafft haben und bis Jakobi behalten. BA Müllheim, 16. I. 1798, I. Ein Sprunggeld von 8 x in Weinfelden, 25. I. 1787, B II 6.

280c StATG 7 41 36, II. 2. 1750.

verboten und zu gewissen Jahreszeiten der Wald überhaupt verbannt^{280d}. In Bichelsee schrieb man – um Holzdieben das Handwerk zu legen – auch vor, daß man «... alles Holtz öffentlich vor den Fenstern, und nit nächtlicherweil oder in den Häusern scheitten ...» solle^{280e}. Schließlich hatten auch die meisten Gemeinden das Recht, Holzfrevel abzustrafen. Wer in Hugelshofen Holz, «... es geschehe auf der Hugelschoffer Riedt und Gemeind Werck, oder sonder Persohnen Höltzeren ...», schlug, zahlte Schadenersatz und der Gemeinde 3 Sch. Pf. Buße^{280f}.

Fast überall finden wir als Bedienstete der Gemeinde auch die Förster, Holzmeier und Bannwarte, deren Aufgabe weniger in der Durchforstung als in der Polizeiaufsicht über die Waldungen bestand. Sie hatten die Frevler den Gemeindevorstehern oder der Herrschaft zu melden und hatten oft Anteil an den Bußen. Größere Gemeinden stellten mehrere Förster an.

In Feld und Wald Gebote und Verbote zu erlassen stand nun den meisten Gemeinden unter Bußandrohung das Recht zu. Ihre Beschlüsse hatten Zwangscharakter, sie waren Teil von Zwing und Bann, sie waren Herrschaft. Daher mußte, wer beispielsweise in die Herrschaft Sonnenberg einzog, «... zu Gott schweren, alles dasjenige so ain Herrschaft Sonnenberg und Gemaind Matzingen für gut ansiet, ordnet und setzt, und mit meerer Hand gemeert wirt, trüwlich ze halten^{280g} ...». Die bloßen Gemeindeschlüsse hatten also Zwangscharakter, und Zu widerhandlung zog Strafe nach sich²⁸¹. Die Gebote und Verbote aber und die Strafgewalt der Gemeinden betrafen teilweise Sachen, «... so in die Jurisdiction einlauffet ...», wie das Syndikat 1715 zu seinem großen Mißvergnügen feststellen mußte. Das wußten aber auch die Gemeinden selbst. So meinten etwa die Dünnershäuser, es sei ihrer Gemeinde «... der kleine Ban gesetzlich überlassen gewesen ...», und die Gemeinde Altnau hatte – wie sie selbst erklärte – das Recht, «über Holz und Feld die Fräfel zu strafen²⁸²». Ausführlich hieß es im Gemeindebrief von Herrenhof vom Jahre 1699: «Es mag auch die Gemeind, so oft und vill sie das nothwendig zu seyn bedunckhet, verbiethen, daß keiner dem anderen Obst, es seye wild oder heimbsch, auflese, deßgleichen sein Holtz, es seye stehendts oder ligendts, heimb trage, oder das Laub aufräche. Item daß keiner dem anderen in seinen Gütteren keinen Felben oder Bandtstock weyde, auch nit darinnen graßen, jädten, auch kein Vich ohne Erlaubnuß darinn hütten; und sonstens alles andere, das genant werden mag, und die Nothdurft erheuscht, durch ihre Verordnete oder den Landtgrichtsdiener an ein Guldin gebieten und verbieten lassen²⁸³.» Kurz

^{280d} BA Wellhausen, 5. 2. 1757, II.

^{280e} R. Braun, Bichelsee, S. 225.

^{280f} Gemeindebrief von 1674, StATG o 08 19, 1715, Beilage 6.

^{280g} Einzugsbrief von 1572. Bei J. Stutz, Matzingen, S. 52.

²⁸¹ 2 Pfund Pfennig in Ermatingen. Gemeindeordnung vom 31. 10. 1696, BA Ermatingen B 14.

²⁸² StATG, 1458.

²⁸³ StATG o 08 19, 1715, Beilage 6.

und bündig hieß es im Gemeindebrief von Dünnershaus einfach, «... daß sie Wald, Holtz, Frucht und Gütteren an 6 Bz. zu verbieten, und was also übersehen und verfeilt wird, ihnen der Gemeindt Genossen allein bleiben» soll²⁸⁴. Auch der Hehler konnte bestraft werden. Jedenfalls bestimmte der Gemeindebrief von Mattwil: «Wer einer sehe obgemelte Sachen begehen, und es nit leitete, solle ohne Gnad verfallen seyn ...» 14 Bz.^{284a}. Die Buße gehörte in der Regel der Gemeinde. So hieß es etwa im Gemeindebrief von Fischbach: «... was aber über 1 Pfund Pf. ist, das soll einem Landvogt, als deß Endts Grichtsherren zugehören, was aber 1 Pfund Pf. und darunter beträffe, das soll der Gemeind bleiben²⁸⁵». Gleicherweise galt in Wäldi, es habe die Gemeinde «... die niedern Fräfel zu straffen mit 1 Pfund oder 20 Bz. ohne Theillung²⁸⁶». Die Summe, bis zu welcher die Gemeinde bieten und strafen konnte, war von Ort zu Ort verschieden. In Mattwil betrug die Gemeindebuße 3 Batzen, in Dünnershaus 6 Batzen, in Hugelshofen 5 Schilling Pfennig, in Lanzendorf $\frac{1}{2}$ fl usw. Daß die Gemeinden auch höher bieten konnten, ist früher schon dargelegt worden²⁸⁷. Noch häufiger aber suchten die Gemeinden, wenn ihre Gebote nicht ausreichten, bei der Herrschaft ihre Zuflucht. Dazu sagte der Gemeindebrief von Mattwil: «Wer aber solcher Straff nit wolte gehorsamb seyn, den wollen sie der ordentlichen Oberkeit heimb geben²⁸⁸».

Einige Gemeinden scheinen auch das Recht gehabt zu haben, am Leib zu strafen. So beschloß man in Müllheim 1715, man wolle in Zukunft mit Strafen hart sein und nichts mehr durchgehen lassen, «sondern an Gelt, mit Block und Gigen» unnachsichtlich strafen²⁸⁹. Man schien Körperstrafen vor allem dann anzuwenden, wenn der Schuldige eine Geldstrafe nicht bezahlen konnte oder wollte. Die gleiche Gemeinde beschloß 1795: «... diejenigen, so ihre Bueßen zu bezahlen nicht vermögen, sollen nach Gestalt der Sache am Leib gestraft werden, damit die so häufigen Frefel vermindert, und der so große Schaden der Gemeind verhuetet werde²⁹⁰». Überhaupt dürften es die Gemeinden nicht sehr leicht gehabt haben, ihre Strafen gegen die Genossen durchzusetzen. Daher hatte der Gerichtsherr – wie etwa in Pfyn – das Recht, selbst zu bieten und zu strafen, wenn nämlich die Vorsteher «... nit puttint, wann es die Notturfft ervorderte,

²⁸⁴ Gemeindebrief von 1654, *ibidem*.

^{284a} Gemeindebrief von 1627, erneuert 1672, *ibidem*.

²⁸⁵ *Ibidem*.

²⁸⁶ StATG o 08 47, S. 234.

²⁸⁷ Siehe vorn S. 22.

²⁸⁸ Vergleiche Anmerkung 284a.

²⁸⁹ BA Müllheim, 28. 7. 1715, I.

²⁹⁰ BA Müllheim, 7. 1. 1795; ähnlich in Weinfelden, wo der Rat am 28. 3. 1738 beschloß, wenn die Frevler bis zum nächsten Bußentag nicht bezahlten, «... sollen solche mit oberkeitlicher Bewilligung mit der Trüllen abgestraft werden». BA Weinfelden B II 5.

oder nach angelegten Potten die Überträffer nit straffint²⁹¹». Die Gemeinde Ermatingen sah sich sogar genötigt, in die jährlich abzulesende Gemeindeordnung einen Passus aufzunehmen, in dem es drohend hieß: «Weil aber ein und andere sich an die Buß nit kerent, vermeinende, man köme ihnen nit bey, also ist die Ordnung gemacht, daß solche Buß gleich im Narrenhauß oder Geigen soll abgebüßt werden²⁹².»

Dieses Strafrecht der Gemeinden hat nun zweifellos am häufigsten zu Konflikten mit der Herrschaft Anlaß gegeben. Einerseits wollte die Obrigkeit nämlich wissen, was die Gemeinden abstrafen, und ihr Verdacht, «daß sy in Abstrafung und Bueßen etwas wyter als inen erlaupt ...» gingen, war in manchen Fällen nicht unbegründet²⁹³. Andererseits glaubten sich die Gemeinden in ihren Rechten geschmälert, wenn sich die Herrschaft in ihre Bußengerichte mischte. Als es 1736 zwischen der Gemeinde Pfyn und ihrem Obervogt zu solchen Reibereien gekommen war, traf der Rat der Stadt Zürich ein salomonisches Urteil, indem er entschied, es sollten «... in das könftig die Gemeinds Bußenrödell dem Herrn Obervogt zur Einsicht gegeben, von Ihme aber an denen der Gemeind krafft darum habender Sigel und Brieffen abzustraffen zustehenden Bußen nichts innoviert oder abgeändert werden²⁹⁴. In der hochgerichtlichen Gemeinde Salen-Reutenen sollte der Landgerichtsdiener den Bußentagen jeweils beiwohnen, «... damit der Oberkeit hierbey nichts benommen, und anderes nichts verhandlet werde, als was hierinnen gedachter Gemeindt auß Gnad zu gelassen worden²⁹⁵...» 1715 kam es wegen solcher Angelegenheiten auch zu einem Konflikt zwischen den regierenden Ständen und den hochgerichtlichen Gemeinden, in denen die Orte auch die niedere Herrschaft besaßen. Das Syndikat bemerkte mit einigem Erstaunen, daß diese Gemeinden fast durchwegs solche Buß- und Strafrechte besaßen, und zwar auf Grund zahlreicher Gemeindebriefe, die ihnen von den Landvögten ausgestellt worden waren. Man betrachtete dies nun aber als sehr bedenklich, weil es – wie das Syndikat meinte – «... in die Jurisdiktion einlaufft und der Oberkeit zu straffen zu stehet²⁹⁶. Das Syndikat ließ die betreffenden Gemeindebriefe untersuchen und bestimmte, es solle diesen Gemeinden in Zukunft nur noch das Recht zustehen, «... allein die privative Verordnung zu thun, und

²⁹¹ Spruchbrief von 1548, BA Pfyn IV; E.A. 4. 1 d, S. 970.

²⁹² Gemeindeordnung von 1696, BA Ermatingen B 14. Auch Kinder wurden am Leib gestraft. So hieß es am 7. 3. 1772, es sollen «Conrad Löblis ... 2 Bueben wegen villem Feld und Holzfrefflen ... in die dopllete Geige gestellt und am Montag harumb geführt werden». BA Ermatingen C 5.

²⁹³ So klagte die Herrschaft Weinfelden gegen die Gemeinde, «... daß sy in Abstrafung und Bueßen etwas wyter als inen erlaupt ...» gingen und «... sich dergestalt verhaltend ... daß man darus verspüren müesse, sy nit allein gern ordenlichen Grichtsherrn, sonder auch der Hochw. Oberkeit Yngriff zethun gesinnet». BA Weinfelden, Syndikatsurteil vom 15. 7. 1606, D IV 26.

²⁹⁴ BA Pfyn VI, Nr. 76.

²⁹⁵ Gemeindebrief von 1711, StATG o 03 7, VIII 18.

²⁹⁶ StATG o 08 19, 1715, Beilage 6.

die Übertreter zu straffen in Sachen, so nicht in die Jurisdiktion einlauffet²⁹⁷...». Viel genützt scheint das aber nicht zu haben; denn noch 1798 erklärten sowohl Hugelshofen als auch Dünnershaus, die ja beide hochgerichtliche Gemeinden waren, sie hätten in Wald und Flur die Frevel abzustrafen gehabt²⁹⁸.

Steg und Weg, Brücken und Bäche

Auch Steg und Weg waren eng mit der Flurordnung verknüpft. So wie die Gemeinde durch Zwing und Bann die Bewirtschaftung der Felder regelte und die einzelnen Flurstücke unter Flurzwang stellte, so mußte sie auch dem Dorfgenossen sein Recht auf den Zufahrtsweg hüten²⁹⁹. Das genossenschaftliche Wegerecht war nichts anderes als eine Folge der genossenschaftlichen Güterbebauung und bestand zunächst einfach darin, daß den Nachbarn die Überfahrt über das eigene Grundstück – soweit es die wirtschaftlichen Notwendigkeiten verlangten – gestattet, andere Wege aber untersagt wurden. So blieb es auch, als sich mit der Zeit feste Wegzüge herausgebildet hatten, und die Gemeinde Pfyn bestimmte etwa, «... daß niemandt dem anderen, es wäre ze Fues, mit Roß oder Karren, über das Sin näbent den Straßen gang oder fare». Diese Wege waren in einer bestimmten, den Durchgang erleichternden Form zu erhalten, und es stand der Gemeinde zu, zu gebieten, «... daß man Stäg und Wäg machen und in guten Eren halten sölle, und die Überträttenden in vorgeschrifbner Wyß straff³⁰⁰». Die Unterhaltpflicht oblag den Anstößern. So besagte eine Verordnung in Weinfelden 1720: «Es sollend alle ... Bauw und Fußweg, im und außerhalb dem Dorff, den anstoßenden Hoffsteten und Güeteren zugehörig sein ... welche auch von denselben mit besetzen und verbesseren nach der Verordneten einer Gemeind Erkantnus unklagbahrlich in Ehren erhalten werden sollen, bey aufgesetzter Straff³⁰¹.» Die Gemeinde konnte auch gebieten, wie breit diese Wege zu machen waren. In Ermatingen hatten die Anstößer die Bauwege so instand zu stellen, «... daß Reitende und Fahrende ohne Klag da durch pahssieren können³⁰²».

Als natürliche Folge wurde dann aus den wichtigeren, viel und von allen Dorfgenossen begangenen Wegen der «gemeine Weg», der als Teil der Allmende galt³⁰³. Daher gehörte «... die Graß und Baum Nuzung ...» auf solchen Straßen der Gemeinde³⁰⁴. Die Ausmarchung neuer gemeiner Straßen geschah durch

²⁹⁷ StATG o 08 47, S. 232.

²⁹⁸ StATG, 1458.

²⁹⁹ K. S. Bader, Wegerecht, S. 386.

³⁰⁰ Spruchbrief von 1548, BA Pfyn IV 8; E.A. 4. 1d, S. 970.

³⁰¹ Beschreibung der Ehefatten vom Mai 1720, unnumerierte in BA Weinfelden D VI.

³⁰² BA Ermatingen, 14. 10. 1776, C 5.

³⁰³ K. S. Bader, Wegerecht, S. 391/92.

³⁰⁴ Es hieß: «Nach folgende Landstraßen sollen von einer Gemeind mit Besezen und anderen Notwendigkeiten in guter Verbesserung erhalten werden, hingegen auch der Gmeind alle Nuzbarkeit darin zugehörig sein.» Vergleiche Anmerkung 301.

Gemeindsverordnete, ohne daß – wie es scheint – die betroffenen Grundstückbesitzer entschädigt wurden. Als man jedenfalls in Eschenz ein Stück neuer Landstraße anlegte, bemerkte die Gemeinde nur, es seien «... in des Joseph Ullman in seinem Garten 2 Öpfellböm mit sambt einem Nußbömlin der Gemeindt zu gefallen³⁰⁵». Diese Straßen hatte die Gemeinde auch gemeinsam zu unterhalten. Sie tat es durch ihre Bediensteten oder aber namentlich in Gemeindefron.

Die Gemeinde konnte bei Buße zum «Stegen und Wegen» bieten. Die Pflicht zur Fronarbeit an den Straßen dürfte aber wohl erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beschwerlicher geworden sein, als die Landesherrschaft den Ausbau der Landstraßen energisch an die Hand nahm. Bedeutsamer seit jeher war die Wuhrpflicht, die aber nur auf einigen Gemeinden – namentlich auf den im Thuratal liegenden – lastete. Die Fronreglemente waren aber meist dieselben wie für den Straßenbau. Fast überall mußte pro Haushaltung ein Mann zur Fronarbeit erscheinen. «Kleine Bueben und Meitlin» sollte man nicht zum Frondienst schicken³⁰⁶, außer etwa in Müllheim, wo beim Steineträgen für das Wuhren zwei Kinder für eine erwachsene Person zählten³⁰⁷. Witwen aber, die den Bürgernutzen bezogen, hatten zur Fronarbeit zu erscheinen³⁰⁸. Überhaupt waren nur sehr wenige von dieser Pflicht befreit: nämlich da und dort der Stabhalter des Gerichts, Förster und Viehhirt, vielleicht auch der Schulmeister und natürlich überall die Pfarrherren³⁰⁹. Die Bauern, die Zugvieh hatten, sollten «... mit dem Zug so erscheinen, wie sie im Feld fahren ...», eine Bestimmung, die zu häufigen Streitereien führte, weil die Bauern glaubten, sie müßten so mehr leisten als andere³¹⁰. Gelegentlich wurden die Frondienstleistenden mit Wein und Brot gestärkt³¹¹; als aber in Müllheim der Gemeindewein knapp wurde, ging man dazu über, Geld auszuzahlen, und als gegen Ende des Jahrhunderts die finanzielle Lage der Gemeinde sich verschlechterte, stellte man auch das ab und beschloß, nur noch dann eine Maß Wein und ein Brot zu geben, «... wann einer in das Wasser gehen muß³¹²». Damit nicht zu viele Leute auf einmal herumstanden, begann man an größeren Orten, die Frondienstpflichtigen in Klassen einzuteilen und jeder Klasse

³⁰⁵ BA Eschenz, 7. 3. 1715, VIII; mit Hans Ulrich Haußmann kam es zu Streitigkeiten, da er sich beklagte, daß ihm die Gemeinde etliche fruchtbare Bäume «... in die Landstraße abgemarchet und hiemit entzogen ...». Über den mittelalterlichen Eigentumsbegriff bei Grundstücken in der Gemeindeflur siehe K. S. Bader, Wege-recht, S. 387ff.

³⁰⁶ BA Müllheim, 5. I. 1790, I; BA Weinfelden, 20. 4. 1741, B II 5.

³⁰⁷ BA Müllheim, 5. I. 1790, I.

³⁰⁸ In Eschenz wurde beschlossen, die Witwen «... sollen wägen wie ein anderer Bürger, wan sye ein Erlen Theyl beziehen wolten». BA Eschenz, 21. 2. 1774, I.

³⁰⁹ Zum Beispiel der Schulmeister am Chorherrenstift in Bischofszell. J. A. Pupikofer, Thurgau II, S. 180. In Eschenz leistete der Stabhalter nur den halben Frondienst. BA Eschenz, 6. 2. 1775, I. Was die Pfarrherrn anbetrifft, siehe Bericht von Antistes Sulzberger vom 20. 7. 1800, StATG XV 410.2.

³¹⁰ In Ermatingen gab man ihnen für ein zweispänniges Gefährt 24 x im Tag, 1 Quart Wein und 1 Pfund Brot. BA Ermatingen, 9. 5. 1786, C 5.

³¹¹ 1 Maß Wein und 2 Pfund Brot in Weinfelden. BA Weinfelden, 1. 12. 1741, B II 5.

³¹² BA Müllheim, 8. I. 1793, I.

die nötigen Fuhren zuzuweisen³¹³. Um Leistungsklassen handelte es sich dabei aber nicht, und die Fronpflicht lastete, soweit wir sehen, auf allen Gemeindegenossen gleich. Die Aufsicht wurde von Straßenhauptleuten, von den Wuhrmeistern oder von den Gemeindevorgesetzten selbst gehandhabt. Die Arbeitszeit war genau festgelegt. In Müllheim begann man morgens um sieben Uhr, nachmittags um zwei. Wer nicht zur Stelle war, verfiel der Buße, und wer zu spät erschien, wurde wieder heimgeschickt³¹⁴. In Wellhausen zahlten die Buße auch die «Saumseligen im Arbeiten», wenn sie von den Vorgesetzten gemahnt werden mußten «... und wann sie im dritten Ruef nit gehorsamen³¹⁵ ...».

Die Fronlast war natürlich von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. An den Straßen wurde aber durchschnittlich vor 1760 sicher nicht mehr als ein bis zwei Tage im Jahr gearbeitet³¹⁶. Drückender waren die Wuhrlasten, die in einigen Gemeinden ein, zwei, ja mehrere Wochen im Jahr beansprucht haben dürften³¹⁷. Dazu kamen noch kleinere Fronarbeiten für andere Gemeindewerke, Brunnen, Mühlen usw., und schließlich auf der Allmende. Schr groß war die Fronlast natürlich überall dort, wo eine Gemeinde ein größeres Werk in Angriff nahm. Beim Brückenbau in Pfyn leisteten die Bürger 1794 durchschnittlich etwa acht- und vierzig Tage Frondienst, doch wurden ihnen Hand-, ein- und zweispänniger Fuhrdienst mit 12, 24 und 30 x entschädigt³¹⁸.

Der Unterhalt der Straßen blieb aber bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts noch überwiegend den Anstößern überlassen. Ihr Zustand muß erbärmlich gewesen sein, und Klagen – namentlich von seiten der Herrschaft – wurden überall laut³¹⁹. Den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Interessen ihrer Einwohner genügten eben die zahlreichen Bau- und Güterwege für ihre täglichen Ansprüche. Sie waren an ausgebauten und leicht befahrbaren Landstraßen weniger interessiert als Dorf- und Landesherrschaft³²⁰, von welcher Seite denn auch vor allem die Anstrengungen für eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ausging.

Immer wieder forderten die Landvögte in Mandaten die Gemeinden und Gerichtsherren, «... welche ihres Orts die Landstraßen in Ehren zu halten schuldig ...» waren, auf, sie besser instand zu stellen³²¹. Aber bis in die sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts – und hier handelten die Gemeinden in Übereinstimmung

³¹³ BA Müllheim, 5. I. 1790.

³¹⁴ BA Müllheim, 7. I. 1778.

³¹⁵ BA Wellhausen, 3. 2. 1755, II.

³¹⁶ In Emmishofen wurden beispielsweise noch in den Jahren 1789 bis 1791 von 72 Bürgern nur folgende Fronleistungen erbracht: 1789: 72 Tage, 10 Fuhren; 1790: 179 Tage, 35½ Fuhren; 1791: 72 Tage, 10 Fuhren. BA Kreuzlingen, Abt. Emmishofen, Akten 1700 bis 1798.

³¹⁷ In Müllheim sollen es 30 bis 50 Tage gewesen sein. StATG, 1458.

³¹⁸ BA Pfyn V.

³¹⁹ Vergleiche dazu A. Mayer, Ermatingen, S. 37ff.; J. A. Pupikofer, Thurgau II, S. 814ff.

³²⁰ K. S. Bader, Wegerecht, S. 411.

³²¹ Mandat vom 21. 8. 1713, StATG 001 1.

mit den obrigkeitlichen Mandaten – überließ man meistens den Anstößern diese Pflicht. Erst 1773 wurde von den Ständen ein durch die Gerichtsherren und die Quartiere ausgearbeitetes Projekt angenommen³²². Auf eine vormals projektierte kostspielige Verbesserung der Landstraßen wurde zwar verzichtet, doch verpflichteten sich die Gemeinden, die bestehenden Straßen zu verbessern, mit Seitengräben und Ausweichplätzen zu versehen und an sumpfigen Orten zu erhöhen³²³. So nahm der Ausbau der Landstraßen seinen Anfang und schritt in nächster Zeit ordentlich voran. Jedenfalls konnten die regierenden Orte schon 1774 in einem Mandat mit Wohlgefallen feststellen, «... mit was Eifer und Fleiß, infolg der ergangenen hohen Befelchen ... die Straßen an zerschiedenen Orten in solch guten Stand hergestellet worden³²⁴...». Die Gemeinden wurden sodann aufgefordert, in Zukunft die Straßen von Gemeinds wegen – und nicht mehr durch die Anstößer – besorgen zu lassen und allenorts einen Aufseher zu bestimmen. Mitte März 1775 sollten alle Rückstände behoben sein, «... weil die bey dannzumalen vorzunemmender oberkeitlicher Visitation saumselig und ungehorsam erfundenen Orte zu scharffer Verantwortung und Straff gezogen werden sollen³²⁵...». Der Landvogt erstellte nunmehr ein Verzeichnis der Landstraßen und teilte diese in bestimmte Distrikte ein. Zu den Herstellungsarbeiten wurden die benachbarten Gemeinden eines Distrikts beigezogen, während entferntere Beiträge zahlten³²⁶. Die Kommunikationsstraßen wurden von den Gerichtsherren gemeinsam mit den Gemeinden verbessert; die Aussteckung geschah mit Zuzug des betreffenden Quartierhauptmanns und eines Gemeindevorgesetzten. Die Arbeiten wurden gemeindeweise ausgeführt, wobei die Gerichtsherren werktätige Hilfe leisteten³²⁷.

Zahlreiche Gemeinden konnten ihre Straßenbaukosten nun auch durch Weggelder und Brückenzölle decken. 1774 bewilligten die Orte den Gemeinden Münchwilen und Oberhofen, die sich verpflichtet hatten, eine sechzig Schuh lange und sechzehn Schuh breite steinerne Brücke über die Murg zu errichten, einen Geldvorschuß von 1200 fl zu zweieinhalb Prozent sowie einen Brückenzoll auf drei, später auf fünfzehn Jahre, der von einem Güterwagen 12 x, von einer Kutsche 6 x, von einer Weinfuhre ebenfalls 6 x und von einem Pferd 1 x betrug³²⁸.

³²² E.A. 7.2, S. 660; vergleiche dazu H. Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 194ff.

³²³ Hasenfratz, S. 195.

³²⁴ Mandat vom 23. 7. 1774, StATG 0 01 2; es gab aber Leute, die es offenbar mit den Straßen genauer nahmen als der Landvogt. Als zum Beispiel 1788 die Gemeinde Kurzrickenbach bei diesem verklagt wurde, daß sie ihre Straßen schlecht unterhalte, soll der Landvogt zu ihren Deputierten nur gesagt haben, sie mögen «... in Gottes Namen naher Hauß gehen und wohl vertröst seyn, ihm habe die Straß selbsten wohl gefallen ...». BA Kreuzlingen, Abt. Kurzrickenbach, 5. 12. 1788, I.

³²⁵ Siehe Anmerkung 324.

³²⁶ E.A. 7.2, S. 660.

³²⁷ E.A. 8, S. 363.

³²⁸ StATG 0 08 36, 22. 7. 1774; E.A. 7.2, S. 661. Die Brücke kam die Gemeinde auf 1698 fl 44 x zu stehen. E.A. 8, S. 366.

Auch die Gemeinde Pfyn, die für ihre Brücke über die Thur mehr als zehntausend Gulden ausgelegt hatte, konnte seit 1793 einen Brückenzoll erheben, der $1\frac{1}{2}$ x vom Fußgänger und 6 x vom Stück Vieh betrug³²⁹. Schließlich erhoben auch die Gemeinden Amlikon und Weinfelden auf ihren Thurübergängen Zölle, und ein solcher wurde 1797 auch der Stadtgemeinde Bischofszell zugestanden³³⁰. Unter den Bediensteten der Gemeinde Weinfelden befand sich ein vom Rat gewählter «Bruggen Zoller», der freie Wohnung und eine halbe Juchart Boden sowie 50 fl Jahreslohn zugewiesen erhielt. Es bestand eine Bruggenkommission und ein Bruggenfonds; die Bruggenrechnung wurde gesondert geführt. Sie ergab 1793 beispielsweise Zolleinnahmen von 966 fl 46 x und Ausgaben von 244 fl und wies ein Vermögen von 2875 fl 31 x auf³³¹.

Ein Weggeld bezog die Stadt Frauenfeld seit 1778 auf der Straße nach Matzingen. Befreit davon waren alle Bürger und Landleute der regierenden Orte sowie die Bürger von Frauenfeld und jener Gemeinden, mit denen die Stadt in besonderen Verkommnissen stand³³². 1786 wurde den Quartieren Tänikon und Fischingen ein Weggeld für die Straße von Matzingen nach Wil zugestanden, und seit 1792 durften auch die sechs Gemeinden, welche die Straße über den Tuttwiler Berg erbaut hatten, ein solches erheben³³³. 1797 endlich wurde allen an der Hauptlandstraße von Islikon nach Konstanz gelegenen Gemeinden ein Weggeld gewährt³³⁴.

Es kam jetzt sogar vor, daß Gemeinden sich um eine Landstraße bemühten. So hörten 1787 die Weinfelder mit großem Mißfallen, daß die Landstraße von Konstanz nach Wil über Märstetten und Amlikon geführt werden sollte, «... welches aber» – wie sie meinten – «hiesigem Markt und thurgeüischem Haubtorth (!!) sehr einleuchtend in mancher Absicht zum großen Schaden erwachsen würde³³⁵ ...». Sogleich wurden drei Gesandte an die hohen Herren Syndikatoren abgeschickt und bevollmächtigt, daselbst alles vorzukehren, was zum Nutzen der Gemeinde dienen konnte. Erfolg scheinen sie allerdings nicht gehabt zu haben.

Wasserversorgung und Brunnen

Eine wichtige Aufgabe stellte für die Gemeinde die Wasserversorgung dar. Die Gemeinden erwarben sich auf irgendeine Weise einen Brunnenfluß, ein Wasserrecht, faßten die Quelle in einer Brunnenstube, leiteten das Wasser in

329 BA Pfyn V 13; E.A. 8, S. 368.

330 E.A. 8, S. 369.

331 BA Weinfelden 6 Ib 1, Verzeichnis der Gemeindedienste, und C Ia 4.

332 E.A. 8, S. 366/67.

333 E.A. 8, S. 367/68.

334 E.A. 8, S. 369.

335 BA Weinfelden, 12. 7. 1787, B II 6.

hölzernen Deucheln ins Dorf und zu jenen Brunnen, die wir teils heute noch als dörfliche Wahrzeichen finden können³³⁶. Erstellung und Unterhalt von Brunnenstube, Brunnensäule und Trog, und namentlich der Deuchelleitungen, die häufig ersetzt werden mußten, waren Gemeindesache. Auch hier mußten Frondienste geleistet werden. In Bichelsee hieß es etwa, es «... solle die ganze Gemeindt mit Zuzug der Hintersässen einander helfen, den Dorfbrunnen in guten Ehren zu erhalten³³⁷». Häufig wurden aber nicht alle Gemeindsgenossen, sondern nur die vom betreffenden Brunnen Nutzen ziehenden aufgeboten³³⁸. Die Gemeinden stellten auch einen Brunnenmeister an. Er mußte auf diesem Gebiet Fachmann sein, denn das Deuchelbohren – wozu ihm die Gemeinde das Werkzeug zur Verfügung stellte –, das Legen der Deuchel, das Behauen der teilweise hölzernen Tröge usw. verlangte handwerkliches Geschick³³⁹. Meist war er daher Zimmermann, Schreiner oder Wagner. Er hatte auch die Brunnentröge und Leitungen zu reinigen.

Die wenigen im Dorf befindlichen Gemeindebrunnen reichten nun aber oft nicht zur Wasserversorgung für die ganze Gemeinde aus. Einzelne Hofbrunnen blieben bestehen, und hier liegt wohl die Erklärung, warum dann im 19. Jahrhundert die Wasserversorgung, und mit ihr verbunden im 20. Jahrhundert oft auch die Stromversorgung, Sache von Korporationen werden konnte. Auch wo neue Brunnen entstanden, war es oft nicht die Gemeinde, die sie baute, sondern ein nachbarschaftlicher Verband, und die Gemeinde beteiligte sich nur mit einem Beitrag oder ließ sich das Wasser abkaufen³⁴⁰. An die Brunnenkosten mußten daher nicht alle Gemeindebürger, sondern nur die Nutznießer zahlen.

Aber nicht nur für die Menschen, sondern auch für das Vieh mußte Wasser herbeigeschafft werden. Um Verunreinigungen der Brunnen zu verhindern, haben Gemeinden, die an Wasserläufen lagen, gelegentlich als Viehtränke eine sogenannte «Weti» in der Form eines wenig über dem Wasserspiegel liegenden, festen Platzes aus Holz und gestampftem Lehm errichtet³⁴¹.

Mit der Aufsicht über die Gewässer und der Wasserversorgung verbunden waren Aufgaben gesundheitspolizeilicher Art³⁴². Die Reinhaltung der Brunnen und Wasserläufe war eine lebenswichtige Angelegenheit, und die Gemeinden hatten auch hier zu bieten und zu verbieten. «So jemand den Brunnen betrübe

³³⁶ Die Gemeinde Balmerswil kauft laut Brunnenbrief vom 9. 12. 1643 einen Brunnenfluß von Hans Würml. BA Balmerswil I. Vergleiche auch dazu J. Nater, Aadorf, S. 395.

³³⁷ Gemeindebrief von 1770, bei R. Braun, Bichelsee, S. 225.

³³⁸ BA Müllheim, 5. I. 1791, I.

³³⁹ Abbildung eines Deuchelbohrers bei H. Nater, Alt-Hugelshofen, S. 73.

³⁴⁰ Die Bürger von Unterbreitenhard mußten 1736 selber einen Brunnen erstellen; die Gemeinde Weinfelden, zu der sie gehörten, gab ihnen nur zwei Deuchel und 10 fl. BA Weinfelden, 26. 11. 1736, B II 5.

³⁴¹ Vergleiche darüber H. Nater, Alt-Hugelshofen, S. 72ff.

³⁴² K. S. Bader, Dorfgossenschaft, S. 369.

oder verunsüberte, der soll fünf Schilige Pfenig verfallen seyn ...», hieß es in Hugelshofen³⁴³. Wer in Weinfelden «... S. V. crepiertes Vieh in Brünnen, Bächen oder Gießen wirft, wird nach Gestalt der Sache abgestraft ...», und wer unsauber mit den Brunnen umging, zahlte 9 x, wovon ein Drittel dem Anzeiger zufiel³⁴⁴.

Unterstützungs- und Bildungswesen

Die dörfliche Genossenschaft war ihrer Natur nach auch eine Hilfsgemeinschaft. Wenn auch die Armenunterstützung seit jeher Sache der Kirche gewesen war und seit der Reformation an vielen Orten Armengüter, die von den Gemeindegütern geschieden und konfessionell getrennt waren, entstanden³⁴⁵, so ist die gegenseitige Hilfe doch als etwas ganz Selbstverständliches aus den Gemeinden nie verschwunden und hat sich immer wieder in mannigfaltigen Formen gezeigt. In Zezikon hat man aus dem Gemeindegut von Zeit zu Zeit «... den Armen und Elenden und den Witwen ein liebriches Almosen mitgetheilt ...», und «... wan sich hin und wider Fürsbrünste oder ander Unglüksfähle ... zugetragen, so hat man die Verunglückten mit einer Liebesstür erquicket und erfreut³⁴⁶». Während aber die Kirchen namentlich für Almosen und Nahrung der Armen besorgt waren, scheint deren Beherbergung vornehmlich Sache der Gemeinden gewesen zu sein. Man zahlte ihnen den Hauszins³⁴⁷, und in der Gemeinde Ermatingen wurde nach deren Aussage das Einkommen des Gemeindeguts «... erstens verwendet zur Beherbergung, 2. zur Unterstützung der geringeren Clas von Bürgern, die zwahren mit einer starken Haushaltung belastet, weiters aber von dem Armengut nichts genießen³⁴⁸». Zahlreiche Gemeinden hatten zu solchen Zwecken Armenhäuser erbaut oder erkaufst; sie wurden als Armeleutehäuschen oder Spital bezeichnet, und waren – wie etwa in Gottlieben – zugleich auch Gemeindehaus³⁴⁹. In Weinfelden gab es auch einen «Spithelmeister», der von der Gemeinde freie Wohnung und einen Acker zugewiesen erhielt, doch mußte er dafür den Armen Stroh zum Nachtlager geben³⁵⁰. Eine andere Form der Armenunterstützung in den Gemeinden stellte die Zuweisung von Ackerboden an Bedürftige dar, wie sie nach den Teuerungsjahren um 1770 vielenorts anzutreffen ist. Die Berlinger, die jedem Bürger

343 H. Nater, Alt-Hugelshofen, S. 61.

344 BA Weinfelden C Ib 1 sowie 1. 12. 1747, B II 5.

345 So sagt etwa die Gemeinde Buhwil 1798: «Das Schul und Armenguo ist im allgemeinen für das Kirchspill Neuw Kirch, das Gemeind Recht und Gemeind Guot nur für Buowill.» StATG, 1458.

346 StATG, 1458.

347 Zum Beispiel BA Eschenz, 11. 12. 1752, I; meist 3 fl.

348 StATG, 1458.

349 Laut einer Umfrage über die Gemeindegüter 1806, die ohne Bezeichnung im Staatsarchiv Thurgau liegt (fortan abgekürzt StATG, Gde.Güter 1806), besaßen am Ende des 18. Jahrhunderts Armenhäuser die Städtchen Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Steckborn und Frauenfeld sowie die Gemeinden Weinfelden, Ermatingen, Triboltingen und Gottlieben.

350 BA Weinfelden C Ib 1.

drei Stück Boden zu je drei Manngrab überließen, waren überzeugt, «... daß ohne dieses gewüß ein Duzed mehr Haushaltungen in dem Bättel ...» wären³⁵¹. In Buch bei Üßlingen und in Ermatingen überließ man nur den Armen solche Ackerplätze, und auch andernorts kamen sie in den Genuß besonderer kleiner Vorteile vom Gemeindegut, indem man ihnen etwa außerordentliche Holz- oder Streuerechte einräumte. In Wellhausen gehörten die Blüten auf der Dorflinde ganz allein den Armen³⁵².

Aber die Gemeinden beschränkten sich nicht darauf, zu heilen, sondern sie suchten auch vorzubeugen, und zwar durch Versicherungen und Assekuranzien. Weil das größte, aber zugleich labilste Gut das Vieh darstellte, suchte man sich namentlich gegen Schäden im Stall zu sichern. So berichtete etwa die Gemeinde Islikon 1798, daß sie ein Kapital von 80 fl geäufnet habe, «... welch letzteres seit drei Jahren zu einem Viehfund errichtet worden ist, um diejenigen Glieder der Gemeinde, so hierin verunglükt werden sollten, etwelchermaßen zu entschädigen und sie zu unterstützen³⁵³». In diesen Viehfonds zahlte jeder Viehbesitzer jährlich 1 Batzen pro Haupt Vieh, die übrigen Bürger trugen je 2 Kreuzer bei, und der Gerichtsherr Joh. Kaspar Escher machte mit 2 Neutralern den Anfang³⁵⁴. Wenn Vieh abgetan werden mußte, sollte es durch die zwei Vorgesetzten und zwei weitere Männer geschätzt werden, und von dem nach dem Fleischverkauf restierenden Schaden übernahm die Gemeinde einen Viertel. 1782 beschloß auch die Gemeinde Felben, wenn einer Unglück im Stall habe, soll von seiten der Gemeinde an den Gulden Schaden 1 Batzen vergütet werden³⁵⁵.

In solchen Bestrebungen zeigt sich, daß viele, ja letzten Endes alle Bemühungen darauf gerichtet waren, Schaden zu wenden und den Nutzen der Genossen und der Gemeinde zu fördern. Es war ja nur eine besonders deutliche Erscheinung dieses genossenschaftlichen Prinzips, wenn in Zeiten der Not die Gemeinden Maßnahmen ergriffen, um sich gesamthaft über Wasser zu halten. So haben in den Hungersjahren nach 1770 etliche Gemeinden beschlossen, Geld aufzunehmen, um Getreide anzukaufen, das sie dann zu erschwinglichen Preisen an die Bürger weitergaben³⁵⁶. In Pfyn gewährte damals die Gemeinde den Bürgern Darlehen und teilte sogar jedem ein paar Gulden aus, damit der schlimmste Mangel überbrückt werden konnte³⁵⁷.

351 StATG, 1458.

352 BA Wellhausen, 16. 2. 1782, II.

353 StATG, 1458.

354 BA Islikon, 2. I. 1798, G 3.

355 BA Felben, 2. I. 1782, I.

356 Augustin Mayer berichtet, die Gemeinde Ermatingen habe 1770 9400 fl aufgenommen und 123 Viertel Korn angeschafft. Ähnlich sollen die Gemeinden Steckborn, Berlingen und Weinfelden vorgegangen sein. A. Mayer, Ermatingen, S. 58 ff.

357 BA Pfyn, 1771 (ohne weiteres Datum), I.

Endlich bestanden ja in mehreren Gemeinden nebst den konfessionellen Armengütern noch paritätische Fonds. Weinfelden hatte beispielsweise ein Steuer- und Schulgut von etwa 13 000 fl, aus dessen Zinsen nebst den Löhnen der drei Schulmeister auch die Schulgelder der armen Kinder und die Arztkosten der Armen bezahlt wurden. Schließlich bestand hier auch noch ein neuer Armenfonds zur Unterstützung der wöchentlichen Armen³⁵⁸.

Dennoch muß man zugeben, daß die gemeindliche Armenfürsorge in dieser Zeit noch recht lückenhaft war. Vielenorts ließ man die Armen einfach von Haus zu Haus betteln und beschränkte sich darauf, ihnen gewisse Betteltage vorzuschreiben oder die Bürger zu einem Mindestbeitrag aufzufordern. Eine Zeit, die noch den würdigen Armen kannte und in ihm den gottgesandten armen Bruder sah, ging eben nicht auf die systematische Beseitigung von Bettel und Armut aus.

Das begann sich nun freilich im Laufe des 18. Jahrhunderts zu ändern. Das große Prinzip der Aufklärung – dem Menschen zu helfen, sich selber zu helfen – hat einerseits eine Systematisierung der Armenfürsorge in die Wege geleitet, andererseits aber auch dem Bildungswesen auf dem Lande einigen Aufschwung verliehen. War die Schule bisher fast ausschließlich eine Sache der Kirche gewesen, so beteiligten sich nun mehr und mehr auch Gerichtsherren, nachbarschaftliche Genossenschaften und eben auch die Gemeinden an Gründung und Unterhalt von Schulen. Wir gehen hier nicht näher auf dieses Problem ein, da im 19. Jahrhundert die Schulverbände, die sich ja häufig weder mit Kirch- noch mit Dorfgemeinden deckten, zu besonderen Gemeinden mit spezifischem Zweck gemacht wurden. Immerhin muß darauf hingewiesen werden, daß viele Schulen von einer Dorfgemeinde ins Leben gerufen wurden. Als Beispiel sei die Gemeinde Wellhausen erwähnt, wo man 1687 beschloß, die Kinder nicht mehr nach Felben zu schicken, «... weill jungen Kindern in großer Kälte ... so weit zegehen ohnmöglich ...» sei. Die Gemeinde führte auch aus, sie habe durch Gottes Hilfe so viel eigene Mittel zusammengespart, daß sie um ein geringes Schulgeld einen eigenen Schulmeister anstellen könne. Von da an wählte sie regelmäßig an der Martinigemeinde den Lehrer, prüfte und besoldete ihn. Als beispielsweise 1740 der Lehrer Hans Ulrich Schmid angestellt wurde, machte man ihm zur Bedingung, daß er «... sich im Buchstabieren, Schreiben, Musizieren, Rechnen etc. wie auch in Erlehrnung aller nöthigen Schulmanieren unterweisen ...» lasse. Das Stubenholz hatte er selbst zu geben. Zu Beginn der Winterschule sollten ihn dann Pfarrer, Schulpfleger und Gemeindevorgesetzte examinieren. Sein Lohn betrug 40 fl; für die Winterschule zahlten ihm aber die Schüler wöchentlich noch einen halben Schilling³⁵⁹. Auch

358 Bericht des Unterstatthalters Kesselring vom 21. 3. 1800, StATG 1136.

359 BA Wellhausen, 29. 6. 1740, II.

anderswo beteiligten sich die Dorfgemeinden an den Kosten für die Schule. In Müllheim gab die Gemeinde dem Schulmeister jährlich eine «Ostercompetenz» von 9 fl und dazu Wein für 10 fl; in die Nachtschule gab man die Kerzen und auf das Examen die Schulbüchlein³⁶⁰. In Weinfelden erhielten die Schulmeister von der Gemeinde jährlich zwei Eimer Wein³⁶¹, und die Gemeinde Hüttlingen gab jährlich zwei Fahrten Holz in die Schulstube und legte dem Schulmeister 5 Gulden zum Lohn bei³⁶².

Gewerbesachen und Märkte

Wie die ländlichen Gemeinden die Angelegenheiten des bäuerlichen Lebens weitgehend selbst verwalteten, so regelten auch die größeren Gemeinden, wo Handwerk und Gewerbe sich stärker entwickelt hatten, die für die Gesamtheit der Gemeinde wichtigen Angelegenheiten der gewerblichen Wirtschaft selbst. An gewissen Handwerken war ja jede Gemeinde interessiert und suchte sie im Dorf zu halten; andererseits aber wollte sie nicht über den Bedarf hinaus damit besetzt werden. Ein Mittel, Angebot und Nachfrage zu regeln, hielt ja die Gemeinde mit dem Recht, Bürger und Ansassen anzunehmen oder abzuweisen, in der Hand. Die Hintersässen hatten zu geloben, den Bürgern weder Schaden zuzufügen «... noch mit einicherley Handlungen und Gewerben, so denselben mißfellig sein möchten...», beschwerlich zu fallen³⁶³. Gegen Verstöße griff die Gemeinde scharf durch. So ist 1797 in der Gemeinde Horn «... dem Antony Heudorff die Schreiner Arbeit allen Ernstes untersagt worden ...», und dem Andreas Merk wurde befohlen, er solle «... sein Küeffer Handwerck im Dorf unterlassen³⁶⁴». Hatten die Gemeinden an gewissen Berufsleuten Mangel, so suchten sie diese, wenn vielleicht auch nur für begrenzte Zeit, im Dorf zu halten. So kam 1790 der «... Meister Schuomacher Johann Jörg Reiner von Bregenz ...» nach Rickenbach bei Wil und «... hald an um ein Jahr in dem Dorff Rigganbach die neye und alte Schuo zu fliggen und zu machen³⁶⁵ ...». Die Gemeinde, die seiner Dienste offenbar bedurfte, nahm ihn an. Wichtigere Gewerbe suchten die Gemeinden auf lange Dauer im Dorf zu halten. Daher gab die Gemeinde Weinfelden dem Erhart Wartmann, Kupferschmied, ein Erbzinslehen, «... nämlich ihr Hoffstadt mit Grund und Boden, also weit daß Tachtröüff goth, in der Gemeind Garten³⁶⁶...». Er konnte darauf ein Haus erbauen; wenn später aber die Schmitte frei werden sollte, mußte sie zuerst der Gemeinde

³⁶⁰ BA Müllheim, Rechnung von 1793, II.

³⁶¹ BA Weinfelden C Ib 1; sie wurden vom Stillstand, mit Zuzug von acht Bürgern, gewählt.

³⁶² STATG, 1458, mit weiteren Beispielen.

³⁶³ Archiv der Municipalgemeinde Weinfelden, Diverses, 6. 12. 1775.

³⁶⁴ BA Horn, 7. 2. 1797, II O.

³⁶⁵ BA Rickenbach, 15. 2. 1790, I; ein Beispiel auch bei R. Braun, Bichelsee, S. 211, wo ein neuer Bürger wegen der Krämerei, und nur solange er diesen Beruf ausübt, angenommen wird.

³⁶⁶ BA Weinfelden, D I 15.

angeboten werden. Die Gemeinden suchten auch, herrschaftliche Ehehaften in Erbpacht zu nehmen und sie dann weiterzuleihen; sie rangen überhaupt mit der Herrschaft um diese Leihrechte und suchten, wenn möglich, selbst in deren Besitz zu kommen, was allerdings nur wenigen Gemeinden gelang. Als beispielsweise die Gemeinde Balterswil zwei Schmittenrechte und ein Badrecht verkaufte, verlangte die Herrschaft nachträglich, daß dieselben als Lehen von ihr empfangen würden³⁶⁷. Dieselbe Gemeinde besaß auch eine Trotte, über die sie 1786 mit dem Löwenwirt in einem Vertrag vereinbarte, «... daß er die Gemeintbressen wolle in seine Behaßung, in seine Then, annemen für jetz und für unsere Nachkommen, hingegen solle die Gemeint die Bressen in Ehren halten³⁶⁸». Weinfelden besaß seine Mühle, die von den Bürgern jeweils auf sechs Jahre einem Müller ausgeliehen wurde; mit ihr verlieh sie «die Säge, Bläüj und Dörrj³⁶⁹». Sie besaß aber auch eine «Lohstampfe, Walke und Schleiffe» sowie eine «Ölj», über welche jeweils von der Gemeinde der Lohmüller gewählt wurde³⁷⁰.

Über jene Gemeinden, die von Ehehaften befreit waren, erkannte das Syndikat 1756: «Die Stadt Steckborn, der Flecken Ermatingen und die in hochen Grichten am Tuttwilerberg erhalten die Freyheitsbrieff, um keine andere Ehchafftenen vor Syndicat anzuhalten, sondern solche ohne anders selbst auszuüben, außert allein die Müllenen und Wasserfähl³⁷¹».

In einigen größeren Gemeinden gab es auch eine Gemeinde-«Metzg³⁷²». In Ermatingen wurde sie jeweils für ein Jahr an vier Metzger verliehen; die zwei Rindermetzger hatten das ganze Jahr dort zu schlachten und zu verkaufen; sie zahlten der Gemeinde 6 x von jedem Stück Schlachtvieh. Die «Bradis Metzger» sollten einfach alle Samstage «... ihr Bradfleisch in die Gemeinds Mezg zu thun schuldig sein³⁷³...». Sie zahlten jährlich 1 fl 20 x. In der Metzg wurde das Fleisch von den Schätzern geprüft, und es wurde «... ihnen vier Mezgeren lauth ihrem Eydt anbefohlen, gesunde und gerechte Ware her zu thun». Erwähnung finden müssen auch jene Gemeindewirte, die da und dort auf den Gemeinde- und Ratshäusern als Schenken saßen. Sie hatten die allerhand Trünke und Mähler für die

³⁶⁷ StATG 7 41 10.

³⁶⁸ StATG 7 41 10.

³⁶⁹ Lehentraktat des auf Martini 1784 angenommenen Müllers Hans Konrad Keller, BA Weinfelden D VII; die Gemeinde übernahm die Reparaturen an der Mühle und die Hälfte der Kosten für neue Mühlsteine. «Wann bey anhaltender Trökne» – so hieß es weiter – «oder kleinem Wasser viele Leuthe zum sog. Scharen oder Wasser auf die Müllj zu richten nöthig wären, so solle die Gemeind die Leuthe herschaffen ...» Der Müller hatte für 2000 fl Bürgschaft zu leisten. Von den der Herrschaft zu entrichtenden 16 Vierteln Lehenszins gab er die Hälfte. Vom Müllereiverdienst gehörten drei Fünftel der Gemeinde, während der Verdienst vom Habermehl mit dem Müller hälftig geteilt wurde. Von Säge, Bläue und Dörre gehörte aller Verdienst dem Müller, doch gab er der Gemeinde dafür jährlich 50 fl. Beim Antritt des auf 6 Jahre ausgegebenen Lehens zahlte er der Gemeinde 25 fl.

³⁷⁰ BA Weinfelden, C 1b 1, Liste der Gemeindedienste.

³⁷¹ StATG o 08 47, S. 163.

³⁷² Wir finden sie in Arbon, Steckborn und Ermatingen. StATG Gde. Güter 1806.

³⁷³ BA Ermatingen, 28. 3. 1775, C 5.

Gemeinde zuzubereiten und die Vorgesetzten bei ihren Beratungen zu bewirten. Weil dem Wirt dabei bedeutende Dinge zu Gehör kommen konnten, schrieb man ihm in Ermatingen vor, wenn «... ein jeweilliger Amtsburgermeister ime, es seyen heimliche oder offenliche, Sachen übergibt, so solle er reinen Mund halten³⁷⁴».

Auch auf dem Gebiet des Gewerbewesens hatten die Gemeinden Anteil an Zwing und Bann erworben. Das wird besonders deutlich, wo sie Maß und Gewicht, Wert und Preis der Waren kontrollierten. In Weinfelden wählte der Rat alle drei Jahre zwei Fächter³⁷⁵. In Ermatingen schwor der Unterküfer in seinem Amtseid, «... jedem rechte Eicht zu geben³⁷⁶...». An einigen Orten gab es auch Brotschätzer; sie prüften seine Qualität und hatten zu «... schauen, ob es des Schilling werth³⁷⁷...». In Weinfelden war 1731 von Landvogt und Rat eine eigentliche Bäckerordnung aufgestellt worden. Die Bäcker verpflichteten sich, «... schön und wahrschafes Brod ...» zu backen; «... auch sollen die von Zeith zu Zeith verordnete beeidigte Schezer darauff geflissentlich Aufsicht halten ...». Auswärtigen war das Hausieren mit Brot untersagt, und auch die Bäcker durften es nur in ihrem Laden feilhalten. Schiltbrot und Ringe durfte immer nur einer – und zwar dem Umgang nach – backen; nur an Festtagen war es allen erlaubt³⁷⁸. Auch in die Preisgestaltung griff die Gemeinde ein. Als hier einige Bürger reklamierten, der Brotpreis sei ständig etwas höher als andernorts, verfertigte der Rat eine Tabelle, die für jeden Getreidepreis den betreffenden Brotpreis vorschrieb³⁷⁹.

Die Fleischschätzer in Ermatingen hatten Wert und Preis der Ware zu untersuchen. «Sobald die Fleischschauer ...», so hieß es in ihrer Ordnung, «in die Metze daß Fleisch zu schezen kommen, soll ein Metzger zu der Mezg hinauß gehen und darussen warten, byß sy das Fleisch gesichtiget und geschetzet haben ...» Ist das getan, «... sollen sy die Schatzung dem Metzger mit der Kreiden an die Tafell schreiben³⁸⁰...». Schließlich setzten ja die meisten Gemeinden – und auch das war Ausdruck dörflichen Gewerbebanns – nach dem Wimmet den Weinpreis fest.

Den deutlichsten Ausdruck gemeindlicher Aufsicht und Banngewalt in Handels- und Gewerbesachen finden wir aber dort, wo Gemeinden Marktrechte besaßen. Schon 1567 hatten die regierenden Orte Weinfelden einen Wochenmarkt zugestanden, und 1568 kam die Erlaubnis für zwei Jahrmärkte dazu; 1698 wurden vier Jahrmärkte erlaubt³⁸¹. 1660 bewarb sich auch Ermatingen um ein Marktrecht.

374 BA Ermatingen, 1. 2. 1774; in Weinfelden war der Gemeindewirt während 18 Jahren ein Reformierter, dann kamen für 6 Jahre die Katholiken an die Reihe. BA Weinfelden C 1b 1.

375 BA Weinfelden, 2. 1. 1742, B II 5; über die Gewerbebänne vergleiche auch H. Rennefahrt, Twing und Bann, S. 68 ff.

376 BA Ermatingen B 14.

377 BA Ermatingen B 14.

378 STATG 0 03 17, XXVII 11.

380 BA Ermatingen B 14.

379 BA Weinfelden, 10. 2. 1796, B II 5.

381 BA Weinfelden, Abschiede vom 21. 6. 1567, D III 9, und 5. 7. 1568, D III 10; die Märkte fanden statt an Mittwoch vor Herrenfasnacht und Mittwoch vor Simon. E.A. 4.2, S. 1014.

Ammann und Bürgermeister erklärten vor dem Syndikat mit gesundem Selbstbewußtsein, sie hätten gesehen, wie die gnädigen Herren vielen größeren Flecken die Gnade erwiesen, «... daß die selbe in ihrem Flecken aigene Merkht und geschworne Handtwerck haben und halten mögen ...». Nun hätten aber in Ermatingen «... die Zeit hero die Haußhaltungen und Mannschaft durch die Genad Gottes solchergestalten zugenommen und sich vermehrt ...», und sie seien auch «... laut ihrer habenden Offnung mit sonderbaren und solchen Befreyungen als Klein und Großen Räthen, gewohnlichem Gericht und Recht, und vielen dergleichen Ehehafftinen und Strafmessigkeiten also versehen, daß sy sich nit weniger, ja gleichsam mehrers achteten und schezen thun, als viel andere unterschiedliche Ohrt geachtet sind³⁸² ...». Sie baten daher um die Gestattung eines Wochenmarkts und zweier Jahrmarkte und auch darum, daß in der Gemeinde «... allerhandt Handtwerk ... getrieben und exercirt werden könne ohn menigkliches Eintrag und Widerredt ...». Alle diese Wünsche gingen auch wirklich in Erfüllung³⁸³.

Diese Märkte brachten den Gemeinden auch einige Einnahmen. Von den Waren erhoben sie einen Zoll, und den Krämern bewilligten sie das Recht auf einen Stand gegen eine Entschädigung³⁸⁴. Um diese Beiträge einziehen zu können, wählte der Rat in Weinfelden je einen Einzieher für das Standgeld und für den Viehmarkt sowie den Zoller am Kaufhaus³⁸⁵. Sehr groß waren diese Einnahmen aber nie, und schon 1580 beklagte sich die Gemeinde, daß sie daraus kaum die Marktkosten bestreiten könne³⁸⁶. An den Märkten übte die Gemeinde die allgemeine Polizeiaufsicht sowie die Viehgesundheitspolizei aus.

Eine andere Form von Zöllen stellten jene in zahlreichen Seegemeinden anzu treffenden Gredzölle dar. «Gred-, Waag- oder Kauffhaus-Gelt wirdt bezogen» – stand im Gerechtsamebuch des Landvogts –, «wo zu Beschützung der Wahren oberkeitl. Häuser assigniert seynd und die Wahren deponiert werden³⁸⁷.» Der Gredmeisterschwur in Ermatingen hieß: «Ihr werden schweren, daß ihr von allen Wahren, es seye waß es wolle, so über die Brugg allhier getragen, gewahlet und in daß Gredhauß allhero komen, oder sonst alhier ausgeladen werden, das ordenliche Gred- oder Brugggelt einziehen ...» und abliefern werdet³⁸⁸. Es betrug für ein Faß Salz 4 x, für einen Sack Korn oder Haber 2 x, für tausend Rebstecken 2 x,

³⁸² BA Ermatingen, 20. 7. 1660, B 14.

³⁸³ E.A. 6.1.2, S. 1190.

³⁸⁴ Nach der am 16. 7. 1705 vom Syndikat gutgeheißenen Zollordnung in Weinfelden war alles, was dem Hausgebrauch diente, zollfrei. Vom Mütt Kernen, das auf den Markt kam, waren aber 2 x, und zwar vom Verkäufer, zu zahlen, während für ein Roß Käufer und Verkäufer je 2 x, für das Haupt Vieh der Käufer 2 x, vom Schwein der Verkäufer $\frac{1}{2}$ x, von Hanf und Garn der Käufer $\frac{1}{2}$ Pfennig vom Pfund und vom Zentner Käse, Schmalz «und anderem Schmuz Gewerb» der Verkäufer 4 x zahlten. BA Weinfelden D VII.

³⁸⁵ BA Weinfelden, 25. 10. 1735, B II 5 und C 1b 1.

³⁸⁶ E.A. 4.2, S. 1014.

³⁸⁷ StATG 008 47, S. 566.

³⁸⁸ BA Ermatingen B 14.

für ein Fuder Wein 12 x, für ein Faß Kalk 2 x usw. Dafür war den Gemeinden auferlegt, den Damm und das Gredhaus zu unterhalten und den Gredmeister zu besolden³⁸⁹.

Einige Seegemeinden besaßen auch Schiffahrtsrechte. Sie stellten Schiffsleute an und erließen Verordnungen über den Warenverkehr zu Wasser. In Ermatingen gab es 1691 fünf Schiffsleute; sie schworen der Gemeinde und dem Gerichtsherrn, gute Schiffe zu haben und nicht zu überladen. Für Schäden hafteten sie selbst. Der Gemeinde zahlten sie jährlich 3 fl 9 bz, wovon ein Drittel dem Gerichtsherrn gehörte. Die Taxen, die die Schiffsleute für ihre Transporte nach Konstanz, Lindau, Schaffhausen, Stein am Rhein und Radolfzell erheben durften, wurden vom Gerichtsherrn und der Gemeinde gemeinsam festgesetzt³⁹⁰.

In all diesen gewerblichen Aufgaben zeigt sich die schon beim Bildungswesen sichtbar gewordene Fähigkeit der Gemeinden, stets neue Aufgaben zu übernehmen. Sie waren keineswegs rein bäuerliche Verbände; sie hatten keinen speziellen Zweck. Ihr Wirkungskreis war allgemein. Sie vermochten sich – was für ihren weiteren Bestand bedeutsam war – den Erfordernissen der Zeit anzupassen und neuen Anforderungen zu entsprechen.

Feuerlöschwesen

Wie die Angelegenheiten der bäuerlichen Wirtschaft und der Wasserversorgung, so sind Feuerpolizei und Feuerschutz Aufgaben, die die Gemeinde aus Gründen des Selbstschutzes selbständig zu regeln begonnen hat. Um Brandfällen vorzubeugen, sollten überall die Vorsteher, Vierer oder besondere Feuerschauer in Begleitung eines Maurers die Feuerstätten visitieren. So hieß es etwa im Gemeindebrief von Bettwiesen, es sollen «... die Camin und Feuerstatten durch die Dorfmayer und Maurer alle Frühling und Herbst fleißig visitieret, und alles Schadbahre in Zeit 3 Wochen hergestellet werden³⁹¹...». Die Feuerschauer sollten besonders fleißig bei den Bäckern und Wirten nachsehen³⁹². Da und dort bestellte eine Gemeinde auch, wie etwa in Rickenbach, jährlich einen Kaminfeger, «... die Kemi dreymal zu butzen um 18 x³⁹³». Säumige Bürger wurden bestraft; wer in Weinfelden «unsauber Camin» hatte, zahlte 36 x³⁹⁴. Die Gemeinden erließen auch Vorschriften über den Feuerschutz. In Bettwiesen war «... das gefährliche Taback-rauchen ... in denen Ställen, und offene Feuer undt Fackel tragen unter gemessener

389 BA Ermatingen, 17. 1. 1775, C 5.

390 BA Ermatingen, Schiffsleutebrief vom 10. 3. 1691, B 14; ferner Appellationsbrief vom 9. 3. 1780, StATG o 03 5, VI 18.

391 StATG 7 41 12.

392 BA Ermatingen, Schwur der Feuerschauer, B 14.

393 BA Rickenbach, 23. 2. 1784, I; auch in Amlikon, StATG, 1458.

394 BA Weinfelden C Ib 1.

obrigkeitlicher Strafe ...» untersagt³⁹⁵. Auch hier konnten die Gemeinden wieder bieten und verbieten und manchenorts mit der Gemeindebuße strafen. So wurde der Gemeinde Pfyn in einem Spruchbrief zugestanden, sie möge «... an obgeschribne Pott unnd in vorgeschribner Wyß gepieten und verpieten und wie obstat straffen, welche gefährlich mit iren Füren handeleten oder offen Liechter uff der Gaß trügen, nit guet Ofen ... oder kain Aimer Wasser in Hüseren hetten, deßglychen auch die, so Hanff oder Wärch in der Stuben oder den Öfen thür machten³⁹⁶...».

Die Gemeinden schafften nun aber auch das zur Feuerbekämpfung nötige Material an, und selbst sehr kleine Gemeinden, die überhaupt keine Gemeindegüter besaßen, verfügten doch wenigstens über ein paar «Feuer Kübell» und «Feuer Häggen³⁹⁷». Da und dort besaßen mehrere Gemeinden – etwa kirchspielsweise – zusammen die nötigen Gerätschaften³⁹⁸. Diese waren im Laufe des 18. Jahrhunderts zusehends komplizierter und teurer geworden. Man ließ es nicht mehr bei Leitern, Haken und Kübeln bewenden, sondern schaffte sich nun manchenorts eine Feuerspritze an³⁹⁹. Die Mittel wurden gelegentlich durch freiwillige Spenden, indem man «... von Burger zu Burger eine Supcription ...» aufnahm, eingebracht⁴⁰⁰. Die Gerätschaften pflegte man im Spritzenhäuschen oder im Gemeindehaus unterzubringen.

Auch die Löschorganisation wurde nun ausgebaut, und man suchte Feuerordnungen, die das Vorgehen bei einer Brunst regelten, aufzustellen. Die Feuerlöschmannschaft wurde zahlreicher und reicher gegliedert, da verschiedene Funktionen zu versehen waren. In Ermatingen gab es zu jeder der drei Spritzen einen Feuerhauptmann, einen Feuerreiter, einen Wendrohrführer, einen Schlauchmeister und zwölf Mann zur Spritze, dann aber auch Windlichtträger, Leitern- und Hakenträger und endlich Wächter «mit Under- und Übergewehr», die offenbar nicht nur die Feuerwache zu halten, sondern auch darauf zu achten hatten, daß das gerettete Gut nicht gestohlen wurde⁴⁰¹. Auf den Ernstfall übte man sich in den Spritzenproben. In Eschenz beschloß man, «... daß man wöle die Fürsprützen alle zwei Jahr brobbieren, wegen villen Kösten⁴⁰²». Die Kosten entstanden allerdings nicht durch die Betätigung der Spritze, sondern weil die Mannschaft nachher noch auf Rechnung der Gemeinde zu essen und zu trinken pflegte.

³⁹⁵ StATG 7 41 12.

³⁹⁶ BA Pfyn IV 8; E.A. 4.1. d, S. 970.

³⁹⁷ So etwa die Gemeinde Riedt, die nur achtzehn Kübel und zwei Feuerhaken besaß. StATG, 1458.

³⁹⁸ Zum Beispiel Götighofen und Sulgen. StATG, 1458.

³⁹⁹ Müllheim schaffte eine Feuerspritze 1763, Weinfelden 1786 an. Ermatingen kaufte 1725 die erste und 1765 die zweite Spritze, nach A. Mayer, Ermatingen 1600 bis 1800, S. 52. Mammern erhielt die erste Spritze 1755, bei Stauber, S. 254.

⁴⁰⁰ BA Weinfelden, 26. 10. 1786, B II 5.

⁴⁰¹ BA Ermatingen, Feuerordnung vom 12. 8. 1773, C 5.

⁴⁰² BA Eschenz, 15. 11. 1794, II.

Selbstverständlich zog man auch aus, wenn es in einer Nachbargemeinde brannte. Nach einer Feuersbrunst in Balterswil beschlossen die Bürger von Wiezikon, «... 10 Mann sollen in solchen traurigen Zuefällen zur Hilfe gehen, welche sodann, wofern es nit in der Pfarrey und nit weit, einen Trunck mögen nemmen, und E. E. Gmeindt denselben geben oder bezahlen solle, jedoch wan es nicht weit, sollen sie sich begnügen lassen mit einem halben Wein und halb Pfundt Brodt⁴⁰³...».

Die Bemühungen der Gemeinden, der Feuersgefahr zu begegnen, bedeuteten auch für die Herrschaft eine Hilfe. Es kam daher auch vor, daß diese sich an den Aufwendungen beteiligte. In Mammern beispielsweise teilten sich Herrschaft und Gemeinde in die Kosten des Trunkes bei der Spritzenprobe, und auch an die Anschaffung der Spritze hatte die Herrschaft die Hälfte beigetragen⁴⁰⁴.

Allgemeine Polizeiaufgaben

Zu den schon erwähnten Aufgaben flurpolizeilicher, feuer- und gesundheitspolizeilicher Art kommen weitere polizeiliche Maßnahmen, mit denen die Gemeinden Frieden und Ordnung in ihrem Bann zu erhalten suchten. Vor allem trachteten sie, fremde Leute und Gesindel von sich fernzuhalten. Den Bürgern von Bettwiesen wurde geboten, es «... sollen frembde arme Leuthe und Landläufer nicht mehr dann eine Nacht beherberget werden⁴⁰⁵...», und in Ermatingen bestimmte man, «... die Landstreiffer, Keßler und anderes Gsind soll kein Burger lenger nit alß ein Tag und ein Nacht beherbergen⁴⁰⁶...».

Den deutlichsten Ausdruck dieses polizeilichen Selbstschutzes finden wir in den Dorfwachen und namentlich in der Nachtwache. Die Wachtpflicht gehörte so selbstverständlich zu den Bürgerlasten, daß sich für sie allmählich die Formel von «wachen und wägen» gebildet hatte. Nach der früheren Form ging die Dorfwache unter den Bürgern um. In Horn patrouillierten noch am Ende des Jahrhunderts jede Nacht zwei andere Bürger gemeinsam durch die Straßen, verrichteten ständig ihre Ronden und riefen morgens vier Uhr, bevor sie die Wache aufhoben, noch die Stunde⁴⁰⁷. Diese Gemeinde bestimmte auch, daß «... die Wittweiber, so einen Holztheil besitzen, gehalten seyn, solche zu versehen⁴⁰⁸...». Es waren auch beim Wachtdienst wieder nur wenige, die davon befreit waren.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts scheint der Wachtdienst vielenorts recht nachlässig besorgt worden zu sein. 1710 stellte Landvogt Johann Jakob Heinrich fest, daß «... die Dorfwachten schlechtlich gehalten ...» werden. Er befahl «... allen

⁴⁰³ StATG 7 41 36, 16. 2. 1752.

⁴⁰⁴ E. Stauber, Mammern, S. 254.

⁴⁰⁵ StATG 7 41 12.

⁴⁰⁶ BA Ermatingen, Gemeindeordnung von 1696, B 14.

⁴⁰⁷ BA Horn, 14. 2. 1792, 11 O.

⁴⁰⁸ BA Horn, 3. 4. 1792; in Wellhausen waren dagegen die Witwen wachtfrei. BA 10. 11. 1770, II.

ambtsangehörigen Gemeinden und Dorfschaften, daß sie die Dorfwachten fleißig bestellen ...», und drohte, «... wan Mangel sich erfinde und angeregtem Mandat nit nachgelebt werden sollte, so werden nit die Wächter, sonder die Gemeinden oder Dorfschaften darumb gebührend abgestraft werden⁴⁰⁹ ...». Allmählich gingen nun zahlreiche Gemeinden dazu über, feste Wächter anzustellen. 1789 wählte die Gemeinde Eschenz erstmals einen Wächter, der 70 fl Jahresgehalt und zwei Wagen Holz erhalten sollte. Die Gemeinde gab ihm auch einen Rock, allerdings mit dem Beding, «... wan er ... solte abgehen, so solle der Rock wider der Gemeindt heimfellig sein⁴¹⁰». In Weinfelden wurden vier Nachtwächter und ein Tagwächter angestellt⁴¹¹. In Müllheim lösten sich seit 1789 zwei Wächter ab; der erste hielt die Vorwacht von zehn Uhr bis ein Uhr nachts, der zweite die Nachtwache von ein bis vier Uhr morgens. Jeder erhielt 8 x pro Nacht⁴¹². Die Wachtkosten wurden fast überall gleichmäßig auf die Häuser abgeteilt. In Matzingen erhielt beispielsweise der Nachtwächter einen halben Gulden von jedem Haus⁴¹³. Den Wächtern wurde genau vorgeschrieben, auf welchen Plätzen sie die Stunden zu rufen hatten. Sie hatten auch auf Schelme und Feuer aufzupassen.

Da und dort gab es auch noch die Sonntagswacht. Während zum Beispiel in Wellhausen die tägliche Wacht von zwei besoldeten Wächtern versehen wurde, hatten während des sonntäglichen Gottesdienstes die Bürger selbst, und zwar dem Umgang nach, zu wachen. Wer sie versäumte oder es unterließ, den Nächstfolgenden zu instruieren, zahlte eine Quart Wein. Es durfte auch keiner, «... demme noch kein Wehr vestgelegt ...» war, als Ersatzmann geschickt werden. War der Gottesdienst beendet, sollte der Wächter «... by der Linden mit Under- und Überwehr ...» stehen⁴¹⁴.

Die obrigkeitlichen Verordnungen, namentlich die zahlreichen Bettelmandate, wiesen den Dorfwachen im Laufe des Jahrhunderts immer mehr Aufgaben zu. Sie wurden nun auch schärfer beaufsichtigt. 1738 wies ein Mandat des Landvogts Franz Xaver Würner die Quartierhauptleute an, die Dorfwachen monatlich einmal zu inspizieren. Im Quartier Emmishofen wurde 1735 folgende Wachordnung aufgestellt:

1. Jeder Leutnant sollte dafür besorgt sein, daß in seiner Leutnantschaft sowohl tags als nachts die Dorfwachten ordentlich versehen würden. Die Unteroffiziere sollten sie inspizieren.

⁴⁰⁹ Mandat vom 24. 9. 1710, StATG o oI 1.

⁴¹⁰ BA Eschenz, 20. 4. 1789, I.

⁴¹¹ BA Weinfelden C Ib 1; zwei Wächterstellen waren mit dem Oberau- und Wydenförsterdienst verbunden.

⁴¹² BA Müllheim, 7. 1. 1789, I.

⁴¹³ J. Stutz, Matzingen, S. 75.

⁴¹⁴ BA Wellhausen, 2. 1. 1674, I 23a.

2. Die Wächter sollten angewiesen werden, «... daß sie sowohl Bilger als andere frömbde Leuth ohne authentische Päß nit passieren ...» lassen.

3. Die Beherbergung von Fremden wurde verboten.

4. Die Abstrafung von Strolchen hatte im Beisein des Leutnants zu geschehen. Schwere Fälle mußten zuhanden des Landvogts an den Quartierhauptmann gewiesen werden⁴¹⁵.

Auch die zahllosen Bettelmandate richteten sich an die – wie Landvogt Emanuel Tscharner sich ausdrückte – «... aller Orten bestellt seyn sollenden Wachten⁴¹⁶ ...». Sie wurden angewiesen, die eigenen Armen vom Bettel abzuhalten, fremde Bettler aber, «Heyden oder Zigeiner», am Eintritt ins Land und in die Gemeinde zu hindern und von Dorf zu Dorf auf dem nächsten Weg aus dem Lande zu schaffen⁴¹⁷. Handwerksleuten sollten sie die Pässe unterschreiben, Steuersammlern waren die Attestate zu kontrollieren. Für den Transport der gebrechlichen Armen hatten die Gemeinden Bettelfuhren zu stellen. 1710 wurden die Routen, auf denen dieselben verkehren sollten, genau bestimmt, und es wurde festgesetzt, daß auch jene Gemeinden, durch welche die Bettelfuhren nicht kamen, an den Kosten teilhaben sollten⁴¹⁸. Die Gemeinden ihrerseits stellten Bettelführleute an oder schlossen einfach Verträge mit einem Bauern, der dann Roß und Wagen zu stellen und die Gebrechlichen zu transportieren hatte; dafür zahlte man ihm beispielsweise in Müllheim 12 x pro Fuhrere sowie die Entschädigung für Speis und Trank, die er den Elenden verabreichte⁴¹⁹.

Endlich wurden die Gemeinden aufgefordert, alle drei Monate – später sogar jeden Monat – allgemeine «Landjagenen» zu veranstalten, mit Hilfe der Wachen und aufgebotener Gemeindegänger den Gemeindebann zu durchstreifen, das Gesindel aufzustöbern und es von Gemeinde zu Gemeinde fortzuschaffen⁴²⁰. Aber diesen Unternehmungen blieb der Erfolg versagt; denn es hieß Wasser in ein Sieb füllen, wollte man auf diese Weise des überhandnehmenden Bettels Herr werden. Außerdem blieben wirklich viele Gemeinden im Wachen weiterhin nachlässig, und namentlich in den Streusiedelgebieten des hinteren Thurgaus konnte man den Geboten kaum nachkommen⁴²¹.

Auch mit der Viehgesundheits- und Seuchenpolizei wurden die Gemeinden von der Landesherrschaft beauftragt. Namentlich durfte kein Vieh ohne Gesundheits-

⁴¹⁵ StATG 0 01 1.

⁴¹⁶ Mandat vom 1. 1. 1750, StATG 0 01 2.

⁴¹⁷ Mandat vom 29. 4. 1710, StATG 0 01 1.

⁴¹⁸ StATG 0 08 9, S. 629ff.

⁴¹⁹ BA Müllheim, 4. 1. 1786, I; vergleiche dazu E. Stauber, Mammern, S. 191.

⁴²⁰ StATG 0 01 1; E.A. 7.1, S. 149.

⁴²¹ Landvogt Sigmund Spöndli hatte zwar der Gemeinde Balterswil vorgeschrieben, «... daß alle Dörfer und Höf, darinnen über 3 Mann wohnhaft, schuldig seyn sollen, die Wachten zu versehen». Nur Einzelhöfe waren davon frei. BA Balterswil, 8. 4. 1763, I.

scheine, die von den Gemeindevorgesetzten auszustellen waren, gehandelt und in eine Gemeinde eingeführt werden⁴²². Wenn unter dem Hornvieh irgendwo eine Krankheit ausbrach, hatten die Vorgesetzten die betreffenden Ställe oder sogar die ganze Gemeinde zu verbannen und geschlachtetes Vieh auf seine Gesundheit und Genießbarkeit zu untersuchen.

Einige Gemeinden übten auch die polizeiliche Aufsicht über die Wirtschaften und Tavernen aus. In der Gemeindeordnung von Ermatingen hieß gleich der erste Punkt: «Der Stubenknecht und andere Zapfenleute sollen nicht länger Wein schenken als im Sommer bis 10 und Winter bis 9 Uhr⁴²³.» In späteren Bußenrödeln der Gemeinde finden sich dann auch Bußen für «... diejenigen Würth und Gäst, so über Zeit gewürdet haben⁴²⁴...».

Aspekte flur-, feuer- und straßenpolizeilicher Art vereinigten sich in der Baupolizei, die von den Gemeinden zusammen mit der Herrschaft gehandhabt wurde. Nach einer Syndikatserkenntnis von 1732 war das Bauen ohne gerichtsherrlichen Konsens nicht gestattet⁴²⁵. Aber auch die Gemeinden hatten ein Wörtlein mitzureden. So hieß es beispielsweise in der vorderen und äußeren Gemeinde am Tuttwiler Berg, es sollte «... ein Ausburger nit befügt seyn, in der Gemeindt zue bauwen, es geschehe dan mit Willen der Oberkeith und der Gemeindt⁴²⁶...». Auch in Rickenbach mußten die Bürger, die zu bauen willens waren, «... die Gmeind ersuechen um das Bauen ...». 1793 wurde dem Joseph Riesen und dem Jakob Gschwend «... durch das Mehr ... beywilligt, ein jedwederem ein Hüßli zu bauen ime Holtzboden, doch aber sollen die Hüßer gesezt werden auf einem Blatz, so der Gemeind gefellig ist⁴²⁷.

Dieser kurze Überblick über die Aufgaben der Gemeinden am Ende des Ancien Régime zeigt, daß diese Körperschaften zweifellos Aufgaben hoheitsrechtlicher Art gelöst haben und am Staatsaufbau teilnahmen, indem sie Herrschaft ausübten und – im pluralistischen Staat des zu Ende gehenden Mittelalters – als Teilhaber an der Souveränität gelten können. Ihr Aufgabenkreis war umfassend und beschlug im wesentlichen schon alle Gebiete, die ihnen dann im 19. Jahrhundert eingeräumt werden. Man wird jedenfalls die Gemeinden nicht nur als Verwalter ihrer Güter und «privatrechtliche» Nutzungsgenossenschaften betrachten dürfen. Allerdings nahmen die Gemeindegüter – dort, wo es sie überhaupt gab – und ihre Verwaltung einen breiten Raum ein. Aber auch hier darf man nicht allein vom «privatrechtlichen» Standpunkt ausgehen und nur die persönlichen Nutzungen betrachten.

⁴²² Mandat vom 28. 7. 1780, StATG o 01 2.

⁴²³ BA Ermatingen B 14.

⁴²⁴ BA Ermatingen, 9. 3. 1773, C 5.

⁴²⁵ StATG o 08 47, S. 49.

⁴²⁶ Gemeindebrief vom 27. 6. 1731, StATG o 03 7, VIII 23.

⁴²⁷ BA Rickenbach, 11. 2. 1793, I.

Diese Güter spielten auch für den Haushalt des Ganzen eine bedeutende Rolle, und man bedurfte zur Erfüllung der zahlreichen Aufgaben schon recht bedeutender finanzieller Mittel. Im Finanzgebaren der Gemeinden zeigt sich, daß es falsch wäre, über dem genossenschaftlich-privatrechtlichen den körperschaftlich-öffentliche rechtlichen Bereich der Gemeinden zu übersehen. Gerade diese Verschmelzung hat ja dann im 19. Jahrhundert die Trennung in korporative Nutzungsgüter und reine Fonds zur Bestreitung der Gemeindeaufgaben so schwierig gemacht.

5. Der Gemeindehaushalt

Die Gemeindegüter

Den Unterschied in Rechtsstellung und Ansehen der Gemeinden bringt auch die Verschiedenheit ihrer Güter zum Ausdruck. Es gab Gemeinden – ungefähr die Hälfte dürfte zu ihnen gehört haben –, die praktisch über gar keine oder zumindest über keine liegenden Güter verfügten, und es gab andere, die Hunderte von Jucharten an Liegenschaften und daneben noch Gebäude und kapitalisierbare Einkünfte besaßen⁴²⁸.

Die Verwaltung und Nutzung ihrer Güter regelten die Gemeinden selbst. Stoltz sagten die Rickenbacher: «... über diese Gemeindgüter hat die Gemeind können schalden und walden ohne weiter zu fragen⁴²⁹.» Größere Veränderungen aber, Verkäufe, Verpfändungen, Verteilungen und dergleichen, bedurften obrigkeitlicher Bewilligung⁴³⁰.

Den größten Anteil an der dörflichen Allmende hatten die Wälder. Berlingen und Steckborn besaßen je etwa 600 Jucharten Wald, Basadingen und Frauenfeld je 500, Müllheim etwa 450, und dann folgten Aadorf mit 420, Tägerwilen mit 400, Unterschlatt mit 380, Dießenhofen mit 350, Wellhausen mit 300 und Wagenhausen, Lustdorf und Schlattingen mit je 250 Jucharten. Aber auch Felben, Oberschlatt und Weinfelden besaßen mehr als 200 Jucharten, und die Gemeinden Märstetten, Sulgen, Eschenz, Gachnang, Langdorf und Pfyn hatten zwischen 100 und 200 Jucharten. Größere Wälder befanden sich gelegentlich auch im gemeinsamen Besitz mehrerer Gemeinden. Eschenz, Nußbaumen, Rheinklingen, Oberstammheim, Wagenhausen, Bleuelhausen und Stein vor der Brugg hatten Anteil am Schomatwald;

⁴²⁸ Über den Zustand der Gemeindegüter am Ende des 18. Jahrhunderts unterrichtet die von Minister Rengger 1798 veranstaltete Enquête, auf die die Antwort der thurgauischen Verwaltungskammer bei Strickler XI, S. 319ff. vorliegt. Ferner liegen die Antworten der Gemeinden in StATG 1458 vor. Gelegentlich habe ich auch die 1806 aufgenommene Liste der Gemeindegüter beigezogen, in der Annahme, daß namentlich was Liegenschaften und Gebäudelichkeiten betrifft, sich in diesen Jahren keine sehr großen Änderungen ergeben haben.

⁴²⁹ StATG, 1458.

⁴³⁰ Frage 10, Strickler XI, S. 322.

die Gemeinden Mettendorf und Hüttlingen besaßen zusammen 1000 Jucharten Wald am Wellenberg, und Ermatingen und Triboltingen gehörte der etwa 600 Jucharten umfassende Zwingwald, zu dessen Verwaltung die beiden Gemeinden jährlich in der Zwinggemeinde zusammenkamen. Auch Fruthwilen und Salenstein besaßen zusammen etwa 300 Jucharten Wald⁴³¹.

Der Zustand dieser Wälder war vielenorts wenig erfreulich. Die Gemeinden unterließen es, Forstordnungen aufzustellen, ihre Förster waren wenig geschult, Frevlern wurde nicht selten durch die Finger gesehen, und zudem dienten die Wälder ja auch als Weideplätze. Überhaupt wurde allerhand Raubbau getrieben. In Lustdorf wurde nach der Aussage der Gemeinde «... bis 1783 alle 6 oder 8 Jahr ein Stük Waldung brochen und jedem Bürger ohngefehr ein halb Juchert zugetheilt, bis es ausgesogen und dann dem Vieh zur Weid überlassen ...» wurde. Das ging – wie die Bürger dann selbst gestehen mußten – so lang, «... bis wir fast nichts mehr hatten als Weiden und rauhe Ärgeten⁴³²». 1796 haben auch die Bürger von Müllheim einen großen Teil ihres Gemeindewaldes zur individuellen Nutzung unter sich verteilt. Nach dem von der Landesherrschaft genehmigten Projekt durften alle Teile aber nur als Holzboden genutzt werden und blieben Eigentum der Gemeinde⁴³³.

Der Umfang aller im Besitz von Gemeinden sich findenden Wälder dürfte sich in der Landgrafschaft Thurgau am Ende des Ancien Régime auf etwa 10 000 Jucharten belaufen haben. Weniger umfangreich waren die Gemeindeweiden, Wiesen, Heuwachs und Streueplätze, die etwa 5000 Jucharten ausgemacht haben dürften. Die größten Weide- und Streueplätze besaßen jene an Seeufern und Flußläufen gelegenen Gemeinden, zu deren Allmenden die weiten, mit Riedgras und Staudenholz bewachsenen Ufergebiete gehörten. Die Gemeinde Langdorf besaß etwa 600 Jucharten Thurland, Müllheim etwa 400, Pfyn 300, Warth 160; die Unterseegemeinden Ermatingen und Triboltingen besaßen zusammen 578 Jucharten Streueland, doch besaß Ermatingen für sich allein noch 80 Jucharten. Auch Berlingen, Arbon, Amlikon, Weinfelden, Balterswil, Rickenbach bei Wil, Frauenfeld und Dießenhofen besaßen beträchtliche Wiesenplätze. Alle diese Landstriche waren bis ins 18. Jahrhundert für den gemeinsamen Weidgang offengestanden und gesamthänderisch genutzt worden. Erst nach 1770 begann die bereits erwähnte Umwandlung von Gemeindeweiden in Ackerland größeren Umfang anzunehmen⁴³⁴ und machte sich auch die Intensivierung der Bodenbenutzung fühlbar, die schließlich zur Wechselwirtschaft führte⁴³⁵. Am 15. Dezember wurde beispielsweise im Rat von Weinfelden vorgebracht, «... wie daß bey disserem

431 StATG, 1458.

432 StATG, 1458.

433 BA Müllheim, 21. 7. 1795, V; E.A. 8, S. 390/91.

434 Siehe vorn S. 51.

435 A. v. Miaskowski, Allmende, S. 18; H. Weber, *Helvetik*, S. 169ff.

Umstandt der Zeit, da die Lebensmitlen immer höher steigen und die Gemeind etwas Boden könnte entbehren⁴³⁶ ...», eine Allmendverteilung von Nutzen wäre; wirklich wurde darauf beschlossen, jedem Bürger «ein Äckerlj» zuzuteilen. Die Fläche der auf solche Weise bis Ende des Jahrhunderts verteilten Gemeindeäcker dürfte an die 800 Jucharten betragen haben, und manche Gemeinde besaß nun ihre «Pünt», ihren Kabisacker. Zu diesen Verteilungen hatte die Obrigkeit keinerlei Anstoß gegeben. Sie wurden von den Gemeinden und Bauern selbst in die Wege geleitet, und während etwa im Fricktal die Gemeinden sich gegen die durch ein Patent Maria Theresias dekretierte Verteilung der gemeinsamen Weidgänge sträubten, weil sie sie als eine Einmischung in ihre Rechte empfanden⁴³⁷, vollzog sie sich hier ohne jede Anstände.

Viele Gemeinden trachteten nun auch darnach, auf ihren Weideplätzen und Äckern Obstbäume anzupflanzen. In Islikon hatte zum Beispiel jeder Bürger jährlich einen Baum auf seinen Gemeindeteil zu tun⁴³⁸. Der Nutzen fiel dem Inhaber des Teils zu, während die Bäume meist Eigentum der Gemeinde wurden. Da und dort blieben sie aber weiterhin im Besitz des Nutznießers, was – wie die Gemeinde Horn erklärte – die nicht ungefährliche Folge hatte, daß «... dadurch auch der Boden selbst wie Privateigenthum von einigen angesehen und behandlet wurde⁴³⁹ ...».

Einige Gemeinden verfügten auch über Turbenland. Die Gemeinde Hagenwil-Räuchlisberg besaß einen Platz von etwa 70 Jucharten im Hudelmoos, die Gemeinden Nußbaumen und Hüttwilen einen solchen an ihren Seen, Tägerwilen hatte etwa 50 Jucharten im Tägermoos und Niederwil ein paar Jucharten am Egelsee. Auch die Gemeinden Zihlschlacht, Heldswil, Schweizersholz, Eschlikon, Märwil und Wallenwil besaßen Turbenplätze in ihren Rieden und Mooren. Die gesamte als Turbenland genutzte Allmendfläche im Thurgau war aber nicht groß und dürfte 400 Jucharten nicht überstiegen haben.

Weideland wurde von den Gemeinden gelegentlich auch zu Rebland eingeschlagen. Wir finden solche Rebberge als Allmenden in Arbon, Rheinklingen, Steckborn, Wagenhausen, Mauren, Ermatingen, Triboltingen, Hüttlingen, Dießenhofen und Üßlingen.

Endlich sind auch die kleinen Baumgärten und Wiesenplätze im Dorf zur Allmende zu zählen. Auch die Gemeindestraßen und Dorfplätze, die Exerzier- und Lindenplätze gehörten dazu, und sogar den See kann man als Allmende betrachten, weil auch an ihm die Bürger gewisse Nutzungsrechte besaßen⁴⁴⁰.

436 BA Weinfelden, 15. 12. 1770, B II 5.

437 W. Graf, Fricktalische Gemeinden, S. 191ff.

438 BA Islikon, 12. 1. 1707, G 2.

439 BA Horn, 3. 4. 1715, 11 O; vergleiche darüber A. v. Miaskowski, Allmende, S. 19.

440 So etwa O. Feger, Reichenauische Herrschaft, S. 13ff. Er betrachtet den äußen See von Gottlieben abwärts als eine allgemeine Allmende, an der schweizerischerseits die Gemeinden Steckborn, Ermatingen, Gottlieben, Berlingen und Eschenz Anteil hatten.

Zu den Gemeindegütern gehörten nebst den Allmenden aber auch zahlreiche kleine und große Gegenstände, Einrichtungen und Gebäulichkeiten. Brücken, Brunnen, Wasserspeicher und Leitungen, Feuerweiher und Löschgeräte finden wir in fast allen Gemeinden. An Gebäulichkeiten besaß beispielsweise Horn Gredhaus und Schiffände, Güttingen ein Wirtshaus, Schlattingen und andere Gemeinden besaßen Gemeindekeller, Scheune und Stallung, Thundorf hatte Schulhaus und Scheune, Wagenhausen seine Trotte, Oberneunforn eine Schmiede. Einige Gemeinden – so etwa Amlikon und Wigoltingen – besaßen Zoll- und Zeughäuser, Weinfelden hatte Mühle und Walke, Werkhaus und Wachtstube, Ermatingen Schützenhaus und Armleutehäuschen, und vielenorts gab es Spritzengebäude. Gemeinden mit städtischem Charakter besaßen wie Bischofszell Kornhaus und Schmalzhaus, Ziegelhütte und Badhaus oder wie Arbon Zehntstadel, Weibelhaus und Gemeindemetzg. Endlich fand die Eigenpersönlichkeit der Gemeinden ja ihren schönsten Ausdruck in den Rats- und Gemeindehäusern⁴⁴¹. Da versammelten sich die Dorfgenossen, hier lagen die Schriften aufbewahrt, und nicht selten setzten die Gemeinden an sie einen beträchtlichen Aufwand⁴⁴². Zu den Gemeindegütern haben wir schließlich auch die Kapitalien und kapitalisierbaren Rechte zu zählen, so etwa die Weidgangsrechte auf privatem Grundbesitz, die Zehnten und Bodenzinse, Brücken-, Weg- und Gredzölle usw.

Die reichste Gemeinde im damaligen Thurgau war nach dem Bericht der Verwaltungskammer von 1798 die Stadtgemeinde Frauenfeld, deren gesamte Güter auf etwa 100 000 Gulden veranschlagt wurden. Aber auch Berlingen und Bischofszell, Aadorf, Oberneunforn und Horn, Märstetten, Steckborn, Weinfelden und Tägerwilen besaßen sehr beträchtliche und in die Zehntausende von Gulden gehende Gemeindegüter. Letzteres soll beispielsweise allein aus seinen Gütern einen jährlichen Gewinn von etwa 840 fl gezogen haben⁴⁴³.

Der Wert dieser Güter war im Steigen begriffen. Die Umwandlung von Weideplätzen in Reb- und Ackerland trug wesentlich dazu bei. Überhaupt wurde aber der Pflege der Liegenschaften in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts größere Beachtung geschenkt. Weil «... in ihren Gemeindgüetteren es dermaßen schädlich zugehe, daß man besorgen müsse, daß in weniger Zeit auff denselben weder Holtz noch andere Nutzungen mehr darvon zu erwarten ...» seien, beschloß man in Islikon 1744, alle Weiden und Wälder zu verbannen und Nutzungen höch-

⁴⁴¹ Gemeindehäuser besaßen am Ende des 18. Jahrhunderts: Basadingen, Schlattingen, Unterschlatt, Langdorf, Hüttlingen, Üßlingen, Weiningen, Berlingen, Ermatingen, Triboltingen, Gottlieben, Egelshofen, Nußbaumen, Wagenhausen, Weinfelden, Ottoberg, Wigoltingen, Wagerswil, Mettlen und die fünf Städte Frauenfeld, Bischofszell, Arbon, Steckborn und Dießenhofen. StATG, Gde. Güter 1806.

⁴⁴² Das 1704 erbaute Gemeindehaus von Wigoltingen hatte in der oberen Stube dreizehn gemalte Scheiben mit Darstellungen aus der biblischen Geschichte; auch das Dorfwappen fand sich dort. G. Amstein, Wigoltingen, S. 295.

⁴⁴³ Frage 4, Strickler XI, S. 320/21.

stens noch gemeinsam einzusammeln⁴⁴⁴. Auch andernorts wurden die persönlichen Nutzungen eingeschränkt, damit das Ganze keinen Schaden nehme.

Einnahmen und Ausgaben

Die Allmenden blieben – auch wenn sie teilweise zu individueller Benutzung verteilt wurden – die wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden⁴⁴⁵. Auf alle möglichen Arten schlugen diese Geld daraus. Nicht nur wurde auf den Hau häufig eine Auflage gelegt und das Bauholz nur gegen Entgelt ausgegeben, sondern die Gemeinden erzielten auch beträchtliche Einnahmen aus dem freien Holzverkauf⁴⁴⁶. Auch auf die Gemeindeteile wurde bei ihrer Verlosung gelegentlich eine Auflage gelegt. Bei der alle zwölf Jahre in Felben stattfindenden Neuverteilung der Gemeindeäcker zahlte jeder Teilhaber 4 fl⁴⁴⁷. In Weinfelden lag auf den 1770 verteilten Gemeindeteilen ein Jahreszins von 12 x, der 1785 auf 18 x erhöht wurde. Die so eingehenden Ackerzinse machten alljährlich an die 400 fl aus und stellten die weitaus ergiebigste Einnahmequelle dar⁴⁴⁸. Kleinere Grundstücke, die man nicht verteilte oder gesamthaft nutzte, wurden oft an den Meistbietenden verpachtet⁴⁴⁹. Gelegentlich bepflanzte eine Gemeinde auch gemeinsam ein Stück Allmendland, um aus dem Erlös gewisse Ausgaben decken zu können⁴⁵⁰. Auch allerlei Produkte der Gemeindegüter gelangten zur Versteigerung: In Ermatingen wurde alljährlich die Streue ab der Allmend vergantet⁴⁵¹. In Egelshofen bildete jeweils der Obstverkauf den weitaus größten Einnahmeposten, und auch die Gemeinde Guntershausen bei Aadorf löste 1793 ein paar Gulden für den Verkauf der «Gemeinde Biren». Andernorts erhoben die Gemeinden von den auf den Gemeindsteilen stehenden Obstbäumen sogenannte Baumzinse; sie betragen in Weinfelden 3 x vom Apfel- oder Birnbaum, 2 x vom Kirschbaum und 1 x vom Alber⁴⁵². Von ausgeliehenen Hofstätten gingen die Bodenzinse ein. Auch die Weiden warfen etwas ab: Einschläge wurden ja nur gegen Entgelt gestattet, und die Hintersässen, aber auch Bürger, die über ihre Zahl Vieh auf die Gemeinde-

444 BA Islikon, 24. 6. 1744, C.

445 Hier ist wohl A. v. Miaskowski zu widersprechen, wenn er sagt: «Die Benutzung der Gemeindegüter als Ertragsquelle zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ist bei dem Vorwiegen der Naturalwirtschaft auf dem Lande und bei den geringen öffentlich-politischen Aufgaben der Gemeinde noch unbekannt», Allmende, S. 126.

446 Die Gemeinde Müllheim löst zum Beispiel 1793 156 fl 13 x vom Holzverkauf, und dazu noch 11 fl für eine Eiche. BA Müllheim, Rechnung 1793, II.

447 StATG, 1458.

448 BA Weinfelden, 15. 12. 1770, B IV 9; in der Gemeinderechnung von 1793 waren von den insgesamt 943 fl 57½ x Einnahmen 124 fl 33 x neue Ackerzinse, 105 fl 37 x kamen von den 1785, 147 fl 12 x von den 1790 und 29 fl 18 x von den 1791 ausgeteilten Gemeindeäckern. C Ib 1.

449 Zum Beispiel in Hugelshofen jährlich 9 fl für ½ Juchart. StATG, 1458.

450 1730 reutete die Gemeinde Matzingen 3 Jucharten Staudenland und säte Getreide an, wobei jeder Bürger ½ Viertel Saatgut zu liefern hatte. Der Erlös von 70 fl wurde an eine hohe Prozeßschuld verwendet. J. Stutz, Matzingen, S. 80.

451 StATG, 1458.

452 BA Weinfelden, 29. 10. 1784, B IV 8; Alber = Pappel, Ahorn, nach Idiotikon I, S. 186.

weide treiben wollten, zahlten ein Trätgeld. In Horn verlieh die Gemeinde alljährlich das Recht, Kalksteine und Sand an der Goldach um 13 fl zu holen⁴⁵³. Von den zu Lehen ausgegebenen Gemeindereben bezog man in der Regel einen Drittel des Weins⁴⁵⁴. Er wurde im Gemeindekeller eingelagert, und gelegentlich verkaufte die Gemeinde davon; aber es fehlte ja im Laufe des Jahres auch nicht an Gelegenheiten, ihm von Seite der Gemeinde selbst zuzusprechen. Über den Wein legte in Müllheim der Kellermeister gesonderte Rechnung ab⁴⁵⁵.

Andere Einnahmen resultierten aus Beiträgen der Hintersässen, aus ihrem jährlichen Satzgeld und aus Brunnengeldern⁴⁵⁶. Hie und da gab es eine fattere Einnahme, wenn ein neuer Bürger oder ein Hintersasse aufgenommen wurde oder eine fremde Weibsperson ins Dorf zog. Gegen Ende des Jahrhunderts bezogen auch die meisten Gemeinden von ihren Ausbürgern den Bürgerbatzen, doch fielen diese Beiträge nicht stark ins Gewicht.

Eine weitere Gruppe von Einnahmen stellten die den Gemeinden zufallenden Bußen dar. Sie machten in der Gemeinderechnung von Weinfelden 1793 immerhin 69 fl 13 x aus und stellten den drittgrößten Einnahmeposten dar. Größere Gemeinden zogen Profit aus ihren Brücken-, Markt- und Gredzöllen, von Standgeldern und von der Verleihung von Diensten an Fächter, Wirt usw.⁴⁵⁷. Auch Gebäulichkeiten wurden verliehen, das Wirtshaus, das Kauf- oder Schmalzhaus, die Gemeindemetzg, der Keller. Von ausgeliehenen Aktivkapitalien bezog die Gemeinde die Zinsen. Einige Gemeinden hatten auch Grundzinse und Zehnten zu beziehen. Die Gemeinde Unterschlatt hatte beispielsweise jährlich an Grundzinsen 15 Viertel Kernen, 3 3/4 Viertel 1 1/2 Maß Roggen und 83 fl an Geld⁴⁵⁸.

Auf der Ausgabenseite wogen die Besoldungen weitaus am schwersten. Sie waren indessen für die eigentlichen Dorfbeamten durchwegs bescheiden. So gab etwa die Gemeinde Kurzrickenbach nur «... ein kleines Douceur für die Vorsteher der Gemeinde⁴⁵⁹». Überall aber waren die zahlreichen Bediensteten zu besolden, allen voran Brunnenmeister, Wuhrmeister, Förster, Hebamme und Weibel, während die kostspieligeren Auslagen für Wächter und Hirt, aber auch für den Mauser meist direkt auf die Häuser respektive auf die Viehbesitzer und den Grundbesitz

453 BA Horn, 1782, 11 O; ähnlich in Matzingen, bei Stutz, S. 81.

454 In Ermatingen und Mauren, StATG, 1458.

455 1793 waren in Müllheim die Einnahmen 9 Eimer; im Laufe des Jahres wurden verbraucht: 10 Quart bei der Anlagenrepartierung, 15 Quart bei der Weinrechnung, 10 Quart bei der Auszeichnung des Haus, 1 Eimer den Nachtschülern, 5 Quart bei der Anlagenrepartierung «wegen dem Mauser», 3 Eimer 3 Quart bei der Gemeinderechnung, 5 Quart den Sängern am Singabend. Es verblieben im Keller 1 Eimer 14 Quart. BA Müllheim, Rechnung 1793, II.

456 In Rickenbach 1784 2 bis 3 fl Satzgeld und jeder 8 Bz. 2 x Brunnengeld. BA Rickenbach, 23. 2. 1784, I.

457 1793 in Weinfelden 25 fl 59 x Frucht- und Garnzoll, 32 fl 12 x Standgeld und Viehzoll, 7 fl 44 x Bäckerzoll, 5 fl 24 x Fächterdienst. BA Weinfelden, C 1a 4.

458 StATG, Gde. Güter 1806; auch Basadingen, Schlattingen, Oberschlatt, Üßlingen, Oberneunforn, Warth, Berlingen, Eschenz, Hüttwilen, Kaltenbach und andere bezogen Grundzinse.

459 StATG, 1458.

verlegt wurden. Höher als die eigentlichen Besoldungen beliefen sich aber vielenorts die Taggelder und namentlich die Auslagen für Speise und Trank, die die Angestellten der Gemeinde bei allen möglichen Angelegenheiten zu genehmigen pflegten. Bei der Gemeinderechnung wurde Wein gegeben, bei der Repartierung der Anlagen Brot und Wein, wenn die Vorsteher vor die Obrigkeit oder an die Quartiergemeinden reisten, wenn am Gemeindewerk gearbeitet, wenn der Holzhau angezeichnet oder Bauholz bestimmt wurde, wenn man die Häge schätzte, wenn Feuersbrünste waren, «... wo man geloffen ...», wenn der Brunnenmeister Deuchel legte, wenn der Quartierbote kam, wenn die Feuerstätten besichtigt wurden – immer wurde Brot und Wein verrechnet, was im Laufe des Jahres einen großen Teil der Einnahmen aufzehrte⁴⁶⁰. Die guten Bürger von Braunau sagten es offen und ehrlich: «... also hate man das Meiste vertrunken⁴⁶¹ ...»

Gelegentlich verabreichte eine Gemeinde auch einmal ein Geschenk, wie etwa die Gemeinde Müllheim ihrem «Hochgeachteten Amt-Schultheiß und Obervogt für das Gutjahr⁴⁶²».

Neben den Besoldungen nehmen sich die meisten übrigen Ausgaben recht gering aus. Die Kosten für den Straßenbau und für Wuhrarbeiten konnten niedrig gehalten werden, weil man sie frondienstweise und mit Material, das aus den Gemeindegütern genommen werden konnte, verrichtete. Für die Armenunterstützung wendete man ohnehin nicht allzuviel auf. Regelmäßige Ausgaben verursachten Unterhalt und Reparatur von Brunnen und Löschanstalten. Außerordentliche Belastungen ergaben sich, wenn eine Gemeinde größere Bauten in Angriff nahm. Von den für solche Zwecke aufgenommenen Kapitalien waren die Passivzinsen zu bezahlen. Neben den Ausgaben für die Schule, von denen früher schon die Rede war, finden sich auch solche für Kirche und Pfarrherrn. Die Gemeinde Hugelshofen gab beispielsweise ihrem Prädikanten jährlich 16 fl 40 x⁴⁶³. Andernorts hatte die Gemeinde die Kirchturmuhr und das Geläut zu unterhalten, und in Guntershausen wurde jährlich ein wenig «... vor Lesung einer hl. Meß zahlt⁴⁶⁴».

Die Quartierskosten wurden in der Regel direkt auf die Bürger und Ansässen verlegt. Aber es gab Gemeinden, die auch das aus dem gemeinen Seckel zahlten⁴⁶⁵. Auch die Auslösung von Fall und Laß wurde da und dort aus der Gemeindekasse bestritten, wobei kleinere Gemeinden dieselbe fast vollständig plünderten⁴⁶⁶.

⁴⁶⁰ BA Müllheim, Rechnung 1793, II; Archiv der Dorfbürgerkorporation Guntershausen, Rechnung 1793, II.

⁴⁶¹ StATG, 1458.

⁴⁶² BA Müllheim, 2 fl 11 x in der Rechnung von 1793.

⁴⁶³ StATG, 1458.

⁴⁶⁴ Archiv der Dorfbürgerkorporation, Rechnung 1793, II.

⁴⁶⁵ Zum Beispiel Eschikofen und Roggwil, StATG, 1458.

⁴⁶⁶ Zenzikon, StATG, 1458.

Anlagen und Rechnungsführung

Vielen Gemeinden genügten ihre ordentlichen Einnahmen, die Ausgaben decken zu können, so daß etwa die Gemeinde Rheinklingen 1798 sagen konnte: «... das Gemeind Gutt ist bis dahin zulänglich gewesen⁴⁶⁷.» Wo es sich aber zeigte, daß zur Deckung der Ausgaben nicht genügend Mittel vorhanden waren, schritten die Gemeinden zur Erhebung von Anlagen. Sie wurden nicht selten als Auflage auf den Holzhau gelegt und bildeten dann eine Art Haushaltungssteuer. Meist aber wurden die Steuern nach dem Vermögen, und zwar vor allem auf die liegenden Güter, repartiert⁴⁶⁸. Die Repartition wurde in der Regel durch die Vorsteher und einige Ausschüsse vorgenommen. Dabei konnten offenbar zwei Wege beschritten werden. Entweder fixierte die Gemeinde ein für allemal, was jeder von seinen Wiesen, Äckern und Reben zu zahlen hatte. Die Gemeinde kannte dann den Betrag, den eine einfache Anlage ausmachte, und entschied in Zukunft je nach Umfang der zu deckenden Summe, ob eine ganze, halbe oder mehrfache Anlage erhoben werden sollte⁴⁶⁹. Im andern Fall hingegen wurden die Anlagen jedesmal neu und genau nach dem Umfang der zu erhebenden Summe abgeteilt⁴⁷⁰.

Die Rechnungsführung kannte in der Regel nur eine einfache Betriebsrechnung ohne Vermögensrechnung. Die Rechnung wurde überall schriftlich geführt, und die Bürger drängten darauf, daß alljährlich gerechnet wurde. Rechnungsführer war der Bürgermeister selbst oder ein Seckelmeister, der aber immer zu den eigentlichen Vorstehern gehörte. Gelegentlich gab auch – wie etwa in Ermatingen – der Bürgermeister die Rechnung, und der Seckelmeister war nur eine Art Einzieher⁴⁷¹. Die Finanzkompetenz des Rechnungsführers war bisweilen genau umschrieben. In Müllheim durfte kein Vorgesetzter mehr als 5 fl in die Rechnung setzen, außer wenn es ihm die Gemeinde bewilligt hatte⁴⁷². Vor Abschluß eines Rechnungsjahres pflegte der Rechnungsführer überall mit den Bürgern zu rechnen und die ausstehenden Guthaben einzutreiben. In Ermatingen hatte jeder Bürger seine Gemeindeschulden an der Herbstrechnung zu bezahlen, und es wurde bestimmt, «... waß er EEsamen Gmeind schuldig wird und er mit Geld nicht könne bezahlen, solle er, wan er Rebben habe, mit Wein bezahlen, der keine Rebben habe, solle ime sein Winter Hauw in behalten werden⁴⁷³». Und in Müllheim beschloß man 1770, es «... solle die Gmeind Rechnung vom Zinstag bis Samstag fürdauren

⁴⁶⁷ StATG, 1458.

⁴⁶⁸ Die Gemeinde Weingarten sagt zum Beispiel, daß die Bürger «... die Ausgaben, was unserer Gemeind zugefordert wird, nach jedem seinem Vermögen zusammen legen». StATG, 1458.

⁴⁶⁹ So in Eschenz, wo man am 14. 11. 1774 beschloß, «das man solle Anlag machen ein gantzen». BA Eschenz I.

⁴⁷⁰ In Kurzrickenbach wurden 1788 die Straßenbaukosten von 622 fl 48 x so veranlagt, daß man 2 fl 20 x auf die Juchart Reben, 2 fl auf die Juchart Heuwachs und 1 fl auf die Juchart Ackerfeld legte. BA Kreuzlingen, Abt. Kurzrickenbach, 5. 12. 1788, I.

⁴⁷¹ BA Ermatingen B 14.

⁴⁷² BA Müllheim, 7. 1. 1795, I.

⁴⁷³ BA Ermatingen, 5. 1. 1773, C 5.

und dann beschlossen werden, und wer nicht rechnen kommt, solle an seinen Gmeindts Genüssen gestrafft werden⁴⁷⁴». An den beiden letzten Tagen hatten dann die beiden Vorgesetzten ihre eigenen Rechnungen, im Beisein zweier Ehrenmänner, abzulegen⁴⁷⁵. Erst dann wurde die Rechnung vor die Jahresgemeinde gebracht. Ähnlich ging man vor in Egelshofen, wo am Morgen der Jahrrechnung der Bürgermeister vor zwölf Ausschüssen seine Rechnung abzulegen pflegte, die dann am Nachmittag vor die ganze Gemeinde gebracht wurde⁴⁷⁶. So kompliziert ging es allerdings in kleinen Gemeinden nicht zu, wo die Vorgesetzten die Rechnung direkt vor die Gemeinde brachten und in der Regel erst dort mit den Bürgern abzurechnen pflegten. In größeren Gemeinden hingegen kam die Rechnung überhaupt nicht vor die Gemeinde. In Weinfelden waren beispielsweise bei der Jahrrechnung nur der Obervogt, die beiden Geistlichen, die beiden Vorgesetzten, alle Pfleger, die ganze Bruggen- und die ganze Mühlenkommission sowie als Unparteiische zwei Bürger zugegen. Es wurde Rechnung abgelegt vom Seckelmeister, vom katholischen und vom reformierten Armenpfleger, von den beiden Kirchenpflegern, ferner über den Bruggenfonds, über den Mühlefonds und über den «Weiberfunds», in den die Heiratsprästanden flossen⁴⁷⁷.

Gerade auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft und des Rechnungswesens waren die Gemeinden auf die Mithilfe der Herrschaft angewiesen. Sie brauchten gelegentlich ihren Bann, um die Anlagen eintreiben zu können⁴⁷⁸, oder man ließ die Rechnung durch die Obrigkeit überprüfen⁴⁷⁹. Bei der Rechnungsablage war die Herrschaft immer dabei, und sie scheint auch, wenn sich in einer Gemeinde Mißwirtschaft bemerkbar machte, zum Rechten gesehen zu haben. So ordnete in Balterswil der Abt von Fischingen im Jahre 1711 das ganze Gemeindevermögen, weil, wie er sagte, «... ein Ehrsame Gmeind zue Balderschwill bishero wegen ihrem inhabenden Gemeindwerck und Rechnung in ziemlicher Unordnung gestanden, darauf der Gmeind entlicher Ruin zu besorgen, als haben wir aus oberkeitlicher Obsorg, diesem Übel vorzukommen, auch mit ihrer allerseits Wüssen und Willen, nachfolgend Ordnung schriftlich verfassen lassen⁴⁸⁰...» – und nun folgte eine sehr genaue Aufzählung aller liegenden Güter, der Gebäulichkeiten, Kapitalien, Schulden, ausstehenden Zinsen und so fort. Auch in Islikon mußte man 1707 feststellen, daß «... bis dahin by der Gmeind ... eine schlimme Unordnung

474 BA Müllheim, 4. I. 1770, I.

475 BA Müllheim, 7. I. 1778, I.

476 BA Kreuzlingen, Abt. Egelshofen, 7. I. 1768, I.

477 BA Weinfelden C Ia 4, zum Beispiel Rechnung von 1796.

478 Der Statthalter von Freudenfels, Gerichtsherr in Eschenz, bot bei 3 Batzen, den Bürgermeistern seien die Gemeindeschulden innert 4 Wochen zu zahlen. BA Eschenz, 17. 2. 1753, I.

479 Gemeindeschluß von Müllheim, die Rechnung solle jährlich 14 Tage vor der Jahrrechnung an das Obervogtei-amt eingesandt und die Revisionspunkte vor der Bürgerschaft verlesen werden. BA Müllheim, 26. I. 1796, I.

480 StATG 7 41 10.

gewässen ...» und daß man «... übel und hindersich gehuset» habe. Die Gemeinde wurde daher aufs Schloß gerufen, wo der Gerichtsherr mit ihr Kapitalien und Schulden zu ordnen suchte «... und sy zu mehrerer Bescheidenheit, besserer Einigkeit und nothwendiger Huslichkeit ...» ermahnte⁴⁸¹.

Den Haushalt der Gemeinden am Ende des Ancien Régime wird man sich nicht zu einfach vorstellen dürfen. Zwar überschritten in kleinen Gemeinden die Einnahmen und Ausgaben kaum 50 fl, und in mittleren Ortschaften bewegten sie sich auch nur zwischen 100 und 300 fl, aber diese Summen setzten sich aus sehr viel kleinen und kleinsten Posten zusammen, und das Eintreiben der Zinse, die Repartierung der Anlagen und die Deckung all der vielen Taggelder und Zehrungskosten verlangten von den Verantwortlichen nicht nur Opfer an Zeit, sondern auch einige Kenntnisse in Geldgeschäften. Die Gemeinden stellten also nicht nur eine Bürgerschule, sondern zweifellos auch so etwas wie eine Verwaltungsschule dar.

6. Die Stellung der Gemeinden am Ende des Ancien Régime

Der Rechtscharakter der Gemeinden

Auf die Frage, was die im Dorf Zusammenlebenden zu einer Gemeinde machte, dürfen wir von den Gemeinden selbst höchstens dann eine Antwort erwarten, wenn sie einmal in die Lage kamen, zu beweisen, daß sie den Status einer Gemeinde besaßen. Als sich beispielsweise 1756 die Ortschaft Ennetaach, um von einem neuzugezogenen Lehensmann der Herrschaft das Einzugsgeld erheben zu können, in diesem Fall befand, berief sie sich einfach darauf, daß sie wie andere Gemeinden zu mehren und zu mindern hatte⁴⁸². In einer ähnlichen Situation wies Feldbach 1818 vor allem darauf hin, daß es ein eigenes Bürgerrecht besessen habe, das man nur mit Zustimmung von Herrschaft und Gemeinde und gegen Bezahlung von 50 fl erlangen konnte. Man habe auch Ansässen aufgenommen und von auswärtigen Bürgern den Bürgerbaten von 4 x verlangt; arme Bürger habe man unterstützt. Immer habe man auch eigene Beamte – Bürgermeister, Seckelmeister und Weibel – besessen, und von Zeit zu Zeit habe die ganze Gemeinschaft im Schloß Feldbach Versammlungen abgehalten. Die Beweisführung der angezweifelten Gemeinde gipfelte in der Feststellung: «Wan unser uhralt wohlhergebracht und unterhaltenes Bürgerrecht für kein standhaftes Gemeinschaftsrecht gehalten

⁴⁸¹ BA Islikon, 12. I. 1707, G 2; als 1784 die Gemeinde Weinfelden in Finanznöte geriet, beschloß sie nicht nur, Mahlzeiten und übrige Mähler herunterzusetzen und einige neue Einnahmequellen zu eröffnen, sondern «Allerforderst ward gut befunden, daß wann Hr. Sekelmeister seiner disjährigen Gemeind-Rechnung fertig, er nebst Hr. Rathschreiber mit den Gemeind Bücheren sich ins Schloß verfügen, alwo T. Hr. Obervogt gütigst anerbotten, ein Project zu formieren, wie in Zukonfft eine deutlichere Gemeind Rechnung könnte eingerichtet werden». Sparprojekt vom 10. I. 1785, BA Weinfelden D VII 17c.

⁴⁸² E.A. 7.2, S. 693.

werden kann, so hat es in der ehevorigen Landgrafschaft Thurgäu kein einziges wahres Gemeindsbürgerrecht gegeben^{483.}»

Es ging also diesen Gemeinden vor allem darum, sich als einen durch das Bürgerrecht abgeschlossenen festen Verband auszuweisen, dem gewisse Rechte zustanden. Um den Status der Körperschaft ging es also, Rechtsverband, Universitas, über der Vielzahl der Bürger stehende Einheit zu sein war der zentrale Gedanke^{484.} Diese Körperschaft ist längst handlungsfähige Person geworden. Sie wird als Rechtsperson anerkannt, als Kläger oder Angeklagter in Prozessen, als Vertragspartner, als Lehensempfänger oder Lehensgeber. Sie suchte sich aber auch zu repräsentieren. Ihre Beamten und Vorsteher, ihre Ausschüsse und Delegierten waren ihre lebendigen Vertreter. Aber daneben gab es auch tote Repräsentanten, Wappen, Siegel und Ratshäuser, die alle irgendwie die Person der Gemeinde darzustellen hatten. Zwar beauftragte die Gemeinde manchenorts noch die Herrschaft mit der Besiegelung wichtiger Beschlüsse und Dokumente, einige Gemeinden aber führten – zum Teil seit Jahrhunderten schon – eigene Zeichen. Zu ihnen gehörten nebst den fünf Stadtgemeinden auch Berlingen, Ermatingen, Tägerwilen, Triboltingen, Wagenhausen, Weinfelden und Wigoltingen^{485.}

Diese Körperschaft war sowohl in personaler als auch in sachlicher Beziehung von allgemeiner, umfassender Art. Das unterschied sie auch von ähnlichen Verbänden. Sie erfaßte alle in ihrem Bann Lebenden mit Ausnahme der Herrschaft. Ihr Aufgabenkreis war weitgespannt und offen.

Die politische Bedeutung der Gemeinden

Die vorliegenden Ausführungen wollten darlegen, wie sehr die Selbstverwaltung der Gemeinden auch in einer gemeinen Herrschaft während der ganzen Epoche des Absolutismus weiterbestand. Wir ergänzen damit nur die Ergebnisse, die nebst anderen Karl Siegfried Bader in Deutschland, Richard Feller und Leonhard von Muralt für die Eidgenossenschaft gefunden haben. Sehr deutlich hatte dieses Weiterleben kommunaler Selbstverwaltung ja bereits Friedrich von Wyß hervorgehoben, als er sagte: «Unstreitig ist das Gemeindewesen der Theil der Staatseinrichtungen, der während der langen, einschläfernden Zeit der gesicherten Ruhe und des Friedens, wenn auch im kleinen Kreise, noch am meisten in eigenthümlicher Weise sich erhaltendes und zugleich fortbildendes Leben bewahrt hat. Die große Umwälzung des Jahres 1798 hat das Gemeindewesen daher wohl erschüttern, aber nicht umwerfen können^{486.}»

⁴⁸³ Bericht vom 14. 2. 1818, StATG XV 402.

⁴⁸⁴ Vergleiche darüber K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 384ff, sowie F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 57ff.

⁴⁸⁵ Bruno Meyer, Die Gemeindewappen des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1960.

⁴⁸⁶ v. Wyß, S. 91.

Hier scheint Friedrich von Wyß bereits auf ein neues Problem hinweisen zu wollen: was nämlich für den weiteren Verlauf der Geschichte, für die Ideen der Französischen Revolution und deren Durchsetzung in der Eidgenossenschaft, das Vorhandensein lokaler Selbstverwaltung bedeutet habe.

Die neuen Ideen sind in einem Land entstanden, das am Vorabend der Revolution Regionalismus und Selbstverwaltung in weit geringerem Maße kannte als die alte Eidgenossenschaft. In Frankreich war ja aus dem mittelalterlichen Lehensgeröll das Königum als zusammenfassende Kraft hervorgegangen. Fürstliche Macht, nicht Genossenschaft hat hier staatsbildend gewirkt und hat vom 15. bis zum 18. Jahrhundert den modernen Beamtenstaat geschaffen, der vom königlichen Conseil her durch die Intendanten und Subdélégués über die Agenten hinab in alle Winkel des Reiches zu greifen und den königlichen Willen praktisch überall und in hohem Maße durchzusetzen vermochte. Seit dem 17. Jahrhundert weist Frankreich alle Merkmale des modernen Staates auf: das Territorium, auf dem der königliche Wille gleichmäßig und lückenlos Geltung erlangt, den zentralen Beamtenapparat, die Trennung von Staat und Gesellschaft und als deren Voraussetzung die souveräne Staatsmacht, die zur Quelle alles Rechts wird⁴⁸⁷. Die entscheidende Wandlung vom mittelalterlichen Rechts- und Staatsdenken zur Neuzeit hat sich vollzogen: Der Staat ist vor das Recht getreten⁴⁸⁸, das Recht wird Folge des Staates, es ist nicht mehr göttliche, unveränderlich über den Dingen liegende Ordnung⁴⁸⁹. Aus dem ruhenden Kosmos des Mittelalters ist die permanente Revolution der Neuzeit geworden; jederzeit kann das Recht neu gebildet werden; nicht mehr altes Recht ist Recht, sondern das, was der Staat setzt. Im steten Kampf mit den alten Rechtsträgern, mit Adel, lokalen und regionalen Gewalten, setzen sich neue Macht und neues Recht nach und nach durch. Die souveräne Macht drückt die alte, feudale Welt zu einer zwar äußerlich noch durch Privilegien geschiedenen, in Wahrheit aber und nach ihrer politischen Bedeutung schon sehr homogenen Gesellschaft zusammen. Die städtischen Magistraten und die Syndics in den Dörfern sind weniger und weniger die Häupter autonomer Gemeinden und werden mehr und mehr Agenten des Zentralapparates⁴⁹⁰. Wenn eine Straße gebaut werden mußte – so erzählt de Tocqueville – , wenn Not herrschte und man der Unterstützung bedurfte, wenn der Wind am Kirchendach Schaden angerichtet

⁴⁸⁷ Vergleiche darüber Otto Hintze, Wesen und Wandlung des modernen Staats, *Gesammelte Abhandlungen I*, Göttingen 1962. Ferner O. Brunner, *Land und Herrschaft*, S. 127 und 139.

⁴⁸⁸ Dazu vor allem Fritz Kern, *Recht und Verfassung im Mittelalter*, Basel (sine dato), S. 18; dann auch Ludwig Zimmermann, *Motive und Grundformen moderner Staatsbildung in Deutschland*, *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, Darmstadt 1960, S. 384/85.

⁴⁸⁹ Brunner, S. 3; Kern, S. 13; dazu auch Wolfram von den Steinen, *Der Kosmos des Mittelalters*, Bern 1959, S. 76.

⁴⁹⁰ A. de Tocqueville, *L'Ancien Régime*, S. 71.

hatte – immer wandte man sich an den Staat. Er nahm alles an die Hand; ohne seine Zustimmung konnte nichts getan werden und wurde nichts mehr getan⁴⁹¹. Das politische Leben wichen aus den Dörfern und Gemeinden. Man hört es noch aus den traurigen Worten Turgots: «Une paroisse ... c'est un assemblage de cabanes et d'habitants non moins passifs qu'elles⁴⁹².»

Dennoch blieben Trümmer lokaler Freiheiten bestehen und waren dem Bauern teuer, weil sie – wie de Tocqueville bemerkt – jene Freiheit waren, die er wirklich verstand, und die einzige politische Angelegenheit, die ihn wirklich interessierte⁴⁹³. Von diesem Land aber ging die Revolution aus. Hier war die Unterhöhlung der feudalen Gesellschaft so weit fortgeschritten, daß alle adligen Vorrechte ihren Sinn verloren hatten; man haßte die Ungleichheit, weil faktisch schon Gleichheit herrschte. Hier war, losgelöst vom Staat, eine Gesellschaft entstanden, in der sich die Philosophien, Systeme und Theorien, das abstrakte Programm der Revolution bildeten⁴⁹⁴; hier entstand die Ideologie⁴⁹⁵. Hier aber hatte sich auch die Bedeutung der Stände sehr wesentlich verändert: Aus den alten Herrschaftsständen waren soziale Stände geworden. Es ging nicht mehr um persönliche und lokale Rechte, sondern um die Rechte sozialer Schichten⁴⁹⁶.

In vieler Beziehung anders war die Lage der Eidgenossenschaft am Ende des 18. Jahrhunderts. Genossenschaftliche Freiheit bestand hier in zahllosen Formen weiter. Eine souveräne Staatsmacht bestand nicht, auch kein zentraler Beamtenapparat, keine aus dem Staat entlassene Gesellschaft und im wesentlichen auch kein im Widerspruch mit den bestehenden Zuständen stehendes ideologisches Programm. Zwar hatten auch hier die feudalen Rechte die Selbstverständlichkeit ihres Sinns weitgehend verloren, und gegen die Leib- und Grundherren bestand eine Abneigung, die der Feindseligkeit des französischen Bauern nahe kam⁴⁹⁷. Hier haben denn auch – nebst den kleinen Schichten des städtischen und ländlichen Industrieproletariats – die Ideen der Französischen Revolution verfangen können. William E. Rappard vor allem hat darauf hingewiesen, daß der schweizerische Bauer sich in dem Augenblick der revolutionären Bewegung anzuschließen bereit war, als diese ihm seine persönliche Befreiung – wo diese nicht vorher schon erfolgt war⁴⁹⁸ – und die Aufhebung der noch bestehenden feudalen Lasten, der Zehnten und Grundzinse, versprach⁴⁹⁹.

491 de Tocqueville, S. 75.

492 de Tocqueville, S. 73.

493 de Tocqueville, S. 76.

494 de Tocqueville, S. 204ff.

495 O. Brunner, Das Zeitalter der Ideologie: Anfang und Ende, Sozialgeschichte, S. 194ff.

496 Brunner, S. 26.

497 W. E. Rappard, L'agriculture, S. 175.

498 Die Leibeigenschaft wurde im Thurgau 1795 aufgehoben.

499 Rappard, S. 210.

So verschieden wie die Lage am Vorabend der Revolution, so verschieden war in Frankreich und in der Eidgenossenschaft auch der Verlauf derselben. Die Revolution in Frankreich war der Versuch, politische Freiheit in eine ihr ungewohnte, fremde Umgebung einzuführen⁵⁰⁰; der Versuch mißlang. Der absolute Apparat ließ sich nicht niederschlagen, er erstand wieder, kaum hatte ihn die Revolution beseitigt⁵⁰¹, und man beschränkte sich fortan – wie de Tocqueville bemerkte – darauf, den Kopf der Freiheit auf einen servilen Rumpf zu pflanzen⁵⁰². Frankreich blieb eine Monarchie ohne Krone, ein absolutistischer Verwaltungsstaat hinter demokratischer Fassade, in dem die Republik zwar herrschte, aber nie regierte⁵⁰³. In der Eidgenossenschaft aber zerbröckelte der zentralistische Bau der revolutionären Verfassung in kürzester Zeit, und die tausend Formen korporativer Libertät begannen ihn wieder zu überwachsen. In Frankreich war der Absolutismus Anfang – und Ende der Revolution⁵⁰⁴; in der Eidgenossenschaft war es die alte Freiheit⁵⁰⁵. In Frankreich war die «alte Gleichheit» die Voraussetzung zur Verwirklichung der neuen Gleichheit; und in der Eidgenossenschaft? War hier die alte Freiheit die Voraussetzung für die Verwirklichung der neuen?

Auf dieses Problem haben unter anderen Bruno Meyer⁵⁰⁶ und Leonhard von Muralt⁵⁰⁷ hingewiesen, die beide die alte, gemeineidgenössische Freiheit und lokale Autonomie als Vorschule, Voraussetzung und Bereicherung der neuen Freiheit betrachten. Sie weisen damit auf den tiefen Zusammenhang zwischen mittelalterlicher und moderner Freiheit, der auch auf einem andern Gebiet von Recht und Freiheit, für das Naturrecht nämlich, erkannt worden ist⁵⁰⁸. Auf diesen Zusammenhang weist etwa auch Karl Jaspers, wenn er nicht die Französische Revolution als die Quelle moderner Freiheit betrachtet, sondern dafür auf die Kontinuität der Freiheit in England, Holland und der Schweiz hinweist⁵⁰⁹. Das Freiheitsproblem ist damit im wesentlichen das Kontinuitätsproblem des Mittelalters.

⁵⁰⁰ de Tocqueville, S. 246/47.

⁵⁰¹ Über die untere Verwaltungsorganisation Frankreichs von 1789 bis 1800 vergleiche E. Becker, *Selbstverwaltung*, S. 205ff., sowie E. His, *Staatsrecht I*, S. 262ff.

⁵⁰² de Tocqueville, S. 309.

⁵⁰³ Herbert Lüthy, *Frankreichs Uhren gehen anders*, Zürich 1954, S. 30ff., 39ff., und 48.

⁵⁰⁴ de Tocqueville, S. 89.

⁵⁰⁵ Über die Berufung auf die alte Freiheit im Stäfener Memorial vergleiche L. v. Muralt, *Alte und neue Freiheit*, S. 151.

⁵⁰⁶ B. Meyer, *Freiheit und Unfreiheit*, S. 156ff.

⁵⁰⁷ v. Muralt, S. 154ff.

⁵⁰⁸ Vergleiche dazu Kern, S. 92ff., namentlich aber S. 104ff.

⁵⁰⁹ Karl Jaspers, *Vom Ursprung und Ziel der Geschichte*, Zürich 1949, S. 176.

III. DER VERSUCH DER HELVETIK 1798 BIS 1803

Nie vermochten Revolutionen die Zustände völlig zu beseitigen, die sie aus der Welt schaffen wollten. Sie pflegten häufig nur deren Grundtendenzen zu verstärken. Auch das Ancien Régime hat mit der Revolution von 1798 keineswegs zu bestehen aufgehört; zahlreiche seiner Einrichtungen lebten weit ins 19. Jahrhundert fort. Man muß sich daher fragen, was denn eigentlich das Revolutionäre, das grundsätzlich Neue gewesen sei, und wird es in der Beseitigung des pluralistischen Staates finden, an dessen Stelle der moderne, monistische Staat trat. Die Vielfalt der Souveränitätsinhaber wichen *dem* Souverän, als welcher das Volk nun erschien¹. Alles andere – Zentralisation, Einheit und Rechtsgleichheit – war gleichsam nur Ausdruck dieser einen revolutionären Grundtatsache.

Sie hat die Gemeinden vor eine ganz neue Situation gestellt, und zwar in zweifacher Hinsicht. Einerseits sahen sie sich nun einem Staat gegenüber, der als souveräne Macht die Quelle aller Gesetze und alles Rechts zu sein vorgab. Andererseits beriefen sich alle Einwohner, weil sie den Souverän ausmachten, auf die gleichen Rechte. Diesen modernen Ideen von Souveränität und Rechtsgleichheit setzten die Gemeinden ihre mittelalterlichen Einrichtungen von Autonomie und Bürgerrecht entgegen. Diese Gegensatzpaare – Souveränität und Autonomie, Rechtsgleichheit und Bürgerrecht – bilden die Grundprobleme der Gemeinden im 19. Jahrhundert.

Beim ersten geht es um die Existenz der Gemeinden überhaupt. Wenn sie die Autonomie verlieren, sind sie keine Gemeinden mehr. Hier wird sich aber zeigen, daß die Gemeinden grundsätzlich Sieger geblieben sind. Die Autonomie, die Selbstbestimmung des kleinen Verbandes, erwies sich als stärker als die Souveränität, die Machtvollkommenheit des Staates. Es gelang gleichsam der Autonomie die Quadratur des Kreises, nämlich der Souveränität Schranken aufzuerlegen. Die Gemeinden existieren daher in ihrer ganzen Art, in Einteilung, Aufgaben und Behörden kaum verändert, im modernen Staat weiter. Sie setzen am deutlich-

¹ Vergleiche auch H. Lei, Gerichtsherrenstand, S. 26.

sten mittelalterliches Leben fort. Die Gemeinden haben also – in der Schweiz wenigstens – die revolutionäre Verfassung, nicht diese die Gemeinden geprägt.

Beim zweiten Gegensatzpaar geht es nicht um die Existenz der Gemeinden, wohl aber um jene einer neuen politischen Idee, der Rechtsgleichheit. Hier wird sich zeigen, daß die Verfassung Siegerin geblieben ist: Das Einwohnerprinzip, nicht das Bürgerprinzip wird sich nach und nach durchsetzen. Zugleich werden wir aber sehen, daß die Gemeinden dieses Prinzip erst sinnvoll gemacht haben, indem sie durch die Erhebung der Einwohner zu Bürgern und die Gewährung von Rechten nicht nur Gleichheit, sondern wirklich die Gleichheit von Rechten geschaffen haben.

Die Helvetik erweist sich also – wenn sie das Land auch nur an der Oberfläche gestreift zu haben scheint – als eine bedeutsame Epoche der Schweizer Geschichte. Hier zeigt sich an, was an alten Einrichtungen weiterbestehen und was an Neuem Eingang finden wird. Für den Thurgau ist sie von spezieller Bedeutung, weil sie dem eben selbständigen gewordenen Ort Verfassungen in reicher Auswahl vorlegte, die in einem Kanton, der eben daranging, sich neu und nach Ideen zu organisieren, die jenen der Helvetik teilweise nahe waren, von besonders nachhaltiger Wirkung sein mußten. Auch auf das thurgauische Gemeindewesen hat die Helvetik bleibend eingewirkt; nicht auf ihre innere Organisation – in der wir bis auf den heutigen Tag weitgehend die Formen des Ancien Régime wiederfinden – und weniger auf den Umfang ihrer Tätigkeit, wohl aber auf alles, was sich grundsätzlich geändert hat: auf die Stellung also der Gemeinden gegenüber dem Staat und gegenüber ihren Bürgern.

1. Die Gemeindegesetzgebung der Helvetik

Das Weiterleben der Gemeinden: 28. März 1798 bis 13. Februar 1799

Die erste helvetische Verfassung kannte die Gemeinden kaum². Das «une et indivisible» ließ keine autonomen Körperschaften zu, sondern kannte nur Gebietsunterteilungen in Kantone, Distrikte und Gemeinden für Wahlen, Gerichtsbarkeit und Verwaltung, in Administrationsbezirke also ohne Rechtsgrenzen³. Die «Handhabung der öffentlichen Ruhe» (!) und die Vollziehung der Befehle besorgte in jedem Dorfe ein Agent, welcher vom Unterstatthalter des Distrikts ernannt wurde⁴. Für Wahlen wurden die Bürger in Urversammlungen zusammenberufen, zu denen Gemeinden und Dörfer, die nicht hundert Bürger zählten, verschmolzen

² Verfassung vom 28. 3. 1798; Strickler I, S. 566ff.

³ Artikel 15.

⁴ Artikel 103 und 104.

wurden⁵. Stimmberrechtigt waren alle seit fünf Jahren angesessenen helvetischen Aktivbürger.

Die Verfassung ließ die Frage offen, ob die Gemeinden in irgendeiner Form weiterbestehen oder ob bloße, von Agenten geführte Verwaltungsbezirke an ihre Stelle treten sollten. Es folgten denn auch sofort Anfragen von Gemeinden über die Bestellung neuer Behörden⁶. Bald zeigte sich auch, daß an eine Aufhebung der Gemeinden nicht gedacht wurde, und schon am 3. Juni legte das Direktorium einen Gesetzesentwurf über das Gemeindewesen vor⁷. Ihm zufolge hätten in jeder Gemeinde die Aktivbürger unter dem Vorsitz des Friedensrichters die Wahlen in die Verwaltungskammer der Gemeinde vornehmen und über Veränderungen des Gemeindeguts, über die Rechnungsablage, über Bauten und Fragen der bürgerlichen Nutzungen befinden sollen. Die Verwaltungskammer von – je nach Bürgerzahl – neun, fünfzehn oder fünfundzwanzig Mitgliedern sollte die Beschlüsse der Generalversammlung der Bürger ausführen, für den Unterhalt der Güter und die Rechnungsführung besorgt sein. Ihr räumte man auch die niedere Polizei, die Anstellung der Gemeindebediensteten, die Aushingabe von Pässen und die Führung der Zivilstandsregister sowie die Ausführung obrigkeitlicher Anordnungen ein. Der Agent sollte ihren Sitzungen beiwohnen.

War nun dieser Entwurf in einem Maße gemeindefreundlich, das sich nur aus der bisherigen Bedeutung der Gemeinden im Ancien Régime erklären läßt⁸, so rief er dennoch einen Sturm der Entrüstung hervor, weil er die bürgerlichen Nutzungen nach dem Prinzip der Rechtsgleichheit auf alle helvetischen Aktivbürger einer Gemeinde – also auch auf die ehemaligen Fremden und Hintersässen – auszudehnen beabsichtigte⁹. Zahlreiche Gemeinden und Zünfte begannen nun eilig ihre Güter zu verteilen¹⁰. Dagegen schritt aber das Direktorium am 16. Juni mit einem Verbot ein¹¹. Das allein genügte aber nicht, und das Direktorium mußte die beunruhigten Gemeinden zudem noch in einer Proklamation des ungestörten Besitzes ihrer Güter versichern¹².

Auch im Thurgau war es zu solchen Vorgängen gekommen¹³. Die Gemeinde Eschenz hatte am 13. Juni beschlossen, man wolle mit der Verteilung der Güter

⁵ Artikel 28 bis 32.

⁶ Beispiele bei Strickler II, S. 93 ff.

⁷ Botschaft und Gesetzesentwurf des Direktoriums, Strickler II, S. 91 ff.

⁸ Die Einleitung beruft sich mit der Bemerkung auf die alten Gemeinden, daß «... la basse police et les autres attributions des ci-devant conseils communaux ...» neuen Behörden anvertraut werden müßten.

⁹ Strickler II, S. 341 ff.

¹⁰ Beispiele bei Strickler II, S. 346 ff., und H. Weber, *Helvetik*, S. 171 ff.

¹¹ Proklamation des Direktoriums betreffend Verbot der Teilung von Gemeindegütern, Strickler II, S. 224 ff.

¹² Proklamation des Direktoriums betreffend Erhaltung der Gemeindegüter, Strickler II, S. 534 ff.

¹³ Am 16. 6. berichtete der Regierungsstatthalter an das Direktorium, die Bürger von Frauenfeld «... und mehrerer Gemeinden im Kt. Thurgau haben theils würklich schon ihre Gemeinds Güter verheilt, theils stehen sie im Begriffe solches zu thun». Helv., ZA Nr. 545.

noch zuwarten; «... wo aber daß die Noth da wer, so wöllet mir es vertheillen unter einandern¹⁴». In Braunau, wo man nie Holz verteilt hatte, schlug man nun – nach dem späteren Bericht einiger Bürger – schnell einen Hau, weil man glaubte, «... daß alle Gemeind güther zu Staats güther gemacht werden ...», und die Bürger dachten, «... sie wollen noch nehmen was sie können¹⁵...». In der Hauptstadt hatte die Bürgerschaft schon am 4. Juni darüber deliberiert, ob man «... bei der Gefahr, daß das helvetische Direktorium die öffentlichen Fonds und Gemeind gütter als Nationalgut erklären mögte ...», diese nach dem Beispiel Zürichs verteilen wolle¹⁶. Am 9. Juni beschloß dann die Bürgerschaft die Verteilung der liegenden Güter unter «alle bürgerliche anwesende Mannspersonen, majore oder minore», und zwar zu gleichen Teilen. Die Witfrauen und ältesten Töchter sollten mit Geld entschädigt werden. Für den ferneren Unterhalt der Stadtgeschäfte wollte man einen Fonds zurückbehalten. Am 19. Juni wurde dann beschlossen, jeder Hausvater solle einen Teil, je zwei majorenne, über sechzehn Jahre alte Söhne und je drei minorenne zusammen aber auch einen Teil erhalten. Das ergab für sechsundneunzig Hausväter, einundsechzig majorenne und einundsiebzig minorenne Söhne $150\frac{1}{4}$ Teile; dazu kamen fünfunddreißig in Geld zu leistende Teile für die Weibspersonen. Gleichzeitig hatte auch die evangelische Bürgerschaft ein Projekt angenommen, das die Verteilung von 70000 fl Kirchengut in $270\frac{5}{12}$ Teile vorsah, wobei es jedem etwa 250 fl getroffen hätte. Vom Konstaffelgut, das gleichmäßig auf jeden Gesellschafter verteilt wurde, traf es pro Kopf 153 fl 18 x¹⁷.

Unterdessen aber übten die Gemeinden im Thurgau wie andernorts ihre ehevorigen Funktionen weiterhin aus, ohne daß irgendein Gesetz ihre Existenz geregelt hätte. Dessenungeachtet begannen auch die gesetzgebenden Räte, den Gemeinden neue Aufgaben zu überweisen¹⁸ oder sie auf die vorläufige Weiterführung alter Dienste zu verpflichten¹⁹. Kaum hatte also die Revolution begonnen, mußte man auf frühere Einrichtungen zurückgreifen, und es zeigte sich, daß man, um den Gang der Geschäfte aufrechterhalten zu können, froh sein mußte um schon bestehende Körperschaften, die in ihren Verrichtungen Übung und dazu die nötigen Fonds besaßen. Die Verfassung war damit eigentlich schon durchbrochen, und die Gemeinden wurden zu einer Institution des neuen Staates, bevor sie verfassungsmäßig überhaupt existierten.

¹⁴ BA Eschenz II.

¹⁵ Bericht vom 26. 2. 1828, StATG XV 408.

¹⁶ Bürgerbuch der Stadt Frauenfeld. Im StATG, ohne Bezeichnung (abgekürzt StATG Frauenfeld 1798).

¹⁷ StATG Frauenfeld 1798.

¹⁸ Zum Beispiel das Gesetz über das Auflagensystem vom 17. 10. 1798, Strickler III, S. 113 ff; ferner auch das Gesetz betreffend Unterstützung der von dem Durchmarsch französischer Truppen bedrängten Gemeinden vom 16. 10. 1798, Strickler III, S. 87.

¹⁹ Zum Beispiel das Gesetz über die Bestätigung des der Gemeinden obliegenden Straßenunterhalts vom 26. 11. 1798, Strickler III, S. 643.

In den Gemeinden selbst begann allerdings das Bewußtsein von den vorgefallenen Veränderungen langsam eine gewisse Unsicherheit auszulösen. Namentlich stellte sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der alten Gemeindebehörden. Viele Gemeinden entschlossen sich, dieselben durch sogenannte Munizipalitäten zu ersetzen. In Weinfelden wurde beispielsweise am 14. August ein zwölf Mann starker Munizipalitätsrat gewählt, und zwar weil dieser, wie man glaubte, «... zu folge der angenommenen Constitution ... in allen Ortschaften anstatt der alten Gemeinds Verwaltungen ...» die Geschäfte übernehmen sollte²⁰. Die alten Vor gesetzten beließ man aber im Amt, und die Geschäfte wurden nun mehresteils von beiden Behörden gemeinsam geführt. Munizipalitäten finden wir auch in andern größeren Gemeinden, wie etwa in Bischofszell, Steckborn, Mannenbach und Tägerwilen. Sie setzten sich aber häufig einfach aus den alten Richtern und Vor stehern zusammen, wie etwa in Egelshofen, wo in der am 21. November gewählten Munizipalität der Altbürgermeister, der Gemeindepfleger und drei ehemalige Richter saßen²¹. In andern Gemeinden wiederum fanden überhaupt keine Neuwahlen statt, und man behielt einfach die ehevorigen Beamten bei. In dieser Zeit richteten sich daher alle Erlasse und Weisungen der Verwaltungskammer an «... die Munizipalitäten, oder in Ermangelung derselben an die einstweiligen Gemeinds Vorsteher²²».

Unterdessen hatte sich die Gemeindegesetzgebung weiterhin verzögert, und zwar nicht zuletzt darum, weil, wie Secretan im Großen Rat einmal bemerkte, jedem nur seine Gemeinde vorschwebte, nach der er ganz Helvetien umzuwandeln wünschte²³. Etwas Richtiges war zweifellos in dieser Aussage. Immer wieder wurden die alten Zustände zu Rate gezogen, und Schlumpf meinte sogar einmal vor der ersten Kammer: «Um dem Volke nicht gar zu viel vor die Augen zu machen, müssen wir das Alte so gut möglich beibehalten²⁴.» Bei der Vielfalt der alten Rechtsverhältnisse und bei der Spaltung der Kammern in Patrioten und Konservative, in Unitarier und Föderalisten war es nicht leicht, zu einem allgemeingültigen Gesetz zu kommen.

Ein am 13. August vorgelegter Entwurf mit hunderteinundachtzig Paragraphen wurde vom Senat zurückgewiesen²⁵. Dennoch bemühte man sich, mit dem Gesetz voranzukommen. Im Oktober erklärte das Direktorium in einer Botschaft zur neuen Tagungsperiode, die Organisation der Gemeinden gehöre zum Dringlichsten. Man solle endlich «... die vom Wurm zernagten Gerüste der alten Ver

²⁰ BA Weinfelden B II 6; dazu auch 1. 12. 1798, *ibidem*.

²¹ BA Kreuzlingen, Abt. Egelshofen, I.

²² Umfrage über den Zustand der Gemeindegüter, StATG, 1458.

²³ 22. 1. 1798, Strickler III, S. 1142.

²⁴ 5. 11., Strickler III, S. 557.

²⁵ Strickler III, S. 552.

fassung ...» beseitigen, «denn so lange die alten Municipalbeamten sich wie ehemals versammeln, Decrete geben und Verwaltungsmaßnahmen treffen können, wird es unmöglich sein, an die Existenz unserer neuen Regierung zu glauben²⁶». Auch im Senat sah man es nicht gerne, daß vielenorts noch «... von den ehemaligen Obrigkeitene ernannte Beamte (die vielleicht nicht allzu wohl mit der diesmaligen Verfassung sympathisieren) ...» wirkten²⁷.

Am 2. November wurde ein neuer Entwurf vorgelegt. Welche Bedeutung man den Gemeinden für die Durchsetzung der neuen Ideen beimaß, zeigt vor allem eine Bemerkung Kuhns, der vor dem Großen Rat sagte: «Die Munizipalitäten sind die ersten Elemente unserer gesellschaftlichen Vereinigung. Es wird von dem Grade der Zweckmäßigkeit ihrer Anordnung abhängen, ob die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit ihren Gang ruhig werden fortsetzen, ob unsere Mitbürger zu der republikanischen Verfassung gebildet werden können oder nicht²⁸.»

Dieses neue Projekt sah nur noch zwei Artikel vor, die – wie die Senatskommission ausführte – «... bloß zwei abstracte Hauptsätze als Grundlage eines daraus zu entwickelnden Municipalsystems ...» darstellten²⁹. Diese beiden Artikel erschienen schließlich am 13. November als Gesetz über die provisorische Organisation der Gemeinden³⁰. Einleitend wurde erklärt, daß die gesetzgebenden Räte sowohl dem Gleichheitsprinzip als auch dem Eigentumsrecht an den Gemeindegütern hatten Rechnung tragen müssen. Da eine Ausscheidung der Güter bei den gegenwärtigen Verhältnissen unmöglich war, erwies sich eine doppelte Verwaltung in den Gemeinden als unumgänglich. Das Gesetz besagte aber weiter nur, daß in jeder Gemeinde die Generalversammlung der Aktivbürger eine Munizipalität zur Besorgung der Administrationspolizei zu ernennen hatte, während die Anteilhaber am Gemeindegut eine Verwaltungskammer zur Unterhaltung ihrer Güter bestellen sollten.

Dieses Gesetz brachte damit erstmals jene Doppelspurigkeit von Einwohner- und Bürgergemeinden zum Ausdruck, die ihre Wurzel einerseits in der Befestigung der alten Gemeinden nach dem Bürgerprinzip, andererseits in der Idee der Gleichberechtigung hatte und die in der Folge die meisten Kantone noch bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein beschäftigen sollte.

Vorerst aber trug das Gesetz nur dazu bei, weitere Verwirrung zu stiften; denn jene Gemeinden, die noch keine Munizipalität gewählt hatten, glaubten das nun nachholen zu müssen, was aber alsbald durch eine Intervention des Ministers des

²⁶ 4. 10. 1798, Strickler III, S. 71.

²⁷ 13. 11., Strickler III, S. 560.

²⁸ 2. 11., Strickler III, S. 552/53.

²⁹ 13. 11., Strickler III, S. 559.

³⁰ Gesetz über die provisorische Organisation der Gemeinden (Municipalitäten und Gemeindgutsverwaltungen), 13. 11. 1798, Strickler III, 536ff.

Innern untersagt wurde³¹. Als sich die Gemeinden aber weiterhin nach Gudünken versammelten, wurde ihnen auch das untersagt und die Abhaltung der Versammlungen von einer Erlaubnis des Unterstatthalters abhängig gemacht. Der Agent hatte den Versammlungen jeweils beizuwohnen³².

Die Gemeindegesetze vom 13. und 15. Februar 1799

Aus den langen Beratungen und Debatten gingen schließlich die beiden Gesetze über die Gemeindebürgerrechte³³ und über die Gemeindeverwaltung³⁴ hervor. Sie stellen die ersten – und zugleich letzten – eidgenössischen Gemeindegesetze dar und haben daher auf die künftige Entwicklung des Gemeindewesens in der Schweiz zweifellos einen großen Einfluß ausgeübt.

Die Absicht, die der Gesetzgeber verfolgte, geht deutlich aus der einleitenden Begründung hervor. Hier wurde gesagt, es sei bei der Umänderung eines Föderativsystems in ein System der Einheit wichtig, «... die Hauptgrundlage, worauf die alte Verfassung beruhte, aus dem Wege zu räumen³⁵». Als solche galt die Verschiedenheit des Rechts, wie sie durch das Gemeindebürgerrecht in materieller und politischer Hinsicht geschaffen worden war. An den materiellen Vorrechten wurde freilich nicht gerüttelt, da man die Eigentumsrechte respektierte. Das Gemeindebürgerrecht durfte aber in Zukunft keine politischen Rechte, sondern nur noch materielle Nutzungen verschaffen. Sein Erwerb mußte überdies jedem helvetischen Aktivbürger in jeder Gemeinde offenstehen. Für die Gemeindeorganisation bedeutete dieser Grundsatz, daß die auf dem Einwohnerprinzip beruhende Gemeinde alle politischen Befugnisse auszuüben hatte, während der Gemeinde der Nutzungs-berechtigten nur mehr die Güterverwaltung zustand. Die Behörde der ersten war die Munizipalität; sie hatte die niedere Polizei, die Einquartierung von Truppen, die Ausstellung von Zeugnissen, die Führung der Zivilstandsregister, das Fertigungs- und Vormundschaftswesen und die Ausführung obrigkeitlicher Befehle zu besorgen. Die Behörde der Nutzungsgemeinde war die Gemeindekammer. Sie besorgte die Verwaltung der Güter und die Unterhaltung ihrer Gebäude und legte darüber Rechnung ab. Sie war auch für die Unterstützung armer Bürger verantwortlich.

Verschiedentlich ist nun schon bemerkt worden, daß diese Gesetze eigentlich

³¹ Minister Rengger machte den Regierungsstatthalter aufmerksam, daß das Gesetz über die Munizipalitäten noch in Bearbeitung sei und voreilige Wahlen zu verhindern seien. 4. I. 1799, StATG, 1121.

³² Erlaß des Direktoriums betreffend die Abhaltung von Gemeinschaftsversammlungen, vom 17. II. 1798, Strickler III, S. 578/79.

³³ Gesetz über Gemeindebürgerrechte, Erhaltung der Gemeindegüter, bezügliche Eigentums- und Nutzungs-rechte, Einkauf und Niederlassungsfreiheit, vom 13. 2. 1799, Strickler III, S. 1133ff.

³⁴ Abschluß des Gesetzes über die Municipalitäten und Gemeinschaftsverwaltungen, vom 15. 2. 1799, Strickler III, S. 1158ff.

³⁵ v. Strickler III, S. 1133.

gegen die Verfassung zustande gekommen waren³⁶. Usteri selbst sagte einmal im Senat: «Unsere Municipalitäten sind eine Einrichtung, die sich in der Constitution nicht findet ...»; man müsse sie als eine Vervollständigung derselben betrachten³⁷. Friedrich von Wyß hat darauf hingewiesen, daß man eben gerade hier die vorhandenen Verhältnisse in besonderem Maße respektieren mußte und daher entschieden vom französischen Vorbild abzuweichen genötigt wurde³⁸.

Aber diese Gesetze haben nicht nur die Fortführung der alten Freiheiten und Rechte unter den neuen Verhältnissen ermöglicht³⁹, sie haben die neuen Verhältnisse auch durchsetzen geholfen und die neuen Ideen aufgenommen. Korporative Libertät und moderne Rechtsgleichheit waren nicht unvereinbar; sie trafen sich hier in den Gemeinden⁴⁰. Hans Weber bezeichnet daher – in seiner ausgezeichneten Arbeit über die zürcherischen Gemeinden während der Helvetik⁴¹ – diese Gesetze zu Recht als Brücke von der alten zur neuen Freiheit.

Die neuen Behörden sollten innert acht bis vierzehn Tagen nach Erscheinen des Gesetzes gewählt werden und ihr Amt antreten⁴². Später wurde die Wahl auf die Woche zwischen dem 31. März und dem 7. April festgelegt⁴³. In diesen Tagen haben denn auch die meisten thurgauischen Gemeinden ihre erste gesetzliche Munizipalität gewählt⁴⁴. In einigen Gemeinden aber zogen sich die Wahlen und Einteilungsvorgänge bis in den Mai hinein fort⁴⁵, und in den Distrikten entlang dem See, von Arbon bis Dießenhofen, wurde man damit überhaupt nicht fertig. Denn mittlerweile waren am 20. Mai die Alliierten wieder in den Thurgau einzmarschiert. An eine Einrichtung der Munizipalitäten dachte nun niemand mehr. Im Gegenteil: Schon gewählte Munizipalitäten wurden in manchen Gemeinden abgesetzt, und an ihre Stelle traten wieder die alten Gemeindebehörden⁴⁶. In Frauenfeld wurde der Munizipalität von den kaiserlichen Truppen gar befohlen, «... das Wort Municipalität in Magistrat umzuschreiben⁴⁷». Die Weinfelder blieben

36 L. v. Muralt, *Alte und neue Freiheit*, S. 156; E. W. Kunz, *Selbstverwaltung*, S. 128.

37 20. I. 1799, Strickler III, S. 1190.

38 F. v. Wyß, *Landgemeinden*, S. 136.

39 L. v. Muralt, S. 157.

40 L. v. Muralt, S. 157ff.

41 Hans Weber, *Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik, 1798 bis 1803*, Diss. phil. Zürich 1967, Manuskript, S. 91.

42 Artikel 168 vom 15. 2. 1799.

43 *Vollziehungs-Verordnung betreffend die Durchführung des Municipalitätsgesetzes*, vom 13. 3. 1799, Strickler III, S. 1339.

44 Zum Beispiel Bußnang am 3. 4., Engelwilen am 4. 4., Andwil am 5. 4., Berg und Weinfelden am 6. 4. StATG, 8072.

45 Zum Beispiel Donzhausen am 23. 4., Birwinken am 30. 4., Lipperswilen am 4. 5. Im Distrikt Gottlieben waren die Gemeinden am 17. 5. erst teilweise organisiert. StATG, 1135.

46 Am 22. 7. beschloß die Bürgerschaft von Frauenfeld, «... auf Samstag, den 25. Juli das hiesige Stadt-Regiment wiederum auf den alt-gewöhnlichen Fuß, mit Erwehlung Schultheiß, Klein- und großem Rath und Stadtgericht zu besezen ...». StATG Frauenfeld 1798. Ähnlich in Arbon am 10. Juli, Strickler V, S. 209. Vergleiche darüber auch die Proklamation des Statthalters der Interims-Regierung vom 31. 7., bei Strickler IV, S. 1087.

47 8. 6. 1799, BA Frauenfeld III.

auch diesmal ihrem früheren Prinzip treu und ließen sich nicht zu weit auf die Äste hinaus, indem sie einfach Munizipalität und Gemeindekammer gemeinsam für das Wohl der Gemeinde sorgen ließen. Es war ihnen zwar bewußt, «... daß nach jeziger Interims Verfassung keine Munizipalität existieren solle ...», doch wurde bei der «... dermähligen Lage der Dinge ... nicht rathsam befunden, so gerade zu wieder den alten Rath einzusezen ...». Sie beschlossen daher, «... die Munizipalität und Gemeindskammer unter dem Titel Gemeindrath zusammen zu sezen⁴⁸». Als sich dann im Oktober die Alliierten wieder über den Rhein zurückzogen, wurden die schon gewählten Munizipalitäten und Gemeindskammern überall bestätigt⁴⁹, und wo sie noch nicht organisiert worden waren, wurde das nun nachgeholt. Diese Geschäfte dauerten noch bis Ende des Jahres 1799. So war die Revolution schon mehr als anderthalb Jahre alt, als die neue Gemeindeorganisation endlich im ganzen Kanton eingeführt war.

Von späteren Entwürfen zu eidgenössischen Gemeindegesetzen soll hier nur noch jener angeführt werden, der dem gesetzgebenden Rat von seiner Kommission Ende Mai 1801 vorgelegt wurde⁵⁰. In ihm zeigt sich ein noch stärkeres Zurückweichen der Revolution vor den alten Institutionen als in den Gemeindegesetzen vom Februar 1799, so daß sie Johannes Strickler als «... Ergebnis der gemachten Erfahrungen und rückwärtsstrebender Wünsche ...» bezeichnen konnte⁵¹. Dieselbe Erscheinung, die de Tocqueville in Frankreich festgestellt hatte, ist also auch hier zu verfolgen: daß nämlich viele Einrichtungen des Ancien Régime zu Beginn der Revolution plötzlich zu verschwinden scheinen, einige Jahre später aber wieder da sind wie eh und je⁵².

Die drei Verfassungsentwürfe des Landesausschusses vom September 1802

Auch die ersten thurgauischen Versuche einer Neugestaltung des Gemeindewesens fielen in die Zeit der Helvetik. Vom Landesausschuß, der im Spätjahr 1802

48 BA Weinfelden, 26. 9. 1799, B II 8.

49 Bericht des Regierungskommissärs Tobler an das Direktorium vom 4. 10. 1799, Strickler V, S. 211; ferner Beschuß über die Restauration der durch die Kriegswirren beseitigten verfassungsmäßigen Behörden, vom 26. 12. 1799, Strickler V, S. 462.

50 Die Gemeinderatsbezirke zur Besorgung der Ortspolizei und zur Verwaltung der Ortsgemeindegüter bauten sich über den Dorfgemeinden auf, sofern diese vierhundert Einwohner zählten. Der fünf Mitglieder zählende Gemeinderat, dessen Präsident zugleich Agent der vollziehenden Gewalt war, wurde von der Generalversammlung der Ortsbürger gewählt. Zu ihr hatten auch helvetische Bürger, die über Grundeigentum im Wert von 2000 Franken verfügten, Zutritt. Der Generalversammlung standen viel weitergehende Befugnisse zu, als sie das Gemeindegesetz von 1799 einräumte; sie hatte nicht nur die Wahl und Besoldungsbestimmung der Gemeinderäte vorzunehmen, sondern sie entschied auch über Steuern, über Käufe und Verkäufe von Liegenschaften, über neue Anlagen, über die Rechnungsablage sowie über alle andern Gegenstände, die ihr der Gemeinderat vorlegte. Die Ortsbürgergüter hätten ausgeschieden werden sollen. Dem Gesetzesentwurf lagen Vorschläge bei für Dekrete betreffend die Erhebung von Gemeindesteuern, über die Beiträge der Ansassen, über die Ausscheidung der Bürgergüter, über die Verpflegung der Armen, über die Verwaltung der Gemeindegüter usw. Strickler VI, S. 946ff.

51 Strickler VI, S. 938; Weber, S. 98.

52 A. de Tocqueville, *L'Ancien Régime*, S. VI.

beauftragt wurde, eine kantonale Verfassung zu schaffen, liegen drei Entwürfe vor⁵³, die zwar Entwürfe geblieben sind, die aber als Dokumente damaliger thurgauischer Denkart über das Gemeindewesen interessant sind. Im ersten Entwurf⁵⁴ waren Gemeindebezirke mit mindestens fünf- bis sechshundert Aktivbürgern geplant. Die früheren Gerichts- und Gemeindebanne sollten deren Grenzen bilden, auch dann, wenn zur Erzielung der nötigen Bürgerzahl mehrere Gerichte verschmolzen werden mußten. Innerhalb dieser großen Gemeindebezirke sollten die alten, einfachen Gemeinden für die Verwaltung ihres Eigentums und die Besorgung ihrer Gemeindeangelegenheiten weiterbestehen. Jede von ihnen entsandte einen Vertreter in das Gericht des Gemeindebezirks, dem die Fertigungen, die Gant- und Fallimentssachen und das Vormundschaftswesen zustanden. Es sollte auch als Zivilgericht erster Instanz dienen, das in Streitigkeiten bis zu 40 fl inappellabel und bei Polizeivergehen bis auf 30 fl Buße oder zehntägigen Zivilarrest zu urteilen hatte. Es war auch als Flurgericht gedacht, das alle diesbezüglichen Streitfälle in erster und letzter Instanz beurteilte. Der Ammann dieses Gerichts sollte mit dem Schreiber auch Testamente abnehmen und den Rechtstrieb ausüben. Endlich war dieses Gericht als Aufsichts- und Vollziehungsinstanz im Dienste der oberen Behörden gedacht.

Der zweite Entwurf⁵⁵ sah Bezirksgemeinden mit je tausend Aktivbürgern vor, an deren Spitze ein Gemeindehauptmann und zwölf Bezirksgemeinderäte standen. Ihre Aufgaben entsprachen im großen und ganzen jenen der Bezirksgemeinde im ersten Entwurf. Neben dieser Behörde traten in den Kirchgemeinden sogenannte Kirchgemeinderäte zur Besorgung der Kirchen-, Pfrund-, Steuer- und Armengüter. Sie sollten sich aber auch mit den Schulanstalten, den Nachtwachen, mit Feuerschutz und Wasserversorgung und mit den örtlichen Märkten, namentlich aber auch mit der niedern Polizei befassen. Endlich sollten in den einfachen Gemeinden Privatgemeinderäte zur Verwaltung der Güter bestehen.

Am ausführlichsten behandelte das Gemeindewesen der dritte Entwurf. Auch er unterschied zwischen einfachen und Bezirksgemeinden. An der Spitze der einfachen Gemeinden – der ehemaligen Dorfgemeinden – stand ein Vorsteher, doch wählten die Bürger auch Verwalter und Förster zur Pflege der Gemeindegüter. Daneben waren ihnen auch die Armenbesorgung, die Ortspolizei, der Unterhalt von Steg und Weg, von Brunnen- und Löschanstalten sowie die Geschäfte der bäuerlichen Wirtschaft überlassen. In den Bezirksgemeinden, die mindestens vierhundert Aktivbürger umfassen sollten, wurde ein fünf bis sieben

⁵³ StATG, 1711.

⁵⁴ Entwurf ohne Landsgemeinde.

⁵⁵ Entwurf mit Landsgemeinde.

Mitglieder zählender Gemeinderat mit der Führung der Geschäfte betraut. Seine Kompetenzen gingen etwas weiter als jene der helvetischen Munizipalitäten und schlossen namentlich wieder gerichtliche Befugnisse ein. Zwei Drittel der Mitglieder und der Präsident sollten Gemeindebürger sein. Zu den Wahlen waren alle Gemeindebürger sowie jene Einwohner zugelassen, die über Grundeigentum im Wert von 1000 Franken verfügten und seit zwei Jahren in der Gemeinde wohnhaft waren. Die Aufsicht über die Gemeinden übte der Distriktstatthalter aus.

Untersucht man diese drei Verfassungsentwürfe auf ihre Hauptprobleme, so zeigt es sich, daß offenbar die Besorgung jener Geschäfte, die früher von den niederen Gerichten geführt worden waren, am meisten Mühe machte. Diese Aufgaben wurden nach dem Beispiel der Helvetik neuen Gemeindeverbänden übertragen. In Anlehnung an das Ancien Régime sollten diese aber auch mit richterlichen Befugnissen ausgestattet werden. Man suchte daher diese Verbände auch größer als die helvetischen Munizipalgemeinden zu gestalten. Mit dem Dualismus von Munizipalitätsgemeinde und einfacher Gemeinde hatte man aber von der Helvetik auch den Dualismus von Einwohner- und Bürgergemeinde übernommen. Billigte man den Einwohnern die Mitsprache in den Bezirksgemeinden – allerdings mit zensusartigen Einschränkungen – zu, so waren in den Dorfgemeinden nur die Gemeindebürger stimmberechtigt. Charakteristisch ist nun auch, daß den Dorfgemeinden wieder mehr Kompetenzen eingeräumt wurden. Sowohl im ersten als im dritten Entwurf sind sie nicht mehr bloße Privatgemeinden zur Verwaltung ihrer Güter, sondern sie regeln praktisch wieder alle Gemeindeangelegenheiten selbst. Nur der zweite Entwurf brachte das Unbehagen über die manchenorts sehr kleinen Gemeinden zum Ausdruck, indem er ihre Aufgaben den umfassenderen Kirchgemeinden zuschob.

So zeigen sich in diesen drei Entwürfen eigentlich schon alle Hauptprobleme, die die thurgauische Gemeindegesetzgebung in den nächsten hundert Jahren und noch darüber hinaus beschäftigen sollten: der Dualismus von Bürgern und Einwohnern, das Problem der Kleinheit vieler Gemeinden und die Verteilung der ehemals den Gerichten zugestandenen Aufgaben auf die Gemeinden und auf neue Gemeindeverbände. Kam der erste Entwurf noch mit deren zwei aus, so führten die beiden andern je drei an. Die Lösung, die dann allerdings im Laufe des 19. Jahrhunderts gefunden wurde, ist mit ihrer Verteilung in Orts- und Munizipalgemeinden, in Kreise und Bezirke noch komplizierter.

2. Der Aufbau der Gemeinden

Die Einteilung der Gemeinden

Die erste helvetische Verfassung führte zwar die Gemeinden als unterste Stufe der Gebietseinteilung an⁵⁶, aber dieses lückenhafte und unregelmäßige Netz konnte ihrer Absicht nach gleichmäßiger Verwaltung niemals genügen. Daher hat sie denn auch ein neues, lückenloses und territorial geschlossenes System von Gemeinden zu schaffen begonnen. Die in der Verfassung erwähnten Urversammlungen bildeten dessen Grundlage. Dörfer und Flecken, die nicht hundert Aktivbürger zählten, sowie Höfe, die in keinem Gemeindebann lagen, hatten sich für bestimmte Wahlgeschäfte zu vereinigen. Im Thurgau mit seinen zahlreichen kleinen Gemeinden waren solche Vereinigungen in nicht wenigen Fällen erforderlich, so daß die über zweihundertdreißig Gemeinden bei der Erwählung der Wahlmänner im April 1798 nur dreiundneunzig Urversammlungen bildeten⁵⁷. Diese Zahl stieg bis Ende Oktober noch auf hundertneunzehn⁵⁸. Für die Bildung der Urversammlungen waren vor allem die lokalen Verhältnisse, aber zweifellos auch Zusammengehörigkeit und Gemeinschaft in einem alten Gericht oder in einem Kirchverband maßgebend gewesen. So bildeten beispielsweise die Urversammlung Hefenhofen die früher diesem Gericht angehörenden Weiler Moos, Auenhofen, Tonhub, Hatswil, Brüschwil und Hefenhofen, während Hamisfeld, das einst zum Gericht Uttwil gehört hatte, aus Gründen der Lokalität ebenfalls in die Urversammlung Hefenhofen kam⁵⁹. Die Urversammlung Steckborn, zu der auch Glarisegg, Tägermoos, Götschenhäusli, Salen-Reutenen, Heidenhaus, Höfli nebst anderen gehörten, umfaßte ziemlich genau die paritätische Kirchgemeinde Steckborn⁶⁰. Aber auch dörfliche Sympathien und Antipathien bildeten nicht zu unterschätzende Gründe bei der Bildung dieser Urversammlungen. Salmsach zum Beispiel, das seit jeher mit Romanshorn ein Gericht und eine Gemeinde gebildet hatte, hatte «... sich gleich bey Einführung der Constitution von der Gemeinde Romanshorn losgesagt ...», und als man später versuchte, die beiden Ortschaften doch noch zu einer Municipalität zu vereinigen, mußte Unterstatthalter Stoffel berichten, «... mit den Salmsachern würde es ... Anstand geben, wenn sie sich mit Romanshorn vereinigen würden, weil sie sich ohnedem nicht gut mit einander verstehen⁶¹». Große Gemeinden wurden in Sektionen oder Quartiere eingeteilt⁶². Die Gemeinde Egnach bildete beispielsweise vier Sektionen mit eigenen Urversammlungen⁶³.

⁵⁶ Artikel 15; dazu auch E. His, Staatsrecht I, S. 135.

⁵⁷ Liste im StATG, 1300; fünfzehn Gemeinden waren allerdings der Verfassung noch nicht beigetreten.

⁵⁸ StATG, 1420.

⁵⁹ StATG, IV 70.1.

⁶⁰ StATG, IV 70.3.

⁶¹ Bericht vom 30. 7. 1800, StATG, 1132.

⁶² Artikel 15 der Verfassung.

⁶³ Bericht des Unterstatthalters Stoffel vom 2. 8. 1800, StATG, 1132.

Die Urversammlungen wurden in der Folge auch die Tätigkeitsbezirke der Agenten und bildeten die Agentschaften⁶⁴. Die Verfassung hatte zwar von einem Agenten in jedem Dorf gesprochen, doch deckten sich im Thurgau Agentschaft und Urversammlungsbezirk fast völlig, und im Juli 1798 meldete zum Beispiel Unterstatthalter Kesselring von Weinfelden, er habe die Wahl der Agenten getroffen «... und in jeder Urversammlung einen solchen erwählt⁶⁵ ...». Über diesen Agentschaften sind dann im April 1799 die Munizipalbezirke entstanden und die Munizipalitäten gewählt worden. Im Verbalprozeß der Wahl von Donzhausen lesen wir beispielsweise: «Ist von den versamleten Activ Bürgeren von Hessenrüti, Donzhausen, Leimbach, Gontershausen, Unter und Ober Opfershofen als zu dieser Agentschaft gehörigen Ortschaften ... zu Errichtung einer Munizipalität geschritten worden⁶⁶.»

In der Debatte der gesetzgebenden Räte hatte der Zürcher Kuhn verlangt, daß man für die Einteilung in Munizipalitäten nicht die bisherigen Gemeinden zur Grundlage nehme, da ihr Privilegiengenst «... zwischen benachbarten Ortschaften einen unauslöschlichen Haß und ewige Feindschaft gestiftet, die Menschen an kleinliche Vortheile gefesselt, ihren Geist in den Zauberkreis localer Vorurtheile festgebannt und jedes edlere und höhere Gefühl der allgemeinen Menschenpflicht bei ihnen erstickt ...» habe. Kuhn sah in der bisherigen Ungleichheit und geringen Größe der Gemeinden auch ein Hindernis für den einheitlichen Gang der Verwaltung und schlug größere Gemeinden vor⁶⁷. Umgekehrt hatte Secretan zu bedenken gegeben, welche Schwierigkeiten es bereiten würde, zehn oder fünfzehn Gemeinden in einer einzigen Munizipalität zusammenzuschließen, weil das Volk «... dadurch alle seine kleinen Dorffreiheiten, die es bis jetzt genoß, wenigstens dem Schein nach verlieren würde⁶⁸.» Die Vorschläge Kuhns wurden daher abgelehnt, und das Gesetz bestimmte, daß in jeder Gemeinde eine Munizipalität zu wählen sei⁶⁹.

Allein, im Thurgau wurde diesen Vorschriften nicht nachgelebt. Als die Distriktstatthalter im März und April 1799 darangingen, die Munizipalitätsbezirke genau zu umgrenzen, hielten sie sich an die Bezirke der Urversammlungen und Agentschaften und trachteten danach, möglichst große Munizipalitäten zu erlangen. Schon am 25. März hatte beispielsweise Dr. Scherb von Bischofszell an den

⁶⁴ Artikel 103 der Verfassung; im Distrikt Steckborn gab es zum Beispiel sechzehn Urversammlungen, sechzehn Agentschaften und sechzehn Munizipalitäten. StATG, 1135, 1420 und IV 70.3. Vergleiche H. Weber, *Helvetica*, S. 44.

⁶⁵ Bericht vom 5. 7. 1798, StATG, 1136.

⁶⁶ 23. 4. 1799, StATG, 8072.

⁶⁷ 2. 11. 1798, Strickler III, S. 554/55.

⁶⁸ 2. 11. 1798, Strickler III, S. 556.

⁶⁹ Gesetz vom 15. 2. 1799, § 1.

Regierungsstatthalter die Anfrage gerichtet, «... ob man einer Gemeind, die nicht 100 Aktivbürger hat, also keine Urversammlung ausmacht, gleichwohl eine eigene Munizipalität erlauben müßte, oder sie zur Aufnahme der nächsten Gemeinde zwingen könne⁷⁰». Er wünschte die Munizipalitäten nicht zu sehr zu vermehren, gab aber zu, daß das Gesetz eigentlich jeder Gemeinde erlaubte, eine eigene Munizipalität zu bilden. Aber was verstand der Gesetzgeber überhaupt unter Gemeinde? War das «... eine Gesellschaft, die ein gemeinsames Eigenthum hat, oder die zu den gleichen Gerichten gehörte», oder einfach ein Dorf, das «... mit den umliegenden kein gemeinschaftliches Interesse ...» hat⁷¹? Jedenfalls drängte er darauf, Munizipalitäten zu schaffen, die zugleich eine eigene Urversammlung bildeten. Zu diesem Zwecke reiste er im ganzen Distrikt umher, vervollständigte die Einteilung und beseitigte die sich ergebenden Anstände, immer mit der Hoffnung, daß dank seiner Bemerkung, «daß man als dann eher tüchtige Bürger finde, wenn sich einige Gemeinden vereinigen ... überall größere Munizipalitäten entstehen ...» würden⁷². Die Entscheidung mußte er aber den Gemeinden selbst überlassen, und es gab deren genug, die sich seinen Wünschen widersetzten. Die Gemeinde Schweizersholz zum Beispiel wollte unbedingt eine eigene Munizipalität bilden, obwohl sie nur siebenundsiebzig Aktivbürger zählte. Das benachbarte Neukirch an der Thur hätte dann auch allein einen Gemeinderatsbezirk ausgemacht. Es zählte aber auch nur siebzig Aktivbürger, und der Agent befürchtete, «keinen wahlfähigen Bürger zu finden, der zum Präsidenten oder Schreiber fähig ...» wäre⁷³. Die Gemeinde Sulgen wiederum wollte die benachbarte Gemeinde Bleiken und den Hof Befang nicht aufnehmen, weil sie dann mehr als dreihundert Aktivbürger gezählt hätte und statt drei nach den Vorschriften des Gesetzes fünf Munizipalbeamte hätte anstellen müssen. Hier war nun das Klagen wieder am Statthalter, der jammerte, er wisse «... mit Befang und Blaiken, die circa 26 Mann sind, nirgends hin⁷⁴ ...». Umgekehrt hatte die Gemeinde Schönenberg «... Kradolf und Au zu sich genommen, ohne die genannten Orte darüber zu fragen⁷⁵ ...».

Die in den darauffolgenden Jahren aufgenommene genaue Beschreibung führte hundertneunundzwanzig Munizipalitäten an. Zu den hundertneunzehn Urversammlungen waren noch die fünf Munizipalitäten des Distrikts Dießenhofen gestoßen⁷⁶, und in den Distrikten Steckborn und Frauenfeld waren je zwei, im Distrikt Bischofszell eine Munizipalität neu gebildet worden.

⁷⁰ Brief vom 25. 3. 1799, StATG, 1133.

⁷¹ Brief vom 29. 3. 1799.

⁷² Brief vom 4. 4. 1799.

⁷³ Brief vom 4. 4. 1799.

⁷⁴ Brief vom 4. 4. 1799.

⁷⁵ Brief vom 16. 4. 1799.

⁷⁶ Der Distrikt Dießenhofen kam erst am 6. 6. 1800 zum Kanton Thurgau. Strickler V, S. 1155.

Die Bürgerzahlen der Munizipalitäten waren viel ausgeglichener als jene der Dorfgemeinden. Sie betrug in den vierzehn Munizipalitäten des Distrikts Weinfelden, die meist mehrere Gemeinden vereinigten, durchschnittlich zweihundertachtzehn⁷⁷. In den zwölf Munizipalitäten des Distrikts Arbon – die mit Ausnahme Sommeris nur je eine Dorfgemeinde in sich begriffen – betrug sie durchschnittlich zweihundertdreißig⁷⁸. In den fünfzig Munizipalitäten der vier Distrikte Arbon, Weinfelden, Tobel und Dießenhofen endlich gab es durchschnittlich hundertachtundneunzig Aktivbürger, wobei Oberschlatt mit fünfzig die kleinste, und Egnach mit siebenhunderteinundsechzig Aktivbürgern die weitaus größte Munizipalität bildete⁷⁹.

Dennoch wurden diese Munizipalitäten als zu klein und namentlich auch als zu abstrakt empfunden. Einerseits hatte man mit den kleinen Gemeinden während der Helvetik da und dort schlechte Erfahrungen gemacht – es fehlte an geeigneten Behörden, an Finanzen usw. –, andererseits suchte man die neuen Verbände an eine schon bestehende, historische Einheit anzuschließen. So versuchte etwa die Tagsatzung, die im August 1801 eine Kantonsverfassung für die Kantone Thurgau und Schaffhausen zu entwerfen hatte, Kirchspielgemeinden an die Stelle der Munizipalitäten zu setzen⁸⁰. Im September 1802 wünschte Unterstatthalter Dr. Scherb in einer Eingabe an den Landesausschuß die Bildung von Munizipalitäten mit mindestens vierhundert Aktivbürgern⁸¹. Der Landesausschuß ging aber noch weiter und plante Bezirksgemeinden von vierhundert, fünfhundert oder tausend Aktivbürgern⁸². Auch der erste Vorschlag, den die Organisationskommission zu Beginn der Mediation vorlegte, suchte Kirchspiele und Munizipalitätsbezirke in Übereinstimmung zu bringen, wobei man mit sechsundsiebzig Munizipalitäten ausgekommen wäre⁸³. In Wirklichkeit ging man aber noch weiter, indem man am 18. Juni 1803 die hundertneunundzwanzig Munizipalitäten auf zweiundsechzig reduzierte⁸⁴. Es wäre daher übertrieben, wenn man die Einteilung der Helvetik als das Gerippe für spätere oder gar für die gegenwärtige Einteilung in Munizipalgemeinden bezeichnen wollte. Spätere Einteilungen haben sie völlig verwischt, und geblieben ist nur das Prinzip.

Die Gemeindeorgane

Der Agent. Im Agenten schuf die erste helvetische Verfassung einen Beamten, der als unterster und erster Repräsentant des Verwaltungsapparates in die Gemein-

⁷⁷ StATG, IV 70.3.

⁷⁹ Listen in StATG, IV 70.1 bis 3.

⁸¹ Brief vom 18. 9. 1802, StATG, 1133.

⁸³ 9. 6. 1803, StATG, IV 70.1.

⁸⁴ Revidierte Einteilung vom 18. 6. 1803, Tagblatt I, S. 214ff.

⁷⁸ StATG, IV 70.1.

⁸⁰ Strickler VII, S. 150off.

⁸² Siehe vorn S. 106.

den hineinreichen und dort für die Vollziehung der Regierungsbefehle sorgen sollte⁸⁵. Die Gemeinden hatten zu seiner Wahl nicht viel zu sagen; er wurde vom Unterstatthalter ernannt. Aber die alte Gewohnheit der Gemeinden, ihre Beamten selbst zu wählen, kam gelegentlich noch darin zum Ausdruck, daß sie den Agenten bestätigen zu müssen glaubten. So zeigte beispielsweise in Kurzrickenbach der Agent am 8. Juli seine Ernennung sowie die Bestellung von zwei Unteragenten der Gemeinde an, «... welche beyde» – wie es dann im Protokoll heißt – «so wie auch ich selbst von der Ehr samen Bürgerschaft angenommen und gutgeheißen ...» wurden⁸⁶. Bei diesen Unteragenten handelte es sich um Gehilfen, die der Agent selbst ernennen konnte⁸⁷. Im Distrikt Weinfelden gab es beispielsweise vierzehn Agenten und achtundzwanzig Unteragenten.

Viele Agenten waren ehemals führende dörfliche Beamte gewesen. So wurde in Mammern der ehemalige Bürgermeister Christoph Gräfli, in Horn der Vorsteher Melchior Bilger, in Wellhausen der Kirchenpfleger und Bürgermeister Gabriel Gänzli Agent⁸⁸. Überhaupt waren, wie Unterstatthalter Stoffel von Arbon einmal berichtete, «... die mehresten Agenten ... doch die brauchbarste Bürger in ihren Gemeinden⁸⁹». Als Zeichen seiner Würde trug der Agent eine grüne Binde um den rechten Arm⁹⁰.

Befugnisse und Amtsbereich des Agenten waren von Anfang an sehr unklar umschrieben. Ein Gesetz darüber wurde nie erlassen. Schon am 2. September 1798 schrieb daher Unterstatthalter Aeppli von Gottlieben dem Regierungsstatthalter: «Die Agenten verlangen detaillierte und autorisierte Vorschriften, sonst bleiben sie unthätig⁹¹.» Viele Gesetze nahmen in der Folge Bezug auf einzelne Verrichtungen, die dem Agenten zustanden. Ihm wurden die Gesetze zugesandt und zur Publikation übergeben⁹². Seine wichtigsten Aufgaben lagen auf dem Gebiete des Polizeiwesens, wo er in seiner Agentschaft die nämliche Gewalt ausübte wie der Unterstatthalter im Distrikt und der Regierungsstatthalter im ganzen Kanton⁹³. Er

⁸⁵ Artikel 103 und 104 der Verfassung vom 28. 3. 1798, Strickler I, S. 585.

⁸⁶ BA Kreuzlingen, Abt. Kurzrickenbach, I.

⁸⁷ Art. 104 der Verfassung.

⁸⁸ E. Stauber, Mammern, S. 226; BA Horn, 2. 6. 1800, 11 O; in Kurzrickenbach war Bürgermeister Marx Allenspach Agent, und Gemeindepfleger Altwegg einer der beiden Unteragenten. 8. 7. 1798, I.

⁸⁹ Bericht vom 31. 5. 1800, StATG, 1132. Vergleiche H. Weber, *Helvetica*, S. 46 und 148ff. Eine ausgezeichnete Soziologie der Agenten im Kanton Zürich bei H. Weber, *Helvetica*, S. 148ff. Er stellt fest, daß die Agenten durchschnittlich jünger waren als die früheren Untervögte (40½ gegenüber 50 Jahre). Daß ein großer Teil der Agenten der jüngeren, revolutionären Bevölkerungsschicht entstammte, geht auch daraus hervor, daß nur etwas über fünfzig Prozent schon vorher öffentliche Ämter bekleidet hatte und daß nur etwa die Hälfte zu den reicheren Bürgern gehörten. Diese Zahlen gelten für das Jahr 1798; später fand eine Annäherung an die vorrevolutionären Verhältnisse statt.

⁹⁰ Bestimmung der Amtstrachten, 10. 5. 1798, Strickler I, S. 1070.

⁹¹ StATG, 1135; eine genaue Instruktion bei H. Weber, *Helvetica*, S. 47ff.

⁹² Gesetz über Herausgabe eines officiellen Tagblattes der Gesetze. 20. 9. 1798, Strickler II, S. 1179; ferner Verordnung des Directoriums betreffend die Publication der Gesetze in den Gemeinden. 28. 12. 1798, Strickler III, S. 853.

⁹³ Instruktion für die Regierungsstatthalter, 10. 5. 1798, Strickler I, S. 1060ff.

kontrollierte die Pässe und überwachte die Bettler und Steuersammler⁹⁴. Polizeisachen, welche die Dazwischenkunft des Staates erforderten, meldete er dem Distriktsgericht⁹⁵. Ruhestörer zeigte er an⁹⁶. In den Gemeinden repräsentierte er gleichsam den Staat: Vor ihm hatten die Bürger den Bürgereid abzulegen. Von Amtes wegen wohnte er den Gemeindeversammlungen bei⁹⁷ und präsidierte die Urversammlungen⁹⁸. Auch auf dem Gebiete des Steuerwesens waren ihm Aufgaben übertragen. Er zog die Kapital- und Liegenschaftssteuern sowie die Gebäude- und Getränkesteuern ein und verkaufte das Stempelpapier. Die Erträge lieferte er dem Obereinnehmer ab⁹⁹. Endlich führte er auch militärische Aufträge aus¹⁰⁰.

War nun dieses Tätigkeitsgebiet namentlich zu Beginn der Helvetik und solange noch keine Munizipalitäten bestanden, außerordentlich weit, so war dennoch für eine bestimmte Entlohnung nicht gesorgt, und außer einer Provision für den Steuerbezug hatte der Agent praktisch keine Einnahmen¹⁰¹. Von Anfang an wurden daher zahlreiche Klagen über die undankbare Aufgabe und über den Mangel an Lohn laut¹⁰². Als Regierungsstatthalter Sauter zu Beginn des Jahres 1800 berichtete, daß viele Beamte schon lange Zeit an ihren Posten stünden und «noch keinen Kreuzer Besoldung» erhalten hätten, nannte er vor allen andern die Agenten. «Es ist hohe Zeit» – meinte er – «sie wenigstens mit einem à Conto aufzumuntern, sonst lassen sie die Hände vollends sinken und treten ab¹⁰³.» Gegen diese Flucht war aber schon im Sommer 1799, als sich überall ähnliche Erscheinungen bemerkbar gemacht hatten, durch ein Gesetz der Amtszwang eingeführt worden¹⁰⁴.

Wirklich brachte das Amt eines Agenten zahlreiche Unannehmlichkeiten, ja sogar Auslagen mit sich¹⁰⁵, Ehre und Ansehen aber verschaffte es nicht viel. Oft wurde der Agent – weil man ihn ja nicht selbst gewählt hatte – als das Werkzeug einer fremden Sache empfunden, und die Regierung trug noch dazu bei, seine ohnehin schon schwache Stellung zu untergraben, indem sie gelegentlich Agenten bloßstellte, ihnen die Rückendeckung versagte oder sie durch Regierungskommis-

94 Gesetz betreffend Reisepässe, 25. 7. 1798, Strickler II, S. 613.

95 Bestimmung öffentlicher Ankläger bei den Distriktsgerichten, 19. 10. 1798, Strickler III, S. 194.

96 Direktorialverordnung vom 31. 12. 1799, Strickler V, S. 473.

97 Erlaß des Direktoriums vom 17. 11. 1798, Strickler III, S. 578.

98 Vorschriften für die Urversammlungen vom 2. 9. 1799, Strickler IV, S. 1390.

99 Einforderung eines Steuervorschusses vom 22. 10. 1798, Strickler III, S. 246; Provisorische Verordnung des Direktoriums über den Auflagenbezug vom 14. 12. 1798, Strickler III, S. 784; Provisorische Organisation des Steuerbezugs, 5. 2. 1799, Strickler III, S. 1017.

100 Er unterschrieb Befreiungsgesuche von der Dienstpflicht, laut Instruktion vom 17. 5. 1799, Strickler IV, S. 554; er nahm die Protokolle von durch die Truppen verursachten Schäden auf, laut Direktorialverordnung vom 3. 8. 1799, Strickler IV, S. 1102.

101 Die Provision betrug 1 1/2 Prozent des Steuerbetrags, doch nie weniger als 50 und nie mehr als 240 Franken. Gesetz vom 5. 2. 1799, Strickler III, S. 1017ff.

102 Beispiele in StATG, 1421, und bei Strickler I, S. 1076, und III, S. 276.

103 Bericht vom 1. 2. 1800, Helv. ZA Nr. 1172.

104 Verpflichtung der Beamten zur Beibehaltung ihrer Stellen, 5. 7. 1799, Strickler IV, S. 927; verlängert am 8. 4. 1800, Strickler V, S. 914.

105 Regierungsstatthalter Sauter meinte, viele Agenten hätten noch Auslagen gehabt. Vergleiche Anmerkung 103.

säre bevormunden ließ¹⁰⁶. So erstaunt es denn nicht, daß man in den Gemeinden – wie etwa in Egnach – hören konnte, daß die Agenten «... nur Herrendiener wären, und daß die Freyheit des Volkes durch diese in Gefahr komme¹⁰⁷». Gelegentlich kam es auch zu erbitterten Auseinandersetzungen. Als in Salmsach der Agent Fatzer die Verteilung der Requisitionsfuhren vornehmen wollte, wurden einige Bürger darob derart erbost, daß sie ihn einen Lügner nannten, mit den Fäusten unter seiner Nase herumfuchtelten und unter Fluchen und Schwören seine Reparition rundweg ablehnten¹⁰⁸.

Die Stellung des Agenten wurde noch schwächer, als in den Munizipalitäten eine Behörde geschaffen wurde, die seine Aufgaben mehr und mehr an sich nahm. Schließlich bestimmte ein Gesetz vom Oktober 1799, daß die Unterstatthalter hinfort die Agenten aus den Gliedern der Munizipalität auszulesen hätten; sie waren außerdem von den Gemeinden zu entschädigen¹⁰⁹. So wurde nach und nach aus jenem Aufseher, der als unterstes Glied der Zentralverwaltung gedacht war, ein indirekt von den Gemeinden gewählter Beamter, dessen Merkmal wiederum der Januskopf war. Er war nun eigentlich nichts anderes als der Ammann einer zentralen Obrigkeit, und seine Doppelgesichtigkeit brachte auch der Vollziehungsrat zum Ausdruck, wenn er etwa feststellte, daß «... die Agenten, welchen die Aufsicht bei den Verfügungen der Municipalität anvertraut ist, zugleich Mitglieder und Mitantheilhaber und folglich blos dem Namen nach Aufseher ...» seien¹¹⁰.

Die Schwierigkeiten waren nun allerdings noch lange nicht behoben. Es wollte niemand mehr Agent sein. Andererseits wollte man vielenorts die Agenten nicht in den Munizipalitäten haben¹¹¹. Endlich wurden Rufe laut, die eine völlige Abschaffung der Agenten wünschten¹¹². In späteren Verfassungsentwürfen ist von ihm kaum mehr die Rede. Als eine «französische» Einrichtung der ersten helvetischen Verfassung, gewissermaßen als ein Gouverneur oder Intendant der Gemeinden, hat er die Helvetik nicht überlebt.

Die Gemeindeversammlung. Die helvetische Gesetzgebung ließ in den Gemeinden möglichst viel durch die Beamten und möglichst wenig durch die Versammlung der Bürger ausführen. Man befürchtete, daß häufige Gemeindeversammlungen – wie einmal im Senat gesagt wurde – «... der Anarchie oder Gesetzlosigkeit Thür

¹⁰⁶ Fehler von Agenten wurden sogar in Direktorialverordnungen publiziert, zum Beispiel am 17. 6. 1799, Strickler IV, S. 801; vergleiche dazu die Meinung Usteris, 5. 7. 1799, Strickler IV, S. 933.

¹⁰⁷ Bericht des Unterstatthalters vom 31. 5. 1800, StATG, 1132.

¹⁰⁸ Bericht von Unterstatthalter Stoffel vom 11. 4. 1802, StATG, 1132; vergleiche H. Weber, Helvetik, S. 58ff.

¹⁰⁹ Gesetz betreffend Wahl der Agenten aus dem Schoß der Municipalbehörden, 11. 10. 1799, Strickler V, S. 96ff.

¹¹⁰ In einer Botschaft vom 30. 1. 1801, Strickler VI, S. 943.

¹¹¹ Bericht von Unterstatthalter Stoffel vom 31. 5. 1800, StATG, 1132.

¹¹² Bei Strickler I, S. 1076, V, S. 97, IV, S. 968 und 1195.

und Thore öffnen ...» würden¹¹³. Man suchte daher ihre Kompetenzen einzuschränken und außerordentliche Gemeindeversammlungen von einer Bewilligung des Distriktstatthalters, ja sogar der gesetzgebenden Räte abhängig zu machen¹¹⁴. Im Senat stießen diese Ideen freilich auf heftigen Widerstand. Kubli meinte sogar einmal: «Wenn das die Früchte der Freiheit und der Constitution sein sollen, so sind wir in der That wenig vorgerückt; wir hätten zwar keine Landvögte mehr, aber dafür Districts-Statthalter¹¹⁵.» Dennoch bedeutete die gesetzliche Regelung schließlich für die Gemeindebürger materiell eine wesentliche Einschränkung ihrer Rechte, während jene der Einwohner, die nun Zutritt zu den Gemeindeversammlungen erhielten, eine Erweiterung erfuhren¹¹⁶. Für ein paar Jahre brachte die falsche Vorstellung von Repräsentativverfassung¹¹⁷ die uralte Gewohnheit direkter Mitsprache der Bürger in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Gefahr und wollte diese faktisch auf das bloße Wahlrecht reduzieren. Schließlich aber erwies sich das Herkommen stärker als die gesetzlichen Vorschriften und hat so der direkten Gemeindedemokratie auch im modernen schweizerischen Staat zum Durchbruch verholfen.

Die Helvetik kannte drei verschiedene Arten von Bürgerversammlungen: die Urversammlung, die Generalversammlung der Aktivbürger im Munizipalitätsbezirk sowie die Versammlung der Anteilhaber in der Dorfgemeinde.

Die Urversammlung trat zusammen, um die Staatsverfassung anzunehmen oder zu verwerfen und um alle Jahre die Mitglieder der kantonalen Wahlversammlung zu ernennen¹¹⁸. Sie wurde vom Regierungsstatthalter einberufen und vom Agen-ten präsidiert. Aber im Grunde genommen waren ihre Kompetenzen gering. Zu Wahlgeschäften wurden die Urversammlungen in den fünf Jahren der Helvetik nur dreimal aufgerufen¹¹⁹, und dabei ging es ja nicht etwa um die Bestellung der Kantonsadministration oder der eidgenössischen Repräsentanten, Senatoren und Richter, sondern nur von deren Wahlmännern. Zu einer Verfassungsabstimmung in den Urversammlungen kam es überhaupt nie. Die einzige Abstimmung über eine Verfassung nämlich – anfangs Juni 1802 über den zweiten helvetischen Entwurf – fand in den Munizipalitäten statt und war zudem eine Farce¹²⁰.

¹¹³ Pfyffer am 20. I. 1798, Strickler III, S. 1193; dazu auch E. His, Staatsrecht I, S. 145.

¹¹⁴ Strickler III, S. 1182 und 1190ff.

¹¹⁵ 20. II. 1798, Strickler III, S. 1191.

¹¹⁶ Vergleiche darüber auch W. Geiger, Gemeindeautonomie, S. 88.

¹¹⁷ Dazu vor allem die Ausführungen Usteris am 20. II. 1798 vor dem Senat, wo er sagte, die Gemeinden wählten für die Besorgung der Geschäfte ihre Behörden und könnten daher die Geschäfte nicht auch selbst noch besorgen wollen. Strickler III, S. 1190/91. Sehr deutlich brachte diese Auffassung auch Huber zum Ausdruck, als er am 22. II. 1798 im Großen Rat sagte: «Unser Volk hat sich durch die Annahme der Constitution des Rechtes, seine öffentlichen Angelegenheiten selbst zu berathen, begeben ...», Strickler III, S. 1199.

¹¹⁸ Artikel 32 der Verfassung.

¹¹⁹ Im April 1798, im Januar 1800, laut Strickler V, S. 10, und im März 1802, Strickler VII, S. 1096.

¹²⁰ Jene Bürger, die sich nicht zur Abstimmung begaben, wurden als Annehmende gezählt. Beschuß vom 25. 5. 1802, Strickler VII, S. 1372.

Sehr eng gesetzt waren auch die Befugnisse der Generalversammlung der Aktivbürger in den Munizipalitäten. Ihr stand nur das Recht zu, die Munizipalität zu erwählen, deren Besoldung festzusetzen und Beschlüsse über Gemeindesteuern zu fassen¹²¹. Der Munizipalitätspräsident leitete die Versammlung, und der Agent wohnte ihr bei.

Nur gerade den Versammlungen der Anteilhaber an den Gemeindegütern hatte man größere Befugnisse eingeräumt. Die Gemeindegärtner wählten ihre Behörde, die Gemeindekammer, und setzten deren Besoldung fest. Darüber hinaus hatten sie auch über Steuern, über den Erwerb und den Verkauf von Gütern, über Bauten von Brunnen, Straßen, Gebäuden usw. zu befinden; sie nahmen die Rechnung ab und setzten die bürgerlichen Nutzungen fest¹²². Die Gemeindekammer konnte Versammlungen nach ihrem Gutdünken einberufen. Unterstathalter oder Agent, denen davon Nachricht zu geben war, hatten das Recht, den Versammlungen beizuwohnen.

Diese Einschränkungen sowie das anfängliche Verbot, Gemeindeversammlungen ohne Erlaubnis des Distriktstathalters abzuhalten¹²³, widersprachen nun aber dem Herkommen so vollständig, daß sie dauernd durchbrochen wurden. Als der Kanton Thurgau mit fremden Truppen überschwemmt wurde, mußte selbst der Regierungsstathalter zugeben, daß «... so vieles gemeinschaftlich zu berathen, zu erwägen und festzusetzen [war], daß die Gemeindeversammlungen oft nöthig waren¹²⁴ ...». «Nun aber haben sich» – berichtete er im Sommer 1800 an den Minister des Innern – «jene dringenden Vorfälle vermindert, und doch rotten sich hie und da ... die Bürger in größerer und kleinerer Zahl zusammen, unterreden und berathschlagen sich über Gegenstände, die außert ihrer Befugnis liegen, und machen nicht selten Beschlüsse, die, indem sie die Gesetze verletzen, auch oft die gute Ordnung und die Ruhe ihrer Mitbürger gefährden.» Er bat daher, man möge ihm gestatten, jenes Verbot vom November 1798, das durch das Gemeindegesetz vom 15. Februar 1799 aufgehoben worden war, erneut zu publizieren. Der Vollziehungsausschuß erließ darauf ein neues Verbot. In der dazugehörigen Botschaft über «... die täglich allgemeiner werdende Erscheinung von unregelmäßigen Gemeindeversammlungen ...» mußte die Regierung dem Gesetzgeber mitteilen, die Bürger kämen immer häufiger in Versammlungen zusammen, nicht nur «... ohne auf die Vorschrift des Gesetzes, das die Zusammenberufung auf wenige und bestimmte Fälle einschränkt, zu achten ...», sondern auch «... um über wirkliche Staatsangelegenheiten zu berathschlagen¹²⁵ ...».

¹²¹ Gesetz vom 15. 2. 1799, Artikel 5 und 6, Strickler III, S. 1158.

¹²² Gesetz vom 15. 2. 1799, Artikel 114 bis 127.

¹²³ Erlass vom 17. 11. 1798, Strickler III, S. 578. ¹²⁴ Brief vom 25. 7. 1800, Strickler VI, S. 300.

¹²⁵ Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 24. 6. 1800, Strickler VI, S. 299.

Alle Gemeindeversammlungen, die zur Behandlung anderer als der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben dienen sollten, wurden daher strikte verboten. Für die Anstifter und Leiter solcher Versammlungen wurden Geldstrafen von 25 bis 100 Franken oder Gefängnisstrafen von zwei bis acht Tagen angeordnet¹²⁶.

Aber das hinderte die Gemeinden nicht, weiterhin wie eh und je zusammenzukommen. Pfyn hielt beispielsweise immer noch seine Martinigemeinde zur Wahl der Bürgermeister ab; an der Bächteligemeinde wurden Zoller und Förster, Viehhirt und Mauser, Wächter und Brunnenmeister, Bettelfuhrmann und Feuerläufer gewählt sowie Armen- und Brückenrechnung vorgelegt, und an der Fasnachtsgemeinde bestellte man Schulmeister und Mesmer und teilte das Holz aus. Vielenorts finden weiterhin die Frühlings-, Ernte- und Herbstgemeinden statt, man versammelt sich zu den üblichen Terminen, man wählt die üblichen Beamten und Bediensteten, und man kommt zusammen, um über Weidgangs-, Brunnen- und Nutzungsangelegenheiten, namentlich aber auch über Einquartierungen und Requisitionen Beschluß zu fassen. Es gibt Gemeinden, aus deren Protokollen man kaum auf den Gedanken einer Staatsumwälzung käme, wenn man nicht davon wüßte, und nur das Fehlen der fröhlichen Gemeindetrünke lässt gelegentlich darauf schließen, daß ernstere Zeiten angebrochen sind.

Die Munizipalität. Mit den vom Souverän erlassenen Gesetzen begann die Gleichförmigkeit der Behörden deren frühere Vielfalt zu verdrängen. Daß dies nicht ohne Widerstände zu verwirklichen war, schien man bei der Gesetzesgläubigkeit jener Zeit nicht so sehr zu beachten. Immerhin wurde bei der Beratung des Gemeindegesetzes vom Februar 1799 darauf aufmerksam gemacht, daß «... für die so verschiedenen Gemeinden auch in Zukunft nicht eine gleichförmige Einrichtung passend sein...» dürfte¹²⁷.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1799 wurden im Laufe dieses Jahres sämtliche Munizipalitäten im Thurgau bestellt. Sie zählten in Gemeinden mit weniger als dreihundert Einwohnern drei Mitglieder, in Gemeinden zwischen dreihundert und dreizehnhundert Einwohnern fünf Mitglieder und bei dreizehnhundert bis zweitausend Seelen neun Mitglieder¹²⁸. Gleichzeitig wählte man überall auch drei Suppleanten; Weibel und Sekretär bestellte aber die Munizipalität selbst. Das zuerst gewählte Mitglied der Munizipalität war deren Präsident. Die meisten der damals im Thurgau gewählten Munizipalitäten zählten fünf Mitglieder. Nur ein paar wenige, so etwa Engelwil, kamen mit drei Mann aus, ein paar größere Gemeinden hingegen, wie etwa Weinfelden, bestellten eine

¹²⁶ Ergänzung des Strafgesetzes vom 12. September betreffend unerlaubte Versammlungen oder Berathungen von Gemeinden, 18. 10. 1800, Strickler VI, S. 298.

¹²⁷ Frossard am 20. 11. 1798 vor dem Senat, Strickler III, S. 1191.

¹²⁸ Gesetz vom 15. 2. 1799, Artikel 7 bis 10.

Behörde von neun Mann. Vor der Wahl hatten die Generalversammlungen die Besoldungen ihrer Munizipalitätsmitglieder festzusetzen, wobei man manchenorts sehr vorsichtig vorging. So beschlossen die Bürger von Mettlen, «... weil man nicht wüssen könne, ob die Geschäfte vil oder wenig seyen, so wolle man zuerst sehen und sie dann nach Billigkeit belohnen¹²⁹». Die ängstlichen Andwiler meinten, «... man wölle sich nach denen ... benachbarten Agentschaften ...» einrichten. Andernorts zeigte man sich recht knausrig. In Bürglen beispielsweise zahlte man dem Munizipalitätspräsidenten und dem Schreiber 2 fl Jahreslohn, den übrigen Mitgliedern 1 fl. Alter Übung getreu setzten viele Gemeinden einfach ein Taggeld fest, das in Lipperswil beispielsweise für den Präsidenten 1 fl und für die andern Mitglieder 48 x betrug¹³⁰.

Die Munizipalitätsmitglieder hatten als Zeichen ihrer Würde und als Amtskleidung ein rotes Band um den rechten Arm zu tragen; der Präsident erhielt ein rot und grünes Band¹³¹.

Untersucht man nun diese neuen Behörden auf ihre Zusammensetzung, so kann man – wenn auch statistisches Material fehlt und nur durch eine große Zahl von Einzeluntersuchungen ergänzt werden könnte – doch bald feststellen, daß in ihnen zahlreiche bisherige Vorsteher, Bürgermeister und Gemeindebeamte saßen¹³². Bei der Behandlung des diesbezüglichen Gesetzesparagraphen war zwar im Großen Rat darauf gedrungenen worden, die Mitglieder früherer Behörden als nicht wählbar zu erklären. Hiergegen sträubte sich aber die Mehrheit, die sich vom Argument eines Ratsmitglieds überzeugen ließ, das ausgerufen hatte: «Wer wird wohl besser verwalten können als die, welche es schon lange gethan und mit Treue gethan haben¹³³?» So schien jedenfalls auch das Volk gedacht zu haben. In Weinfelden wählte es vier Mitglieder des ehemaligen Rats sowie dessen Schreiber in die neue Behörde¹³⁴, und in Müllheim gehörten ihr die beiden Bürgermeister an¹³⁵. In Eschenz war der Bürgermeister Xaveri Bach auch Präsident der neuen Behörde¹³⁶. Eine gewisse Erneuerung der Behörden ist allerdings unverkennbar; bei der Vergrößerung derselben konnte es auch gar nicht anders sein. Etwa 50 Prozent der Munizipalitätsmitglieder dürften aber ehemalige Gemeindevorgesetzte gewesen sein¹³⁷. Dieser Anteil dürfte im Verlauf der Helvetik noch

¹²⁹ StATG, 8072.

¹³⁰ StATG, 8072.

¹³¹ Gesetz vom 15. 2. 1799, Artikel 100 und 101.

¹³² Vergleiche darüber auch L. v. Muralt, *Alte und neue Freiheit*, S. 156.

¹³³ Huber am 1. 12. 1798 im Großen Rat, Strickler III, S. 1204.

¹³⁴ BA Weinfelden, 6. 4. 1799, B II 6.

¹³⁵ BA Müllheim, 20. 1. 1800, I.

¹³⁶ BA Eschenz, 21. 11. 1799, II.

¹³⁷ Vergleiche H. Weber, *Helvetik*, S. 155ff. Weber sagt: «Im Unterschied zu den Agenten blieb bei den Gemeindebehörden die Kontinuität also zweifellos gewahrt.»

größer geworden sein, nachdem sich gezeigt hatte, wie schwierig diese Ämter zu führen waren, und nachdem man gemerkt hatte, daß man dazu möglichst erfahrener Leute bedurfte. 1800 bestand beispielsweise die Munizipalität Horn wieder zu 100 Prozent aus den Vorstehern von 1798¹³⁸, und die Munizipalität von Wellhausen umfaßte 1803 die früheren Bürgermeister von Felben und Wellhausen, den Altgerichtsschreiber Orell und den ehemaligen Gemeindeschreiber¹³⁹. Diese Leute haben natürlich nicht nur ihre Fähigkeiten, sondern auch ihre Gesinnungen und altgewohnten Auffassungen vom Gemeindeleben in die neuen Behörden hineingetragen und den Geist des Gesetzes mit ihrer hergebrachten Meinung vermischt und teilweise auch verfälscht.

Überall traten nun freilich die alten Vorsteher nicht in die neuen Behörden über. Es gab Vorgesetzte, die den Neuerungen schroff ablehnend gegenüberstanden, wie etwa der Gemeindevogt Götz und der Altvorsteher Brack von Oberneunforn, die im Juli 1798 nach einem Gemeindeanlaß den Johannes Widmer verprügeln und mit den Worten beschimpften, «... wan er kein Schelm wäre, so würde er keine Kokarde tragen». Götz soll dabei auch gesagt haben, «... man werde schon noch sehen, wie es mit der Constitution gehe, es werde bald anders kommen; er wünschte die alte Regierung wieder¹⁴⁰...». Schließlich aber gab es auch Gemeinden, wo trotz der politischen Schulung in der lokalen Selbstverwaltung des Ancien Régime einfach keine fähigen Leute für die neuen, hohe Anforderungen stellenden Ämter gefunden werden konnten und wo statt ihrer Leute, die durch die herrschaftliche Verwaltungsschulung gegangen waren, einspringen mußten. Das seltsamste Beispiel stellt hier wohl die Gemeinde Gündelhart dar, die während anderthalb Jahren einen Munizipalitätspräsidenten besaß, der nicht einmal helvetischer Bürger war! Es handelte sich dabei um einen Konstanzer Bürger namens Schafhäutle, der schon seit zehn Jahren auf dem Schloßgut der Herren von Beroldingen in Gündelhart Verwalter gewesen war und der nun, als 1798 die Verhältnisse umschlugen, den Bürgern mit Rat und Tat zur Seite stand und – wie Unterstatthalter Hanhart berichtete – «... weil sie es nicht konnten, alles für sie schreiben ...» mußte¹⁴¹. Darauf machten sie ihn gleich zu ihrem Munizipalitätspräsidenten. Sie werden sich dabei gedacht haben, für eine fremde Einrichtung tue es auch ein fremder Bürger! Die Sache wäre wahrscheinlich auch kaum je ans Tageslicht gekommen, wenn nicht die Bürger ihren Präsidenten – nachdem sie mit ihm wegen einer Steuerveranlagung in Streit geraten waren – abgesetzt hätten, mit der Begründung, er sei ja nicht einmal Schweizer!

¹³⁸ BA Horn, 2. 6. 1800, II O.

¹³⁹ BA Wellhausen, 2. 2. 1803, I 46.

¹⁴⁰ Bericht von Unterstatthalter Rogg, 10. 7. 1798, StATG, 1136.

¹⁴¹ Bericht vom 15. 3. 1802, StATG, 1135.

Nach den Wahlen wurden die Munizipalitäten durch den Distriktsstatthalter vereidigt¹⁴². Für ihre zahlreichen Geschäfte konnten sie sich in Sektionen unterteilen. So bildete die Munizipalität Frauenfeld unter sich sieben Kommissionen, die sich mit der Brot- und Fleischschätzung, mit der inneren Polizei, mit den Wachen und der Aufsicht über die Lebensmittel, mit der Prüfung von Maß und Gewicht und mit der Feuerordnung beschäftigten¹⁴³. Allgemeine Beschlüsse mußten aber gesamhaft gefaßt werden. Die Oberaufsicht über die Munizipalitäten lag bei der Verwaltungskammer, die berechtigt war, Beschlüsse derselben aufzuheben¹⁴⁴.

Die Erneuerung der Munizipalitäten geschah jährlich zu einem Drittel¹⁴⁵. Aber wenn die gesetzgebenden Räte gemeint hatten, über den Austritt, wer zuerst austreten müsse, wer bleiben und wann man wieder eintreten dürfe, strenge Regelungen treffen zu müssen¹⁴⁶, so zeigte sich nun, daß das vergebliche Mühe gewesen war; denn fast überall wollten schon bei den ersten Ergänzungswahlen im Mai 1800 die Munizipalitäten gesamhaft abtreten. In Hugelhofen hätte eigentlich von den fünf Mitgliedern nur eines durch das Los ausscheiden müssen, «... welches aber» – wie der Verbalprozeß zu berichten weiß – «nicht geschehen, indem die ganze Munizipalität samt dem Secretär wieder alles Zureden ausgetreten und keiner derselben mehr beywohnen wollte¹⁴⁷». Statthalter Stoffel von Arbon befürchtete, daß «... in diesem so critischen Zeitpunkt alle bisherigen Beamten bey einer Ergänzungswahl ihrer Stelle entsagen, und ein großer Theil der Bürger kaum zu bereden seyn möchte, solche wieder anzunehmen ...». Er fand es daher für gut, das betreffende Gesetz gar nicht zu publizieren¹⁴⁸. Wirklich waren die Erneuerungswahlen überall mit einigen Schwierigkeiten verbunden. In Arbon erschienen nur um die dreißig Bürger zur Wahlversammlung, und es ist anzunehmen, daß unter denen, die zu Hause blieben, etliche waren, die Angst hatten, selbst gewählt zu werden. In Egnach, wo von den siebenhundert Aktivbürgern sechzig zur Wahlversammlung erschienen, lagen die Verhältnisse auch nicht viel anders¹⁴⁹. Um die Stellen der Munizipalbeamten etwas begehrter zu machen, wurden dieselben von der Dienstpflicht ausgenommen, was aber auch nicht viel nützte¹⁵⁰. Die Wahlen verzögerten sich, weil sie teilweise wiederholt werden

¹⁴² Gesetz vom 15. 2. 1799, Artikel 78.

¹⁴³ BA Frauenfeld, 15. 5. 1799, III.

¹⁴⁴ Gesetz vom 15. 2. 1799, Artikel 81.

¹⁴⁵ Gesetz vom 15. 2. 1799, Artikel 24 bis 32; die ersten beiden Jahre wurden die Ausscheidenden durch das Los bestimmt, nachher kamen immer jene an die Reihe, die schon drei Jahre im Amt gestanden waren.

¹⁴⁶ Die austretenden Mitglieder waren erst nach einem Jahr wieder wählbar. Vergleiche darüber die weiteren Bestimmungen bei Strickler V, S. 1092, V, S. 934, und V, S. 1096.

¹⁴⁷ StATG, 8072.

¹⁴⁸ Bericht von Unterstatthalter Stoffel vom 28. 4. 1800, StATG, 1132.

¹⁴⁹ Berichte des Unterstatthalters vom 20. 5. und 4. 6. 1800, StATG, 1132.

¹⁵⁰ Befreiung der Municipalitäts-Beamten von dem Militärdienst, 1. 5. 1799, Strickler IV, S. 351; auch E. His, Staatsrecht I, S. 148.

mußten. In Egnach wurden sie erst am 4. August, in Romanshorn gar erst am 22. November abgeschlossen¹⁵¹. Da die Regierung 1801 keine Ergänzungswahlen ansetzte, begannen in diesem und im folgenden Jahr viele Munizipalitäten selbst, Wahlversammlungen einzuberufen. Die Munizipalität Riedt beispielsweise trat gesamthaft zurück und ließ eigenmächtig neue Beamte wählen¹⁵². In Berlingen betrachteten sich eines schönen Tages sowohl Gemeindekammer als Munizipalität für entlassen, obwohl die Bürger den Rücktritt nicht angenommen hatten¹⁵³. Ganz feierlich trat die Munizipalität Fischingen ab, indem sie würdevoll proklamierte: «In Erwägung, daß wir, gewiß zu unserm privat Nachtheil, lang genug das Beste der Gemeind besorgt haben... in Erwägung endlich, daß kein freyer Bürger wider seinen Willen zu einer Beamtung kann gezwungen werden... hat die Munizipalität Fischingen beschlossen: Auf den heutigen Tag ohne weiteres sich ihrer Stelle zu verdanken, sich aufzulösen und nach Unterzeichnung dieser Zuschrift sich um kein Amtsgeschäft dieser Art mehr anzunehmen¹⁵⁴.» Im Juni 1802, als immer noch keine Neuwahlen angesetzt wurden, teilte Unterstatthalter Dr. Scherb von Bischofszell mit, daß überall die Munizipalitäten zurückzutreten wünschten, «... indem sie nun über drei Jahre Zeitverlust und Verdruß genug gelitten zu haben glauben...» und teilweise so übel entlöhnt worden seien, «... daß sich ihre Resignation nach vier Jahren wohl entschuldigen läßt¹⁵⁵.» Gegen Ende der Helvetik scheint es gar nicht mehr in allen Gemeinden Munizipalitäten gegeben zu haben, und ihre Geschäfte scheinen teilweise an die Dorfgemeinden übergegangen zu sein¹⁵⁶.

Der Zeitverlust der Munizipalitätsmitglieder war in jenen Gemeinden, die unter starken Truppeneinquartierungen zu leiden hatten, wirklich enorm. Präsident Balthasar Müller in Pfyn hatte beispielsweise in einem Jahr dreihundert-neunundzwanzig Tage im Dienste der Munizipalität verbracht¹⁵⁷. Aber nicht nur Zeitverschleiß und schlechte Belohnung waren schuld an der überall spürbaren Amtsmüdigkeit. Viel mehr ins Gewicht fielen die ewigen Streitereien mit den Bürgern, die ein Amt, das schließlich fast nur noch darin bestand, Steuern zu erheben und Soldaten einzukwartieren, mit sich bringen mußte. Wegen Steuerangelegenheiten kam es beispielsweise in Birwinken, Schönenberg und Riedt zu Aus-

¹⁵¹ StATG, 1132.

¹⁵² Bericht des Unterstatthalters Scherb vom 13. 2. 1803, StATG, 1133.

¹⁵³ Bericht vom 12. 1. 1801, StATG, 1135; ähnliche Vorgänge in Üßlingen und Herdern laut Bericht vom 10. 2. 1802.

¹⁵⁴ Bericht vom 11. 1. 1802, StATG, 1136; es folgten Dußnang, Au und Tannegg am 13. 2. 1802, Schönholzerswilen am 12. 7. 1802, Sirnach und Münchwilen am 29. 10. 1802.

¹⁵⁵ Berichte vom 13. 6. 1802 und 13. 2. 1803, StATG, 1133.

¹⁵⁶ Zum Beispiel in Pfyn, wo die Munizipalität am 5. 11. 1802 zurückgetreten war, ohne daß eine neue gewählt wurde, BA Pfyn I.

¹⁵⁷ BA Pfyn, 4. 12. 1800, I.

einandersetzungen¹⁵⁸. In Arbon wurden sogar – wie Unterstatthalter Stoffel berichtete – dem Munizipalitätspräsidenten nächtlicherweise «... so viele und große Steine in die Kammer geschleudert, daß er leicht im Bett hätte verwundet werden können¹⁵⁹...», und es kam zu wüsten Beschimpfungen. Die Mißtöne hallten teilweise noch lange nach, und in Ermatingen klagte die alte Munizipalität noch 1804 ein paar Bürger «tumultuarischen Betragens und thätlicher Mißhandlung» an¹⁶⁰.

Vielleicht erkennen wir eine tiefere Ursache dieser Erscheinungen, wenn wir die Munizipalität Dießenhofen klagen hören: «... die Beamten müssen sich alle Mahl, wan sie Geseze bekant machen ... auf einen Streitt vor ... bereiten, um nicht in ein Handgemäng zu kommen¹⁶¹.» Die Munizipalitäten erschienen den Bürgern eben immer mehr als bloße Vollziehungsbeamte von Gesetzen, die man selbst nicht bejaht hatte, während früher die Gemeindebeamten zwar auch ausführende Organe gewesen waren, aber von Beschlüssen, die man selbst getroffen hatte. Waren früher Behörden und Gemeinde durch die Übereinstimmung im Handeln, durch die gemeinsamen Interessen miteinander verbunden gewesen und hatten die Vorgesetzten nur den Willen der Mehrheit ausgeführt, so vereinigte jetzt Bürger und Munizipalität eigentlich nur noch das schwache Band der Wahl. Die kritische Stellung der Munizipalitäten ist in erster Linie der Ausdruck dafür, daß an die Stelle der früheren Selbstbestimmung bloße Selbstverwaltung getreten ist.

Die Gemeindekammer. Vierzehn Tage nach der Wahl der ersten Munizipalitäten waren die Teilhaber am Gemeindegut aufgerufen, ihre Behörde, die sogenannte Gemeindekammer, zu wählen, wobei es den Gemeinden überlassen blieb, die Zahl ihrer Mitglieder zu bestimmen¹⁶². Aber nirgends wird deutlicher als hier, wo eine alte Gemeindebehörde durch eine neue hätte ersetzt werden sollen, daß die Helvetik das Gemeindewesen nie ganz durchdringen und nach ihren Gesetzen hat gestalten können. Viele Gemeinden haben nämlich während der ganzen Zeit der Helvetik überhaupt nie eine Gemeindekammer gewählt. «Was die Gemeindekamer anbetrieft» – meinte die Gemeinde Birwinken –, «so ist zu derselben niemand erwehlt oder verordnet, sondern man will bey der alten Übung bleiben¹⁶³.» Das aber hieß, daß man einfach die alten Vorgesetzten, Pfleger und Bürgermeister in ihrem Amte beließ, und so hat Felben die ganze Helvetik hindurch weiterhin

¹⁵⁸ Berichte vom 20. 1. 1801 und 15. 8. 1802, StATG, 1133, ferner 28. 11. 1800, StATG, 8071.

¹⁵⁹ Bericht des Unterstatthalters vom 2. 11. 1800, StATG, 1132.

¹⁶⁰ StATG, § 131; in Romanshorn mußte 1804 ein Schiedsgericht eingesetzt werden, um Streitigkeiten zwischen der alten Munizipalität und etwa zwanzig Bürgern zu schlichten. Die Sache wurde schließlich bis vor das Administrationsgericht gezogen. StATG, 3003, S. 152 und 457.

¹⁶¹ Bericht vom 2. 9. 1802, StATG, 1134.

¹⁶² Gesetz vom 15. 2. 1799, Artikel 102 bis 113.

¹⁶³ StATG, 8072.

seine zwei Bürgermeister¹⁶⁴, Gachnang seine beiden Dorfmeier¹⁶⁵ und Müllheim seine Vorsteher¹⁶⁶. Diese wurden auch keineswegs etwa an den für die Wahlen der Gemeindekammern vorgeschriebenen Daten, sondern an den ehevor üblichen Terminen der Jahresgemeinden gewählt. Es wäre demnach fast ein Wunder gewesen, wenn sie sich im Übrigen an die gesetzlichen Vorschriften über die Gemeindekammern gehalten hätten. Das war aber vielenorts nicht der Fall; vielmehr wurden hier die Geschäfte nach alter Gewohnheit weitergeführt. Hier, gleichsam auf der untersten und ersten Stufe staatlichen Lebens, wird ein dünner Strom Ancien Régime sichtbar, der, von der Revolution kaum berührt, das 18. mit dem 19. Jahrhundert verbindet und nicht nur das Weiterleben der Dorfgemeinden, sondern auch deren Restauration als öffentlich-rechtliche Körperschaft zwischen 1803 und 1815 begreiflich macht, eine Restauration, die eben in mancher Beziehung gar keine war, sondern eher die gesetzliche Anerkennung dessen bedeutete, was ohnehin war.

Daneben gab es nun allerdings auch Gemeinden, die keine Gemeindekammer wählten, weil es nichts zu verwalten gab¹⁶⁷. Im ganzen Bezirk Weinfelden gab es jedenfalls alles in allem nur etwa zehn Gemeindekammern oder diesen ähnlichen Behörden. In Hugelshofen, Leimbach und Märstetten bestanden sie aus je drei Mitgliedern, deren Besoldung gering war¹⁶⁸. Wo es nur Kirchen-, Schul- und Armengüter zu verwalten gab, ließ man vielfach die ehevorigen Pfleger im Amt¹⁶⁹. Endlich gab es auch Gemeinden, wo man die Doppelspurigkeit der Verwaltung bald einmal satt hatte. In Berlingen legte man 1801 die beiden Behörden kurzerhand zusammen¹⁷⁰. Daß es Gemeinden gab, wo schließlich die ganze Verwaltung wieder fast ausschließlich bei der Dorfgemeinde lag, ist schon angedeutet worden. Aber auch das Gegenteil kam vor. In Kurzrickenbach übertrug man beispielsweise im Februar 1801 alle Aufgaben der Munizipalität, in der der eigentliche Gemeindeverwalter ohnehin schon saß¹⁷¹.

In Gemeinden, wo es viele Güter zu verwalten gab, waren die Gemeindekam-

¹⁶⁴ In Felben werden am 5. 1. 1801 Conrad Debrunner und Alt-Gerichtsvogt Debrunner für 2 Jahre gewählt; am 5. 1. 1803 werden sie durch Alt-Bürgermeister David Debrunner und Kirchenpfleger Joh. Debrunner abgelöst. BA Felben I.

¹⁶⁵ Am 9. 1. 1799 werden Heinrich Stäger und Johannes Bürgi, am 2. 1. 1800 Jacob Feierabend und Joseph Bürgi Dorfmeier; letztere bekleideten das Amt schon 1798 und wurden 1802 und 1803 bestätigt. BA Gachnang I.

¹⁶⁶ BA Müllheim, 20. 1. 1800, I; ähnlich in Eschenz, BA Eschenz, 28. 3. 1800 und 5. 2. 1802, II. Über die personelle Kontinuität in den Dorfgemeindebehörden vergleiche H. Weber, *Helvetica*, S. 156.

¹⁶⁷ Am 21. 11. 1799 berichtete Unterstatthalter Scherb von Bischofszell, es seien im ganzen Distrikt neun Kammern gewählt worden; die übrigen Gemeinden besäßen nur Kleinigkeiten. StATG, 1133.

¹⁶⁸ In Hugelshofen erhielt der Präsident 3 fl, die andern Mitglieder 1 1/2 fl Jahreslohn. StATG, 8072.

¹⁶⁹ So etwa die Gemeinde Andwil: «Die Verwaltung deß Kirchen- und Armengut besteht noch bey denen vorhergehenden Pflegern.» StATG, 8072.

¹⁷⁰ 22. 12. 1801, StATG, 1135; auch Steckborn wünschte eine Zusammenlegung. Vergleiche darüber auch andere Beispiele bei Strickler VI, S. 940.

¹⁷¹ BA Kreuzlingen, Abt. Kurzrickenbach, 18. 2. 1801, I.

mern größer. In Bischofszell zählte sie elf¹⁷², in Weinfelden neun Mitglieder¹⁷³. Hier gehörten ihr die beiden Armenpfleger, der Pfleger des Steuerguts, die beiden Kirchenpfleger, Forstaufseher, Wührmeister, Seckelmeister und Baumeister an. Fünf von ihnen waren ehemalige Ratsmitglieder¹⁷⁴. Aber auch diese Behörde war nicht den Vorschriften gemäß organisiert; denn eigentlich hätte alle Verwaltung durch Seckelmeister, Bauinspektor, Armenpfleger und Forstaufseher sowie entsprechende Kommissionen innerhalb der Gemeindekammer geführt werden sollen¹⁷⁵. Statt dessen zog die Gemeinde wiederum den ganzen früheren Apparat mit Mühlen-, Brücken-, Steuer- und Armenkommission auf, deren Mitglieder mehrheitlich der Gemeindekammer gar nicht angehörten¹⁷⁶. Dann wählte sie noch vier Mann «... zur Besichtigung der Hägen und Gräben, Gießen und Straaßen auf dem Gemeindgut ...», und es ging nicht lange, so hatte sie auch wieder Dorfwächter und Nachtwächter, Brunnenmeister und Wuhraufseher, Förster und Fächter zuhanden wie eh und je¹⁷⁷. Sie folgte darin nur den übrigen Gemeinden, die alle ihre üblichen Bediensteten, Vierer und Hirten, Kaminfeger und Feuerläufer, Brunnenmeister und Förster, Wächter und Hebammen, beibehielten¹⁷⁸. Das Gesetz war gleichsam viel zu knapp, den Reichtum der dörflichen Aufgaben zu fassen, und die täglichen Bedürfnisse waren stärker als der in vielen Fällen ohnehin unbekannte Buchstabe des Gesetzes.

Das Bürgerrecht

Rechtsgleichheit und Unteilbarkeit des Staates einerseits und die Respektierung der Anteilhaberrechte an den Gemeindegütern andererseits haben während der Helvetik zu einem in den Gemeinden fühlbaren Dualismus der Bürgerrechte geführt. Es gab ein politisches, helvetisches Bürgerrecht und das den Genuss der bürgerlichen Nutzungen verschaffende Gemeindebürgerrecht.

Das helvetische Aktivbürgerrecht besaßen alle Inhaber eines Gemeindebürgerrechts sowie die ewigen Ansassen. Der Fremde konnte es erlangen, wenn er zwanzig Jahre lang in der Eidgenossenschaft niedergelassen war und sich nützlich erzeigt hatte¹⁷⁹. Es verschaffte das Recht, in den Urversammlungen und in den Generalversammlungen der Munizipalitätsgemeinden zu stimmen und in alle öffentlichen Ämter gewählt zu werden¹⁸⁰. Von diesem Recht ausgeschlossen waren nur die

¹⁷² Bericht der Stadtverwaltung vom 19. 12. 1804, StATG XV 402.

¹⁷³ BA Weinfelden, 13. 4. und 3. 5. 1799, B II 6.

¹⁷⁴ BA Weinfelden, 13. 4. und 3. 5. 1799, B II 6.

¹⁷⁵ Gesetz vom 15. 2. 1799, Artikel 136 bis 139.

¹⁷⁶ BA Weinfelden, 17. 5. 1799, B II 6.

¹⁷⁷ BA Weinfelden, 21. 1. 1800, 8. 7. 1800, 17. 1. 1801, 3. 2. 1803.

¹⁷⁸ Zum Beispiel Wellhausen, 11. 11. 1801, I; BA Rickenbach, 24. 2. 1800, I; BA Müllheim, 20. 1. 1800, I.

¹⁷⁹ §§ 19 und 20 der Verfassung vom 28. 3. 1798.

¹⁸⁰ § 22 der Verfassung; erforderlich waren Erreichung des 20. Altersjahrs sowie fünfjähriger Wohnsitz in der Wahlgemeinde.

Diener irgendeiner Religion, die weder das aktive noch das passive Wahlrecht besaßen¹⁸¹. Durch Naturalisation in einem fremden Land, durch Desertion aus dem Heer, durch zehnjährige Landesabwesenheit und durch die Verurteilung zu entehrenden Strafen ging man des helvetischen Aktivbürgerrechts verlustig¹⁸².

In diese Rechte trat der Aktivbürger – nach französischem Muster – durch die Ablegung eines Eides auf die Verfassung¹⁸³. Sowohl der zwanzigjährige Bürger als auch der neu aufgenommene Fremde hatten zu schwören, dem «... Vaterlande zu dienen und der Sache der Freiheit und Gleichheit als ein guter und getreuer Bürger ...» anzuhängen¹⁸⁴. Die erste Eidesleistung, die im Thurgau auf den 23. August 1798 angesetzt war und an der alle Bürger teilzunehmen hatten, sollte ein eigentliches Bürgerfest werden¹⁸⁵. Das Direktorium hatte hierzu allerlei Erlasse herausgegeben und vorgeschrieben, daß man sich «beim Schlagen der Trommeln» um einen Freiheitsbaum versammeln und den Eid «mit der Aufführung einer kriegerischen Musik», mit Liedern und mit einer Rede des Agenten, welche ihm vom Minister des Innern schriftlich in die Hand gedrückt wurde, umrahmen solle¹⁸⁶. Auch der Regierungsstatthalter glaubte, noch Vorschriften zum Fest herausgeben zu müssen – wie wenn die Gemeinden nicht auch hierin schon längst Erfahrung besessen hätten; er schrieb vor, daß man «... zur Verschönerung des Festes einige Mannschaft von der Landmiliz paradieren ...» lassen sollte, und meinte, «... wenn das grobe Geschütz bey der Eidesleistung einige Mal losgebrannt würde ...», so wäre auch das recht schön¹⁸⁷. Der Tag begann dann beispielsweise in der Munizipalität Frauenfeld morgens vier Uhr mit dem Abfeuern einer Kanonensalve auf der Allmend, der die Schützen auf dem Schloßturm antworteten. Nach acht Uhr zog dann ein festlicher Zug, angeführt von einem Detachement Füsiliere und begleitet vom Statthalter, von der Verwaltungskammer und den Mitgliedern des Kantonsgerichts «mit ihren Scherppen» hinaus zur Allmend. Dort hatte man tags zuvor um einen mächtigen Freiheitsbaum zwanzig kleinere aufgestellt und eine Batterie von sechs Feldstücken und fünf Mörsern in Stellung gebracht. Jetzt spielte die Feldmusik auf, Tambouren schlugen, junge Knaben mit den Schilden aller Kantone und der Aufschrift «Freiheit, Gleichheit,

¹⁸¹ § 26 der Verfassung.

¹⁸² § 27 der Verfassung; Verlust des Schweizer Bürgerrechts zog aber den Verlust des Gemeindebürgerrechts nicht nach sich, laut Verordnung vom 28. November 1798, Strickler III, S. 657; Einstellung des Bürgerrechts auf 3 Jahre erfolgte bei falschen Steuerangaben, laut Gesetz vom 5. 2. 1799, Strickler III, S. 1021, sowie auf 2 bis 6 Jahre bei Verheimlichung abgabepflichtiger Getränke, laut Gesetz vom 24. 4. 1799, Strickler IV, S. 286.

¹⁸³ Vergleiche dazu E. His, Staatsrecht I, S. 108. ¹⁸⁴ § 24 der Verfassung.

¹⁸⁵ Gesetz betreffend die Leistung des Bürgereides vom 12. 7. 1798, Strickler II, S. 521 ff.; Beschuß des Direktoriums betreffend die Anordnungen für die Beeidigung aller Bürger, vom 20. 7. 1798, Strickler II, S. 577; Weisungen des Regierungsstatthalters Gonzenbach vom 18. 8. 1798, StATG, 8070. Im Thurgau leisteten 20019 Aktivbürger den Eid. Strickler II, S. 1212.

¹⁸⁶ Directorialbeschuß über die bei der Bürgerbeeidigung zu haltende Festrede, 6. 8. 1798, Strickler II, S. 781.

¹⁸⁷ Weisungen vom 18. 8. 1798, StATG, 8070.

«Helvetische Republik» zogen vorbei, und weißgekleidete Mädchen mit Blumenkörbchen tanzten um den Freiheitsbaum. Nach dem Schwur brach Jubel los, die Musketen und Mörser wurden losgefeuert, und unter dem Donner der großen Geschütze zog man wieder hinauf ins Städtchen, wo die Herrschaften im Ratshaus sich an die Tafel setzten, während die Bürger sich im Schützenhaus an Brot, Wurst und Wein gütlich taten. Das Militär exerzierte, und abends war Ball im Rathaus¹⁸⁸. So oder ähnlich dürfte das Bürgerfest auch in andern Gemeinden des Thurgaus vor sich gegangen sein. In Weinfelden jedenfalls findet sich dann in der Jahresrechnung vom Fest her ein Posten von 260fl 35x, nämlich für die «Geistlichen, Jungfrauen, Militair, Theater und Illumination¹⁸⁹ ...». Alles schien freudig gehuldigt zu haben; nur die von der Verfassung so stiefmütterlich behandelten Geistlichen verweigerten da und dort den Eid¹⁹⁰.

Dieses Fest hat rechtlich alle Bürger in den Gemeinden einander gleichgestellt; ausgenommen blieb einzig die Teilhabe an den Gemeindegütern. Die Niederlassung in einer Gemeinde, die Ausübung eines Berufes und der Erwerb von Liegenschaften daselbst stand nun jedem helvetischen Bürger überall offen¹⁹¹. Die Einzugsgebühren – auch jene der einheiratenden Frauen – wurden aufgehoben¹⁹². Über die Niederlassung selbst hatten die Gemeinden nichts mehr zu befinden: Zuziehende helvetische Bürger hatten sich einfach bei der Munizipalität einzuschreiben, während der Fremde seine Niederlassungsbewilligung gegen Vorweisung eines Heimatscheins und eines Leumundszeugnisses von der Verwaltungskammer erhielt¹⁹³. Diesen Vorschriften stand nun allerdings die alte Gewohnheit der Gemeinden entgegen, über Aufnahme oder Abweisung von Einzüglingen selbst zu entscheiden. So beschloß die Gemeinde Egelshofen noch 1802, daß alle Niedergelassenen, welche keine Güter besaßen, weggewiesen werden sollten und daß «... auch in Zukunft keiner, es seye erbs- oder heurathsweiß, ohne Stimmenmehrheit der Bürgern solle angenommen werden¹⁹⁴». Auch Wegweisungen aus Gründen des Futterneides kamen weiterhin vor. So erschienen in Weinfelden eines schönen Tages die Rotgerber vor der Munizipalität und klagten gegen den Lederhändler Benz, einen in der Gemeinde angesessenen Deutschen, indem sie vorbrachten, «... daß bemelter Johann Georg Benz ihnen nachtheilig, und sie nicht zufriden, wan auf solche Arth ein Fremder ihnen oder andern Bürgern zum Nachtheil sein

¹⁸⁸ StATG Frauenfeld 1798.

¹⁸⁹ BA Weinfelden, 23. 2. 1799, B II 6.

¹⁹⁰ Im Distrikt Gottlieben verweigerte der Pfarrer von Bernrain den Eid, laut Bericht vom 2. 9. 1798, StATG, 1135; im Distrikt Tobel weigerten sich die drei Geistlichen von Fischingen sowie der Abt und die Konventualen, laut Bericht vom 27. 8. 1798, StATG, 1135.

¹⁹¹ Gesetz vom 13. 2. 1799, §§ 4 und 5.

¹⁹² Aufhebung der Einzugsgebühren heiratender Schweizerinnen, 18. 8. 1798, Strickler II, S. 873.

¹⁹³ Gesetz über die Niederlassung von Fremden, vom 24. 11. 1800, Strickler VI, S. 396ff.

¹⁹⁴ BA Kreuzlingen, Abt. Egelshofen, 31. 10. 1802, I.

müßte ...». Die Munizipalität forderte darauf den Benz auf, die Gemeinde zu verlassen¹⁹⁵, und dies, obwohl nur die Verwaltungskammern befugt waren, niedergelassene Fremde wegzuweisen¹⁹⁶.

Wenn sich der Gesetzgeber in diesen Jahren auch bemühte, das ganze Gewicht auf das allgemeine helvetische Aktivbürgerrecht zu legen, das Gemeindebürgerrecht hingegen auf das bloße Nutzungsrecht einzuschränken und von allen weiteren Vorzügen und Rechten zu entkleiden¹⁹⁷, so blieben diese Bemühungen letzten Endes doch erfolglos. Zur Beseitigung des Gemeindebürgerrechts und zu seiner Ersetzung durch ein allgemeines Staatsbürgerrecht kam es nicht. Weil das Gemeindebürgerrecht es war, das im Verarmungsfall den Anspruch auf Unterstützung verschaffte¹⁹⁸, und weil der Staat diese Aufgabe nicht übernehmen konnte¹⁹⁹, blieb das Gemeindebürgerrecht auch in Zukunft die Voraussetzung für das Schweizer Bürgerrecht. Wer sich das helvetische Bürgerrecht verschaffen wollte, mußte auch fürderhin zuerst ein Gemeindebürgerrecht erwerben²⁰⁰. Das Gemeindebürgerrecht erwies sich als so stark, daß die Helvetik jenen bis auf den heutigen Tag geltenden Grundsatz des schweizerischen Staatsrechts nicht hat beseitigen können, wonach es kein eidgenössisches Bürgerrecht gibt ohne Gemeindebürgerrecht.

Nun war im Februar 1799 die Öffnung aller Gemeindebürgerrechte erreicht worden, indem den Gemeinden gesetzlich vorgeschrieben wurde, jeden helvetischen Staatsbürger, der das Bürgerrecht zu erlangen begehrte und das geforderte Einkaufsgeld zu zahlen vermöchte, anzunehmen²⁰¹. Die Gemeinden konnten die Einkaufssumme selber festsetzen, doch mußte sie dem Wert entsprechen, den der Bürger theoretisch an den Gemeindegütern erhielt²⁰². Die Gemeinde Weinfelden schätzte beispielsweise ihre Güter zu diesem Zweck auf 76 525 fl – bei der Schätzung für die Vermögenssteuer war man jedoch nur auf 19 250 fl gekommen²⁰³!! –, was auf jeden der vierhundertachtundvierzig Bürger 173 fl ausmachte. Die Einkaufssumme wurde hierauf auf 200 fl angesetzt, doch beschloß man, die bisherigen Hintersässen noch um 150 fl anzunehmen. In der Folge sind dann wirklich vier ehemalige Hintersässen zu diesem Preis ohne jeden Anstand zu Bürgern angenommen worden – die erste Bürgerannahme in dieser Gemeinde seit Jahrhunderten!

¹⁹⁵ BA Weinfelden, 16. 5. 1801, B II 8.

¹⁹⁶ Gesetz über die Niederlassung Fremder, vom 24. 11. 1800, Strickler VI, S. 396ff.

¹⁹⁷ Vergleiche dazu die Einleitung zum Gesetz vom 13. 2. 1799.

¹⁹⁸ Ibidem, § 3.

¹⁹⁹ Dazu Secretan am 22. 1. 1799 im Großen Rat, Strickler III, S. 1141.

²⁰⁰ Gesetz über die Aufnahme von Fremden in das helvetische Bürgerrecht, vom 10. 8. 1801, § 3, Strickler VII, S. 370; dazu auch E. His, Staatsrecht I, S. 115/16.

²⁰¹ § 12 des Gesetzes vom 13. 2. 1799.

²⁰² §§ 10, 11, 15 und 16 des Gesetzes vom 13. 2. 1799.

²⁰³ BA Weinfelden, 16. 11. 1798, B II 6.

Wir sehen, daß auch in anderen Gemeinden, allerdings meist zu höheren Taxen als vor der Revolution, einige Einbürgerungen erfolgten; zu einem eigentlichen Ansturm von bisher zurückgehaltenen Hintersässen kam es aber nicht. In anderen Gemeinden der Schweiz freilich hatte die Öffnung der Bürgerrechte Proteste hervorgerufen, so daß am 9. Oktober 1800 der erzwingbare Einkauf – als gegen die Besitzrechte der Anteilhaber verstößend – wieder aufgehoben werden mußte²⁰⁴. Dadurch wurde die Stellung der Gemeinden gestärkt und die Erlangung des helvetischen Bürgerrechts vollends von ihrem Willen abhängig gemacht.

Paul Usteri hatte also nicht ganz unrecht mit seiner Bemerkung, der Unterschied zwischen Gemeinsbürgern und Nichtgemeinsbürgern sei gleichsam aufs neue sanktioniert²⁰⁵. Wirklich stellten die Gemeindebürger weiterhin eine Art bevorrechteter Klasse dar²⁰⁶, und nach wie vor wurden die fremden Einwohner als Hintersässen betrachtet. Es gab Gemeinden, die weiterhin Hintersässengelder einzogen²⁰⁷, spezielle Weidgangs- und Brunnengelder wurden immer noch in etlichen Gemeinden erhoben²⁰⁸, und sogar Weibereinzugsgelder wurden gelegentlich noch verlangt²⁰⁹. Die alte Scheidung in Bürger und Hintersässen war um so weniger verschwunden, als vielenorts die Bürger in den Dorfgemeinden weiterhin zahlreiche Aufgaben ausübten, die nach dem Gesetz eigentlich den Munizipalitätsgemeinden zugestanden wären und an denen sämtliche Einwohner, die das helvetische Aktivbürgerrecht besaßen, mitzusprechen gehabt hätten. In Müllheim erschienen daher eines Tages die Hintersässen vor der Dorfgemeinde und behaupteten, nach dem Gesetz «... mit Ausschluß denen Gemeins Güetern Bürger wie andere in Müllheim zu seyn». Aber die Gemeinde lehnte das rundweg ab und beschloß, «... die nicht Anteilhabere des allgemeinen seyen zu betrachten wie die Bürger von Langenhart ...», die zwar in der gleichen Munizipalitätsgemeinde lagen, in den zahlreichen Dorfgemeindegeschäften Müllheims aber nichts zu sagen hatten²¹⁰. Im allgemeinen war man also gewillt, in der Munizipalitätsgemeinde den Einwohnern die gleichen Rechte zuzugestehn; in der Dorfgemeinde aber herrschte noch, und noch auf Jahre hinaus, das Bürgerprinzip.

²⁰⁴ Rücknahme etlicher Artikel des Gesetzes vom 13. 2. 1799, vom 9. 10. 1800, Strickler VI, S. 269.

²⁰⁵ 13. 11. 1798 im Senat, Strickler III, S. 561.

²⁰⁶ E. His, Staatsrecht I, S. 112.

²⁰⁷ Zum Beispiel Gachnang, Rechnung 1802, I.

²⁰⁸ BA Rickenbach, 16. 2. 1801 und 21. 2. 1803, I.

²⁰⁹ BA Eschenz, 21. 2. 1803, III; vergleiche H. Weber, Helvetik, S. 216ff.

²¹⁰ BA Müllheim, 24. 2. 1801, III.

²¹¹ O. Brunner, Land und Herrschaft, S. 139.

3. Die Aufgaben der Gemeinden

Seit der Verfassung vom März 1798 werden die Begriffe «öffentlich-rechtlich» und «privatrechtlich» auch in der Eidgenossenschaft sinnvoll; jetzt gibt es einen Souverän, der seine Gewalt delegiert, und jetzt können die mit solch übertragener Gewalt ausgestatteten Körperschaften und Institutionen als öffentliche, als dem von der Gesellschaft abgehobenen Bereich des Staates zugehörige, bezeichnet werden²¹¹. Als der öffentlich-rechtlichen Sphäre angehörend wollte der Gesetzgeber freilich nur die Munizipalitätsgemeinden betrachtet wissen, nicht aber die Nutzungsgemeinden. Man rechnete ja ohnehin damit, daß die letzteren mit der Zeit aufgehoben würden²¹², und betrachtete sie nur als eine unter Aufsicht des Staates stehende «Gesellschaft». So hieß es beispielsweise in einer Proklamation des Direktoriums von den Gemeindekammern: «... les chambres de régie ne sont pas, ainsi que les municipalités, des autorités publiques, et ne sont pas revêtus d'un pouvoir émané du peuple; elles ne sont que les administrateurs d'une propriété particulière qui appartient à une société nombreuse et demeure sous la surveillance spéciale de l'état²¹³.» Weil aber ein Teil dieser Güter – wie die Proklamation weiter ausführte – schon vor der Revolution für öffentliche und allgemeine Aufgaben bestimmt gewesen war und dieser Bestimmung weiterhin zu dienen hatte²¹⁴, konnten die Gemeindegüter nicht dem reinen Privatgebrauch der Anteilhaber überlassen werden und wurden daher unter die Aufsicht des Staates gestellt²¹⁵. Die Gesetzgebung regelte Verwaltung und Bestimmung dieser Güter; sie bezeichnete namentlich deren Unveräußerlichkeit und suchte ihre Herbeiziehung für öffentliche Ausgaben zu regeln. Damit wurden aber die Gemeindegutsgenossenschaften eben doch zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften, als was sie beispielsweise auch Eduard His bezeichnet²¹⁶. Sie waren dies ohnehin – nicht rechtlich, aber in Wirklichkeit –, weil sie, in denen die alten Dorfgemeinden weiterlebten, weit über die bloße Güterverwaltung hinaus tätig waren und viele ihrer früheren Aufgaben beibehielten.

Den *Munizipalitätsgemeinden* überband das Gesetz alle öffentlichen Aufgaben der alten Dorfgemeinden, aber auch Verrichtungen der ehemaligen niederen Gerichte, soweit diese nicht einem höheren Verband übertragen wurden²¹⁷.

²¹² So etwa Muret am 13. II. 1798 im Senat, Strickler III, S. 562; ferner Secretan am 22. I. 1799 im Großen Rat, Strickler III, S. 1142.

²¹³ Proclamation des Directoriums über die Maßregeln zur Einsetzung der neuen Gemeindebehörden, vom 14. 2. 1799, Strickler III, S. 1349ff.

²¹⁴ Wörtlich hieß es über die Gemeindegüter: «Une partie en était destinée à des dépenses publiques et communales, et cette destination doit rester immuable ...»

²¹⁵ Vergleiche auch eine Botschaft des Directoriums vom 24. 8. 1799, Strickler XI, S. 270.

²¹⁶ E. His, Staatsrecht I, S. 150; vgl. darüber auch E. Bühler, Gemeindedualismus, S. 25.

²¹⁷ Dazu Bühler, S. 25, und His, S. 146.

Zugleich hatten die Munizipalitäten auch die Aufträge der höheren Instanzen auszuführen²¹⁸. Der Aufgabenkreis der Gemeinden erfuhr damit in der Helvetik – allerdings nur vorübergehend – eine beträchtliche Erweiterung²¹⁹; namentlich waren die zahlreichen Auftragsangelegenheiten fast völlig neu, und diese überwogen in der kurzen Zeit der Helvetik so sehr, daß sich schon damals das – freilich nie ganz richtige – Bild zu formen begann, als hätten die Munizipalgemeinden allein die Ausführung staatlicher Aufträge zu besorgen, während den Dorfgemeinden, die heute in den Ortsgemeinden weiterleben, die eigentlichen Gemeindegeschäfte zuständen.

Zu den wichtigsten Aufgaben der damaligen Munizipalitäten gehörte der Bezug der Staatssteuern – eine Aufgabe also, die die Gemeinden im Ancien Régime nur wenig beschäftigt hatte. Das Auflagensystem vom 17. Oktober 1798 sah eine Kapitalsteuer von zwei vom Tausend, eine Gebäudesteuer von einem vom Tausend und eine Liegenschaftssteuer von zwei vom Tausend vor²²⁰. Dazu kamen einige indirekte Steuern, eine Getränkesteuer von 4 Prozent, eine Handänderungssteuer von 2 Prozent, eine Handelssteuer von $\frac{1}{4}$ Prozent sowie Luxussteuern auf Dienstboten, goldenen Uhren, Spielkarten, Pferden, Kutschen, Jagd- und Luxushunden usw. Später kamen noch außerordentliche direkte Steuern dazu, nämlich eine Kriegssteuer von 2 Promille auf Kapital und Liegenschaften²²¹, und eine Steuer für die vom Krieg verwüsteten Gebiete von 1 Promille²²². Die Gemeinden hätten nunmehr für die Grundsteuern die Bodenpreise zu eruieren und die Liegenschaften in Steuerklassen einzuteilen sowie die Gebäude zu schätzen gehabt. Aber Krieg und ungewohnte Verhältnisse machten ein solches Vorgehen unmöglich. Für das Jahr 1798 mußte schließlich der Bürger sich selbst einschätzen, und die Steuererhebung geschah durch den Agenten und zwei Gehilfen²²³. Auch für das Jahr 1799 mußte der Steuerbezug nochmals nach dem Fuß von 1798 angeordnet werden²²⁴. Erst 1800 konnte dann ein neues Auflagensystem angeordnet werden, das auf einer Grundsteuer und zahlreichen indirekten Abgaben beruhte²²⁵. Die Munizipalitäten hatten nun ein sorgfältiges Güterkataster zu erstellen. Sie waren auch für den Bezug aller indirekten Steuern verantwortlich²²⁶. Für den Bezug erhielten sie eine geringe Provision, und von zahlreichen Bußen fiel ihnen

²¹⁸ §§ 37 bis 62 des Gesetzes vom 15. 2. 1799.

²¹⁹ Vergleiche F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 138.

²²⁰ Gesetz über das Auflagensystem, vom 17. 10. 1798, Strickler III, S. 113ff.

²²¹ Gesetz betreffend Erhebung einer Kriegssteuer, vom 25. 4. 1799, Strickler IV, S. 291ff.

²²² Anordnung einer Steuer für die vom Krieg betroffene Bevölkerung, 12. 10. 1799, Strickler V, S. 108/09.

²²³ Einforderung eines Steuervorschusses, vom 22. 10. 1798, Strickler III, S. 245ff.

²²⁴ Verfügung des Vollziehungs-Ausschusses vom 4. 2. 1800, Strickler V, S. 714/15.

²²⁵ Neues Auflagensystem, vom 15. 12. 1800, Strickler VI, S. 458ff.

²²⁶ Vollziehungsverordnung zu den Auflagengesetzen vom 15. 12. 1800 und 5. 1. 1801, vom 10. 2. 1801, Strickler VI, S. 630ff.

ein Drittel zu²²⁷. Diese Abgaben wurden 1802 – mit Ausnahme der Grundsteuer – bestätigt²²⁸. Als letzte direkte Steuer mußte Ende 1802 eine Auflage für den Unterhalt der französischen Truppen eingezogen werden. Der Thurgau hatte daran 26000 Franken zu leisten; diese Summe wurde auf die Munizipalitäten repartiert²²⁹.

Alle diese mit der Steuererhebung verbundenen Aufgaben waren außerordentlich zeitraubend und kompliziert. Die Handänderungs- und Patentgebühren sollten monatlich, die Getränkesteuer dreimal und die Luxussteuer zweimal jährlich von den Munizipalitäten mit den Distrikteinnehmern verrechnet werden²³⁰. Die Aufstellung der Kataster war nicht nur eine komplizierte Angelegenheit, sondern, wie die Munizipalität Weinfelden meinte, «... ein Vornehmen, welches jedem Bürger misfelig und ohnangenehm vorkommt²³¹...»; man zog hier zu diesem Geschäft darum noch siebzehn Ausschüsse bei. Das ergab natürlich neue Kosten, die wiederum auf die Güter repartiert werden mußten – der Steueranstände war kein Ende!

Nicht weniger Beschwerlichkeiten verursachten aber auch alle jene Aufgaben, die den Munizipalitäten im Zusammenhang mit militärischen Einquartierungen, mit der Stellung von Rekruten und mit den Requisitionen aufgelegt wurden. Diese schwierigen Geschäfte begannen schon im Sommer 1798, als die ersten fränkischen Truppen anrückten. Die Gemeinde Kurzrickenbach beschloß damals, die Soldaten verhältnismäßig auf alle Bürger und Einwohner zu verteilen und von jenen Bürgern, «so allenfalls keine zu luschieren» bekämen, Beiträge zu erheben²³². Die Gemeinde Eschenz überließ die Einquartierung dem Agenten und beschloß nur, dort, wo die Soldaten nicht recht behandelt würden, statt einen strafweise zwei oder drei einzuarbeiten! Wer die ihm zugeteilten Soldaten nicht zu beherbergen vermochte, sollte sie auf eigene Rechnung verkostgelden²³³. Die Verteilung scheint meistens nach Vermögen vorgenommen worden zu sein; da und dort teilte man aber die Truppen gleichmäßig unter alle Bürger und Einwohner auf²³⁴. Die Bürger waren verpflichtet, den Einquartierten Unterkunft zu geben, nämlich ein Bett oder – sofern man keines hatte – Stroh, ferner Licht, einen Platz am Feuer zum Kochen der Lebensmittel, Kochgeschirre und Salz²³⁵.

²²⁷ Ibidem, §§ 109 bis 112 und 124.

²²⁸ Bestätigung der durch das Gesetz vom 15. 12. 1800 geforderten Auflagen ... vom 9. 1. 1802, Strickler VII, S. 921 ff.

²²⁹ Erhebung einer außerordentlichen Auflage für den Unterhalt der französischen Truppen. 20. 11. 1802, Strickler VIII, S. 638 ff.

²³⁰ §§ 109 bis 112 der Vollziehungsverordnung vom 10. 2. 1801.

²³¹ BA Weinfelden, 1. 11. 1801, B II 8.

²³² BA Kreuzlingen, Abt. Kurzrickenbach, 18. 9. 1798, I.

²³³ BA Eschenz, 20. 10. 1798, II.

²³⁴ So in Frauenfeld, Strickler XI, S. 139.

²³⁵ Verordnung des Regierungscommissärs bei der helvetischen Armee betreffend Einquartierungen und Requisitionen, 29. 4. 1799, Strickler IV, S. 339 ff.; vergleiche auch Strickler V, S. 185.

Im übrigen schrieb das Gesetz nichts vor, und die Munizipalitäten waren in der Organisation der Einquartierung völlig frei. Dieser Mangel an Vorschriften schien aber zu allerhand Mißständen geführt zu haben, und im Dezember 1799 berichtete der Statthalter des Distrikts Gottlieben, es entstünden «... immer mehr in den Gemeinden wegen der Einquartierungsgeschäfte tumultuarische Auftritte²³⁶...». In Weinfelden sah sich die Munizipalität sogar genötigt, zur «Abhörung der Beschwärden» jede Woche Dienstag und Samstag eine Sitzung abzuhalten²³⁷. Um der zahlreichen Einquartierungsgeschäfte Herr zu werden, wurden in mehreren Munizipalitäten besondere Kommissionen gebildet. Große Anforderungen stellte dann die Abrechnung mit den Bürgern, da jene, die verhältnismäßig zuviel Truppen beherbergt hatten, von den andern Bürgern entschädigt werden mußten. In Weinfelden ging man dabei so vor, daß man beschloß, einen Oberoffizier zu zweieinhalb Tagen, einen Unteroffizier zu eineinhalb Tagen und den Soldaten zu einem Tag, den Tag aber zu 36 x anzuschlagen. Dann wurde berechnet, was jeder nach seinem Vermögen hätte tragen müssen, und die Differenz zum effektiv Geleisteten ergab jenen Betrag, der ausgeglichen werden mußte. Nach dieser Rechnung kam die Munizipalität für den Zeitraum von 1798 bis zum 7. August 1800 auf total 45 539 Einquartierungstage²³⁸. Die Erledigung der Rechnungsanstände dauerte in dieser Gemeinde bis Ende 1803. Immer noch gab es Bürger, die ausstehende Guthaben bei der Gemeinde hatten, aber man wußte nicht, wo man dieses Geld eintreiben sollte, vor allem weil es sich zeigte, daß viele Bürger ihr Vermögen ganz unrichtig angegeben hatten. Im Dezember 1803 stellte die Munizipalität schließlich resigniert fest, es zeige «... sich die Ohnmöglichkeit ... daß diesfalls nichts mehr zu erheben seye²³⁹».

Zu den Einquartierungen kamen beträchtliche Requisitionen. Nicht nur Lebensmittel, Brot, Fleisch, Wein und Kartoffeln, hatten die Gemeinden zu liefern, sondern auch Heu und Hafer für die Pferde, ferner Holz, auch Fuhren und Pferde für Transporte, und gelegentlich mußten sogar menschliche Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Die Anforderungen, die hierbei an das Verwaltungsgeschick und die Umsicht der Gemeinden gestellt wurden, waren außerordentlich groß. Es war nicht leicht, das Verlangte immer zur Stelle zu schaffen. Mehrere Gemeinden behaften sich damit, daß sie feste Verträge mit Fuhrleuten schlossen und bestimmte Fürkäufe tätigten, um Magazine anlegen zu können²⁴⁰. Die

²³⁶ Bericht vom 10. 12. 1799, StATG, 1134.

²³⁷ BA Weinfelden, 8. 3. 1800, B II 8.

²³⁸ BA Weinfelden, B X 9; Ermatingen hatte vom 22. 10. 1798 bis 24. 11. 1800 93 493 Einquartierungstage und Requisitionen für 18 696 fl; diese Kosten wurden auf das Vermögen verlegt, was auf 1000 fl 138 Einquartierungstage und 26 fl 15 x traf. Vergleiche die Prozeßakten von 1804, StATG 4 46 31.

²³⁹ BA Weinfelden, 19. 12. 1803, B II 8.

²⁴⁰ Die Munizipalität Weinfelden beschloß zum Beispiel, alles Heu in der Gemeinde zu requirieren, auch Heu auswärts anzukaufen und das auf dem Gemeindegut stehende Gras auf Rechnung der Gemeinde mähen und dörren zu lassen, 30. 8. 1799, B II 8.

Lasten stiegen ins beinahe Unermeßliche. Vom 27. September 1799 bis zum 17. Juli 1800 hatten allein die Gemeinden des Distrikts Frauenfeld – teils gegen Bons, teils gezwungenermaßen – folgendes geliefert: 15321 Pfund Brot, 5640 Maß Wein, 11130 Pfund Fleisch, 10483½ Viertel Hafer, 9141 Zentner Heu, 2935 Zentner Stroh, 64 Zentner Schaub, 4225 Klafter Holz und 4437 Tagesfuhren. Dazu kamen 322635 Einquartierungstage für die Mannschaft und 104278 für Pferde sowie ein Betrag von rund 500 fl für verlorene Pferde. Der Wert dieser Lieferungen betrug etwa 500 000 fl²⁴¹. In den Gemeinden anderer Bezirke sah es nicht besser aus²⁴². Überall sah man sich genötigt, Kapitalien aufzunehmen. Die ausgestellten Gutscheine wurden nie eingelöst; einzig an den Kriegslasten der Zeit des Interims beteiligte sich der ehemalige Gerichtsherrenstand – nach einem Vergleich vom 16. April 1804 – mit einem Betrag von 7000 fl²⁴³.

Mehrmals galten die Munizipalitätsgemeinden auch als Rekrutierungsbezirke²⁴⁴. Nach einem Gesetz vom 17. September 1799 hatte jede derselben auf hundert Aktivbürger einen vollständig ausgerüsteten Mann zu stellen, der für zwei Jahre in den Dienst der helvetischen Armee zu treten hatte²⁴⁵. Montur und Armatur hatte die Gemeinde entweder selbst zu liefern oder dann zu bezahlen²⁴⁶. Sollten sich keine Freiwilligen melden, so mußte unter den zwanzig- bis fünf- und vierzigjährigen ledigen Aktivbürgern das Los gezogen werden, und die Gemeinde hatte jenen, die das Los traf, ein monatliches Handgeld von mindestens 15 Batzen zu bezahlen. Um Verdrießlichkeiten, die solche Geschäfte in die Bürgerschaft brachten, zu entgehen, waren aber die meisten thurgauischen Gemeinden bereit, pro Rekrut jene 168 Franken zu bezahlen, mit denen man sich von dieser unangenehmen Pflicht loskaufen konnte²⁴⁷. In Eschenz wurde diese Summe gleich unter alle Ledigen und Hausväter repartiert, wobei es jedem nur noch 48 x traf²⁴⁸.

Zu diesen militärischen Auftragsangelegenheiten kamen noch weitere Geschäfte im Dienst höherer Instanzen, wie etwa die Publikation der Gesetze²⁴⁹,

²⁴¹ StATG 4 46 31.

²⁴² Die Munizipalität Bischofszell hatte allein 1402 Pfund Brot, 1851 Pfund Fleisch, 87 Pfund Salz, 24½ Malter Haber, 90½ Zentner Heu, 124 Bündel Stroh, 31 Pfund Kerzen, 6½ Klafter Holz, 108¾ Eimer Most, 7 Eimer Wein, 36½ Viertel Kartoffeln usw. zu liefern gehabt, und zwar allein während des Interims.

²⁴³ StATG 4 46 30.

²⁴⁴ Aufforderung zur Errichtung des Hülfskorps, vom 28. 3. 1799, Strickler III, S. 1432; dazu die Direktorialbeschlüsse vom 29. 3. und 1. 4. 1799, Strickler III, S. 1441/42.

²⁴⁵ Partielle Rücknahme des Gesetzes betreffend Bildung eines stehenden Korps, vom 17. 9. 1799, Strickler IV, S. 1474/75.

²⁴⁶ Vollziehungsbeschuß vom 23. 9. 1799, Strickler IV, S. 1519/20.

²⁴⁷ Verordnung des Vollziehungsrates vom 26. 8. 1800, Strickler VI, S. 69ff.; so etwa in Weinfelden, das fünf Rekruten zu stellen hatte, und am 23. 9. 1800 die 840 Franken durch Holzverkauf und Anlagen zu decken beschloß. BA Weinfelden B II 8.

²⁴⁸ BA Eschenz, 24. 9. 1800, II.

²⁴⁹ Verordnung des Direktoriums vom 28. 12. 1798, Strickler III, S. 852.

die Durchführung von Abstimmungen²⁵⁰ und Wahlen²⁵¹ sowie die Weiterleitung von Polizeivergehen²⁵². Auch in Sachen der Fremdenpolizei, der Gesundheits- und Bettelpolizei waren die Munizipalitäten, wie es die Gemeinden ja auch schon vor der Revolution gewesen waren, die Vollzieher der obrigkeitlichen Weisungen²⁵³.

Aus dem Tätigkeitsbereich der ehemaligen niederen Gerichte stammten die Verrichtungen, die die Munizipalitäten auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Vormundschaftspflege zu besorgen hatten. Eine Verordnung vom 24. Juli 1798 hatte die vormundschaftliche Vermögensverwaltung auf die Gemeinden übertragen²⁵⁴, und das Gemeindegesetz vom 15. Februar 1799 billigte ihnen auch die Ernennung der Waisenvögte und die Aufsicht über deren Rechnungsführung zu²⁵⁵. Überhaupt traten nun die Munizipalitäten in alle Rechte der Vogtskonstituenten ein. Zugleich war auch die Fertigung von Kauf- und Tauschbriefen, die Erstellung von Pfand- und Teilungsbrieften, von freiwilligen Schatzungen usw. an die Munizipalitäten übergegangen, die dafür die gebräuchlichen Taxen zu beziehen hatten²⁵⁶. Alle für diese Geschäfte nötigen Schriften, Dokumente, Bücher und dergleichen hatten sie von ihren Amtsvorgängern einzufordern. Nun zeigte es sich aber bald, daß die Munizipalitäten zu diesen Geschäften nicht geeignet und wenig vorbereitet waren²⁵⁷. Im April 1800 berichtete Unterstatthalter Rogg von Frauenfeld, die Waisensachen würden in den Munizipalitäten seines Distrikts schwer vernachlässigt, weil einerseits die Behörden zur Führung der Vogtrechnungen und der damit zusammenhängenden Geschäfte gar nicht fähig seien und andererseits die früheren Waisenprotokolle, die von den Gerichtsherren für ihren ganzen Bezirk geführt worden waren, nun zugleich von allen in einem solchen Gericht entstandenen Munizipalitäten benötigt würden²⁵⁸. Der Regierungsstatthalter selbst wies zwar darauf hin, daß nun einmal das Gesetz die Fertigungen und Waisensachen den Munizipalitäten überbinde; «... wann ich aber» – so meinte er – «den Zustand und das Personal von mancher Munizipalität überlege, so dünkt mich, die öffentliche Sicherheit, und damit auch der öffentliche Credit, stehe gefährdet, wann die Ausfertigung so wichtiger Dokumente denen

250 Zum Beispiel über die Verfassung von 1802, Beschuß vom 25. 5. 1802, Strickler VII, S. 1372ff.

251 1801 wurden die Bezirkswahlmänner in den Munizipalitäten gewählt, Verordnung vom 15. 6. 1801, Strickler VII, S. 46ff.

252 Artikel 63 bis 69 des Gesetzes vom 15. 2. 1799.

253 Artikel 45, 49 und 51 des Gesetzes vom 15. 2. 1799.

254 Teilweise Übertragung der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung auf die Gemeinden, 24. 7. 1798, Strickler II, S. 603ff.

255 Artikel 58 bis 61.

256 Artikel 57; ferner Gesetz über den Bezug von Fertigungstaxen, vom 3. 5. 1799, Strickler IV, S. 361ff.

257 Das hatte Joseph Anderwert offenbar vorausgesehen, als er am 24. 11. 1798 im Großen Rat heftig gegen die Übertragung dieser Kompetenzen an die Munizipalitäten opponiert hatte, Strickler III, S. 1203.

258 Bericht vom 2. 4. 1800, StATG, 1136.

Munizipalitäten allein übertragen wird». Der Statthalter fügte bei, «... es ließe sich die nemliche Bemerkung auch in Betreff der Fertigungen, und – daß Gott erbarm! – der Waysensachen machen²⁵⁹». In der Mediationszeit haben die Gemeinden dann diese Kompetenzen wieder verloren, und nirgends wird deutlicher als hier, daß der Aufgabenbereich der Gemeinden im 19. Jahrhundert im wesentlichen jener des Ancien Régime geblieben ist. Wofür die Gemeinden vorbereitet waren, was sie schon ausgeübt hatten, das überließ man ihnen auch jetzt wieder. Sie haben – mit Ausnahme der Auftragsangelegenheiten – keine grundlegend neuen Aufgaben übernommen; ebensowenig aber haben sie auf altgewohnte Kompetenzen verzichtet. So haben sie ein wesentliches Recht, das sie von jeher besaßen, das ihnen aber die Helvetik nicht mehr zuerkannte, nicht nur wiederholt gefordert, sondern kurzerhand auch weitergeübt: nämlich das Recht, in Feld und Flur zu bieten und zu verbieten und die Übertreter zu bestrafen. Im Juli 1800 fragten mehrere Gemeinden aus dem Distrikt Bischofszell den Regierungsstatthalter an, «wann die Municipalitet Bot und Verbot» habe²⁶⁰, und im Distrikt Steckborn beschwerten sich mehrere Gemeinden «über die Einschränkung im Strafrecht²⁶¹». Schließlich wollte auch der Statthalter Kesselring von Weinfelden wissen, ob die Munizipalitäten «... nicht auch das Strafrecht ausüben dürfen, zum Beispiel wegen auswayden, verbottene Steg und Weg, kleine Frevel im Holz, Zäunung der Hägen, Sicherung der Feuerstätten etc., was ehedem, zwar mit Einschränkung, ebenfalls den Gemeinden erlaubt worden²⁶²...». Der Regierungsstatthalter erwiderte darauf, man hätte wohl ein Polizeigesetzbuch sehr nötig, vor allem im Thurgau, «... wo keine positiven Gesetze sind, sondern nur mancherley und sehr zerschiedene Gebräuche und Übungen ...». Er verschwieg auch nicht, daß er unter der Hand erfahren habe, «... daß die Munizipalitäten hin und wieder schon seit geraumer Zeit mit Bestrafung von Freveln sich befassen²⁶³...». Den Unterstatthalter Kesselring wies er an, mit dem Distriktgericht zu vereinbaren, die Abstrafung von Freveln bis zu einer Buße von 8 Franken den Munizipalitäten zu überlassen. So wurde obrigkeitlich sanktioniert, was die Gemeinden aus alter Gewohnheit, aber auch aus Notwendigkeit, um ihren Anordnungen Nachdruck zu verleihen, unternahmen. Daß sie Macht haben mußten, zu bieten und zu verbieten, erschien den Gemeinden geradezu als Selbstverständlichkeit. So wurden beispielsweise im Distrikt Steckborn, wie Unterstatthalter Hanhart anfangs 1801

²⁵⁹ Bericht an Unterstatthalter Kesselring, vom 20. 1. 1801, StATG, 8070.

²⁶⁰ 18. 7. 1800, StATG, 1138.

²⁶¹ Bericht von Unterstatthalter Hanhart vom 30. 10. 1800, StATG, 1135.

²⁶² Brief vom 14. 5. 1800, StATG, 1136; vergleiche dazu auch die Beratungen im Großen Rat vom 20. 11. 1798, Strickler III, S. 1189.

²⁶³ Bericht an Unterstatthalter Kesselring vom 20. 1. 1801, StATG, 8070.

zu berichten wußte, «... alle und jede Frevel schon seit geraumer Zeit von den Munizipalitäten bestraft. Man glaubte, sie haben hiezu das Recht²⁶⁴». Daß die Gemeinden selbst es waren – und nicht irgendwelche übergeordnete Instanzen –, die die Übertreter ihrer Gebote büßen und strafen konnten, hat zur Eigenständigkeit der Gemeinden im modernen Staat wesentlich beigetragen.

Die übrigen Aufgaben der Munizipalitäten entstammten größtenteils dem alten Tätigkeitsbereich der Dorfgemeinden. Sie hatten über die Reinlichkeit und Sicherheit der Straßen sowie über deren Instandstellung zu wachen²⁶⁵. Sache der Munizipalität war auch die Bürger- und Nachtwache²⁶⁶. Sie überprüften die Qualität der Lebensmittel sowie Maß und Gewicht²⁶⁷. Ihnen stand die Aufsicht über Handwerk und Gewerbe zu²⁶⁸, sie beaufsichtigten die Märkte und stellten die Hausierpatente aus²⁶⁹. Mit der Wirtschaftspolizei übernahmen sie die Eichung und Prüfung der Maße, die Kontrolle der Gäste sowie die Bestimmung der jährlichen Tanzanlässe und der Polizeistunde²⁷⁰. Sie ernannten die Bannwarte²⁷¹ und trafen die Maßnahmen gegen die Feuerbrünste²⁷². Endlich hatten sie auch die Geburts- und Todesscheine sowie die Leumundszeugnisse auszustellen, und eigentlich wäre ihnen auch die Führung der Zivilstandsregister zugefallen; aber bei der unvollkommenen Einrichtung der Munizipalitäten führten die Geistlichen diese Aufgaben weiter, und der Munizipalitätspräsident hatte nichts anderes zu tun, als die von denselben ausgestellten Geburts- und Todesscheine jeweils zu unterschreiben²⁷³.

Nun zeigte es sich aber, daß viele der eigentlich den Munizipalitäten überbundenen Aufgaben nicht von diesen, sondern von den *Dorfgemeinden* geführt wurden, so daß, obwohl der Gesetzgeber alle öffentlichen Geschäfte den ersteren zugeteilt hatte, während der Helvetik das Übergewicht fast durchwegs bei den Dorfgemeinden lag²⁷⁴. Dafür gab es mehrere Gründe. Einmal waren die Munizipalitäten in allen Angelegenheiten der Ortspolizei, aber auch wenn es um Bauten und um die Ausbesserung von Einrichtungen ging, finanziell von den Dorfge-

²⁶⁴ Bericht des Unterstatthalters Hanhart vom 24. I. 1801, StATG, 1135.

²⁶⁵ Artikel 37 und 38 des Gesetzes vom 15. 2. 1799.

²⁶⁶ Artikel 39 des Gesetzes vom 15. 2. 1799.

²⁶⁷ Artikel 41 und 43 des Gesetzes vom 15. 2. 1799.

²⁶⁸ Artikel 43 des Gesetzes vom 15. 2. 1799; Direktorialbeschuß über Beschränkung des Hausierhandels, 28. I. 1799, Strickler III, S. 992ff.

²⁶⁹ BA Weinfelden, 1. 12. 1800, B II 8.

²⁷⁰ Artikel 44 vom 15. 2. 1799; Gesetz über Wirtshauspolizei, vom 22. II. 1800, Strickler VI, S. 393 ff.

²⁷¹ Artikel 46 vom 15. 2. 1799.

²⁷² Artikel 48 vom 15. 2. 1799.

²⁷³ Verordnung des Vollziehungsrats betreffend die Fortführung der Civilstandsregister durch die Geistlichen, 20. I. 1801, Strickler VI, S. 587ff.

²⁷⁴ Auch E. W. Kunz, *Selbstverwaltung*, sieht dieses Übergewicht der Dorfgemeinden, glaubt es aber auf die geringe Entwicklung der öffentlichen Seite des Gemeindewesens zurückführen zu müssen, S. 132. Vergleiche H. Weber, *Helvetik*, S. 138.

meinden abhängig²⁷⁵. Diese waren verpflichtet, die diesbezüglichen Kosten wie bis anhin zu tragen²⁷⁶. Die Folge davon war, daß man die Führung dieser Geschäfte überhaupt den Dorfgemeinden überließ. Im gleichen Sinne wirkten auch die Übung und Gewohnheit der Dorfgemeinden in manchen dieser Geschäfte und ferner die Tatsache, daß viele rein dörfliche Angelegenheiten von den umfassenderen Munizipalgemeinden gar nicht befriedigend gelöst werden konnten. Wenn beispielsweise die Dorfgemeinde Rickenbach, die mit Wilen zusammen eine Munizipalität bildete, die Besorgung der Nachtwache für ihre Ortschaft selbst an die Hand nahm, so war das verständlich, weil man eben die Wache möglichst nahe haben wollte²⁷⁷. Ähnliche Gründe spielten mit, wenn die meisten Gemeinden die Wasserversorgung und die Feuerpolizei selbst regelten, doch kam hier noch dazu, daß die Dorfgemeinden, und nicht die Munizipalitäten, im Besitz der notwendigen Einrichtungen und Gerätschaften waren²⁷⁸. Die Wuhrungen²⁷⁹ und die Straßen²⁸⁰ hatte man von Gesetzes wegen weiter zu unterhalten; wenn aber die Gemeindekammer Weinfelden zugleich noch die Baupolizei ausübte, so ging das ohne Zweifel gegen das Gesetz²⁸¹. Erst recht blieben aber alle Angelegenheiten von Feld, Flur und bäuerlicher Wirtschaft Sache der Dorfgemeinden. Sie waren es – und nicht, wie das Gesetz vorschrieb, die Munizipalitäten –, die die Förster wählten²⁸²; man brauchte weiterhin den Hirten, man mußte den Wucherstier besorgen lassen und Ziegen und Schafe in die Ställe gebieten²⁸³. Für die Instandhaltung der Häge und Gräben mußte weiterhin gesorgt werden²⁸⁴, und Ernte und Weinlese verlangten wie ehedem die Regelung durch die Gemeinde²⁸⁵. In allen diesen Geschäften lebte altes dörfliches Recht und alte Übung kaum verändert weiter. Wie oft heißt es doch, man wolle es beim Herkommen bewenden lassen! «Die Dorfgräben sollen beim Dorfrecht verbleiben», heißt es 1801 in Kurzrickenbach²⁸⁶; in Wellhausen wurde das Freveln im Wald «... nach alter Übung bey 5 Pfund Pfenig Buß, und $\frac{1}{2}$ Eimer Wein, der der Gemeind zu bezahlen, verboten²⁸⁷...». Auch hier

²⁷⁵ Darauf hatte schon Usteri aufmerksam gemacht, als er am 13. 11. 1798 im Senat die Ansicht vertrat, Munizipalität und Gemeindekammer müßten unweigerlich in Streit geraten; denn – so meinte er – «die eine hat Gewalt und Befugnis, Anordnungen zu treffen; aber alle Mittel zur Ausführung sind in den Händen der zweiten». Strickler III, S. 561.

²⁷⁶ §§ 56 und 82 des Gesetzes vom 15. 2. 1799.

²⁷⁷ BA Rickenbach, 24. 2. 1802, I; vergleiche auch H. Weber, *Helvetica*, S. 106/07 und 132ff.

²⁷⁸ BA Rickenbach, 24. 2. 1800, I.

²⁷⁹ Direktorialbeschuß betreffend Fortdauer bisher bestandener Unterhaltspflichten der Gemeinden an Wasserbauten, 17. 12. 1799, Strickler V, S. 444/45.

²⁸⁰ Provisorische Bestätigung des den Gemeinden obliegenden Straßenunterhalts, 26. 11. 1798, Strickler III, S. 643.

²⁸¹ BA Weinfelden, 6. 5. und 10. 5. 1802, B II 6.

²⁸² Zum Beispiel BA Müllheim, 20. 1. 1800, I.

²⁸³ BA Kreuzlingen, Abteilung Kurzrickenbach, 3. 2. 1802, I.

²⁸⁴ BA Weinfelden, 15. 6. 1801, B II 6.

²⁸⁵ BA Kreuzlingen, Abteilung Egelhofen, 17. 10. 1799, I.

²⁸⁶ BA Kreuzlingen, Abteilung Kurzrickenbach, 18. 2. 1801, I.

²⁸⁷ BA Wellhausen, 18. 11. 1799, I.

erscheint das Strafrecht wieder als ein wesentlicher Hinweis dafür, daß die Dorfgemeinde eben immer noch ein Herrschaftsverband ist, daß sie Zwing und Bann ausübt und bieten und verbieten kann wie ehedem. Die Häge und Straßen mußten bei Buße abgeräumt werden²⁸⁸, unter Bußandrohung wurde zur Wacht²⁸⁹ und zum Gemeinwerk²⁹⁰ geboten, das Obstauflesen wurde bei einem Pfund²⁹¹, das Nachsüechlen in den Reben sogar «bey öffentlicher Leibesstrafe» bis zum Ende des Wümmets verboten²⁹². Kurz: Die Dorfgemeinden hatten sich viel weniger verändert, als man nach dem Gesetz hätte annehmen müssen.

Neben der Güterverwaltung wäre nämlich den Gemeindekammern nur noch die Armenbesorgung gesetzlich übertragen gewesen. Sie verblieb einfach «... jener Gesellschaft in jeder Gemeinde, welcher bis dahin unter dem Namen der Bürgerschaft die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung der Armen oblag²⁹³». Das waren im Thurgau Dorfgemeinden und Kirchspiele, gelegentlich aber auch private Gesellschaften und Stiftungen, wie etwa jene der Familie Gonzenbach in Hauptwil. Armenbehörde war aber die Gemeindekammer²⁹⁴. Grundsätzlich hatte jede Gemeinde ihre Armen selbst zu unterhalten, und der Bettel an fremden Orten war verboten²⁹⁵. Aber da die Armenfonds vielenorts sehr klein waren²⁹⁶ und ihre Quellen durch den Ausfall der Zehnten und Grundzinse manchenorts versiegten²⁹⁷, strömten nun, bei der Kriegszeit der Helvetik, die Bettler scharenweise umher²⁹⁸. Betteljagden nützten nichts. Als beispielsweise im September 1801 im Distrikt Weinfelden eine solche durchgeführt wurde, mußte sich Unterstatthalter Kesselring redlich ärgern, weil «... der Distrikt Tobel gar keine Streif gehalten ... und die aus unserem Distrikt ihm überbrachten Bettler außerhalb des Dorfs Affeltrangen schlechterdings laufen ließ²⁹⁹...». Schließlich war es Regierungsstatthalter Sauter, der nach einer Umfrage über die Bekämpfung der Armut eine bessere Ordnung einzuführen suchte³⁰⁰. Er verbot jeden Bettel, auch den der

288 BA Weinfelden, 10. 5. 1802, B II 6.

289 BA Felben, 10. 1. 1801, VII, Nr. 32.

290 BA Wellhausen, 20. 1. 1801, I.

291 BA Kreuzlingen, Abteilung Egelshofen, 7. 9. 1799, I.

292 BA Weinfelden, 17. 10. 1799, B II 6.

293 Artikel 3 des Gesetzes vom 13. 2. 1799.

294 Artikel 137 des Gesetzes vom 15. 2. 1799.

295 Direktorialbeschuß vom 21. 1. 1799, Strickler III, S. 958.

296 Im Distrikt Bischofszell hatten nur die reformierten Kirchspiele Bischofszell, Sulgen, Sitterdorf, Zihlschlacht, Hohentannen, Neukirch und Amriswil-Sommeri sowie Katholisch-Bischofszell einige Armengüter; dazu kam noch die Familienstiftung der Gonzenbach in Hauptwil. Bericht des Unterstatthalters vom 9. 3. 1800, StATG, 1133. Im Distrikt Weinfelden hatten Märstetten, Wigoltingen, Hugelshofen und Weinfelden teils paritätische, teils konfessionelle Armengüter. Bericht des Unterstatthalters vom 21. 3. 1800, StATG, 1136.

297 So dem Spital Bischofszell, laut Bericht der Gemeindekammer vom 9. 3. 1800, StATG, 1133.

298 In Frauenfeld sollen im Juni 1800 innert 14 Tagen über dreihundert Bettler beim Armenpfleger vorgesprochen haben, laut Brief der Kantonalen Hilfsgesellschaft an den Regierungsstatthalter vom 25. 6. 1800, StATG, 1150.

299 Bericht vom 30. 8. 1801, StATG, 1136.

300 Verordnung des Regierungsstatthalters vom 9. 4. 1800, Helv. ZA, Nr. 1172.

eigenen Bürger innerhalb der Gemeinde, und trug den Munizipalitäten auf, ein Verzeichnis ihrer Armen aufzunehmen, durch Subskription sich Lebensmittel zu verschaffen und diese regelmäßig an die Armen auszuteilen³⁰¹. Eine kantonale Hilfsgesellschaft, die mittels Beiträgen der Regierung, vermöglicher Privatpersonen und Gemeinden ihre Fonds aufnete, sollte ärmere Gemeinden unterstützen³⁰². Hilfsgesellschaften ähnlicher Art entstanden auch in den Distrikten. Die Gemeinden machten sich nun wirklich daran, ihre Armen systematischer zu besorgen. Die Gemeindekammer Weinfelden beschloß im April 1800, ein Quantum Hafer anzukaufen und den Armen wöchentlich etwas Mus auszuteilen, «... damit sie sich des Betelns an fremden Orthen entschlagen können³⁰³». Zwei Bürger wurden auf die Bettelwache gestellt. Die Ausgaben betrugen nun wöchentlich für vierundneunzig Arme etwa 130 fl, wofür unter den Bürgern eine Steuer von einem vom Tausend des Vermögens erhoben werden mußte. An die Hilfsgesellschaft des Bezirks wurden vier Wochen lang je 10 fl bezahlt³⁰⁴. Sobald aber die Gemeinden in der Stellung der Wachen und in der Austeilung der wöchentlichen Beiträge etwas nachließen, riß der Gassenbettel wieder ein. Im Verlauf des Jahres 1801 wurden die Hilfskassen wieder aufgelöst und ihre Bestände unter die Gemeinden verteilt³⁰⁵.

Die Hauptaufgabe der Dorfgemeinden lag in der Verwaltung der Gemeingüter. Sie konnten aber über dieselben, wie vor der Revolution, nicht völlig frei verfügen³⁰⁶. Die Güter waren einer – wie sich allerdings zeigte, nicht sehr wirkungsvollen – staatlichen Aufsicht unterstellt³⁰⁷. Teilungen waren verboten³⁰⁸, und alle Veräußerungen, Schmälerungen und Eingriffe, die über die alten Nutzungsrechte hinauszugehen schienen, waren untersagt³⁰⁹. In den Bestand der Güter griff aber der Staat nicht ein³¹⁰; sie blieben ungeschmälert den Gemeinden überlassen. Dennoch haben sich ihr Wert und ihr Bestand während der Helvetik fast überall verringert. Manche Gemeinde sah sich zum Verkauf von Gütern ge-

³⁰¹ Verordnung des Regierungsstatthalters vom 9. 4. 1800, Helv. ZA, Nr. 1172.

³⁰² Diese Gesellschaft erhielt auch Saatgut und Kartoffeln von der Zentralregierung sowie eine Geldspende von etwa 600 fl vom Kanton Neuenburg. Vergleiche die Berichte des Regierungsstatthalters vom 28. 4. und 5. 5. 1800, Helv. ZA, Nr. 1172, sowie den Brief der Kantonalen Hilfsgesellschaft vom 25. 6. 1800, StATG, 1150.

³⁰³ BA Weinfelden, 18. 4. 1800, B II 6.

³⁰⁴ BA Weinfelden, 23. 5. 1800.

³⁰⁵ Bericht des Regierungsstatthalters vom 24. 2. 1801, Helv. ZA, Nr. 1179, und Brief desselben an den Unterstatthalter von Weinfelden vom 28. 7. 1801, StATG, 8070.

³⁰⁶ Vergleiche die Direktorialbotschaft vom 4. 12. 1799, Strickler VI, S. 938.

³⁰⁷ § 125 des Gesetzes vom 15. 2. 1799.

³⁰⁸ § 19 des Gesetzes vom 13. 2. 1799.

³⁰⁹ Die Verwaltungskammer griff mehrmals ein, wenn frühere Nutzungen überschritten wurden. Als zum Beispiel die Gemeinde Langdorf 20 Stumpen Holz fällte, um deren Ertrag unter die Bürger zu verteilen, befahl die Verwaltungskammer, daß «... der dafür fallende Geld-Betrag zu Gemeind-Handen bezahlt und zum Besten der Gemeinde ...» verwendet werde. 28. 12. 1798, StATG, 1400.

³¹⁰ Die im § 2 des Gesetzes vom 13. 2. 1799 angeordnete Ausscheidung des Staatsgutes vom Gemeindegut hatte für den Thurgau keine Folgen.

nötigt, um ihre Schulden decken zu können. Am 3. Februar 1800 beschloß beispielsweise die Gemeinde Pfyn, «... weilen bey disen gegenwärtigen traurigen Kriegszeiten, und sonderheitlich für die hiesige Gemeind die so beträchtlichen Ausgaben von Zeit zu Zeit fortdauernd noch kein Ende nehmen ...», so fänden die Bürger sich «... mit Bedauren nicht mehr anderst ihm stande ... zu reten, als durch Verkauffung etwelcher Gemeindegüter, die uns unsere ehevorigen Väter zu einem Schaz gesamblert und bis dato hat können bey behalten werden, welches aber uns sehr zu Herzen gefalen, unser Nachkommende dieselben ihnen beraubt zu sehen ...». Darauf verkaufte die Gemeinde wirklich etwa 36 Vierling Ackerfeld und Heuwachs um rund 1100 fl³¹¹. Auch die Bürger von Dießenhofen klagten, daß sie «... wegen Mangel unserer ehevorigen Einkunfte ... eine bedeutende Schuldenslast ...» zu tragen hätten «... und um diese nicht noch größer zu machen, am Ende genöthigt wurden, ein Theil unserer Gemeinds güter, Weintrotten usw. zu veräußern³¹² ...». Andernorts waren – wie etwa in Frauenfeld – die Gemeindewälder durch den Krieg derart mitgenommen worden, daß den Bürgern kaum mehr ein Hau ausgegeben werden konnte³¹³.

An der Benutzungsart der Gemeindegüter hat sich während der Helvetik nichts Grundsätzliches geändert. Wohl aber haben sich in dieser Zeit jene schon vor der Revolution sichtbar gewordenen Strömungen, die auf eine gleichmäßige, bessere und individuelle Nutzung abzielten, verstärkt.

Gelegentlich ging man jetzt dort, wo die Nutzungen noch an den Hofstätten hafteten, dazu über, allen Genossen gleiche Rechte einzuräumen. Diesen Beschuß faßte 1799 beispielsweise die Gemeinde Guntershausen bei Aadorf, und zwar in Erwägung, daß es «... nicht billich seye, daß derjenige, der ein oder mehr Hüser hätte, zwei Theile, und aber einer, der keyn Hus hätte noch vermöchte, dan nur ein Theil oder noch weniger von dem Gemeindgutt haben sohle, – ungeachtet es bis anhin so töblich gewesen, und diese Übung sich auff die Offnung gründe – selbes doch der Gleichheit zu witter wehre³¹⁴ ...». Auf solche Weise konnte das gleiche Nutzungsrecht für alle Gemeindeglieder eingeführt werden, ohne daß sich dabei innerhalb der Gemeinde spezielle Nutzungskorporationen bildeten. Solche bestanden allerdings da und dort, wo sich einige wenige Familien im Besitze von gemeinschaftlichen Gütern befanden oder besondere Gerechtigkeiten vorlagen, noch fort³¹⁵.

Die zweite Entwicklung, die auf eine bessere Nutzung abzielte, war verbunden mit der dritten, die auf individuelle Nutzung ausging. Mehr und mehr wichen

³¹¹ BA Pfyn, 3. und 26. 2. 1800, I.

³¹² StATG IV 61.1.

³¹³ BA Frauenfeld, 8. 10. 1800, II.

³¹⁴ Archiv der Dorfbürgerkorporation Guntershausen, 13. 3. 1799, II.

³¹⁵ Dazu F. v. Wyß, Landgemeinden, S. 147ff.

nun von der Dreifelderwirtschaft zugunsten der Wechselwirtschaft ab, und die zunehmende Stallfütterung ermöglichte die Urbarmachung vieler Weidegebiete. Als im Jahre 1800 ein Gesetz den Loskauf aller Weidgangsrechte auf Partikulargütern verkündete³¹⁶, ging der gemeinsame Weidgang in vielen Gemeinden zurück. In Müllheim beschloß man beispielsweise am 24. Februar 1801, den Auskauf der Weidgangsrechte zu gestatten. Der Gemeinde wurden dabei vorerst die Vorteile dargelegt, die die Aufhebung des gemeinsamen Weidgangs mit sich bringen würde: daß nämlich das Vieh im Stall weniger Gefahren ausgesetzt sei, daß der Nutzen vom Dung größer werde, daß die drückende Zäunungslast wegfallen und die Hagvisitationen aufhören und daß ferner jeder Bürger sein Eigentum nutzen könne, wie er wolle³¹⁷. Der Loskauf von Weidgangsrechten führte allerdings zu zahlreichen Streitigkeiten, die die Bedeutung dieser bürgerlichen Nutzung namentlich für die ärmere Bevölkerungsschicht deutlich machten. Als beispielsweise in Basadingen vierzehn Grundbesitzer von dem insgesamt 161 Jucharten umfassenden gemeinsamen Weidgang auf Partikulargütern ihre 133 Jucharten loskaufen wollten, protestierten die übrigen neunundfünfzig Bürger dagegen, weil ihnen dadurch eine beträchtliche Nahrungsquelle, nämlich die Haltung einer Kuh, entzogen worden wäre. Die Sache kam bis vor den Kleinen Rat, der zugunsten des Loskaufs entschied³¹⁸.

Ebenfalls eine bessere Nutzung des Allmendlandes bezweckte jenes Gesetz, das allen Bürgern das Recht einräumte, den ihnen zukommenden Teil an den liegenden Gütern zur individuellen Nutzung ausscheiden zu lassen³¹⁹. Gesamthaft Verteilungen waren aber untersagt, doch hatte das Direktorium der Gemeinde Frauenfeld eine solche schon im September 1798 gestatten müssen, und später wurde sie auch noch für Bischofszell bewilligt³²⁰. In Frauenfeld wurden 136 Jucharten Allmend- und Weideland zunächst in elf – je nach Qualität des Bodens größere oder kleinere – Hauptteile zerteilt; aus jedem von ihnen machte man dann zwölf Felder. Von den so entstandenen hundertzweiunddreißig Teilen wurden hundertdreiundzwanzig an sechsundneunzig Hausväter und siebenundzwanzig Witwen ausgelost. Die restlichen neun wurden für künftig eintretende Hausväter zurückbehalten. Die Teile wurden nicht eigentümlich, sondern nur nutzungsweise, und zwar auf fünfzehn Jahre, ausgeliehen. Sie waren unverkäuflich, durften aber ausgetauscht und verpachtet werden. Wenn eine Haushaltung sich auflöste, wenn jemand seinen bürgerlichen Verpflichtungen nicht nachkam, wenn ein

³¹⁶ Gesetz über die Loskäuflichkeit von Weidrechten auf urbarem Boden, vom 4. 4. 1800, Strickler V, S. 895ff.

³¹⁷ BA Müllheim III.

³¹⁸ Strickler XIV, S. 102, mit weiteren Beispielen.

³¹⁹ Gesetzliche Bewilligung der Anpflanzung von Gemeindegütern, vom 4. 5. 1799, Strickler IV, S. 379ff.

³²⁰ Direktorialbeschuß vom 19. 9. 1798, Strickler II, S. 1178/79; 21. 1. 1800, StATG, 1421.

Hausvater, ohne Gattin oder majorenne Söhne zu hinterlassen, starb oder wenn eine Witwe sich wieder verheiratete, fielen die Teile an die Gemeinde zurück, die sie an neue Hausväter ausgeben konnte³²¹. Auch in Bischofszell geschah die Verteilung auf die Haushaltungen, doch galten hier auch die ledigen, aber eigenen Haushalt führenden Bürgerstöchter als berechtigt. Sie verloren ihren Teil bei Verheiratung. In ihrem Projekt wies die Gemeinde ausdrücklich auf den geringen Nutzen, den man bisher vom Weideland bezogen hatte, und auf die Vorteile der Stallfütterung und der Urbarmachung des Gemeindelandes hin³²².

Im Schicksal der Allmenden widerspiegeln sich sehr wesentliche Züge der Geschichte. Sie waren in jenem Augenblick entstanden, als die genossenschaftsbildende Kraft zunahm und ein Hauptphänomen europäischer Geschichte wurde. Sie bestanden weiter, wuchsen und wurden gemeinschaftlich genutzt, solange die genossenschaftliche Freiheit Geltung hatte. Jetzt, wo die individuelle Freiheit ihren Einzug in die neue Geschichte hält, werden sie zu individuellen Nutzungszwecken aufgeteilt, doch bestehen sie weiter, wie die korporative Idee weiterbesteht.

Der Haushalt der Gemeinden

Zur Deckung ihrer Ausgaben waren die Munizipalitätsgemeinden, die ja keine eigenen Güter besaßen, auf Steuern angewiesen, die sie vom Vermögen der Einwohner erhoben³²³. Für die Unkosten der örtlichen Polizei konnten sie auf jene Einkünfte der Dorfgemeinden zurückgreifen, die bisher schon diesen Zwecken gedient hatten. Für Aufgaben, die die Munizipalität zuhanden der Nation auszuführen hatte, sollte sie auch von dieser bezahlt werden³²⁴. Die Rechnungen der Munizipalitäten enthielten wenig verschiedene Posten. Die Ausgaben für Requisitionen, Einquartierungen, Besoldungen und für die Stellung von Rekruten wurden durch Einnahmen aus Anlagen, aus Provisionen, aus Bußen und Taxen gedeckt. Die Haushaltführung der Munizipalitäten stellte außerordentliche Ansprüche. Die Rechnungsbeträge stiegen auf das Mehrfache der vorrevolutionären Zeit an; in der Rechnung der Munizipalität Weinfelden von 1800 gab es beispielsweise Einnahmen und Ausgaben von über 22 000 fl³²⁵. Die Steuern mußten hier monatlich eingezogen werden³²⁶.

Während aber der Haushalt der Munizipalitäten in der Regel ausgeglichen war, wiesen in dieser Zeit die Rechnungen der Dorfgemeinden fast durchwegs leichte Rückschläge auf. Sie waren von keiner ihrer früheren Ausgaben entlastet worden.

³²¹ Reglement vom 16. 3. 1799, StATG, 1432.

³²² Projekt vom 27. 10. 1799, StATG, 1134.

³²³ § 82 des Gesetzes vom 15. 2. 1799; vergleiche für das Folgende H. Weber, *Helvetica*, S. 198ff.

³²⁴ § 85 des Gesetzes vom 15. 2. 1799.

³²⁵ BA Weinfelden C Ia 4.

³²⁶ BA Weinfelden, 23. 9. 1799, B II 8.

Für die Kosten der örtlichen Polizei, für Wächter und Löschanstalten, für Bettelfuhren und für die Armen, für den Hirten, die Flurwacht und den Wucherstier, aber auch für den Unterhalt der Straßen, Brunnen, Brücken und Gebäude hatten sie nach wie vor aufzukommen. Dazu kamen als neue Auslagen die staatlichen Steuern, die auch auf die Gemeindegüter gelegt wurden³²⁷. Die Besoldungen für die Vorsteher stiegen nicht selten an, da sie in dieser wirren Zeit oft stark mit Gemeindegeschäften belastet waren³²⁸. Auf der Einnahmenseite aber fielen einige Posten weg. So klagte etwa die Gemeinde Griesenberg, daß «... durch die Umländerung der Dinge die Hilfs Quellen, wo mit die Unkosten der Gemeinde bisher bestritten worden, versieget ...» seien, nämlich die Einzugs-, Trät- und Hochzeitsgelder³²⁹. Aber auch die Bürgerbatzen und Hintersässengelder fielen jetzt größtenteils aus, und einige Gemeinden hatten auch Einbußen an Grundzinsen und Zehnten zu verzeichnen. Man sah sich daher auch in den Dorfgemeinden vermehrt zur Erhebung von Anlagen genötigt, wozu auch die Niedergelassenen – an Stelle der früheren Satzgelder – beizutragen hatten³³⁰.

Da und dort waren aber die Gemeinden eher geneigt, ihre Güter zu versetzen und Geld aufzunehmen, als von den Bürgern Anlagen einzufordern. So soll es etwa in der Gemeinde Rickenbach Brauch gewesen sein, «... alle auf die Gemeinsbürger fallenden Lasten, als Auflagen, Kriegsunkosten etc. aus dem Gemeindsgut zu bestreiten, und wo baares Geld nicht vorhanden war, das Einte und Andre bemeldten Gemeindguts zu versezen³³¹». Auch die Gemeinde Raperswilen wußte zu berichten, daß, während sie sämtliche Auslagen auf die Bürger repartiert hätte, die umliegenden Gemeinden «... diese Beschwerden im gantzen, wie auch die Kriegs Cösten, den großen Theill aus ihren Gemeindgütern erhebt ...» hätten³³². Das hatte eine ungeheure Verschuldung vieler Gemeinden zur Folge. Viele von ihnen laborierten noch Jahrzehntelang an der Rückzahlung von Kapitalien herum, die sie während der Helvetik aufgenommen hatten. Die Gemeinde Ermatingen hatte beispielsweise noch 1812 eine Einquartierungsschuld von 22 930fl³³³.

³²⁷ Artikel 10 des Auflagensystems vom 17. 10. 1798.

³²⁸ 1799 wurde zum Beispiel dem Baumeister von Guntershausen die Besoldung von 2 auf 15 fl erhöht.

³²⁹ 12. 2. 1806, StATG XV 410.2.

³³⁰ Die Rechnung von Islikon zeigte 1799 65 fl 26 x Defizit; 4 fl 59 x waren rein bürgerliche Ausgaben, der Rest wurde unter alle Haushaltungen gleichmäßig verteilt, BA Islikon II.

³³¹ 17. 11. 1804, StATG XV 408.1.

³³² 30. 9. 1804, StATG XV 408.1.

³³³ 14. 4. 1812, StATG XV 408.1.

4. Die Gemeindeautonomie während der Helvetik

Die rechtliche Gestaltung der Gemeindeautonomie

Die Wandlung vom pluralistischen Staat des Ancien Régime zum modernen Staat mit seiner geschlossenen, souveränen Staatsgewalt hat für das Wesen der Autonomie tiefgreifende Folgen gehabt. Sie ist nun nicht mehr ein von zwei Rechtssubjekten aus eigener Machtvollkommenheit vertraglich ausgemittelte Selbstbestimmungsbereich. Ein solcher Zustand erschien jetzt geradezu als Anarchie³³⁴. Weil der Staat nun alleiniger Schöpfer der Rechtsordnung ist, kann sich die Autonomie nur mehr auf eine vom Staat gesetzte Rechtsnorm, auf eine Ermächtigung, zurückführen lassen³³⁵. Er wird nun ihre Beschaffenheit und ihren Inhalt bestimmen. Daß und wie er dies tut, hängt fast ausschließlich von den historischen Voraussetzungen ab. Und hier ist es nun von entscheidender Bedeutung, daß – obwohl Autonomie und Souveränität sich zu widersprechen scheinen – in der Eidgenossenschaft wenigstens beide auf dieselbe Wurzel zurückgehen: auf die Verwaltung durch das Volk. Daher gibt es hier – worauf Fritz Fleiner hingewiesen hat – keinen Gegensatz zwischen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung und ist Autonomie, trotz Souveränität, weiterhin möglich³³⁶.

Mit der Entstehung der modernen Staatsgewalt tritt also für die Autonomie ein entscheidender Augenblick ein: Wird sie ausgelöscht? Werden die alten Selbstverwaltungskörper wenigstens als Träger einer administrativen Dezentralisation verwendet? Oder werden sie schließlich gar als eigene Rechtssubjekte, «... denen gegenüber dem Staat ein Rechtsanspruch auf die Ausübung öffentlicher Verwaltungsfunktionen zusteht ...», anerkannt³³⁷?

Es ist gezeigt worden, daß die erste helvetische Verfassung keine lokale Autonomie und nicht einmal eine Verwaltung durch die Verwalteten selbst kannte. Der Agent war nicht mehr als ein von oben eingesetzter Vollziehungsbeamter. Aber in den sofort einsetzenden Bemühungen um die Schaffung eines Gemeindegesetzes meldete sich gleichsam der Anspruch der alten Rechtssubjekte auf die ihnen durch Herkommen und positive Ordnung zustehenden Rechte an. Als Rechtssubjekte wurden sie nun zwar nicht ausdrücklich anerkannt; sie galten vielmehr nur als ausführende Staatsorgane, als «*exécuteurs des lois*³³⁸». Dennoch

³³⁴ Vergleiche darüber Muret am 13. II. 1798 im Senat, Strickler III, S. 562.

³³⁵ Vergleiche dazu W. Geiger, Gemeindeautonomie, S. 4ff. und 21; ferner Zaccaria Giacometti, Die rechtliche Stellung der Gemeinden in der Schweiz, S. 18.

³³⁶ F. Fleiner, Beamtenstaat, S. 147. Er weist auch darauf hin, daß «... die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Staatsverwaltung und Lokalverwaltung auf historischen Rücksichten und Zweckmäßigkeitserwägungen, nicht aber auf einem politischen Ausgleich zweier verschiedener Regierungswillen ...» beruhe. Vergleiche dazu auch Giacometti, S. 18.

³³⁷ Geiger, S. 15.

³³⁸ So in der Proklamation zur Einsetzung der neuen Gemeindebehörden, vom 14. 3. 1799, Strickler III, S. 1350.

besteht gar kein Zweifel, daß den Gemeinden in den Gesetzen Autonomie eingeräumt wurde.

Sie zeigt sich einmal darin, daß Munizipalitäten und Dorfgemeinden ihre eigentlich korporativen Aufgaben³³⁹, das heißt die Wahl ihrer Behörden und die Regelung ihres Haushalts, selbständig vornehmen. Aber auch für die übrigen Aufgaben wurde den Gemeinden Bewegungsfreiheit und Raum zur Selbstbestimmung gewährt; für die Munizipalitäten war er enger, für die Dorfgemeinden weiter. Den Munizipalitäten war zwar untersagt, «Reglemente» – worunter hier wohl umfassende Rechtsordnungen für das Gemeindeleben verstanden wurden – zu erlassen; «doch aber können sie» – so führte das Gemeindegesetz aus – «Beschlüsse über Gegenstände abfassen, die unter sie gehören. Die Beschlüsse müssen befolgt werden, sobald sie der Constitution und den Gesetzen nicht zuwider sind oder von der Verwaltungskammer des Kantons nicht aufgehoben werden³⁴⁰». Hier wurde nun den Munizipalitäten zweifellos eine Art eigenen Wirkungskreises eingeräumt³⁴¹, der seine Grenzen nur an Gesetz und Verfassung fand. Überall dort, wo den Gemeinden nur die Pflicht zur Erfüllung einer Aufgabe, nicht aber die Art und Weise derselben oder eine materielle Regelung vorgeschrieben wurden, gestand man ihnen gleichsam indirekt einen autonomen Wirkungskreis zu. Das traf beispielsweise zu für den Unterhalt der Straßen, für die Bürger- und Nachtwachen, für die Lebensmittel- und Feuerpolizei, über die genauere gesetzliche Vorschriften gar nicht existierten. Aber auch in der Anordnung und Durchführung übertragener Staatsaufgaben – wie etwa bei den Einquartierungen – besaßen die Gemeinden noch eine gewisse Freiheit. Erst recht kann aber von Selbstbestimmung die Rede sein bei den Dorfgemeinden, denen die Verwaltung ihrer Güter, die Festsetzung der bürgerlichen Nutzungen, die Erstellung von Bauten und die Besorgung der Armen, aber auch die Aufnahme neuer Bürger ohne wesentliche gesetzliche Einschränkungen überlassen war und die außerdem noch zahlreiche Angelegenheiten von Feld und Flur, die die Gesetzgebung überhaupt nicht erwähnte und die offenbar einem allgemeinen, freiwilligen Wirkungskreis zugezählt wurden, regelten.

So kann festgestellt werden, daß materiell, am Sachbereich der lokalen Autonomie, sich während der Helvetik viel weniger geändert hat, als man gemeinhin anzunehmen bereit ist. Wie ehedem umfaßt diese Autonomie Tätigkeiten rechtssetzender, verwaltender und richterlicher Art, ist also nicht nur Selbstverwaltung, sondern wirklich Selbstbestimmung. Was sich geändert hat, das ist der Staatsaufbau und mit ihm das Wesen der Autonomie. Staatliche Gesetze legen sie jetzt fest,

³³⁹ Vergleiche Geiger, S. 73.

³⁴⁰ § 74 des Gesetzes vom 15. 2. 1799.

³⁴¹ Noch deutlicher wird dies in der französischen Fassung, wo vom Recht, «... résolutions sur les objets de leur ressort ...» zu fassen, die Rede ist.

staatliche Beamte beaufsichtigen sie. Zur modernen Autonomie gehört notwendigerweise auch die Staatsaufsicht. Während der Helvetik wird sie durch den Agenten ausgeübt, der den Generalversammlungen der Aktivbürger, den Sitzungen der Munizipalität und den Versammlungen der Anteilhaber am Gemeindegut bewohnen kann³⁴². Aber gerade hier wird deutlich, daß es sich doch viel eher um eine Rechtsaufsicht als um eine Ermessensaufsicht mit dem Recht, den Gemeinden materielle Vorschriften zu geben, handelte; denn die Agenten besaßen nur die «... Befugnis, Vorstellungen zu machen, wenn etwas gegen die Constitution, die Gesetze oder die öffentliche Ruhe geschehen sollte³⁴³». Die Oberaufsicht lag bei der Verwaltungskammer³⁴⁴. Wenn sie Beschlüsse der Gemeinde aufhob, konnte diese in gewissen Fällen an höhere Gewalten appellieren, was für sie einen – allerdings merklich eingeschränkten – Rechtsschutz bedeutete. Überhaupt war fortan der Rechtsschutz der Gemeinden prekärer, da die Beschwerdeinstanz zugleich auch Verwaltungsinstanz war³⁴⁵.

Alles in allem erscheint aber die Selbstbestimmungskompetenz der thurgauischen Gemeinden nun doch als geringer gegenüber ihrer weitgehenden Autonomie im Ancien Régime³⁴⁶. Den größten Verlust an Freiheiten hatten natürlich die Landstädtchen zu verzeichnen. Noch 1814 klagten die Bürger von Dießenhofen, es habe sie sehr geschmerzt, «... als wir im Jahr 1798 auf einmahl durch die von Frankreich aus begonnene Revolution unserer politischen Rechte und Freyheiten beraubt, und damit auch eines großen Theils unserer Einkünfte verlustig wurden...; es mußte uns schmerzen, als wir durch die damals so sehr gepriesene Freyheit und Gleichheit um unsere Freyheit kamen³⁴⁷...».

Von entscheidender politischer Bedeutung bleibt aber die Tatsache, daß vor den Selbstverwaltungsbezirken die geschlossene Gewalt des modernen Staates hat zurückweichen müssen. In Frankreich wie in der Eidgenossenschaft hat sich in der Struktur der alten Verwaltungsorganisation wenig geändert; die historisch überlieferten Formen haben sich einfach in die neue Situation eingelebt³⁴⁸.

342 §§ 20, 76 und 125 des Gesetzes vom 15. 2. 1799. 343 §§ 126 und 77 des Gesetzes vom 15. 2. 1799.

344 § 81 des Gesetzes vom 15. 2. 1799; diesen Artikel macht A. Gasser zum Angelpunkt seiner ablehnenden Beurteilung der Helvetik. Er meint, es habe das «... Gemeindegesetz vom 15. Februar 1799 jede rechtsstaatlich gesicherte Selbstverwaltung ...» aufgehoben, «... vor allem kraft des Artikels 81, der über die Gemeinderäte bestimmte: 'Sie stehen unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammer des Kantons, welche berechtigt ist, ihre Beschlüsse aufzuheben oder abzuändern.'(!)» Gasser zitiert hier aber ungenau; denn dort, wo er den Punkt setzt, fährt das Gesetz noch weiter und erwähnt die Möglichkeit der Gemeinden, in bestimmten Fällen gegen die Beschlüsse der Verwaltungskammer an höhere Instanzen zu rekurrieren. Jedenfalls ist das sehr einseitige Urteil Gassers über die Gemeinden in der Helvetik nicht zu teilen. Schweizerische Gemeinde, S. 95ff.

345 Vergleiche dazu W. Geiger, Gemeindeautonomic, S. 145.

346 Vergleiche auch E. His, Staatsrecht I, S. 146; W. Geiger geht zu weit, wenn er sagt: «Von einer eigentlichen Autonomie dieser Einwohnergemeinden konnte trotz der Fülle dieser Aufgaben ... kaum die Rede sein, da sich ihre gesamte Tätigkeit unter der straffen Leitung eines für jede Gemeinde bestellten staatlichen Agenten vollzog», S. 88.

347 StATG IV 61.1.

348 Vergleiche dazu F. Fleiner, Beamtenstaat, S. 138; H. Weber, Helvetik, S. 229.

Die politische Bedeutung der Gemeindeautonomie

Die Selbstverwaltung der Gemeinden und die bürgerlichen Rechte ihrer Genossen hat die helvetische Revolution nicht zu beseitigen vermocht, obwohl zwischen dem neuen Geist von Einheit und Gleichheit und der alten, korporativen Selbständigkeit ein unlösbarer Widerspruch zu herrschen schien. Ihm drohte das Bestehende gleich zu Beginn der Revolution schon zum Opfer zu fallen. Aber die Zähigkeit der alten Einrichtungen hat dies verhindert; der Bruch der Revolution ging, wie sich immer wieder gezeigt hat, wirklich nicht ganz durch³⁴⁹. Daran war die Tatsache schuld, daß – wie Peter Liver festgestellt hat – «... die genossenschaftliche Autonomie und Selbständigkeit der Gemeinden ... das in den Anschauungen und Interessen des Volkes allgemein am stärksten verwurzelte Element der alteidgenössischen Freiheit ...» war³⁵⁰. Sie hielt dem Ansturm der modernen Ideen aber auch darum stand, weil diese in ihr längst vorbereitet waren. Das Neue erschien hier nicht gleichsam als eine hegel'sche Antithese, sondern als konsequente Fortsetzung, als Idee der eigenen Wirklichkeit. Alte und neue Freiheit waren nicht Gegensätze, sondern ursächlich miteinander verbundene Erscheinungen.

Eine Forderung fand ja sofort Eingang: Das war die Idee der Freiheit. Die neue, individuelle Freiheit war in der korporativen Freiheit bereits angelegt; denn immer ist Freiheit Autonomie: «Sie besteht entweder in der Selbstbestimmung des Individuums oder in der Selbstbestimmung von Verbänden³⁵¹.» Immer hatte die alte Freiheit auch im Dienste individueller Selbstbestimmung gestanden; sie hat eine gehobenere Stellung des Individuums erstrebt und ohne Zweifel auch erreicht³⁵². Mit tiefer Berechtigung sagt daher Werner Näf: «Die individuelle Revolution vom 18. zum 19. Jahrhundert war in der Schweiz nicht Bruch, sondern Erneuerung³⁵³.» Nun bedeutete aber die alte Freiheit für die neue eine Bereicherung³⁵⁴ und zugleich auch eine Sicherung. Der individuellen Zersplitterung stand die Gemeinschaft der Genossen gegenüber, und diese fügte zu den passiven Individualrechten die aktiven Bürgerrechte der Mitsprache und Mitgestaltung am Gemeinwesen³⁵⁵. Werner Kägi hat diesen Schutz, den die Selbstverwaltung für die

349 Darauf weist schon L. v. Muralt, *Alte und neue Freiheit*, S. 147; vergleiche auch W. Näf, *Die Schweiz in Europa*, S. 49ff.

350 P. Liver, *Freiheit*, S. 49.

351 Liver, S. 39.

352 Liver, S. 47.

353 Näf, S. 58.

354 v. Muralt, S. 58.

355 Auf diesen Zusammenhang weist immer wieder W. Geiger, *Gemeindeautonomie*, wenn er sagt: «In der Gemeindeautonomie vereint sich ... die korporative Freiheit der Gemeinde mit der demokratischen oder politischen Freiheit der Gemeindegliedern», S. 93. Er stellt fest, daß «... sich die Gemeindeautonomie als eigentlichen Hort der korporativen und politischen, aber auch der individuellen Freiheit ...» darstelle, S. 97. Vergleiche dazu auch M. Imboden, *Gemeindeautonomie und Rechtsstaat*, Festgabe zum 60. Geburtstag von Zaccaria Giacometti, Zürich 1953. Hier wird etwa gesagt: «Die Freiheit der innerstaatlichen Körperschaft garantiert zugleich ein größtmögliches Maß an individueller Freiheit», S. 95.

individuelle Freiheit darstellt, ebenfalls zum Ausdruck gebracht, als er sagte, die Autonomie schaffe die größeren Chancen für die individuelle Freiheit³⁵⁶.

Aber auch zwischen der korporativen Freiheit und der zweiten revolutionären Forderung, jener nach Gleichheit, besteht ein Zusammenhang. Auf dem alten republikanischen Boden der Eidgenossenschaft hatte schon vor der Revolution der weitaus größte Teil der Bürger an staatlicher Verwaltung teilgenommen. Wenn diese Mitsprache auch in sehr unterschiedlichem Maße stattfand, sich hier nur auf die Gemeinden, dort aber auf die Landesverwaltung insgesamt erstreckte, so war man doch auch hier einer Art Gleichheit näher gekommen: nicht einer Gleichheit der Ohnmacht wie in absolutistischen Staaten, sondern einer allgemeinen Anerkennung des Anspruchs auf Mitregierung. Man stand also der Volkssouveränität näher als anderswo. Die neuen Forderungen nach Rechtsgleichheit und Volkssouveränität waren vorbereitet. Fritz Fleiner hat das sehr deutlich ausgesprochen, als er sagte: «In der Schweiz hat das Dogma von der Volkssouveränität eine andere Rolle gespielt als in den übrigen Ländern des Kontinents. Es hat in einem bis in seine Tiefen republikanischen Volke und in einem von Grund auf föderalistischen Land lediglich die Funktionen übernommen, eine latente Volksüberzeugung zu rechtfertigen und zu fördern, aber nicht sie zu erzeugen³⁵⁷.» Und zusammenfassend stellte er fest: «Drei politische Dogmen haben auf die Entwicklung der Demokratie in der Schweiz einen entscheidenden Einfluß ausgeübt: Volkssouveränität, Rechtsgleichheit, individuelle Freiheit ... In der Schweiz haben diese Dogmen, anders als zum Beispiel in Frankreich, den Staat nicht umgestürzt und von Grund aus umgestaltet. Die neuen Lehren haben bei uns lediglich dazu gedient, vorhandenen schlummernden Anschauungen des Volkslebens ans Licht zu verhelfen³⁵⁸.»

Die neuen Ideen, die auf diese Weise in den Zuständen der alten Eidgenossenschaft schon vorbereitet waren, haben sich hier auch schneller verwirklicht als etwa in Frankreich, von wo sie zwar – aber als Gegensatz zu allem Bestehenden – ausgegangen sind. Die wenigen Dezennien bis zu ihrer Durchsetzung in der Eidgenossenschaft sind daher weniger eine unnötige Zeit mühsamer Reaktion, sondern – verglichen mit dem übrigen Europa – eine relativ kurze Frist der Verbindung des Alten mit dem Neuen, so daß sich dann, wie Werner Naf feststellte, in der Schweiz «... während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts am frühesten in Europa, die moderne demokratische Staatsform voll ausgebildet ...» hat³⁵⁹.

³⁵⁶ W. Kägi, *Freiheit–Demokratie*, S. 68. Vor allem ist auch hinzuweisen auf A. de Tocqueville, *De la Démocratie en Amérique I*, S. 101 ff. Vergleiche dazu auch Martin Meyer, *Der Begriff der Freiheit im Denken Alexis de Tocquevilles*, Diss. phil Zürich 1955, S. 19 ff.

³⁵⁷ F. Fleiner, *Tradition*, S. 15.

³⁵⁸ Fleiner, S. 14.

³⁵⁹ W. Naf, *Die Schweiz in Europa*, S. 56.

Diese Staatsform ist aber gekennzeichnet durch die «... Gewohnheit der Selbstregierung in natürlichen oder traditionellen Gemeinschaften³⁶⁰». Im Weiterleben der lokalen Autonomie erkennen wir nunmehr einerseits die Stärke dieser mittelalterlichen Einrichtungen und Verhältnisse am Vorabend der Revolution³⁶¹; andererseits aber ist die grundlegende Bedeutung, die diese Verhältnisse für die Verwirklichung der modernen Freiheit überhaupt gehabt haben, sichtbar geworden. Der mittelalterlichste Staat am Vorabend der Revolution war ein Menschenalter später in mancher Beziehung der modernste Staat Europas. So bedeutungsvoll ist die mittelalterliche Freiheit für die Durchsetzung der modernen³⁶² und so wichtig also auch jene Epoche des Ancien Régime, da die Eidgenossenschaft den Umweg über den modernen, absolutistischen Staat nicht mitgemacht hat.

³⁶⁰ Näf, S. 55.

³⁶¹ Vergleiche darüber L. v. Muralt, Alte und neue Freiheit, S. 155/56.

³⁶² Vergleiche P. Liver, Freiheit, S. 37/38.

IV. DER AUFBAU DES NEUEN GEMEINDEWESENS IN MEDIATION UND RESTAURATION 1803 bis 1830

Besonders gradlinig und direkt verläuft die Durchsetzung der revolutionären Ideen im Kanton Thurgau. Er stellte am Ende des Ancien Régime gleichsam den mittelalterlichsten Teil der Eidgenossenschaft dar; hier aber kräht 1830 zuerst der Hahn, der den neuen Tag der liberalen Regeneration begrüßt. Im Thurgau ist die Zeit von 1803 bis 1830 auch viel eher eine Epoche des Aufbaus und der Neugestaltung gewesen als eine Zeit von Restauration und Reaktion. Kein aristokratisches Zentrum rief nach dem Ende der Helvetik die vorrevolutionären Zustände zurück, und die Nachwirkungen der Helvetik waren hier nachhaltiger als anderswo¹.

Diese Nachwirkungen zeigen sich auch im Gemeindewesen. Die Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 nannte unter den öffentlichen Gewalten zuerst wieder die Munizipalität². Mitte März beschloß dann die für die Einführung der neuen Verfassung beauftragte Regierungskommission, daß alle bisherigen öffentlichen Gewalten, also auch die Munizipalitäten, einstweilen im Amte bleiben und die bisherigen Gesetze, sofern sie der neuen Verfassung nicht entgegenstanden, ihre Geltung beibehalten sollten³. Deutliche Spuren der Helvetik finden sich auch im ersten thurgauischen Gemeindeorganisationsgesetz vom 17. Juni 1803⁴. Der Dualismus in der Gemeindeverwaltung, in Einteilung, Behörden, Aufgaben und bürgerlichem Mitspracherecht blieb bestehen, und die Zuteilung der Aufgaben und Kompetenzen blieb weitgehend dieselbe. Bis in die Namensgebung äußerte sich diese Tatsache. Die Gemeinde der Aktivbürger hieß weiterhin Munizipalitätsgemeinde, und deren Bürgerversammlung wurde als Generalversammlung bezeichnet.

Daneben haben allerdings die Gesetze auch den Gemeindeverhältnissen, wie sie vor der Revolution, und seither nicht *de jure*, aber *de facto*, bestanden haben,

¹ Vergleiche dazu E. His, Staatsrecht II, S. 62.
³ 12. 3. 1803, StATG, 3000.

² Repertorium 1803/1813, S. 455.
⁴ Tagblatt I, S. 167ff.

mehr und mehr Rechnung tragen müssen. Im Verhältnis zwischen Munizipalitäts- und Dorfgemeinde ergab sich zusehends eine Verlagerung zugunsten der alten Gemeinden. Bei den Beratungen über die erste wirklich thurgauische Verfassung, jene von 1814, wurde sogar erwogen, ob man ganz auf die Dorfgemeinden zurückgehen und die Munizipalitäten aufheben solle⁵. Neues und Altes geht nebeneinander her, und die Zeit von 1803 bis 1830 hat beides auf dem Gebiete der Einteilung, der behördlichen Organisation, der Aufgabenverteilung und der rechtlichen Stellung der Gemeinde und der Bürger in einer langen ruhigen Epoche miteinander zu verknüpfen und darüber eine Organisation aufzubauen vermocht, die von langer Dauer war und in manchen Ausformungen bis in die Gegenwart hineinreicht. Daher betrachten wir für unsere Belange die Zeit der Mediation und Restauration als eine Epoche: als die Epoche des Aufbaus des neuen Gemeindewesens⁶.

1. Die Einteilung der Gemeinden

Die Einteilungsvorgänge dieser Epoche waren zweifacher Art: Einerseits suchte man die mit den kleinen Munizipalitäten während der Helvetik gemachten schlechten Erfahrungen auszuwerten und größere Munizipalbezirke zu schaffen; andererseits mußte, da die Gemeinde nun mehr und mehr auch im Namen des Staates Aufträge auszuführen hatte, jeder Teil des Staatsgebietes einer Gemeinde zugewiesen werden und mußten die inneren und äußeren Lücken, die zwar nicht bei den Munizipalitäten, wohl aber in und zwischen den Dorfgemeinden bestanden, geschlossen werden. Gleichzeitig mit der Zuteilung bisher nicht eingeteilter Gebiete zu Dorfgemeinden wurden da und dort alte Gemeinden aufgelöst und neue gebildet, was aber sehr viel mühsamer war als die Umwandlungen in der Einteilung der Munizipalitäten, die – fast vermögenslos und ohne geschichtliche Verankerung – den Aufhebungen, Verschmelzungen und Neubildungen wenig Widerstand entgegensezten.

Die Einteilung der Munizipalitätsgemeinden von 1803 bis 1812

Die Mediationsverfassung teilte das Kantonsgebiet in acht Bezirke und zweitunddreißig Kreise, die aus mehreren Gemeinden bestehen sollten, ein⁷. Die für die Einführung der neuen Verfassung sofort vorgenommene Kreiseinteilung vom 9. März 1803 führte noch die hundertneunundzwanzig Munizipalitäten an, die während der Helvetik bestanden hatten⁸. Bald aber wurde der Wille zu größeren

⁵ StATG IV 61.1.

⁷ Artikel 1.

⁶ Vergleiche dazu auch E. Becker, *Selbstverwaltung*, S. 220.

⁸ Tagblatt I, S. 10ff.

Gemeinden sichtbar. Der Kleine Rat wies im Mai 1803 die Einteilungskommission an, den Wirkungskreis der künftigen Munizipalitäten «... soviel möglich über ganze Kirchspiele auszudehnen⁹...». Auch Bezirksstatthalter Dr. Scherb von Bischofszell wünschte, «... daß die Kirchspiele nicht getrennt, eher weniger bevölkerte zusammen gestoßen würden, weil dieselbigen gewöhnlich ein gemeinsames Kirchengut besitzen, die Verordnungen der Regierung ihnen leichter bekannt werden, hauptsächlich aber sie alle Sonntage zu nöthigen Abreden wegen den ihnen zufallenden Geschäften versammelt wären¹⁰».

Unterdessen waren auch zahlreiche Petitionen von Gemeinden eingegangen, in denen vielfach der Wunsch sichtbar wurde, daß bei der Bildung von Kreisen und Munizipalitäten auf die historischen Verbände Rücksicht genommen werde. Sommeri und Bußnang wünschten beispielsweise, daß ihre Kirchspiele nicht in verschiedene Kreise zerrissen würden, und Hüttwilen, das nicht mit Weiningen, Buch, Warth und Üßlingen, sondern mit Eschenz hätte einen Kreis bilden sollen, wehrte sich dagegen und meinte: «Wir waren bey ca. 900 Jahren mit diesen ernannten vier Gemeinden unter einer gleichen niedergerichtlichen Behörde gestanden, lebten in friedlichem Einverständnis mit einander, waren in Sitten und Gebräuchen zusammen gewöhnt, und die oeconomischen Verhältnisse, besonders in Verträgen, Lehen und dero Grundzinsen laut Urbar und Protocollen, verbinden uns zusammen¹¹.» Auch die Gemeinde Raperswilen wünschte, politisch nicht von ihrem Kirchspiel Wigoltingen getrennt zu werden, und wehrte sich gegen einen Anschluß an Gemeinden, «... die sich über uns Bergleüthe erhoben glauben, uns zu beherrschen oder wie Blinde zu führen suchten. Eins wie das andere müßte uns schwer und unangenehm werden, wie es uns seit der Staatsänderung hart und nidrig geschiessen, mit größtentheils Unbekannten verwebt ...» zu sein¹².

Die Organisationskommission legte darauf am 9. Juni einen auf Kirchspielen beruhenden Einteilungsentwurf vor, der sechsundsiebzig Munizipalitäten aufwies¹³. Er wurde aber sowohl vom Kleinen als auch vom Großen Rat noch modifiziert¹⁴, und schließlich nannte das Einteilungsgesetz vom 18. Juni 1803 noch zweiundsechzig Munizipalitätsgemeinden¹⁵. Viele derselben lehnten sich auch jetzt noch an die Kirchspiele an. So bestanden die Munizipalitäten Frauenfeld, Hüttlingen, Felben, Üßlingen, Bichelsee und Neunforn aus den entsprechenden Kirchgemeinden. Zur Munizipalität Gachnang gehörte vom Kirchspiel, was im

⁹ 12. 5. 1803, StATG, 3001.

¹⁰ Brief an die Organisationskommission vom 30. 4. 1803, StATG IV 70.1.

¹¹ Petition vom 13. 5. 1803, StATG IV 70.3.

¹² StATG IV 70.3.

¹³ StATG IV 70.1.

¹⁴ 16. und 17. 6. 1803, StATG, 2000.

¹⁵ Einteilung des Kantons in Distrikte, Kreise und Munizipalitäten, Tagblatt I, S. 214ff.

Thurgau lag. In manchen Fällen waren mehrere bisherige Munizipalitäten zusammengelegt worden, so etwa Arbon und Horn, Berlingen, Salenstein, Mannenbach und Fruthwilen, Bürglen, Birwinken, Andwil und Donzhausen usw. Der Bezirk Dießenhofen, der während der Helvetik fünf Munizipalitäten gezählt hatte, bildete nun gar nur noch eine einzige. Andere Munizipalitäten waren geteilt und verschiedenen Gemeinden angeschlossen worden. So wurden von der ehemaligen Munizipalität Schocherswil die Ortschaft Bießenhofen der Munizipalität Amriswil, die Gemeinde Schocherswil selbst Zihlschlacht zugeteilt. Unverändert blieben die Munizipalitäten Homburg, Weinfelden, Märstetten, Berg, Bischofszell, Wängi, Altnau, Güttingen, Gottlieben und die meisten Munizipalitäten des Bezirks Arbon. In einigen Fällen war man so ungeschickt verfahren, daß man Dorfgemeinden entzweigeschnitten und verschiedenen Munizipalitäten zugeteilt hatte, was man später wieder rückgängig machen mußte¹⁶.

Mit dieser Vergrößerung der Munizipalgemeinden wurden Dorfgemeinde und Munizipalität räumlich, wie sich aber bald zeigen sollte auch ihrem ganzen Wesen nach erst recht geschieden. Die Folge war, daß in den Munizipalgemeinden das Gedankengut der Helvetik fast ungestört weiterlebte¹⁷; andererseits aber wurden nun die Dorfgemeinden für die Besorgung der eigentlichen örtlichen Bedürfnisse und der Dorfaufgaben erst recht unentbehrlich. Ihre geringe räumliche Ausdehnung wurde damit zu einer wesentlichen Voraussetzung ihrer Autonomie.

Wenn auch die 1803 getroffene Einteilung in Munizipalgemeinden recht dauerhaft war und seither keine umfassenden Änderungen mehr eingetreten sind, so zeigte es sich doch bald, daß einige der neuen Munizipalitäten zu groß geworden waren. 1805 wünschten die Gemeinden Ober- und Unterschlatt, Basadingen und Schlattingen, die mit Dießenhofen zusammen eine Munizipalität bildeten, jede für sich eine Munizipalgemeinde bilden zu dürfen, was sie mit der Entfernung von Dießenhofen und mit ihren eigenen stattlichen Bevölkerungszahlen begründeten. Aber der Große Rat lehnte das Gesuch ab¹⁸. Auch die Gemeinden Eschenz, Nußbaumen, Hüttwilen und Ürschhausen baten vergebens, eigene Munizipalgemeinden bilden zu dürfen. Sie hatten ihr Gesuch vor allem damit begründet, daß bei der großen Entfernung die Frevel, die der Gemeinderat abzustrafen hatte, häufig ungeahndet blieben¹⁹. Als hingegen die Gemeinde Hefenhofen mit ihren umliegenden Ortschaften die Trennung von der Munizipalgemeinde Sommeri wünschte,

¹⁶ Die beiden Ortschaften Heldswil und Hüttenswil, die zusammen nur eine Gemeinde bildeten, wurden in die Munizipalgemeinden Erlen und Neukirch an der Thur eingeteilt, 25. II. 1815, StATG IV 70.1.

¹⁷ Vergleiche darüber E. His, Staatsrecht I, S. 154/55.

¹⁸ Beschuß vom 8. 5. 1805, Tagblatt IV, S. 160.

¹⁹ 8. 5. 1805, StATG, 3006.

«... weil durch ihre gegenseitige Abneigung die Geschäfte des Gemeinderates sehr gehindert werden²⁰...», stimmte der Große Rat einer Teilung in eine Munizipalgemeinde Sommeri, bestehend aus den Gemeinden Obersommeri, Niedersommeri und der Ortschaft Niederaach, und eine Munizipalgemeinde Hefenhofen zu²¹. Die erste zählte hunderteinundzwanzig, die zweite hundertsiebenundsiebzig Aktivbürger.

Das Gesetz vom 18. Juni 1803 erfuhr später auch noch einige Abänderungen durch die Umteilung einzelner Gemeinden. 1804 wurde die Dorfgemeinde Ennetaach von der Munizipalgemeinde Sulgen getrennt und Erlen, mit dem sie schon durch gemeinsame Schuleinrichtungen und Feuerlöschanstalten verbunden war, zugeteilt²². Die Gemeinden Illhart und Lamperswil wurden, weil ihre Bürger Kirch- und Armengenossen in Wigoltingen waren, von ihren bisherigen Munizipalitäten getrennt, nämlich erstere von der Munizipalität Raperswilen im Kreis Berlingen, die zweite von Munizipalität und Kreis Müllheim im Distrikt Steckborn, und der Munizipalgemeinde Wigoltingen, dem Kreis Märstetten und dem Bezirk Weinfelden angeschlossen²³. Dadurch wurde aber die Gemeinde Lipperswil von ihrer Munizipalität Müllheim abgeschnitten; sie mußte daher der Munizipalität Wäldi im Bezirk Gottlieben angeschlossen werden²⁴.

Die Einteilung der einfachen Gemeinden bis 1812

Die Einteilung der Dorfgemeinden, die für die staatliche Verwaltung von geringerer Bedeutung waren, wurde zunächst nicht bereinigt. Den Anstoß gab aber schließlich die Tatsache, daß die einfachen Gemeinden – wie sie nunmehr genannt wurden – Träger des Bürgerrechts waren, das die Grundlage des Schweizer Bürgerrechts und des Aktivbürgerrechts bildete und für die freie Niederlassung unerlässlich war. Man mußte daher trachten, jedem Ort im Kanton ein Gemeindebürgerrecht zu verschaffen.

Aus solchen Gründen sind in den Jahren 1806 bis 1810 zunächst einmal die drei neuen Gemeinden Hintertoos, Halden und Huben entstanden. Im Juni 1805 richteten die Einwohner von Hintertoos, Häusern und Waldi das Gesuch an die Herren der Regierung, daß sie «... ihnen einen gemeinsamen Bürgerbrief und (ein) Bürgerrecht ertheilen möchten, daß sie könnten ein Bürgerbuch und Namensverzeichnis aufsetzen von allen ihren Bürgern²⁵...». Sie wünschten auch, daß «... sie denen aus ihnen, welche an einen andern Ort ziehen wollten, einen Heimatschein

²⁰ Gesuch vom 18. 9. 1806; Gutachten der Organisationskommission vom 10. 4. 1807, StATG IV 70.1.

²¹ Dekret vom 6. 5. 1807, Tagblatt VI, S. 87.

²² Dekret vom 12. 5. 1804, Tagblatt II, S. 173.

²³ Dekret vom 8. 5. 1805, Tagblatt IV, S. 158.

²⁴ Beschuß vom 10. 5. 1805, Tagblatt IV, S. 169.

²⁵ Gesuch vom 13. 6. 1805; Gutachten der Organisationskommission vom 9. 7. 1805, StATG IV 70.3.

ertheilen können». Die Ortschaft Halden, die sich vergeblich bemüht hatte, von einer der angrenzenden Gemeinden aufgenommen zu werden, begründete ihr Gesuch, eine eigene Gemeinde bilden zu dürfen, mit den Worten: «Sind wir in unserer jezigen Situation nicht im Stande, die politischen Rechte der helvetischen Bürger, in Rücksicht auf den freien Hin- und Herzug zu genießen, indem da, wo man sich ansiedeln will, gezeigt werden muß, in welcher Gemeinde man Bürger-Rechts-Genosse seye. Nimmt man uns nun in den benachbarten Gemeinden nicht zu Bürgern auf, und verbietet uns zugleich, vor uns eine Gemeinde zu bilden, so blieben wir immer und ewig auf uns selbst eingegrenzt, und nirgends können wir uns ansiedeln²⁶...» Auch die Ortschaft Huben bei Frauenfeld, mit den umliegenden Höfen Wüesthäusli, Bühl, Brotegg, Rüegersholtz, Espi, Tal, Murkart und Aumühle, wünschte eine Gemeinde zu bilden, und zwar, wie sie sagte, «wegen Ausstellung von Heimatscheinen», «wegen Einzug fremder Weibspersonen», «wegen Feuerschau und Löschanstalten» und «wegen Bezahlung des Wartgeldes an die Hebamme²⁷». Hier hatte auch die Munizipalität auf die Bildung einer Gemeinde gedrungen, da die Ausübung der Polizei, die Niederlassung von Fremden und die Bezahlung der Einzugsgebühren und Hintersitzgelder in Dörfern, die sich nicht zu einer Gemeinde hielten, Schwierigkeiten verursacht hatten²⁸.

Regierung und Gesetzgeber waren diesen Gesuchen günstig gesinnt und förderten sie, indem sie den Petenten vorstellten, «... wie sehr es ihnen ihres bürgerlichen Zustandes wegen daran gelegen seyn müßte, die Rechte einer Gemeinde zu genießen, und wie schwer es jedem von ihnen fallen würde, wenn er nach den nun bestehenden Gesezen entweder das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde ankaufen – oder aber jenes Bürgerrecht, welches er oder seine Eltern besaßen, erneuern und sich dan überdies nur als Hintersäß betrachten müßte²⁹». So war der Grundsatz, «daß jeder Kantonsbürger im Besize eines Gemeinds Bürgerrechtes seyn müsse ...», der Bildung neuer Gemeinden förderlich. Hinterroos erhielt sein Gemeinderecht durch Dekret vom 9. Mai 1806³⁰. Weil die Ortschaften, die ursprünglich diese Gemeinde hätten bilden sollen, nicht einmal dreißig Aktivbürger zählten, wurden auch die Höfe Habisreuti, Koppel, Hagen und Feuerlos angeschlossen, und die Bürger legten einen Gemeindefonds zusammen³¹. Die Bildung der Gemeinde Halden wurde dadurch erleichtert, daß ihnen ein Bischofszeller Chorherr ein Armengut von 200fl und ein Schulgut von 400fl stiftete³². Diesen Beträgen wurde nach dem Einkauf einiger neuer Bürger noch

²⁶ Gesuch vom 3. 2. 1806, StATG IV 70.3.

²⁷ Gesuch vom 28. 6. 1808, StATG IV 70.2.

²⁸ Bericht vom 30. 10. 1804.

²⁹ 24. 4. 1806, StATG IV 70.3.

³⁰ Dekret vom 9. 5. 1806, Tagblatt V, S. 195.

³¹ Vollziehungsdekret vom 6. 11. 1806, Tagblatt V, S. 244ff.

³² Gesuch der Gemeinde vom 3. 2. 1806, STATG IV 70.3.

ein Gemeindegut von 288fl beigefügt. Die Gemeinde zählte aber nur etwa dreißig Bürger³³. Die neue Gemeinde Huben hatte einen Gemeindefonds von 423fl 30x zusammengelegt, und die Gemeinde verpflichtete sich, ihn bis auf 1000fl zu äufen³⁴. Die Konstituierung dieser Gemeinde erfolgte am 13. August 1810. Im Schulhaus versammelten sich unter der Leitung des Friedensrichters jene Kantonsbürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts waren und sich zur Annahme des neuen Bürgerrechts erklärt hatten, im ganzen siebenundsiebzig Mann. Nach gesetzlicher Vorschrift wurde dann jener Bürger, der im Gemeinderat saß, zum Vorsteher der Gemeinde ernannt³⁵. Dann wurde das Dekret des Großen Rates vom 20. Dezember 1809, welches Huben das Gemeinderecht zuerkannte, vorgelesen «... und die Gemeinde Huben förmlich eingesetzt, und mittelst eines kurzen Auszuges des organischen Gesetzes vom 17. Juni 1803 ... erläutert, was die auszuübenden Rechte einer einfachen Gemeinde berührte, und Ihnen dagegen als Pflicht obliege». Zur Güterverwaltung wurden sodann zwei Pfleger gewählt³⁶.

Aber auch das Gegenteil kam vor: daß nämlich eine alte Dorfgemeinde sich auflöste. Am 4. Februar 1811 beschloß die Gemeinde Schlatt bei Hugelshofen, ihr «... Gemeindsbrief solle von jetzt an nulliert und entkrefftet ...» sein und ihre Gemeinde mit der Gemeinde Hugelshofen vereinigt werden. Die Bürger von Schlatt verpflichteten sich, ihre Brunnen weiterhin selbst zu unterhalten, den Hugelshofern zwölf Deuchel in die Wetti zu geben und für die vierzehn Haushaltungen zusammen 816fl 40x zu bezahlen, wogegen sie fortan als wahre Bürger mit allen bürgerlichen Rechten in der Gemeinde Hugelshofen gelten sollten³⁷.

Unterdessen hatte die Regierung durch eine Aufforderung an die Distriktsstathalter, ein Verzeichnis aller einfachen Gemeinden und der noch gemeinderechtslosen, uneingeteilten Gebiete einzusenden, die generelle Bereinigung der Einteilung eingeleitet, die im Gesetz vom 28. Januar 1812 ihren vorläufigen Abschluß fand. Bei dieser Bestandesaufnahme zeigte es sich, daß nicht nur Einzelhöfe, Weiler, ehemalige Herrschaftssitze und Klostergebäulichkeiten eingeteilt, sondern daß an einigen Orten Gemeinden erst noch organisiert und allerlei historisch gewachsene Gebilde in einfache Gemeinden umgebildet werden mußten. Wo alte Dorfgemeinden zu schwach waren, fortan allein bestehen zu können, mußten sie zusammengeschmolzen werden³⁸. Im November 1810 konnte die Organisationskommission den Distriktsstathaltern einen provisorischen Vorschlag zusenden,

33 29. 4. 1806, StATG IV. 70. 3.

34 Dekret vom 20. 12. 1809, Tagblatt VIII, S. 70ff.

35 Artikel 55 des Gesetzes vom 17. 6. 1803 über die Organisation der verschiedenen Behörden des Kantons, Tagblatt I, S. 175.

36 13. 8. 1810, StATG IV 70.2.

37 H. Nater, Akten, 14. 2. 1811; vom kleinen Rat ratifiziert am 31. 12. 1811, StATG 3 00 19.

38 Vergleiche dazu die Einleitung des Gesetzes vom 28. 1. 1812, Tagblatt IX, S. 205.

mit der Bitte, ihn durch genaue Erkundigungen an Ort und Stelle zu ergänzen³⁹. Auch jetzt gingen wieder zahlreiche Petitionen von Gemeinden ein. So baten die Ortschaften Herten, Horgenbach, Au am Hörnli, Hurnen bei Eschlikon, Mesenriet, Oberwil und Rosenhuben, je eigene Gemeinden bilden zu dürfen, welches Gesuch Hurnen mit den Worten begründete: «Politische Verbindungen von Bürgern verhelfen in nicht geringem Grade zum irdischen Wohlstand einer Ortschaft, und befördern bürgerliche Eintracht und Ordnung. Durch sie kann manches Glied einer solchen Gesellschaft beschützt und gestärkt werden⁴⁰...» Andere Gemeinden, die hätten aufgelöst werden sollen, wehrten sich für ihr Dasein. Hinterweingarten protestierte beispielsweise gegen die vorgesehene Verschmelzung mit Vorderweingarten und Kalthäusern und führte zu seiner Verteidigung an, es wolle nicht an deren Brunnen und an den Lauchesteg beitragen, von denen es doch keinen Nutzen habe; überdies sei es seit fünfhundert Jahren eine eigene Gemeinde und habe Geld genug, seine Auslagen decken zu können⁴¹. Überhaupt schien der Widerstand um so härter zu werden, je kleiner die Gemeinde war. Geradezu karikaturhafte Zustände herrschten in Unteropfershofen, dessen Vorsteher Jakob Häberli – er war der einzige anwesende Bürger in dieser sechs Häuser zählenden und noch von fünf Hintersässen bewohnten Gemeinde – gegen die projektierte Vereinigung «seiner» Gemeinde mit den Gemeinden Oberopfershofen und Krummenbach und der Ortschaft Ürenbohl heftig protestierte. Nach Krummenbach, so sagte er, habe die ehevorige Herrschaft Berg stets Leute getan, «woher und aus welchem Welttheil es ihr beliebte ...». Diese Gemeinde sei daher arm, und ebenso Oberopfershofen. Dieses habe «... immer die schlechten Leute aus allen Enden der Welt auf und angenommen, von denselben Interessen bezogen und so sich ein beträchtliches Gemeindegut gesammelt, und solches vor einigen Jahren unter sich verteilt und verpräßt⁴²». Aber auf solche Vorstellungen ging die Organisationskommission nicht ein⁴³. Sie legte ihr Projekt dem Kleinen Rat am 3. Mai 1811 vor, und nachdem eine großräumliche Kommission noch ein paar Vorschläge hinzugefügt hatte, wurde das Dekret am 28. Januar 1812 verabschiedet⁴⁴. Am 21. Dezember des gleichen Jahres folgten noch einige Ergänzungen und Korrekturen⁴⁵. Diese Gesetze bilden die Grundlage der thurgauischen Gemeindeeinteilung bis auf den heutigen Tag. Sie sind später nur noch in einzelnen Fällen abgeändert worden.

39 10. 11. 1810, StATG IV 70.1.

40 Gesuch vom 10. 12. 1810, StATG IV 70.3.

41 20. 4. 1811, StATG IV 70.3.

42 10. 12. 1810, StATG IV 70.3.

43 Vergleiche die Dekrete vom 28. 1. und 21. 12. 1812.

44 Dekret über die Berichtigung der Einteilung einfacher Gemeinden vom 28. 1. 1812, Tagblatt IX, S. 205ff.

45 Nachtragsverordnung vom 21. 12. 1812, Tagblatt X, S. 97ff.

Das Einteilungsdekret vom 28. Januar 1812

Die weitaus meisten Punkte dieses Dekrets befaßten sich mit der Zuteilung bisher uneingeteilter Höfe und kleinerer Ortschaften sowie ehemaliger Herrschaftssitze. So wurden etwa schon bestehenden Gemeinden angeschlossen die Herrschaftssitze Mammertshofen (zu Roggwil), Öttlishausen und Heidelberg (zu Hohentannen), Wolfsberg (zu Fruthwilen), Arenenberg und Sandegg (zu Salenstein), das Kloster Feldbach (zu Steckborn), Neuburg und Klingenzell (zu Mammern), Thurberg und Bachtobel (zu Weinfelden), Klingenberg (zu Homburg), Freudenfels (zu Eschenz), Altenklingen (zu Märstetten) usw. Auch «... die bereits in den Bann ... einer Gemeinde eingeschlossenen, obwohl bisher nicht eigentlich zur Gemeinde gezählten, ehemaligen Herrschaftsbesitzungen und Freysize, und die Klöster» – so führte das Dekret aus – «sind nunmehr insgesamt zu den betreffenden Gemeinden wirklich eingetheilt⁴⁶». Will man sich die Lage und Beschaffenheit der zugeteilten Höfe und Weiler klarmachen, so braucht man nur auf ihre Namen zu hören. So wurden etwa zugeteilt zur Gemeinde Hemmerswil die Höfe Almensberg, Rüti, Hölzli, Krähen, Freihof und Radmühle; zu Wittenwil kamen Weiern, Heiterschen, Aüli, Alp, Hinterberg und Tausendlist und zu Halden die Höfe Winkeln, Moosburg, Muggensturm, Klausenhäusli, Katzensteig und Im Stich⁴⁷. Auch einige größere Ortschaften wurden an schon bestehende Gemeinden angeschlossen, was später nicht selten zu Komplikationen führte; so war der Anschluß von Oberwil und Rosenhuben an Gerlikon noch nicht endgültig, und der Anschluß von Maischhausen an Guntershausen hat zu einem ganz eigenartigen rechtlichen Gebilde geführt, von dem noch zu reden sein wird⁴⁸. Da und dort wurden auch Teile schon bestehender Gemeinden abgerissen und schicklicher gelegenen angeschlossen, wie etwa die Höfe Rennental, Büren und Müllberg, die bisher zu Homburg gehört hatten und nun Raperswilen angeschlossen wurden.

Schließlich wurden auch an die dreißig bisher selbständige Dorfgemeinden miteinander verschmolzen. Im Distrikt Weinfelden gingen nun die meisten der ehemaligen Zwerggemeinden unter. Wagerswil wurde mit Engwang, Häusern mit Bonau, Lamperswil mit Illhart, Wolfikon mit Strohwilen, Bänikon mit Griesenberg, Oberopfershofen und Krummenbach mit Unteropfershofen, Engelswilen, Sperbersholz und Aufhäusern mit Dotnacht vereinigt. Im Bezirk Bischofszell ging die Gemeinde Eestegen in Ennetach auf⁴⁹, im Distrikt Tobel wurden Hofen und Holzmannshaus, Mezikon und Münchwilen, Littenheid mit Bußwil

46 Tagblatt IX, S. 223.

47 Letztere kamen durch Dekret vom 21. 12. 1812 an Bischofszell.

48 Siehe hinten S. 163 und 170.

49 Durch Dekret vom 21. 12. 1812 wurde Eestegen wieder von Ennetach gelöst und mit Erlen verschmolzen, zu dem es kirchlich und schulisch ohnehin schon gehörte. Dazu der Bericht des Bezirksstatthalters vom 30. 10. 1812, StATG IV 70.1.

und Itaslen mit Bichelsee verschmolzen. Im Bezirk Gottlieben schließlich wurden Gunterswil mit Sonterswil und Lipperswil mit Hattenhausen vereinigt⁵⁰.

Das Dekret schuf aber auch elf neue Gemeinden. Im Bezirk Frauenfeld wurden die Weiler Ober- und Niederherten, Ärgeten, Ober- und Untergriesen und Hub zur Gemeinde Herten zusammengeschlossen, die vierunddreißig Bürger zählte. Horgenbach, Erzenholz und Osterhalden bildeten fortan die Gemeinde Horgenbach mit sechsunddreißig Bürgern. Im Distrikt Bischofszell entstand aus den Ortschaften Hauptwil, Freihirten und Schlatt die Gemeinde Hauptwil, und im Bezirk Dießenhofen aus Willisdorf, dem Kloster St. Katharinental und den Weilern Kundelfingen und Rottmühle die Gemeinde Willisdorf. Am größten aber waren die Veränderungen im ehemaligen Tannegger Amt, wo mit Au, Dußnang, Tannegg und Horben vier große neue Gemeinden gebildet wurden. Dem Gesuch der Ortschaft Hurnen, mit Horben und den Höfen Fliegenast, Than und Eichholz eine Gemeinde bilden zu dürfen, war entsprochen worden. Neue Gemeinden bildeten nun auch das ganze Kirchspiel Au, ferner Dußnang, dem noch dreiunddreißig Höfe und Weiler mit nur sechsunddreißig Stimmberchtigten zugeteilt wurden, und schließlich Tannegg mit Schurten und zahlreichen weiteren Ortschaften. Au zählte einundachtzig, Dußnang fünfundsechzig und Tannegg neunundneunzig Bürger. Ferner wurden die zur ehevorigen Tuttwiler Berggemeinde gehörenden Ortschaften Anetswil und Eggetsbühl mit einigen Weilern, die sich schon während der Helvetik selbständig gemacht hatten, zu einer Gemeinde umgebildet. Endlich formte man auch die ehemaligen Rotten des Schönenberger Amts um; sie bildeten fortan die drei Gemeinden Neukirch an der Thur, Schweißersholz und Schönenberg.

An der Einteilung in Kirchspiele und Schulbezirke änderte dieses Dekret nichts. Für die Verbesserung der Administration und für die Verringerung der Zahl der Heimatlosen stellte es aber einen bedeutsamen Schritt dar⁵¹. Die Einwohner der neu angeschlossenen Höfe und Ortschaften hatten sich in der neuen Gemeinde entweder das Bürgerrecht zu erwerben oder sich über den Besitz eines anderen Gemeindebürgerrechts auszuweisen; im letztern Fall blieben sie bloße Ansässen. Der Einkauf wurde insofern erleichtert, als dafür nicht die gesetzlich bestimmte Taxe, sondern nur jener Betrag entrichtet werden mußte, den es bei einer Verteilung des Gemeindeguts – nach Abzug von 20 Prozent desselben für Verwaltungskosten – auf jede verbürgerte Haushaltung getroffen hätte. Auswärts wohnende Bürger waren bei dieser Berechnung mit einzubeziehen⁵². In diese

⁵⁰ Vergleiche dazu weitere Beispiele vorn S. 27, Anmerkung 62.

⁵¹ A. Leutenegger, Gebietseinteilung, S. 26; vergleiche unten S. 181.

⁵² Zum Beispiel Entscheid der Organisationskommission in einem Anstand zwischen Hub und Bußwil vom 11. 3. 1817, StATG IV 70.3.

Vergünstigung gelangten auch jene, deren Wohnsitze von bereits bestehenden Gemeinden abgetrennt und neuen Gemeinden angeschlossen worden waren. Wo bisher selbständige Gemeinden verschmolzen wurden, sollten die vorhandenen Güter zusammengelegt und für den Erwerb des gemeinsamen Bürgerrechts ein Ausgleich angestrebt werden. Die neu errichteten Gemeinden verpflichteten sich, Gemeinde- und Armenfonds von mindestens 500 Franken zusammenzulegen.

Auf diesem Fuße vollzogen sich – mühsam und schleppend allerdings – die dekretierten Änderungen⁵³. Sie zogen sich bis in die zwanziger Jahre hinein⁵⁴. Nicht einmal der Anschluß der früher uneingeteilten Gebiete ging reibungslos vor sich. Bald zeigte sich auch, daß vom verbilligten Erwerb der neuen Gemeindepflichten nicht sehr häufig Gebrauch gemacht wurde. Von den fünf Bürgern des Weilers Goppertshausen, der Götighofen angeschlossen wurde, kaufte sich kein einziger ins neue Gemeindepflichtrecht ein⁵⁵. Dabei waren die Einkaufssummen meist viel geringer als die gesetzlich fixierte Mindesttaxe von 200 Franken. Die zwei Bürger des Hofes Befang zahlten beispielsweise für das Bürgerrecht in Bleiken nur 7 fl 28 x⁵⁶. Hie und da waren die Verhältnisse für den Anschluß neuer Ortschaften außerordentlich kompliziert. Die Weiler Halingen, Dingenhart und Ristenbühl, die nun der Gemeinde Matzingen angeschlossen werden sollten, hatten längst Anteil am dortigen Kirchengut, am Pfrundgut und am Steuergut. Aber daneben gab es noch ein Gemeindegut von 840 fl, ferner einige liegende Gemeindegüter, ein Armengut von 360 fl und ein abgesondertes Gemeindegut von 167 fl 42 x. Am Gemeinde- und am Armengut hatten sowohl Matzingen als auch Ristenbühl und Halingen Anteil, während die Liegenschaften und das abgesonderte Gemeindegut Matzingen allein zustanden und die Einwohner von Ristenbühl und Halingen an ihnen nur dann Anteil erhielten, wenn sie ins Dorf Matzingen zogen. Eine Einigung konnte schließlich auf dem Fuße erzielt werden, daß die Bürger von Dingenhart sich um 18 fl in das Gemeindegut, ins Armengut und in das abgesonderte Gemeindegut einkauften und die Bürger Halingens und Ristenbühls sich auch noch die Nutzungsrechte an den Gemeindeliegenschaften und am abgesonderten Gemeindegut verschafften⁵⁷. Mühsam ging auch der Anschluß der Ortschaften Straß und Bethelhausen an die Gemeinde Niederwil vor sich. Man einigte sich schließlich auf einen Einkaufspreis von 52 fl. Da aber die Bewohner Bethelhausens ein sogenanntes Hofgut von 4 Jucharten Wiesen, die auf 350 fl

⁵³ Vergleiche dazu das Vollziehungsdekret vom 27. 5. 1812, Tagblatt X, S. 31.

⁵⁴ Die Organisationskommission erstattete Zwischenberichte am 1. 11. 1815, 21. 8. 1816 und 2. 12. 1819, StATG XV 402.

⁵⁵ Bericht des Friedensrichters vom 23. 10. 1813, StATG XV 402.

⁵⁶ Bericht des Friedensrichters vom 23. 10. 1813; das Gemeindegut betrug 223 fl, 20 Prozent mußten abgezogen werden, am Rest hatten 24 Haushaltungen Anteil.

⁵⁷ Bericht des Friedensrichters mit Auszügen aus dem Protokoll vom 28. 12. 1812 und 19. 7. 1813, StATG XV 402.

geschätzt wurden, besaßen, gestattete man ihnen, diese Summe – gegen Überlassung des Guts an die Gesamtgemeinde – von ihrem Einkaufsbetrag abzuziehen. Nun waren aber drei der dortigen Einwohner schon Bürger in Niederwil; ihnen beschloß man in den folgenden dreizehn Jahren jährlich 1 Gulden auszuzahlen⁵⁸. Überhaupt keine Einigung konnte bei der Vereinigung von Bausel, Oberwil, Rosenhuben, Bewangen und Hungerbühl mit Gerlikon gefunden werden, so daß man hier später zur Bildung einer neuen Gemeinde schreiten mußte.

Noch größer waren die Reibereien überall dort, wo bisher selbständige Gemeinden zusammengelegt wurden. Eine Gemeinde konnte noch so klein sein – auf ihre Existenz verzichtete sie nur unwillig! So rief beispielsweise das Dekret bei den Bewohnern der Höfe Haidenhaus, Mauren, Sassenloh, Uhwilen, Höfli, Tägermoos und Götschenhäusli, die der Gemeinde Salen-Reutenen hätten angeschlossen werden sollen, einen Sturm der Entrüstung hervor. Sie gaben vor, stets eine eigene Gemeinde gebildet zu haben⁵⁹, und wollten niemand anderem angeschlossen werden, erst recht nicht einer Gemeinde wie Salen-Reutenen, die – wie sie sagten – «... nicht so starck in der Mannschaft (ist) als wie mir, keine eigene Kirchen noch Freyschul, kein Zohl Gemeindsguth, kein lichten Heller Gemeins Vermögen, wol aber mehrere 100 fl Schulden hat». Sie wollten auch nicht auf ihr eigenes Bürgerrecht verzichten, denn – so meinten sie – «... ein besizzendes Gemeins Bürgerrecht ist für die Nachkommenschaft ein so anklebendes Recht wie die Erbsünd den Abständern Adams, daß solches ohne Staats- und Criminalverbrechen denen Erben nicht kan mit Recht hinweg genommen werden⁶⁰». Ohne große Anstände vollzog sich der Zusammenschluß der Gemeinde Bonau mit der Gemeinde Häusern und den Höfen Gehrau, Schürli, Gillhof und Dangwang. Bonau hatte ein Gütchen von 74 fl 24 x, Häusern von 23 fl, so daß seine Bürger noch je 2 fl 1 x zulegen mußten. Von den Einwohnern der zugeteilten Höfe wurden fünf, die auswärtige Bürgerrechte besaßen, um 22 fl angenommen; zwei arme Heimatlose, die aber im Besitz des Gerichtsbürgerrechts waren, zahlten 15 fl, drei weitere, etwas vermöglichere Heimatlose ebenfalls 22 fl, und drei ganz verarmte heimatlose Familien wurden umsonst ins Bürgerrecht aufgenommen.

Wo Gemeinden verschmolzen wurden, die bisher keine Güter besessen hatten, war ein gemeinsamer Fonds zu äufnen. Strohwilen und Wolfikon brachten 190 fl auf, Griesenberg und Bänikon 315 fl, Friltschen und Weingarten 1062 fl⁶¹. Wenn aber beide Gemeinden schon einige Güter besaßen, so hatte die ärmere in der Regel so viel aufzuzahlen, daß sie pro Bürger gleich viel leistete wie die andere

⁵⁸ StATG XV 402, Berichte vom 13. 3. 1816 und 18. 11. 1819.

⁵⁹ Siehe oben S. 92.

⁶⁰ 14. 2. 1818, StATG XV 402.

⁶¹ StATG XV 402, Berichte des Friedensrichters vom 1. und 3. 3. 1813.

Gemeinde. Weil beispielsweise die Gemeinde Happerswil mit dreiundsechzig Bürgern eine Mitgift von 272 fl 34 x in die Verbindung mit der Gemeinde Buch brachte, hatte die letztere, die sechsundzwanzig Bürger zählte, 112 fl 14 x beizusteuern⁶². Wo, wie im Falle von Engelwil, Aufhäusern, Sperbersholz und Dotnacht gleich vier Gemeinden miteinander vereinigt werden mußten, waren die Schwierigkeiten natürlich noch größer. Hier war es vor allem Engelwil, das opponierte, weil, wie es ausführte, dieser Ort «... schon Jahrhunderte als eine eigene Gemeind gebildet war, und ehedem gerichtsherrliche Rechte ausüben konte ...». Die Gemeinde wies auch darauf hin, daß «... mit Anfang der Revolution ... Engelschweilen das Haubtort der Agentschaft oder des Munizipalitätsbezirk ...» war; es schien ihr ganz unbegreiflich, daß «... jetzt der Name als Gmeind ausgelöscht werden ...» sollte. Die Vereinigung kam schließlich erst am 25. Februar 1817 zustande⁶³.

Nicht immer aber hatte der Zusammenschluß ehemals selbständiger Gemeinden eine vollständige Vereinigung zur Folge. Die zusammengestoßenen Gemeinden Happerswil und Buch konnten sich zwar auf ein gemeinsames Bürgerrecht einigen, und auch die Straßen sollten hinfert gemeinsam hergestellt und unterhalten werden; immerhin sollte aber Buch, das die schlechteren Straßen besaß, diese zuerst in einen guten Stand bringen. Die Feuerlöschgeräte betreffend wurde beschlossen: «Da Happerswil eigentlichlich zwei starke Feürhagen, ein Feürgabel, 2 Feürleiterten und vier lederne Feürkübell hat, so wollend die Bürger von Buch hingegen in Zeit einem Jahr 8 hölzerne ... Feürkübell mit der Aufschrift Gemeind Happerswill und Buch anzuschaffen schuldig sein.» Der Wucherstier aber sollte weiterhin der Dorfgemeinde Happerswil allein gehören, und die von Buch sollten, wenn sie seiner bedurften, zahlen wie Fremde. Auch die Nachtwachen sollten angesichts der großen Entfernung wie bis anhin besonders versehen und die Brunnen besonders unterhalten werden⁶⁴. Beim Zusammenschluß der Gemeinden Hünikon, Holzhäusern und Bißegg wurde wohl beschlossen, künftig alle Angelegenheiten gemeinsam zu regeln; aber die kleinen Liegenschaften Hünikons und Holzhäuserns sollten weiterhin «... ihren bisherigen Eigenthümern ausschließlich ...» zudienen⁶⁵. Auf diese Weise nun konnten alle möglichen Arten von Wasser- und

62 StATG XV 402, Bericht des Friedensrichters vom 27. 10. 1813.

63 Vergleiche verschiedene Berichte vom 16., 21., 23. und 26. 1. sowie 26. 2. 1817, StATG XV 402; einige Anstände ergaben sich auch bei der Verschmelzung der Gemeinden Eggethof mit 11 Bürgern und 30 fl Gemeindegut, Bärshof mit 8 Bürgern – von denen 5 anwesend waren – und Dünnershaus mit 85 Bürgern und 420 fl Gemeindegut; die Bürger von Eggethof hatten noch je 2 fl 12 x, jene von Bärshof noch 1 fl 49 x zuzulegen. Bericht des Friedensrichters vom 10. 11. 1815, StATG XV 402. Bei der Vereinigung von Andwil, Heimenhofen, Eckartshausen und Oberandwil gab es daher einige Anstände, weil die 10 männliche Angehörige zähllende Familie Forster von Eckartshausen zu arm war, den errechneten Einkaufspreis in Andwil zu zahlen. Man einigte sich schließlich darauf, daß sie sich gesamthaft für 340 fl einkauften. Bericht des Friedensrichters vom 2. 12. 1815, StATG XV 402.

64 Bericht des Friedensrichters vom 27. 10. 1813.

Nutzungskorporationen entstehen, die sich in der Regel mit dem Umfang einer alten Dorfgemeinde deckten und denen wir später unter dem Namen «Dorfbürgerkorporationen» begegnen. Hier stellt vielleicht den bekanntesten Fall diejenige von Guntershausen bei Aadorf dar. Durch das Dekret von 1812 waren der Dorfgemeinde Guntershausen die Ortschaften Maischhausen und Wittershausen sowie die Klostergebäulichkeiten von Tänikon angeschlossen worden. Die Dorfgemeinde besaß damals ein Gut von 23 Juchart 1 Vierling Ackerfeld und 13 Juchart 1 Vierling Wieswachs nebst 3 Jucharten «Ohnwachs»; sie zählte achtundvierzig Bürger, während es in Maischhausen vierundzwanzig und in Wittershausen zwei Stimmberechtigte gab. Schon 1817 beschloß nun die Gesamtgemeinde, daß das Bürgerrecht derselben kein Nutzungsrecht an den Guntershauser Gütern verschaffen sollte. Dieses konnte nur erhalten, wer sich in der Dorfgemeinde selbst niederließ und eine zusätzliche Einkaufstaxe von 44 fl bezahlte⁶⁶. 1826 wurde dann eine endgültige und von der Regierung genehmigte Regelung getroffen. Die neu zugeteilten Ortschaften verzichteten, infolge ihrer Entfernung von Guntershausen und angesichts der Tatsache, daß die dortigen Güter doch nicht für alle ausreichend sein würden, auf die Mitbenutzung derselben. Dafür zahlte die Dorfgemeinde der einfachen Gemeinde 100 fl an die Äufnung eines gemeinsamen Fonds, «...wo bey sie aber durch Erfüllung dessen bey ihrem bisherig freyen Genuß...» ihrer Güter geschützt wurde. Der Fonds der einfachen Gemeinde wurde durch Hinzulegung des bisherigen Armenfonds von 180 fl und durch eine Sammlung unter den Bürgern, welche 227 fl ergab, auf 507 fl erhöht. Die Einkaufstaxe ins Bürgerrecht von Guntershausen betrug fortan 200 Franken, verschaffte aber kein Nutzungsrecht an den Gütern der Dorfgemeinde; für dieses mußte weiterhin eine besondere Taxe entrichtet werden⁶⁷.

Auch die Gemeinden Münchwilen und Mezikon behielten nach ihrer Zusammenlegung ihre Dorfgüter bei. In den Genuß derselben kam nur, wer in der Dorfschaft selbst saß und zusätzlich zur Bürgerrechtstaxe noch eine Einkaufssumme von 22 fl bezahlte. Auf den Dorfgütern lagen gewisse Servitute, die die alten Dorfgemeinden getrennt trugen. Sie hatten auch eigene Kassen⁶⁸.

Da und dort behielten aber die Dorfgemeinden nach ihrer Verschmelzung nicht nur ihre Gemeindegüter bei, sondern übten nach wie vor allerhand Gemeinfunktionen für sich allein aus. Eine einheitliche Gemeindevorwaltung kam dann gar nicht zustande. So sollen beispielsweise die Gemeinden Sonterswil und Gun-

65 StATG XV 402, Bericht des Friedensrichters vom 26. 2. 1813.

66 Archiv der Dorfbürgerkorporation Guntershausen, 9. 4. 1817, I.

67 Gemeindebeschuß vom 13. 3. 1826 und regierungsätzliche Bestätigung vom 27. 2. 1827, *ibidem*.

68 Ein viel weitergehender Gemeindebeschuß vom 9. 6. 1823 war von der Regierung abgelehnt worden, StATG XV 408. Vergleiche die Übereinkünfte vom 26. 2. 1824 und 7. 6. 1839 und das Gutachten vom 23. 10. 1844, StATG XV 408.

terswil, obwohl sie 1812 verschmolzen wurden, bis 1859 getrennte Rechnungen geführt haben⁶⁹. Die Gemeinden Hofen und Holzmannshaus hatten bis 1865 getrennte Güter, sogar getrennte Verwaltungsbehörden, und bis zur Bereinigung der Gemeindegrenzen von 1852 besaßen sie nicht einmal einen territorialen Zusammenhang. Noch 1865 stellte der Bezirksstatthalter fest: «Mit Ausnahme der Polizeiauslagen, der Arbeit an der Turbenthaler Landstraße und der Verwaltung des auch erst der neueren Zeit angehörenden ... Ortsarmenfonds wird rein nichts gemeinsam administriert.» Die beiden Gemeinden hatten nur ein gemeinsames Bürgerrecht und gemeinsame Löschanstalten; diese wurden wechselweise ein paar Jahre in Hofen und dann wieder in Holzmannshaus aufbewahrt⁷⁰. Ähnliche Zustände herrschten in der aus den Ortschaften Üßlingen, Dietingen, Iselisberg und Wyden bestehenden einfachen Gemeinde Üßlingen. Von diesen Ortschaften lagen drei in der Thurebene, aber teils diesseits, teils jenseits des Flusses, während Iselisberg ganz in der Höhe lag. Jede der Ortschaften hatte bis 1862 eigene Vorsteher, Förster und Mauser, teilweise auch eigene Güter, und sie besorgten die Nachtwachen, Brunnen und Güterstraßen selbst, hatten auch eigene Feuerweiher und nannten sich Dorfkorporationen⁷¹. Zusammen besaßen sie ein Bürgerrecht, hatten freien Zug untereinander, besorgten gemeinsam die Armenunterstützung und hatten für die ganze Gemeinde einen Vorsteher. In allen diesen Erscheinungen – in denen sich teilweise nachbarschaftliche Verbände erhalten hatten – zeigte sich ein erstaunliches Beharrungsvermögen. Der Wille, gewisse unentbehrliche Einrichtungen und Institutionen der Gemeinde möglichst nahe zu haben, vermag einerseits diese Beharrung zu erklären, andererseits mag er auch beitragen zum Verständnis für die zahlreichen thurgauischen Zwerggemeinden.

Am schleppendsten vollzog sich die Bildung der durch das Dekret neugeschaffenen Gemeinden. Im Falle von Willisdorf zeigte sich bald, daß diese Gemeinde zu schwach sein würde, um selbständig existieren zu können. Nur fünf Einwohner erklärten sich bereit, an die Errichtung eines Gemeindefonds beizutragen und das neue Bürgerrecht zu erwerben; die übrigen sechs Einwohner wollten ihre auswärtigen Bürgerrechte beibehalten. Die Organisationskommission riet daher schon bald, die dekretierte Einrichtung einer eigenen Gemeinde zu unterlassen⁷². Aber da zeigte es sich, daß der Anschluß bei einer der Nachbargemeinden, die durchwegs sehr hohe Einkaufssummen hatten, unmöglich war und daher für einige Bewohner dieses Gebiets die Verewigung des Heimatlosenzustandes drohte. Unterdessen wurde aber die Organisation der Gemeinde immer dringender, da

69 StATG XV 402a; als Erläuterung dieser Nummer siehe unten S. 242, Anmerkung 87.

70 Berichte vom 5. und 17. 4. 1865, StATG XV 402a.

71 Bericht vom 17. 5. 1862, StATG XV 402a.

72 Gutachten vom 29. 10. 1812, StATG XV 402.

sich bereits Fürsorgeprobleme stellten, und so konstituierte sich denn die Gemeinde am 11. März 1816 in einer recht prekären Situation⁷³.

Herten konnte an Hand einer Offnung vom 1. Mai 1629 beweisen, «... daß der Ort schon unter der alten Ordnung der Dinge in die Klasse der förmlichen Gemeinden gehört habe». Die Gemeinde zählte fünfunddreißig Bürger und besaß ein Gut von 500 Franken. Eine Neukonstituierung unterblieb daher⁷⁴. Horgenbach bekundete einige Mühe, den Fonds von 500 Franken zusammenzubringen; die Gemeinde konstituierte sich erst am 14. März 1816⁷⁵. Im gleichen Jahr folgten auch noch Anetswil und Horben. In Hauptwil waren die Verhältnisse insofern schwierig, als hier, nebst sieben Ansassen, die alle irgendein thurgauisches Gemeindebürgerrecht besaßen, und vier Heimatlosen, nur noch drei Gerichtsbürger sowie der derzeitige Besitzer der ehemals herrschaftlichen Güter, David Gonzenbach, wohnhaft waren. Letzterer stellte den Armenfonds von 1000 fl, den seine Vorfahren für ihre Herrschaft gestiftet hatten, als Gemeindegut zur Verfügung. Er und seine drei Brüder wurden darauf vom Kleinen Rat sowohl als Gemeinde- wie auch als Kantonsbürger anerkannt. Bei der Konstituierung der Gemeinde am 20. März 1816 wählten die zehn versammelten Bürger David Gonzenbach zu ihrem ersten Gemeindevorsteher⁷⁶.

Besondere Regelungen mußten für die neu zu schaffenden Gemeinden des Tannegger Amtes getroffen werden. Hier hatte bisher nur das Amtsbürgerrecht bestanden, das von den jeweiligen Herren von Tannegg gegen 20 fl ausgestellt worden war und für das ganze Amt galt, in dem es auch freien Zug verschaffte⁷⁷. Erst in späteren Zeiten – so wußte das Kloster Fischingen zu berichten – «... bildeten sich mit Bewilligung der Herren von Tannegg da und dort örtliche Gemeinden, beynahe der größere Theil blieb in seinen alten Verhältnissen⁷⁸...». Bei der Einrichtung der neuen Gemeinden ergaben sich Schwierigkeiten vor allem bei der Bereinigung der Bürgerlisten und in der Zuteilung der zahlreichen auswärts wohnhaften Amtsbürger⁷⁹. Nachdem schon im Mai 1812 die neuen Gemeinden ihre Fonds geäufnet hatten, machte sich eine speziell für die Einrichtung der Tannegger Gemeinden geschaffene Kommission daran, eine Liste aller Amtsbürger aufzustellen. Dabei zeigte es sich, daß in den drei neuen Gemeinden sowie in jenen Weilern, die der Gemeinde Oberwangen angeschlossen wurden, total vierund-

73 Bericht des Friedensrichters vom 11. 3. 1816, StATG 402a.

74 Bericht des Friedensrichters vom 2. 11. 1816, StATG XV 402.

75 Bericht des Friedensrichters vom 14. 3. und des Vorstehers vom 20. 3. 1816, StATG XV 402.

76 Bericht der Organisationskommission vom 1. 8. 1812, StATG IV 70.1; dazu mehrere Berichte in StATG XV 402.

77 Bericht der Kommission für die Organisation der Tannegger Gemeinden vom April 1811, StATG IV 70.3.

78 Bericht vom 16. 4. 1811, StATG IV 70.3.

79 Nach § 8 des Dekrets vom 28. 1. 1812 hätte diese Zuteilung proportional zur Zahl der Haushaltungen erfolgen sollen.

vierzig Amtsbürger thurgauischer und hundertsechsundneunzig fremder Abkunft sowie sieben Heimatlose saßen. Abwesende Amtsbürger gab es hundertsiebenundneunzig; achtundvierzig von ihnen konnten den Gemeinden genau zugewiesen werden, da man noch wußte, wo sie hingehörten⁸⁰. Ein Gutachten der Organisationskommission anerkannte darauf alle Amtsbürger als Kantonsbürger⁸¹. Sodann bestimmte ein Vollziehungsdekret, daß zur Bürgerschaft der neuen Gemeinden vorerst alle im Besitz des Amtsbürgerrechts befindlichen gegenwärtigen Einwohner derselben zu zählen waren⁸². Es zeigte sich allerdings bald, daß manche unter ihnen den Besitz des Amtsbürgerrechts nicht nachzuweisen vermochten, doch vertrat die Organisationskommission die Ansicht, daß die gegenseitige Anerkennung genüge; denn – so meinte sie – «... die Tradition verficht wohl fast überall in Absicht auf Bürgerrechts Erwerbung die Stelle förmlicher Urkunden⁸³...». Auf dieser Basis konnten die neuen Gemeinden bis Ende 1813 eingerichtet werden⁸⁴. Wem aber sollten nun die abwesenden Bürger zugeteilt werden? Hier machte die Organisationskommission den Vorschlag, daß jeder auswärtige Amtsbürger «... derjenigen Ortschaft, aus welcher er oder seine Vorältern abstammten, in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde folgen solle, mit welcher diese Ortschaft nunmehr vereinigt seye». Diesem Plan stimmte der Kleine Rat zu⁸⁵. Ein Vertrag unter allen im ehemals tanneggischen Gebiet gelegenen Gemeinden brachte schließlich alle weitern Anstände ins reine. Namentlich bestimmte man hier noch, daß alle Amtsbürger, die in einer der älteren tanneggischen Gemeinden als Ansässen sich befanden, dort auch zu Bürgern angenommen werden mußten, während die Heimatlosen sich dort einzukaufen hatten, wo sie sich am 28. Januar 1812 befunden hatten. Die Einkaufstaxen in die älteren Gemeinden sollten nach deren Gemeindegütern und nach den Vermögensumständen der Petenten geregelt werden; in den neuen Gemeinden zahlte man 10 fl⁸⁶.

Auch die Neubildung der Gemeinden im ehemaligen Schönenberger Amt bereitete einige Schwierigkeiten. Aus den vier Rotten waren die drei Gemeinden Neukirch an der Thur, Schweizersholz und Schönenberg hervorgegangen. Die Bürgerzuteilung und die Bildung der Gemeindefonds machte in Schönenberg und Neukirch keine Mühe⁸⁷, wohl aber in Schweizersholz; denn die hier zugeteilte

⁸⁰ Bericht vom 11./12. 9. 1812, StATG IV 70.3.

⁸¹ Gutachten vom 29. 10. 1812, StATG IV 70.3.

⁸² Vollziehungsdekret vom 25. 2. 1813, Tagblatt X, S. 170ff.

⁸³ Bericht vom 30. 11. 1813, StATG IV 70.3.

⁸⁴ Bericht des Friedensrichters vom 23. 8. 1813, StATG IV 70.3.

⁸⁵ Bericht des Friedensrichters vom 12. 10. 1816, StATG IV 70.3.

⁸⁶ BA Balterswil, 20. 12. 1817, I.

⁸⁷ In Neukirch zahlte zum Beispiel jede Haushaltung 5 fl, und mit einigen anderen Gebühren ergab sich ein Fonds von 717 fl. Am 10. 5. 1815 empfahl die Organisationskommission die Konstituierung der Gemeinde, StATG IV 70.1.

Rotte Kenzenau besaß an liegenden Gütern 120 Jucharten Wald, deren Nutzungsrechte aber an gewissen Hofstätten hafteten⁸⁸. Die Gerechtigkeitsbesitzer wehrten sich dagegen, daß dieses Gut zu einem allgemeinen Gemeindegut gemacht würde, und erklärten, «... es seye das quaest. Land kein Gemeind Eigenthum, sondern ein Annexum von ihren Wohnhäusern⁸⁹...». Erschwerend wirkte der Umstand, daß die Nichthofstättenbesitzer auf diese Güter nicht verzichten wollten und daß sich zudem die Gerechtigkeiten teils im Besitz von Ansässen, teils von Bürgern, die außerhalb der neugebildeten Gemeinde saßen, befanden und von den Häusern abgelöst worden waren. Die einundsiebzig Gerechtigkeiten waren folgendermaßen verteilt:

Rotte	Neue Gemeinde	Häuser	Gerechtigkeiten
Kenzenau	Schweizersholz	46	28
Andreuti	{ teils Schweizersholz, teils Schönenberg	26	12
Aspenreuti	Neukirch	51	19
Katzensteig	Neukirch	25	12 ⁹⁰

Am 16. Juni 1817 entschied die Regierung, der Waldplatz sei als ein Eigentum der Gemeinde zu betrachten, da die jetzige Nutzungsart «... lediglich aus fehlerhaftem Übersehen und also ordnungswidrig entstanden ...» sei. Sie entschied, es sei «... die Gemeinheit, um wieder zum freyen Genuß jenes Eigenthums zu gelangen, im Fall, die darauf haftenden Hausgerechtigkeiten im Wege billiger Entschädigung gegen die Hausinhaber auszulösen⁹¹». Schließlich kam unter der Leitung von Staatsschreiber Hirzel am 12. Juni 1817 ein Vertrag zustande⁹², dem zufolge die nichtverbürgerten Anteilhaber, von denen drei außerhalb und sieben in der Gemeinde selbst saßen, mit total zehn Einundsiebzigsteln des Gutes abgefunden werden mußten, was durch komplizierte Realaustrausche zustande kam⁹³. Die Bürger, welche einfache Gerechtigkeiten besaßen, wurden nicht entschädigt, da sie ja weiterhin nutzungsberechtigt blieben, und auch die auswärts wohnhaften

⁸⁸ Siehe vorn S. 48.

⁸⁹ Bericht vom 19. I. 1813, StATG XV 408.1.

⁹⁰ Bericht der Gerechtigkeitsbesitzer vom 23. II. 1814, StATG XV 408.1.

⁹¹ StATG XV 408.1.

⁹² StATG XV 408.1; der Vertrag enthielt auch ein Nutzungsreglement. Die Nutzungen wurden den Hausvätern und Haushaltung führenden Witwen lebenslänglich zugestanden. Jährlich durften 3 Wagen Torf gegraben werden, doch war eine Auflage von 24 x zu bezahlen.

⁹³ Jeder erhielt $\frac{1}{2}$ Juchart Wies- oder Ackerland von guter und $1\frac{1}{2}$ Vierling von geringerer Qualität sowie $\frac{1}{2}$ Juchart Turbenland.

Bürger erhielten nichts, da, wie die Regierung in einem späteren Entscheid sagte, sie bei ihrer Rückkehr in die Gemeinde automatisch ihren Nutzanteil wieder erhielten⁹⁴. Nur sechs Bürger, die zusammen vierzehn Teile besaßen, wurden für deren acht entschädigt, und zwar mit je 33 fl. Dann wurde der Einkaufspreis für die total achtundfünfzig an- und abwesenden Bürger, die bisher keine Gerechtigkeit besessen hatten, berechnet, indem man die 120 Jucharten des Gemeindegutes auf 6240 fl schätzte, was auf jeden der hundertzwanzig Bürger etwa 50 fl traf; das war der Einkaufspreis. Mit den auswärts wohnhaften Bürgern ergaben sich dann allerdings lange Anstände über die Bezahlung dieser Beträge⁹⁵.

Die Einteilungsrevisionen von 1816

Im Juli 1815 lud die Organisationskommission die Distriktsstatthalter ein, allfällige Abänderungsbegehren über die Gemeinde- und Kreiseinteilung einzureichen⁹⁶. Darauf gingen wieder zahlreiche Petitionen von Gemeinden ein. Einige von ihnen betrafen Änderungen in der Kreis- oder Bezirkseinteilung, andere die Zuteilung von Höfen und Weilern zu Gemeinden, die meisten aber befaßten sich mit Neubildungen von Munizipalgemeinden und mit diesbezüglichen Abänderungen des Gesetzes vom 18. Juni 1803. Im Gesetz über die politische Einteilung des Kantons vom 10. Januar 1816⁹⁷ wurden mehrere dieser Wünsche erfüllt. Berücksichtigt wurden etwa die Gemeinden Horn und Dozwil, die beide begehrt hatten, fortan eigene Munizipalbezirke bilden zu dürfen: Dozwil, weil es im Gemeinderat von den Keßwilern immer überstimmt werde und diese ihm, ohne daß die genauen Vermögensverhältnisse je festgestellt worden wären, stets einen Dritteln der Steuern überbanden⁹⁸; die Bürger von Horn aber beriefen sich darauf, daß sie stets «... ihre eigenen Gemeindsgelder und ihr extra Gemeindrecht und Gerechtigkeiten...» gehabt hätten, so gut wie die von Arbon, und daher auch für sich eine Munizipalität bilden wollten⁹⁹. Auch den Gemeinden Herdern und Lanzenneunforn einerseits sowie Salenstein, Mannenbach und Fruthwilen andererseits wurde der Zusammenschluß zu eigenen Munizipalgemeinden gestattet. Die übergroße Munizipalität Birwinken, der nun auch noch die Gemeinde Happerswil angeschlossen wurde, wurde in die zwei Munizipalgemeinden Bürglen – mit den Gemeinden Opfershofen, Leimbach, Donzhausen, Hessenrüti und Bürglen – sowie

94 Ibidem, Entscheid vom 13. I. 1818.

95 Dazu die Petition von 9 Ausbürgern vom 26. 10. 1822. Ihre ablehnende Haltung begründete die Organisationskommission damit, daß «... im Allgemeinen jeder Bürger Antheilhaber an den Gemeindsgütern seyn muß, ohne jedoch fordern zu können, daß ihm auch bey auswärtigem Aufenthalt die Nuznießung davon zugestanden werde», II. II. 1822.

96 15. 7. 1815, StATG IV 70.1.

97 Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 47ff.

98 Petition vom 21. 2. 1815, StATG IV 70.1.

99 Petition vom 17. 8. 1815, StATG IV 70.1.

Andwil – mit den Gemeinden Guntershausen, Birwinken, Mattwil, Klarsreuti, Happerswil und Andwil – geteilt. Dann wurde die Gemeinde Heldswil, die bisher in die beiden Munizipalgemeinden Erlen und Neukirch zerrissen war, wieder vereinigt; sie bildete fortan mit Hohentannen eine eigene Munizipalität¹⁰⁰. Die Gemeinde Emmishofen endlich hatte gewünscht, von der Munizipalgemeinde Tägerwilen getrennt zu werden, da man sich so fremd sei, daß man meinen könnte, «... beede Gemeinden gehören zu ganz verschiedenen Staaten». Sie bildete fortan eine eigene Munizipalgemeinde¹⁰¹. Auch der Bezirk Dießenhofen zerfiel fortan in zwei Munizipalgemeinden, da aus Basadingen, Schlattingen, Ober- und Unterschlatt ein eigener Gemeinderatsbezirk gebildet wurde.

Einige Petitionen hingegen wurden abgelehnt, wie etwa das Gesuch der Gemeinden Mammern und Gündelhart, die sich ebenfalls zu einer eigenen Munizipalgemeinde zusammenschließen wollten. Auch die Stadtgemeinde Frauenfeld wurde mit ihrem Gesuch, sich von den zu ihrem Munizipalbezirk gehörenden Landgemeinden zu trennen, abgewiesen; sie hatte ihren Schritt etwas hochnäsig mit dem Hinweis begründet, sie fühle «... das Widrige, wenn die Mehrheit des Gemeinderathes ... aus Landbürgern besteht¹⁰² ...».

Aus prinzipiellen Erwägungen wurde auch das Gesuch der Gemeinde Egnach abgeschlagen, die um die Erlaubnis zur Bildung zweier Munizipalbezirke nachgesucht hatte: Der eine sollte die nach Arbon kirchgenössigen Ortschaften der Gemeinde umfassen, der andere die zum Kirchspiel Neukirch gehörenden. In der Begründung ihrer Ablehnung führte die Organisationskommission aus, es sei «... dem aufgestellten Fundamentalgrundsatz zuwider, daß eine einfache Gemeinde in zwei Munizipalbezirke abgetheilt werde¹⁰³».

Aber auch dieser Fundamentalgrundsatz hatte seine Ausnahme: In der sogenannten Berggemeinde nämlich, wo schon 1803 alle Versuche, sie zu trennen, daran gescheitert waren, daß hier die Gemeindegüter konfessionell geschieden waren. Die einfache Gemeinde blieb daher umfassender als die beiden Munizipalgemeinden, zu denen sie gehörte; von ihren rund zweihundertfünfundsiebzig Haushaltungen gehörten hundertfünfundfünfzig zur Munizipalgemeinde Wuppenau und hundertzwanzig zu Schönholzerswilen¹⁰⁴. Überall sonst aber nahm man jetzt als Grundlage der Gebietseinteilung die einfache Gemeinde an. In einem Gutachten über die Revision des Einteilungsgesetzes vom 18. Juni 1803 führte die Organisationskommission aus, daß die bisherige Basis der Einteilung, nämlich die

¹⁰⁰ Abänderungsvorschlag des Kleinen Rats vom 4. 1. 1816, StATG IV 70.1.

¹⁰¹ Gesuch vom 28. 12. 1815, StATG IV 70.2.

¹⁰² Gesuch vom 17. 10. 1815, StATG IV 70.2.

¹⁰³ 3. 11. 1815, StATG IV 70.1.

¹⁰⁴ Dekretsentwurf vom April 1811, StATG IV 70.3.

Kirchspiele, an vielen Orten gegen Lokalschicklichkeiten und Konvenienz verstoßen habe. «Die natürliche und solideste Basis ...» – so hieß es im Gutachten weiter – «findet sich ohne Zweifel in dem in allen Verfassungsveränderungen unverwandelt gebliebenen und sogar noch vervollkommenen organischen Urgebilde der Ortsgemeinden. Aus ihnen möchte daher die Commission, in Bezug auf Territorial-Organisation, die Munizipal-Gemeinden formieren¹⁰⁵ ...». Die Commission versprach sich von einem solchen Vorgehen auch ein vollständiges Verzeichnis aller einfachen Gemeinden.

Wirklich nannte das neue Einteilungsgesetz vom 10. Januar 1816 die Ortsgemeinden – wie nun die einfachen Gemeinden genannt wurden – als die ersten organischen Bestandteile der politischen Einteilung. Das Gesetz führte dann sämtliche einundsiebzig Munizipal- und die zweihundertacht Ortsgemeinden an. Damit war auch die Einteilung der Ortsgemeinden gesetzlich festgelegt, was für diese einen erhöhten Rechtsschutz bedeutete. Eine förmliche Anerkennung erfuhren die Ortsgemeinden schließlich im Gesetz über die Organisation der untern Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden vom 11. Januar 1816¹⁰⁶, dessen zweiter Artikel besagte, daß die Ortsgemeinden nur durch Beschlüsse der gesetzgebenden Behörde Abänderungen unterworfen werden konnten.

Nach wie vor umfaßten die meisten Munizipalgemeinden mehrere Ortsgemeinden. Ein recht unförmiges Gebilde stellte die Munizipalgemeinde Sirnach dar, die zehn Ortsgemeinden umfaßte, nämlich Sirnach, Münchwilen, St. Margarethen, Oberhofen, Holzmannshaus, Horben, Eschlikon, Wallenwil, Wiezikon und Bußwil. Aber auch die Munizipalgemeinde Bußnang zählte neun Ortsgemeinden, Alterswilen deren sieben und Frauenfeld, Gachnang und Birwinken je sechs. Andererseits gab es aber auch zwanzig Munizipalgemeinden, die aus nur einer Ortsgemeinde bestanden; weitaus die meisten von ihnen lagen am See.

Dieser Neuordnung der politischen Einteilung war am 9. Januar 1816 ein Dekret über die abermalige Abänderung und Vervollständigung der Einteilung der Ortsgemeinden vorausgegangen¹⁰⁷. Dieses brachte die Aufhebung der beiden noch selbständigen kleinen Gemeinden Fischbach und Lanzendorn, die mit den Gemeinden Raperswilen respektive Graltshausen vereinigt wurden. Dagegen wurde aus den Ortschaften Oberwil, Rosenhuben und Mesenriet, die nach dem Einteilungsdekret vom 28. Januar 1812 hätten den Gemeinden Gerlikon und Niederwil angeschlossen werden sollen, eine neue Gemeinde gebildet, die fortan den Namen Oberwil führte. Endlich wurde durch dieses Dekret auch die sogenannte

¹⁰⁵ Gutachten vom 3. 11. 1815, StATG IV 70.1.

¹⁰⁶ Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 64ff.

¹⁰⁷ Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 57ff.

Malefiz- oder Hochgerichtsgemeinde Niederaach aufgelöst. Sie hatte zwar eigentlich schon 1798 zu bestehen aufgehört, und seither waren die meisten ihrer dreiundvierzig Angehörigen, die nur das dortige Gerichtsbürgerrecht besaßen, heimatlos. Sie hatten sich jetzt in jener Gemeinde, der ihre Ortschaft zugeteilt wurde, das Bürgerrecht zu verschaffen, wobei sie der Vergünstigung, die das Gesetz vom 28. Januar 1812 den Bewohnern anzuschließender Ortschaften einräumte, teilhaftig wurden. Niederaach selbst, das bisher zur Munizipalgemeinde Sommeri gehört hatte, wurde, da zu große konfessionelle Unterschiede bestanden, von diesem Verband gelöst und der Gemeinde Hefenhofen angeschlossen; Lachershaus, Obermühle und Giezenhaus, die früher ebenfalls – ganz oder teilweise – zur Malefizgemeinde gehört hatten, wurden mit den Gemeinden Schocherswil, Mühlebach und Hagenwil-Räuchlisberg verschmolzen.¹⁰⁸

Weitere Einteilungsänderungen bis 1830

Von Abänderungen der Gemeindeeinteilung zwischen 1816 und 1830 sind hier nur noch zwei zu erwähnen. Im Jahre 1817 kam es zur Trennung der Munizipalgemeinde Matzingen in die beiden Munizipalgemeinden Matzingen und Stettfurt, da, wie die Organisationskommission in ihrem Gutachten sagte, bekannt war, «... daß unter diesen Gemeinden immer Zwietracht und Uneinigkeit herrschet¹⁰⁹...». 1819 wurden auch die unklaren Gemeindeverhältnisse in der Hauptgemeinde Märwil, in der die beiden Dörfer Buch und Märwil seit jeher eigene Güter und besondere Einkaufstaxen besessen hatten, durch die Auflösung in zwei Ortsgemeinden beseitigt. Märwil wurden die Höfe Unter- und Oberlangnau, Ghürst, Breite und Himmenreich angeschlossen, Buch erhielt Azenwilen und Bohl.¹¹⁰

2. Das Gemeindebürgerrecht

Wie die Dorfgemeinden durch alle Verfassungsumbildungen kaum verändert die Grundlage der politischen Einteilung geblieben sind, so blieb auch das Gemeindebürgerrecht die Grundlage der politischen Rechte. Inhalt und Bedeutung, Erwerb und Verlust desselben und die Nutzungen, die es verschaffte, haben sich

¹⁰⁸ Vergleiche dazu die Zusammenstellung vom 8. 10. 1813 sowie den Dekretsentwurf vom 15. 12. 1815, StATG IV 70.1; den 103 auswärts wohnenden Malefizbürgern, die alle noch ein anderes Bürgerrecht besaßen, war die Vergünstigung ebenfalls gewährt worden, doch reklamierte nun die Gemeinde Hefenhofen, «... vor lauter Einkäufen würde der Fonds banquerott»; der verbilligte Einkauf für diese Klasse wurde darauf rückgängig gemacht. 7. 6. 1819, StATG IV 70.1.

¹⁰⁹ Gutachten vom 4. 12. 1816, StATG IV 70.2; Dekret vom 10.1. 1817, Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 282.

¹¹⁰ Dekret vom 9. 6. 1819, Offizielle Sammlung der Gesetze II, S. 232.

nur wenig verändert. Gewandelt hat sich aber seine Ausschließlichkeit. Die Beschränkungen in der Niederlassung und im Erwerb des Bürgerrechts fielen großenteils weg. Aber auch die Ausschließlichkeit, mit der bisher die Bürger die Gemeindegeschäfte besorgt hatten, fiel dahin. Die Ansässen traten mehr und mehr in die Rechte der Gemeindeglieder ein; sie wurden zu Einwohnern, die in allen allgemeinen Gemeindeangelegenheiten mitzureden hatten.

Das Aktivbürgerrecht

Im Lauf von Mediation und Restauration verschwindet jene Trennung von Aktivbürgerrecht und Gemeindebürgerrecht, die während der Helvetik bestanden hatte. Diese Entwicklung führte die vorrevolutionären Zustände teilweise wieder zurück, indem Aktivbürger nur mehr sein konnte, wer Gemeindebürger war, und sein Recht nur da auszuüben vermochte, wo er ein Gemeindebürgerrecht besaß¹¹¹. Die Mediationsverfassung hatte zwar das Aktivbürgerrecht nebst den Kantonsbürgern auch allen seit einem Jahr Niedergelassenen zugestanden, insofern sie an das Armengut ihres Wohnorts eine vom Gesetz zu bestimmende jährliche Summe abtrugen¹¹². Aber die revidierte Verfassung vom 28. Juli 1814 erkannte den Zutritt zu den Gemeinde- und Kreisversammlungen nur noch den Kantonsbürgern zu, und zwar konnte jeder das Aktivbürgerrecht nur dort ausüben, wo er das Gemeindebürgerrecht besaß¹¹³. Dennoch stand den Niedergelassenen eine – und es war die einzige – Möglichkeit zu politischer Mitsprache offen, und zwar in den Gemeinden; denn in allen Angelegenheiten, die nicht das Eigentum der Gemeinde betrafen, mußten sie beigezogen werden und besaßen sie das Stimmrecht¹¹⁴. So fand das allgemeine politische Mitspracherecht zuerst in den Gemeinden Eingang. Wenn seiner Verwirklichung während Mediation und Restauration auch noch zahlreiche Hindernisse im Wege standen, so war es eben doch bedeutsam, daß jetzt einerseits die Ortsbürger im Kanton und andererseits die Ansässen in den Gemeinden mehr und mehr politische Rechte auszuüben vermochten. Das Gemeindebürgerrecht zog gleichsam immer mehr Rechte hinter sich nach, indem es die Ansässen in die Mitspracherechte der Gemeindeglieder eintreten ließ und den Ortsbürgern die Mitbestimmung im Kanton ermöglichte. Auf diesem Wege gelangte man bis 1830 zu einer Situation, in der fast alle fast alles hatten; das war der Augenblick für eine neue, demokratische Revolution.

Noch in anderer Hinsicht stellen wir fest, daß die Mitsprache in Gemeindesachen allgemeiner war als in den General- und Kreisversammlungen. Dort wurde

¹¹¹ Vergleiche dazu E. His, Staatsrecht I, S. 353 ff.

¹¹² Kapitel 14, Artikel 2d, Mediationsverfassung, Repertorium 1803 bis 1813, S. 454.

¹¹³ Verfassung vom 14. 7. 1814, Artikel 4 und 5, Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 17.

¹¹⁴ Artikel 6.

nämlich das Aktivbürgerrecht durch allerlei Zensus- und Vermögensbestimmungen eingeschränkt. Man mußte während der Mediation entweder zwanzig Jahre alt und verheiratet, sonst aber dreißig Jahre alt sein und in jedem Fall über liegende Güter im Wert von 200 Franken verfügen, um das Aktivbürgerrecht ausüben zu können. Als die Verfassungskommission 1814 diese Bestimmungen weglassen wollte, intervenierte der österreichische Minister Baron von Schraut und bemängelte am Entwurf das Fehlen dieser Bestimmungen. Darauf beschloß die Verfassungskommission, es sei «... in Folge der Bemerkungen der Herren Minister unter die Bedingungen der Stimmfähigkeit aufzunehmen: Daß wenigstens 200 fl Vermögen versteuert werden müssen¹¹⁵.» Nun schienen aber in den Ortsgemeinden diese Zensusbestimmungen keine Gültigkeit gehabt zu haben. Die Organisationskommission meinte 1818 in einem Gutachten, daß für ökonomische Fragen kein Zensus aufgestellt sei, doch könne «... die politische Handlung der Wahl des Vorstehers und Mitglieds des Gemeinderathes ...» nur durch die Aktivbürger geschehen¹¹⁶.

Eine weitere Verallgemeinerung des Aktivbürgerrechts bahnte sich schließlich auch dadurch an, daß es mehr und mehr nicht bloß den Hausvätern, sondern allen majorenn den Bürgern zugestellt wurde. An die Stelle des Haushaltstimmrechts trat so nach und nach ein individuelles Stimmrecht; seine volle Entfaltung erlebte es allerdings erst in der Regeneration.

Vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen waren wie vor der Revolution die Armgengenössigen, die Bevormundeten und die gerichtlich Akkordierten, ferner jene, die durch Verbrechen und entehrnde Strafen ihrer bürgerlichen Ehre verlustig gegangen waren.

Niederlassung und Hintersässen

Die freie Niederlassung stand nach 1803 den Schweizer Bürgern in allen thurgauischen Gemeinden offen; sie hatten sich nur bei der Kantonsregierung gegen die Vorweisung von Heimatschein und Leumundszeugnis und gegen die Erlegung einer Taxe von 2 bis 10 Gulden eine Niederlassungsbewilligung zu verschaffen¹¹⁷. Nur die Fremden hatten zuerst um die Einwilligung einer Gemeinde nachzusuchen¹¹⁸.

¹¹⁵ StATG IV 61.1.

¹¹⁶ 22. 7. 1818, StATG XV 405.

¹¹⁷ Artikel IV der Bundesakte vom 19. 2. 1803; Gesetz über die Niederlassung der Schweizer und französischer Bürger, vom 12. 5. 1804, Tagblatt II, S. 163ff.; in der Restauration trat der Thurgau dem Konkordat vom 10. 7. 1819 bei, das den Schweizer Bürgern die freie Niederlassung gegen die üblichen Bedingungen gestattete, Offizielle Sammlung der Gesetze III, S. 49ff.; vergleiche dazu E. His, Staatsrecht II, S. 412.

¹¹⁸ Gesetz wegen Niederlassung der Fremden, vom 15. 5. 1804, Tagblatt II, S. 180ff. Sie hatten sich über ein Vermögen von 700 fl oder – wenn verheiratet – von 1100 fl auszuweisen. Die Taxe betrug 25 bis 200 fl.

Mit dieser weitgehenden Freizügigkeit konnten sich die Gemeinden nur schwer befreunden. Sie empfanden sie als einen Eingriff in althergebrachte Rechte. Noch 1814 erinnerte die Gemeinde Eschenz in einer Petition zur neuen Verfassung daran, sie habe «... vor dem Jahre 1798 das Recht besessen, daß sie einen Frömden, der nicht Anteilhaber an dem Gemeindgut war und sich haushäblich in ihrer Gemeinde wollte niederlassen, ein solcher sich vor versamleter Gemeinde stellen und mit Anständigkeit um den Beysiz anhalten ...» und den Einzug bezahlen mußte. «Dieses Recht wünschte die Gemeinde wieder ausüben zu können, damit nicht jeder Ungesittete in ihrer Gemeind sich aufhalten ...» könne¹¹⁹. Auch die Gemeinde Frauenfeld verlangte, daß «... das Einsizen Fremder und Ausbürger nur unter gewissen Beschränkungen, unter Cautions-Leistung gegen den Ort selbst und mit Bewilligung des betreffenden Orts statt haben solle, damit nicht der Einheimische und Ortsbürger von seinem Brod verdrängt ...» werde¹²⁰.

Die Niederlassung bedeutete – mit Ausnahme der politischen Rechte und des Genusses an den bürgerlichen Gütern – rechtliche Gleichstellung mit den Ortsbürgern. Sie verschaffte das Recht zur ungehinderten Gewerbetreibung und zum Kauf liegender Güter¹²¹. Die Aufnahme in der Gemeinde erfolgte jetzt in der Regel unentgeltlich. In Rickenbach und auch in andern Gemeinden hatte man aber weiterhin einen Feuerkübel zu liefern oder dafür 3 fl 30 x zu bezahlen¹²². An den Staats- und allgemeinen Gemeindeausgaben hatten die Beisässen mitzu-tragen¹²³. Als die Gemeinde Wellhausen 1804 den Georg Oberhängli aufnahm, vergaß sie nicht, ihm vorzuschreiben, «... allen Bürgern in Holz und Feld unschädlich zu seyn, Zug und Wacht, Requisitionen, Einquartierungen, Vermögens- und Grundsteuern, Betelfuhren, Contributionen und was derley erscheinen möchte, Brunnen, Bruggen, Straßen, Gebäude und andere zum Vorschein kommende Anlagen verhältnismäßig zu leisten¹²⁴...».

Diese Beiträge an die allgemeinen Gemeindeausgaben konnten auf zwei verschiedene Weisen ausgemittelt werden. Entweder zahlten die Ansässen wie früher ein fixes Satzgeld, das beispielsweise in Weinfelden je nach Vermögen 1 bis 3 Gulden¹²⁵, in Müllheim 4 Gulden¹²⁶, in Gachnang 2 fl 30 x und in Engwang 15 x bis 1 Gulden betrug¹²⁷. In Bischofszell wurde am 19. Januar 1809 ein Vertrag abge-

¹¹⁹ StATG IV 61.1.

¹²⁰ Petition vom 27. 6. 1814, StATG XV 408.1.

¹²¹ Tagsatzungsbeschuß vom 6. 7. 1805, Repertorium 1803 bis 13, S. 202/03; vergleiche auch E. His, Staatsrecht I, S. 488/89.

¹²² BA Rickenbach, 13. 2. 1809, I.

¹²³ § 9 des Gesetzes vom 12. 5. 1804, Tagblatt II, S. 165.

¹²⁴ BA Wellhausen, 15. 5. 1804, II.

¹²⁵ BA Weinfelden, 8. 5. 1829, B II 9.

¹²⁶ BA Müllheim, 17. 1. 1817, I.

¹²⁷ StATG XV 408; diese und alle folgenden undatierten Hinweise auf diese Nummer entstammen der 1841 aufgenommenen Untersuchung über die Vermögensverhältnisse und die Nutzungen der Gemeinden. Vergleiche unten S. 185, Anmerkung 177.

schlossen, nach welchem jede Haushaltung von Hintersässen «in und außer den Thoren» jährlich 4 fl 30 x, «diejenigen hinter der Thur» aber nur 2 fl 30 x und Arme die Hälfte zu zahlen hatten¹²⁸.

In andern Gemeinden aber wurden aus der Jahresrechnung jene Ausgaben, an die auch die Ansässen beizutragen hatten, ausgezogen und auf alle Steuerpflichtigen, also auch auf die Ansässen, repartiert. 1805 machten beispielsweise in Wellhausen die allgemeinen Ausgaben für Brücken, Brunnen, für das Richten der Gemeindeuhr, für die Feuerlöschgeräte und für Besoldungen 54 fl 30 x aus. Das traf auf jede der sechsundvierzig Haushaltungen 1 fl 11 x, auf die fünf Beisässen also 5 fl 55 x. Die Repartierung dieser Summe überließ man den Ansässen selbst¹²⁹. Diese präzisere und gerechtere Art der Beitragserhebung wurde langsam die allgemein gebräuchliche. Auch in Friltschen wurden die Ausgaben «für Straßen, Brücken, Tollen und Grien», soweit sie die Bürger betrafen, aus den Zinsen des Gemeindegutes gedeckt; «... die Ansassen hingegen» – so berichtete die Gemeinde – «haben solches nach Proportion, was sie betrifft, aus dem Sake zu zahlen¹³⁰». Ähnlich ging man in Wigoltingen vor; hier wurde «... zwischen den Bürgern und Ansessnen ... alle Jahre ein Equivalent ausgemittelt, und zwar in dem Sinn, daß die Ansessnen nach Maßgabe ihres Besitzthums an fraglichen Kosten Theil zu nehmen haben, während daß der Ertrag des Gemeindegutes für die Bürger verwendet wird und dasjenige für dieselben bezahlt wird, was es sie treffen würde, wenn solche kein Gemeindegut hätten¹³¹». So kam eine durchwegs gerechtere Besteuerung zustande. Dieser Meinung war auch die großrätliche Kommission für das Steuergesetz von 1858, als sie sagte, «... daß der Lärm über Ansassendruck übertrieben werden kann, und daß damit auch schon wirklicher Mißbrauch getrieben worden ist». Sie war «... der vollen und festen Überzeugung, daß weitaus in den meisten Gemeinden die Ansassen gegenüber den Bürgern durchaus nicht übermäßig belästigt ...» wurden¹³². Dennoch kam es nicht selten zu Anständen. 1811 verweigerten beispielsweise in Bürglen einige Ansässen die Bezahlung einer Anlage, und die Gemeinde klagte, daß «... bey jedem Gegenstand die Beysässen sich zusammenrotten¹³³». In solchen Fällen pflegte die Regierung festzusetzen, daß den Beisässen «... das Recht zustehe, über die Gegenstände, wozu sie um Beyträge belangt werden, Einsicht der Rechnungen zu begehrten¹³⁴».

Auch zu den Frondiensten wurden die Beisässen herangezogen. 1813 klagten beispielsweise die Ansässen von Dießenhofen, jeder von ihnen müsse «... alle

¹²⁸ StATG XV 402a.

¹²⁹ BA Wellhausen, 3. I. 1805, II.

¹³⁰ StATG XV 408.

¹³¹ StATG XV 408.

¹³² Bericht vom 28. 2. 1858, StATG XV 410a.

¹³³ Bericht des Gemeinderats vom 16. 5. 1811, StATG XV 410a.

¹³⁴ Bericht der Finanzkommission vom 13. 7. 1813, StATG XV 410a.

Frohdienste an Straßen, Brunnen, an Stattgebäuden etc., auch alle Marktwachen, denen des Jahres 8 wo ehedem nur 3 waren, versehen»; sie müßten «auch die Nachtwachen versehen nebst den Nachtwächtern¹³⁵». Nur von den Wuhrpflichten waren die Beisässen gelegentlich ausgenommen. In St. Margarethen hatte «... die Bürgerschaft ohne Beihilfe der Ansassen die Wuhrung an der Murg zu besorgen¹³⁶». In Eschikofen leisteten die Bürger jeweils zwei, die Hintersässen einen Tag Frondienst an den Wuhrungen¹³⁷. Befreit waren schließlich die Ansassen auch von den Beiträgen zur Armenunterstützung¹³⁸. Als 1816 die Gemeinde Opfershofen einigen Ansässen das Bürgerrecht anbot, «... sey es um welchen Preis es wolle ...», so erwiderten diese nur, «daß sie dieses Bürgerrecht nicht verlangen, indem sie sich in Unterhaltung der Armen eine Beschwärde aufbürden, wovon sie sonst befreyt seyen¹³⁹...».

Erwerb und Verlust des Bürgerrechts

Nach dem Gesetz über die Erwerbung der Bürgerrechte vom 8. Mai 1806¹⁴⁰ galt weiterhin der Besitz des Kantonsbürgerrechts als Bedingung für die Erlangung eines Gemeindebürgerrechts¹⁴¹. Das letztere erhielt man durch einen Gemeindeschluß und gegen die Bezahlung einer Summe, die der Gesetzgeber festsetzte. Den Kantonsbürgern stand der Zutritt zu allen Gemeindebürgerrechten offen. Die Naturalisationsakte wurde aber erst ausgestellt, wenn der ins Kantonsbürgerrecht Aufgenommene sich auch über den Erwerb eines Gemeindebürgerrechts ausweisen konnte.

Um die Einkaufssummen in die Gemeindebürgerrechte festsetzen zu können, wurden die Gemeinden aufgefordert, Verzeichnisse ihrer Gemeinds- und Armen-, Kirchen- und Schulgüter sowie der Nutzungen und der Zahl der Bürger einzureichen. Auf Grund dieser Angaben¹⁴² wurden acht Klassen von Bürgerrechts taxen aufgestellt¹⁴³. Mit dieser Einteilung bezweckte man einerseits, die endlose Mannigfaltigkeit und willkürliche Ansetzung der Einkaufssummen zu vermeiden; andererseits wollte man aber den örtlichen Verschiedenheiten im Wert der Fonds und in den bürgerlichen Nutzungen Rechnung tragen. In der ersten Klasse betrug

¹³⁵ 1. 6. 1813, StATG XV 410.

¹³⁶ StATG XV 408.

¹³⁷ StATG XV 408.

¹³⁸ Vergleiche unten S. 211.

¹³⁹ 16. 4. 1816, StATG XV 411.4.

¹⁴⁰ Gesetz über die Erwerbung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, vom 8. 5. 1806, Tagblatt V, S. 153 ff.

¹⁴¹ Artikel 5; das Kantonsbürgerrecht erhielt man nach einjährigem Aufenthalt im Kanton und gegen Bezahlung des zwanzigfachen Werts jener Summe, die der Petent zur Erreichung des Gemeindebürgerrechts jährlich abzutragen hatte. Überdies war die Gemeinde anzuseigen, in der das Bürgerrecht erworben werden wollte. Im Dekret vom 27. 11. 1812 wurde dann die Naturalisationstaxe auf 200 bis 500 Franken festgesetzt, Tagblatt IX, S. 251.

¹⁴² StATG, Gde. Güter 1806.

¹⁴³ Dekret vom 27. 1. 1812, Tagblatt IX, S. 228 ff.

die Einkaufssumme 1000 Franken, in der zweiten 800 Franken, und in jeder weitern Klasse ging die Taxe um 100 Franken zurück, so daß sie in der achten Klasse noch 200 Franken betrug. Dieser letzten Klasse gehörten weitaus die meisten Gemeinden, nämlich hunderteinundvierzig, an. In der ersten Klasse befand sich allein Bischofszell, das bei hundertsiebzig Bürgern Gebäude, Liegenschaften und Kapitalien im Wert von 111 858 fl besaß, wobei die mildtätigen Stiftungen im Wert von 179 517 fl nicht einmal mitgerechnet waren. Der zweiten Klasse gehörte nur Frauenfeld an, dessen Güter auf 64 552 fl angeschlagen worden waren. Auch in der dritten Klasse finden wir nur ehemalige Stadtgemeinden, nämlich Arbon und Dießenhofen, und erst in der vierten Klasse, wo die Einkaufssumme 600 Franken betrug, befanden sich die reichsten Landgemeinden. Zu ihnen gehörten Aadorf, Berlingen, Ermatingen, Gachnang, Hüttlingen, Hüttwilen, Mettendorf, Lustdorf, Triboltingen und Unterschlatt. Sie alle befanden sich im Besitze größerer Güter. Hüttwilen beispielsweise besaß 19 Jucharten Ackerfeld, 200 Jucharten Nadelholz- und 80 Jucharten Laubholzwaldungen, die insgesamt auf 32 000 fl eingeschätzt worden waren. Wo mehrere Gemeinden zusammen Güter besaßen, wie etwa Hüttlingen und Mettendorf in ihrem auf 30 000 fl angeschlagenen, 1000 Jucharten umfassenden Wald am Wellenberg, da sollte die Einkaufssumme zwischen den Gemeinden geteilt werden. Ein Teil der Summe – im Falle Hüttlingens und Mettendorfs ein Drittel – fiel jener Gemeinde, die das Bürgerrecht ausstellte, zu; der andere Teil mußte zwischen den Gemeinden im Verhältnis ihrer Bürgerzahlen geteilt werden¹⁴⁴. In der fünften Klasse, wo die Einkaufssumme 500 Franken betrug, finden wir die Gemeinden Basadingen, Islikon, Oberschlatt, Tägerwilen und Weinfelden. Wenn sich die Güter einer Gemeinde in ihrem Wert um einen Viertel erhöhten, konnte die Einkaufssumme vom Gesetzgeber neu angesetzt werden¹⁴⁵. Das war in den nächsten Jahrzehnten häufig der Fall. Den größten Sprung tat zweifellos die Gemeinde Lommis, die 1819 von der achten gleich in die fünfte, 1832 in die vierte und 1865 schließlich in die dritte Klasse versetzt wurde¹⁴⁶. Aber auch Pfyn rückte vor, nämlich von der sechsten in die dritte Klasse¹⁴⁷, während Amlikon von der sechsten in die vierte¹⁴⁸, Tägerwilen von der vierten in die zweite¹⁴⁹ und Schönenberg von der siebten in die vierte Klasse versetzt wurde¹⁵⁰.

¹⁴⁴ In Ermatingen und Triboltingen, die zusammen einen Wald im Wert von 57600 fl besaßen, mußte die Hälfte der Einkaufssumme zwischen den Gemeinden geteilt werden.

¹⁴⁵ § 35 des Gesetzes vom 8. 5. 1806.

¹⁴⁶ Dekrete vom 9. 6. 1819, 20. 12. 1832 und 20. 2. 1865.

¹⁴⁷ Dekrete vom 10. 1. 1817 und 14. 12. 1835.

¹⁴⁸ Dekrete vom 14. 12. 1835 und 3. 6. 1861.

¹⁴⁹ Dekrete vom 15. 12. 1834 und 3. 6. 1861.

¹⁵⁰ Dekret vom 19. 12. 1836.

Wo die Gemeinde selbst Armengüter besaß, waren diese meist in den Anschlag mit einbezogen worden, und die Einkaufssumme mußte dann verhältnismäßig unter das Gemeinds- und das Armengut abgeteilt werden. Wo aber eine Gemeinde allein oder mit anderen zusammen noch weitere Güter besaß, Kirchen- und Schulgüter, Pfrund- und Kirchspielsarmengüter, Dorfkorporationsgüter- oder Viehfonds, da war der aufgenommene Bürger verpflichtet, sich ebenfalls einzukaufen. Die Taxe betrug für die Kirchspielsarmengüter und für die Schulfonds 80 Prozent, in den übrigen Fällen 50 Prozent jener Summe, die es bei einer Verteilung der Güter auf jede bürgerliche Haushaltung getroffen hätte. Das Gesetz bestimmte ferner, daß keine Gemeinde, die nicht über ein reines Vermögen von 1000 Franken verfügte, zur Annahme neuer Bürger befugt sein sollte. Unentgeltliche oder verbilligte Aufnahme bedurfte der Genehmigung durch die Regierung.

Das Dekret enthielt auch genauere Vorschriften über die Form der Annahme ins Gemeindebürgerrecht. Der Gesuchsteller hatte sich beim Gemeinderat anzumelden, wo er sich auch über den Besitz des Kantonsbürgerrechts auszuweisen hatte. Der Gemeinderat mußte dem Vorsteher jener Gemeinde, in der um das Bürgerrecht nachgesucht wurde, von dem Begehr Kenntnis geben, und die dortige Gemeindeversammlung hatte über Annahme oder Abweisung zu befinden. Wenn dem Petenten das Bürgerrecht gewährt wurde, so hatte ihm die Gemeinde den Bürgerbrief nach eidgenössischem Muster¹⁵¹ auszustellen; Vorsteher, Schreiber und Gemeindegutsverwalter hatten ihn zu unterschreiben, der Gemeinderat visierte und der Friedensrichter legalisierte ihn. Dann mußte der aufgenommene Bürger im Bürgerverzeichnis der Ortsgemeinde und im Aktivbürgerverzeichnis der Munizipalgemeinde eingeschrieben werden.

Den Gemeinden war jetzt aber die freie Entscheidungsgewalt über Annahme oder Abweisung eines Bürgerrechtsbewerbers genommen. Bei Ablehnung des Gesuches stand dem Petenten nämlich der Rekurs an die Regierung offen, und seine Einsprache wurde immer dann geschützt, wenn keine rechtlichen Gründe gegen seine Aufnahme sprachen. Einige Gemeinden empfanden auch das als eine Einschränkung ihrer alten Rechte. Noch 1831 wünschten die Gemeinden Buch, Üßlingen, Oberneunforn und Warth in einer Verfassungspetition, «... daß keine Gemeinde mehr angehalten werden könne, ohne ihren Willen irgend jemandem das Bürgerrecht zu ertheilen, sondern es jeder Gemeinde ganz frey stehen, und sie durch Stimmenmehrheit über Annahme oder Wegweisung entscheiden könne¹⁵²». Im allgemeinen erlosch dieser Widerstand aber bald; energisch wehrten sich die

¹⁵¹ Abschied vom 5. 6. 1810, Repertorium 1803 bis 1813, S. 207.

¹⁵² StATG IV 61.3.

Gemeinden nur gegen den Einzug übelbeleumdetter Individuen oder solcher, die ihnen bald zur Last zu fallen drohten.

Auch die Einzugsgebühren fremder Weiber wurden nun wieder erhoben. Der Gesetzgeber begründete dies damit, «... daß es die Nothwendigkeit ... erheische, den Gemeinden Mittel an die Hand zu geben, daß sie die in den verflossenen Kriegsjahren hart mitgenommenen Gemeinds- und Armengüter wieder in besseren Zustand bringen können ...», und «... daß es billig ist, daß diejenigen, die Mittheilhaber an dergleichen Gütern werden, auch zu Aufnung derselben beytragen sollen¹⁵³». Kantons- und Schweizer Bürgerinnen hatten nunmehr, wenn sie in eine Gemeinde einheirateten, 5 fl an das dortige Armengut und ebensoviel an das Gemeindegut zu entrichten. Fremde zahlten das Doppelte. Hingegen wurden die früher «... stattgehabten Forderungen an Trünken, Mahlzeiten und für Mißbräuche ...» ähnlicher Art aufgehoben. Die Braut hatte sich beim Gemeinderat über ehrliches Herkommen, gute Aufführung und über den Besitz von 200 fl Vermögen auszuweisen, und die Hochzeit konnte erst stattfinden, wenn dem Pfarrer ein Schein des Gemeinderates vorgewiesen werden konnte, daß diesen Anforderungen Genüge getan worden war. Diese Vorschriften hinderten aber die Gemeinden nicht, gelegentlich noch zusätzliche Forderungen einzubauen. Als sich beispielsweise 1829 der Schneider Jakob Haffter in Weinfelden mit einer Auswärtigen, die das gesetzliche Sitten- und Vermögensattestat beibringen konnte, verehelichen wollte, wurde von der Gemeinde «... dennoch rathsam befunden, dießfals zwahr eine Hinderlag von 30 fl für allfältige Verarmung von ihm zu verlangen¹⁵⁴». Als sich bald herausstellte, daß in einigen Kantonen von fremden Weibern viel höhere Prästanden erhoben wurden, bestimmte ein Dekret vom 18. Dezember 1809, daß die einheiratenden Weiber aus andern Kantonen jenen Betrag zu bezahlen hatten, der in ihrer Heimat von den Schweizer Bürgerinnen anderer Kantone erhoben wurde¹⁵⁵. 1824 und 1833 wurden die Heiratsprästanden nochmals neu angesetzt¹⁵⁶.

Eine ganz besondere Art, zu einem Gemeindebürgerrecht zu gelangen, stellte in dieser Zeit der Dienst im französischen Heere dar. Die Gemeinden hatten meist sehr große Mühe, die ihnen auferlegten Kontingente in die Schweizerregimenter zu stellen, und als 1807 beispielsweise die Munizipalgemeinde Tobel vier Mann

¹⁵³ Gesetz wegen Einzugsgeld fremder Weibspersonen, vom 12. 5. 1804, Tagblatt II, S. 167ff.

¹⁵⁴ BA Weinfelden, 16. 2. 1829, B II 9.

¹⁵⁵ Dekret vom 18. 12. 1809, Tagblatt VIII, S. 48/49.

¹⁵⁶ Nach einem Dekret vom 8. 6. 1824, Offizielle Sammlung der Gesetze II, S. 353ff., hatten Kantonsbürgerinnen 10 fl, Schweizer Bürgerinnen aus andern Kantonen 15 fl und Fremde 20 fl zu zahlen, aber nur, wenn sie sich ein Bürgerrecht der 8. Klasse erheirateten; für Bürgerrechte höherer Klassen hatten Schweizerinnen für je 100fl mehr Einkaufssumme 4 Franken, Fremde 8 Franken mehr zu bezahlen. Neuansetzung im Dekret betreffend Heiratsprästanden, vom 19. 12. 1833, Kantonsblatt II, S. 107.

zu liefern hatte, gelang ihr das nicht anders, als daß sie drei Heimatlosen versprach, «... im Fall sie wieder aus dem Militärdienst früher oder später nach Hause kommen sollten, das Bürgerrecht in der Gemeinde Braunau ... zu erteilen¹⁵⁷». Als dann allerdings einige Jahre später der Jakob Öttli «ganz unerwartet» wieder da stand, ergaben sich wegen dieses Versprechens allerhand Streitigkeiten. Das Vorgehen dieser und anderer Gemeinden fand aber gleichsam seine gesetzliche Bekräftigung durch ein Dekret vom 23. Dezember 1812¹⁵⁸, in welchem nicht nur die Regierung ermächtigt wurde, Müßiggänger, Verschwender, Nachtschwärmer, Raufbolde und Schläger zum Kriegsdienst in den Schweizerregimentern anzuhalten, sondern das den Gemeinden auch gestattete, Heimatlosen das Bürgerrecht zu erteilen, wenn sie freiwillig in den Kriegsdienst traten. In diesem Falle sollte ihnen auch das Kantonsbürgerrecht unentgeltlich zukommen¹⁵⁹.

Allerdings konnte man in fremden Diensten auch des Bürgerrechts verlustig gehen. So aberkannte die Regierung 1809 – einem Tagsatzungsbeschuß vom 27. Juni 1803 zufolge – zehn Thurgauern ihr Land- und Gemeindebürgerrecht, weil sie aus ihren Regimentern ausgerissen waren¹⁶⁰. Später wurden auch, in Übereinstimmung mit dem Tagsatzungsbeschuß vom 24. August 1815, alle jene Offiziere und Soldaten, welche sich dem Befehl zur Rückkehr widersetzt und Napoleon weiter gedient hatten, des Bürgerrechtes verlustig erklärt. Das betraf im Thurgau den Oberst Christoph und Major Augustin Stoffel aus Arbon¹⁶¹.

Die üblichste Art, das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht zu verlieren, war die Verzichterklärung. Sie wurde aber von Regierung und Gemeindebehörden nur angenommen, wenn sich der Gesuchsteller über den Besitz eines anderwärtsigen Landrechtes ausweisen konnte. Ausbürger hingegen unterhielten ihr Bürgerrecht weiterhin durch Bezahlung des jährlichen Bürgerbatzens. Die Regierung bewilligte solche den Gemeinden ohne Anstand, schritt aber energisch ein, wenn eine Gemeinde – wie etwa Altnau – bestimmen wollte, daß «... diejenigen, solche das 5. Jahr vorbei gehen lassen, ohne zu bezahlen und einschreiben zu lassen ... nicht mehr als Bürger anerkannt werden ...» sollen¹⁶². Der Regierung war daran gelegen, daß alle Bewohner sich im Besitze eines Gemeindebürgerrechts befanden. Sie hat daher auch der Beseitigung der Heimatlosigkeit ihre Aufmerksamkeit geschenkt.

¹⁵⁷ Bericht der Gemeinde Braunau vom 15. 2. 1816, StATG XV 411.3.

¹⁵⁸ Dekret vom 23. 12. 1812, Tagblatt X, S. 103 ff.

¹⁵⁹ Wenn zwei oder mehr Söhne einer Familie für eine Gemeinde in Dienst traten, kamen auch die Eltern in den Genuß dieser Vergünstigung.

¹⁶⁰ Bürgerrechtsverlusterklärung gegen Deserteure aus Schweizerregimentern, 17. 6. 1809, Tagblatt VIII, S. 5.

¹⁶¹ Lisette Bötschi, Die Außenbeziehungen des Kantons Thurgau in der Restauration 1815 bis 1830. Diss. phil. Zürich. 1967, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 104 (1967), S. 73.

¹⁶² Gesuch der Gemeinde vom 21. 9. 1817, StATG XV 410a; Regierungentscheid, StATG 30030, § 2494.

Die Heimatlosen

Die Helvetik hat das Problem der Heimatlosen nicht gelöst, doch war in den Jahren von 1798 bis 1803 die Heimatlosigkeit weniger deutlich in Erscheinung getreten, weil es ein allgemeines helvetisches Aktivbürgerrecht gab. Jetzt aber, wo das Aktivbürgerrecht wieder vom Gemeindebürgerrecht abhing und alle jene, die während der Helvetik nur ein helvetisches Bürgerrecht besessen hatten, wieder als Heimatlose galten, gab es unter den Kantonseinwohnern wieder solche, deren rechtliche Stellung in mancher Hinsicht ungeklärt war¹⁶³. Einen der wichtigsten Schritte in der Lösung dieses Problems stellte zweifellos die Neueinteilung der Gemeinden dar. Aber schon das Gesetz über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts vom 8. Mai 1806 hatte verschiedenen Klassen von Heimatlosen, namentlich den über zwanzig Jahre angesessenen und jenen, die einst nur das Landrecht erworben hatten, den Zugang zum Gemeindebürgerrecht eröffnet und insofern erleichtert, als die Gemeinden verpflichtet wurden, sie um die niedrigste Taxe anzunehmen¹⁶⁴. Außerdem durften die Gemeinden jene Heimatlosen, die sie bisher bei sich geduldet hatten, nicht wegweisen. Alle, die in den Genuss des verbilligten Einkaufs gelangen wollten, waren aber gehalten, die Einbürgerung bis Mai 1807 zu vollziehen. Aber diese Aufforderung blieb fast erfolglos¹⁶⁵. Darauf schickte man sich an, diese Bestimmungen zu revidieren. Der Kleine Rat verlangte zu diesem Zweck von allen Munizipalgemeinden ein Verzeichnis jener Kantonseinwohner, die sich weder im Besitze eines Gemeindebürgerrechts des Kantons noch einer Niederlassungsbewilligung befanden. Diese Umfrage ergab, daß eigentlich zwei Gruppen von Heimatlosen existierten: nämlich Fremde und solche, die wenigstens das thurgauische Kantonsbürgerrecht besaßen. Von den letztern hatten – nebst den Bewohnern der uneingeteilten Höfe – die meistens einmal irgendein Gemeindebürgerrecht im Kanton besessen, doch hatten sie dieses nach Wohnsitzveränderungen nicht unterhalten, so daß es als verschlafen galt. Diese heimatlosen Kantonsbürger bezeichnete man als ewige Ansässen. Unter den dreihundert fremden Heimatlosen waren etwa hundert schon mehr als zwanzig Jahre im Kanton anwesend; achtunddreißig hatten sich einst wohl das thurgauische Landrecht, aber kein Gemeindebürgerrecht erworben, waren aber gleichwohl ihres alten Bürgerrechts verlustig gegangen, so wie jene vier, «... welche durch Leistung des helvetischen Bürgereydes der ursprünglichen Heymath entsagt haben¹⁶⁶...»; dann gab es noch einige Heimatlose, die altershalber, und hundertvierunddreißig andere,

¹⁶³ Vergleiche darüber E. His, Staatsrecht II, S. 213 ff.

¹⁶⁴ §§ 6 bis 10 des Gesetzes vom 8. 5. 1806.

¹⁶⁵ Vergleiche dazu die Einleitung des Dekrets über den bürgerlichen Zustand der heimatlosen fremden Ansässen, vom 18. 12. 1810, Tagblatt IX, S. 57.

¹⁶⁶ Verzeichnis der Heimatlosen, Kanzleibericht vom 20. 3. 1810, StATG (ohne weitere Bezeichnung).

unter ihnen auch Vagabunden und ähnliches Gesindel, die aus den verschiedensten Gründen Anspruch auf weitere Duldung erheben konnten.

Da man diese Heimatlosen nicht einem ungewissen Schicksal überlassen wollte und der Ansicht war, daß das Land, welches ihnen bisher den Aufenthalt gestattet habe, sie auch weiterhin zu dulden habe, wurde am 18. Dezember 1810 ein Dekret erlassen, das den bürgerlichen Zustand der Heimatlosen regeln und die Heimatlosigkeit – wie man hoffte, innert eines Menschenalters – beseitigen sollte¹⁶⁷. Die 1806 für den Erwerb des Bürgerrechts gewährten Vergünstigungen galten nun freilich nicht mehr, doch sollten die ewigen Ansässen, jene, die bereits das Landrecht besaßen oder zwanzig Jahre sich im Kanton aufgehalten hatten, ferner Alte, über Sechzigjährige, und solche, die zur Erlangung des helvetischen Bürgerrechts auf ihre alten Heimatrechte verzichtet hatten – sie alle sollten weiterhin als geduldete Ansässen sich in jenen Gemeinden aufhalten dürfen, wo sie am längsten gewohnt hatten. Der Kleine Rat sollte ihnen Duldungsscheine ausstellen, die ihnen in diesen Gemeinden ein Anrecht auf Unterstützung im Verarmungsfall verschafften. An den übrigen bürgerlichen Genüssen hatten sie aber keinen Teil, doch mußten sie die öffentlichen Lasten mittragen. Überdies hatten sie ans Armengut ihrer Duldungsgemeinde jährlich 1 Gulden zu bezahlen. Witwern und Söhnen war die Verheiratung untersagt, und auch eine Veränderung des Wohnorts war nur dann möglich, wenn die neue Wohnortsgemeinde in die Aufnahme des Heimatlosen als Geduldeten einwilligte. Wenn aber ein Heimatloser die Mittel zur Beschaffung eines Bürgerrechtes besaß, konnte er zum Einkauf angehalten werden. Jene Heimatlosen, deren Voreltern sich seit mehr als hundert Jahren im Kanton aufgehalten hatten, sollten für den Einkauf in das Kantonsbürgerrecht mild taxiert werden. Alle übrigen Fremden, die ohne Gemeindsbürgerrecht und ohne Niederlassungsbewilligung im Kanton saßen und keinen Duldungsschein beanspruchen konnten, hatten den Thurgau innert eines Jahres zu verlassen; für alle Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift hafteten die Gemeinden selbst.

Nun begann eine mühsame und über Jahrzehnte sich erstreckende Bereinigung ungezählter unklarer Bürgerrechtsverhältnisse. Zahlreich waren die Fälle, wo die Bürgerrechte unehelicher Kinder herausgefunden werden mußten; wo der Vater nicht ermittelt werden konnte, wurde ihnen das Bürgerrecht der Mutter zugewiesen. Noch häufiger mußten Ansprachen auf Bürgerrechte, die seit Jahrzehnten nicht mehr unterhalten worden waren, verifiziert werden. Wo es einem Petenten gelang, auf verschiedensten Wegen seine Bürgergemeinde ausfindig zu machen, wurde diese von der Regierung in der Regel angehalten, gegen eine geringe Entschädigung das Bürgerrecht zu erneuern. Der Jakob Steinmann aus Lustdorf bei-

¹⁶⁷ Siehe Anmerkung 165.

spielsweise, dessen Ahnen schon 1683 aus der Tuttwiler Berggemeinde weggezogen waren und sich nie mehr um ihr dortiges Bürgerrecht gekümmert hatten, konnte sich gegen die Bezahlung von 20 fl einen neuen Heimatschein erwirken¹⁶⁸. Unter jenen, die irgendwo ein Bürgerrecht ansprechen zu können glaubten, befanden sich auch einige ehemalige Gerichtsherren, deren Wohnsitze ja ehemals vom Gemeineverband ausgenommen gewesen waren. Der Junker Leonhard von Muralt auf Heidelberg glaubte seinen Anspruch auf das Bürgerrecht in Hohentannen darauf stützen zu können, daß in seinem Kaufbrief von 1701 stand, «... daß der Besitzer von Heidelberg der erste Bürger der Gemeinde Hohentannen seye...». Er konnte es nicht verstehen, daß ihm nun die Gemeinde, deren Versammlungen er immer beigewohnt, deren Zutrauen er stets besessen und der sein Vater sogar noch eine Freischule gestiftet hatte, daß sie ihm nun einen Heimatschein für seinen Sohn Caspar, der sich in Bischofszell niederlassen wollte, verweigerte, und zwar mit der Begründung, daß «... die Muraltische Famielle kein Anteil an ihrem Gemeindgut habe¹⁶⁹...». Er mußte sich aber von der Regierung sagen lassen, sie sei zwar «... weit entfernt, sein Vorgeben, als vormaliger Gerichtsherr zu Heidelberg der erste Bürger in der Gemeinde Hohentannen geworden zu seyn, in Zweifel zu ziehen, anerkenne es vielmehr, jedoch mit der Bemerkung, daß darunter bloß das Aktiv-Bürgerrecht und keineswegs ein am Gemeindgut Anteil habendes Bürgerrecht verstanden werde, und daß solches niemals auf seine Nachkommenschaft ausgedehnt werden könne¹⁷⁰...». Großzügiger als die knausrigen Hohentanner erwies sich hier die Gemeinde Homburg, die den Baron von Tschudi unentgeltlich zum Bürger annahm, «... in der Hoffnung, genannter Herr werde uns alle als seine Mitbürger ansehen und betrachten, und wo es nöthig und möglich seyn wird, die nöthige Hilfe und seinen gutmeinenden Rat ertheilen werde¹⁷¹...».

Langsam und Schritt für Schritt ging dann auch die Zuweisung der Heimatlosen zu ihren Duldungsgemeinden vor sich. Viele Gemeinden sperrten sich mit allen Mitteln gegen die Annahme von Geduldeten; sie befürchteten meist, daß diese ihnen zur Last fallen würden, war doch anzunehmen, daß von vier Heimatlosen einer armengenössig war¹⁷². Von 1819 bis 1842 wurden nur hundertzehn Heimatlose in Gemeindebürgerrechte aufgenommen. Bis 1826 hatten zweihundertsiebenundachtzig als Geduldete einer Gemeinde zugewiesen werden können, während hundertneunzehn noch keinen Duldungsort besaßen¹⁷³. Unterdessen hatte sich auch gezeigt, daß die Bindung an den Duldungsort dem Fortkommen und der

¹⁶⁸ 27. 9. 1806, StATG XV 411.7.

¹⁶⁹ Brief vom 20. 9. 1807, StATG XV 411.7.

¹⁷⁰ Brief vom 23. 10. 1807, StATG XV 411.7.

¹⁷¹ 20. 10. 1818, StATG XV 411.3.

¹⁷² Entwurf der Botschaft zum Heimatlosengesetz von 1810, 25. 4. 1810, StATG 4 513 o.

¹⁷³ StATG 4 513 3.

Einbürgerung der Heimatlosen nicht förderlich war. Daher wurde 1828 ein neues Dekret erlassen¹⁷⁴, das dem Geduldeten – bei Zustimmung seiner Gemeinde – gestattete, den Wohnort frei zu wählen; die Duldungsgemeinde hatte ihm jedoch einen Schein auszustellen, der ihn als Geduldeten anerkannte, ihm die Rückkehr in die Gemeinde offenhielt und ihn der Unterstützung im Verarmungsfall versicherte.

1850 gab es schließlich noch hundertachtundvierzig Geduldeten und zweiundzwanzig Heimatlose, die der Kanton selbst zu unterhalten hatte, da sie keiner Gemeinde hatten zugewiesen werden können¹⁷⁵. Als Folge des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850, das die Einbürgerung sämtlicher Heimatlosen verlangte, entstand im Thurgau das Gesetz vom 16. September 1853. Es bestimmte, daß die Geduldeten unentgeltlich von ihren Duldungsgemeinden zu Bürgern angenommen werden mußten, während die andern Heimatlosen von der Regierung bestimmten Gemeinden überbunden werden sollten. Das Kantonsbürgerrecht erhielten alle unentgeltlich. Den Gemeinden zahlte die Regierung für die Einbürgerung eines Heimatlosen oder Geduldeten Beiträge von 200 bis 300 Franken. Da man die über sechzig Jahre alten männlichen und die über fünfzig Jahre alten weiblichen Heimatlosen nicht mehr einbürgerte, waren schließlich noch zweiundachtzig Geduldeten, neun Heimatlose und zwei Findelkinder unterzubringen¹⁷⁶. Die neun Heimatlosen wurden den höchstbesteuerten Gemeinden, welche keine Geduldeten einzubürgern hatten, zugeteilt, nämlich Weinfelden, Dießenhofen, Egnach, Tägerwilen, Erlen, Güttingen, Roggwil, Egelshofen und Eschenz. Von den Geduldeten hatten die Gemeinden der Bezirke Tobel mit siebenundzwanzig und Bischofszell mit dreiundzwanzig weitaus am meisten aufzunehmen, während den Gemeinden des Bezirks Dießenhofen keiner, jenen des Bezirks Arbon drei und den Bezirken Gottlieben und Weinfelden je sechs zugewiesen wurden. Weitau am schlimmsten dran war die Gemeinde Bischofszell, die allein fünfzehn Geduldeten einzubürgern hatte. Sie erhielt aber, wie die meisten andern Gemeinden, für jeden 200 Franken. Die totalen Einbürgerungskosten kamen den Staat auf etwa 5000 Franken zu stehen.

Bürgernutzen und Bürgerlasten

Die Regelung der bürgerlichen Nutzungen stand den Gemeinden allein zu. Hier hat sich seit dem Ancien Régime nur wenig verändert. Die einschneidendste Wandlung ergab sich vielenorts durch den Loskauf der Weidgangsrechte. Die

¹⁷⁴ Dekret über die Erleichterung des Einkaufs der Heimatlosen in das Kantonsbürgerrecht, vom 4. 6. 1828, Sammlung der Gesetze, S. 236ff.

¹⁷⁵ StATG 4 513 4.

¹⁷⁶ Gesetz betreffend die Einbürgerung der Heimatlosen, Geduldeten und Findelkinder, vom 16. 9. 1853, Kantonsblatt VII, S. 187ff.; ferner Bericht der Regierung an den Großen Rat vom 3. 6. 1854, StATG 4 513 4.

Hauptnutzungen bestanden aber nach wie vor in Holz¹⁷⁷. In Aadorf erhielt derjenige Bürger, «... der auf eigene Rechnung seyne Haus-Wirthschaft zu betreiben anfängt ...», alljährlich einen Hau im Wert von etwa 22 fl, und achtzig bis hundert Buscheln im Wert von 3 fl. Beim ersten Bezug hatte er aber die «Waldlosung» von 18 fl zu bezahlen. Ferner standen jedem Bürger etwa 25 Aren Allmendland zur individuellen Benutzung zu, deren jährlichen Ertrag die Gemeinde auf 5 fl anschlug, so daß der jährliche Bürgernutzen in dieser Gemeinde etwa 30 fl ausmachte. Felben gab jedem Bürger jährlich aus dem Wald Stauden für etwa 3 fl, Scheiter und Buscheln für 20 fl, ferner Streue und Laub und jedem sechzig Bohnenstecken für 3 fl 30 x. Da und dort wurde – wie etwa in Horn und Märstetten – nur alle zwei bis drei Jahre ein Hau ausgegeben, doch konnte in der letzteren Gemeinde sich wenigstens die ärmere Klasse ganz aus den Gemeindewaldungen beholzen. Für den Hau zahlte in Berlingen jeder Bürger eine Taxe von 12 x, und wenn Bauholz ausgegeben wurde, verlangte die Gemeinde für 55 Kubikfuß 4 fl. Die Ausgabe von Bauholz war in den meisten Gemeinden beschränkt. In Niederneunforn erhielt der Bürger nicht mehr als zwei «Baustümpen»; die Gemeinde Oberschlatt gab höchstens 4000 Fuß. In Hüttlingen bestand – wie die Gemeinde berichtete – «... ein jährlicher Holztag, an welchem jeder Bürger dürres Holz sich zueignen kann was er heim zu tragen vermag ...». Solche Holztage gab es auch andernorts, doch durfte man dann – wie etwa in Wellhausen – nur «ohne hauendes Geschirr» in den Wald gehen¹⁷⁸. Die Nutzteile waren in der Regel alle gleich groß. In Salenstein erhielten aber beispielsweise die Witwen nur einen halb so großen Hau wie die übrigen Bürger. In Lustdorf wurde nur auf jeden Ofen, das heißt auf jede Wohnung, ein Hau abgegeben, doch wurde dort, wo «... zwey bürgerliche Haushaltungen in einer Stube beysammen wohnen, darüber hin noch ein sog. Herdblattenhau ...» ausgeteilt¹⁷⁹. Gelegentlich erhielten Pfarrer und Schulmeister besondere Teile. In Warth, wo die Bürger einen Holznutzen von zwei bis drei Wagen erhielten, gab man dem Pfarrer 5 Klafter und dem Lehrer dreihundert Buscheln jährlich.

Recht beträchtlichen Nutzen verschaffte auch das den Bürgern zur freien Benutzung überlassene Allmendland, dessen Fläche immer größer wurde. Das Gesetz über den Loskauf der Weidgangsrechte spornte die Gemeinden noch an, Weideland «... zu Gewinnung bessern Nuzens in Gemeindetheile unter die Bürger zu

¹⁷⁷ Die folgenden Ausführungen stützen sich auf eine Untersuchung der Regierung über die Vermögensverhältnisse und die Nutzungen der Gemeinden, die sie zwar erst 1841 unternahm, die aber im wesentlichen doch das Bild zeigt, das auch für den Zeitraum von 1803 bis 1830 Gültigkeit hat. Die Antworten der Gemeinden liegen vor in StATG XV 408.

¹⁷⁸ BA Wellhausen, 27. I. 1806, II.

¹⁷⁹ 19. II. 1828, StATG XV 408.

vertheilen¹⁸⁰...». In Amlikon erhielt jeder Bürger zwei Wiesenteile und vier Äckerlein, deren jährlicher Nutzen auf 19 fl angeschlagen wurde. In Berlingen gab man jedem Bürger etwa 8 Aren Ackerland, wofür er aber jährlich 1 fl 15 x in die Gemeindekasse zu bezahlen hatte. In Arbon waren 24, in Kenzenau gar 60 Jucharten Ackerland unter die Bürger verteilt. Viele Gemeinden hatten, wie etwa Märstetten, ihre Gemeindeteile den Bürgern lebenslänglich ausgeliehen.

In einigen Gemeinden gab es nach wie vor Nutzungen vom Turbenland. Ihr Wert wurde in Niederwil, wo jeder Bürger jährlich 90 Schuh abgraben konnte, auf 8 fl, in Kefikon auf 5 fl, in Bußwil gar auf 9 bis 10 fl angeschlagen.

Daneben gab es von Wald und Boden noch allerhand weitere Nutzungen. In Fruthwilen machten «... Scheitholz, Reis, Moosstreue, Laub, Kirschen, Holzäpfel und Waidgangsgeld ...» jedem Bürger etwa 12 fl im Jahr aus. In Amlikon wurde der Streuwert auf 1 Gulden pro Bürger angeschlagen. In Buch bei Märwil bestand sogar der Hauptnutzen in Streue, doch hatten die Bürger an zwei bis drei Tagen mit dem Öffnen der Gräben auf dem Riedland zu tun. Die Gemeinde Herdern konnte ihren Bürgern alljährlich etwa 4 Zentner Heu austeilen. Gras, Heu und Streue wurden meist gemeindeweise geerntet und erst dann unter die Bürger abgeteilt. Wenn beispielsweise in Wellhausen Streuetag war, hatten morgens um sechs Uhr «... aus jeder Haushaltung ein Mann und Weibsbild ...» auf dem Sammelplatz zu erscheinen; sie mußten «... gemeinschaftlich einanderen helfen Häüffen machen ...», die dann unter die Bürger verlost wurden¹⁸¹. Andernorts wurde für das Einsammeln von Holz und Streue, von Holzäpfeln und Kirschen der alte Brauch der Erlaubtage beibehalten. War in Ermatingen beispielsweise ein Holzapfeltag, so durften pro Haushaltung zwei Personen schütteln gehen; sie hatten aber mit dem Beginn auf den Böllerschuß, der morgens um sieben Uhr gegeben wurde, zu warten¹⁸².

Einige wenige Gemeinden teilten jährlich etwas Geld aus. Eschenz zahlte seit 1826, da es die Erlenteile nicht mehr an die Bürger ausgab, sondern versteigerte, jeder Haushaltung den Bürgergulden aus¹⁸³. In den meisten Gemeinden wurde auch der Zins des Weidgangloskaufkapitals unter die Viehbesitzenden Bürger verteilt. Das traf in Egelshofen, wo das Kapital 2300 fl betrug, 40 x pro Haupt Vieh.

Da und dort verschaffte das Bürgerrecht immer noch einige spezielle Vorteile. Bischofszell rechnete die freie Beschulung dazu, während in Islikon und Oberschlatt wenigstens die Hälfte des Schulgeldes aus dem Bürgergut bezahlt wurde.

¹⁸⁰ Gesetz über den Loskauf und die Aufhebung der Weidrechte, vom 10. 5. 1806, Tagblatt V, S. 204ff.

¹⁸¹ BA Wellhausen, 31. 7. 1807, II.

¹⁸² BA Ermatingen, 3. 9. 1804, C 5.

¹⁸³ BA Eschenz, 28. 1. 1852, IX.

In Kaltenbach hatte, so berichtet die Gemeinde, «... der Bürger das Vorrecht, er ist zollfrei in Stein, in betreffs des Ankaufs von S. V. Vieh und aller andern Naturalien auf dem öffentlichen Markt, was er für eigenen Gebrauch bedarf ...». In Pfyn, Weinfelden und Amlikon waren die Bürger vom Brückenzoll befreit, und in Schönenberg hatten sie das Recht, die Thurfähre gratis zu benützen. Und wo schließlich wie in Wittenwil nur ein kleiner Fonds vorhanden war, reichte er doch hin, «... alle Jahre dem Bürger bey der Jahres-Gemeinde ein Trünklein davon zu bezahlen ...». Da saß man dann wie in Wellhausen zusammen, «... um sich vereint in Fried und Liebe ergezen zu können ...»; und selbst in den Hungerjahren um 1817 wollte man auf diesen Trunk nicht verzichten – man beschloß einfach, ihn auf ein Maß zu reduzieren und ihn nur zu geben, «... wann jeder eigen Brod mit sich bringe¹⁸⁴ ...».

Ein wesentlicher Nutzen bestand natürlich auch darin, daß aus den Kapitalzinsen und andern Einkünften die Ausgaben der Gemeinde gedeckt werden konnten, so daß von den Bürgern wenigstens keine Steuern erhoben werden mußten. Märstetten schlug den Nutzen, den jeder Bürger hatte, daß er für Straßen, Verwaltung, Brücken, Bauten und Reparaturen an Gemeindehaus, Brunnen und Feuerlöschgerätschaften, für Wuhrschaften, Polizeikosten, Armenunterstützung und für den Zuchttier keine Steuern zu zahlen hatte, auf 7 Gulden an.

Die Nutzungen waren in der Regel für alle bürgerlichen Haushaltungen dieselben. Als beispielsweise die Gemeinde Langdorf zwei Klassen von Haushaltungen aufstellen und die Gemeinde Bischofszell die Größe der Pflanzplätze nach der Zahl der Familienmitglieder richten, den allein haushaltführenden Bürgern aber nur ein statt zwei Klafter Holz austeilen wollte, erklärte die Regierung, «... daß der Genuß der bürgerlichen Nutzungen für alle berechtigten Familien der gleiche sein müsse¹⁸⁵ ...». Der Verkauf von Nutzungen an Fremde und Hintersässen war vielenorts untersagt.

Die Witwen hatten nach wie vor nicht nur die bürgerlichen Nutzungen zu beziehen, sondern auch die Lasten zu tragen. So hieß es etwa in Rickenbach, daß die «... Witiben, welche Wachten versehen müssen ... ein gleichen Trunckh zu beziehen ...» haben wie die Bürger¹⁸⁶. Ausgeschlossen von den bürgerlichen Nutzungen waren meistens nur die Ausbürger, die Armengenössigen und die ledigen Bürger und Bürgerinnen. In Horn erschienen daher eines Tages die Junggesellen vor der Gemeinde und reklamierten, daß sie, obwohl sie Steuern zu

¹⁸⁴ BA Wellhausen, 2. I. 1807 und 2. I. 1818, II.

¹⁸⁵ StATG 30091, § 1352.

¹⁸⁶ BA Rickenbach, II. 2. 1819, I.

zahlen hatten, «... als weiberlose Männer der Gemeindstheile unwürdig seyn sollten». «Die Umstände» – so klagten sie – «erlauben ja doch nicht jedem, wegen dem Gemeindstheil zu heurathen¹⁸⁷...»

Langsam setzte nun – in stärkerem Maß allerdings erst in der Regeneration –, parallel zu den Vorgängen im Aktivbürgerrecht und in der Steuerpflicht, jene Entwicklung ein, die die Nutzungsberechtigung nicht mehr bloß den eigenen Rauch führenden, sondern allen erwerbstätigen Bürgern zuerkannte. Auch hier zeigte sich also eine gewisse Individualisierung. Als schließlich 1869 ein Egelshofer Bürger klagte, daß in seiner Gemeinde nur die haushaltführenden Bürger einen Nutzen erhielten, gab die Regierung zu, daß eigentlich alle erwerbstätigen Bürger steuerrechtlich als ein Haushalt betrachtet würden und daß folglich «... eine Berechtigung nicht mehr besteht, für die Nutzungsberechtigten einer Bürgergemeinde beschränktere Vorschriften zu erlassen¹⁸⁸». Diese Bestimmung ging dann auch ins Gemeindeorganisationsgesetz von 1874 über¹⁸⁹.

Diesen Nutzungen standen aber auch einige Lasten gegenüber, die der Bürger ausschließlich zu tragen hatte. Es war schon die Rede davon, daß da und dort die Bürger beim Bezug des Nutzens Auflagen zu zahlen hatten. Sie betrug etwa in Mannenbach 1 fl für den Hau und 30 x für den Gemeindsteil. In Lanzeneunforn, wo den Bürgern jährlich 1 bis 2 Klafter im Wert von 10 bis 12 fl ausgeteilt wurden, war – wie die Gemeinde berichtete – die Schuld auf dem erst kürzlich erworbenen Gemeindegut so groß, «... daß ein jeder Bürger sein daraus ziehenden Nutzen dem Werth nach bereits zu zallen verpflichtet ist». In Berlingen zahlte der Bürger nebst den Auflagen auf Holzhau und Gemeindeacker zur Unterstützung der Armen noch 48 x vom Tausend Steuerkapital, und zur Bestreitung der Gemeindekosten hatte jeder 13 Maß Wein in den Gemeindekeller zu geben. Die Güterbesitzer hatten ferner noch von jeder Juchart Reben und Ackerland 10 Maß und von der Juchart Wiesland 5 Maß, die Kapitalbesitzer aber von jedem Tausend ebenfalls 5 Maß abzuliefern. Zudem lasteten in zahlreichen Gemeinden auf den Bürgern spezielle Fronpflichten. In Aadorf hatte man zwar nur einen Tag im Wald zu arbeiten, in Triboltingen hingegen betrugen die bürgerlichen Fronlasten fünf bis sechs Tage, in Weinfelden vier bis fünf Tage im Jahr, und in Bußwil hatten die Bürger alle Jahre sechs bis sieben Tage mit dem Ziehen der Kanäle und der Trockenlegung der Torfstücke zu tun. Daß da und dort die Bürger auch den größeren Teil der Wuhrlasten zu tragen hatten, ist bereits erwähnt worden. In Neuwilen hatte «... jeder Bürger vor den Ansassen ...» folgendes zu leisten: «Gra-

¹⁸⁷ 12. 7. 1811, StATG XV 410a.

¹⁸⁸ 15. 1. 1870, StATG XV 402.

¹⁸⁹ § 23 des Gemeindeorganisationsgesetzes vom 8. 11. 1874, Gesetzessammlung I, S. 401.

ben machen in der Waldung, um den Gemeindsnutzen zu fördern; ... Eichen fällen, Scheiter machen von den Eichen ... die Wald- und Gemeindsstraßen ... besorgen, extra.» Wo keine Güter und Nutzungen bestanden, waren die Lasten der Bürger sogar noch größer als die der Ansässen, und so versteht man den ironischen Ausspruch der Gemeinde Andwil, die sagte, es habe «... der Bürger vor dem Ansäß den Nuzen, daß er wegen Mangel an hinlänglichem Armenguth an die Armen wuchentlich aus der Tasche von $\frac{1}{2}$ bis 20 x bezahlen muß». Die Unterschiede im Umfang der Nutzungen waren von Gemeinde zu Gemeinde beträchtlich. Einige konnten ihren jährlichen Bürgernutzen auf 30 und mehr Gulden anschlagen; er betrug in Bischofszell 45 bis 50, in Aadorf, Langdorf, Pfyn und Felben 30 bis 40 Gulden. In Eschlikon, Hüttlingen, Lommis, Lustdorf, Mettendorf, Müllheim, Schönenberg, Triboltingen, Wellhausen, Frauenfeld und Amlikon wurde er auf 20 bis 30 Gulden geschätzt. Zwanzig weitere Gemeinden teilten Nutzungen im Wert von 10 bis 20 fl aus, und in dreißig weiteren Gemeinden betrug er zwischen 3 und 10 fl. Dazu waren mindestens dreißig Gemeinden wenigstens imstande, die Gemeindeausgaben aus den Fonds zu decken, so daß alles in allem gerade etwa in der Hälfte der Gemeinden die Bürger direkt oder indirekt in den Genuß eines wesentlichen Nutzens gelangten.

Eine Trennung der Nutzungsrechte vom Bürgerrecht bestand nur in wenigen Gemeinden¹⁹⁰. Wo das der Fall war, waren besondersartige alte Nutzungsrechte oder außergewöhnliche Umstände bei der Neueinteilung der Gemeinden daran schuld. Alte Hofstattgerechtigkeiten suchte man nun oft umzuwandeln, um fortan allen Bürgern gleiche Nutzungen zukommen zu lassen. So wurde das bisher den Besitzern von fünfundvierzig Hofstattgerechtigkeiten zustehende Soor in Balterswil durch Gerichtsentscheid vom 18. Juni 1811 in ein allgemeines Gemeindegut umgewandelt; Besitzer von mehreren Rechten wurden ausgekauft¹⁹¹. Auch der Waldplatz der Gemeinde Kenzenau war, wie früher schon gezeigt wurde, in ein allgemeines Gemeindegut umgewandelt worden¹⁹². Hingegen bestanden beispielsweise in der Gemeinde Hagenwil und Räuchlisberg die alten Hausgerechtigkeiten am Hudelmoos weiter; sie bildeten eine Art Ofenrecht, so daß – wie es in einem Bericht der Gemeinde hieß – «... jeder Hausbesitzer, sey er Bürger oder Beysäß, das auf dem Hause ruhende Antheilhaberrecht zu nutzen hat». Durch Verpfändungen konnten diese Rechte sogar an außerhalb der Gemeinde Wohnhafte

¹⁹⁰ Vergleiche dazu E. His, Staatsrecht I, S. 157ff. Er wirft hier auch die Frage auf, ob diese Korporationen noch öffentlichen Charakter trugen oder nicht eher privatrechtliche Genossenschaften waren. Auch F. v. Wyß spricht davon, daß dort, wo die «... nicht allen Bürgern zukommenden und von dem Bürgerrecht sich scheidenden Nutzungsrechte ... von dem Zusammenhang mit der Gemeinde sich ablösen ...», bloße Privatkorporationen entstanden seien. Landgemeinden, S. 147.

¹⁹¹ BA Balterswil, 18. 6. 1811, I.

¹⁹² Siehe vorn S. 167.

gelangen, «... und nie entstuhnd die Frage, ist man Bürger oder fremd, sondern nur, wer hat Antheil¹⁹³». Das Bürgerrecht verschaffte hier also keinen Anspruch auf die Nutzungen; die Berechtigten bildeten eine spezielle Korporation. Nach Wirths «Statistik der Schweiz» gab es 1869 im Thurgau noch siebzehn solche und ähnliche auf Realrechten beruhende Korporationen, die über Liegenschaften von total 1905 Jucharten verfügten¹⁹⁴.

Vom Bürgerrecht losgelöste Nutzungskorporationen bildeten sich, wie schon gezeigt worden ist, da und dort auch nach der Neueinteilung der Gemeinden von 1812¹⁹⁵. Beim Zusammenschluß ehemals selbständiger Gemeinden und beim Anschluß früher nicht eingeteilter Gebiete konnten ja Dorfkorporationen entstehen, zu deren Gütern nur Zutritt hatte, wer im Dorfe saß. Da und dort hatten ähnliche Zustände schon im 18. Jahrhundert bestanden; in Märwil vermochte sie nicht einmal die Trennung der Hauptgemeinde zu beseitigen, und die Bewohner der zugeteilten Höfe erhielten auch jetzt noch keinen Zutritt zu den Dorfgütern. So war es auch in der Gemeinde Buch bei Frauenfeld, die aus den Ortschaften Buch, Horben, Trüttlikon und Hub bestand. Diese Gemeinde besaß 14 Jucharten Ackerland und 4 Jucharten Wald. Daneben besaß aber die Ortschaft Buch, die sich als die inwendige Gemeinde bezeichnete, noch 75 Jucharten Riedland für sich. In dieses Korporationsgut hatte sich der Gemeindebürger noch besonders einzukaufen, und zwar mit 25 fl und 2 Eimern Wein, die er der Gemeinde, und mit 1 Pfund Brot, das er jedem Nutzungsberechtigten zu geben hatte. Wegziehende, auch wenn sie innerhalb der Gemeinde blieben, verloren den Nutzen¹⁹⁶.

Auf eine seltsame Art ist dann noch die sogenannte Altbürgergemeinde Mammern als Nutzungskorporation entstanden. Hier hatten seit Jahrhunderten gewisse Bürger, vermutlich die Lehensleute der Herrschaft, Anspruch auf Austeilung eines jährlichen Haues aus den herrschaftlichen Waldungen gehabt. Als sich später die Abhängigkeitsverhältnisse änderten und schließlich ganz auflösten, blieb dieses Recht weiterhin bestehen und lag als eine Art Servitut auf der Statthalterei und den ehemals herrschaftlichen Wäldern. 1836 hat sich schließlich der damalige Besitzer derselben dadurch ausgekauft, daß er den Berechtigten ein 192 Jucharten umfassendes Waldstück im Wert von etwa 30 000 Franken zu Eigentum überließ. Die Eigentümer, zu denen die meisten Bürger der Gemeinde gehörten, bildeten fortan eine Korporation für sich unter der Benennung «alte Bürgergemeinde», während die gesamte Ortsbürgerschaft sich als neue Bürgergemeinde

¹⁹³ StATG XV 408.

¹⁹⁴ Wirth, Statistik II, S. 412.

¹⁹⁵ Siehe vorn S. 162ff.

¹⁹⁶ Statuten der Bürgerguts-Corporation Buch bei Frauenfeld, vom 10. 2. 1852, StATG, Gemeindereglemente. Vergleiche dazu den Bericht des Bezirksrats vom 14. 2. 1852, StATG XV 402.

bezeichnete. Beide besaßen eigene Verwaltungen und führten eine eigene Rechnung, doch ging die Tendenz dahin, die Nichtanteilhaber unter den Gemeindebürgern in die Altbürgergemeinde aufzunehmen¹⁹⁷. Ähnliche Vorgänge beobachteten wir in Tobel, doch waren es hier gerade die Nichtlehensleute der Kommande, die ein Beholzungsrecht in den herrschaftlichen Wäldern besaßen. 1834 wurde dieses Recht durch Zuteilung eines Stück Waldes ausgelöst, doch konnte die Bildung einer besonderen Korporation dadurch vermieden werden, daß sich die wenigen Nichtanteilhaber für 150 Franken gesamthaft in die Güter einkauften¹⁹⁸. Ähnliche Nutzungskorporationen bildeten sich schließlich auch durch den Loskauf der Weidgangsrechte, da diese Kapitalien nicht allen Bürgern, sondern nur den Viehbesitzern, und dort, wo ein Weidgangsrecht nicht einer ganzen Gemeinde, sondern nur einem Dorf gehört hatte, nur den Viehbesitzenden Gemeindebürgern dieses Dorfes zustanden¹⁹⁹.

3. Die innere Organisation der Gemeinden

Die Gemeindeversammlung

In der Mediationszeit hat die Gemeindeversammlung ihre früheren Rechte, die in der Helvetik stark beschnitten worden waren, wieder vollständig zurück erhalten. Die Gemeindeversammlung ist jetzt wieder wie in vorrevolutionärer Zeit die entscheidende Instanz, vor die alle wichtigen Angelegenheiten zu bringen waren²⁰⁰. Daran hat sich auch in der Restaurationszeit nichts Grundsätzliches geändert, da sie ja im Thurgau weniger die aristokratischen als vielmehr die bürgerlichen Rechte wiederhergestellt hat²⁰¹. Die direkte Gemeindedemokratie ist damit im Thurgau nicht ein Ergebnis der Regenerationszeit, sondern vielmehr des Ancien Régime und seiner direkten Nachwirkung in Mediation und Restauration.

Während 1803 die Befugnisse der Bürgerversammlungen in den einfachen Gemeinden knapp mit dem Recht, die Verwalter und Förster zu wählen, deren Amts dauer und Besoldungen festzusetzen und über die Rechnung und alle weiteren allgemeinen Gemeindeangelegenheiten zu befinden, umschrieben wurden²⁰²,

¹⁹⁷ Regierungsbeschuß vom 6. 7. 1837, StATG XV 402a; vergleiche dazu E. Stauber, Mammern, S. 244/45.

¹⁹⁸ 3. 6. 1843, StATG XV 408.

¹⁹⁹ Vergleiche das Gesetz vom 10. 5. 1806, § 18.

²⁰⁰ E. His verlegt die Gewichte wohl etwas zu stark auf die negative Seite, wenn er sagt: «Die Gemeindeversammlung hatte in dieser Zeit der Beschränkung der Demokratie nur wenige Befugnisse ...», Staatsrecht I, S. 155.

²⁰¹ His spricht von einer aristokratischen Tendenz, die die Rechte der Gemeindeversammlung auf gewisse Wahlrechte einschränkte. Staatsrecht II, S. 674/75.

²⁰² Gesetz über die Organisation der verschiedenen Behörden des Kantons, vom 17. 6. 1803, Tagblatt I, S. 167ff., §§ 53ff.

setzte man 1816 die Kompetenzen der Ortsgemeindeversammlung präziser und weitläufiger fest²⁰³. Sie hatte die Vorsteher, Verwalter, Förster und Wächter zu wählen, hatte über alle wichtigen Geldgeschäfte – über die Verwendung der Güter, über Besoldungen, Käufe, Verkäufe und Verpfändungen von Liegenschaften, über Anleihen, Anlagen, Prozesse und Unternehmungen auf Kosten der Gemeinde – zu befinden und die Rechnung abzunehmen, und sie entschied auch über die Annahme von Bürgern und Ansässen. Der Ortsvorsteher leitete die Versammlungen, die nur mit Vorwissen des Gemeindemanns zusammentreten konnten²⁰⁴. Den Generalversammlungen in den Munizipalgemeinden – denen der Friedensrichter beiwohnen konnte – standen fast dieselben Kompetenzen zu: nämlich die Wahl der Behörden, die Regelung aller wichtigen Finanzgeschäfte und die Beschußfassung über alle Angelegenheiten, die der Versammlung vom Gemeinderat vorgelegt wurden²⁰⁵. Da die Munizipalgemeinde als Vollzugsbehörde aber naturgemäß mehr durch den Gemeinderat wirkte, fielen diese Kompetenzen weniger ins Gewicht, und die Einberufung der Generalversammlung war viel seltener als jene der Bürgerversammlung in den Ortsgemeinden.

Die grundsätzliche Kompetenzausscheidung zwischen Gemeindeversammlung und Gemeindebehörde war damit, und zwar den vorrevolutionären Traditionen gemäß, getroffen. Daran hat sich später nicht mehr viel geändert, auch wenn man da und dort den Gemeindeorganen größere Befugnisse einzuräumen begann. Namentlich die Wahl der Bediensteten überließ man vielenorts den Behörden²⁰⁶, denen man auch mehr und mehr bestimmte Finanzkompetenzen einräumte²⁰⁷. Die Rechte der Bürgerschaft hingegen wurden in der Regenerationszeit insofern noch erweitert, als sie in Zukunft den Voranschlag zu prüfen hatte²⁰⁸ und ein Viertel derselben selbst die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen konnte²⁰⁹.

Der Wille der Bürger, wichtige Gemeindeangelegenheiten selbst zu entscheiden, trat immer wieder zutage. Als 1807 der Friedensrichter den Bürgern von Wellhausen das Recht, Förster und Wächter zu wählen, streitig machen wollte, da «... wurden diese» – wie das Protokoll der Gemeinde zu berichten weiß – «ent-

²⁰³ Gesetz über die Organisation der untern Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden, vom 11. 1. 1816, Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 64ff, § 5.

²⁰⁴ Ibidem, § 8.

²⁰⁵ Ibidem, § 13.

²⁰⁶ Nach § 5 des Gesetzes vom 11. 1. 1816; vergleiche dazu die Verfassung der Gemeinde Steckborn vom 11. 2. 1849, StATG, Gemeindereglemente (unnumeriert); Gemeindeorganisation von Rickenbach von 1844, BA Rickenbach IV; Reglement für die Bürgerschaft und Verwaltung der Stadtgemeinde Frauenfeld von 1833, StATG XV 402.

²⁰⁷ In Bischofszell bis 25 fl, mit Zustimmung der Zuzüger bis 50 fl, laut Reglement der Stadtgemeinde vom 8. 8. 1834; in Arbon bis 150 fl, laut Reglement vom 16. 2. 1845, beides StATG, Gemeindereglemente.

²⁰⁸ § 10 des Gemeindegesetzes vom 28. 1. 1832, Kantonsblatt I, S. 105.

²⁰⁹ § 173 der Kantonsverfassung vom 14. 4. 1831, Kantonsblatt I, S. 30.

rüstet und lieffen mit dem ganzen Gefolge darvon, und die Gemeinds Sizung wurde gestört und aufgehoben²¹⁰». Immer wieder mußten sich die Gemeinden gegen allzu eigenmächtige Beschlüsse ihrer eigenen Behörden wehren. Wo nämlich früher ein Rat die Geschäfte fast ganz allein besorgt hatte, nahm man auch jetzt wenig Rücksicht auf die Bürgerschaft. In Steckborn beschloß beispielsweise der Gemeinderat 1807 kurzerhand, die alte Gemeindemetzg abzureißen. Als ein Teil der Bürgerschaft verlangte, über dieses Geschäft hätten die Bürger selbst zu befinden, meinte der Rat, es wäre «... in jeder Hinsicht etwas Trauriges, wenn wir im vorliegenden Fall in Pflicht und Eid stehenden Gemeinds-Vorsteher, über etwas Nützliches, Zweckmäßiges und Nothwendiges decidieren würden ... wenn solches vorerst einer Gemeinde zur Prüfung und Sanction vorgelegt werden müßte, von welcher nichts als Unsinn zu erwarten ist²¹¹ ...». In Berlingen wiederum lehnte die Gemeindeverwaltung einmal ein Gesuch der Bürger um Verteilung von etwas Allmendland rundweg ab, und der Gemeindsverwalter erklärte vor der Versammlung, wenn man diesem Entschluß nicht zustimme, werde er die Geschäfte niederlegen und hinfest weder Steuern noch Frondienste leisten. Darauf aber entstand ein «... allgemeines Murren und laute Unzufriedenheit ...»; viele Bürger verließen die Gemeinde und sagten, «... daß, wenn sie ihre Stimme nicht frey geben dürften, sie hier nichts zu thun hätten²¹²».

Die Termine der Versammlungen änderten sich wenig. Vielenorts fanden noch die alten Bächtelis-, Lichtmeß- und Martinigemeinden und daneben die Ernte- und Herbstgemeinden statt. Wenn es eilte, konnten die Bürger jederzeit zusammengerufen werden. Einmal im Mai versammelten sie sich in Wellhausen schon morgens um sechs Uhr, um über die Annahme eines Ansässen zu beraten²¹³. Nicht selten traten die Ortsbürger nach den Generalversammlungen der Munizipalgemeinde zur Erledigung ihrer Geschäfte zusammen²¹⁴.

Fast unverändert blieben auch die zahlreichen Bestimmungen – aus denen später eigentliche Reglemente wurden –, die den geregelten Verlauf der Versammlungen bezweckten. Auf Nichterscheinen, Zuspätkommen und frühzeitiges Verlassen der Versammlung stand Buße²¹⁵. In Balterswil wurde immer noch «... jeder Bürger, der als Aussager aus den Gemeindeverhandlungen ertappt wird, das hätte verschwiegen bleiben sollen ... auf ein Jahr von der Gemeinde ausgeschlossen²¹⁶».

²¹⁰ BA Wellhausen, 12. 3. 1807, II.

²¹¹ 29. 4. 1807, StATG XV 408.1.

²¹² 25. 10. 1817, StATG XV 408.1.

²¹³ BA Wellhausen, 15. 5. 1804, II.

²¹⁴ So sind am 16. 3. 1808 «... bey gehaltener ganzer Gemeinde beider Orthen Felben und Wellhausen, und nach Beendigung der gemeinschaftlichen Geschäften, die Bürger von Wellhausen, über der Gemeinde Wellhausen besondere Geschäfte zu berichtigen ...», zusammengekommen. BA Wellhausen II.

²¹⁵ Reglemente der Ortsgemeinde Oberneunforn vom 2. 1. 1835 und der Ortsgemeinde Wilen vom 16. 1. 1838, StATG, Gemeindereglemente.

²¹⁶ BA Balterswil, 28. 3. 1819, IIb.

Auch wer in der Versammlung rauchte oder wer ohne Rock erschien²¹⁷, wer andern in die Rede fiel oder beim Sprechen sitzen blieb²¹⁸, wer sich nicht der Reihe nach setzte²¹⁹ oder mit bedecktem Haupte in der Versammlung saß²²⁰, wurde bestraft, und auch das «Schwören und Fluchen, auf den Tisch klopfen und dergleichen ...» war verboten²²¹.

Neu waren in der Regeneration vor allem jene Bestimmungen, die für gültige Gemeindebeschlüsse ein Quorum, meist drei Fünftel der Gesamtbürgerschaft²²², und in besonders wichtigen Angelegenheiten, wie Bürgeraufnahmen und Finanzgeschäften von größerer Tragweite, die Vorberatung durch eine Kommission verlangten²²³. Die größeren Gemeinden gingen mit der Aufstellung solcher Bestimmungen voran.

Gemeindebehörden und Gemeindebedienstete

Am Dualismus der Gemeindebehörden hat sich während Mediation und Restauration nichts geändert. 1803 wurde bestimmt, daß in jeder Munizipalgemeinde ein Gemeinderat, bestehend aus einem Ammann, zwei Statthaltern und mindestens acht, höchstens aber sechzehn weiteren Mitgliedern, gewählt werden sollte, und zwar aus jenen Kantonsbürgern, die über liegende Güter im Wert von mindestens 500 Franken verfügten. Eine Amtstracht gab es nun nicht mehr, wohl aber eine Titulatur; denn am untersten Ende der von den Großratsmitgliedern bis zum Friedensrichter herunter mit «Hochgeachtete-Hochgeehrteste, Hochgeachtete, Hochgeehrteste, Wohlehrwürdige-Hochgeehrteste, Hochgeehrte, Wohlgeehrte und Geehrte» Herren zu bezeichnenden Würdenträgern standen die Gemeinderäte, die noch mit «Achtbare Herren» anzureden waren²²⁴.

Die im Spätherbst 1803 gewählten Gemeinderäte waren wohl die zahlenmäßig stärksten, die es im Thurgau je gegeben hat. In Müllheim zählte er elf Mitglieder, nämlich acht aus der Ortsgemeinde Müllheim und je einen aus den Gemeinden Langenhart, Lamperwil und Lipperswil²²⁵. In Weinfelden gehörten ihm gar sechzehn Mann an, unter denen sich als Ammann der Altagent Sebastian Brenner,

²¹⁷ BA Müllheim, 2. 6. 1810, I.

²¹⁸ 12 x in Oberneunforn, laut Reglement vom 2. 1. 1835.

²¹⁹ BA Wellhausen, 2. 1. 1807, II.

²²⁰ BA Rickenbach, Reglement von 1844, IV.

²²¹ Reglement der Ortsgemeinde Wilen vom 16. 1. 1838.

²²² Reglement der Stadtgemeinde Frauenfeld vom 6. 2. 1844 und der Stadtgemeinde Dießenhofen vom 6. 2. 1846, StATG, Gemeindereglemente.

²²³ In Frauenfeld durfte nach dem Reglement vom 6. 2. 1844 auf Finanzgeschäfte von über 600 fl nicht sofort eingetreten werden; in Arbon erforderten Finanzgeschäfte von über 300 fl, Bürgerrechts- und Niederlassungsgesuche von Ausländern die Vorberatung durch eine Kommission, laut Reglement vom 16. 2. 1845, StATG, Gemeindereglemente.

²²⁴ Dekret über die Titulaturen vom 18. 9. 1804, Tagblatt III, S. 17ff.

²²⁵ BA Müllheim, 28. 12. 1803, VI.

alt Ratsschreiber Hans Ulrich Bornhauser, vier ehemalige Gemeindeverwalter und fünf alt Munizipalitätsräte befanden²²⁶.

Nun zeigte sich aber bald, daß diese schwerfälligen Behörden oft gar nicht als Ganzes operierten. Wo die einzelnen Gemeinden weit auseinander lagen, ließ man viele Geschäfte in den einzelnen Orten von den dortigen Gemeinderäten allein besorgen. So beschloß der Gemeinderat von Eschenz, in den die Gemeinden Nußbaumen und Hüttwilen je drei, Ürschhausen einen und Eschenz vier Mann absandten, wenn in einer Gemeinde so viele Frevelfälle vorgekommen seien, «daß die Bußen die Kosten ertragen mögen», so sollten die dortigen Gemeinderäte mit Zuzug eines Vertreters der andern Gemeinden Bußengericht halten²²⁷. Für die Aufsicht über Qualität und Gewicht des Brotes wurde zwar gesamthaft eine Kommission gewählt; hingegen wurden «... andere Policeyverordnungen, als Fleisch-Gschau, Feuer-Gschau, Fleisch-Schazung, Reinhaltung der Brunnen, Aufsicht über die Wacht ... den Gemeinde Räthen an denen Orthen, wo sie wohnbar sind, aufgetragen²²⁸». Da die Gemeinderäte von ihren Gemeinden, nicht von der Munizipalgemeinde besoldet wurden, hatten sie hier nicht einmal alle den gleichen Lohn; jene von Eschenz erhielten 48 x, die andern 1 Gulden Taggeld²²⁹.

Als nach zwei Jahren der gesetzliche Austritt eines Drittels der Gemeinderäte hätte erfolgen sollen²³⁰, benutzten etliche Gemeinden diesen Augenblick, um ihre Räte zu verkleinern, «weil solcher nicht mit Geschäften überlastet» sei – wie die Ermatinger meinten²³¹. 1816 wurde dann die Mindestzahl der Gemeinderäte von elf auf fünf herabgesetzt²³². In den Gemeinderat gehörten fortan – was auf die Erstarkung der Ortsgemeinden hinweist – die Vorsteher derselben, während bisher jener Bürger einer einfachen Gemeinde, der in den Gemeinderat gewählt war, ohne weiteres auch Vorsteher dieser Gemeinde war. Die Amts dauer betrug drei Jahre. Über die Reihenfolge des jährlich austretenden Drittels entschied das Los²³³.

Nach wie vor war der Posten eines Gemeinderates weit weniger begehrt als die dörflichen Ämter. Weil in Bischofszell nur die Gemeindeverwalter, nicht aber die von diesen Ämtern ausgeschlossenen Gemeinderäte «respectable Besoldungen» erhielten, war – wie der Friedensrichter 1804 berichtete – zu befürchten, «... daß man hier kein taugliches Subject findet in den Gemeindrath²³⁴». Hören wir noch eine Klage der Gemeinderäte von Lommis. Es ist – so meinten sie 1806 –

²²⁶ BA Weinfelden, 5. 12. 1803, B II 6.

²²⁷ BA Eschenz, 27. 7. 1805, IV.

²²⁸ BA Eschenz, 11. 3. 1809, IV.

²²⁹ BA Eschenz, 2. 12. 1803, IV.

²³⁰ Die Amts dauer betrug 6 Jahre; jedes zweite Jahr kam ein Drittel in Austritt, und zwar in der umgekehrten Reihenfolge der Wahl. Wiederwahl war möglich. Gesetz vom 17. 6. 1803, § 6, Tagblatt I, S. 168.

²³¹ BA Ermatingen, 18. 6. 1805, C 5.

²³² § 17 des Gesetzes vom 11. 1. 1816, Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 70.

²³³ § 20 des Gesetzes vom 11. 1. 1816; Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Brüder und Schwäger konnten nicht gleichzeitig im Gemeinderat sitzen.

²³⁴ Bericht vom 27. 11. 1804, StATG XV 402.

«... der Wunsch von uns allen, ganz entlassen zu werden, willen wir keine andere Geschäfte haben als was den Bürgern zu Lasten fällt, und darbey vil Müh und Verdruß leiden ...»; sie klagten auch, wie verdrießlich es sei, «... unter so villen Köpfen niemand Recht gethan zu haben, und des Tags per 40 x verdienen, und 40 x verzehren, und 40 x für die Reise und Kleidung-Verderben ...» zu brauchen²³⁵. 1816 mußte schließlich für die Gemeinderäte der Amtszwang eingeführt werden²³⁶.

Da während der Mediation der Vorsteher der einfachen Gemeinden in den Generalversammlungen gewählt wurde²³⁷, finden wir in dieser Zeit wenig Beamtewahlen in den Gemeinden. Häufig galten aber gleich alle Gemeinderäte einer einfachen Gemeinde als deren Vorsteherschaft²³⁸. So hieß es beispielsweise in Ermatingen noch 1849: «Die hiesigen Mitglieder des Gemeinderaths bildeten bisher zugleich die Verwaltungsbehörde²³⁹.» Wo, wie etwa in Weinfelden, die Munizipalgemeinde nur aus einer einfachen Gemeinde bestand, fungierte in dieser Zeit oft als einzige Behörde der Gemeinderat und nahm vorübergehend jene Einheitsgemeinde vorweg, die dann allerdings erst 1870 eingeführt wurde²⁴⁰.

Als leitende Dorfbeamte finden wir aber manchenorts noch während Jahren die alten Bürgermeister, häufig in ihrer früheren Zweizahl²⁴¹. Erst nach und nach, und vor allem dann seit dem Gesetz vom 11. Januar 1816, das den Vorsteher der einfachen Gemeinde zum Vertreter derselben im Gemeinderat bestimmte, setzten sich die neue Bezeichnung Gemeindvorsteher und die Einzahl durch. Häufig wählten die Gemeinden dazu aber noch einen oder zwei Verwalter, die die Aufsicht über die Gemeindegüter ausübten und zusammen mit dem Gemeindeoberhaupt die eigentliche Vorsteherschaft bildeten²⁴².

In größeren Gemeinden war aber die Gemeindeverwaltung komplizierter. In Frauenfeld wählte während der Mediation die Bürgerschaft aus einem Dreivorschlag des Gemeinderates den Präsidenten und in freier Wahl die übrigen drei Mitglieder der Vorsteherschaft. Während der Präsident für die Rechnungsführung und die Bürgerlisten verantwortlich war, besorgte der Seckelmeister alle Ausgaben, der Bauinspektor die Gebäulichkeiten und der Forstaufseher die Liegen-

²³⁵ 14. 5. 1806, StATG XV 410.2.

²³⁶ § 18 des Gesetzes vom 11. 1. 1816.

²³⁷ Wenn aus einer Gemeinde mehrere Bürger im Gemeinderat saßen, wählte die Gemeinde aus ihnen ihren Vorsteher. Wenn das einzige Mitglied einer Gemeinde aus dem Gemeinderat schied, hatte die Generalversammlung den Nachfolger aus dieser Gemeinde zu wählen. §§ 2, 55 und 59 des Gesetzes vom 17. 6. 1803.

²³⁸ In Kurzrickenbach wurde am 15. 2. 1804 die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat übergeben; in Egelshofen bildeten die fünf dortigen Gemeinderäte mit dem Gemeindsverwalter die Vorsteherschaft. BA Kreuzlingen, Abteilung Egelshofen, 3. 2. 1806 und 20. 1. 1807, I. In Wellhausen heißt es etwa am 31. 12. 1804: «Achte Sitzung des Gemeinderathes für der Gemeinde Wellhausen besondere und eigene Angelegenheiten ...», BA Wellhausen II.

²³⁹ StATG, Gemeindereglemente.

²⁴⁰ Siehe hinten S. 241.

²⁴¹ Siehe dazu BA Müllheim, 19. 1. 1804, I; BA Wellhausen, 20. 5. 1805, II; BA Horn, 21. 2. 1804, 11 O.

²⁴² Zwei Verwalter in Wellhausen, BA Wellhausen, 6. 6. 1826, II; drei Verwalter in Gachnang, laut Bericht vom 28. 11. 1831, StATG XV 407; zwei in Balterswil, 5. 3. 1829, StATG XV 407.

schaften²⁴³. Im allgemeinen war der Ortsvorsteher auch Rechnungsführer; er leitete die Versammlungen, vollzog in seiner Gemeinde die Anweisungen des Gemeinderates, führte die Bürgerlisten und wohnte zahlreichen Geschäften bei²⁴⁴ – kurz, er war, wie die Regierung später einmal sagte, eine Art Faktotum in der Gemeinde²⁴⁵.

Die damaligen Behörden nach Berufsgruppen zu gliedern ist fast unmöglich. Aber so viel kann mit Sicherheit gesagt werden: Weitaus am zahlreichsten in ihnen vertreten waren die Wirte. In Wäldi betrieben 1822 sowohl Vorsteher Ammann als auch Gemeindsverwalter Vögeli eine Wirtschaft; sie lagen in beständigem Streit miteinander, «... da ein jeder als Wirth die Gemeinds Versammlung in seinem Hause halten wolte²⁴⁶...». Es war sicher viel Wahres daran, wenn 1831 der Tierarzt Wiesmann von Oberneunforn in einer Petition zur neuen Verfassung klagte, daß «... bald in jeder Gemeinde der erste Vorsteher oder Einzüger nebst dieser Stelle die Wirtschaft betreibt ...». Das bringt viel Unglück in die Gemeinde, «... denn kein dringender Besuch, seye es um Rath zu erhollen oder etwas zu entrichten, darf ... ohne ein Glas Wein getrunken, abgethan werden²⁴⁷». Man glaubt, in Pestalozzis «Lienhard und Gertrud» zu lesen!

Auch durch die Gemeindebediensteten setzte sich die alte Gemeindeorganisation noch weit ins 19. Jahrhundert hinein fort. In Ermatingen wählte die Gemeinde in der Mediation nebst dem Gemeindsverwalter einen Seckelmeister, zwei Kirchenpfleger, den Gredmeister, vier Markter, Straßen- und Brunnenmeister, zwei Holzschauber, zwei Feuerschauer, einen Anfuhrmann, zwei Schätzer, zwei Nachtwächter und alle sechs Jahre den Gemeindewirt²⁴⁸. Die Bürgerschaft von Steckborn beschäftigte noch 1849 nebst den vielerlei Pflegern einen Weibel, zwei Eichmeister, Stadtküfer, Brunnenmeister, Förster, Feldwächter und Bannwart, Nachtwächter, Stadtwächter, Stadtknechte, Mesmer, Mauser und Schiffsleute²⁴⁹. Gemeinden, die über besondere Einrichtungen, über Brücken und Märkte verfügten, wählten dazu ihre Beamten und Zoller²⁵⁰. In größeren Gemeinden wurde nach

²⁴³ Reglement vom 27. 8. 1810, StATG XV 402.

²⁴⁴ Vergleiche §§ 56 bis 58 des Gesetzes vom 17. 6. 1803, § 9 des Gesetzes vom 11. 1. 1816 und § 16 des Gemeindegesetzes vom 28. 1. 1832; er wohnte den Obsignaturen und Aperturen, Vermögensbeschreibungen und obrigkeitlichen Teilungen sowie Fertigungen, den Not- und Fallimentsgantten bei, ferner den Schätzungen in Rechtstreitsfällen usw.

²⁴⁵ Bericht über die Zustände in der Gemeinde Üblingen, 17. 5. 1862, StATG XV 402a.

²⁴⁶ Klage des Vorstehers vom 21. 2. 1822, StATG XV 407.

²⁴⁷ StATG IV 61.3; in Romanshorn befanden sich 1849 unter den 31 Wirten sämtliche 7 Gemeinderäte, nebst Bürger- und Altbürgerpräsident, Altammann, Weibel und Altweibel. Archiv der Munizipalgemeinde, Protokolle 1849 bis 1859, 4. 10. 1849.

²⁴⁸ BA Ermatingen, 20. 4. 1804, C 5.

²⁴⁹ Verfassung der Gemeinde Steckborn vom 11. 2. 1849, StATG, Gemeindereglemente.

²⁵⁰ Weinfelden hatte nach wie vor Mühlen- und Brückenkommission sowie den Müller. BA Weinfelden, 15. 11. 1804, B II 6. Frauenfeld hatte Kauf- und Schmalzhauszoller und verpachtete jährlich den Stadtzoll an den meistbietenden Bürger. Reglement von 1833, StATG XV 402.

und nach die Wahl der meisten Bediensteten der Vorsteherschaft übertragen. Die sinnvolle Einrichtung der Weibergemeinde kam allmählich in Vergessenheit. 1805 wurde in Wigoltingen die Hebamme von der Bürgerschaft selbst gewählt, weil es 1799 unter den Weibern zu Intrigen gekommen sein soll²⁵¹; und als man 1840 in Horn eine Hebamme wählen mußte, beschloß man nur noch, «... jeder Verheiratete soll zu Hause seine Frau um ihre Meinung befragen ...»; also instruiert, erschienen dann die Männer an der Gemeinde²⁵². Allmählich wurde die Zahl der Gemeindebediensteten in den Ortsgemeinden kleiner. Die mit den Aufgaben der bäuerlichen Wirtschaft beschäftigten Beamten – Hirt und Zäuneschauer, Markter und Vierer – wurden seltener. Zahlreiche Aufgaben, wie jene des Fächters, der Brotschauer und Fleischschätzer, vielenorts aber auch die mit der Feuerpolizei zusammenhängenden Anstellungen und der Posten der Hebamme, wurden von der Munizipalgemeinde vergeben. Weibel und Schreiber stellten Orts- und Munizipalgemeinde oft gemeinsam an. Förster und Wächter wurden schließlich die beiden wichtigsten Bediensteten der Ortsgemeinde, neben denen der Brunnenmeister vielleicht noch am häufigsten vorkam.

Beurteilung und Maßregelung von Gemeindebeamten

Die Ungewohnheit der Aufgaben und die Abneigung gegen staatliche Aufträge haben gelegentlich bei den Gemeinderäten eine recht nachlässige Besorgung der Geschäfte zur Folge gehabt. Als Bezirksstatthalter Sauter von Arbon 1809 sein Verzeichnis der Heimatlosen einsandte, bemerkte er: «Die Indolenz der Gemeinderäte über diesen Gegenstand – sowie über manch anderen – ist nicht zu begreifen²⁵³.» Auch Statthalter Kesselring von Weinfelden klagte: «Es ist wahrhaft traurig, wie gleichgültig Gemeindsbehörden in Erfüllung der ihnen erteilten Aufträge sind, und wären dieselben noch so wichtig, so kann man nur mit vieler Mühe etwas von ihnen erhalten²⁵⁴.» Am meisten scheint die Handhabung der niederen Polizei, und namentlich die Aufsicht über Maß und Gewicht und den Verkauf der Lebensmittel, vernachlässigt worden zu sein²⁵⁵. Gingene die Klagen gegen Gemeinderäte vor allem von ihren Auftraggebern und Aufsichtsorganen aus²⁵⁶ – wobei uns aber kein Fall von Bestrafung bekannt geworden ist –, so stammten die Beschwerden gegen die Gemeindesvorsteher, die der Staatsaufsicht fast ganz ent-

²⁵¹ G. Amstein, Wigoltingen, S. 343.

²⁵² Archiv der Munizipalgemeinde Horn, 3. 3. 1840, I.

²⁵³ 16. 7. 1809, StATG, Verzeichnis der Heimatlosen.

²⁵⁴ 23. 8. 1809, StATG, Verzeichnis der Heimatlosen.

²⁵⁵ Vergleiche dazu den Bericht des Bezirksstatthalters Steckborn vom 24. 8. 1833, StATG XV 407.

²⁵⁶ Die Aufsicht über die Gemeinderäte übte der Distriktsgerichtspräsident, der in der Restauration Oberamtmann genannt wurde, aus. Vergleiche dazu § 24 des Gesetzes vom 17. 6. 1803, Tagblatt I, S. 189, sowie § 39 des Gesetzes vom 11. 1. 1816.

zogen waren, immer aus den Gemeinden selbst; denn den Bürgern stand in Bürgerrechts- und Gemeindegutsangelegenheiten der Rekurs an die Regierung offen²⁵⁷. Bei allen Klagen und Rekursen bestand der erste Schritt der Regierung in der Anhörung der beiden Parteien. Betrafen die Klagen leichtere Verletzungen der Gesetze, begnügte sie sich mit der bloßen Aufhebung und Richtigstellung der diesbezüglichen Beschlüsse²⁵⁸. In schlimmeren Fällen ließ es aber die Regierung nicht bei dieser Korrektur bewenden. Die von den Gemeinden Bichelsee, Halden und Schönenberg 1806 getroffenen Bürgerannahmen von Fremden wurden von der Regierung nicht nur annulliert, sondern es wurde diesen Gemeinden, da ihr Verhalten als «besonders ahndungswürdig und unordentlich» galt, zudem noch das obrigkeitliche Mißfallen ausgedrückt²⁵⁹. «Die höchste Mißbilligung» mußte sich etwa auch die Gemeinde Matzingen sagen lassen, wo es in einer Gemeindeversammlung zu Schlägereien gekommen war²⁶⁰. Weitaus die meisten Rekurse betrafen aber eigenmächtige und unordentliche Verwaltung der Gemeindegüter. Eine gewisse autoritäre Verwaltungsführung stellen wir namentlich in kleinen Gemeinden fest, wo der Vorsteher oft der einzige war, der etwas von Rechnungsführung verstand. So klagten 1829 einige Bürger von Balterswil gegen ihren Gemeindevorsteher, er verfüge eigenmächtig über das Gemeindegut und erwidere bei Klagen jeweils nur, «... es stehe ihm als Sekelmeister zu, hierüber nach seinem eigenen Gutfinden zu verfahren». «Die Gemeindrechnungen» – so hieß es weiter in der Beschwerde – «wurden bisher nur verlesen, und da keine Bürger vorhanden sind, die hinlängliche Einsicht in das Rechnungsfach besizen, bis dahin ununtersucht gutgeheißen²⁶¹...» 1827 klagte auch die Gemeinde Roggwil gegen ihren Vorsteher, den Altammann Hasler, er habe «... seit circa 20 Jahren, während seiner ganzen Amts dauer, weder über das einte noch über das andere nicht eine einzige Rechnung ...» abgelegt²⁶². Bei der Untersuchung stellte die Regierung fest, es könne dem Angeschuldigten «... nicht sowohl ein strafbares Verfahren, als vielmehr nur Mangel an strenger Ordnungsliebe zur Last ...» gelegt werden. Er wurde von der Anklage einer gefährdeten Verwaltung freigesprochen, doch wurde ihm wegen Unterlassung der jährlichen Rechnungsablage das obrigkeitliche Mißfallen ausgedrückt. Ausstehende Anlagen, die er nicht mehr eintreiben konnte, hatte er der Gemeinde aus seinem Sack zu bezahlen. Die Gemeinde wurde außerdem auf-

²⁵⁷ Vergleiche dazu § 4 des Gesetzes vom 3. 5. 1806, § 54 des Gesetzes vom 17. 6. 1803, § 23 des Gesetzes vom 27. 1. 1812 und § 6 des Gesetzes vom 11. 1. 1816.

²⁵⁸ So wurde 1824 die Gemeinde Balterswil, die eine Bürgerrechtseinkaufstaxe in die konfessionellen Fonds verteilt hatte, angewiesen, diese Summe allein in den Gemeindefonds zu legen. StATG 30052, § 2406.

²⁵⁹ 4. 6. 1806, StATG XV 411.7; StATG 3008, § 1122.

²⁶⁰ StATG 30040, § 2201.

²⁶¹ 5. 3. 1829, StATG XV 407; ähnliche Klagen gegen den Vorsteher von Wäldi, 21. 2. 1822, und Landschlacht, 13. 5. 1818, StATG XV. 407.

²⁶² 30. 5. 1827, StATG XV 407.

gefordert, hinfert sparsamer umzugehen, worunter namentlich zu verstehen war, «... daß Gänge in größere Entfernung so viel thunlich vermieden, und die Bewirthung des Gemeinderaths bey seinen Zusammenkünften auf allgemeine Rechnung unterbleibe²⁶³ ...».

Die schwerwiegendste Bestrafung, die die Regierung über einen Gemeindebeamten verhängen konnte, war die Amtsenthebung und gegebenenfalls die Überweisung zur strafrechtlichen Aburteilung. Die Suspension des Vorstehers Leonhard Keßler von Lustdorf ist aber der einzige diesbezügliche Fall in dieser Epoche, der uns bekannt ist. 1822 beklagten sich einige Bürger dieser Gemeinde, daß er «... noch niemalen über die besonders wichtigen Einnahmen und Ausgaben Rechnung gezeigt ...» habe; es seien aber «... Häuser gekauft und verkauft worden, es ist Geld aufgenommen worden ...», aber eine Rechnung, «... damit man auch wieder wie ehemals wüsse, ob unsere Sache vorwärts oder rückwärts gehe ...», habe man nie zu sehen bekommen, obwohl sie wiederholt verlangt worden sei²⁶⁴. Die Regierung beauftragte darauf den Kreisamtmann Bachmann von Thundorf mit der Untersuchung der Rechnungsverhältnisse in dieser Gemeinde. Dieser stellte fest, daß Keßler der Gemeinde im ganzen 1408 fl 38 x schuldete. Er wurde wegen ungetreuer Verwaltung des ihm anvertrauten Guts zur Verantwortung und Bestrafung vor das Amtsgericht gezogen²⁶⁵. Ferner beschloß die Regierung, nachdem sie festgestellt hatte, «... daß in Lustdorf die Ordnungslosigkeit in Gemeindesachen sehr starke Wurzeln gefaßt habe ...», die Gemeindegutsverwaltung sei «... von nun an, und für solange, bis dieselbe in das Geleise der gehörigen Ordnung wieder zurückgebracht seyn wird, der unmittelbaren obrigkeitlichen Leitung ...» unterworfen. Sie bestimmte zwei Gemeindegänger zu Interimsverwaltern unter der direkten Aufsicht des Kreisamtmanns. Sie hatten ihm monatlich Bericht zu erstatten; Beschlüsse der Bürgerschaft konnten erst vollzogen werden, wenn der Kreisamtmann seine Zustimmung gegeben hatte²⁶⁶. Diese Bevormundung dauerte bis 1830 fort.

4. Die Aufgaben der Gemeinden

In der Zeit von 1803 bis 1830 wurde den Ortsgemeinden mehr und mehr die Führung der meisten ihrer früheren Aufgaben wieder eingeräumt. Die Munizipalgemeinden hingegen beschränkten sich seit der Restauration weitgehend auf die Vollziehung der staatlichen Aufträge, auf die Handhabung der niederen Polizei

²⁶³ StATG 30051, § 854.

²⁶⁵ StATG 30040, § 1342.

²⁶⁴ 24. 4. 1822, StATG XV 408.1.

²⁶⁶ StATG 30040, § 1341.

und die Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze. Das Schwergewicht lag, namentlich wo die Ortsgemeinden weit auseinander lagen, eindeutig bei den Ortsgemeinden; sogar die Geschäfte der Munizipalgemeinden wurden oft ortsgemeindeweise besorgt. Eine überall verbindliche Kompetenzausscheidung erfolgte nicht, und manche Geschäfte wurden hier von der Munizipalgemeinde, dort aber von der Ortsgemeinde besorgt. Für die jeweilige Kompetenzausscheidung spielten auch die historischen Gegebenheiten eine Rolle.

Die Aufgaben der Munizipalgemeinde

Im Dienste des Staates hatten die Munizipalgemeinden in erster Linie den *Steuerbezug* zu besorgen. Während 1803 eine Vermögenssteuer von zwei vom Tausend²⁶⁷ und 1804 daneben noch eine Grundsteuer von eins vom Tausend erhoben wurde²⁶⁸, beschränkte sich der Staat seit 1805 darauf, die Steuersumme auf die Gemeinden nach dem steuerbaren Vermögen derselben zu verlegen; die Repartition auf die Bürger überließ er den Gemeinden²⁶⁹. Wenn spätere Dekrete auch vorschrieben, daß bei der Repartierung Kapital, Grundeigentum und Gewerbeertrag in billigem Verhältnis zu berücksichtigen seien²⁷⁰, so waren die Gemeinden in der Veranlagung und Bezugsweise der Staatssteuern doch ziemlich frei²⁷¹. Meistenorts wurden Kommissionen zur Vermögensschätzung gewählt. Sie zählte in Utzwil beispielsweise fünfzehn Mitglieder. Jene, die mit ihrer Schätzung nicht einverstanden waren, sollten – nach dem Bericht der Gemeinde – «... noch nicht gehalten seyn, diese Taxation anzunehmen, sondern ihr Vermögen selbst, zwar aber beim körperlichen Eyd, angeben und bestimmen²⁷²...». Zur Steuerrepartierung wurden oft auch die Ansässen beigezogen²⁷³. Die Veranlagung geschah auf ganz verschiedene Weise. 1811 meinte die Finanzkommission, es würden in den Munizipalgemeinden ganz unterschiedliche Steuersysteme gehandhabt: «In Gemeinden, wo wenig oder gar keine Capitalisten sind, wird die Steuer nach dem Cadaster-Fuß verlegt, in andern, wo Capitalisten sind, wird eine auf freiwilliger Angab sich gründende Vermögenssteuer bezogen, und in vielen herrscht hierüber ein zusammen gesetztes System²⁷⁴.» Wo die Steuern auf den Grundbesitz verlegt wurden, da galt der Grundsatz, «... daß bey Grundanlagen die

²⁶⁷ Dekret vom 16. 6. 1803, Tagblatt I, S. 153 ff.

²⁶⁸ Gesetz vom 16. 5. 1804, Tagblatt II, S. 196 ff.

²⁶⁹ Dekret vom 10. 5. 1805, Tagblatt IV, S. 164 ff.

²⁷⁰ Dekret vom 10. 5. 1806, Tagblatt V, S. 201 ff.; das Dekret vom 12. 10. 1814 schrieb vor, daß Kapitalien und unverschuldete Liegenschaften zum ganzen, gerichtlich verpfändete Güter aber zum halben Wert versteuert werden mußten und der Erwerb nach seinem Ertrag von 15 x bis zu 5 fl belangt werden konnte. Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 135 ff.

²⁷¹ Vergleiche dazu E. His, Staatsrecht I, S. 590.

²⁷² Bericht der Gemeinde vom 5. 3. 1808, StATG XV 410.2.

²⁷³ BA Müllheim, 15. 11. 1809, I.

²⁷⁴ Bericht vom 18. 3. 1811, StATG XV 410a.

Güter dort besteuerbar sind, wo sie liegen²⁷⁵». Gelegentlich wurde die Steuer-
summe von der Munizipalgemeinde einfach auf die Ortsgemeinden abgeteilt und
diesen der Bezug überlassen. In der Munizipalgemeinde Üßlingen wurde 1805
beispielsweise das Steuerkontingent von 270 fl so verteilt, daß Üßlingen 167 fl,
Buch 53 fl und Warth 50 fl erhielten²⁷⁶. Hie und da suchten Munizipalgemeinden
um Reduktion ihres Steuerbetreffnisses nach. Arbon gab beispielsweise 1814 vor,
sein Vermögen sei um 100 000 fl zurückgegangen, und Zihlschlacht bat 1815 um
eine Ermäßigung, weil sich einige vornehme Töchter nach auswärts verheiratet
hätten²⁷⁷.

An indirekten Steuern hatten die Gemeinderäte die Hundesteuer und die Ge-
tränkesteuer zu beziehen²⁷⁸. Sie nahmen auch die für die Brandassekuranz nötige
Numerierung der Häuser vor, schätzten dieselben und führten bei Brandfällen die
Repartition der ihnen von der Finanzkommission abgeforderten Summe durch²⁷⁹.

Eine schwere Belastung stellten für die Gemeinden bis 1815 die *militärischen Aufgaben* dar. Im eidgenössischen Feldzug von 1805 und bei den Durchmärschen
der Alliierten in den Jahren 1813 und 1814 wurden die Munizipalgemeinden noch
einmal stark mit Einquartierungen und Requisitionen heimgesucht. 1805 mußten
die Truppen vorerst noch von den Gemeinden verpflegt werden, wofür sie aber
entschädigt wurden²⁸⁰. Als dann die Verpflegung privaten Lieferanten übertragen
wurde, hatten die Gemeinden die Lebensmittel nur noch an bestimmten Etappen-
plätzen abzuholen und der Truppe Schlafstätten, Gelegenheit zur Zubereitung der
Verpflegung, Holz und Licht für Wachtstuben, Arrestlokale usw. zur Verfügung
zu stellen²⁸¹. Die Verteilung der Soldaten durch die Gemeinde hatte «... nicht nur
hinsichtlich des Vermögens des Bürgers allein, sondern auch nach Maßgabe des
Raumes seiner Wohnung ...» zu geschehen²⁸². Beim Durchmarsch der Alliierten
im Dezember 1813 und in den ersten Monaten des Jahres 1814 klappte aber dieses
Etappensystem nicht mehr, und die Verpflegung der Truppe basierte fast voll-
ständig auf Requisitionen. Damals lieferten die thurgauischen Gemeinden insgesamt
1957 Mundportionen für Offiziere und 40025 für Gemeine, ferner 10995 Hafer-
und 10635 Heurationen, 667 Wagen und 1601 Pferde für Fuhrten, 159½ Zentner
Stroh, 151 Pfund Kerzen, 77 Pfund Brennöl und 66½ Klafter Holz²⁸³. Die

²⁷⁵ Regierungsentscheid vom 28. 2. 1807, StATG XV 410a; vergleiche dazu § 8 des Gesetzes vom 6. 3. 1849, Kantonsblatt V, S. 326.

²⁷⁶ Gutachten der Finanzkommission vom 25. 11. 1808, StATG XV 410a; ähnlich in Pfyn 1806, wo Pfyn 124 fl, Dettighofen 30 fl, Lanzeneunforn 34 fl, Herdern 34 fl und Weiningen 68 fl erhielten. BA Pfyn, 17. 12. 1806, II.

²⁷⁷ Petitionen vom 23. 10. 1814 und 10. 6. 1815, StATG XV 410a.

²⁷⁸ Dekrete vom 8. 12. 1803, Tagblatt II, S. 85, und 21. 12. 1812, Tagblatt X, S. 156.

²⁷⁹ Gesetz vom 13. 3. 1806, Tagblatt V, S. 28ff.

²⁸⁰ Schreiben des Oberkriegskommissärs vom 22. 9. 1805, StATG 44631.

²⁸¹ Verordnung vom 19. 11. 1805, Tagblatt IV, S. 255ff.

²⁸² StATG 3007, § 2757.

²⁸³ Laut Borderau vom 30. 3. 1816, StATG 44635.

Kosten wurden auf alle Munizipalgemeinden repartiert²⁸⁴. Was entfernter liegende Gemeinden nicht in Naturalien an die Depots am Untersee und im Bezirk Dießenhofen beitrugen, hatten sie in Geld zu bezahlen, wobei eine Mundportion für Offiziere zu 30 x, für Gemeine zu 15 x, der Zentner Heu zu 1 fl 30 x und die vierspännige Fuhr pro Tag zu 6 fl angeschlagen wurden²⁸⁵.

Nicht weniger drückte die Munizipalgemeinden in dieser Zeit die Anwerbung von Rekruten für die vier laut Kapitulation vom 27. September 1803 in französische Dienste zu stellenden Schweizerregimenter. Immer wieder wurden die Kantone aufgefordert, die Werbungen voranzutreiben. 1807 wußte man sich schließlich im Thurgau nicht mehr anders zu helfen, als daß man auf die Munizipalgemeinden bestimmte Kontingente abteilte, die sie innert bestimmter Frist zu stellen hatten. In den Bezirken Bischofszell und Tobel beschloß man beispielsweise, jede Munizipalität habe acht Mann zu liefern²⁸⁶. In den Gemeinden wurde die ledige Mannschaft zusammengerufen, die Gemeinderäte malten ihr in verlockenden Farben den Dienst in fremden Ländern vor und suchten die jungen Leute zum Eintritt zu bewegen. Im März 1807 konnte die Regierung dem französischen Botschafter melden: «Die sammtlichen Gemeinden wetteifern, um von Stund an durch ahnsehnliche Prämien, die sie auf eigene Rechnung dem Handgeld beylegen, Rekruten zu erhalten²⁸⁷.» Alle Mittel waren den Gemeinden recht. In Homburg bewirtete man die Mannschaft mit Wein und Brot, und jene, die sich meldeten, wurden eine Nacht lang mit Trinken freigehalten²⁸⁸. In Weinfelden gab man jedem, der für vier Jahre unterschrieb, anderthalb Louisdor²⁸⁹. Wo Geld und Wein nichts nützten, versuchte man es auch mit Drohungen. So klagte der Heimatlose Caspar Schädler in Gottshaus, «... daß der dortige Gemeinderath seine Mutter und ihn anhalten wolle, innert 10 Tagen die Gemeinde zu räumen, wenn er sich nicht gefallen lasse, für die Gemeinde in den Dienst der französischen Schweizerregimenter zu treten, in welchem Falle hingegen ihm und seiner Mutter das Gemeinsbürgerrecht zugesichert würde²⁹⁰». Bis zum 4. Oktober 1808 hatten so die Gemeinden dreihundertachtundsiebzig Rekruten gestellt²⁹¹. 1810 wiederholten sich die gleichen Geschäfte, da der Landammann der Schweiz im Januar die Regierung aufforderte, bis Mai hundertfünfundachtzig Mann anzuwerben²⁹². Die Munizipalgemeinden

²⁸⁴ Abrechnung in StATG 44636.

²⁸⁵ 18. I. 1815, StATG 44638.

²⁸⁶ Bericht der Munizipalgemeinde Sulgen vom 9. 5. 1807, StATG 44820.

²⁸⁷ 7. 3. 1807, StATG 44820.

²⁸⁸ 17. 3. 1807, StATG 44820.

²⁸⁹ BA Weinfelden, 5. 3. 1807, B II 6.

²⁹⁰ StATG 30014, § 710.

²⁹¹ Tabelle der thurgauischen Werbekommission vom 4. 10. 1808, StATG 44820; die Regimentswerber hatten in dieser Zeit 295 Mann angeworben.

²⁹² Ibidem, Brief vom 14. I. 1810.

Frauenfeld, Weinfelden, Steckborn, Berlingen, Bischofszell, Neukirch an der Thur, Egnach und Dießenhofen hatten am meisten, nämlich je vier Mann, zu stellen. Pro Rekruten erhielten die Gemeinden 2 Neutaler Anbringgeld, die der Kanton jedem, der einen Mann anwarb, auszahlte²⁹³. Im April zeigte sich, daß noch achtzehn Gemeinden mit der Erfüllung ihrer Pflicht im Rückstand waren. Hugelshofen, Märstetten, Egelshofen und andere schuldeten noch zwei, Güttingen und Scherzingen gar drei Mann. Sulgen, das statt drei nur zwei Mann stellte, erklärte rundweg, daß es «... sich für Stellung des 3 ten Manns nichts mehr bekümmern werde²⁹⁴». Diese Werbungen kamen die Gemeinden teuer zu stehen. Für die vom 1. Dezember 1809 bis zum 31. Mai 1810 von den Gemeinden insgesamt angeworbenen hundertdreiundsechzig Rekruten hatten sie 21 516 fl an Prämien aufgewendet, was pro Rekruten 132 fl ergab²⁹⁵.

Von 1811 bis Ende 1813 wiederholten sich diese Werbungen noch dreimal²⁹⁶. Aber die Reservoir waren längst ausgeschöpft. 1812 meinte die Militärikommission, in Zukunft würde «... die erforderliche Mannschaft selbst mit den beträchtlichsten Geldaufopferungen kaum mehr aufzutreiben seyn²⁹⁷...». Nach dem Dekret vom 23. Dezember 1812 kamen zahlreiche Gemeinden mit dem Gesuch ein, man möge ihnen diesen und jenen Nichtsnutz und Verschwender als Rekruten abnehmen²⁹⁸. Vollends ins Stocken kam die Rekrutierung anfangs 1813, als sich die Niederlage Napoleons herumzusprechen begann. So berichtete Statthalter Sauter von Arbon am 21. Februar: «Diese Werbungen sind wohl sehr drückend für die Gemeinden ... die unseligen und unverschämten Gerüchte, die im Umlauffe sind, als seye die französische Macht ganz zu Boden, erschwehren solche auch sehr²⁹⁹...» Im September 1813 hörten diese traurigen Geschäfte schließlich auf.

In der Mediation bildeten die Munizipalgemeinden aber auch die Stellungsbezirke für die thurgauischen Truppen. Die Gemeinderäte nahmen Verzeichnisse ihrer zwischen achtzehn und vierzig Jahre alten Bürger auf³⁰⁰, und nach diesen Beständen wurden die viertausend Mann Elitetruppen auf die Gemeinden repariert. Dabei erhielt die Munizipalgemeinde Fischingen mit hundertvierundvierzig

293 Vergleiche das Dekret vom 4. 10. 1808, Tagblatt VII, S. 74.

294 3. 4. 1810, StATG 44820.

295 StATG 44820, Abrechnung vom 13. 6. 1810.

296 Laut Zirkular vom 25. 10. 1811, StATG 44824, hatte der Thurgau bis Ende des Jahrs 230 Mann zu stellen. Nach der neuen Kapitulation von 1812 wurden wieder bestimmte Kontingente auf die Kantone abgeteilt. Fortan räumte man den Gemeinden gewisse Termine ein, bis zu welchen sie jeweils einen Teil ihres Kontingentes abzuliefern hatten. Vergleiche dazu das Zirkular vom 12. 10. 1812 und das Verzeichnis der von April 1813 bis März 1814 zu stellenden Rekruten, StATG 44824; ferner das Dekret vom 27. 5. 1812, Tagblatt X, S. 26ff.

297 17. 2. 1812, StATG 44824.

298 Dekret betreffend Ablieferung junger Männer von unsittlicher Lebensführung in Kriegsdienste, Tagblatt X, S. 103ff.

299 StATG 44824.

300 Dekret vom 18. 5. 1804, Tagblatt II, S. 211ff; Vollziehungsverordnung vom 11. 7. 1804, Tagblatt III, S. 221.

das größte, Gottlieben mit sechzehn Mann das kleinste Kontingent zugewiesen³⁰¹. Aus der ledigen Mannschaft hatten die Gemeinderäte durch Freiwillige oder durch das Los das zugewiesene Kontingent zu bilden³⁰². Unvermögenden Bürgern hatte die Gemeinde bei der Anschaffung der Ausrüstung beizustehen³⁰³. Darüber klagte 1814 die Gemeinde Homburg: «Für unsere arme Gemeinde, ja für ein armen Bürger, ist es eine zu große Last, Mondierung und Armadur aus eigenen Kosten anzuschaffen³⁰⁴.» In der Restauration wurden dann die Gemeinden von solchen Geschäften weitgehend befreit³⁰⁵.

Zahlreich – aber wenig geschätzt³⁰⁶ – waren die Verrichtungen der Gemeinderäte auf dem Gebiet der *niederen Polizei*. Sie übten die Aufsicht über die Fremden und reisenden Handwerksburschen aus³⁰⁷, die bei einem Aufenthalt von mehr als drei Tagen ihre Pässe oder Wanderbücher zu hinterlegen oder Bürgschaft zu leisten hatten³⁰⁸. Namentlich galt die Aufmerksamkeit auch dem Umgang dieser Gesellen mit Weibspersonen³⁰⁹. Armen Handwerksburschen teilten die Gemeinden einen Zehrpfennig aus³¹⁰. Fremde Bettler «... und Vagabunden, Marktschreyer, Bärenführer, herumziehende Spielleute, Spielhalter – ferner: Scherenschleifer, Korb- und Wannenmacher, Löther und Geschirrhändler ...» und der gleichen Leute, die sich über keine Patente ausweisen konnten, waren an die Grenze zu führen³¹¹. Steuersammler und Hausierer hatten ihre Briefe vorzuweisen. Über die Dorfwachen übten die Gemeinderäte die Aufsicht aus, und sie führten – was in diesen unruhigen Zeiten nicht selten nötig wurde – die Betteljagden durch. Als beispielsweise die Regierung von Zürich auf den 13. Oktober 1803 eine Betteljagd ansagte, wurden die angrenzenden Munizipalgemeinden von der thurgauischen Regierung angewiesen, Wachen aufzustellen, um das Gesindel am Eintritt zu verhindern, die Thurgauer darunter aber in Empfang zu nehmen und in ihre Heimat zu geleiten. Vagabunden aus Deutschland sollten nach Konstanz geführt werden, weshalb die Stadt von der bevorstehenden Jagd avisiert wurde³¹². Bei der eidgenössischen Betteljagd, die vom 10. bis 12. Dezember 1804 durchgeführt wurde, hatten die Munizipalgemeinden pro Bezirk eine Streife von

³⁰¹ Dekret vom 11. 1. 1805, Tagblatt III, S. 230ff.

³⁰² Verordnung vom 11. 1. 1805, Tagblatt III, S. 235.

³⁰³ Dekret vom 30. 9. 1805, Tagblatt IV, S. 237.

³⁰⁴ StATG IV 61.1.

³⁰⁵ Vergleiche dazu das Gesetz vom 9. 1. 1818, Offizielle Sammlung der Gesetze I, S. 284ff.

³⁰⁶ Am 18. 4. 1810 meldete Distriktspräsident Sauter von Arbon: «Nichts würde in seinen Folgen wohlthätiger auf das allgemeine würken, als die durchgängige Handhabung der niederen Polizei ... wie das Gesetz vom 17. May 1808 solche vorschreibt – allein dieses Gesetz bleibt beynahe in allen seinen Punkten durchaus unbefolgt ...», StATG 45520.

³⁰⁷ Vergleiche für das Folgende die Gesetze über die Handhabung der niederen Polizei vom 17. 5. 1808, Tagblatt VII, 24ff., und 16. 12. 1835, Kantonsblatt II, S. 227ff.

³⁰⁸ Vergleiche auch das Dekret vom 30. 6. 1818, Offizielle Sammlung I, S. 373.

³⁰⁹ Vergleiche auch das Dekret vom 18. 12. 1809, Tagblatt VIII, S. 50ff.

³¹⁰ Nach dem Dekret vom 30. 6. 1818 geschah die Austeilung nur noch in einigen wenigen Gemeinden, doch wurden die Auslagen auf alle Munizipalgemeinden repartiert.

³¹¹ § 21 des Gesetzes vom 17. 5. 1808.

³¹² StATG 45520.

sechs Mann zu stellen. Obwohl man die Vorbereitungen unter größter Verschwiegenheit traf, mußte der Distriktspräsident von Arbon nachher berichten: «... ein dem Gesindel günstiger Genius muß es gewarnt haben ... von oben herab und von unten herauf, und aus der Mitte des Landes kam nichts, das verdiente, bemerkt zu werden³¹³...» Für den Transport der gebrechlichen Armen hatte jede Munizipalgemeinde eine Bettelfuhr bereitzuhalten³¹⁴. Wie gewissenhaft die Gemeinden dieser Verpflichtung nachkamen, mag ein Vorfall aus Bischofszell zeigen, wo das Bettelfuhrwerk einmal samt der darin befindlichen Elenden Maria Mühlemann verunglückte, wobei das Fahrzeug auseinanderbrach und die Insassen längere Zeit sich ärztlich behandeln lassen mußte³¹⁵.

Die Gemeinderäte übten auch die Aufsicht über die Straßen aus³¹⁶. Sie sorgten dafür, daß sie für den Verkehr offen gehalten wurden, daß Gebäude und Bäume sich in gehörigem Abstand befanden, daß die Gräben geöffnet und zur Winterszeit gepfaded wurde. Das Kegelschieben auf den Straßen hatten sie – tempi passati! – zu verbieten. Sie übten die Baupolizei aus und wachten über die Reinhaltung der Brunnen und die Arbeit der dörflichen Brunnenmeister. Auch die Feuerschau und die Einhaltung der an alten Gemeindereglementen sich orientierenden kantonalen Feuerordnung war Sache der Gemeinderäte³¹⁷. Ferner sorgten sie für die Asteilung und Abnahme der Viehgesundheitsscheine in den Ortsgemeinden³¹⁸.

Ins weite Gebiet der Gewerbepolizei gehörte die Aufsicht über Maß und Gewicht³¹⁹. Die Gemeinden schafften sich zu diesem Zweck Muttermaße an³²⁰ und wählten da und dort Fächter sowie Gewichts- und Maßvisitatoren³²¹. In einigen Seegemeinden war nicht nur der verkaufte Wein vom Gemeindeküfer allein auszumessen, sondern auch durch den von Gemeinds wegen angestellten Fuhrmann an die Schiffslände zu führen. In Steckborn zahlte man ihm für das Fuder 1 fl 30 x³²². Auch das Gewicht von Fleisch und Brot war zu kontrollieren. Für die Fleischschau und die Taxation desselben in einen höheren und einen niederen Schlag, für die Untersuchung der Reinlichkeit in den Metzgereien und des Gesundheitszustandes des Schlachtviehs wurden Fleischschauer bestimmt, die mit den Viehärzten zu-

³¹³ 14. 12. 1804, StATG 45520.

³¹⁴ § 16 des Dekrets vom 30. 6. 1818 bestimmte dann, daß nur noch an einigen wichtigeren Punkten Bettelfuhren aufzustellen waren; die Kosten wurden auf alle Gemeinden verteilt.

³¹⁵ StATG 3007, § 2334.

³¹⁶ §§ 29 bis 36 des Gesetzes vom 17. 5. 1803.

³¹⁷ Gesetz vom 11. 12. 1806, Tagblatt VI, S. 22ff.

³¹⁸ Dekret vom 21. 4. 1812, Tagblatt X, S. 4ff.

³¹⁹ §§ 43 bis 47 des Gesetzes vom 17. 5. 1808; die alten Maße blieben in Kraft und waren am gleichen Ort wie bisher zu fechten.

³²⁰ Zirkulare an die Distriktspräsidenten vom 22. 7. 1804, StATG 45410.

³²¹ Zum Beispiel drei in Ermatingen, BA Ermatingen, 18. 1. 1804, C 5.

³²² Bericht des Gemeinderats vom 22. 8. 1810, StATG 45410.

sammenarbeiteten³²³. Ähnliche Funktionen übten die Brotschätzer in den Bäckereien aus. Überhaupt wachten die Gemeinderäte darüber, daß alle Ehehaftengewerbe, also Mühlen, Schmieden, Ziegelhütten, Bleichen, Wirtschaften, Pfistereien, Apotheken und Heilbäder, nur von jenen ausgeübt wurden, die ein von der Regierung ausgestelltes Patent besaßen³²⁴, und daß nur gelernte Metzger dieses Gewerbe betrieben. So bestimmte etwa der Gemeinderat von Müllheim, daß alle jene, die auf Mehrschatz Vieh ankauften, «... um solches auszuwegen, und nicht das gehörige Metzger Recht haben ...», 4 Franken Buße verfallen sein sollten; wer aber Vieh selbst aufgezogen hatte, durfte es auch schlachten³²⁵. Auch die schlauen Müller waren zu beaufsichtigen, damit sie das Mehl nicht befeuchteten und schwerer machten. Die Gemeinden waren daher gehalten, sich einen Probestahl anzuschaffen³²⁶. Die Mehlprixen wurden vom Gemeinderat nach dem Kornpreis der nächstgelegenen Märkte, der Brotprix aber nach dem Mehlprix festgesetzt³²⁷. An Markttagen hatten die Gemeinderäte für Ruhe und Ordnung, für Reinlichkeit, für rechtes Maß und Gewicht und bei Viehmärkten für das Vorhandensein der Gesundheitsscheine besorgt zu sein.

Gewerbe- und sittenpolizeiliche Aspekte vermengten sich bei den Gemeinderäten überlassenen Aufsicht über die Wirtschaften³²⁸. Sie achteten darauf, daß in den Gaststätten Ordnung bestand, und setzten die Polizeistunde fest. In Ermatingen bestimmte man beispielsweise, daß die Wirtshäuser vom 1. März bis letzten Oktober um zehn Uhr, vom 1. November bis Ende Februar um neun Uhr abends geschlossen werden mußten, und zwar bei 1 fl 20 x Buße für jeden Gast und 2 fl 40 x für den Wirt³²⁹. Um die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, hätten die Gemeinderäte Kontrollen und gelegentlich nächtliche Ronden durchführen müssen³³⁰. Aber diesem Gebot kamen sie nur selten nach, und noch 1847 erklärte der Gemeinderat von Lommis rundheraus, er weigere sich, das zu tun, «... und zwar aus dem Grunde, er habe am Tage so viele Mühe und Verantwortlichkeit beinahe ohne alle Entschädigung auf sich zu laden ... so daß er nicht geneigt seye, zu diesem allem noch die Ruhe der Nacht aufzuopfern³³¹». Das Übersitzen war daher im Thurgau ordentlich verbreitet; nur im Bezirk Weinfelden soll es nicht so schlimm gewesen sein, da, wie der Statthalter berichtete, «... der

323 §§ 53 bis 73 des Gesetzes vom 17. 5. 1808.

324 Vergleiche das Ehehaftengesetz vom 9. 5. 1810, Tagblatt VIII, S. 226ff.

325 BA Müllheim, 31. 8. 1805, VI.

326 §§ 74 bis 80 vom 17. 5. 1808.

327 § 76 vom 17. 5. 1808.

328 Dekret über die Wirtschaftspolizeiordnung vom 9. 5. 1810, Tagblatt VIII, S. 171ff.

329 BA Ermatingen, 7. 7. 1804, C 5.

330 Vergleiche § 18 des Dekrets vom 3. 10. 1832, Kantonsblatt I, S. 350ff., und § 23 des Dekrets vom 5. 3. 1847, Kantonsblatt V, S. 195ff.

331 Bericht des Polizeidepartements über die Vollziehung des Dekrets vom 5. 3. 1847, StATG 45420.

müde Landmann im Sommer das Bett suche, die jungen Leute aber zur Winters-Zeit der Galanterie in den Lichtstubeten obliegen, alte habituelle Bränzler und Möstler aber bei guter Zeit sich zur Ruhe begeben³³²». In der Regeneration erhielten dann die Gemeinderäte auch die Befugnis, die Wirtschaftspatente zu erteilen, und nun schossen die Pinten üppig ins Kraut; 1856 gab es bei achtundachtzigtausend Einwohnern elfhundertzweiundsiebzig Wirtschaften, also auf etwa sechsundsiebzig Personen eine³³³. Für Tanzanlässe, Vorführungen von Schaukunststücken und andere Lustbarkeiten außerhalb der üblichen Jahrmarkte und Kirchweihen hatten die Wirte die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Überhaupt wurden die Gemeinderäte neben den konfessionellen Sittengerichten zu eigentlichen Hütern der Frömmigkeit und der Moral. Im Bezirk Tobel hatten sie darauf zu achten, daß an Sonntagen das Vieh erst nach dem nachmittäglichen Gottesdienst ausgetrieben wurde und daß beim Kirchgang keine Störungen und keine Spötteleien zwischen den beiden Konfessionsparteien vorkamen³³⁴. Sie sorgten für die Nachtruhe, leiteten Nachtschwärmer vor das Friedensgericht und konnten im Einverständnis mit den Pfarrherren die Sonntagsarbeit bewilligen³³⁵. Als sich in Weinfelden einmal der Pfarrer über zunehmende Unsittlichkeit und über Geringschätzung der Religion im Sonntagsgottesdienst und in der Nachtschule beschwerte, beschlossen die Gemeinderäte, in der Kirchenlehre eine Visitation durchzuführen und die Nachtwächter anzuweisen, daß die Nachtschüler nach Hause geschickt würden. Den Pfarrer baten sie außerdem, er möge die Konfirmanden nach Geschlechtern getrennt unterrichten³³⁶.

Endlich stand den Gemeinderäten auch die gesamte Flurpolizei zu. Hier finden wir nun alle altbekannten Gebote und Verbote wieder, die die Gemeinden schon seit Jahrhunderten zum Schutz von Wald, Feld und Ernte erlassen hatten: Kein Vieh durfte vor der Ernte auf die Felder getrieben werden, das Obstauflesen vor Tag wurde verboten, Pferde mußten über die Nacht in die Ställe geboten werden, Ziegen und Schafe durfte man nur auf privaten Plätzen weiden lassen usw.³³⁷ Die Bannwarte hatten die Frevel den Gemeinderäten zuzuleiten³³⁸. Diese beaufsichtigten auch den Beginn von Ernte und Weinlese, das Pressen in den Trotten und bestimmten die Weinrechnung, die von der Regierung zu ratifizieren war. Bei allen Freveln und überhaupt bei allen Polizeivergehen gegen Verfügungen, die in ihre Verrichtungen einschlugen, stand den Gemeinderäten das Strafrecht – in der

³³² StATG 45420.

³³³ 15. 5. 1856, StATG 45420.

³³⁴ Vorschriften für die örtliche Polizei in den Gemeinden des Distrikts Tobel, vom 29. 5. 1804, StATG 45520.

³³⁵ Sabbat- und Sittenmandat vom 30. 9. 1807, Tagblatt VI, S. 139.

³³⁶ BA Weinfelden, 1. 3. und 1. 11. 1806, B II 6.

³³⁷ Vergleiche Anmerkung 334.

³³⁸ § 116 des Gesetzes vom 17. 5. 1808.

Mediation bis 2 fl 25 x, in der Restauration bis 5 fl oder vierundzwanzigstündigen Arrest – zu³³⁹; in gewissen Fällen konnten sie sogar bis zur halbstündigen Schaustellung der Missetäter an öffentlichen Plätzen oder zur Verabreichung von sechs Stockschlägen gehen³⁴⁰. Die Leidtragenden waren hier die Ortsgemeinden, die ihren alten Strafgewalten nachtrauerten. In den Petitionen zur Verfassung von 1814 hören wir die Gemeinden Eschenz, Warth und Buch klagen, sie hätten einst das Recht zur Aburteilung kleiner Streitsachen und Frevel besessen und wünschten es wieder; die kleine Gemeinde Zenzikon verlangte damals, «... daß man dem von der Gemeinde selbst gewählten Vorgesetzten ein Strafrecht möchte zukommen lassen, zum Beispiel von Vergehungen (im) Hüten, Grasen, Jedden, Lauben, geringe Holzfrevel usw.»³⁴¹.

Daneben hatten die Gemeinderäte zahlreiche Register zu führen und Zeugnisse auszustellen. So führten sie die Kontrollen über die Aktivbürger und Einsässen und verfertigten nach den Angaben der Pfarrherren die Geburts-, Ehe- und Sterberegister. Auch die Heimatscheine hätten sie eigentlich auszustellen gehabt³⁴², doch war es üblich, daß dies die Ortsvorsteher besorgten und die Gemeinderäte nur unterschrieben³⁴³. Hingegen stellten sie die Leumundszeugnisse aus, und den heiratslustigen Töchtern hatten sie – «zu Beförderung zeitlichen Glüks» ehrliches Herkommen und anständige Aufführung zu bezeugen³⁴⁴.

Ins Gebiet der unstrittigen Rechtspflege gehörten die Befugnisse der Gemeinderäte, freiwillige Gütergantzen zu führen und bei Schadenfällen und Verpfändungen die Schätzungen aufzunehmen. Das letztere war ein heikles Geschäft, da der Gläubiger, wenn die verpfändeten Liegenschaften zu einer geringeren als zu der vom Gemeinderat geschätzten Summe veräußert wurden, auf diesen zurückgreifen konnte³⁴⁵. Der Gemeinderat von Ermatingen beschloß daher, allfälligen Schaden gemeinschaftlich zu tragen³⁴⁶; in Eschenz hingegen, wo praktisch alle Munizipalgeschäfte ortsgemeindeweise geführt wurden, beschloß man in treuer Befolgung dieses Prinzips, es sollten «... für die künftig zu errichtenden Güter-Schätzungen für allfälligen Verlust, Kosten und Schaden ...» die Gemeinderäte der betreffenden Ortsgemeinden haftbar bleiben³⁴⁷. Die übrigen Geschäfte der Rechtspflege hatten die Gemeinden aber an die Friedensgerichte verloren³⁴⁸,

339 § 28 des Gesetzes vom 17. 6. 1803 und § 34 des Gesetzes vom 11. 1. 1816.

340 Dekret vom 25. 2. 1819, Offizielle Sammlung der Gesetze II, S. 205 bis 207.

341 STATG IV 61.1.

342 § 20 des Gesetzes vom 17. 6. 1803 und § 30 des Gesetzes vom 11. 1. 1816.

343 Vergleiche den Bericht des Bezirksamts Tobel vom 19. 3. 1857, StATG XV 407.

344 § 20 des Gesetzes vom 17. 6. 1803.

345 § 33 des Gesetzes vom 11. 1. 1816 und Dekret vom 6. 6. 1821, Offizielle Sammlung der Gesetze II, S. 234ff.

346 BA Ermatingen, 28. 1. 1822, C 5.

347 BA Eschenz IV.

348 Gesetz über die Organisation der Kreise, §§ 39 bis 42, vom 17. 6. 1803, Tagblatt I, S. 183/84.

was einen Sturm der Entrüstung auslöste. Die Gemeinderäte weigerten sich, die Handänderungs-, Waisen- und Schuldprotokolle herauszugeben. Mehrere Gemeinden ersuchten um Abänderung der betreffenden Gesetzesbestimmungen³⁴⁹, und gegen die Gemeinde Uttwil waren bereits militärische Maßnahmen zur Exekution der Regierungsforderungen angeordnet worden, als sie sich endlich fügte³⁵⁰. Aber die Gemeinden klagten noch lange über diesen Verlust, und noch Jahrzehnte später bemühten sie sich, das Fertigungswesen, das sie zwar nicht als Dorf-, wohl aber als Gerichtsgemeinden jahrhundertelang besessen hatten, wiederzuerlangen. So wünschte etwa die Gemeinde Romanshorn in einer Petition zur Verfassung von 1831, «... daß die im Jahre 1803 den Gemeinden entzogenen Pfand-, Waisen- und Fertigungsprotokolle wieder zur Verwaltung den Gemeinden gegeben werden³⁵¹».

Die Aufgaben der Ortsgemeinde

Die Munizipalgemeinden waren häufig recht lose und heterogene Verbände. 1831 wünschte beispielsweise die Gemeinde Sitterdorf, sie wolle völlig selbständige werden, da sie jetzt im Munizipalverband mit Zihlschlacht nur eine untergeordnete Rolle spiele; sie klagte, daß «... bei gemeinschaftlicher Besorgung der Geschäfte oft Mißhelligkeit und Zwist entsteht, und wir bey der Besetzung der Ammann-, Schreiber- und Weibelstelle verkürzt worden sind³⁵²». Ein Gefühl von gemeindlicher Gemeinschaft wird man in den Munizipalgemeinden dieser Zeit nur selten entdecken können; wohl aber bestand dieses in den Ortsgemeinden. Sie bildeten «... einen abgesonderten Verein der Bürger, wodurch sich letztere wechselseitige Unterstützung ... und die Vortheile einer unter allen Umständen gesicherten Heimath gewährleisten³⁵³». Die *Armenunterstützung* gehörte daher zu den wesentlichsten Aufgaben der Ortsgemeinde. Diese Pflicht faßte man da und dort einfach so auf, daß man die eigenen Armen nur in der eigenen Gemeinde betteln lassen solle. 1809 beschloß beispielsweise die Gemeinde Lanterswil, sie wolle «... die Armen gehen lassen wie zu allen Zeiten ...», und in Oberbußnang meinte man, «... man lasse die Armen von Haus zu Haus herumgehen, so weiß man, wem man gibt und kann den Dank selbst einernten³⁵⁴». Den Anstoß zu einer besseren Besorgung der Armen gab erst die Hungerjahre 1816 und 1817. An die Stelle des ungeregelten Gassenbettels trat nun vielenorts eine systematischere Fürsorge.

349 Zum Beispiel aus dem Distrikt Gottlieben, StATG 3003, S. 173.

350 StATG 3003, S. 351, 358, 371 und 378.

351 StATG IV 61.3.

352 StATG IV 61.3.

353 § 1 des Gesetzes vom 11. 1. 1816.

354 Zitiert bei H. Düßli, *Armenwesen*, S. 10/11. Vergleiche auch den Bericht des Distriktspräsidenten von Arbon vom 18. 4. 1810, StATG 45520.

In Wellhausen beschloß man, die Armen sollten sich beim Vorsteher melden; so dann wurden die Bürger angefragt, «... was und wieviel ein jeder freywillig und aus gutem Herzen geben wolle ...». Diese Sammlung ergab $16\frac{3}{4}$ Viertel Kartoffeln, 6 Viertel Haber, 1 Viertel Korn, $1\frac{1}{2}$ Viertel Mehl und 20 fl 58 x an Geld. 1819 beschloß man dann die monatliche Erhebung einer Armensteuer³⁵⁵. Ermatingen erhob 1817 eine Armensteuer von 30 x vom Tausend und beschloß die Errichtung einer Rumfordischen Suppenanstalt³⁵⁶. Auch Müllheim hob jetzt den Gassenbettel auf und beschloß die Erhebung einer freiwilligen monatlichen Steuer³⁵⁷, während Eschenz Geld auf die Gemeinde aufnahm und die Armen gegen 8 x pro Tag bei den Bürgern einquartierte³⁵⁸. Gemeinden mit größeren Armenfonds, wie etwa Dießenhofen, Bischofszell, Wigoltingen und Weinfelden, konnten die stark ansteigenden Ausgaben aus den Zinsen der Armenfonds decken³⁵⁹. Manchenorts aber, und namentlich im hintern Thurgau, mochten die Gemeinden des Elends nicht mehr Herr zu werden, da mehr als die Hälfte ihrer Bürger unterstützungsbedürftig wurden³⁶⁰. Hier war man auf die Unterstützung durch die Zentral-Armen-Kommission angewiesen, die in ihrem Schlußbericht ausführte, die Schuld an der Not liege unter anderem «... auch in dem bisherigen Mangel an bestimmter Beaufsichtigung und Leitung des Armenwesens³⁶¹». Als Folge dieser offen zutage getretenen Unzulänglichkeiten entstand dann das erste thurgauische Armengesetz vom 8. Juni 1819³⁶². Die Besorgung der Armen wurde hier in erster Linie den Kirchgemeinden überlassen, weil sie sich im Besitz der größten Armenfonds befanden. Art und Umfang der Unterstützungen wurden von den Kirchenvorsteherschaften festgesetzt. Wo aber die kirchlichen Mittel nicht hinreichten, hatten die Ortsgemeinden «... Kraft ihren besonderen rechtlichen Verpflichtungen gegen nothleidende Bürger ...» an den Lasten mitzutragen. Allem voran hatten sie die Armen zu beherbergen und ihnen Pflanzland zur Verfügung zu stellen. Über die weitere Beteiligung der Ortsgemeinden waren mit den Kirchspielen Verträge abzuschließen. Wo keine oder nur geringe kirchliche Armenfonds vorhanden waren, konnten die Ortsgemeinden auch die gesamte Armenbesorgung übernehmen. An die Beherbergungskosten hatten auch die Ansassen, an die übrigen Auslagen großenteils nur die Ortsbürger, und zwar auch die auswärts wohnhaften, beizutragen; in der Regel zeigten diese aber wenig Lust,

355 BA Wellhausen, 19. II. 1816 und 18. I. 1819, II.

356 BA Ermatingen, 20. I. 1817, C 5.

357 BA Müllheim, 21. I. 1818, I.

358 BA Eschenz, 7. II. 1816 und 15. 4. 1817, III.

359 Düßli, Armenwesen, S. 29.

360 Düßli, S. 16ff., mit zahlreichen Beispielen.

361 Düßli, S. 28.

362 Offizielle Sammlung der Gesetze II, S. 181ff.

die Armenlasten ihrer Heimatgemeinde mitzutragen, und von ihnen Beiträge zu erheben war praktisch unmöglich³⁶³.

Mit diesem Gesetz wurden zwei Grundsätze für das thurgauische Armenwesen aufgestellt, die erst im Jahre 1966 aufgehoben worden sind: Nämlich das heimatörtliche Unterstützungsprinzip sowie die gemeinsame Armenbesorgung durch Kirchen- und Ortsgemeinden.

Für kleine Gemeinden, wo auch Kirchspielarmenfonds fehlten, wurde diese Unterstützungspflicht in den nächsten Jahrzehnten zu einer drückenden Last. In Andwil waren beispielsweise die Herbergskosten meist höher als alle andern Gemeindeausgaben zusammen. Donzhausen hatte in den zehn Jahren von 1846 bis 1855 für Gemeindezwecke nur gerade 691 Franken, für Armenzwecke aber 2576 Franken erheben müssen. Man begreift, daß die Gemeinde Dotnacht damals ein Gesetz herbeiwünschte, «... das das Armenbesorgungswesen gänzlich zur Kirchspielsache macht³⁶⁴...». Um die drückenden Hauszinse zu verringern, begannen viele Gemeinden irgendein Gebäude als Armenhaus einzurichten. Hans Düßli kann in seiner Geschichte des thurgauischen Armenwesens für das Jahr 1843 über sechzig solcher Armenhäuser nachweisen. Viele von ihnen befanden sich allerdings in untragbarem Zustand oder waren – wie etwa jenes von Gottlieben – so klein, daß sie nur einer oder zwei Familien Platz zu bieten vermochten. Wenn dann noch, wie in vielen Gemeinden, Armeneltern fehlten, die für Ordnung und Sauberkeit hätten sorgen können, dann konnte es vorkommen, daß das «... Armenhaus der Sammelplatz des liederlichsten Gesindels (wurde), wo durch es sich eher zu einem Pesthause als zu einem wohlthätigen Armenhaus qualifizieren ...» mußte³⁶⁵. In Romanshorn mußte sogar der Armenvater selbst, infolge zerrütteter ökonomischer Verhältnisse, nach ein paar Jahren ins Armenhaus gesteckt werden³⁶⁶. Daneben gab es allerdings auch glänzendere Beispiele, wie etwa die Gemeinden Tägerwilen, Märstetten oder Steckborn, welch letzteres ein großzügiges Armenhaus für 6700 fl erbaute³⁶⁷. Die Gemeinde Arbon beschäftigte ihre Armen in einer Zündholzfabrik im Armenhaus³⁶⁸.

Die Gemeinden konnten sich aber die Hauszinse und Verpflegungskosten der Armen auch dadurch ersparen, daß sie dieselben unter den Bürgern umgehen ließen³⁶⁹. Noch 1858 berichtete der Bezirksstatthalter von Weinfelden, in Eng-

363 Botschaft zum Steuergesetz, vom 28. 5. 1856, StATG XV 410a.

364 Alle und die folgenden undatierten Beispiele entstammen einer Umfrage über die Steuern der Ortsgemeinden von 1846 bis 1855, StATG XV 410a.

365 Rechenschaftsbericht von 1843, zitiert bei H. Düßli, Armenwesen, S. 40.

366 Düßli, S. 43.

367 Düßli, S. 40/41.

368 Reglement über die Benutzung des Gemeindeguts der Stadtgemeinde Arbon, von 1850, StATG XV 402.

369 § 24 des Armengesetzes vom 8. 6. 1819.

wang würden die Armen von den Bürgern verköstigt, und zwar nach dem Vermögen, indem ein paar reiche Bürger dieselben jeweils dreißig Tage, andere nur acht, sechs, fünf, zwei oder einen Tag zu beherbergen hatten. Die Armen hatten aber in ihrem «Fütterungs Hause» zu arbeiten; abends kehrten sie in die Gemeins-herberge zurück. «Dieses Umhalten» – so berichtete der Statthalter – «geschieht aus Ersparnis für die Armencasse³⁷⁰.»

Es gab aber noch andere Möglichkeiten, den Armen beizustehen. Prophylaktische Bedeutung hatten jene Bürgschaften, die die Gemeinden gelegentlich gesamthaft für einen Bürger, dem beispielsweise Kapitalien gekündigt werden wollten, übernahmen. «Man glaubt da durch» – so meinte der oben erwähnte Bezirksstatthalter – «durch ein kleineres Übel einem größeren vorbeugen zu können³⁷¹.» Gelegentlich übergab man auch einen etwas einträglicheren Gemeindedienst einem armen Bürger, um ihn so vor dem Ruin zu bewahren. Als 1817 beispielsweise in Wellhausen der Johannes Wehrli, dem die Gemeinde 5 Neutaler zur Auswanderung nach Amerika gegeben hatte, nach ein paar Monaten total verarmt wieder in seiner Heimatgemeinde auftauchte, beschloß diese, er solle «... nach aller Anständigkeit mundiert und armiert ...» werden und künftig als Dorfwächter amtieren. Die Bürger hatten ihn zu verköstigen; ferner «... sollen seine Liegerstatt oder Beth, und etwas Sackgeld für Taback und andere Bedürfnisse auf Kosten der Gemeinde geschehen ...». Zu Neujahr sollte ihm jede Haushaltung ein paar Kreuzer geben³⁷².

Den Gemeinden stand gerade auf dem Gebiet des Unterstützungs Wesens ein breiter Bereich von Autonomie offen, der ihnen die Einrichtung vorerst mehr agrarischer, später dann sozialer Anstalten erlaubte. Eine nicht unwesentliche Rolle im Kampf gegen die Armut bildeten die in dieser Zeit zahlreich entstandenen Vieh-assekuranzgesellschaften, die bedeutend höhere Beiträge auszahlten als früher. 1804 wurde von den Gemeindebehörden Ermatingens «... zu Beförderung des algemeinen Besten für guth befunden, E. E. den Vorschlag zu machen, daß es nicht unthunlich sein würde, im Fall der eint oder andere Bürger mit Verlust ein S. V. Stuck Horn Vich verunglückt und beschädigt werden sollte, oder aber – Gott wolte es verhüten – samtliche Gemeind mit einer Vichseüche heimgesucht wurde, den Verlust des Beschädigten entweder mit $\frac{2}{3}$ oder aber $\frac{3}{4}$ durch ein auff jedes Stuck Vich berechnete Anlag zu ersetzen³⁷³». Die Schadenermittlung geschah in der Regel durch die Gemeindevorsteher im Beisein eines Tierarztes.

³⁷⁰ Bericht vom 2. 2. 1858, StATG XV 407.

³⁷¹ Bericht vom 2. 2. 1858, StATG XV 407.

³⁷² BA Wellhausen, 2. I. 1817 und 2. I. 1818, II.

³⁷³ BA Ermatingen, 19. 4. 1804, C 5; ähnliche Beschlüsse: BA Rickenbach, 1. 3. 1813, I; BA Eschenz, 20. I. 1817, V; Archiv der Dorfbürgerkorporation Guntershausen, 2. I. 1812, II; usw.

In Rickenbach wurde zuerst der Wert des Tieres geschätzt, «wenn es gesund gewesen wäre». Dann wurde der Verkaufspreis des Assekuranzfleisches bestimmt und dieses auf die Bürger verteilt. Vom Fehlbetrag übernahm der Geschädigte die Hälfte, die andere Hälfte wurde im Verhältnis des Viehbestandes auf die Bürger repartiert³⁷⁴. Andere Gemeinden gründeten Hülfgesellschaften, «... um Gemeindebürgern, denen die Baarschaft zu einem nöthigen Stück Vieh mangelt, Vorschüsse leisten zu können». Die Gemeinde Kaltenbach nahm zu diesem Zweck 1500 fl auf und gab Darlehen zu 5 Prozent aus³⁷⁵. In der Gemeinde Tägerwilen wurde 1843 auch eine Gesellschaft zur Anschaffung besserer landwirtschaftlicher Geräte gebildet³⁷⁶. In größeren Gemeinden gab es früh auch schon so etwas wie kommunale Krankenkassen. Die Stadtgemeinde Frauenfeld richtete beispielsweise an ihrem Spital eine Anstalt für erkrankte Dienstmägde ein. Die Dienstherrschaften zahlten jährlich 1 Gulden für jeden Dienstboten und die Mägde 4 Kreuzer im Monat. Aus dem so geäufneten Fonds wurde die Hälfte der Arztkosten kranker Dienstboten bezahlt, während die andere Hälfte zu Lasten der Dienstherrschaft ging³⁷⁷.

Weiterhin verblieben den Ortsgemeinden auch zahlreiche Aufgaben der *bäuerlichen Wirtschaft* und der Feldbebauung, aber die Bedeutung derselben ging mehr und mehr zurück. Zwar wurde hier und dort noch gefriedet wie von alters her³⁷⁸, die Gemeinde bestimmte den Erntebeginn, und die Geschäfte der Weinlese wurden noch lange gemeinsam geregelt³⁷⁹. Feld- und Traubewächter wurden angestellt³⁸⁰. Die Zuchttierhaltung wurde 1837 den Gemeinden sogar durch ein Gesetz zur Pflicht gemacht³⁸¹, und wo diese noch als Servitut auf gewissen Gütern lag, wurde sie ausgekauft. So übernahm beispielsweise die Gemeinde Eschenz 1838 vom Besitzer des Widumhofes gegen Auszahlung von 1800 fl die Pflicht zur Haltung von Wucherstier und Faselschwein³⁸². Der gemeinsame Weidgang hingegen ging nun stark zurück und wurde 1847 als unstatthaft erklärt³⁸³. Schon 1806 hatte ein Gesetz den gegenseitigen Weidgang von Gemeinden auf ihren Gütern sowie auf der Brachzelg unentgeltlich aufgehoben und die Loskäuflichkeit von Weidrechten auf Partikulargütern dekretiert³⁸⁴. Die Gemeinden gingen nun

374 BA Rickenbach, I. 3. 1813, I.

375 Reglement der Hülfgesellschaft Kaltenbach von 1844, StATG, Gemeindereglemente.

376 STATG, Gemeindereglemente.

377 Ibidem, Reglement für die Krankenanstalt für weibliche Dienstboten, vom 26. 2. 1846.

378 BA Eschenz, 13. 2. 1804, III.

379 BA Müllheim, 17. 10. 1829, V.

380 Zum Beispiel BA Müllheim, 16. 9. 1806, VI; BA Ermatingen, 9. 8. 1818, C 5; hier konnten die Feldwächter noch zwei Bürger beiziehen.

381 Dekret vom 5. 10. 1837, Kantonsblatt II, S. 368ff.

382 BA Eschenz, 15. 3. 1838, IX.

383 Dekret vom 16. 6. 1847, Kantonsblatt V, S. 216ff.

384 Gesetz vom 10. 5. 1806, Tagblatt V, S. 204ff.

daran, die Loskaufpreise zu bestimmen³⁸⁵; die den Gemeinden auf diese Weise zufallenden Gelder wurden zu speziellen Fonds zusammengelegt, deren Zinsen jährlich unter die Viehbesitzenden Bürger verteilt und nicht selten zur Bezahlung der Zuchttierkosten verwendet wurden. Den Gemeinden blieben auch sonst noch allerhand kleine Flurgeschäfte zur Besorgung. Man rückte den Mäusen und andern Schädlingen gemeinsam zu Leibe, indem man einen Mauser anstellte oder, wie etwa in Eschenz, beschloß, eine Spatzenjagd zu veranstalten, wobei jeder Ansässige verpflichtet wurde, «... so ville Stücke Vich er underhalten kan, die Pferdt auch mit gezellet, so ville Spazzen zu schießen oder zu töttten³⁸⁶». Sehr wesentlich waren diese Geschäfte nicht; die bedeutsamen Befugnisse, namentlich die Straf- gewalt in flurpolizeilichen Sachen, hatten die Ortsgemeinden an die Gemeinderäte verloren. So wurde jener Bereich, in dem die Gemeinden am tiefsten wurzelten, aus dem sie hervorgegangen sind und dem sie ihre Ausbildung verdankten, nach und nach immer bedeutungsloser. Jene Aufgaben, die eigentlich wirklich nur von den Gemeinden erfüllt werden und nicht wie die meisten andern von einem beliebigen höheren Verband übernommen werden konnten, fielen großenteils dahin. Der deutlichste Selbstbestimmungsbereich löste sich auf; ein Stück Autonomie erlosch.

Die Ortsgemeinden besorgten auch die *Tag- und Nachtwachen*³⁸⁷. So wies etwa der Gemeinderat von Aadorf den Vorsteher von Guntershausen an, «... wo immer möglich, und mehrere Bürger in einer Gemeinsame sind, sollen beständige Nachtwächtere gehalten werden ...», sonst aber solle «... von Bürger zu Bürger gewacht werden³⁸⁸ ...». In den meisten Gemeinden wurde aber noch nach der Kehrordnung gewacht. 1812 gab es im Bezirk Weinfelden nur in den Gemeinden Märstetten und Weinfelden fest angestellte Wächter³⁸⁹. In Eschikofen hatten die Bürger im Winterhalbjahr von zehn bis drei Uhr, im Sommer von zehn bis zwei Uhr morgens zu wachen; bis Betzeit des folgenden Tages waren die von der Gemeinde angeschafften Waffen jeweils dem nächsten Wächter zu übergeben³⁹⁰. In Eschenz hatte der Wächter die Stunde auf dreizehn Plätzen zu rufen³⁹¹. In gefährlichen Zeiten wurden die Wachen verdoppelt oder durch ein paar Bürger verstärkt³⁹².

³⁸⁵ § 11 dieses Dekrets bestimmte für Wiesland sechs Klassen von 5 bis 50 fl Loskaufssumme pro Mahd; die Gemeinde Rickenbach setzte aber vier Klassen von 30 x bis 3 1/2 fl fest. BA Rickenbach, 12. 10. 1806, I.

³⁸⁶ BA Eschenz, 11. 11. 1815, III; für jedes fehlende Stück waren 4 x zu bezahlen.

³⁸⁷ § 5 des Gesetzes vom 11. 1. 1816.

³⁸⁸ Archiv der Dorfbürgerkorporation Guntershausen, 29. 12. 1803, I.

³⁸⁹ Bericht des Distriktspräsidenten vom 2. 5. 1812, StATG 45 520.

³⁹⁰ Reglement über den Wachtdienst vom 22. 3. 1844, StATG, Gemeindereglemente.

³⁹¹ BA Eschenz, 11. 11. 1815, III.

³⁹² BA Horn, 11. 2. 1806, 11 O; BA Ermatingen, 3. 4. 1804, C 5; hier wurden den beiden Nachtwächtern noch vier Bürger beigegeben.

Verblieben war den Gemeinden auch der *Straßenbau*. Das Reglement über das Straßenbauwesen vom 5. April 1805³⁹³ teilte die Straßen in vier Klassen ein, wobei der Unterhalt der Heer- und Landstraßen den bis anhin dazu verpflichteten Gemeinden, die Anlegung und Besorgung der Kommunikationsstraßen den Gemeinden, so weit ihr Bann ging, und der Unterhalt der Bau- und Güterstraßen den Anstößern überbunden wurde. Die Breite der Straßen in jeder Klasse wurde vorgeschrieben. Zum Landstraßenbau wurden die Gemeinden von der Straßenbaukommission geboten, und zwar bei 2 fl Buße für jede fehlende Fuhr und 40 x für jeden fehlenden Handarbeiter. Die Kommission mußte aber darauf achten, daß sie den Landmann zu günstiger Zeit, also im Frühling oder Spätherbst, zur Straßenarbeit aufbot; als beispielsweise einmal die Gemeinden Islikon, Kefikon, Gerlikon, Gachnang und Niederwil zur Arbeit an der Landstraße von Frauenfeld nach Islikon mitten im Juni aufgeboten wurden, erschien kein Mensch, und dem Straßeninspektor sagte man nur im Vorbeigehen: «Die Bauren haben im Feld zu schaffen³⁹⁴.»

Die Einteilung der Landstraßen in Nummern geschah durch die Regierung. Die Landstraße von Pfyn nach Steckborn hatten beispielsweise folgende Gemeinden zu reparieren und zu unterhalten: Pfyn mit 25 Fuhrern und 55 Handarbeitern übernahm die 2000 Schritt messende Strecke bis zum Reckholdernbühl; die Munizipalgemeinde Homburg und die Gemeinde Gündelhart, die zusammen 47 Fuhrern und 115 Handarbeiter stellten, zu denen noch 80 Mann von Berlingen kamen, besorgten die 4500 Schritt lange Strecke bis zum Krebsbächli bei Reckenwil, und den Rest von 4200 Schritt übernahm die Munizipalgemeinde Steckborn mit 24 Fuhrern und 347 Handarbeitern, zu denen noch die Fuhrern von Berlingen kamen³⁹⁵. Der Gemeinde Berlingen, die ihre Mitarbeit verweigerte, wurde von der Regierung freigestellt, sich mit den andern Gemeinden über einen Geldbeitrag zu verständigen, worauf man sich auf eine Entschädigung von 15 x pro Mann und Tag einigte³⁹⁶. Jede Nummer hatte selbst für Holz, Steine und Grien zu sorgen. Auch die Güterentschädigungen geschahen in der Regel zu Lasten der Gemeinde³⁹⁷. Über jede Nummer wählten die Gemeinderäte einen Aufseher.

Waren die Straßen einmal in gehörigen Stand gestellt, so scheint die Unterhaltpflicht nicht mehr sehr drückend gewesen zu sein. Mehr als ein bis zwei Tage im Jahr wird man jedenfalls nicht an sie aufgewendet haben³⁹⁸. Später hatten die Gemeinden an Unterhalt und Bau der Landstraßen immer weniger bei-

393 Tagblatt IV, S. 102ff.

394 Bericht des Straßeninspektors vom 28. 6. 1804, StATG 42 200.

395 StATG 30010, § 1179.

396 StATG 30016, § 944.

397 StATG 30010, § 1177.

398 Beratungen über das Straßengesetz vom 27. 4. 1838, StATG 2008.

zutragen. 1831 verlangte die Gemeinde Märstetten in einer Petition: «Landstraßen-Aufsicht und Unterhalt sollten von dem Staat übernommen werden. Die Landstraßen nützen dem Ganzen, deswegen soll auch das Ganze den Schaden tragen³⁹⁹.» Ohnehin waren ja die Landgemeinden an den Staatsstraßen noch immer weit weniger interessiert als etwa der städtische Kaufmann. Als man der Gemeinde Pfyn einmal den schlechten Zustand der Landstraßen in ihrem Bann zum Vorwurf machte, soll der Straßeninspektor nur die Antwort erhalten haben, man habe «... ganz andere und nötigere Frondienste zu machen, es seye noch kein Fuhrmann auf dieser Straße versunken⁴⁰⁰...». 1838 wurde der Unterhalt der Landstraßen dem Staat allein übertragen; die angrenzenden Ortsgemeinden konnten nur noch zur Herbeischaffung des Materials und jedenfalls nicht mehr als drei Tage im Jahr angehalten werden⁴⁰¹.

Bedeutsamer für den Gemeindeverkehr und drückender in der Unterhaltpflicht waren die Kommunikationsstraßen. 1860 war im Kanton das gesamte Netz derselben etwa 200 Stunden lang, während es nur etwa 60 Stunden Landstraßen gab⁴⁰². Die Entscheidung, was als Kommunikationsstraße zu gelten habe, und die Aussteckung derselben geschah durch die Regierung. Mehr und mehr wurden sie nun gemeinschaftlich unterhalten⁴⁰³. An den Fronreglementen hat sich während Mediation und Restauration kaum etwas geändert. Erst in der Regeneration setzte dann, parallel zu den Vorgängen im Aktivbürgerrecht und in der Steuerpflicht, die Umwandlung der allgemein gleichen Haushaltungs- in eine personelle Pflicht ein, die sich nach dem Vermögen richtete⁴⁰⁴. In Frauenfeld wurden 1836 beispielsweise fünf Klassen gebildet, wobei die erste jene Bürger mit einer jährlichen Steuersumme bis zu 2 fl, die zweite jene mit Steuern bis zu 5 fl, die dritte bis zu 10 fl umfaßte, während sich in der letzten jene Bürger befanden, die mehr als 20 fl Steuern zu zahlen hatten. Die erste Klasse hatte pro Umgang einen Tag, die letzte drei Tage zu leisten. Waren aber mehr als zwei Umgänge jährlich nötig, sollten auch «... alle nicht Haushaltung führenden erwachsenen Einwohner der Stadtgemeinde ... nach Maßstab der Besteuerung ihres Vermögens ...» beigezogen werden⁴⁰⁵. In Weinfelden gab es für Frondienste an den Wuhrungen nur eine Klasse, an Güter- und Kommunikationsstraßen zwei, und für den Landstraßenbau gab es bei den Fuhrwerken zwei Klassen zu ein und zwei Tagen, bei den Taunern aber fünf Klassen mit Fronleistungen von einem bis zu fünf Tagen. Zu den Brun-

399 StATG IV 61.3.

400 Bericht des Straßeninspektors vom 26. 8. 1804, StATG 42200.

401 Gesetz vom 27. 4. 1838, Kantonsblatt III, S. 102ff.

402 Botschaft zum Straßengesetz vom 16. 3. 1860, StATG 20015.

403 Botschaft zum Straßengesetz vom 16. 3. 1860, StATG 20015.

404 Schon § 14 des Straßenbaureglements vom 22. 6. 1832, Kantonsblatt I, S. 261ff., hatte die Vermöglichen, die kein Zugvieh hielten, zu stärkerer Beitragsleistung bei den Handdiensten verpflichtet.

405 Reglement über die Straßenarbeiten in der Stadtgemeinde Frauenfeld von 1836, StATG XV 410.

nendiensten hingegen wurde wie früher der Reihe nach geboten⁴⁰⁶. Nach 1840 begannen dann die Frondienste langsam zu verschwinden. Einseitig konnte man dadurch die Leistungen exakter auf das Vermögen abteilen; andererseits scheint aber auch die Überlegung mitgespielt zu haben, daß «... die Arbeit bei kundiger Leitung und Anordnung besser geleistet ...» und «... mit der Zeit und mit Geld besser gehauset ...» werde. Jedenfalls meinte die Großratskommission bei der Beratung des neuen Steuergesetzes von 1858, es sei ja «... bekannt, daß bei Frohnarbeiten sehr häufig sozusagen nicht oder doch nicht so gearbeitet wird, wie es geschehen sollte. Einer verläßt sich auf den andern, und so geht die Sache nicht vorwärts⁴⁰⁷.» Auch hier scheint sich also noch irgendwie der individuelle Zug der Neuzeit bemerkbar zu machen, indem an die Stelle des Gemeinschaftswerks mehr und mehr die steuerliche Belastung des einzelnen tritt.

Seit der Regeneration hatten sich größere Gemeinden auch mit der *Straßenbeleuchtung* zu befassen. Die Gemeinde Weinfelden schaffte beispielsweise 1832 zu den vier schon vorhandenen «Hanglaternen» eine stehende Laterne an, die zwischen Rathaus und Steinhaus aufgestellt wurde. Sie kostete 38 fl, und ihr Unterhalt verschlang jede Nacht 8 Kreuzer⁴⁰⁸. 1860 wurden drei weitere Laternen aufgestellt⁴⁰⁹.

Während die Fronlasten an den Straßen auf allen Gemeindegewohnern lagen, weil von den Straßen jedermann Nutzen zog, lastete die *Wuhrpflicht* meist nur auf gewissen Nutznießern und war von Gemeinde zu Gemeinde verschieden geregelt. In Weinfelden, Istighofen, Amlikon, Bußnang und Schönenberg hatten nur die Ortsbürger Wuhrdienste zu leisten, weil offenbar alles anstoßende Land der Gemeinde gehörte⁴¹⁰. Gelegentlich besorgten auch einige Gemeinden zusammen die Wuhrungen; so bildeten Bonau, Märstetten und Wigoltingen die obere Wuhrschaft von der Amlikoner Brücke bis zur Gemeindegrenze von Bonau; daran schloß sich die untere Wuhrschaft Gehrau an. Da und dort waren die Pflichten zwischen Bürgern und Ansässen recht seltsam ausgemittelt. In Pfyn hatten beispielsweise die Bürger auf dem linken, die Einwohner auf dem rechten Thuruf zu wuhren, und in Eschikofen hatten die grundbesitzenden Ansässen jeden zweiten Tag, die andern jeden dritten zu erscheinen. Endlich kam es auch vor, daß die Wuhrungen reine Korporationssache waren. In Üßlingen war zum Beispiel die Dorfgemeinde allein wuhrpflichtig, und in Horgenbach gab es $20\frac{1}{4}$ Wuhrmannslasten von $\frac{1}{8}$ bis zu 2 Mann, die an gewissen Grundstücken hafteten.

⁴⁰⁶ BA Weinfelden, 9. 12. 1831 und 10. 1. 1832, B II 9.

⁴⁰⁷ StATG XV 410a.

⁴⁰⁸ BA Weinfelden, 1. 2. 1832, B II 9.

⁴⁰⁹ BA Weinfelden, 13. 4. 1860.

⁴¹⁰ Eine Sammlung von Wuhrreglementen aus dem Jahre 1861 in StATG XV 410.6; sie stützen sich aber auf die alte Übung.

Weitere Unterschiede bestanden darin, daß hier nur die Grundeigentümer, dort aber auch die Hausbesitzer an den Lasten mitzutragen hatten. In Müllheim wurden beispielsweise sämtliche Haushaltungen verpflichtet, in Fahrhof nur die Güterbesitzer, und in Niederneunforn waren die Hausväter arbeitspflichtig, die Güterbesitzer aber auch beitragspflichtig. Ausgenommen von den Lasten waren – wie von allen Fronpflichten der Gemeinden – die Geistlichen und Lehrer⁴¹¹, da und dort auch Förster und Hirt, und namentlich ließ man auch den Witwen einen Teil ihrer Pflicht nach, so daß sie zum Beispiel in Hüttingen nur jeden zweiten Tag zu erscheinen hatten.

Auch für die *Wasserversorgung* waren meist die Ortsgemeinden zuständig. Sie sorgten für die Wasserzufuhr und erließen – unter Aufsicht des Gemeinderates – Vorschriften zur Erhaltung der Sauberkeit der Brunnen. Die Gemeinde Wellhausen bestimmte etwa, es «... solle jedem erlaubt sein, wann oder wer oder welche ein unsäuberlich Geschirr im Brunnen ligen siehet, heraus zu nemmen und in Stuke zezerschlagen⁴¹²». Sie stellten die Brunnenmeister an und erließen deren Dienstanleitungen. In Guntershausen hatte er «... wochentlich ein Mahl die Bronnentrög zu reinigen und alle Unsäuberlichkeiten zu verhüten⁴¹³». Die Verlegung der Brunnenkosten war, da sie sich in der Regel nach der Nutznießung richtete, zum Teil recht kompliziert. In Bießenhofen geschah sie bis weit ins 19. Jahrhundert hinein nach einem Vertrag von 1661, nach welchem ein Drittel der Kosten auf einen bestimmten Hof, die übrigen zwei Drittel zu drei Vierteln auf die Nutznießer und zu einem Viertel auf die Gesamtgemeinde gelegt wurden, und zwar so, daß jedes Wohnhaus, jede menschliche Person und jedes Haupt Vieh mitberechnet wurden⁴¹⁴. Abseits stehende Ortschaften waren von der Beitragsleistung überall ausgeschlossen und konnten Brunnen nach eigenen Bedürfnissen errichten⁴¹⁵.

Nach der kantonalen Feuerordnung von 1806 war in jeder Munizipalgemeinde mindestens eine *Feuerwehr* aufzustellen. Da aber viele Ortsgemeinden sich im Besitz der nötigen Gerätschaften schon befanden, besorgten sie das Löschwesen oft selbst. Sie erließen Feuerordnungen, stellten die Mannschaften zusammen, unterhielten die Geräte und sorgten dafür, daß in jeder Ortschaft Feuerweiher vorhanden waren. In Wellhausen gehörten zur Mannschaft Hauptmann und Windlichtträger, fünf Feuerläufer, Wendrohr- und Schlauchführer sowie neun Verordnete zu den Spritzen. Alle Pferdebesitzer hatten im Umgang die Spritze zu transpor-

⁴¹¹ Vergleiche das Dekret vom 9. I. 1822, § 12, Offizielle Sammlung der Gesetze, S. 269.

⁴¹² BA Wellhausen, 2. I. 1809, II.

⁴¹³ Archiv der Dorfbürgerkorporation Guntershausen, 2. I. 1828, II.

⁴¹⁴ StATG XV 410.6.

⁴¹⁵ § 3b des Gemeindesteuergesetzes vom 25. 6. 1835, Kantonsblatt II, S. 208.

tieren. Wenn die Wächter etwas Verdächtiges wahrnahmen, hatten sie es dem Feuerhauptmann zu melden, der das Sturmläuten auszulösen befugt war. Auf dieses Zeichen hatte sich die sämtliche Mannschaft bei der Spritze einzufinden. Alljährlich sollte dieselbe erprobt werden, und mangelhafte Feuerkübel, Wassertansen, Haken und Feuerbretter sollten unverzüglich ersetzt werden. Das Wasser in der Wetti, die als Feuerweiher diente, sollte nur in dringenden Fällen abgelassen werden. Die Gemeinde bestimmte auch, es sollen «... in jedem Wohnhaus durch die Gemeindesvorsteher mit einem Maurer, vermög alter Übung, die Feuerstatten und Camine genau visitiret ...» werden⁴¹⁶.

Mehrere Ortsgemeinden befanden sich auch im Besitz von *Marktrechten*. 1804 gab es in folgenden Gemeinden Märkte: Arbon, Steckborn, Ermatingen und Gottlieben hatten zwei Jahrmärkte, Bischofszell fünf Jahrmärkte und Weinfelden vier Jahr- und Viehmärkte, wobei aber beiderorts Vieh auch an den Wochenmärkten aufgeführt wurde; dann gab es in Frauenfeld nebst dem Wochenmarkt drei Jahr- und Viehmärkte, und endlich hatte Dießenhofen sechs Märkte, nämlich an St.-Josephs-, St.-Laurenzen- und St.-Thomas-Tag, ferner an Lichtmeß, in der Osterwoche und an Martini⁴¹⁷. Dazu wurden 1817 wöchentliche Getreidemärkte in Frauenfeld, Rickenbach bei Wil, Weinfelden, Bischofszell, Steckborn und Dießenhofen eingeführt⁴¹⁸. Nicht selten wurden den Gemeinden auch neue oder zusätzliche Märkte bewilligt⁴¹⁹. Eschenz erhielt zum Beispiel 1821 die Bewilligung, an den Donnerstagen nach Konradi und vor Fastnacht Jahr- und Viehmärkte abzuhalten⁴²⁰. In dem von der Regierung genehmigten Reglement bestimmte die Gemeinde, daß die Krämer ihre Stände auf den ihnen zugewiesenen Plätzen aufzuschlagen hatten. Die Gemeinde verlangte ein Platzgeld von 4 bis 24 x, während von Pferden und Ochsen 4, von Kühen, einjährigen Füllen und Schweinen 2 und von Ziegen und Schafen 1 x erhoben wurden. Käufe durften nur auf dem Marktplatz geschehen; für Winkelkäufe wurde kein Marktrecht gehalten⁴²¹.

Der Haushalt der Gemeinden

1806 klagte die Gemeinde Griesenberg, daß «... die Unkosten von Jahr zu Jahr zunehmen, und also das Bürgerrecht keine Wohlthat mehr wehren, sonder nur

⁴¹⁶ BA Wellhausen, 2. I. 1806, II; sehr oft schaffte die Munizipalgemeinde gesamthaft eine Spritze an, während die Ortsgemeinden noch eigene Löschgerätschaften besaßen. In der Munizipalgemeinde Egelshofen besaßen aber zum Beispiel beide Gemeinden eine oder mehrere Spritzen. Vergleiche das Verzeichnis der Gemeindegüter von 1839, StATG (ohne Bezeichnung).

⁴¹⁷ Verzeichnis der Märkte von 1804, StATG 45400.

⁴¹⁸ Gutachten der Polizeikommission vom 30. 10. 1817, StATG 45400; StATG 30030, §§ 2375 und 2490.

⁴¹⁹ 1806 für Steckborn auf Donnerstag vor Bartholomea, StATG 3008, § 894; 1807 für Weinfelden, StATG 30011, § 1452; 1809 für Dießenhofen auf Montag nach Johannes, StATG 30018, § 1383.

⁴²⁰ StATG 30018, § 1955.

⁴²¹ BA Eschenz, 16. II. 1821, IX.

eine Bürde und eine Last⁴²²...». So schlimm war es aber in der Regel um den Haushalt der Gemeinden in dieser Zeit nicht bestellt. Das starke Ansteigen der Ausgaben fällt erst in die vierziger Jahre des Jahrhunderts. Vorläufig konnte ja noch fast die Hälfte der Gemeinden die Geschäfte führen, ohne Steuern zu erheben.

Im allgemeinen wuchsen nun die Gemeindegüter an. Die Gemeinde Bischofszell meinte beispielsweise, «... daß der Vermögensbestand bis zum Jahre 1805 ein verhältnismäßig kleiner war, und daß hauptsächlich von jenem Zeitpunkte an durch Sparen und sorgfältiges Haushalten das Bürgergut sich vergrößerte⁴²³». Dafür sprechen ja auch die zahlreichen Erhöhungen von Bürgerrechtseinkaufstaxen als Folge der Vergrößerung von Bürgergütern⁴²⁴. Die liegenden Güter sind zwar in der Regel nicht stark vermehrt worden, doch wurden sie jetzt bedeutend höher angeschlagen⁴²⁵. Eine Ausnahme bildeten jene Gemeinden, die bei der Liquidation ehemals herrschaftlicher Güter und durch die Auslösung von Servituten in den Besitz großer neuer Liegenschaften gelangten. 1839 erhielt beispielsweise die Gemeinde Herdern 83 Jucharten Wald «... durch Vergleich mit der Schloßverwaltung bezüglich gehabte Holznutzungen⁴²⁶...». Die Liegenschaften zahlreicher Gemeinden waren sehr beträchtlich. Nicht ohne Stolz sprach zum Beispiel die Gemeinde Pfyn vom «... Umfang ihres Liegenschaftsbesitzes, welcher ca. $\frac{1}{3}$ von dem der ganzen Ortsgemeinde beträgt⁴²⁷». Diese Güter wurden durch jene Gesetzesbestimmung geschützt, die für Veräußerungen, Verpfändungen und Verteilungen die Genehmigung der Regierung verlangte⁴²⁸.

Wo mehrere Gemeinden sich bisher gemeinsam im Besitz von Liegenschaften befunden hatten, erfolgte jetzt oft eine Ausscheidung und Trennung derselben, wozu nicht selten Streitigkeiten den Anlaß boten. 1815 kam es zur Ausscheidung der von den beiden Gemeinden Hüttlingen und Mettendorf besessenen 1000 Jucharten Wald am Wellenberg. «Jede Gemeinde sowie jeder Anteilhaber suchten auf Kosten der andern bei der Benutzung zu gewinnen ...», klagte die Gemeinde Hüttlingen, die sich auch darüber beschwerte, daß sie ständig überstimmt werde. Die Bußenrödel zeigten auch – so meinte sie – «... daß die Metendorfer weit mehr gefrefelt haben als die Hüttlinger⁴²⁹». Bei der Ausscheidung des Zwingwaldes zwischen den Gemeinden Ermatingen und Triboltingen erhielt die erstere vier, die zweite einen Fünftel. Auch die den beiden Pfarrherren jährlich zu entrichtenden 14 Klafter Holz wurden in diesem Verhältnis aufgeteilt⁴³⁰.

422 12. 2. 1806, StATG XV 410.2.

423 StATG XV 402a.

424 Siehe oben S. 177.

425 Vergleiche dazu das Verzeichnis der Gemeindegüter von 1839, StATG (ohne Bezeichnung).

426 StATG XV 402a.

427 StATG XV 402a.

428 § 6 des Gesetzes vom 11. 1. 1816.

429 8. und 22. 5. 1815; dazu der von der Regierung am 7. 12. 1816 ratifizierte Ausscheidungsvertrag, StATG XV 408.1.

430 Vertrag vom 16. 6. 1825, StATG XV 408.

Überall und zum Teil sehr beträchtlich gewachsen sind in dieser Zeit die Fonds. Seit 1812 hatte sich jede Gemeinde über einen Fonds von mindestens 1000 Franken auszuweisen; ohne diesen war die Aufnahme von Bürgern nicht gestattet⁴³¹. Schon 1810 hatte beispielsweise die Gemeinde Hof und Riedt ein Reglement für die Bildung eines Gemeindefonds zur Ratifikation an die Regierung eingesandt und dazu geschrieben: «Eine Hauptveranlassung zu dieser Stiftung kann besonders die Unterstützung der Armen gezeihlt werden, welche jederzeit von den ingesessenen Bürgern durch Geldbeyträge zusammen gelegt werden mußte⁴³²». Das genehmigte Reglement⁴³³ bestimmte, daß jeder Bürger mit eigener Haushaltung, sei er nun an- oder abwesend, 6 Gulden an den Fonds beizutragen hatte. Auch die Einzugsgelder fremder Weiber sollten hinzugelegt werden. Der Pfleger hatte jeweils am 2. Januar Rechnung abzulegen, und «... damit die Gemeindeversammlung nicht gar zu langweilig werde, so solle etliche Tage vorher eine ordnete Kommission dem Gemeindspfleger die Rechnung abnehmen ...». Die Ausbürger wurden ein- und allemal eingeladen, an der Jahres- und Abrechnungsgemeinde teilzunehmen.

Die Einnahmen der Ortsgemeinden waren – mit Ausnahme der Niederlassungsgebühren⁴³⁴ und der Bußen, die nun wesentlich geringer ausfielen – annähernd dieselben wie vor der Revolution. In die Gemeindekasse fielen die Einkaufstaxen, die Einzugsgelder fremder Weiber, die Bürgerbatzen und Ansässengelder. Von diesen Einnahmen dürften die Heiratsprästanden am meisten ins Gewicht gefallen sein⁴³⁵. Größere Verluste an Einkünften hatten eigentlich nur die ehemals regierenden Städte zu beklagen. Frauenfeld trauerte vor allem dem Umgeld und dem Kaufhauszoll nach, welchen die Stadt, wie sie sich ausdrückte, «... zur Zeit der Ordnung» bezogen hatte. Sie bat die Regierung in einer Petition, des «... nicht sowohl in politischer als pækuniärer Hinsicht erlittenen Verlustes aufmerksam...» machen zu dürfen⁴³⁶. Dießenhofen beklagte 1814 nicht nur die Verwüstung seiner Weinberge und die Zerstörung seiner Rheinbrücke, sondern auch den Verlust des Umgeldes, der Grundzinsen und Zehnten auf den von Österreich inkamerierten Gebieten und den Rheinzoll. Es rechnete aus, daß man «... einen jährlichen Verlust von 4101 fl 29 x, den Dießenhofen durch die Revolution, Incameration und Mediation erlitten hatt...», nachweisen könne, und meinte sogar,

431 § 13 des Gesetzes vom 27. I. 1812, Tagblatt IX, S. 245.

432 StATG XV 402.

433 StATG 30020, § 242.

434 Von der jährlichen Erneuerungstaxe, welche die Hälfte der Niederlassungsbewilligung von 2 bis 10 fl ausmachte, fiel wiederum die Hälfte, also $\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ fl, der Gemeinde zu. § 6 des Gesetzes vom 12. 5. 1806, Tagblatt II, S. 164.

435 In Tannegg gingen von 1822 bis 1851 an Heiratsprästanden 980 Fr. 30 Rp., an Bürgerbatzen 174 Fr. 44 Rp. und an Niederlassungstaxen 234 Fr. 29 Rp. ein. StATG XV 402a.

436 27. 6. 1814, StATG XV 408.1.

seine Kirchen und Schulen würden zerfallen, wenn das nicht anders würde. «So weit kann es aber gottlob nicht mehr kommen», frohlockte die Gemeinde, «das drückende Zeitalter der französischen Despotie ist zu Ende⁴³⁷.»

Die alten Weggelder wurden weiterhin erhoben⁴³⁸. Bezug und Verwaltung derselben übernahm allerdings weitgehend der Kanton⁴³⁹. Für neue Weggelder war die Genehmigung der Tagsatzung einzuholen⁴⁴⁰. 1810 erhielt die Gemeinde Egnach das Recht zum Bezug eines Weggeldes auf der von ihr zu unterhaltenden Landstraße nach St. Gallen. Sie durfte von jedem Reit-, Zug- oder Koppelpferd 1 x, vom Stück Hornvieh ebenfalls 1 x, vom Schmalvieh 2 Pfennig, von einem mit vier Pferden bespannten Wagen 2 x usw. erheben⁴⁴¹. Auch die Brückenzölle blieben bestehen und wurden erst nach 1848 vom Bund ausgekauft⁴⁴².

Die wichtigste Einnahmequelle für die Mehrzahl der Gemeinden bildeten aber nach wie vor die Gemeindegüter. Das blieb so, bis die Trennung der Einwohner von der Bürgergemeinde begann. 1871 stellte eine Großratskommission fest, «... daß, so lange die Bürgergemeinde den communalen Schwerpunkt bildete, der Ertrag des Bürgergutes ein vorwiegender Factor für die Bestreitung des Gemeinschaftshaushaltes ...» war⁴⁴³. Durch den Verkauf von Holz, Futter und Streue und durch die Verpachtung von Liegenschaften gingen ansehnliche Beträge ein. Größere Gemeinden bezogen Einnahmen von Gebäuden. Bischofszell nahm beispielsweise Rathaus-, Schlachthaus-, Waschhaus- und Brunnenzinse, ferner Platz- und Standgelder ein⁴⁴⁴. Die Seegemeinden bezogen die Gredzölle, ferner Gebühren von Schiffslände, Schiffahrt und vom Gemeindeführmann⁴⁴⁵. Dazu kamen überall die Beiträge der Ansässen, hier in Form von Satzgeldern, dort als verhältnismäßige Beiträge zu den effektiven Ausgaben. Die Gemeinde Graltshausen brachte ihren Haushalt auf einen einfachen, aber für manche Gemeinde zutreffenden Nenner, wenn sie sagte, «... daß die örtlichen Bedürfnisse bestritten wurden aus dem Ertrag des Bürgergutes und den Beiträgen der Ansassen⁴⁴⁶.»

Auch an Ausgaben fehlte es nicht. Was die «... Lasten betrifft», so meinte die Gemeinde Tuttwil, «haben wir zur Genüge hunderten wis, besonders wegen den

437 StATG IV 61.1.

438 Artikel 6 der Bundesakte von 1803, Repertorium 1803 bis 1813, S. 480.

439 Für die Landstraße Islikon–Konstanz durch Beschuß des Kleinen Rats vom 10. 1. 1805, Tagblatt III, S. 217; vergleiche § 15 des Dekrets vom 22. 6. 1832, Kantonsblatt I, S. 265.

440 Vergleiche Anmerkung 438.

441 Beschuß des Kleinen Rats vom 4. 9. 1810, Tagblatt IX, S. 13.

442 Artikel 24 der Bundesverfassung von 1848 billigte dem Bund das Recht zu, Weggelder und Brückenzölle auszulösen. Die jährlich auszuzahlende Auskaufssumme entsprach neun Zehnteln des Durchschnittsertrages der Jahre 1842 bis 1846. BA Weinfelden, 7. 9. 1849, B II 11. Nach einem Memorial vom 7. 8. 1852 betrug diese Summe in Dießenhofen 3212 fl 20 x, in Weinfelden 660 fl 22 x, in Amlikon 807 fl 3 x und in Pfyn 1497 fl 42 x. BA Pfyn, V 56.

443 Gutachten zum Ausscheidungsgesetz, 7. 9. 1871, StATG 23060.

444 StATG XV 402a.

445 Revidierte Gemeindeordnung von Berlingen von 1845, StATG XV 408.

446 StATG XV 402a.

Straßen, und dann für die Armen⁴⁴⁷». Nach 1840 stiegen die Ausgaben rasch an. Während die durchschnittlichen Ausgaben der Gemeinde Strohwilen von 1823 bis 1836 noch 92 Franken 60 Rappen ausgemacht hatten, stiegen sie von 1836 bis 1859 auf 217 Franken 45 Rappen und von 1859 bis 1870 auf 465 Franken 25 Rappen; im gleichen Zeitraum wuchsen die Jahresausgaben in der kleinen Gemeinde Reuti von 50 bis 100 auf 200 bis 250 Franken und in Pfyn von 996 auf 3798 Franken⁴⁴⁸.

Die Erhebung der Anlagen geschah immer noch auf recht verschiedene Art und Weise. Da und dort war es, wie etwa in Guntershausen bei Aadorf, gar nicht möglich, «... den Maßstab des jeweiligen Verlages anzugeben, indem jedes Jahr eine von der Gemeinde ernannte Commission das Guthaben des Rechnungsgebers nach eigenem Ermessen auf die Beitragspflichtigen repartirte⁴⁴⁹». Auch in Halden wurde die Repartierung durch eine Kommission nach eigenem Gutdünken vorgenommen, wobei die Einwohner in drei oder vier Klassen eingeteilt wurden. Andernorts wurden immer noch Haushaltssteuern bezogen oder zur Deckung der Defizite Auflagen auf dem Hau erhoben. Um einen Rückschlag von 102 fl decken zu können, beschloß die Gemeinde Rickenbach 1811, eine Anlage von $2\frac{1}{2}$ fl zu erheben; dafür sollte aber «... in dem Gemeind Holz ein Hau ausgetheilt werden ...», und zwar so, «daß derjenige Hau so viel im Werth sey als der Anlag belangt⁴⁵⁰». Eine Art Grundsteuer bildete der in den Gemeindekeller zu liefernde Herbstbrauch. 1806 beschloß die Gemeinde Ermatingen, daß «... nach dem gemessenen Feld der Rebenwein in den Gemeints Keller, wie allezeit üblich wahre, vom Mannsgrab Reben ein Quart Wein ...» gegeben werden solle. Jene, die keine Reben hatten, waren verpflichtet, 4 Quart Wein nach dem Konstanzer Schlag an Geld zu geben⁴⁵¹. Viele Ausgaben pflegte man nach speziellen Steuerfüßen zu repartieren: Zuchttier-, Assekuranz- und Hirtenkosten wurden meist nach der Viehzahl verlegt, Straßenkosten und Auslagen für Förster, Mauser und Herbstwache auf den Güterbesitz, die Nachtwache auf die Haushaltungen oder gelegentlich – wie die Kosten für das Feuerlöschwesen – nach dem Assekuranzwert der Häuser. Ein Gemeindesteuergesetz erschien erst 1835⁴⁵². Es war nicht ganz ohne Mühe durchgegangen, weil es «... als ein Eingriff in das Lebensprinzip unseres Gemeindewesens betrachtet ...» wurde⁴⁵³. Aber hier, wie so oft bei Gemeindegesetzen, stellen wir fest, daß das Gesetz nichts anderes war als eine nachträgliche

447 StATG XV 408.

448 StATG XV 402a; vergleiche auch A. v. Miaskowski, Allmende, S. 158.

449 StATG XV 408.

450 BA Rickenbach, 25. 2. 1811, I.

451 BA Ermatingen, 27. 9. 1806, C 5; desgleichen BA Müllheim, 26. 10. 1809, I.

452 Dekret über die Beitragspflicht an die Orts- und Munizipalgemeindsbedürfnisse vom 25. 6. 1835, Kantonsblatt II, S. 206 ff.

453 Großratsverhandlungen, § 191, StATG 2007.

Fixierung und Legalisierung dessen, was ohnehin allgemeine Übung war. Zu den Ortsgemeindeausgaben wurden gezählt die Kosten für die Tag- und Nachtwacht, für Brunnen, für die Feldwachen sowie für die sie betreffenden Straßen und die Löschgeräte. Die Auslagen für die Wuhrungen und den Zuchtstier galten nicht als Gemeindeausgaben, da hier in den meisten Gemeinden besondere Verhältnisse vorlagen. Die Wachtkosten waren auf die Haushaltungen, die Brunnen- und Straßenkosten auf das Vermögen unter Abzug der Hälfte der Passiven, die Auslagen für Feuerlöschgeräte auf die Häuser nach dem Brandassekranzwert und jene für die Feldwachen auf den Grundbesitz zu legen. Man ging also noch ganz von der alten Verlegungsweise aus, der die Ansicht zugrunde lag: «Wer die Vortheile und den Genuss einer Einrichtung hat, sollte auch die entsprechenden Lasten zu tragen haben⁴⁵⁴...» Erst 1858 versuchte der Gesetzgeber in einem neuen Gemeindesteuergesetz, «... möglichst gleichförmige Grundsätze in das Steuerwesen unserer Gemeinden hineinzubringen⁴⁵⁵». Daß nach 1835 durchwegs nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren worden wäre, kann kaum behauptet werden; das neue Steuergesetz wurde 1858 gerade deshalb nötig, weil es sich herausgestellt hatte, daß die Veranlagung immer noch «... häufig nach dem sogenannten billigen Ermessen des Vorstehers ...» erfolgte⁴⁵⁶.

Einfacher war der Haushalt der Munizipalgemeinden, die ja praktisch über keine Güter verfügten. Ihre Einnahmen aus Bußen⁴⁵⁷ und Provisionen⁴⁵⁸ reichten zur Deckung der Ausgaben bei weitem nicht hin; zu diesen zählte man die Besoldungen von Gemeinderat, Weibel und Schreiber, ferner die Auslagen für Zehrpfennig, Bettelfuhren, Feuerschau, Einquartierungen und die Anschaffung von Monturen sowie die sie betreffenden Straßenbau- und Feuerlöschkosten⁴⁵⁹. Nach dem Steuergesetz von 1835 hätten – mit Ausnahme der Kosten für die Feuerpolizei – alle Auslagen auf das Vermögen gelegt werden sollen. Aber vielenorts wußte man noch eine einfachere Lösung: Man führte nämlich, wie etwa in Eschenz, gar keine eigene Rechnung, sondern teilte alle Einnahmen und Ausgaben sofort auf die Ortsgemeinden auf, oder aber man führte wohl eine eigene Rechnung, aber keine eigene Kasse und überließ die Deckung der Ausgaben den Ortsgemeinden. So berichtete etwa die Gemeinde Pfyn: «Es besteht in der Munizipal Gemeinde Pfyn keine Munizipal Caassa, es wird alles örtlich behandelt, die sich ergebenen Kosten werden alljährlich am Rechnungsabschluß auf die Ortsgemein-

454 Bericht der Großratskommission zum Gemeindesteuergesetz vom 7. 12. 1858, StATG XV 410a.

455 Ibidem, Botschaft der Regierung vom 28. 5. 1856.

456 Vergleiche Anmerkung 454.

457 Gemeinderätliche Bußen über niedere Polizeivergehen fielen ganz, gerichtliche Bußen über gleiche Vergehen zu zwei Dritteln in die Gemeindekasse. § 123 des Gesetzes vom 17. 5. 1808.

458 Von der Vermögenssteuer 1803 erhielten die Munizipalgemeinden 3 Prozent, von der Getränkesteuer 10 Prozent. Vergleiche die Dekrete vom 16. 6. und 8. 12. 1803.

459 Vergleiche Anmerkung 452.

den vertheilt und der Bezug denselben überlassen.» Auch die Gemeinde Gottlieben erklärte 1856, «... daß sowohl laut Protokoll, als auch laut Zeugniß der ältesten Männer noch nie eine Munizipalsteuer in hier erhoben worden ist, auch daß noch nie eine Munizipalkasse dahier existiert hat ...». In Basadingen wurden die Munizipalauslagen zu neun Vierundzwanzigsteln auf die Gemeinde Unterschlatt, zu fünf Vierundzwanzigsteln auf Schlattingen, zu drei Vierundzwanzigsteln auf Mettschlatt und zu sieben Vierundzwanzigsteln auf die Gemeinde Basadingen verlegt, während in der Munizipalgemeinde Ermatingen die Gemeinde Triboltingen jeweils einen und Ermatingen vier Fünftel der Kosten trugen⁴⁶⁰.

5. Die Gemeindeautonomie in der Mediations- und Restaurationszeit

Die Epoche von 1803 bis 1830 war der Gemeindeautonomie günstiger als die vorangegangene der Helvetik. Davon profitierten vor allem die Ortsgemeinden, denen in der Besorgung der ihnen zur Aufgabe gemachten Pflichten, in der Gestaltung ihrer inneren Organisation und in der Führung des Haushalts ein weiter Raum von Selbstbestimmung gelassen war. Aber auch die Munizipalgemeinden besaßen eine ansehnliche Bewegungsfreiheit, und selbst die Ausführung derart ausgesprochener Auftragsangelegenheiten wie der Bezug der Staatssteuern war weitgehend ihrem freien Ermessen anheimgestellt. Unverkennbar ist freilich, daß nach und nach die Gesetzgebung immer tiefer eindrang und – zum Beispiel im Armengesetz von 1819 oder im Steuergesetz von 1835 – auch die materielle Regelung von Fragen vorzunehmen begann, die bisher ausschließlich im Ermessen der Gemeinden gestanden hatten. Aber zwischen Gesetz und Wirklichkeit war es noch eine weite Strecke! Die Aufsicht über die Gemeinden – und namentlich über die Ortsgemeinden – war so unvollständig⁴⁶¹, daß die Durchsetzung der Vorschriften recht lückenhaft blieb. In den Gemeinden scheint man gelegentlich die Gesetze auch gar nicht recht ernst genommen zu haben. So fragten sich die Bürger von Wellhausen bei der Dekretierung des Weidgangloskaufs allen Ernstes, «... ob das Gesetz mit oder ohne Willkür von der Gemeinde gehalten werden solle⁴⁶² ...». Oft waren die Gesetze in den Gemeinden überhaupt gar nicht bekannt. Wir glauben daher, daß es nicht nur eine Ausrede war, wenn sich beispielsweise die Gemeinde Hohentannen 1826 unteränigst bei der Regierung entschuldigte, weil sie 2 Jucharten Wald ohne regiminelle Bewilligung verkauft hatte, wobei sie aus-

⁴⁶⁰ Alle Beispiele StATG XV 410a.

⁴⁶¹ Siehe oben S. 198.

⁴⁶² BA Wellhausen, 16. 2. 1807, II.

führte, sie habe es nicht mit Absicht, sondern «... aus Mangel an Kunde des Gesetzes ...» getan⁴⁶³. Der Thurgau besaß eben auch in dieser Zeit – eine weitere Folge des Ancien Régime – noch keine durchgreifende Verwaltung. Noch 1871 meinte eine großrätliche Kommission, es gelte nun endlich einmal, «... verrotheten Vorurteilen gegenüber zu zeigen, daß die Behörden in der Lage sind, der Verfassung überall Geltung zu verschaffen⁴⁶⁴». Über die Entwicklung der Gemeinden sagte die Regierung damals: «Unser Gemeindewesen in seiner jetzigen Gestalt ist nicht eigentlich das Produkt gesetzgeberischer Maßregeln, sondern war – wir möchten sagen – seit Jahrhunderten seiner selbständigen Entwicklung überlassen; es haben sich daher die Verhältnisse so verschiedenartig gestaltet, daß nicht wohl von einer Gemeinde auf die andere, ja kaum im Kreise von einzelnen Gemeinden von der einen Abtheilung auf die andere geschlossen werden kann⁴⁶⁵.»

Der Bestand der Gemeinden war schon durch die Verankerung derselben in der Verfassung, erst recht aber seit dem Gesetz vom 11. Januar 1816 gesichert, das die gesetzliche Anerkennung der bestehenden Gemeinden brachte⁴⁶⁶. In einer Hinsicht allerdings war der Rechtsschutz der Gemeinden ungenügend: Gegen die Entscheide der Regierung bestand nämlich keine Appellationsmöglichkeit. Als zum Beispiel die Gemeinde Bischofszell mehrere Male vergeblich mit der Bitte an die Regierung gelangt war, der Staat möge ihre beiden Sitterbrücken übernehmen, fragte sie die Regierung schließlich an, wer für diese Streitsache eigentlich als unparteiischer Richter in Frage komme. Als die Regierung auf diese Frage gar nicht eintrat, wandte sich die Gemeinde kurzerhand an den Landammann der Schweiz, verklagte die Regierung und bat um einen unparteiischen Richter, ohne daß sie natürlich Erfolg gehabt hätte. Erst die Schaffung eines Bundesgerichts, das über den Kantonen stand, hat den Gemeinden wieder eine Rekursinstanz gegeben, die nicht zugleich Verwaltungsinstanz war⁴⁶⁷.

⁴⁶³ 14. 4. 1826, StATG XV 408.

⁴⁶⁴ Vergleiche Anmerkung 443.

⁴⁶⁵ Botschaft vom 15. 4. 1871 zum Ausscheidungsgesetz, StATG 23060.

⁴⁶⁶ Siehe oben S. 170.

⁴⁶⁷ StATG 30010, § 1285; StATG 30011, §§ 1553 und 2218.

V. DIE DURCHSETZUNG DES EINWOHNERPRINZIPS 1830 BIS 1872

In der Regenerationszeit standen weniger die staatlichen Institutionen als die persönlichen Rechte im Blickpunkt. In Bestand und Einrichtung der Gemeinden hat sich daher in dieser Zeit wenig verändert, ja die Einundzwanzigerkommission konnte in ihrem Gutachten zum Verfassungsentwurf von 1869 kurz und bündig sagen: «Die Regeneration des Jahres 1830 brachte im Gemeindewesen keinerlei Änderungen¹.»

Über die Ziele der Regeneration geben die eingereichten Volkswünsche klaren Aufschluß. In fünfundfünfzig von ihnen wurde die Volkssouveränität, in achtundfünfzig die Gewerbe- und in achtundvierzig die Pressefreiheit, in dreiundfünfzig die direkte Wahl des Großen Rats und in einundfünfzig das Petitionsrecht verlangt; ferner wurde siebenunddreißigmal die Gleichheit der politischen Rechte, achtundvierzimal eine Verminderung der indirekten Abgaben und vierzimal die Volkswahl der Lehrer und Pfarrer gewünscht². Demgegenüber waren jene Petitionen, die die institutionelle Seite des Gemeindewesens betrafen, nur gering. Sechsmal wurde die Belassung und neunmal eine Abänderung der Gebietseinteilung, fünfundzwanzigmal die Beibehaltung der Gemeinderäte und zwölfmal die freie Verwaltung der Gemeindefonds verlangt.

Die Regeneration spielte sich also auf der Ebene des Kantons ab. Sie war der erste – und sogleich erfolgreiche – Versuch einer allgemeineren und direkteren bürgerlichen Mitsprache im Kanton. Sie war gleichsam die Umsetzung der kommunalen Praxis auf eine höhere Ebene. Auf diese Bewegung hat die lokale Selbstverwaltung zweifellos eingewirkt. In den Gemeinden hatten nicht nur die Bürger, sondern auch die Ansässen Mitspracherecht besessen. Nun begehrte man eine Ausdehnung derselben auf kantonale Angelegenheiten, und zwar für alle. So wünschte etwa die Gemeinde Riedt, daß «... ein Gesetzes Artikul werden möchte, daß jeder

¹ Gutachten vom 3. 11. 1868, StATG IV 61.

² Eine Zusammenstellung der Petitionen in StATG IV 61.3.

Ansäß da wo er wohnt seine politischen Rechte ausüben könne ...», und auch die Munizipalgemeinden Basadingen und Dießenhofen verlangten: «Jeder Kantonsbürger übe seine politischen und bürgerlichen Rechte da aus, wo er wohnt³.»

War also einerseits die Vermehrung der politischen Rechte nicht zuletzt auf die Gemeinden zurückzuführen, so setzten diese anderseits der Ausdehnung derselben auf die Einwohner auch einen Widerstand entgegen. Bürgerrecht und Einwohnerprinzip befanden sich noch während Jahrzehnten in einer Auseinandersetzung, deren Verlauf zweifellos die weitaus wichtigste Entwicklung des Gemeindewesens in dieser Zeit darstellt. Hinter ihr treten alle anderen Veränderungen zurück und sollen hier nur knapp umrissen werden; einzig die tiefgreifenden Veränderungen in der Gemeindeautonomie bedürfen noch einer eingehenderen Erörterung.

1. Veränderungen in der Gebietseinteilung

Die Verfassung vom 14. April 1831 kündigte eine Revision der Gebietseinteilung an⁴, die auch von einigen Gemeinden gewünscht worden war⁵. Hingegen sah man 1849 von einer Einteilungsrevision ab, obwohl man zugab, daß die «... Gemeindeverhältnisse ... allerdings der Vereinfachung sehr fähig gewesen wären⁶». Man erkannte, daß Änderungen nur sehr langsam und von Fall zu Fall vorgenommen werden konnten, und so ist es zu einer generellen Bereinigung weder damals noch später gekommen. Auch heute, wo wieder eine Bereinigung größeren Ausmaßes in Gang zu kommen scheint, wird man diese nur von Fall zu Fall vornehmen können; denn während die historisch gewachsenen Formen da und dort nicht mehr zu genügen vermögen, sind sie andernorts noch sehr zweckmäßig. Dieser Vielfalt des Lebens und der lokalen Formen vermöchte kaum ein generelles Gesetz gerecht zu werden.

Auch in dieser Zeit sind noch einige neue Gemeinden entstanden. 1838 wurde nach langen Anständen die Großgemeinde Wagenhausen in die drei Gemeinden Kaltenbach, Rheinklingen und Wagenhausen aufgeteilt⁷. Anlaß dazu hatte die Klage der Ortschaft Rheinklingen gegeben, daß man sich ihrer – «... gleich den entlegenen Provinzen einer Monarchie, die alle Lasten des Staates in höherm

³ StATG IV 61.3.

⁴ § 22 besagte, die Einteilung solle einer beförderlichen Revision durch den Großen Rat unterliegen. Kantonsblatt I, S. 3. Dieser Artikel war eine Konzession an Dießenhofen, das seinem Bezirk die Gemeinden Ober- und Niederneunforn sowie Hüttwilen und Nußbaumen hatte einverleiben wollen. Vergleiche die Beratungen der Verfassungskommission vom 24. 1. 1831, StATG IV 61.3.

⁵ Engwang hatte zum Beispiel Trennung von Wagerswil, Griesenberg von Bänikon gewünscht.

⁶ Bericht der Verfassungskommission vom 19. 9. 1849, StATG IV 61.

⁷ Dekret vom 20. 12. 1838, Kantonsblatt III, S. 175; Vollziehungsbeschuß vom 23. 3. 1839, Kantonsblatt III, S. 216ff.

Grade tragen, ohne einmal von den wärmenden Strahlen der Majestäts-Sonne beleuchtet zu werden ...» – nur erinnere, wenn es zahlen heiße⁸. Einige Schwierigkeiten bei der Umbildung ergaben sich aus den seltsamen bisherigen Verhältnissen dieser Gemeinde. Die drei Ortschaften hatten zusammen nur ein Bürgerrecht besessen, und das Armenwesen war vom Gemeinderat, in Zusammenarbeit mit den Kirchenbehörden von Wagenhausen sowie von Burg, wohin Kaltenbach und Rheinklingen gehörten, geregelt worden. Außer dem Feuerlöschwesen besorgten aber die Ortschaften alle Geschäfte selbst und besaßen auch einige, zum Teil beträchtliche Güter⁹. Die Bürgerzuteilung erfolgte auf Grund des Anteilhaberrechts an diesen partikularen Gütern. Die so entstandenen Gemeinden waren mit hundertsiebenundsiebzig, hundertdreiundvierzig und vierundvierzig Bürgern und ordentlichen Gemeindefonds recht stattlich und lebensfähig¹⁰.

Anders verhielt es sich mit der Gemeinde Fahrhof, die 1843 gebildet wurde, aber nur sechsundzwanzig Jahre lang existierte¹¹. Zu ihrer Bildung hatte die Regierung vor allem darum eingewilligt, weil die Ortschaft schon bisher praktisch alle Attribute einer selbständigen Ortsgemeinde besessen hatte. 1869 mußte sie aber wieder mit Oberneunforn verschmolzen werden, da nur noch zehn Bürger und ein Ansasse anwesend waren, von denen «... lediglich einer mit den andern nicht in Verwandtschaft ...» stand, so daß gar keine gesetzliche Gemeindeverwaltung mehr gebildet werden konnte¹².

Die letzte Gemeinde, die schließlich im Thurgau geschaffen wurde, war die Gemeinde Frasnacht. 1857 trennten sich die beiden innern Rotten der Gemeinde Egnach, die 1726 bei der Bildung des neuen Kirchspiels Neukirch nicht mitgemacht hatten und weiterhin in Arbon kirchgenössig geblieben waren, von der Gemeinde Egnach und bildeten fortan eine eigene, dem Munizipalbezirk Arbon zugeteilte Gemeinde¹³. Die beiden Rotten besaßen bereits eine eigene Schule, eine eigene Armenfürsorge und eigene Löschgeräte, so daß «... der Trennungsausspruch ... hier nichts anderes als die legislatorische öffentliche Anerkennung einer schon längst bestandenen inneren Absonderung ...» bildete¹⁴.

⁸ 3. 2. 1830, StATG XV 402; am 18. 9. 1835 folgte das Gesuch von Kaltenbach, Bleuelhausen und Etzwilen.

⁹ Bei der Teilung des Schomatwaldes 1686 hatte Wagenhausen 45 Jucharten und Kaltenbach 40 Jucharten erhalten; Rheinklingen erhielt nur das Nutzungsrecht für Brunnen- und Hausbau in Wagenhausen. Dieses besaß 9000 fl Vermögen, Kaltenbach rund 1600 fl, hatte aber noch einen eigenen Armenfonds von 284 fl und einen Schulfonds von 2667 fl nebst 80 Jucharten Wald; Rheinklingen besaß Liegenschaften im Wert von etwa 1600 fl. Vergleiche das Gutachten der Organisationskommission vom 16. 10. 1838, StATG XV 402.

¹⁰ Bericht der Organisationskommission vom 28. 8. 1839, StATG XV 402.

¹¹ Dekret vom 6. 4. 1843, Kantonsblatt IV, S. 343.

¹² Bericht des Departements des Innern vom 1. 10. 1869, StATG XV 402b. Die Bürger kauften sich mittels ihres Gemeindeguts von rund 16000 fl gesamthaft in Oberneunforn zu Bürgern ein. Vergleiche auch den Großratsbeschuß vom 25. 11. und die Vollziehungsverordnung vom 27. 11. 1869, StATG XV 402b.

¹³ Dekret vom 18. 3. 1857, Kantonsblatt VII, S. 337.

¹⁴ Trennungsgesuch vom 10. 1. 1852, StATG XV 402.

Hatte hier der Gesetzgeber noch einmal der Ansicht beigepflichtet, daß kleinere Gemeinden sowohl in polizeilicher, administrativer und politischer Hinsicht sich besser machten als gar zu große, so war er fortan eher gegenteiliger Ansicht und suchte die Aufspaltung von Gemeinden zu verhindern. Als beispielsweise Bätershausen, das eigene Löschgeräte, Brunnen, Wassersammler und Pfadschlitten besaß und seine Straßen selber unterhielt, sich von der Gemeinde Dippishausen trennen wollte, schlug ihr dies die Regierung ab, mit der Begründung: «Unsere Bestrebungen werden weit eher dahin gerichtet sein, mehrere der bestehenden kleinen Gemeinwesen in einander zu verschmelzen, als dafür Hand zu bieten, daß neue Zwerggemeinden geschaffen werden¹⁵.» Aus diesem Grunde wurden auch die Gesuche um eine Trennung der Gemeinde Tannegg in zwei Gemeinden Tannegg und Schurten¹⁶ sowie die Neubildung einer Gemeinde Hörstetten¹⁷ abgewiesen. Im Gegenteil versuchte man jetzt, kleine Gemeinden aufzulösen. In einem Gutachten der Kommission des Innern von 1847 wurde gesagt: «Es gibt eine große Anzahl von Zwerggemeinden, in welchen kaum ein Mann sich findet, der die Fähigkeit besitzen würde, das Gemeinwesen ordentlich zu leiten ...» Dadurch könne das «... Gemeinwesen in einen immer verwahrlosteren Zustand ausarten, der zuletzt die Vormundschaft nach sich zieht». Es gebe sogar Gemeinden, «... in welchen abgefeimte Matadoren gleich Vampyren an dem Mark des Gemeinvermögens saugen¹⁸ ...». Wirklich gab es um 1869 noch sieben Gemeinden mit weniger als hundert Einwohnern, hundertzweiundfünfzig mit hundert bis fünfhundert Einwohnern, einundvierzig mit fünfhundert bis tausend Einwohnern und nur vierzehn mit mehr als tausend Einwohnern¹⁹.

Aber den gewünschten Verschmelzungen standen allerhand Widerstände entgegen. Die Kommission mußte selbst zugeben, daß die Bürger einer Gemeinde sich aneinander gewöhnt hatten; «... sie betrachten ihre Grenznachbarn als Fremde, sie wollen dieselben nicht in das ihnen bisher allein eigenthümliche Hauswesen einnisten lassen, sie fürchten sich vor Neuerungen». «Dazu kommt» – so meinte die Kommission – «die dem Thurgauer inwohnende Ämtlisucht²⁰ ...» Die Vorsteher merkten, daß sie bei Verschmelzungen ihre Posten räumen mußten, und waren daher – vielleicht da und dort nicht ganz ohne Einfluß der Frau Vorsteherin – zum vornehmerein gegen Veränderungen. Das sah man etwa in Zuben, wo die Bürger gegen eine Verschmelzung mit Schönenbaumgarten nicht viel einzuwenden hatten, wohl aber der Vorsteher, «der seinen Throg gefährdet» sah²¹. Andere

¹⁵ 26. 6. 1847, StATG XV 402.

¹⁶ StATG 300 121, § 1273, sowie Gutachten des Departements des Innern vom 10. 6. 1863, StATG XV 402b.

¹⁷ StATG 300 137, § 325.

¹⁸ Gutachten vom 11. 8. 1847, StATG XV 402.

¹⁹ Wirth, Statistik II, S. 412.

²⁰ Vergleiche Anmerkung 18.

²¹ Bericht des Departements des Innern vom 25. 2. 1870, StATG XV 402b.

Gemeinden wiederum sträubten sich gegen Verschmelzungen, mit der Begründung, «... man bleibe bey den bisherigen Rechten und Gewohnheiten²²». Am schlimmsten stand es mit den Zwerggemeinden wohl im hinteren Thurgau. Der Statthalter des Distrikts Tobel schlug 1847 vor, man solle folgende Gemeinden miteinander vereinigen: Wiezikon mit Horben, Holzmannshaus mit Oberhofen, Eschlikon mit Wallenwil, Tuttwil mit Krillberg, Kalthäusern, Weingarten und Wetzikon, Rickenbach und Wilen, Wängi und Anetswil, Tägerschen und Tobel, Schönholzerswilen und Toos sowie Wuppenau und Hosenruck²³. Von diesen Projekten ist bis auf den heutigen Tag nur die Auflösung der Gemeinde Hofen-Holzmannshaus – indem 1870 Hofen an Sirnach und Holzmannshaus an Oberhofen angeschlossen wurden²⁴ – sowie die Verschmelzung von Schönholzerswilen mit Toos verwirklicht worden²⁵.

Weniger Veränderungen ergaben sich in der Einteilung der Munizipalgemeinden; aber auch ihre Zahl wurde in dieser Zeit noch um zwei vermehrt: 1832 wurden die Gemeinden Salmsach und Hemmerswil getrennt und bildeten fortan je eine eigene Munizipalgemeinde²⁶. 1851 wurde dann auch die ohnehin sehr lose Verbindung zwischen den vier Gemeinden Hüttwilen, Nußbaumen, Ürschhausen und Eschenz gelöst; die drei ersten bildeten fortan zusammen die Munizipalgemeinde Hüttwilen, die letzte die Munizipalgemeinde Eschenz²⁷.

Die Einteilung der Gemeinden fand schließlich ihren Abschluß mit der Vermarkung der Gemeindegrenzen in den fünfziger Jahren. 1844 stellte das Departement des Innern fest, «... daß in der innern Gebietseinteilung des Kantons zur Zeit noch große Unordnung herrscht» und «daß namentlich wenige Ortsgemeinden sich finden werden, deren Bann auf zuverlässige Weise ausgeschieden ist²⁸». Das hatte allerhand Anstände in den Gemeinden zur Folge, namentlich wenn es um den Straßenunterhalt und um Besteuerungen ging. Als es zum Beispiel zwischen den Gemeinden Bießenhofen, Engishofen und Erlen 1844 zu einem Straßenanstand gekommen war, konnte die Grenze zwischen Engishofen und Erlen an Hand eines Gerichtsmarchenrisses von 1747 festgestellt werden. Schwieriger aber war das für die Gemeinden Bießenhofen und Erlen, «... da beide in einem und demselben Herrschaftsbezirk lagen und seit ihrer Constituierung als selbständige Ortsgemein-

²² Bericht des Bezirksstatthalters Tobel vom 7. 8. 1847, StATG XV 402.

²³ Bericht des Bezirksstatthalters Tobel vom 7. 8. 1847, StATG XV 402.

²⁴ Gutachten des Departements des Innern vom 3. 9. 1870, StATG XV 402b; Hofen trat seinen Fonds von 3114.70 Franken an Sirnach ab, Holzmannshaus seine 2147 Franken samt Löschgeräten an Oberhofen, wobei 100 Franken an Sirnach für den Verlust der Löschgeräte zu zahlen waren. Das Armengut von 810 Franken wurde nach der Zahl der Haushaltungen aufgeteilt.

²⁵ Großeratsbeschuß vom 6. 2. 1964, Gesetzesammlung XXIV, S. 200.

²⁶ Dekret vom 10. 4. 1832, Kantonsblatt I, S. 128.

²⁷ Dekret vom 2. 6. 1851, Kantonsblatt VI, S. 366.

²⁸ 27. 7. 1844, StATG XV 402.

den zwischen ihnen eine Gebiets-Eintheilung nie getroffen wurde²⁹». Die Lage wurde auch zusehends schwieriger, da – wie das Departement des Innern feststellte – «... die Zahl derjenigen Personen, welche über die früheren gerichtsherrlichen Verhältnisse, über die Stelle einmal vorhanden gewesener Gerichtsmarchen sichern Aufschluß geben können, mehr und mehr schwindet, und da hiermit zuletzt alle zuverlässigen Grundlagen verloren gehen, auf welche bei Grenzstreitigkeiten abgestellt wird³⁰». Eine Umfrage ergab, daß nur dreißig Gemeinden bestimmt ausgeschiedene Grenzen hatten; in neun Gemeinden war die Grenzziehung sehr umstritten, in allen übrigen war die Bannausscheidung anstandslos zu erwarten, «... da die Bannlinie theils bekannt sei, theils durch das Gewohnheitsrecht sich festgestellt habe³¹». Diese Linie folgte keineswegs immer den Gerichtsmarchen. Die Gemeinde Bleiken beispielsweise meinte, es sei ihr Ortsbann «... immer so weit in Anspruch genommen worden, so weit daß unser Zehente und Grundzins und Holzträtrecht sich erstreckt haben³²...». Für eine trigonometrische Vermessung der Gemeindegrenzen waren allerdings die meisten Gemeinden nicht zu haben, da sie die Kosten fürchteten. Die Fixierung der Grenzen hingegen wurde nun von der Regierung angeordnet³³, indem sie jährlich eine Anzahl Gemeinden zu deren Aussteckung verpflichtete. Die Marchensetzung erfolgte unter Aufsicht des Bezirksamtes, wobei ein genauer Marchenbeschrieb aufgenommen werden mußte. Bei der Grenzziehung hatten die Gemeinden vor allem auf alte Gerichtsmarchen und Dokumente, aber auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß wohl arrondierte und in sich geschlossene Bezirke entstanden³⁴.

Mit dieser Bannausscheidung fand ein jahrhundertlanger Prozeß der Territorialisierung seinen Abschluß. Zugleich hörte aber auch das äußerliche Wachsen und Werden der Gemeinden auf, was darauf hinzuweisen scheint, daß ihre hohe Zeit vorüber ist.

29 Bericht des Departements des Innern vom 9. 10. 1844, StATG XV 403.

30 Vergleiche Anmerkung 28.

31 Bericht vom 18. 9. 1845, StATG XV 402.

32 StATG XV 403.

33 Verordnung vom 1. 4. 1846, Kantonsblatt V, S. 117ff.

34 Verordnung vom 3. 7. 1847, Kantonsblatt V, S. 216ff. In der Gemeindeeinteilung haben sich seit 1872 noch folgende Veränderungen ergeben: 16. 10. 1917: Verschmelzung der Ortsgemeinden Frauenfeld, Huben, Herten, Langdorf, Kurzdorf und Horgenbach. 29. 12. 1924: Verschmelzung der Bürger- und Ortsgemeinden Hemmerswil und Amriswil. 30. 1. 1926: Verschmelzung der Bürger- und Ortsgemeinden Kreuzlingen und Kurzrickenbach. 25. 11. 1927: Verschmelzung der Bürger- und Ortsgemeinden Kreuzlingen und Emmishofen. 19. 12. 1931: Verschmelzung der Bürger- und Ortsgemeinden Amriswil und Mühlebach. 6. 11. 1948: Die Ortsgemeinden Münchwilen, Oberhofen und St. Margarethen werden verschmolzen und bilden fortan eine eigene Munizipalgemeinde. 6. 2. 1964: Nebst den Ortsgemeinden Schönholzerswil und Toos werden auch die Ortsgemeinden Bleiken und Sulgen verschmolzen. 1. 3. 1967: Die Ortsgemeinden Ober- und Niedersommeri sowie die Ortsgemeinden Langenhart und Müllheim werden verschmolzen.

2. Die Verstärkung der Staatsaufsicht

Zwischen 1830 und 1870 ist die Aufsicht über die Gemeinden, und namentlich über deren Haushalt, bedeutend verstärkt worden. Die Gemeinderäte hatten nun ihre Rechnungen jährlich an den Bezirksstatthalter zur Prüfung einzusenden, der zudem in einem Zyklus von drei Jahren alle Gemeinden zu visitieren und die Protokolle zu untersuchen hatte³⁵. Etwas freier bewegten sich vorerst immer noch die Ortsgemeinden, in deren Rechnungen der Friedensrichter nur Einblick erhielt, wenn er bei Anständen gerufen wurde³⁶. Diese Kontrolle war aber ungenügend. Bei der Beratung des Rechenschaftsberichts der Regierung von 1834 beantragte die Großratskommission eine genauere Aufsicht über die Rechnungsführung der Gemeinden. Die Kommission des Innern nahm aber ablehnend dazu Stellung. Sie glaubte, dies wäre nur durch Einsendung der Rechnungen an die Bezirksstatthalter möglich, was diesen viel zuviel Arbeit verschaffen würde, und «... Amts-Revisorate ... wie in benachbarten Staaten aufzustellen, dafür wird der Große Rath so wenig Willen zeigen, als es das Volk wünschen wird». Die Kommission glaubte, die beste Kontrolle sei immer noch das Recht von Bürger und Ansasse, die Ablage der Rechnung fordern und bei Anständen Rekurs einlegen zu können. Sie gab auch zu bedenken, «... daß es zur Zeit der Verfassungs Revision ein ängstliches Bestreben war, die freye Bewegung der Gemeinden nicht allzusehr in Fesseln zu schlagen ... und daß es für die Gemeinden kaum eine willkommene Erscheinung wäre, einer gewissen Bevormundung unterthan zu werden³⁷». Dennoch wurde 1840 verordnet, daß die Gemeinden jährlich nach erfolgter Rechnungsablage vor der Bürgerschaft dem Bezirksstatthalter mittels Protokollauszugs davon Bericht zu erstatten hätten³⁸. Aber gegen diese Vorschrift sträubte man sich, und – wie der Statthalter des Bezirks Tobel noch 1849 mitteilte – man «... wollte dem Bezirksamt nicht einmal die Rechnungen vorlegen, man hielt dies für ein Eingriff in die bürgerliche Freiheit ...». Erst 1848 habe er die Ortsgemeinderechnungen zur Einsicht erhalten; «vorher wußte ich gar nicht, wie die Gemeindshaushalte bestuhnden³⁹».

Als dann der Kleine Rat 1849 die Verfassungsrevision einleitete, nannte er als Revisionspunkt auch die Notwendigkeit, eine genaue und wirksame Kontrolle über das Gemeinderechnungswesen einzuführen und zu diesem Zwecke Bezirksräte aufzustellen⁴⁰. Die Verfassungskommission selbst wies auch darauf hin, daß

³⁵ §§ 53 und 70 des Gesetzes vom 28. 1. 1832, Kantonsblatt I, S. 103ff.

³⁶ § 8 des Gesetzes vom 28. 1. 1832, Kantonsblatt I, S. 103ff.

³⁷ Gutachten vom 10. 4. 1835, StATG XV 407.

³⁸ Verordnung vom 6. 5. 1840, Kantonsblatt III, S. 336.

³⁹ Bericht vom 26. 5. 1849, StATG, Gemeindereglemente.

⁴⁰ Bericht vom 17. 2. 1849, StATG IV 61.

einige Gemeinden selbst eine vermehrte Aufsicht gewünscht hätten. Aber auch sie vergaß nicht, auf die Respektierung der lokalen Selbstbestimmung hinzuweisen. «Man wolle uns wohl verstehen» – meinte sie – «wenn wir sagen, daß es nicht auf die Bevormundung der Gemeinden selbst, dagegen auf die Beaufsichtigung derjenigen abgesehen ist, die im faktischen Besitz des ... Vermögens sich befinden ...» Eine freie Gemeindeverfassung sei der Grundpfeiler der Verfassung überhaupt, aber die Erfahrung biete böse Beispiele von Verschleuderung der Gemeindegüter⁴¹.

Die Verfassung führte dann Bezirksräte von drei Mann ein⁴². Ihnen mußten die Rechnungen jeweils bis April des folgenden Jahres zur Ratifikation zugesandt werden, und sie hatten jährlich einen Drittel der Gemeinden genau zu untersuchen⁴³.

Die Regierung ging nun auch daran, das gesamte Verwaltungswesen der Gemeinden zu vereinheitlichen. Sie hatte feststellen müssen, daß «... eine große Anzahl von Gemeinden hinsichtlich ihres Verwaltungswesens noch keine förmliche Statuten besitzen, sondern sich lediglich nach einzelnen Beschlüssen regieren⁴⁴...». Nun wurden sie verpflichtet, Reglemente aufzustellen und sie zur Ratifikation an die Regierung einzusenden⁴⁵. Die Rechnungsführung wurde vereinheitlicht, und für Kassa-, Kapital- und Kontokorrentbücher allgemeingültige Formulare herausgegeben; um eine brauchbare Vermögensrechnung führen zu können, hatten die Gemeinden eine Inventarisierung ihrer Güter vorzunehmen⁴⁶. Zur Erzielung einer gleichförmigen Führung aller wesentlichen Schriften, der Protokolle, Rechnungen, Zivilstandsregister usw., und um eine vollständige Kenntnis der Gemeindeverwaltung zu erlangen, wurde 1856 eine allgemeine Untersuchung in allen Gemeinden angeordnet. Den Bezirksräten schärfte man dabei ein, auf Entschuldigungen der Gemeinden, «... das Gesetz sei unpassend, die ganze Gemeinde sei mit der Abweichung vom Gesetz einverstanden; – es sei wegen eigenthümlicher Verhältnisse in der Gemeinde immer so gehalten worden ...», nicht einzutreten⁴⁷. 1859 lag dann der nicht sehr ermutigende Untersuchungsbericht vor⁴⁸. Das Departement des Innern stellte fest, daß Übereinstimmung in den Gemeinden völlig fehle, wobei es den Grund «... in der Dezentralisation der Verhältnisse, in der Mangel-

41 Bericht der Verfassungskommission vom 19. 9. 1849, StATG IV 61.

42 §§ 62 und 63 der Verfassung vom 9. 11. 1849, Kantonsblatt VI, S. 1 ff; dazu auch Gesetz betreffend Organisation der Bezirksräte vom 21. 2. 1850, Kantonsblatt VI, S. 73 ff.

43 Vergleiche auch § 47 des Gemeindegesetzes vom 5. 6. 1851, Kantonsblatt VI, S. 371 ff.

44 Bericht des Departements des Innern vom 2. 6. 1849, StATG XV 402.

45 § 85 der Verfassung von 1849; § 8 des Gesetzes vom 5. 6. 1851; eine Sammlung der Reglemente liegt im StATG vor.

46 Beschuß des Kleinen Rats vom 7. 12. 1849, Kantonsblatt V, S. 429; vergleiche auch den Bericht des Departements des Innern vom 13. 8. 1859, StATG XV 406.

47 Verordnung vom 5. 9. 1856, Kantonsblatt VII, S. 315 ff.

48 Bericht des Departements des Innern vom 13. 8. 1859, StATG XV 406.

haftigkeit früherer Vorschriften, in der Unvollständigkeit der Controle und in der dadurch geweckten Neigung für die Gemeindeautonomie ...» zu finden vermeinte. Es glaubte, man müßte für dieses und jenes einheitliche Formulare und strenge Vorschriften erlassen, gab aber zu, daß man Mühe haben werde, «... die Maschine nach und nach aus dem Geleise der Gewohnheit, in welchem sie bisher gelaufen, und in welchem sie sich bisher gerne und gemütlich patriarchalisch bewegt hat, in einen möglichst regelmäßigen und sistematischen Gang zu bringen».

Damit bedeutete auch in dieser Beziehung die Zeit um 1850 eine Epochewende. Erst jetzt bekamen die Gemeinden den Druck des souveränen Staates zu spüren. Seine Rationalität ebnete die lebendige, alte Vielfalt ein, und jetzt, hundertfünfzig Jahre später als im übrigen Europa, begann auch hier die Reglementiererei und Bürokratisierung spürbar zu werden. Aber dieser «Absolutismus von unten her» war den Gemeinden weit weniger gefährlich, als es einst der fürstliche Absolutismus gewesen war; denn unterdessen hatte sich ja das Regierungsprinzip um hundertachtzig Grad gedreht. Die kommunale Regierungsweise herrschte jetzt gleichsam, wenn wir die Volksherrschaft einmal so nennen wollen, und sie gab den Gemeinden genügend Mittel, sich zu wehren. Im Bezirk Arbon beschwerten sie sich, «... daß man zu bürokratisch verfahre und die Gemeindebeamten zu sehr belästige⁴⁹ ...», und im Bezirk Bischofszell meinten einige, «... man stelle an sie zu große Anforderungen ...», und was das nütze, wenn man mit viel Mühe den Vorschriften entspreche und doch keinen Vorteil daraus ziehe⁵⁰. 1869 wurde in zwölf Petitionen größere Selbständigkeit für die Gemeinden gefordert. Eine sogenannte Scherzinger-Gesellschaft wünschte «... für die Gemeinden größere Freiheit und weniger Einmischung von Seiten der Oberbehörden...», und einige Einwohner von Bischofszell begehrten «... größere Selbständigkeit der Gemeinden, staatliche Kontrolle, nicht aber staatliche Bevormundung derselben⁵¹...». Die Verfassungskommission anerkannte diese Wünsche nach «Selfgovernment» und meinte: «Es ist eine natürliche und gewöhnliche Erscheinung, daß der Druck den Drang nach Freiheit in einem um so höheren und stärkeren Grade erweckt. In den letzten Zeiten haben die Regierung und insbesondere die Mittelbehörden gegenüber den Gemeinden eine so maßgebende Stellung eingenommen, daß selbst in Fragen, bei welchen es sich nur um die größere oder geringere Zweckmäßigkeit einer Einrichtung handelte, der Wille der Aufsichtsbehörden in der Regel denjenigen der Gemeinde Mehrheit verdrängte ... Dadurch wurde das Selbstgefühl der Gemeinden, die in ihrem Hause Meister zu sein glaubten, vielfach verletzt⁵².»

⁴⁹ Bericht des Departements des Innern vom 13. 8. 1859, StATG XV 406.

⁵⁰ Bericht des Bezirksstatthalters vom 15. 6. 1852, StATG XV 408.

⁵¹ STATG IV 61.

⁵² Gutachten vom 3. 11. 1868, StATG IV. 61.

Die Früchte dieses kommunalen Selbstbewußtseins und der Abwehr gegen staatliche Übergriffe zeigten sich schließlich in einer verfassungsmäßigen Beschränkung der staatlichen Oberaufsicht⁵³. In einer Proklamation an das Volk führte der Verfassungsrat zudem aus: «Die Gemeindefreiheit ist anerkannt, das Oberaufsichtsrecht der Staatsbehörden auf diejenigen Fälle eingeschränkt, in denen die Gemeindezwecke selbst die staatliche Einmischung dringend erheischen⁵⁴.»

Immerhin hatte es sich gezeigt, daß gerade über Haushalt und Gemeindegüter eine bessere Aufsicht dringend notwendig war. Mißstände aller Art kamen zum Vorschein. Die Gemeinde Klarsreuti mußte beispielsweise zugeben, «... daß bis zum Jahre 1850 keine regelmäßige Rechnung ausgestellt wurde⁵⁵...». Andernorts waren die Gemeindegüter schlecht verwaltet, und ihr Zustand war, wie etwa in Heldswil, vollkommen verwahrlost⁵⁶. Einige Gemeinden schließlich waren so schlecht geführt, daß sie unter Staatsadministration gestellt werden mußten.

Volle achtundsechzig Jahre, nämlich vom 9. März 1839 bis zum 17. Juli 1907, war die Gemeinde Halden dem Staat direkt unterstellt⁵⁷. Sie war 1839 völlig verschuldet, hatte bei nur rund 1000 Gulden Aktiven etwa 4600 fl Passiven, und die Bürger waren fast ausnahmslos nicht nur ökonomisch, sondern auch sittlich völlig verkommen⁵⁸. Allerdings hatten hier seltsame Verhältnisse seit jeher geherrscht. Die Bürger waren früher heimatlos gewesen und galten als ein «verachtetes Volk», weshalb auch «... keine benachbarte Gemeinde sich dieses Territorium mit seiner unheimlichen Bevölkerung einverleiben lassen...» wollte. 1853 stellte der Bezirksrat fest, daß «... noch jetzt die Gaunerhandtierungen des Löthens, Kessel-flikens, Scherenmachens ... Korbblechens, Besenbindens, Bettelns ... vorzugsweise betrieben ...» werden⁵⁹. Hier bedeutete die Sanierung der Gemeinde in erster Linie Erziehung ihrer Bewohner. Fünf der schlimmsten, worunter zwei Frauenzimmer, wurden nach Kalchrain verbracht, junge Bürger wurden in Berufslehren gesteckt, die Aufsicht über die Wirtshäuser wurde verstärkt, und – weil es sich gezeigt hatte, daß ganze Familien nur ein Bett besaßen – es wurden Bettstellen angeschafft⁶⁰. 1871 wurde die Entlassung der Gemeinde aus der staatlichen Verwaltung erwogen; sie kam aber wegen Mangels an geeigneten Persönlichkeiten für die Vorsteherstelle nicht zustande. Erst 1907 hatte sich ihre Finanzlage so weit ge-

53 § 47 der Verfassung vom 28. 2. 1869 schränkte die Oberaufsicht der Staatsbehörden auf diejenigen Maßnahmen ein, welche die Erhaltung der Gemeindegüter und die Obsorge für das öffentliche Wohl der Gemeinden erheischen. Gesetzesammlung I, S. 15.

54 Proklamation vom 27. 1. 1869, StATG IV 61.

55 StATG XV 402a.

56 Vergleiche Anmerkung 50.

57 StATG 300209, § 1184.

58 Bericht des Departements des Innern vom 20. 3. 1844, StATG XV 417.

59 Bericht des Bezirksrats Bischofszell vom 8. 9. 1853, StATG XV 417.

60 Bericht des Polizeidepartements vom 27. 9. 1853, StATG XV 417; StATG 300102, § 2670.

bessert und der Bildungsstand ihrer Bewohner derart gehoben, daß der Gemeinde die Selbstverwaltung zurückgegeben werden konnte. Die Regierung hatte dabei allerdings kein ganz gutes Gewissen, weil, wie sie ausführte, nach der jahrzehntelangen Staatsverwaltung «... die Selbständigkeit für die heutige Generation gänzlich neu ist, und das Entstehen von Schwierigkeiten nicht als ganz ausgeschlossen erscheint⁶¹». 1844 mußte auch der Gemeinde Willisdorf auf unbestimmte Zeit die Führung ihres Rechnungswesens entzogen werden, da der Vorsteher, allerdings mehr aus Ungeschicklichkeit als mit Absicht, falsche Rechnungen erstellt hatte und sich keine andere Person in der Gemeinde finden ließ, die es hätte besser machen können⁶². 1866 erhielt die Gemeinde die volle Selbstverwaltung wieder zurück⁶³. Auch in Lippoldswilen war die Rechnung in «schauderhaftester Verwirrung», so «... daß niemand, selbst der Rechnungsgeber nicht klug daraus werden konnte⁶⁴». Die Gemeinde schien um etwa 850 fl zu kurz gekommen zu sein, doch war der Vorsteher ein «... so miserabler Comptabel», daß man nicht recht wußte, hatte er sie aus Schlechtigkeit oder Dummheit betrogen. Die Gemeinde ihrerseits schien das Gemeindegut «... für Privatzwecke zu Nutzen zu ziehen...» und zahlte jährlich den Bürgern 12 x für ein Trünklein aus. Die untersuchende Kommission war aber offenbar mit den Gebräuchen im Kanton auch nicht sehr bekannt, wenn sie sich darüber erstaunt zeigte und sich verwunderte, als sie hörte, «... daß dieselbe Ge-wohnheit auch in andern Gemeinden herrsche⁶⁵». Die Staatsadministration dauerte in dieser Gemeinde vom 23. Februar 1848 bis zum 30. Juni 1852⁶⁶. Endlich hatte auch die Gemeinde Landschlacht vom 22. Juli 1848 bis zum 22. August 1855 unter Staatsadministration gestellt werden müssen, weil ihre Vermögensverhältnisse zerrüttet waren und niemand mehr Vorsteher sein wollte⁶⁷.

In diesen Vorgängen kündigt sich gleichsam die Zeit des Martin Salander an. Dem steigenden Finanzverkehr und den Anforderungen des modernen Staates waren nicht alle Vorsteher und alle Gemeinden gewachsen. Die Gemeinden wurden nun auch gelegentlich als Ganzes überfordert. Die automatische Regelung aller Gemeindeaufgaben nach den vorhandenen Mitteln, wie sie früher gespielt hatte, funktionierte im souveränen Staat nicht mehr. Die Zeit der Staatsbeiträge begann⁶⁸.

61 StATG 300209, § 1184.

62 Gutachten des Departements des Innern vom 1. 7. 1844, StATG XV 417; StATG 30084, § 1731.

63 3. 3. 1866, StATG 300127, § 440.

64 Bericht des Departements des Innern vom 17. 7. 1847, StATG XV 417.

65 Vergleiche dazu auch den Bericht des Bezirksstatthalters von Weinfelden vom 2. 2. 1858, StATG XV 407, der von der «patriarchalischen Sitte des Bürgertrunks» in Berg zu berichten weiß.

66 StATG 300100, § 2845.

67 StATG 30092, § 2182, sowie StATG 300106, § 2273.

68 So etwa im Armenwesen durch § 3 des Gesetzes vom 18. 12. 1833, Kantonsblatt II, S. 89; im Straßenwesen durch § 8 des Gesetzes vom 22. 6. 1832.

3. Die Entwicklung der Munizipalgemeinden

Wie ein roter Faden zieht sich durch die vier Verfassungen von 1831, 1837, 1849 und 1869 der Versuch, die Kompetenzen der Munizipalgemeinden auf Kosten der Kreise und Bezirke zu erweitern. Die Munizipalgemeinde Sommeri hatte schon 1831, zusammen mit vielen andern, gewünscht, «... dem Gemeindsrath einer Munizipalgemeinde, die nach Lokalverhältniß möchten vergrößert werden, solle das Tribunal, die Besorgung der Weisen, Güterkäufe und Verkaufen, und so die Schuldverschreibungen zu geselt werden». Egnach hatte auch die Vermittlung in Streitsachen, den Rechtstrieb und alle übrigen Verrichtungen der Kreisgerichte den Gemeinderäten überlassen wollen, und Hohentannen ging gar so weit, daß es den Gemeinderat zur ersten und letzten Instanz in allen Prozessen, die 50 Franken nicht überstiegen, machen wollte⁶⁹. Die Verfassungskommission kam diesen Wünschen weitgehend entgegen⁷⁰. Sie wollte die Fertigungen durch den Gemeindeammann und den Bezirksstatthalter gemeinschaftlich vornehmen lassen und plante auch die Schaffung eines Munizipalgerichts zur Erledigung von Fällen der niedern Polizei, für Frevel, Beschimpfungen und Raufhändel bis zu Entschädigungsforderungen von 25 fl und mit einem Strafrecht bis 15 fl oder dreimal vierundzwanzigstündigem Arrest. Aber der Große Rat lehnte alle diese Forderungen rundweg ab⁷¹.

1837 stand unter den Revisionspunkten des Verfassungsrates «... die Verschmelzung der sämtlichen Munizipalgemeinden eines jeden Kreises in eine Munizipalgemeinde; Übertragung der Besorgung der Waisensachen und Fertigungen an den Gemeinderath, und des Rechtstriebes an den Gemeindeammann⁷²». Aber auch diesmal kam es zu keinen Änderungen, so daß 1849 wieder in neunundzwanzig Petitionen die Abschaffung der Kreisgerichte, in sechzehn die Übertragung des Waisenwesens an die Gemeinderäte und in achtzehn ein anderes Fertigungswesen gefordert wurde⁷³. Eine flammende und von vielen Bürgern im ganzen Kanton unterzeichnete Schrift forderte sodann «... eine durchgreifende Emancipation der Gemeinden und ihrer Behörden ... ein gerechteres Gleichgewicht in Rechten und Pflichten ...» und die Übertragung des Vormundschaftswesens, der Fertigungen, Schuldverschreibungen und des Rechtstriebes an die Gemeinderäte; denn, so hieß es in der Petition, überall bilden die Gemeinden «... die Grundlage des Staates, überall schreitet man in der Richtung der Erweiterung dieser Freiheit und Selbstverwaltung fort ...», aber es müßten den vielen

69 Diese und andere Petitionen in StATG IV 61.3.

70 Vergleiche die Verhandlungen vom 9. 2. 1831, StATG IV 61.3.

71 Vergleiche die Verhandlungen vom 12. 4. 1831, StATG IV 61.3.

72 25. 4. 1837, StATG IV 61.

73 StATG IV 61.

Pflichten endlich auch Rechte gegenüberstehen. Ähnliches hörte man im Verfassungsrat, wo man klagte, die thurgauischen Gemeinden besäßen «... nicht mehr Rechte, als ihnen zur Zeit der Landvögte schon zugestanden⁷⁴...». In den Verhandlungen der Verfassungskommission wurde wiederum die Bildung von Kreisgemeinderäten und die Aufhebung der Munizipalgemeinden erwogen. Man betrachtete dies als nicht allzu schwierig, «... weil hier kein so enger Verband z. B. in Armenwesen und Straßenwesen bestehet, wie bey den Ortsgemeinden, und weil überdies keine bedeutenden Foundationen hier vorhanden seyen⁷⁵...». Gegen eine Übertragung des Waisenwesens an die bestehenden Gemeinderäte sprach «... der Grad der Cultur der meisten ...» derselben; man nahm allgemein an, «... daß dieselben zu einer so wichtigen Verwaltung nicht befähigt seyen ...», gab es doch etwa tausendsiebenhundertfünfzig Waisen und Bevogtete im Kanton, für die ein Vermögen von etwa 1,4 Millionen Franken zu verwalten war. Auch den Rechtstrieb wollte man nicht dezentralisieren; denn, so meinte die Verfassungskommission, es «... ließe sich nicht rechtfertigen, wenn hier decentralisiert werden wollte, während in der Verfassung sonst überall auf Centralisation hingearbeitet wird⁷⁶». Endlich wollte man auch keine richterlichen Kompetenzen, wie es vorgeschlagen worden war, an die Gemeinderäte übertragen; denn man betrachtete «... die Übertragung richterlicher Funktionen an eine Vollziehungs- und Polizeibehörde als einen Widerspruch mit einem Grundprinzip der Verfassung ...», mit der Gewaltentrennung nämlich⁷⁷. Waren dies gleichsam alles Gründe, die – nebst der gewünschten Vereinfachung im Fertigungswesen und einer Verringerung der Zahl der niedern Beamten – für eine Aufhebung der bisherigen Munizipalgemeinden sprachen, so gab es auch Gründe für deren Beibehaltung und Stärkung. Man gab im Verfassungsrat zu, das Volk hange «... an althergebrachten Verhältnissen...» und werde sich «... daher eine Veränderung der Munizipalgemeinden in Kreisgemeinden kaum gefallen lassen ...». Vor allem aber befürchtete man, daß die neu zu bildenden Kreisgemeinderäte die meisten Schatzungsgarantien der bisherigen Gemeinderäte nicht übernehmen und damit das ganze Kreditsystem ins Wanken und viele verschuldete Güterbesitzer in Konkurs bringen würden⁷⁸. So fand man schließlich einen Kompromiß, indem nach der Auflösung der Kreisgerichte das Fertigungswesen einem in jedem Kreis zu wählenden Notar, die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis auf 30 fl einer Kommission des Bezirksgerichts und das Waisen- und Vormundschaftswesen den alten Gemeinderäten übertragen wurde⁷⁹.

74 Verhandlungen vom 31. 10. 1849, StATG IV 61.

75 Verhandlungen vom 12. 7. 1849, StATG IV 61.

76 Verhandlungen vom 23. 8. 1849, StATG IV 61.

77 Vergleiche Anmerkung 74.

78 Ibidem; dazu auch Bericht der Verfassungskommission vom 19. 9. 1849.

79 §§ 69, 72 und 76 der Verfassung von 1849; das Waisenamt bildete der Gemeinderat mit Zuzug des Notars, laut § 34 des Gesetzes vom 5. 6. 1851.

Aber damit war man nicht zufrieden. 1869 verlangte beispielsweise die Munizipalgemeinde Hohentannen nochmals «... eine radikale, andere Territorialeinteilung im ganzen Kanton, oder aber noch besser Beseitigung der Kreise ... mit Übertragung der Verrichtungen von Friedensrichter und Notar an die Gemeinderäthe⁸⁰...». Aber auch diesmal lehnte man solche Ansuchen aus den bekannten Gründen ab; «jeder Bürger würde Beamter...», meinte Koch in der Verfassungskommission⁸¹. Als neue Aufgabe wurde jetzt aber den Munizipalgemeinden die Durchführung der kantonalen Wahlen und Abstimmungen übertragen⁸².

Eine weitere Änderung trat schließlich dort ein, wo sich Munizipal- und Ortsgemeinde räumlich deckten. War 1832 eine Verschmelzung der Verwaltungen noch ausdrücklich verboten worden⁸³, so wurde jetzt die Zusammenlegung derselben beschlossen⁸⁴. Nun entstanden auf den 1. Januar 1870 dreiundzwanzig sogenannte Einheitsgemeinden, wovon allein zehn im Bezirk Arbon lagen und vierzehn Seegemeinden waren⁸⁵. Sie stellten mit ihrer einfachen Verwaltung eine Art Fernziel dar, auf das sich die Entwicklung seither langsam zubewegt. Zugleich verschiebt sich das Gewicht mehr und mehr auf die Munizipalgemeinden. Mit ihrem größeren räumlichen Umfang und entsprechend größerer Steuerkraft vermögen sie den neuen Anforderungen besser zu genügen. Die Ortsgemeinden verlieren teilweise ihre Aufgaben an die Munizipalgemeinden⁸⁶. In dieser Gewichtsverlagerung zeigt sich an, daß die eigentlich autonomen Aufgaben mehr und mehr hinter Verwaltungs- und Auftragsangelegenheiten zurücktreten.

4. Die Spaltung der Ortsgemeinden und die Durchsetzung des Einwohnerprinzips

Der jahrhundertalte Gegensatz zwischen Bürgern und Ansässen fand in den Jahrzehnten von 1830 bis 1870 seine Auflösung, die bei der zunehmenden Gewerbetätigkeit, bei der Lösung von der Scholle und der freien Niederlassung nur zugunsten des Einwohnerprinzips lauten konnte. Die Zahl der Ansassen nahm in dieser Zeit beträchtlich zu. Märwil hatte beispielsweise 1836 noch

⁸⁰ Je sieben Petitionen enthielten Wünsche auf Abschaffung der Kreisnotariate und der Bezirksgerichtskommissionen; StATG IV 61.

⁸¹ Verhandlungen vom 25. 8. 1868, StATG IV 61.

⁸² Das betraf die Wahlen in den National- und Ständerat, in die Regierung, ins Bezirksgericht und in den Bezirksrat sowie für den Bezirksstatthalter. Vergleiche die §§ 4, 6, 37, 41, 42 und 51b der Verfassung vom 28. 2. 1869, Gesetzesammlung I, S. 1ff.

⁸³ § 54 des Gesetzes vom 28. 1. 1832, Kantonsblatt I, S. 114.

⁸⁴ § 45 der Verfassung von 1869; schon § 9 des Gemeindesteuergesetzes vom 7. 12. 1858 hatte die Vereinigung der Rechnungen gestattet, Kantonsblatt VIII, S. 40.

⁸⁵ Verordnung vom 12. 11. 1869, StATG XV 402a.

⁸⁶ Auf den 1. 1. 1967 ging zum Beispiel das Armenwesen an die Munizipalgemeinden über.

sieben Ansassen, 1870 aber schon sechsundzwanzig; im gleichen Zeitraum stieg diese Zahl in Aadorf von drei auf vierunddreißig⁸⁷. Besonders stark war diese Zunahme in jenen größeren Gemeinden, wo sich Kleingewerbe und frühe Industrie angesiedelt hatten. In Weinfelden stieg die Zahl der Ansassen in kurzer Zeit von fünfundfünfzig auf hundertsechsundvierzig. In Bischofszell gab es 1870 noch hundertfünfundvierzig Ortsbürger, aber bereits zweihundertdreißig Ansässen, und im benachbarten Hauptwil, in einem alten Leinenfabrikationsgebiet also, standen sechzig Bürgern hundervierzehn Ansässen gegenüber. In stark ländlichen Gebieten aber blieben die Verhältnisse stabiler. So gab es in Amlikon noch 1870 nebst achtzig Bürgern nur fünf Ansässen.

Aus den Ergebnissen der eidgenössischen Volkszählung von 1860 ist ersichtlich, daß damals in allen thurgauischen Gemeinden noch 54 243 Ortsbürger saßen, nebst 24 870 Bürgern aus andern Gemeinden des Kantons, 8036 Schweizer Bürgern aus andern Kantonen, 2922 Ausländern und 9 Heimatlosen; das heißt, daß durchschnittlich noch etwa 60 Prozent der Gemeindebewohner Ortsbürger waren⁸⁸. Die Zahl der Bürger aus andern Kantonen hatte im Thurgau allein von 1850 bis 1860 von 5748 auf 8036, das heißt um etwa 40 Prozent, zugenommen⁸⁹.

Dieser Umschwung spiegelt sich etwa auch im Rechnungswesen der Gemeinden. In Weinfelden verhielten sich beispielsweise die Orts- zu den Bürgerausgaben vor 1836 wie eins zu drei, von 1836 bis 1859 wie zwei zu drei und von 1859 bis 1870 wie drei zu drei⁹⁰.

Wo nun die Zahl der Ansässen in starker Zunahme begriffen war, konnte in der Verwaltung des Gemeindewesens schon zur Zeit der Restauration und Mediation eine gewisse Trennung eintreten. Sie zeigte sich zuerst auf dem Gebiet des Rechnungswesens, indem da und dort für die Ansässen ein spezieller Auszug aus der Rechnung angefertigt wurde. Die Gemeinde Märwil berichtete etwa: «Von 1819 bis 1851 wurde in der Weise getrennt Rechnung geführt, daß aus der Hauptrechnung eine für die Ortsgemeindekosten auszugartige angefertigt, und so die Ansassen im Verhältnis zur Sache für Bestreitung der allgemeinen oder Ortsgemeindekosten in Mitleidenschaft gezogen. Die Repartition wurde oft von den Ansassen selbst, oder auf ihr Begehr von der Gemeindeverwaltung besorgt⁹¹.» Auf diesem Wege kamen größere Gemeinden schon in den dreißiger Jahren zu einem völlig getrennten Rechnungswesen. In Emmishofen beispielsweise «... blieb der Gemeinde Haushalt in der Hauptsache ein bürgerlicher bis zum Jahre 1836,

⁸⁷ Diese und zahlreiche weitere Beispiele auf den folgenden Seiten sind den Antworten der Gemeinden entnommen, die sie im Dezember 1869 und Januar 1870 auf den Prospekt der Regierung vom 4. 12. 1869 über die bisherige Gemeindeverwaltung eingegeben haben und die in StATG XV 402a aufliegen.

⁸⁸ Wirth, Statistik II, 336ff.

⁹⁰ StATG XV 402a.

⁸⁹ Wirth, S. 355.

⁹¹ StATG XV 402a.

und es wurden bis dahin die rein bürgerlichen Einnahmen, wie zum Beispiel der Ertrag der Gemeindegüter, Bürgerrecht Erneuerungstaxen, Verehelichungsbühren etc. in die allgemeine Gemeindekasse verrechnet. Im Jahre 1836 wurden zum erstenmale die Bürger- und Ortsgemeinderechnungen getrennt ausgestellt⁹²». In Lommis wurden nach 1840 «... die Bürger- und Ortsgemeinde-Angelegenheiten genau auseinander gehalten ...», und in Rickenbach wurde 1844 der Antrag, «... es solle in Zukunft eine besondere Rechnung für Bürger und Ansassen gestellt werden ...», angenommen⁹³. Auch andere Gemeinden wurden in diesen Jahren zu solchen Schritten veranlaßt, und zwar vor allem durch das Dekret vom 25. Juni 1835, das die Ortsgemeindeausgaben genau festsetzte, sie von den rein bürgerlichen Ausgaben schied und, da sie auf dem Steuerwege gedeckt werden mußten, das Gemeindegut gleichsam zur reinen Bürgersache machte⁹⁴.

Aber nicht nur im Rechnungswesen, sondern in der gesamten Verwaltung trat mit der zunehmenden Beteiligung der Ansässen an den Ortsgeschäften eine Trennung ein. Hatten sie schon in Mediation und Restauration Zutritt zu den allgemeinen Gemeindegeschäften gehabt, so räumte ihnen jetzt die Verfassung auch noch die Mitsprache bei der Wahl von Vorsteher, Gemeindeammann und Gemeinderäten ein⁹⁵. Über die Wählbarkeit der Ansässen in Gemeindeämter war in der Verfassungskommission ein heftiger Streit entbrannt. Daß sie nicht Ortsvorsteher werden sollten, darüber war man sich bald einig; denn diese Stelle war ja häufig mit der des Gemeindeverwalters verbunden. Wenn «... den Ansässen das Recht geöffnet sey, mitzusprechen und mit zu wählen» – so wurde in der Verfassungskommission vorgebracht –, «so sey ihren Wünschen Rechnung getragen; sie aber noch wählbar zu machen, das hieße den Ansassen gegen die Bürger zu viele Rechte eingeräumt, die letzteren gekränkt, und den Werth eines Bürgerrechtes tief heruntergesetzt⁹⁶». Der Vorsteher durfte daher nur aus den Ortsbürgern gewählt werden⁹⁷. Hingegen war man vorerst gewillt, Gemeindeammann und Gemeinderäte frei aus den ansässigen Kantonsbürgern wählen zu lassen. Nachdem aber darauf hingewiesen worden war, daß es zum Beispiel in Bischofszell, wo zahlreiche Munizipalausgaben aus dem Bürgergut bestritten wurden,

92 StATG XV 402a.

93 BA Rickenbach, 16. 5. 1844, I.

94 Diesem Gesetz wurde später auch die Schuld an der Trennung des Gemeindewesens zugeschoben, weil es – wie die Regierung 1871 ausführte – den Ortsgemeinden «... Pflichten überband, aber vergaß, ihnen gegenüber den Bürgergemeinden, die dadurch faktisch entlastet wurden, auch ökonomische Rechte einzuräumen ...». Eine Ausscheidung wäre hier schon notwendig gewesen, «... aber man wagte damals ... gegenüber diesen Gemeinden eine eingreifende Maßregel nicht». Botschaft zum Ausscheidungsgesetz vom 15. 4. 1871, StATG 23060.

95 §§ 31 und 159 der Verfassung von 1831; diese Rechte galten aber nur für die seit einem Jahr gesetzlich angesessenen Steuerbaren.

96 Verhandlungen vom 9. 2. 1831, StATG IV 61.3.

97 § 159 der Verfassung.

mehr Ansässen als Bürger gab und es «... einem solchen Fremden- oder Ansässen-Rath ... gefallen (könnte), solche Bestimmungen zu treffen, die dem Stadt-Ärarium zu tief auf den Leib gingen ...», fügte man vorsichtshalber bei, daß dort, wo die Ansässen gleich stark oder stärker waren als die Ortsbürger, der Ammann und die Hälfte der Gemeinderäte Ortsbürger sein mußten⁹⁸.

Das Stimm- und Wahlrecht war dennoch in den Gemeinden allgemeiner als im Kanton, da es sich auf alle gesetzlich Angesessenen, im Kanton aber nur auf die Kantonsbürger erstreckte⁹⁹. Auch Dienstboten wurde es jetzt ausdrücklich zuerkannt¹⁰⁰. Hingegen stand der Verleihung des Aktivbürgerrechts an alle zwanzigjährigen männlichen Bürger noch lange Zeit das alte Hausväterrecht entgegen, und zwar vor allem, solange die Steuerpflicht noch vorwiegend auf den Haushaltungen, auf Grundeigentum und Vermögen lag. Das Prinzip, «wer thut mitrathen, soll auch mitthatten¹⁰¹», galt zunächst vor allem in seiner Umkehrung: Wer nicht steuerte, sollte kein Stimmrecht haben. Daher wollte man in den Beratungen des Großen Rats zum Gemeindegesetz vom 28. Januar 1832 «... nur den Hausvätern oder den jungen Bürgern, die eigenen Rauch führen ... die Ausübung des Stimmrechts gestatten, oder aber bey der unbedingten Ertheilung desselben auch der Zahlungspflicht an die Unkosten der Gemeinde rufen¹⁰²...». Obwohl dieser Antrag abgelehnt wurde¹⁰³, berichtete die Gemeinde Basadingen noch 1849: «Bei den Gemeindeversammlungen sind bis dato nur die Hausväter eingeladen worden¹⁰⁴...», und noch 1859 war aus den Berichten des Bezirksamtes Weinfelden zu entnehmen, «... daß in mehreren Gemeinden noch sog. Hausvätergemeinderversammlungen gehalten, und die nicht verehelichten majorennen Stimmberechtigten nur zu den Wahlgemeinden berufen werden¹⁰⁵».

Die Mitspracherechte der Ansässen in allgemeinen Gemeindeangelegenheiten einerseits und ihr Ausschluß von den rein bürgerlichen Geschäften andererseits bewirkte nun auch eine Trennung der Gemeindeversammlungen. Meist pflegte zuerst die ganze Aktivbürgerschaft und daran anschließend die Ortsbürgerschaft ihre Geschäfte zu beraten. So heißt es denn beispielsweise 1855 in Eschenz, nachdem die allgemeinen Angelegenheiten zur Sprache gebracht worden waren: «Da noch einzelne Gegenstände ausschließlich für die Bürger zur Verhandlung kamen, so wurden die Ansassen entlassen¹⁰⁶.»

98 Vergleiche die Verhandlungen vom 17. 2. 1831 und § 162 der Verfassung.

99 Vergleiche die §§ 33 und 34 der Verfassung.

100 Verhandlungen der Verfassungskommission vom 26. 1. 1831, StATG IV 61.3.

101 Bericht der Großratskommission zum Gemeindesteuergesetz, 28. 2. 1858, StATG XV 410a.

102 § 258, StATG 2005.

103 Vergleiche § 14 des Gesetzes vom 28. 1. 1832, Kantonsblatt I, S. 106.

104 Bericht des Vorstehers vom 21. 4. 1849, StATG, Gemeindereglemente.

105 Bericht des Departements des Innern vom 11. 5. 1859, StATG XV 407.

106 BA Eschenz, 15. 11. 1855, VI; desgleichen BA Müllheim, 24. 12. 1832, I.

Auch in den Gemeindebehörden trat seit 1830 nach und nach eine Trennung ein, indem die Gemeindeverwaltungen zur faktisch selbständigen Behörde der Ortsbürgerschaft wurden. In Gachnang beispielsweise war bis 1821 der Vorsteher zugleich auch Gemeindsverwalter. Dann wurde die Verwaltung von der Vorsteherstelle getrennt, das heißt, «... sie war von dort an nicht mehr das Attribut der letztern ...», wenn auch der Vorsteher immer wieder zum Verwalter gewählt wurde. Als aber der Vorsteher 1831 diese Wahl ablehnte, wurde eine dreiköpfige Gemeindeverwaltung gewählt, die von sich aus Bürgerversammlungen einzuberufen begann. Der Vorsteher, der für alle Gemeindegeschäfte zuständig zu sein glaubte, verwahrte sich dagegen, worauf die Verwaltung sich bei der Regierung beschwerte. Sie berief sich darauf, daß man auch in anderen Gemeinden so verfahren; die Stadtverwaltung von Frauenfeld zum Beispiel – so führte sie aus – versammle die Ortsbürgerschaft, «... wo es sich um rein bürgerliche Verwaltungsgegenstände handelt, ohne den Vorsteher darum zu befragen, oder selbe von ihm präsidieren zu lassen». Die Gemeindeverwaltung betrachtete dies als vernünftig, da sie ja der Ortsbürgerschaft allein verantwortlich sei, «... während der Ortsvorsteher nicht nur Vorsteher der Bürgerschaft allein, sondern namentlich auch der oft weit größeren Zahl von Ansassen ist, die ihn mitwählen halfen, und wohl gar die Ursache seiner Ernennung ...» seien¹⁰⁷. Die Regierung teilte im wesentlichen die Ansicht der Gemeindeverwaltung, indem sie beschloß, «... daß, wenn es sich um die Versammlung der Ortsbürgerschaft zur Berathung über Gegenstände ... handle, die das ausschließliche Eigenthum der Gemeinde betreffen, dieselbe von der Gemeinds Verwaltung unter vorheriger Anzeige an den Ortsvorsteher zu veranstalten sey¹⁰⁸...». Eine solche Trennung der Behörden trat nun vor allem in den größeren Gemeinden ein¹⁰⁹; eine allgemeine klare Scheidung von Orts- und Bürgergemeinden brachte aber erst die Verfassung von 1849.

In der Verfassungskommission war darauf hingewiesen worden, «... daß bisher die Bürgergemeinden zugleich die Interessen der Ortsgemeinden besorgten, wo bey gewöhnlich die Bürgergemeinden den Ortsgemeinden, und damit den Ansassen, die Rechnung machten». Man verlangte, diesen verwirrenden Zuständen dadurch ein Ende zu setzen, daß man den Ortsgemeinden alle allgemeinen Gemeindegeschäfte, den Bürgergemeinden aber nur die Verwaltung ihrer Güter zuweise und beide völlig trenne. Es wurde auch erwähnt, «... daß ein solches gesondertes Verwaltungswesen bereits in größeren Gemeinden bestehe», nun aber

¹⁰⁷ Bericht der Gemeindeverwaltung vom 28. 11. 1831, StATG XV 407.

¹⁰⁸ StATG 30058, § 1408; in die gleiche Richtung wiesen auch § 154 der Verfassung von 1831 und § 6 des Gemeindegesetzes vom 28. 1. 1832.

¹⁰⁹ Vergleiche etwa die Reglemente für die Bürgerschaft der Stadtgemeinde Arbon vom 16. 2. 1845 und über die Verwaltung der Stadtgemeinde Bischofszell vom 8. 8. 1834, StATG, Gemeindereglemente.

sollte «... jede Gemeinde ... ein besonderes Verwaltungs Organ haben, und bey den Ortsgemeinden die Ansassen stimmberechtigt sein¹¹⁰...». Von anderer Seite wurde aber die Befürchtung vorgebracht, daß kleinere Gemeinden gar nicht in der Lage seien, zwei gesonderte Verwaltungen aufzustellen. Dennoch befürwortete die Mehrheit der Kommission eine Trennung der Verwaltung. In ihrem Bericht an den Verfassungsrat meinte sie, daß «... die Bürgergemeinden und Ortsgemeinden ... obwohl der Unterschied de facto längst besteht, nicht immer gehörig getrennt gehalten ...» worden seien. Eine Sönderung sei aber unumgänglich, «... so fern die Bürger nicht den Ansassen den Zutritt zur Verwaltung ihres Vermögens eröffnen wollen, wofür wenig Lust vorhanden sein ...» werde¹¹¹. So führte denn die Verfassung von 1849 unter den Gemeinden, welche sie garantierte, erstmals auch Bürgergemeinden auf. Sie bestanden aus jenen stimmberechtigten Angehörigen einer Ortsgemeinde, die in derselben verbürgert waren. Ihnen wurde die Verwaltung der Bürgergüter, die Erteilung des Bürgerrechts und der Niederlassungsbewilligung an Fremde zugewiesen¹¹².

Mit dieser Verfassung und dem darauf folgenden Gemeindegesetz vom 5. Juni 1851¹¹³ setzte die Trennung in Orts- und Bürgergemeinden in stärkerem Umfange ein. In vielen Gemeinden, wenn auch nicht überall wurde nun die Verwaltung doppelt geführt. Eine kaum mehr übersehbare Vielfalt von Gemeinden entstand, und da zugleich auch die Schul- und Kirchgemeinden sich in Einwohner- und Bürgergemeinden trennten, war es möglich, daß an einem Orte elf verschiedene Arten von Gemeinden sich überlagerten: Nämlich je eine katholische und reformierte Schuleinwohner- und Schulbürgergemeinde, je eine katholische und reformierte Kircheinwohner- und Kirchbürgergemeinde, die Orts- und Bürgergemeinde sowie die Munizipalgemeinde¹¹⁴. Wirth zählte in seiner «Statistik der Schweiz» für die Jahre um 1865 vierundsiebzig Munizipal-, zweihundertvierzehn Orts- und Bürgergemeinden, ferner je hundertvierundneunzig Schuleinwohner- und Schulbürgergemeinden und je hundertzwölf Kircheinwohner- und Kirchbürgergemeinden, alles in allem also eintausendeinhundertvierzehn Gemeinden, auf¹¹⁵. Entsprechend groß war die Zahl der Gemeindebehörden. Albert Leutenegger erwähnt, daß 1869 jeder fünfte Thurgauer Beamter gewesen sei¹¹⁶. Es ist verständlich, daß – wie 1871 im Großen Rat bemerkt wurde – dieser «... herrschende Dualismus mancherlei locale Streitigkeiten geschaffen und genährt ...» hat¹¹⁷.

¹¹⁰ Verhandlungen vom 16. 7. 1849, StATG IV 61. ¹¹¹ Bericht vom 19. 9. 1849, StATG IV 61.

¹¹² §§ 73, 80, 81 ff. der Verfassung von 1849, Kantonsblatt VI, S. 20.

¹¹³ Kantonsblatt VI, S. 371 ff.

¹¹⁴ Dies war etwa der Fall in Dießenhofen und Bischofszell laut Bericht der Verfassungskommission vom 3. 11. 1868, StATG IV 61.

¹¹⁵ Wirth, Statistik II, S. 412.

¹¹⁶ A. Leutenegger, Gebietseinteilung, S. 43.

¹¹⁷ Bericht der Großratskommission zum Ausscheidungsgesetz, 7. 9. 1871, StATG 23060.

Diese Aufspaltung der Gemeindeverwaltung lässt sich da und dort gut verfolgen. In Märwil wurde beispielsweise am 6. Dezember 1851 von den Ortsbürgern ein aus fünf Mitgliedern bestehender Verwaltungsrat gewählt, für den man ein Reglement aufstellte; der Ortsgemeinde übergab man einen Armenfonds sowie sämtliche Löschgerätschaften und das Straßengeschirr¹¹⁸. In Islikon besorgte – nach dem Bericht der Gemeinde – «... die verschiedenen Zweige der Ortsverwaltung ... vor 1836 und bis 1856 die Bürgerschaft, respektive der Ortsvorsteher, der ein Bürger war. Im Jahr 1856, als die Wahl des Ortsvorstehers auf einen Ansassen fiel, fand eine Trennung der Verwaltung statt: Das Bürgergut wurde ausschließlich von einem bürgerlichen Verwaltungsrath besorgt, und die Ortsverwaltung an den neuen Ortsvorsteher übertragen¹¹⁹.»

Als Organ der Bürgergemeinde amtete überall ein Verwaltungsrat, der meist drei, gelegentlich auch fünf Mann zählte¹²⁰. Gelegentlich gab es auch – wie etwa in Altnau – einen engeren und einen weiteren Verwaltungsrat¹²¹. In größeren Gemeinden, wie in Basadingen oder Weinfelden, setzte sich der Rat aus einem Forstamt, einem Bauamt und einem Rechnungsamt zusammen¹²². Die Gemeindeverwaltung war die vollziehende Gewalt der Ortsbürgerschaft; sie übte die Aufsicht über deren Güter und die Gemeindebediensteten aus, verteilte die bürgerlichen Nutzungen und besorgte die Führung des Bürgerregisters¹²³. Sie verfügte meist über eine gewisse Finanzkompetenz, die zum Beispiel in Lustdorf 60 Franken betrug¹²⁴, während die Verwaltung in Basadingen bis auf 50 Franken und mit Zuzug eines Bürgerausschusses von sechs Mann bis zu Ausgaben von 100 Franken frei verfügen konnte¹²⁵. Der Präsident der Gemeindeverwaltung führte in der Regel die Rechnung und leitete die Bürgerversammlungen. Diese hatte über die Aufnahme neuer Bürger, über die Einrichtung der Gemeindeverwaltung, über die Verwendung der Gemeindegüter, über die Erhebung von Steuern und über die Erteilung von Niederlassungsrechten an Fremde zu befinden sowie die Gemeindebeamten und Bediensteten zu wählen und deren Besoldungen festzusetzen¹²⁶. Als Bedienstete der Bürgergemeinden finden wir fast überall Förster und Weibel, wobei aber der letztere – wie auch der Schreiber – nicht selten zu-

¹¹⁸ StATG XV 402a.

¹¹⁹ StATG XV 402a.

¹²⁰ § 2 des Gemeindegesetzes vom 5. 6. 1851; fünf Mitglieder etwa in Eschikofen laut revidierter Gemeindeordnung vom 16. 1. 1852, in Horgenbach laut Gemeindereglement vom 19. 2. 1852 oder in Basadingen laut Statuten der Gemeinde vom 2. 1. 1852; diese und die folgenden Gemeindeordnungen in StATG, Gemeindeordnungen.

¹²¹ Sie zählten drei und fünf Mann laut Gemeindeordnung vom 6. 1. 1854.

¹²² Organisation der Bürgergemeinde Weinfelden vom 14. 10. 1851.

¹²³ Vergleiche etwa das Reglement für die Gemeinde Guntershausen vom 4. 5. 1852.

¹²⁴ Statuten der Bürgergemeinde vom 2. 12. 1851.

¹²⁵ Bericht des Vorstehers vom 21. 4. 1849.

¹²⁶ § 4 des Gemeindegesetzes vom 5. 6. 1851.

gleich der Ortsgemeinde dienten¹²⁷. Zur Prüfung der Rechnung wurde überall eine Revisionskommission bestellt¹²⁸. Da die Bürgergemeinden von den meisten öffentlichen Geschäften befreit waren, schlossen ihre Rechnungen jetzt oft mit beträchtlichen Vorschlägen ab. Die Bürgergemeinden des Bezirks Weinfelden wiesen beispielsweise 1866 einen Gesamtvorschlag von 23 740 Franken auf gegenüber einem Gesamtrückschlag von nur 2779 Franken 98 Rappen, und in andern Bezirken war das Verhältnis ähnlich¹²⁹. Den Einnahmen aus Bürgerrechtseinkaufstaxen und Heiratsprästanden – welche aber kapitalisiert werden mußten¹³⁰ – sowie aus Zinsen, Bürgerbatzen, Erträgen des Gemeindeguts usw. standen Ausgaben für Besoldungen, für Unterhalt und Pflege der Gemeindegüter und -bauten und – wie noch zu zeigen sein wird – für allgemeine Gemeindeangelegenheiten gegenüber. Aus den Vorschüssen wurden meist die Steuerbetreffnisse der Ortsbürger gedeckt¹³¹. So wurden etwa in Hugelshofen «... die jeweiligen Vorschläge des Bürgerfonds zu Gunsten der Bürger an Ortsgemeinds- oder Pfrundfonds-Defizite verwendet¹³²...», und in Berg wurden sie «... auf die Straßen-, Herbergungs-, Wacht- und Feuerlöschkosten dem Gulden nach zu gleichen Theilen verlegt ...», damit keine Bürgerklasse bevorteilt werde¹³³. Gelegentlich verblieben den Bürgergemeinden aber auch noch andere Aufgaben. Da und dort besorgten sie weiterhin die Brunnen¹³⁴, oder sie übernahmen die Kosten der Wucherstierhaltung¹³⁵. Vor allem aber blieben noch längere Zeit die Verwaltung der Ortsarmenfonds und die Besorgung des Armenwesens überhaupt Bürgersache¹³⁶, bis dann das Armengesetz vom 15. April 1861 die betreffenden Steuern auf alle Einwohner gleichmäßig verlegte und die meisten Armenfonds an die Ortsgemeinden übergingen¹³⁷.

Die andern öffentlichen Aufgaben hatte die Verfassung schon zuvor an die Ortsgemeinden übertragen, in denen seit 1849 alle stimmberechtigten Schweizer Bürger die gleichen Rechte besaßen¹³⁸. Bau und Unterhalt der Kommunikationsstraßen, die Besorgung der Dorfwacht, die Erstellung der Feuerordnung, Viehasssekuranz, Zuchtstier- und Flurwesen waren nun die wichtigsten Geschäfte der-

¹²⁷ In Hohentannen hieß es etwa: «Der Verwaltungsschreiber ist zugleich Secretair der Ortsgemeinde, der Weibel der Bürgergemeinde ist zugleich Weibel der Ortsgemeinde.» Organisation der Ortsgemeinde vom 24. 12. 1851.

¹²⁸ § 45 des Gesetzes vom 5. 6. 1851.

¹²⁹ Zusammenstellung in StATG IV 61.

¹³⁰ § 3 des Gemeindesteuergesetzes vom 7. 12. 1858, Kantonsblatt VIII, S. 37.

¹³¹ Entsprechend § 17 obigen Gesetzes.

¹³² StATG XV 402a.

¹³³ Reglement der Gemeinde vom 18. 11. 1851.

¹³⁴ So in Märwil laut Reglement der Bürgergemeinde vom 16. 6. 1853.

¹³⁵ So in Berg, siehe Anmerkung 133.

¹³⁶ Laut Organisation der Bürgergemeinde Neukirch an der Thur vom 2. 1. 1852 galt der Armenfonds als Eigentum der Ortsbürgerschaft, die einen besonderen Pfleger darüber setzte.

¹³⁷ Gesetz vom 15. 4. 1861, Kantonsblatt VIII, S. 265ff.; vergleiche auch H. Dübli, Armenwesen, S. 56ff.

¹³⁸ § 77 der Verfassung von 1849.

selben, zu deren Erfüllung sie Straßenmeister und Wächter anstellten. Das Oberhaupt der Gemeinde war der Ortsvorsteher, dem aber meist eine oder mehrere Kommissionen beigegeben waren. In Griesenberg zum Beispiel gab es eine Straßen- und eine Armenkommission von je fünf Mann, die der Vorsteher präsidierte¹³⁹; in Aawangen saßen je vier Mann, worunter ein Ansasse, in der Rechnungs- und Straßenkommission¹⁴⁰, und in Wittenwil gab es eine aus drei Mitgliedern bestehende Gemeindekommission, die der Vorsteher «... in Fällen, wo ihm der Entscheid wichtiger (schien), jedoch die Besammlung der Gemeinde nicht absolut Beding ...» war, einzuberufen hatte¹⁴¹. Als Ortskommission verwendete man aber da und dort einfach den bürgerlichen Verwaltungsrat. So hieß es etwa in Donzhausen: «Zur Leitung der Gemeindeangelegenheiten werden dem Ortsvorsteher die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Schreiber beigegeben, diese bilden die Vorsteherschaft¹⁴².» In Dotnacht beschloß man, es könne «... mit Einverständnis der Orts- und Bürger Gemeinde ... die Verwaltung und die Vorsteherschaft aus den gleichen Personen bestehen¹⁴³».

Hier zeigt sich, daß die Trennung zwischen Orts- und Bürgergemeinde manchenorts noch lange nicht vollständig war. Namentlich in der Haushaltsführung war sie oft unterblieben, und das bürgerliche Element blieb hier noch lange führend. Die Ausgaben der Ortsgemeinden waren zwar beträchtlich, doch besaßen sie zu deren Deckung keine Güter¹⁴⁴. Vielenorts wurden daher mit den Ansässen Verträge abgeschlossen, denen zufolge die Bürgergemeinde die Deckung aller örtlichen Ausgaben gegen einen Pauschalbeitrag der Ansässen übernahm¹⁴⁵. In Guntershausen bei Aadorf hatten beispielsweise die Ansässen «... nach einem bestehenden Vertrag ... an die Bürgergemeinde jährlich Fr. 135.– zu entrichten. Die Bürgergemeinde übernahm dafür die Verpflichtung für Anschaffung des Straßenmaterials, Besoldung des Feldförsters und Mausers, Unterhalt und Anschaffung des Straßengeschirrs. Auch lieferte dieselbe aus der Gemeindewaldung gegen bescheidene Vergütung das benötigte Holz zu Brücken und Dohlen¹⁴⁶.» Aber nicht nur das Rechnungswesen, sondern die gesamte Geschäftsführung blieb in solchen

¹³⁹ Statuten für die Kommissionen der Ortsgemeinde vom 26. 12. 1851.

¹⁴⁰ Reglement für die Ortsgemeinde vom 31. 1. 1851.

¹⁴¹ Reglement der Gemeinde vom 16. 10. 1850.

¹⁴² Reglement vom 22. 5. 1851.

¹⁴³ Reglement der Gemeinde vom 17. 2. 1852; die Gemeinde Rheinklingen berichtete dazu: «Im Jahr 1852, bei erfolgter Trennung der Bürger- und Ortsgemeinde ... wurde jeweils auch die Gemeindeverwaltung mit Geschäften für die Ortsgemeinde betraut ...» und «... dem Ortsvorsteher als Berathungskommission beigegeben.» StATG XV 402a.

¹⁴⁴ In Eschenz hieß es etwa: «... da bekannter Maßen die Orts-Einwohner Gemeinde kein weiteres Vermögen besitzt, so müsse laut gesetzlicher Bestimmung auch dieses Jahr wieder die erforderliche Anlage bezogen werden ...». BA Eschenz, 11. 11. 1861, VII.

¹⁴⁵ Gemäß § 5 des Gemeindesteuergesetzes vom 25. 6. 1835 und § 21 des Gesetzes vom 7. 12. 1858.

¹⁴⁶ StATG XV 402a; ähnliche Verträge in Weinfelden, BA Weinfelden 11. 4. und 21. 6. 1860, B II 12, und in Istighofen vom 13. 10. 1859, StATG XV 402a.

Fällen weitgehend bürgerlich¹⁴⁷, was die mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Gemeindeverhältnisse zur Folge hatte. 1858 wußte beispielsweise der Bezirksstatthalter von Weinfelden zu berichten, in Engwang würde keine Ortsgemeinde-rechnung geführt, da man keine Auslagen habe; in Happerswil war der Vorsteher «... Cassier für die Bürger- und Ortsgemeinde; er nimmt alles ein und giebt alles aus ... die Rechnung diene dann für alles ...»; in Andhausen, Leimbach und Hessenrüti waren die Gemeinden nicht geschieden, da Bürger und Ansassen durch Vertrag gemeinschaftliche Gemeindewesen bildeten, und ähnlich war es in Weinfelden, wo «.. die Ortsgemeinde und die Bürgergemeinde eine und dieselbe ...» waren¹⁴⁸. Noch 1859 berichtete das Departement des Innern, daß «... zur Zeit noch in den meisten Gemeinden Bürger- und Ortsgemeindeverhältnisse gemeinsam in Rechnung fallen ...» und daß es voraussichtlich noch längere Zeit so bleiben werde¹⁴⁹. Zehn Jahre später meinte Regierungsrat Sulzberger, daß die völlige Scheidung in Einwohner- und Bürgergemeinden bisher eigentlich nur «gesetzlich durchgeführt» worden sei; faktisch jedoch hätten die Ortsgemeinden mit den noch im Besitz der Fondationen sich befindenden Bürgergemeinden Verträge hinsichtlich der Bestreitung der örtlichen Bedürfnisse abgeschlossen und ihnen die Besorgung dieser Angelegenheiten weitgehend überlassen, «... so daß insoweit die Bürgergemeinde wenig von ihrer ursprünglichen Beschaffenheit ...» eingebüßt habe¹⁵⁰. Er meinte, daß noch etwa in einem Drittel der Gemeinden eine vorwiegend bürgerliche Verwaltung bestehe; daneben bestanden da und dort gemischte Verhältnisse, indem einen Teil der Geschäfte die Ortsgemeinden, den andern die Bürgergemeinden führten; dort aber, wo die Bürgergemeinden nur über geringe Güter verfügten, hatte sich das gesetzliche System Bahn gebrochen¹⁵¹.

Eine Auflösung dieser verwirrenden Verhältnisse drängte sich mit der Revision der Verfassung von 1869 auf und konnte nur noch in einer konsequenten Trennung, die aber auch die Gemeindegüter erfassen mußte, bestehen. Schon 1856 hatte die Regierung darauf hingewiesen, die Bürgergemeinden dürften nicht vergessen, «... daß ihre Stiftungen und Anstalten einen öffentlichen Charakter ...» trügen und daß es ihrem Zweck zuwider wäre, «... wenn die Tendenz die Oberhand gewinnen sollte, die öffentlichen Lasten auf die Ortsgemeinde zu wälzen, und das Bürger Gut lediglich zu Privatnutzungen zu verwenden». Eine ausschließliche Führung der Gemeinden durch die Bürger allein war aber längst nicht mehr möglich, da – wie die Regierung ausführte – «... in neuester Zeit durch die erleichterte

¹⁴⁷ So sagte die Gemeinde Istighofen noch 1870: «Die verschiedenen Zweige der Verwaltung besorgte die Bürger Verwaltungsbehörde.» StATG XV 402a.

¹⁴⁸ Berichte vom 2. 2. und 31. 12. 1858, StATG XV 407.

¹⁴⁹ Bericht vom 13. 8. 1859, StATG XV 407.

¹⁵⁰ Wirth, Statistik II, S. 411.

¹⁵¹ Vergleiche auch die Botschaft der Regierung zum Ausscheidungsgesetz vom 15. 4. 1871, StATG 23060.

Niederlassung ... die Orts- oder Einwohnergemeinde beinahe überall in den Vordergrund getreten ...» sei und nicht mehr in der Bürgergemeinde aufgehen könne¹⁵². Aber es gab auch Stimmen, die das «gemütlichere und patriarchalische» Bürgerprinzip gegenüber dem «vereinfachenden, freilich auch alles gleich nivellierenden bloßen Örtlichkeitsprinzip» zu schützen suchten. 1858 meinte die Minderheit der großrätslichen Kommission für das neue Gemeindesteuergesetz, es gehöre «... zu den Ureigentümlichkeiten des Schweizers ... das bürgerliche Element zu ehren und zu pflegen ... An solch hergebrachter Gemütlichkeit sollte festgehalten werden, sonst verflacht sich der patriotische Sinn; er vergrößert sich in die kalte Weite, aber schwächt sich in seiner innern Kraft.» Unter seiner Heimat verstehet der Schweizer «... zunächst nicht die ganze große Schweiz als ein politisches Ganzen, sondern seinen engern Vaterort». Wenn man nun auch durch die Zeitverhältnisse gezwungen werde, «... dem grassierenden Weltbürgertum einzelne Konzessionen zu machen ...», so müsse doch allen jenen Bestrebungen ein Riegel gestoßen werden, die das Bürgerrecht «... zuletzt zu einem bloßen, gewissermaßen zivilrechtlichen Sozietätsverhältnis herabsinken ...» lassen wollten¹⁵³.

5. Die Ausscheidung der Gemeindegüter 1869 bis 1872

Eine Korrektur dieser unklaren Verhältnisse wurde 1869 auch in einigen Petitionen zur Verfassung verlangt. Der Kreis Arbon wünschte beispielsweise eine «Konsequente Durchführung des Einwohnerprinzips, und größere Verwendung des Bürgergutes zu allgemeinen Gemeindezwecken...¹⁵⁴», während die Scherzinger-Gesellschaft verlangte, «... daß die Bürgergüter der Einwohnergemeinde zugute kommen und öffentlichen Zwecken dienen ...» sollten. Dagegen verwahrten sich natürlich die Bürgergemeinden. Die Bürgergesellschaft Dießenhofen beispielsweise drängte auf eine «Wahrung des Bürgergutes für den Gemeindebürger, bei Einführung des Einwohnergemeindeprinzips».

Über die Durchsetzung des Einwohnerprinzips war man sich auch in der Verfassungskommission einig¹⁵⁵. Über die Art und Weise aber, wie dieses durchgeführt werden sollte, herrschten verschiedene Ansichten. In einem Antrag wurde die Ausscheidung des Bürgervermögens verlangt, da dieses eigentlich durch Usurpation entstanden sei. Auf diesem Weg sollten die Ortsgemeinden zur allgemeinen Einwohnergemeinde werden und nicht nur die Bürgergemeinde, sondern auch die

¹⁵² Botschaft der Regierung zum Gemeindesteuergesetz, 28. 5. 1856, StATG XV 410a.

¹⁵³ Bericht vom 28. 2. 1858, StATG XV 410a.

¹⁵⁴ StATG IV 61.

¹⁵⁵ In den Verhandlungen vom 29. 8. 1868 wurde etwa gesagt: «Das Einwohnerprinzip ist für uns entscheidend ...» StATG IV 61.

zweite Form der Einwohnergemeinde, die Munizipalgemeinde, zum Verschwinden bringen. Ein anderer Vorschlag suchte die Doppelspurigkeit zwischen Orts- und Bürgergemeinden durch einen erleichterten Einkauf ins Gemeindebürgerrecht zu verhindern und gleichsam alle Einwohner zu Bürgern zu machen¹⁵⁶. Aber die seit mehr als zwanzig Jahren in Gang sich befindende Trennung der Gemeinden ließ nur mehr eine endgültige Ausscheidung der Güter zu, doch stellte sich die Frage, was nun aus den Bürgergemeinden werden sollte: ob sie weiterhin noch staatliche Bedeutung haben oder zu bloßen privatrechtlichen Korporationen werden sollten¹⁵⁷. Weil darüber in der Kommission keine eindeutige Mehrheit zu stande kam, arbeitete sie zuhanden des Verfassungsrates zwei Vorschläge aus. In ihrem Gutachten verwies sie zunächst «... auf die interessante, kaum irgend anderswo vorhandene Erscheinung, daß die Einwohnerschaft des Kantons im Gemeindeleben zwei öffentliche Organe hat, die Bürgerschaft dagegen nur ein solches¹⁵⁸». Seit 1849 habe sich aber gegen diese recht komplizierte Maschinerie da und dort Widerstand erhoben. Vor allem aber habe, «... wie in andern Kantonen der Schweiz, so auch im Thurgau, die Einwohnergemeinde zusehends an Einfluß und an Bedeutsamkeit gewonnen ...», während die Bürgergemeinden, wenn auch nicht in Hinsicht auf ihr Vermögen, so doch in bezug auf ihre öffentliche Bedeutung, an Wichtigkeit verloren hätten. «Wenn nun» – so führte der Bericht weiter aus – «für die Zukunft die Einwohnergemeinde an die Stelle der Bürgergemeinde treten und die Aufgabe der letzteren erfüllen solle, so gebietet die Konsequenz, daß die erstere mit denjenigen Hülfsmitteln ausgestattet werde, welche die letztere für den Zweck der Führung eines geordneten Gemeindehaushalts bereits besitzt.» Die Kommission rief dann in Erinnerung, daß die Gemeindegüter eigentlich immer eine doppelte Bestimmung gehabt hätten: «Einmal dienten dieselben der Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, so dann wurde ihr Ertrag theilweise dazu verwendet, um den Korporationsgenossen gewisse alljährlich wiederkehrende Nutzungen zukommen zu lassen.» Auf dieser Basis, und nach dem Verhältnis, in dem bisher die Nutzungen zu den allgemeinen Ausgaben gestanden waren, sollte nun auch die Ausscheidung erfolgen. Die Kommission glaubte, daß dabei die Mehrzahl der Bürgergemeinden, weil sie bisher keine oder nur geringe Nutzungen ausgeteilt hatten, in den Ortsgemeinden aufgehen würden. Unklar aber war das Schicksal der reicheren Bürgergemeinden. Die Kommissionsmehrheit konnte sich nicht dazu verstehen, «das Wort ‘Bürgergemeinden’ aus dem thurgauischen Staatswörterbuche zu streichen ...», und zwar aus «... Ehrfurcht vor demjenigen Institut, welches Jahrhun-

¹⁵⁶ Über diese verschiedenen Möglichkeiten vergleiche auch A. v. Miaskowski, Allmende, S. 67ff.

¹⁵⁷ Vergleiche die Verhandlungen vom 13. 10. 1868, StATG IV 61.

¹⁵⁸ Bericht vom 3. 11. 1868, StATG IV 61.

derte hindurch eine ehrenvolle Stelle ...» behauptet habe. Sie war auch der Ansicht, daß die Güter der Bürgergemeinden, die einen Wert von mehr als 7 Millionen Franken darstellten, nicht allein der Gegenwart, sondern auch als Reserve für die Zukunft zu dienen hätten. Die Kommissionsminderheit hingegen war bereit, die Bürgergemeinden völlig aufzugeben und sie als rein privatrechtliche Institutionen einzurichten. Sie beabsichtigte, «... mit den Bürgergemeinden ganz aufzuräumen und die Einwohnergemeinde als die einzige Form des öffentlichen Gemeindelebens beizubehalten».

Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit drang aber durch. Die Verfassung garantierte die Bürgergemeinde als öffentlich-rechtliche Korporation und als Trägerin des Bürgerrechts und gewährleistete ihr den Besitz, die Verwaltung und die Nutznießung des rein bürgerlichen Vermögens¹⁵⁹. An die Ortseinwohnergemeinden hingegen sollten zur Führung der öffentlichen Gemeindeaufgaben die bisher zu solchen Zwecken verwendeten Gemeindegüter ausgeschieden werden¹⁶⁰.

Damit begann jene als «Abchurung» bekannt gewordene Ausscheidung der Gemeindegüter, die sich über etwa drei Jahre hinzog und eigentlich schon im Gemeindegesetz vom 7. Dezember 1858, allerdings ohne großen Erfolg, angeregt worden war¹⁶¹. In Vollziehung des Paragraphen 46 der Verfassung versandte die Regierung im Dezember 1869 einen Prospekt an alle Gemeinden¹⁶², in dem sie diese aufforderte, sich bei der nächsten Gemeindeversammlung über die Bildung sogenannter gemischter Gemeinden, in denen alle Rechte, Pflichten und Güter an die Ortsgemeinde übergehen und die Bürger nur noch über Einbürgerungen zu entscheiden haben sollten, zu befinden. Wo sich die Bildung gemischter Gemeinden als unmöglich erweisen sollte, war zur Ausscheidung der Güter zu schreiten. Um die diesbezüglichen Verhandlungen beaufsichtigen und leiten zu können, forderte die Regierung von allen Bürger- und Ortsgemeinden einen Bericht über die Art ihrer bisherigen Verwaltung, über Nutzungen und Vermögen, Zahl der an- und abwesenden Bürger und Ansässen sowie über die Ansprüche, die von beiden Seiten auf das Bürgergut gemacht wurden. Bei der Ausscheidung waren Ursprung und Zweck des Vermögens sowie der Umfang der bisher zugunsten örtlicher Aufgaben gemachten Leistungen zu berücksichtigen. Als Hauptgrundsatz sollte immer gelten, «... daß ehemals die Bürger Gemeinde, abgesehen von ihrem engern oder weitern Umfang, fast durchwegs auch die Trägerin der öffentlichen Ortsinteressen war und die allgemeine örtliche Verwaltung zu besorgen hatte ...».

¹⁵⁹ § 46 der Verfassung vom 28. 2. 1869, Gesetzessammlung I, S. 15.

¹⁶⁰ § 46 der Verfassung vom 28. 2. 1869, Gesetzessammlung I, S. 15.

¹⁶¹ § 21 hatte die vertragliche Entschädigung der Bürger- an die Ortsgemeinden für die Übernahme der Gemeindegeschäfte ermöglicht.

¹⁶² StATG XV 402a; StATG 300134, § 2355.

Auf diesem freiwilligen Wege kam nun die Ausscheidung wirklich in Gang. Im Februar 1871 hatten bereits dreiundachtzig Gemeinden mit einem Gesamtvermögen von 2 199 797 Franken Verträge abgeschlossen, wobei rund ein Drittel desselben, nämlich 668 969 Franken, an die Ortsgemeinden übergegangen war¹⁶³. Mitte April war die Ausscheidung in hundertfünfundzwanzig der insgesamt zweihundertvierzehn Gemeinden¹⁶⁴ und im Oktober, als dann schließlich das Ausscheidungsgesetz erlassen wurde, in hundertvierzig Gemeinden vollzogen¹⁶⁵. Dennoch war ein Gesetz notwendig geworden, um nämlich einerseits auch die «enherzigen Gemeinden» zu Verträgen zwingen zu können und weil es sich andererseits gezeigt hatte, daß viele Gemeinden als Grundlage für die Ausscheidung einzig und allein ihre bisherigen Leistungen an die Ortsgemeinden annahmen und somit jene Bürgergemeinden, die sich bisher großzügig erwiesen hatten und noch einen Teil der Ortslasten hatten mittragen helfen, gestraft wurden¹⁶⁶. Zudem schienen einige Gemeinden in letzter Zeit ihre Nutzungen beträchtlich vermehrt zu haben, um von ihren Gütern, bevor sie an die Ortsgemeinde abgetreten werden mußten, noch bestmöglich zu profitieren¹⁶⁷. Wie bei allen das Gemeindewesen betreffenden Gesetzen, so sah sich aber auch diesmal der Gesetzgeber beträchtlichen Schwierigkeiten gegenüber, weil nämlich – wie die Regierung feststellen mußte – «... sich die Verhältnisse unserer Gemeinden im Laufe der Zeit sehr verschiedenartig gestaltet ...» hatten. Man mußte sich daher mit einigen recht allgemeinen Bestimmungen zufriedengeben. Dem Gesetz war aber ohnehin, wie die Großratskommission sich ausdrückte, «... in seiner Wirkung durch die freiwillige Vereinbarung der Gemeinden gewissermaßen im Voraus die Spitze abgebrochen¹⁶⁸ ...». Das Ausscheidungsgesetz vom 29. Oktober 1871¹⁶⁹ richtete sich nur noch an jene Gemeinden, wo es noch nicht zum Abschluß von Verträgen gekommen war. Die Übertragung der Gemeindeverwaltung an die Ortsgemeinden und die Ausscheidung der entsprechenden Güter, wobei auf ihre ursprüngliche Bestimmung, auf die bisherigen Rechtspflichten und Übungen und auf die zunehmenden Bedürfnisse der Ortsgemeinden Rücksicht zu nehmen war, hatte unverzüglich zu geschehen. Güter, die keinen Ertrag abwarf, wie Brunnen und Löschgeräte, und Leistungen, die den Ortsgemeinden ohnehin zugehörten, wie zum Beispiel die Marktgebühren, durften im Vermögensertrag nicht in Anschlag gebracht werden. Wo die Verträge nicht innert sechs Monaten zum Abschluß kamen, hatte die Re-

¹⁶³ Bericht des Departements des Innern vom 4. 2. 1871, StATG XV 402a.

¹⁶⁴ Botschaft der Regierung zum Ausscheidungsgesetz, 15. 4. 1871, StATG 23060.

¹⁶⁵ Bericht der Großratskommission vom 7. 9. 1871, StATG 23060.

¹⁶⁶ Vergleiche Anmerkung 164.

¹⁶⁷ Vergleiche Anmerkung 165.

¹⁶⁸ Vergleiche Anmerkung 165.

¹⁶⁹ Gesetzesammlung I, S. 126ff.

gierung alle Anstände auf Grund kontradiktiorischer Verhandlungen endgültig zu entscheiden¹⁷⁰.

Keine Mühe machte in der Regel die Ausscheidung aller jener Güter, die die Ortsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben ohnehin brauchten. Dazu gehörten die Brunnen mit Wassersammeln, Leitungen, Deuchelbohrern und Deuchelrosen, Zwingen und Sägen usw.; dann die für den Straßenunterhalt erforderlichen Griengruben und Pfadschlitten samt allem Straßengeschirr, Karren und Winden, Pickeln und Schaufeln usw.; ferner sämtliche Löschgeräte, die Spritzen und Spritzenhäuser, Feuerweiher, Windlichter, Leitern nebst allem Drum und Dran. Wo die Armenfonds noch nicht an die Ortsgemeinden übergegangen waren, wurden sie jetzt abgetreten; mit ihnen wurden auch die Armenhäuser und die zugehörigen Äckerchen ausgeschieden. Dann wurden den Ortsgemeinden die Zuchtstiefonds, die Hagwiesen und Trätgelder übergeben, ferner – wie etwa in Müllheim, Ermatingen, Frauenfeld und Weinfelden¹⁷¹ – die Marktgerätschaften und Marktstände, samt zugehörigen Einnahmen und Zöllen. In Frauenfeld über gab die Bürgergemeinde auch die Straßenbeleuchtung sowie die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung der Stadtwache; da und dort erhielten die Ortsgemeinden auch das Totenzeug¹⁷², die Normalmaße¹⁷³ oder die Gerätschaften der Hebamme¹⁷⁴. Auch zahlreiche Gebäude wurden den Ortsgemeinden abgetreten, so etwa in Oberschlatt der Turm samt Uhr und Glocke¹⁷⁵, in Eschlikon Schulhaus und Gemeindehaus¹⁷⁶ und in Egelshofen und Kurzrickenbach Trotten und zugehörige Gebäude¹⁷⁷. In Frauenfeld ging die Bleichewiese, auf der die Vieh- und Obstmärkte abgehalten wurden, ferner die obere Promenade samt den dazu gehörigen Bänken an die Einwohnergemeinde über. In Steckborn wurden die Waschhäuser und das alte Schulhaus, in Ermatingen Ratshaus, Lagerhaus und neues Spital, in Horn Gredhaus und Damm an die Ortsgemeinde übertragen¹⁷⁸. Zahlreich waren die ausgeschiedenen Gebäulichkeiten namentlich in Bischofszell

¹⁷⁰ § 7 des Gesetzes.

¹⁷¹ Müllheim: Vertrag vom 15. 5. 1870; Ermatingen: Vertrag vom 22. 4. 1871, wobei auch ein Kapital von 50000 Franken, der Viehleihfonds von 10900 Franken und sechs Dampfschiffaktien für 3000 Franken ausgeschieden wurden; Frauenfeld: Vertrag vom 11. 12. 1870; Weinfelden: Vertrag vom 12. 12. 1871, wobei ein Kapital von 50000 Franken an die Ortsgemeinde und das auf 38630 Franken angeschlagene Rathaus, ferner 20000 Franken an die Bank und 15000 für die Schule ausgeschieden wurden. Thurbrücke, Mühle, Walke und die beiden Schachenbrücken verblieben der Bürgergemeinde. Diese und alle folgenden Verträge in StATG XV 402a.

¹⁷² Zum Beispiel Steckborn, Vertrag vom 11. 12. 1870.

¹⁷³ Zum Beispiel in Berlingen, Vertrag vom 13. 11. 1870; vom Bürgergut von 190000 Franken wurden 40000 Franken an die Ortsgemeinde, 4450 Franken an den Kirchenbaufonds und 2225 Franken an den Schulhausbau fonds ausgeschieden.

¹⁷⁴ Zum Beispiel in Unterschlatt, Vertrag vom 24. 4. 1870.

¹⁷⁵ Vertrag vom 14. 2. 1871.

¹⁷⁶ Bericht des Departements des Innern vom 8. 4. 1870.

¹⁷⁷ Egelshofen: Vertrag vom 10. 12. 1871; Kurzrickenbach: Vertrag vom 5. 8. 1870.

¹⁷⁸ Horn: Vertrag vom 10. 12. 1871.

und Arbon. In Bischofszell gehörten dazu das Sekundarschulhaus, Schlachthaus und Steigerturm, der obere Turm samt Uhr und Glocken, Waschhaus, Schützenhaus und Scheibenstand, Thurbrücke, Straßen und öffentliche Plätze, die Terrasse am Untertor und endlich das Ratshaus samt Mörsern und Kanonen¹⁷⁹. In Arbon wurden nebst Schlachthaus, Waschhäusern und Lagerhäusern das Ratshaus und die Stadtkapelle mit Uhr und Glocken sowie die Ringmauern der Ortsgemeinde übergeben¹⁸⁰. Wo Rats- und Gemeindehäuser ausgeschieden wurden, behielten sich die Bürgergemeinden das Benutzungsrecht für Sitzungen, Versammlungen usw. vor. In Frauenfeld und Unterschlatt aber, wo die Bürgergemeinde im Besitz der Rathäuser blieb, wurde der Ortsgemeinde und ihren Behörden alles Nötige für Abhaltung der Versammlungen, Unterbringung der Löschgeräte, Einrichtung der Wachtstube usw. zugesichert¹⁸¹.

Bedeutend mühsamer als die Ausscheidung dieser zweckgebundenen Güter war die Feststellung jenes Betrages, den man den Ortsgemeinden außerdem noch zur Bestreitung der öffentlichen Aufgaben zu übergeben hatte. Durchwegs wurden dabei Kapitalien ausgemittelt und meist in Form 4½ Prozent Zins abwerfender Obligationen ausgestellt. In kleinen Gemeinden, wo die Güter gering waren, wurde aber oft der ganze Fonds übertragen. In Bießenhofen zum Beispiel, wo nur ein Kassabuch mit 86 Franken 30 Rappen und ein zu 70 Franken veranschlagtes Grundstück den Bürgern gehörten, schien man über die Ausscheidung nicht unglücklich zu sein, und man gab zu, daß die kleine «... Fondaziohns-Verwaltung es nicht mer länger ertragen möge, dieselbe besonders zu verwalten¹⁸²...». Natürlich gab es aber auch Gemeinden mit nur geringem Vermögen, die sich dennoch nicht zur Bildung einer einheitlichen Verwaltung entschließen wollten. Als Lanterswil beispielsweise von seinen 3694 Franken 28 Rappen nur 1500 Franken ausscheiden wollte, wies die Regierung den Vertrag zurück, da «... der Umfang des in der Verwaltung der Bürgergemeinde Lanterswil befindlichen Vermögens zu gering ist, um die Einführung, resp. die Fortdauer einer doppelten Verwaltung zu rechtfertigen¹⁸³...». Dagegen protestierte allerdings der Bezirksrat von Weinfelden, da nach seiner Ansicht die Ausscheidung einzig und allein von den Gemeinden selbst getroffen werden konnte, und die Regierung mußte zugeben, daß sie auf die Gemeinden keinen Zwang, sondern nur eine Beeinflussung ausüben konnte¹⁸⁴. Sie

¹⁷⁹ Vertrag vom 3. 6. 1871.

¹⁸⁰ Vertrag vom 11. 12. 1870; dazu die Stadtplätze und ein Kapital von 70000 Franken.

¹⁸¹ Die Bürgergemeinde Frauenfeld stellte ferner ihr Ratshaus auch dem Großen Rat, den Synoden, dem Bezirksgericht usw. für Sitzungen zur Verfügung, ferner die Gebäude für das Bezirksgefängnis und einen Exerzierplatz von 10½ Jucharten für die kantonale Militärschule.

¹⁸² Auszug aus dem Gemeindeprotokoll vom 13. 2. 1870.

¹⁸³ 6. 5. 1870.

¹⁸⁴ Bericht vom 20. 5. 1870.

versuchte dann aber, in das Ausscheidungsgesetz vom Oktober 1871 einen Paragraphen hineinzubringen, in dem als unterste Grenze, bis zu welcher das Bürgervermögen ungeteilt an die Ortsgemeinden übergehen sollte, mit 6000 Franken angesetzt wurde. Dieser Paragraph wurde aber vom Großen Rat gestrichen¹⁸⁵. Die Regierung pflegte darauf solche Verträge einfach abzulehnen und die Gemeinden durch den Bezirksrat oder durch einen Vertreter des Departements des Innern zu vernünftigeren Lösungen zu überreden. So lehnte sie beispielsweise den Vertrag der Gemeinde Oberaach, die von 1856 Franken nur 1200 Franken abtreten wollte, ab und erreichte, daß sie sich mit der vollständigen Abtretung ihrer Güter einverstanden erklärte, insofern die Ansassen ihrerseits 300 Franken beizutragen gewillt waren¹⁸⁶. Ähnlich ging man noch in vielen Gemeinden vor, wo man von den Ansassen ebenfalls einen verhältnismäßigen Beitrag an den Ortsgemeindfonds verlangte. In Herdern beispielsweise, wo vom Bürgergut, das 44 468 Franken betrug, 8000 Franken an die Ortsgemeinde übergingen, hatten die Ansassen ihrerseits 1500 Franken beizutragen, die nach dem Gemeindesteuergesetz auf sie repartiert wurden und in acht Terminen zu bezahlen waren¹⁸⁷. Die ausgeschiedenen Summen gingen nicht durchwegs an die Ortsgemeinden über. Von den 100 000 Franken, die die Bürgergemeinde Tägerwilen ausschied, fiel die Hälfte der Ortsgemeinde zu, 35 000 Franken gingen an den Kirchen- und Pfrundfonds, 10 000 Franken an den Schulfonds und 5000 Franken an den Kindergarten¹⁸⁸. Überhaupt waren es vielenorts die Schulgemeinden, die von der Ausscheidung profitierten. Sie erhielten nicht nur da und dort die Schulhäuser, sondern in Dünnershaus zum Beispiel den ganzen bisherigen Bürgerfonds im Betrag von 4175 Franken, den die Ansassen noch um 400 Franken vermehrten, und zwar für den Schulhausneubau¹⁸⁹. In Ottoberg wurde der Bürgerfonds von 2500 Franken für die Gründung einer Freischule verwendet¹⁹⁰, und in Zihlschlacht, das von seinem in 50 000 Franken bestehenden Bürgergut 19 000 Franken ausschied, kamen 8500 Franken der Schule, der Gründung einer Jugendbibliothek und der Anschaffung einer Fahne für den Gesangsverein zugut¹⁹¹. Auch an Pfrundfonds gingen – oft als Ablösung alter Pflichten – namhafte Beträge über. In Gottlieben beispielsweise waren 4500 Franken mit der Begründung an den Pfrundfonds ausgeschieden worden, «... daß seit dem Jahre 1803 bis auf die neueste Zeit aus dem Gemeindegut regelmäßige Kompetenzbeiträge an die Pfründe verabfolgt worden seien, und nunmehr an deren Stelle eine Fondsäufnung eintreten müsse¹⁹²». Triboltingen übergab der Orts-

¹⁸⁵ StATG 20018, § 289.

¹⁸⁶ Regierungsentscheid vom 15. 7. 1870; Vertrag vom 1. 8. 1870.

¹⁸⁷ Vertrag vom 8. 9. 1870.

¹⁸⁸ Vertrag vom 25./30. 3. 1870.

¹⁸⁹ Vertrag vom 6. 4. 1870.

¹⁹⁰ Vertrag vom 13. 9. 1872.

¹⁹¹ Vertrag vom 20. 5. 1870.

¹⁹² Vertrag vom 31. 3. 1870.

gemeinde die Junkerwiese, die bisher zur Mesmerbesoldung gedient hatte, und der Schulgemeinde ein Kapital, welches dem jährlichen Zins von 100 Franken beziehungsweise 114 Franken entsprach, um daraus die Entschädigung für Holz und das Defizit in der Schulrechnung zu decken, welche Ausgaben bis anhin aus dem Bürgerfonds bestritten worden waren¹⁹³.

Wo die Beträge an die Ortsgemeinde gingen, fielen sie in der Regel in den allgemeinen Fonds. Gelegentlich wurden sie aber auch zu besonderen Zwecken bestimmt. In Schönenberg dienten die 16 000 Franken die von dem in 43 646 Franken bestehenden Gut ausgeschieden wurden, für den Bau einer Brücke nach Kradolf¹⁹⁴. In Berg sollten 7000 Franken für die allgemeinen Gemeindekosten und 1000 Franken für die Zuchtviehhaltung verwendet werden¹⁹⁵, und in Schlattingen sollten von den ausgeschiedenen 24 000 Franken 3000 Franken der Besoldung der Verwaltung, 4000 Franken dem Straßenwesen, 4500 Franken der Wasserversorgung, 3000 Franken dem Feuerlöschwesen, 500 Franken der Tag- und Nachtwache, 7500 Franken der Zuchttierhaltung, 500 Franken dem Gemarkungswesen und 1000 Franken der Hebammenbesoldung zudienen¹⁹⁶.

Bei der Festsetzung dieser Geldsummen kam es gelegentlich zu langwierigen und mühevollen Verhandlungen zwischen Bürgern und Ansassen. Manchenorts waren die Bürger nicht gewillt, mit den Ansassen zu teilen. So behaupteten sie etwa in Mettlen, was sie besäßen, sei reines Bürgergut, wie es zustande gekommen sein möge, sei gleichgültig, «... Thatsache und Hauptsache ist, daß es als solches seit Jahrhunderten anerkannt und gewährleistet wurde». Es könne auch keine Rede davon sein, so meinten sie, «... daß die Stifter des Bürgergutes im Sinn hatten, die nach Jahrhunderten zufällig herkommenden Ansassen zu Nutznießern ihrer Stiftung zu machen ...». Es liege vielmehr auf der Hand, «... daß sie es als Eigentum der damaligen Bürger und ihrer Nachkommen stifteten¹⁹⁷». Auch den Vorsteher von Hessenrüti hören wir klagen: «Die Bürger haben ausschließlich von Anfang an bis jetzt alles besorgt und geordnet, und der Vorschlag, der als Nutzen für Bürger hätte verbraucht werden können, sey zum Capital geschlagen worden. Jetzt möchten die Ansassen gemein halten oder befehlen, was den Bürgern sey¹⁹⁸.» Um sich solchen Ansprüchen zu entziehen, erklärten die Gemeinden Buch bei Frauenfeld und Horgenbach ihren Besitz einfach zum Korporationsgut und wollten von Ausscheidung nichts wissen¹⁹⁹. Die Bürger von

¹⁹³ Vertrag vom 28. 2. 1870; in Niederwil mußte der Wagen Torf, den die Gemeinde alle Jahre dem Lehrer in Straß gegeben hatte, mit 500 Franken ausgelöst werden, laut Vertrag vom 29. 5. 1870.

¹⁹⁴ Vertrag vom 25. 6. 1870.

¹⁹⁵ Vertrag vom 11. 10. 1870.

¹⁹⁶ Vertrag vom 23. 12. 1870.

¹⁹⁷ Bericht der Bürgergemeinde vom 8. 2. 1870.

¹⁹⁸ Bericht vom 21. 3. 1870.

¹⁹⁹ Bericht des Departements des Innern vom 3. 6. 1870.

Aawangen wiederum, die ein Gütchen von nur 5400 Franken besaßen, meinten, «... bei diesem so kleinen Betrag des Gemeinde Vermögens ... mit der ganzen Ansprache an dem Bürgergut festhalten zu können²⁰⁰...». Auf der andern Seite hielten die Ansassen mit ihren Forderungen auch nicht zurück, so daß es da und dort zu hitzigen und langdauernden Dorfstreitigkeiten kam. Um die Forderungen der beiden Parteien auszumitteln, versammelten sich vielenorts Bürger und Ansassen getrennt, oder es wurden gemischte Kommissionen gebildet. In jedem Fall aber stimmten Orts- und Bürgergemeinde getrennt über die Vertragsentwürfe ab. Wo keine Einigung erzielt werden konnte, begann die Vermittlung durch den Bezirksrat oder das Departement des Innern.

Die größten Komplikationen ergaben sich in den reichsten Gemeinden, und vor allem in Bischofszell und in Dießenhofen. In Bischofszell²⁰¹ hatten Gemeinderat und Ansassen schon im Februar 1870 das Gesuch an die Regierung gestellt, sie möge der Bürgergemeinde bis zur Abschließung eines Vertrages die Verfügung über ihr Vermögen entziehen, die Inventarisation durch eine gemischte Kommission und die Öffnung der Archive anordnen und den Ansassen erlauben, über alle die Ausscheidung betreffenden Gegenstände getrennt von den Bürgern zu beraten und abzustimmen. Die Regierung beschloß aber nur die Öffnung der Archive für eine amtliche Inventarisation, doch lehnte die Bürgerschaft diese rundweg ab, weil dies der erste Schritt zur Bevogtung sei und sich ihr Ehrgefühl dagegen sträube, wie Falliten behandelt zu werden. Sie hatte den Einwohnern vorgeschlagen, 150 000 Franken an die Ortsgemeinde und 200 000 Franken für den Bau einer Bahn nach Bischofszell auszuscheiden, doch hatten diese den Vorschlag abgelehnt. In einer ersten Konferenz vom 30. Mai 1870 schätzten Bezirksrat und der Vertreter des Departements des Innern den Wert des Vermögens auf 2 Millionen Franken. Sie schlugen vor, 200 000 Franken für die Ortsgemeinde und 300 000 Franken für den Bahnbau auszuscheiden. Für die Bahn verlangten die Ansassen aber 400 000 Franken. In einer zweiten Konferenz vom 9. Juli beschuldigten die Ansassen die Regierung sogar «... zu großer Geneigtheit für bürgerliche Interessen ...» – ein Vorwurf, der, wie die Regierung meinte, ihr sonst weder in Bischofszell noch anderwärts gemacht worden sei. Als dann der Bezirksrat zur Inventarisation schreiten wollte, machte die Bürgerverwaltung neue Vorschläge, die der Gemeinderat aber neuerdings verwarf. Darauf suchten die Bürger durch eine Unterschriftensammlung die Einberufung einer Gemeinde zu erreichen, doch intervenierte die Regierung sofort von neuem, da sich davon nichts Gutes erwarten ließ. Am 31. Mai 1871 konnte sie schließlich mit den Parteien einen Präliminarien-

²⁰⁰ Bericht der Gemeindeverwaltung vom 5. 2. 1870.

²⁰¹ Dazu vor allem der Bericht des Departements des Innern vom 2. 6. 1871.

vertrag abschließen, in welchem sich die Bürgergemeinde bereit erklärte, für den Bau der Eisenbahn 400 000 Franken, für Ortszwecke 250 000 Franken, ferner Gebäude im Wert von 60 000 Franken und 20 400 Franken für die Schule auszuscheiden. An die 400 000 Franken steuerte das Spitalamt 100 000 Franken bei. Das Ganze wurde als eine ab 1. Januar 1870 zu 4½ Prozent verzinsliche Obligation ausgestellt. Sollte aber mit dem Bahnbau nicht innert sieben Jahren nach Beginn der Zinszahlungen begonnen werden, hörte die Verzinsung auf, und die Bürgerschaft konnte allein über die Kapitalerträge verfügen. An den Bahnbau hatte die Munizipalgemeinde ebenfalls 50 000 Franken beizutragen. Der Vertrag konnte schließlich am 3. Juni 1871 abgeschlossen werden. In Dießenhofen waren die Verhältnisse insofern besonders kompliziert, als nicht nur mit der Orts-, sondern auch mit der Schulgemeinde und beiden Kirchgemeinden Verträge geschlossen werden mußten. Diese kamen am 15. April und 26. August 1871 zustande, wobei vom Gesamtvermögen der Gemeinde, das auf 600 000 Franken geschätzt wurde, rund 360 000 Franken ausgeschieden wurden.

Sechs Monate nach Erlaß des Gesetzes vom 29. Oktober 1871 zeigte es sich, daß die Verträge bis auf etwa vierzig Gemeinden hatten zum Abschluß gebracht werden können²⁰². Von den insgesamt zweihundertvierzehn Gemeinden hatten hundertneun nur kleinere Vermögen bis zu etwa 8000 Franken besessen. Vierundachtzig von diesen waren unterdessen zu einheitlichen Gemeinden umgeformt worden, während die übrigen fünfundzwanzig zu jenen vierzig Gemeinden gehörten, wo noch kein Vertrag abgeschlossen worden war. Aber gerade hier machte sich nun eine teilweise sehr heftige Opposition gegen eine vollständige Abtretung der bürgerlichen Fonds bemerkbar, die sich darauf berief, «... daß nach dem Buchstaben der Verfassung nur eine Ausscheidung oder Theilung verlangt werden dürfe ...». Wenn es dem Departement des Innern gelegentlich auch gelang, mit den Gemeindebehörden zu günstigen Verträgen zu kommen, so wurden diese meist in den Gemeindeversammlungen wieder verworfen, und zwar oft mit den wenig angenehmen Bemerkungen, man stimme nur zu, wenn man gezwungen werde. Im Bezirk Münchwilen hatten einige Gemeinden, als man sie zu Einheitsgemeinden umzuformen trachtete, sogar erklärt, «... daß sie dazu nie und nimmer Hand bieten, und daß sie, wenn selbst der Große Rath dazu seine Zustimmung gebe, wegen Verfassungsverletzung bei den Bundesbehörden klagen ...» würden²⁰³. Bei den meisten dieser Gemeinden handelte es sich im übrigen um solche, deren Güter erst im 19. Jahrhundert, infolge des Gesetzes vom 28. Januar 1812, entstanden waren, und die Regierung glaubte daher, gerade hier auf vollständige

²⁰² Bericht der Regierung vom 1. 4. 1872.

²⁰³ Bericht der Regierung vom 1. 4. 1872.

Ausscheidung drängen zu dürfen. Das Departement des Innern entwarf daher einen Nachtrag zum Auscheidungsgesetz²⁰⁴, dem zufolge überall dort, wo das Vermögen einer Bürgergemeinde den Fortbestand der Doppelverwaltung als unzweckmäßig erscheinen ließ, die Bildung einer einheitlichen Gemeinde von der Regierung hätte erzwungen werden können. Aber auf diesen Entwurf trat man gar nicht ein, und die Regierung mußte auch weiterhin Verträgen ihre Zustimmung geben, die vom Standpunkt des allgemeinen Nutzens abzulehnen gewesen wären. So hatte sie zum Beispiel einen ersten Entwurf in Willisdorf, das lange unter Staatsadministration gestanden hatte und das nun von seinem in 11 500 Franken bestehenden Gut nur 3500 Franken ausscheiden wollte, abgelehnt, weil sie es gerade hier als nötig erachtete, eine einheitliche Gemeinde mit einigermaßen gesunder Finanzgrundlage zu schaffen²⁰⁵. Aber als die Bürger allem Zureden zum Trotz nicht zu bewegen waren, mehr als die Hälfte ihres Gutes auszuscheiden, mußte die Regierung doch ihre Zustimmung geben²⁰⁶. Auch in Neukirch an der Thur mußte sie die Spaltung eines nur 5500 Franken betragenden Bürgervermögens und das Weiterbestehen einer doppelten Verwaltung anerkennen, weil eben – wie das Departement des Innern klagte – «... für die zwangsweise Bildung einer einheitlichen Gemeinde ein gesetzlicher Anhaltspunkt nicht geboten ...» sei²⁰⁷.

Die letzten Verträge mußten schließlich durch die Regierung selbst auf Grund des Paragraphen 7 des Ausscheidungsgesetzes vorgenommen werden. Das war der Fall in Amlikon, wo bisher die ganze Verwaltung bürgerlich gewesen war und sich Schwierigkeiten vor allem deshalb ergaben, weil die Gemeinde große Wuhrpflichten hatte. Zudem hatte sie die Thurbrücke zu unterhalten. Die Bürgergemeinde hatte schließlich von ihrem auf 141 000 Franken veranschlagten, aber viel höher einzuschätzenden Gut 40 000 Franken an die Ortsgemeinde abzutreten. Der Unterhalt der Thurbrücke und die Wuhrpflicht verblieben aber der Bürgergemeinde²⁰⁸. Auch in Halden, das immer noch unter Staatsadministration stand²⁰⁹, sowie in Lommis²¹⁰ und in Münchwilen²¹¹, wo einfach keine gütlichen Übereinkommen zu erzielen gewesen waren, mußte die Regierung die Verträge erlassen. Als letzte Gemeinde schied schließlich am 13. Dezember 1872 das kleine Wetzi-

²⁰⁴ Entwurf vom 1. 3. 1872.

²⁰⁵ Entscheid vom 15. 12. 1871.

²⁰⁶ Vertrag vom 20. 5. 1872.

²⁰⁷ Bericht und Antrag des Departements des Innern vom 6. 9. 1872.

²⁰⁸ Bericht des Departements des Innern vom 16. 8. 1872.

²⁰⁹ Nach dem Vertrag vom 22. 11. 1872 ging der Armenfonds von 2376 Franken, die Thurfähre und ein Kapital von 4000 Franken an die Ortsgemeinde über.

²¹⁰ Vom Bürgervermögen von 127681 Franken wurden 2200 Franken an das Armengut und 30000 Franken als Ortsgut ausgeschieden. Vertrag vom 13. 12. 1872.

²¹¹ Der Ortsarmenfonds von 4010 Franken und 12 Jucharten Liegenschaften gingen an die Ortsgemeinde über. Die den Bürgern verteilten Äcker mußten von diesen käuflich zu Eigentum erworben werden, und zwar in Münchwilen für 180 Franken, in Mezikon für 40 Franken. Vertrag vom 25. 8. 1872.

kon – aber auch nur gezwungenermaßen – einen Teil seines Vermögens aus. Die Gemeinde zählte nur fünfzehn Bürger und sechzehn Ansassen und verfügte nur über Güter von etwa 11 500 Franken. Eine einheitliche Verwaltung wäre also gerade in dieser Gemeinde, die, wie die Regierung meinte, so klein war, daß der Vorsteher tun konnte, was er wollte, sehr erwünscht gewesen. Aber der Vorsteher wollte eben nicht, und so mußte die Regierung ihre Zustimmung zum Teilungsvertrag geben²¹².

Damit war die Ausscheidung überall vollzogen. Hundert elf Gemeinden hatten alle ihre Güter an die Ortsgemeinde abgetreten, die übrigen hundert drei hatten etwa 20 bis 30 Prozent derselben ausgeschieden. Von einem Totalvermögen der Bürgergemeinden von 8 566 920 Franken, das allerdings etwa 30 Prozent höher zu veranschlagen war, waren insgesamt 2 859 034 Franken an die Ortsgemeinden übergegangen²¹³.

In den hundert drei Gemeinden, wo die Bürger weiterhin über eigene Güter verfügten, besaßen sie im Verwaltungsrat auch eine eigene Behörde. In den andern Gemeinden aber fielen diese dahin, und wenn die Bürger über Bürgerrechts gesuche zu befinden hatten, taten sie dies unter Leitung des Ortsvorstehers oder des Gemeindeammanns²¹⁴. Die meisten vermögenslosen Bürgergemeinden hatten sich auch verpflichtet, künftige Einnahmen an die Ortsgemeinde abzutreten, und nur an einigen Orten hatten sie sich das Recht vorbehalten, dieselben zur Stiftung eines Bürgerfonds zu verwenden. Auf diesem Wege konnten sie später wieder zu Gütern gelangen, und so finden wir denn zum Beispiel 1946 unter den Bürgergemeinden wieder solche, die – wie Romanshorn, Bießenhofen, Sitterdorf, Salmsach und andere – zwischen 1870 und 1872 alle ihre Güter an die Ortsgemeinde übertragen hatten²¹⁵. Überall aber galt nach der Ausscheidung, was etwa im Vertrag von Gachnang stand: daß nämlich in Zukunft die Ortsgemeinde die gesamte Verwaltung übernehme und die Bürgergemeinde von allen bisherigen Verpflichtungen entlaste²¹⁶. Damit hat der moderne Staat die Trennung von Privatem und Öffentlichem auch im Gemeindeleben vollzogen. Sie fand ihren vollen Abschluß 1944, als auch noch die Verleihung des Bürgerrechts an die Einwohnergemeinde überging²¹⁷ und die Bürgergemeinde reine Nutzungskorporation wurde. Das

²¹² Vertrag vom 13. 12. 1872.

²¹³ Wirth, Statistik II, S. 411 und 415; Albert Leutenegger meint, die Ortsgemeinden hätten nur die Lasten und die unproduktiven Liegenschaften erhalten, was aber nicht zutrifft. Gebietseinteilung, S. 32.

²¹⁴ § 21 des Gemeindeorganisationsgesetzes vom 8. 11. 1874, Gesetzesammlung I, S. 400.

²¹⁵ Regierungsbeschuß vom 15. 7. 1946 betreffend Neuansetzung der Bürgerrechtseinkaufstaxen, Gesetzesammlung XX, S. 192 ff. Damals gab es hundert und ein Bürgergemeinden.

²¹⁶ Vertrag vom 18. 8. 1870, StATG XV 402a.

²¹⁷ Gemeindeorganisationsgesetz vom 4. 4. 1944, Gesetzesammlung XX, S. 1 ff., § 6 machte die Ortsgemeinde zur Trägerin des Bürgerrechts, während nach § 67 den Bürgergemeinden in Zukunft nur noch jene Neubürger angehörten, die sich nebst dem Bürgerrecht auch noch das besondere Anteilsrecht am Bürgergut erworben hatten.

Bürgerrecht selbst hat bei der vollständig territorialen Ordnung der Gegenwart alle politische Bedeutung verloren. Als mittelalterliches Fossil und Relikt des Personenverbandes ragt es in den modernen Staat hinein und hat eine Bedeutung nur noch vom Standpunkt der Zivilstandsverwaltung aus. Aber während im Bürgerrecht das Mittelalter nur noch als Versteinerung besteht, setzt sich mittelalterliches Leben in den Gemeinden am lebendigsten und deutlichsten in die Gegenwart hinein fort. Ihre Umwelt hat sich völlig gewandelt, der Staat, in dem sie leben, ist von Grund auf anders geworden, und anders sind die Rechte ihrer Bürger. Die Gemeinden aber haben sich bei alledem im wesentlichen kaum geändert. Diese Zähigkeit, diese Beständigkeit, diese Bedeutsamkeit aber auch hat schon de Tocqueville mit den Worten angedeutet, daß der Mensch wohl Republiken erbaue und Königreiche erschaffe; die Gemeinden aber scheinen direkt aus den Händen Gottes zu kommen²¹⁸.

²¹⁸ «... c'est l'homme qui fait les royaumes et crée les républiques; la commune paraît sortir directement des mains de Dieu.» *De la Démocratie en Amérique* I, S. 101.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

I. Quellen

A. Gedruckte Quellen

- Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, hrsg. auf Anordnung d. Bundesbehörden, Basel 1856ff. (E. A.) Bde. 4 Abt. 1. d, 7 Abt. 1, 7 Abt. 2 und 8.
- Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik 1798–1803. Bearbeitet v. Johannes Strickler u. Alfred Rufer, XIV Bde, Bern 1886ff. (Strickler)
- Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803–1813.
2. Aufl. Bern 1886. (Repertorium 1803–13)
- Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen aus der Mediationszeit 1803–1814. X Bde.
(Tagblatt)
- Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau 1815–1831.
III Bde. (Offizielle Sammlung d. Gesetze)
- Kantonsblatt der Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Thurgau 1831–1864.
VIII Bde. (Kantonsblatt)
- Neue Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau. 1869– (Gesetzessammlung)

B. Ungedruckte Quellen

1. *Helvetisches Zentralarchiv Bern (Helv. ZA)*
Nrn. 1172, 1179
2. *Staatsarchiv Thurgau (StATG)*
 - Akten Landvogtei und Landgrafschaft: Nrn. 001 1, 001 2, 003 5, 003 7, 003 15, 003 17, 006 0, 006 1, 006 2, 006 3, 008 8, 008 9, 008 10, 008 19, 008 21, 008 47
 - Fremde ältere Archive: Klosterarchiv Fischingen, Nrn. 741 10, 741 12, 741 36
 - Fremde jüngere Archive: Bezirk Weinfelden, Nrn. 8070, 8071, 8072
 - Akten zur Helvetik: Nrn. 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1138, 1150, 1400, 1420, 1421, 1432, 1458, 1711
 - Großenratsprotokolle und andere Akten des Großen Rats: Nrn. 2000, 2005, 2008, 20015, 20018, 23060
 - Regierungsprotokolle: zahlreiche Nrn., 3000ff.
 - Baudepartement: Straßen, Nr. 42 200
 - Militärdepartement: Nrn. 44 630, 44 631, 44 635, 44 636, 44 638, 44 820, 44 824
 - Polizeidepartement: Nrn. 45 130, 45 133, 45 134, 45 400, 45 410, 45 420, 45 520
 - Gemeindewesen (alte Ordnung): Nrn. XV 402, XV 402a, XV 402b, XV 403, XV 405, XV 406, XV 407, XV 408, XV 408.1, XV 410, XV 410a, XV 410b, XV 411.3, XV 411.4, XV 411.7, XV 417

- Allgemeine konstitutionelle und organisatorische Staatseinrichtungen: Nrn. IV 70.1, IV 70.2, IV 70.3
- Revisionen der Staatsverfassung: Nrn. IV 61, IV 61.1, IV 61.3

3. Archiv der Bürgergemeinde Balterswil (BA Balterswil)

- I Verschiedene Dokumente
- II Heimatkunde von Balterswil, von A. Wiesli, Lehrer, 3 Bde., ungedruckt, 1865

4. Archiv der Bürgergemeinde Ermatingen (BA Ermatingen)

- C 5 Ermatingisches Rats- und Gemeindsprotokoll, angefangen den 16. Februar 1772
- B 14 Ermatingisches Lagerbuch, enthaltend allerhand Akten, Briefe, Badische Abschiede, Verträge, Gemeindeordnungen etc. Kopiert 1732 nach einer Sammlung von 1698

5. Archiv der Gemeinde Eschenz (BA Eschenz)

- I Gemeindeversammlungs-Protokoll von 1752 bis 1783
- II Gemeindeversammlungs-Protokoll von 1783 bis 1802
- III Gemeindeversammlungs-Protokoll von 1802 bis 1821
- IV Gemeinderats-Protokoll von 1805 bis 1842
- V Gemeindeversammlungs-Protokoll von 1821 bis 1843
- VI Gemeindeversammlungs-Protokoll von 1844 bis 1860
- VII Gemeindeversammlungs-Protokoll von 1861 bis 1881
- VIII Schriften und Urkunden Nr. 3
- IX Schriften und Urkunden Nr. 5
- X Rechnungen der Ortsgemeinde von 1827 bis 1869
- XII Rechnungen von 1665 bis 1757

6. Archiv der Bürgergemeinde Felben (BA Felben)

- I Schuld-, Zins- und Rechenbuch der Gemeinde Felben. Verfertigt 1763
- II Protokollbuch der Gemeinde. Begonnen 1815

7. Archiv der Bürgergemeinde Frauenfeld (BA Frauenfeld)

- I Nr. 84 aus der alten Zeit vor 1798
- II Protokoll der Gemeindeverwaltung 1798 bis 1805
- III Protokoll des Munizipalitätsrats vom 15. Mai 1799 bis 17. Januar 1800

8. Archiv der Bürgergemeinde Gachnang (BA Gachnang)

- I Protokoll- und Rechenbuch von 1719 bis 1825

9. Archiv der Dorfbürgerkorporation Guntershausen bei Aadorf

- I Eine Mappe Diverses
- II Gemeindebuch von Guntershausen von 1790 bis 1848

10. Archiv der Bürgergemeinde Horn (BA Horn)

- 9 O Altes Buch Rechnungen der Gemeinde Horn von 1791 bis 1817
- 11 O Altes Protokoll von 1645 bis 1814

11. Archiv der Munizipalgemeinde Horn

- I Protokolle der Gemeindeversammlungen und des Gemeinderats von 1828 bis 1841 und der Bürgergemeinde von 1828 bis 1860

12. Archiv der Bürgergemeinde Islikon (BA Islikon)

- C Diverse Akten über Feuer-, Güter- und Straßenwesen
- G 2 Rechenbuch von 1705 bis 1762
- G 3 Kassabuch von 1763 bis 1814

13. *Archiv der Gemeinde Kreuzlingen* (BA Kreuzlingen)

- Abt. Egelshofen, I: Gemeindebuch von 1724 bis 1841
 Abt. Egelshofen, II: Rechnungsbuch von 1761 bis 1810
 Abt. Kurzrichkenbach, I: Gemeindebuch von 1780 bis 1870
 Abt. Emmishofen, I: Gemeindebuch von 1728 bis 1809

14. *Archiv der Gemeinde Müllheim* (BA Müllheim)

- I Gemeindeprotokolle von 1613 bis 1837
 II Eine Schachtel Gemeinderechnungen von 1787 bis 1800
 III Eine Schachtel Akten Helvetik, bezeichnet B XIII
 IV Eine Schachtel Akten vor 1798, bezeichnet B XI
 V Eine Schachtel Akten vor 1798, bezeichnet B XII
 VI Protokolle des Gemeinderats 1803 bis 1814
 VII Protokoll der Urversammlungs Gemeinde 1814 bis 1840
 VIII Protokolle des Gemeinderats 1814 bis 1844
 IX Eine Schachtel Gemeinderechnungen 1801 bis 1812
 X Bürgergemeindsprotokoll von 1846 bis 1861
 XI Protokoll der Ortsgemeinde von 1848 bis 1861
 XII Rechnungen der Bürgergemeinde 1825 bis 1829

15. *Archiv der Bürgergemeinde Pfyn* (BA Pfyn)

- I Protokoll der Gemeinde von 1716 bis 1808
 II Protokoll der Munizipalitätsgemeinde 1804 bis 1816
 III Gemeindeprotokoll von 1809 bis 1851
 IV Alte Pergamentschriften, Paket Nr. 1
 V Schriften zur Thurbrücke, Paket Nr. 14
 VI Weitere alte Urkunden und Dokumente, Paket Nr. 2
 VII Altes Bürgerrechtswesen, Paket Nr. 6
 IX Bußenrödel von 1652 bis 1806, Paket Nr. 65

16. *Archiv der Bürgergemeinde Rickenbach bei Wil* (BA Rickenbach)

- I Gemeindsbuch von 1784 bis 1833
 II Gemeindsbuch von 1834 bis 1856
 III Gemeindsbuch von 1841 bis 1857, enthaltend vor allem Rechnungen
 IV Protokoll der Gemeindeverwaltung 1844 bis 1880

17. *Archiv der Bürgergemeinde Weinfelden* (BA Weinfelden)

- B II 5 Protokolle von 1735 bis 1794
 B II 6 Protokolle und sonstige Aufzeichnungen 1785 bis 1820
 B II 8 Protokoll der Munizipalität 1799 bis 1804
 B II 9 Gemeinderatsprotokoll 1807 bis 1833
 B II 10 Protokoll des Verwaltungsrats 1831 bis 1840
 B II 11 Protokoll des Verwaltungsrats 1840 bis 1850
 B III 7 Protokoll des Gemeinderats 1847 bis 1853
 B IV 8 Baumzinsbuch 1785 bis 1798
 B IV 9 Ackerbuch 1770 bis 1800
 B V 2 Satzbuch 1734 bis 1797
 B V 8 Anlagsprotokoll 1781 bis 1798
 B X 9 Einquartierungen 1798
 C I a 4 Gemeinderechnungen von 1770 bis 1802
 C I b 1 Gemeinderechnungsbuch von 1792 bis 1827
 D I bis VII Zahlreiche Schachteln mit Urkunden vor 1798

18. *Archiv der Bürgergemeinde Wellhausen* (BA Wellhausen)

- I Verschiedene alte Dokumente
- II Gemeindebuch von 1753 bis 1833
- III Urbarium alter Dokumente seit 1725
- IV Protokoll der Munizipalgemeinde 1818 bis 1828

19. *Auszüge aus dem Gemeindearchiv Hugelshofen* (H. Nater, Akten)

Herr Hans Nater in Berg hat mir seine schreibmaschinengeschriebenen Auszüge für diese Arbeit in freundlicher Weise zur Verfügung gestellt.

II. Hauptsächlich benutzte Literatur

Amstein Gottlieb, Die Geschichte von Wigoltingen. Weinfelden 1892 (G. Amstein, Wigoltingen)

Bader Karl Siegfried, Ländliches Wegerecht im Mittelalter, vornehmlich in Oberdeutschland. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins (ZGO), NF 49, 1936. (K.S. Bader, Wegerecht)

- Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung. ZGO, NF 50, 1937. (K.S. Bader, Altschweiz. Einflüsse)

- Über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann. ZGO, NF 50, 1937. (K.S. Bader, Zwing und Bann)

- Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde. Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte I, 1937. (K.S. Bader, Oberdeutsche Dorfgemeinde)

- Bauernrecht und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 61, 1941. (K.S. Bader, Bauernrecht)

- Staat und Bauerntum im deutschen Mittelalter. Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters. Hrsg. von Theodor Mayer. Leipzig 1943. (K.S. Bader, Staat und Bauerntum)

- Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung. Stuttgart 1950. (K.S. Bader, Der deutsche Südwesten)

- Dorfpatriziate. ZGO 101, 1953.

- Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. Weimar 1957. (K.S. Bader, Mittelalterliches Dorf)

- Dorf und Dorfgemeinde im Zeitalter von Naturrecht und Aufklärung. Festschrift für Karl Gottfried Hugelmann, Aalen 1959. (K.S. Bader, Dorf und Aufklärung)

- Volk, Stamm, Territorium. HZ 176, 1953. – Herrschaft und Staat im Mittelalter. Darmstadt 1960.

- Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Köln-Graz 1962. (K.S. Bader, Dorfgenossenschaft)

Becker Erich, Gemeindliche Selbstverwaltung in Deutschland. Berlin 1941. (E. Becker, Selbstverwaltung)

Böckli Erich, Die Bürgergemeinde im Kanton Thurgau nach dem Gesetzesentwurf vom 4. April 1944. Diss. jur. Bern 1945. (E. Böckli, Bürgergemeinde)

Braun Reinhard, Die Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Bichelsee. Eschlikon 1925. (R. Braun, Bichelsee)

Brunner Otto, Land und Herrschaft. Brünn 1943.

- Die Freiheitsrechte in der altständischen Gesellschaft. Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift Theodor Mayer. Lindau-Konstanz 1954. (O. Brunner, Freiheitsrechte)

- Neue Wege der Sozialgeschichte. Vorträge und Aufsätze. Göttingen 1956. (O. Brunner, Sozialgeschichte)

- Bühler Eugen, Der thurgauische Gemeindedualismus. Diss. jur. Freiburg i.Ü. Zürich 1952. (E. Bühler, Gemeindedualismus)
- Custer Annemarie, Die Zürcher Untertanen und die französische Revolution. Diss. phil. Zürich 1942
- Düßli Hans, Das Armenwesen des Kantons Thurgau seit 1803. Frauenfeld 1948. (H. Düßli, Armenwesen)
- Elsener Ferdinand, Das bäuerliche Patriziat im Gaster. Der Geschichtsfreund 104, 1951. (F. Elsener, Patriziat)
- Neuere Literatur zur Verfassungsgeschichte der Dorfgemeinde. Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 13, 1955.
- Fäsi Johann Conrad, Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenoßschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten. 4 Bde. Zürich 1765–1768.
- Feger Otto, Die reichenauische Herrschaft im Thurgau. Veröffentlichungen der Heimatvereinigung am Untersee 13, 1956. (O. Feger, Reichenauische Herrschaft)
- Geschichte des Bodenseeraums. 3 Bde. Lindau-Konstanz 1956 ff.
- Fehr Hans, Schweizerischer und deutscher Volksgeist in der Rechtsentwicklung. Frauenfeld-Leipzig 1926. (H. Fehr, Volksgeist)
- Der Absolutismus in der Schweiz. Zeitschrift für Rechtsgeschichte 69, germ. Abt., 1952 (H. Fehr, Absolutismus)
- Feller Richard, Von der alten Eidgenossenschaft. Rektoratsrede. Bern 1938
- Fleiner Fritz, Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz. Ausgewählte Schriften und Reden. Zürich 1941.
- Tradition, Dogma, Entwicklung als aufbauende Kräfte der schweizerischen Demokratie. Ausgewählte Schriften und Reden. Zürich 1941. (F. Fleiner, Tradition)
- Beamtenstaat und Volksstaat. Ausgewählte Schriften und Reden. Zürich 1941. (F. Fleiner, Beamtenstaat)
- Gasser Adolf, Gemeindefreiheit als Rettung Europas. Basel 1943.
- Der Irrweg der Helvetik. Zeitschrift für schweizerische Geschichte 27, 1947.
- Die schweizerische Gemeinde im alten und im neuen Bund. Die Schweiz – ein nationales Jahrbuch 19, 1948. (A. Gasser, Schweiz. Gemeinde)
- Geiger Willi, Die Gemeindeautonomie und ihr Schutz nach schweizerischem Recht. Veröffentlichungen der Handels-Hochschule St. Gallen, Reihe A, Heft 24. Zürich-St. Gallen 1950. (W. Geiger, Gemeindeautonomie)
- Gerhard Dietrich, Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte. HZ 174, 1952, auch Herrschaft und Staat im Mittelalter. Darmstadt 1960.
- Giacometti Zaccaria, Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone. Zürich 1941.
- Die rechtliche Stellung der Gemeinden in der Schweiz. Die direkte Gemeindedemokratie in der Schweiz. Zürich 1952.
- Graf Walter, Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert. Diss. phil. Zürich. Frick 1966. (W. Graf, Fricktalische Gemeinden)
- Guggenbühl Gottfried, Vom Geist der Helvetik. Zürich 1925.
- Hasenfratz Helene, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798. Diss. phil. Zürich. Frauenfeld 1908. (H. Hasenfratz, Landgrafschaft)
- Heimpel Hermann, Der Mensch in seiner Gegenwart. Göttingen² 1957.
- Heusler Andreas, Schweizerische Verfassungsgeschichte. Basel 1920. (A. Heusler, Verfassungsgeschichte)
- Hintze Otto, Der österreichische und der preußische Beamtenstaat im 17. und 18. Jahrhundert. HZ 50, 1901.
- His Eduard, Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts. 3 Bde. Basel 1920–1938. (E. His, Staatsrecht)

- Kägi Werner, Persönliche Freiheit, Demokratie und Föderalismus. Die Freiheit des Bürgers im schweizerischen Recht. Festgabe zur Hundertjahrfeier der Bundesverfassung. Zürich 1948. (W. Kägi, Freiheit-Demokratie)
- Kläui Paul, Ortsgeschichte. Eine Einführung. Zürich 1942.
- Kunz Erwin W., Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert. Diss. phil. Zürich 1948. (E.W. Kunz, Selbstverwaltung)
- Lei Hermann, Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert. Diss. phil. Zürich. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 99, 1962. (H. Lei, Gerichtsherrenstand)
- Leisi Ernst, Geschichte von Amriswil und Umgebung. Frauenfeld 1957. (E. Leisi, Amriswil)
- Leutenegger Albert, Geschichte der thurgauischen Gebietseinteilung. Frauenfeld 1930. (A. Leutenegger, Gebietseinteilung)
- Liebeskind Wolfgang Amadeus, Le droit de cité cantonal et communal. Zeitschrift für Schweizerisches Recht 56, 1937.
- L'autonomie communale. Festgabe zur Hundertjahrfeier der Bundesverfassung. Zürich 1948. (W. A. Liebeskind, Autonomie)
- Liver Peter, Von der Freiheit in der alten Eidgenossenschaft und nach den Ideen der französischen Revolution. Festgabe zur Hundertjahrfeier der Bundesverfassung. Zürich 1948. (P. Liver, Freiheit)
- Mayer Augustin, Geschichte von Ermatingen 1600–1800. Thurgauische Beiträge 38, 1898. (A. Mayer, Ermatingen)
- Meyer Bruno, Die Durchsetzung eidgenössischen Rechts im Thurgau. Festgabe Hans Nabholz. Aarau 1944.
- Freiheit und Unfreiheit in der alten Eidgenossenschaft. Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte. Lindau-Konstanz 1955. (B. Meyer, Freiheit und Unfreiheit)
- Miaskowski August von, Die schweizerische Allmende in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1879. (A.v. Miaskowski, Allmende)
- Muralt Leonhard von, Alte und neue Freiheit in der helvetischen Revolution. Der Historiker und die Geschichte. Zürich 1960. (L.v. Muralt, Alte und neue Freiheit)
- Näf Werner, Die Schweiz in Europa. Die Entwicklung des schweizerischen Staates im Rahmen der europäischen Geschichte. Bern 1938.
- Nater Hans, Alt Hugelshofen. Bürglen TG 1963. (H. Nater, Hugelshofen)
- Nater Johannes, Geschichte von Aadorf und Umgebung. Frauenfeld 1898. (J. Nater, Aadorf)
- Pupikofer Johann Adam, Thurgauische Kriegsgeschichte. Thurgauische Beiträge 7, 1866. (J.A. Pupikofer, Kriegsgeschichte)
- Geschichte des Thurgaus. 2 Bde. Frauenfeld² 1886/1889. (J. A. Pupikofer, Thurgau)
- Geschichte des thurgauischen Gemeindewesens, in besonderer Beziehung auf die Zweckbestimmung der Gemeindegüter. Thurgauische Beiträge 17, 1877.
- Quirin Karl Heinz, Herrschaft und Gemeinde, nach mitteldeutschen Quellen des 12. bis 18. Jahrhunderts. Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 2, 1952.
- Rappard William Emmanuel, Le facteur économique dans l'avènement de la démocratie moderne en Suisse. Tome premier: L'agriculture à la fin de l'ancien régime. Genf 1912. (W.E. Rappard, L'agriculture)
- Raumer Karl von, Absoluter Staat, Korporative Libertät, Persönliche Freiheit. HZ 183, 1957. (K.v. Raumer, Absoluter Staat)
- Rennefahrt Hermann, Twing und Bann. Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte 10, 1952.
- Überblick über die Entwicklung des Schweizerbürgerrechts. Zeitschrift für Schweizerisches Recht, NF 71, 1952.

- Artikel über die Gemeinden. Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. III, S. 428 ff.
- Stauber Emil, Geschichte der Herrschaft und der Gemeinde Mammern. Frauenfeld 1934. (E. Stauber, Mammern)
- Strickler Johannes, Die helvetische Revolution 1798 mit Hervorhebung der Verfassungsfragen. Frauenfeld 1898.
- Stutz Jakob, Aus der Geschichte von Matzingen. Frauenfeld 1936. (J. Stutz, Matzingen)
- Tuschschmid Karl, Geschichte von Wängi. Sirnach 1948.
- Tocqueville Alexis de, L'Ancien Régime et la Révolution. Œuvres complètes publiées par Madame de Tocqueville, Bd. 4, 7. Aufl. Paris 1866. (A. de Tocqueville, L'Ancien Régime)
- De la Démocratie en Amérique. Œuvres complètes publiées par Madame de Tocqueville, Bde. 1-3, 16/17. Aufl. Paris 1874/1888
- Weber Hans, Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik 1798 bis 1803. Manuskript. Diss. phil. Zürich 1967. (H. Weber, Helvetik)
- Wirth Max, Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz. Bd. II. Zürich 1873. (Wirth, Statistik II)
- Wyß Friedrich von, Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung. Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892. (Fr.v. Wyß, Landgemeinden)
- Diverse, Die Gemeindeautonomie. Veröffentlichungen der Schweizerischen Verwaltungskurse an der Handels-Hochschule St. Gallen 6. Einsiedeln-Köln 1946.

ORTSCHAFTENVERZEICHNIS

(Auch Bezirke, Kreise usw.)

- Aadorf 36, 41, 50, 54, 83, 86, 177, 185, 188, 189, 215, 242
 Aawangen 249, 259
 Affeltrangen 138
 Almensberg 37, 158
 Altenklingen 158
 Alterswilen 170
 Altnau 36, 61, 153, 180, 247
 Amlikon 55, 68², 77, 84, 86, 177, 186², 187, 189, 218, 223, 242, 261
 Amriswil 138, 153, 233²
 Andhausen 250
 Andreuti 28, 167
 Andwil 28, 104, 118, 123, 153, 162, 169, 189, 212
 Anetswil 159, 165, 232
 Arbon 27, 42, 47, 74, 84, 85, 86², 104², 111, 112, 120², 122, 153², 168, 169, 177, 180, 184, 186, 194, 198, 202, 204, 205, 206, 212, 220, 230, 236, 241, 245, 251, 256
 Arenenberg 158
 Aspenreuti 28, 167
 Au/Fischingen 121, 157, 159
 Au/Kradolf 110
 Auenhofen 108
 Aufhäusern 28, 158, 161
 Aumühle 155
 Azenwilen 28, 171

- Bachtobel 158
 Balterswil 28, 29, 36, 37, 41, 47, 48, 51, 53, 58, 69, 74, 79, 81, 84, 91, 189, 193, 196, 199²
 Bänikon 27, 28, 158, 161, 229
 Bärshof 28, 162
 Basadingen 83, 86, 88, 141, 153, 169, 177, 226, 229, 244, 247²
 Bätershausen 231
 Befang 110, 160
 Berg 104, 153, 248², 258
 Berlingen 34, 51², 55, 70, 83, 84, 85, 86², 88, 93, 121, 123, 153, 154, 177, 185, 186, 188, 193, 204, 216², 223, 255
 Bettwiesen 29³, 31, 43, 45, 46, 51, 54, 77², 79
 Bichelsee 28, 30², 41, 61, 69, 152, 199
 Bießenhofen 153, 158, 219, 232, 256, 262
 Birwinken 104, 121, 122, 123, 153, 168, 169, 170
 Bischofszell 26, 65, 68, 86³, 101, 109, 110, 121, 124, 133, 135, 138², 141, 142, 152, 153, 158², 159, 174, 177, 183, 184, 186, 187, 189, 195, 203, 204, 206, 211, 220, 221, 223, 227, 236, 242, 243, 245, 255, 256, 259
 Bißegg 28, 162²
 Bleuelhausen 83, 230
 Bleiken 110, 160, 233²
 Bohl bei Märwil 28, 171
 Bonau 27, 158, 161², 218
 Braunau 89, 100, 180
 Breite 28, 171
 Brotegg 155
 Brüschwil 108
 Buch/Frauenfeld 190, 202, 258
 Buch/Happerswil 28, 161²
 Buch/Märwil 28³, 171, 186
 Buch/Üßlingen 71, 152, 178, 209
 Bühl/Frauenfeld 155
 Buhwil 53, 70
 Bürglen 118, 153, 168, 175
 Bußnang 104, 152, 170, 218
 Bußwil 26, 28, 158, 159, 170, 186, 188
 Dettighofen 202
 Dießenhofen 83, 84, 85, 86, 104, 110, 111, 122, 140, 146, 153², 159, 169, 175, 177, 184², 194, 203, 204, 211, 220, 222, 223, 229², 251, 259, 260
 Dietingen 164
 Dingenhart 160²
 Dippishausen 231
 Donzhausen 104, 109, 153, 168, 212, 249
 Dotnacht 28, 158, 161, 212, 249
 Dozwil 168
 Dünnershaus 22, 27, 28, 34, 61, 62², 64, 162, 257
 Dußnang 121, 159²
 Eckartshausen 26, 28, 162
 Egelshofen 22, 29, 30, 39, 54, 58, 59, 86, 87, 91, 101, 126, 137, 138, 184, 186, 188, 196, 204, 255
 Eggelhof 27, 28, 162²

- Eggetsbühl 159
 Egnach 27, 108, 111, 114, 120, 121, 169, 184, 204, 233, 230, 239
 Eestegen 28, 158²
 Emmishofen 66, 80, 169, 233, 242
 Engelwil 28, 36, 104, 117, 158, 161²
 Engishofen 232
 Engwang 27, 158, 174, 212, 229, 250
 Ennetaach 92, 154, 158²
 Eppenstein 28
 Erlen 28, 153, 154, 158, 169, 184, 232
 Erimatingen 29², 30, 31, 33, 34, 35, 37, 39, 40², 49, 51, 52, 54, 58², 61, 63, 64, 65, 70, 71², 74², 75³, 76, 77², 78², 79, 82, 84², 85², 86², 87, 88, 90², 93, 122, 143, 177², 186, 195, 196, 197², 206², 207², 209, 211, 213, 214, 215, 220, 221, 224, 226, 255²
 Eschenz 29, 40, 44, 49, 50, 52², 58³, 60, 65², 70, 78, 80, 83², 85, 88, 90, 91, 93, 118, 123, 128, 131, 133, 152, 153, 158, 174, 184, 186, 195², 209², 211, 214², 215², 220, 225, 232, 244, 249
 Eschikofen 52, 89, 176, 215, 218, 247
 Eschlikon 36, 85, 170, 189, 232, 255
 Espi 155
 Ettenhausen 36, 50
 Etzwilen 230

 Fahrhof 219, 230
 Felben 38, 39, 50², 52, 55³, 71, 72, 83, 87, 119, 122, 138, 152, 185, 189, 193
 Feldbach 28, 92, 158
 Feuerlos 155
 Fischbach 28, 62, 170
 Fischingen 24, 41, 43, 68, 121, 126, 165, 204
 Frasnacht 230
 Frauenfeld 41, 68, 83, 84, 86², 99, 100, 104, 110, 120, 125, 131, 133, 134, 138, 140, 141², 152, 159, 169, 170, 174, 177, 189, 194², 196, 197, 204, 214, 216, 217, 220, 222, 233, 245, 255³, 256
 Freudenfels 158
 Friltschen 28, 161, 175
 Fruthwilen 36, 51, 84, 153, 158, 168, 186

 Gachnang 36, 53, 83, 123, 128, 152, 170, 174, 177, 196, 216, 245, 262
 Gehrau 161, 218
 Geienberg 27
 Gerlikon 158, 161, 170, 216
 Ghürst 28, 171
 Glarisegg 108
 Goppertshausen 160
 Götighofen 78, 160
 Götschenhäusli 108
 Gottlieben 26, 49, 70, 85, 86, 104, 112, 126, 132, 153, 154, 159, 184, 205, 210, 212, 220, 226, 257
 Gottshaus 203
 Graltshausen 28, 44, 170, 223
 Griesenberg 27², 28, 143, 158, 161, 220, 229, 249
 Gündelhart 119, 169, 216
 Guntershausen bei Aadorf 26, 36, 47, 48, 87, 89², 140, 163², 215, 219, 224, 247, 249

Guntershausen 109, 158, 169
 Gunterswil 28, 159, 163
 Güttingen 36, 52, 86, 153, 184, 204
 Habisreute 155
 Hagen 155
 Hagenwil/Räuchlisberg 47, 52, 85, 171, 189
 Halden 154, 155², 158, 199, 224, 237, 261
 Halingen 160²
 Hamisfeld 108
 Happerswil 28, 162², 168, 169, 250
 Hard 43
 Hatswil 108
 Hattenhausen 28, 159
 Hauptwil 138, 159², 165, 242
 Häusern 27, 154, 158, 161²
 Hefenhofen 37, 108, 153, 154, 171
 Heidelberg 22, 158, 183
 Heidenhaus 26, 108
 Heiligkreuz 28
 Heimenhofen 28, 162
 Heldswil 85, 153, 169, 237
 Hemmerswil 54, 158, 232, 233
 Herdern 121, 168, 186, 202, 221, 257
 Herrenhof 61
 Herten 157, 159, 165, 233
 Hessenrütli 109, 168, 250, 258
 Himmenreich 28, 171
 Hintertoos 154², 155
 Hinterweingarten 28, 157
 Hofen 28, 158, 164², 232
 Höfli 108
 Hohentannen 22, 138, 158, 169, 183, 226, 239, 241, 248
 Holzhäusern 28, 162²
 Holzmannshaus 28, 158, 164², 170, 232²
 Homburg 153, 158², 183, 203, 205, 216
 Horben 159², 165, 170, 232
 Horgenbach 157, 159², 165, 218, 233, 247, 258
 Horn 28, 36, 42, 52, 53, 54², 73, 79, 85, 86², 88, 112, 119, 153, 168², 185, 187, 196, 198², 215, 255
 Hörstetten 231
 Hosenruck 232
 Hub bei Bußwil 26
 Huben 154, 155, 156², 233
 Hugelshofen 20, 24, 28, 29, 31, 36, 45, 61, 62, 64, 70, 87, 89, 120, 123, 138, 156², 204, 248
 Hungerbühl 26
 Hünikon 28, 162²
 Hurnen 157², 159
 Hüttenswil 153
 Hüttlingen 55, 73, 84, 85, 86, 152, 177², 185, 189, 219, 221
 Hüttwilen 85, 88, 152, 153, 177², 195, 229, 232

- Illhart 28, 154, 158
 Iselisberg 164²
 Islikon 21, 44, 57, 68, 71, 85, 86, 91, 143, 177, 186, 216, 247
 Istighofen 218, 250
 Itaslen 28, 159
 Kaltenbach 28, 88, 187, 214, 229, 236
 Kalthäusern 157, 232
 Katzensteig 167
 Kefikon 186, 216
 Kenzenau 28, 48, 167², 186, 189
 Klarsrüti 169, 237
 Klingenberg 158
 Klingenzell 158
 Koppel 155
 Kradolf 34, 110, 258
 Kreuzlingen 196, 233²
 Krillberg 232
 Krummenbach 26, 27, 28, 158
 Kurzdorf 52, 233
 Kurzrickenbach 30, 35, 49, 58, 59, 67, 88, 90, 112, 123, 131, 137², 196, 233, 255
 Lamperswil 27, 154, 158, 194
 Landschlacht 199, 238
 Langdorf 83, 84, 86, 187, 189, 233
 Langenhart 128, 194, 233
 Lanterswil 210, 256
 Lanzendorn 28, 62, 170
 Lanzenneunforn 168, 188, 202
 Leimbach 109, 123, 168, 250
 Lipperswil 28, 104, 118, 154, 159, 194
 Lippoldswilen 238
 Littenheid 28, 158
 Lommis 177, 189, 195, 207, 243, 261
 Lustdorf 55, 83, 84, 177, 182, 185, 189, 200², 247
 Maischhausen 26, 158, 163²
 Mammern 34, 54, 58, 78, 79, 81, 112, 158, 169, 190
 Mammertshofen 158
 Mannenbach 49, 51, 53, 101, 153, 168, 188
 Märstetten 42, 68, 83, 86, 123, 138, 153, 154, 158, 185, 186, 187, 204, 212, 215, 217, 218
 Märwil 28⁴, 85, 171, 190, 241, 242, 247, 248
 Mattwil 62², 169
 Matzingen 61, 68, 80, 87, 160², 171, 199
 Mauren 55, 85, 88
 Mesenriet 157, 170
 Mettendorf 55, 84, 177², 189, 221
 Mettler 86, 118, 258
 Mettschlatt 226
 Metzgersbuhwil 28
 Mezikon 28, 158, 163
 Moos 108

- Mühlebach 171, 233
 Müllheim 21, 24, 26, 28, 31, 34, 36, 42, 49, 50², 60², 62, 65², 66², 69, 73, 78, 80, 81, 83, 84², 87, 88, 89², 90², 91, 118, 123, 124, 128, 137, 141, 154², 174, 189, 194², 196, 201, 207², 211, 214, 219, 233, 244, 255
 Münchwilen 28, 67, 121, 158, 163, 170, 233, 260, 261
 Murkart 155
 Neuburg 158
 Neukirch an der Thur 28, 110, 138, 153, 159, 166, 167, 169, 204, 248, 261
 Neukirch-Egnach 169, 230
 Neunforn 152
 Neuwilen 42, 188
 Niederaach 154, 171
 Niederneunforn 185, 219, 229
 Niedersommeri 154, 233
 Niederwil 52, 85, 160, 161, 170, 186, 216, 258
 Nußbaumen 42, 55, 83, 85, 86, 153, 195, 229, 232
 Oberaach 30, 257
 Oberandwil 28, 42
 Oberbußnang 210
 Oberhard 28
 Oberhofen 67, 170, 232, 233
 Oberlangnau 28, 171
 Oberlöwenhaus 27
 Oberneunforn 86², 88, 119, 178, 194, 196, 229, 230
 Oberopfershofen 28, 109, 157
 Oberoppikon 28
 Oberschlatt 83, 88, 111, 153, 169, 177, 185, 186, 255
 Obersommeri 154, 233
 Oberwangen 165
 Oberwil 157, 158, 170
 Opfershofen 28, 158, 168, 176
 Ötlishausen 158
 Ottoberg 86, 257
 Pfyn 29, 31, 34, 35, 39, 44, 46, 57, 58, 60, 62, 63, 64, 66, 68, 71, 78, 83, 84, 117, 121², 140, 177, 187, 189, 202, 216, 217, 218, 221, 223, 224, 225
 Puppikon 26
 Raperswilen 28, 143, 152, 154, 158, 170
 Rennental 158
 Reuti 224
 Rheinklingen 28, 83, 85, 90, 128, 229, 230, 249
 Rickenbach/Wil 29, 36², 50, 51, 54, 73, 77, 82, 83, 84, 88, 124, 137², 143, 174, 187, 194, 214, 215, 220, 224, 232, 243
 Riedt 78, 121², 222, 228
 Ristenbühl 160³
 Ritzisbuhwil 28
 Roggwil 43, 53, 55, 89, 158, 184, 199
 Romanshorn 44, 108, 121, 197, 210, 212, 262
 Rosenhuben 157, 158, 170

- Rothenhausen 26
 Rüegersholtz 153
 Rutishausen 27
 Salenreutenen 21, 34, 63, 108, 161²
 Salenstein 51, 84, 153, 158, 168, 185
 Salmsach 26, 108, 114, 232, 262
 Sandegg 158
 St. Margarethen 170, 176, 233
 Scherzingen 204, 236, 251
 Schlatt bei Hugelshofen 26, 28, 156²
 Schlattingen 83, 86², 88, 153, 169, 226, 258
 Schocherswil 55, 153², 171
 Schönenbaumgarten 231
 Schönenberg 28, 110, 121, 159, 166, 167, 177, 187, 189, 199, 218, 258
 Schönholzerswilen 28², 121, 169, 232², 233
 Schurten 159, 231
 Schweizersholz 85, 110, 159, 166, 167
 Siegershausen 51
 Sirnach 52, 121, 170, 232
 Sitterdorf 138, 210, 262
 Sommeri 37, 111, 152, 153, 154, 171, 239
 Sonterswil 28, 159, 163
 Sperbersholz 26, 28, 29², 41, 45, 55, 59, 158, 161
 Steckborn 28, 37, 51, 74², 83, 85², 86², 101, 108, 109, 110, 123, 135², 154, 158, 193, 196, 197, 198, 204, 206, 212, 216², 220, 255²
 Stettfurt 28, 171
 Straß 160
 Strohwilen 28, 44, 158, 161, 224
 Sulgen 49, 78, 83, 110, 138, 154, 203, 204, 233
 Tägerschen 51, 232
 Tägerwilen 83, 85, 86, 93, 101, 169, 177², 184, 212, 214, 257
 Tänikon 68, 163
 Tannegg 121, 159³, 165, 166, 222, 231
 Thundorf 18, 36, 86, 200
 Thurberg 158
 Tobel 36, 111, 126, 138, 158, 179, 184, 191, 203, 208², 209, 232², 234
 Toos 232², 233
 Triboltingen 50, 84², 85, 86, 93, 177², 188, 189, 221, 226, 257
 Tuttwiler Berg 21, 41, 46, 68, 74, 82, 183, 223, 232
 Unterbreitenhard 69
 Unterlangnau 28, 171
 Unteropfershofen 109, 157, 158
 Unteroppikon 28
 Unterschlatt 83, 86, 88, 153, 169, 177, 226, 255, 256
 Ürenbohl 157
 Urschhausen 54, 153, 195, 232
 Üßlingen 85, 86, 88, 121, 152, 164², 178, 196, 202, 218
 Uttwil 108, 201, 210

Vorderweingarten 157

- Wagenhausen 28², 50, 83², 85, 86², 93, 229, 230
 Wagerswil 27, 86, 158, 229
 Waldhof 27
 Waldi 154
 Wäldi 62, 154, 197, 199
 Wallenwil 85, 170, 232
 Wängi 153, 232
 Warth 84, 88, 152, 178, 185, 202, 209
 Weerswilen 28
 Weinfelden 23, 26, 32², 34², 36, 37², 38, 39², 41, 42, 43, 45, 46², 50, 51, 53, 54², 55, 59, 60, 63, 64, 65², 68³, 69, 70², 72, 73³, 74, 75³, 76, 77, 78, 80, 83, 84², 86³, 87², 88², 90, 92, 93, 101, 104², 109, 111, 112, 117, 118, 123, 124, 126², 127, 131, 132³, 133, 135, 136, 137, 138³, 139², 142, 153, 154, 158², 174, 177, 179, 184², 187, 188, 194, 196, 197², 198, 203², 204, 207, 208², 211, 212, 215, 217, 218², 220, 223, 242², 244, 247, 248, 250, 255, 256
 Weingarten bei Friltschen 28, 161
 Weingarten 28, 90, 232
 Weiningen 86, 152, 202
 Welfensberg 28
 Wellhausen 29, 30², 34², 39, 44, 45, 50, 57, 60, 61, 66, 71, 72, 80, 83, 112, 119, 124, 137, 138, 174, 175, 185, 186, 187, 189, 192, 193², 194, 196³, 211, 213, 219², 226
 Wetzikon 232, 261
 Wiezikon 28, 36, 58, 60, 79, 170, 232
 Wigoltingen 86³, 93, 138, 152, 154², 175, 198², 211, 218
 Wilen bei Wil 137, 194, 232
 Willisdorf 159², 164, 238, 261
 Wittenwil 158, 187, 249
 Wittershausen 163²
 Wolfikon 28, 158, 161
 Wolfsberg 158
 Wiesthäusli 155
 Wuppenau 28², 169, 232
 Wyden 164
 Zezikon 70, 89
 Zihlschlacht 44, 85, 138, 153, 202, 210, 257
 Zuben 231